Digitized by Google

4461

Bibl.Mont.

Bibl. Mont. 4461 - 16

Digitized by Google

<36619729810017

<36619729810017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Der
Rheiniſche Bund.

Eine
Zeitſchrift
hiſtoriſch-politiſch-ſtatiſtiſch-geographiſchen Inhalts.

Herausgegeben
in
Geſellſchaft ſachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Sechzehnter Band.
46 — 48 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1810.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 122.

Digitized by Google

Inhalt des ſechzehnten Bandes.

Sechs und vierzigſtes Heft.

1) Anſichten über die Einführung des Codex Napoleon in teutſchen Staaten, veranlaßt durch eine von Herrn von Almendingen in gegenwärtiger Zeitſchrift (36. Heft S. 461 u. f.) an die Unterzeichneten gerichtete Aufforderung Seite 3
(Von den Herren Profeſſoren Arnold und Laſſaulx).

2) Aktenſtücke die Ergreifung bürgerlichen Berufswahl durch die Iſraelitiſche Jugend im Großherzogthum Baden betreffend .... — 22

3) Die Rechte der Staatsgläubiger und der Penſioniſten in den Rheinbundsländern, welche durch den Reichsfriedens-Deputationsrezeß von 1803 geſichert worden, bei den 1810. eintretenden Gebietsveränderungen und Länderabtretungen — 26

4) Einige Worte über teutſche Commentare des Codex Napoleon, insbeſondere über das kürzlich erſchienene Handbuch des Herrn Oberappellationsrath Grollmann .... — 32

5) Königlich-Baieriſche Verordnung, das Vermittelungs-Geſchäft der Gemeinde-Vorſteher betreffend .... — 56

6) Königlich-Baieriſches Edikt über das Gemeindewesen .... — 58

7) Beilagen zu dem im 42ten Hefte S. 321 abgedruckten Vertheilungsvertrage der Aktiven und Paſſiven des bisherigen ſchwäbiſchen Kreiſes — 101

8) Adreſſe an den Pariſer Vertrag vom 12. July 1806 — unter vorzüglichſter Berückſichtigung ſeines Sendſchreibens an den Verfaſſer der im 40ſten Hefte No. 4. abgedruckten Abhandlung: „Über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg“ .... — 125

9) Bemerkungen ad art. 23. des 44ten Heftes der Zeitſchrift: der Rheiniſche Bund vom Hofrath Rullmann zu Ortenberg .... Seite 131

10) Verzeichniß der in den vormals Hannöverſchen Provinzen befindlichen Feuerſtellen und Seelenzahl nach den neueſten offiziellen Zählungen .... — 133

11) Nachrichten vom Zuſtande des Poſtweſens im Königreiche Weſtphalen .... — 140

12) Das Fürſtenthum Baireuth wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt .... — 157

13) Reſkript an die Fürſt-Primatiſchen und Großherzogl. Frankfurt'ſchen an verſchiedenen auswärtigen Höfen akkreditirten Herrn Geſandten — 158

14) Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequeſters auf die Güter ꝛc. der in Oeſtreichiſchen Staatsdienſten befindlichen Fürſten in den Staaten des Rheiniſchen Bundes .... — 159

15) Extractus Protocolli. Großherzogl. Heſſiſchen Kirchen- und Schulraths zu Gießen. d. d. 7ten Juni 1810. ad Nrum K. R. 1544 .... — 161

Sieben und vierzigſtes Heft.

16) Bericht an den König (von Weſtphalen) über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen von dem Zeitpunkte ihrer neuen Organiſation an. .... — 165

17) Ausſchreiben einer Vermögensſteuer im Großherzogthum Baden. .... — 180

18) Generaletat der Ausgaben für die Weſtphäliſche Armee, 1810. .... — 185

19) Statiſtiſche Nachrichten vom Großherzogthum Baden. .... — 188

20) Bekanntmachung die Einführung des Code Napoleon im Großherzogthum Frankfurt betreffend .... — 200

21) Dekret über die Errichtung der Stellen eines geheimen Hofcommiſſairs im Großherzogthum Würzburg. .... — 204

Digitized by Google

22) Königl. Baieriſche Verordnung die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betreffend. .... Seite 207

23) Einige Reflexionen über N°. 4. Heft 40. des rheiniſchen Bundes betittelt: über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg. Vom geh. Regierungsrath Schue in Gieſen .... — 209

24) Dürfen Stiftungen beſteuert werden? von Heinrich Stephani, K. B. Kreis-, Kirchen- und Schulrathe und mehreren gelehrten Geſellſchaften Mitgliede. .... — 233

25) Königl. Baieriſches allerhöchſtes Patent über die Abtretungen im Etſch- und Eiſakkreiſe. .... — 254

26) Organiſation des Großherzogthums Frankfurt — 258

27) Bemerkungen zu Heft 45. N°. 28. in Rückſicht der Steuer u. Entſchädigung der Standesherrn. Von Herrn Hofrath Rullmann .... — 270

28) Großherzogliche Verordnung über die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden in Großherzogthum Baden .... — 275

29) Etat über die Produktion und Ausbeute auf den Berg-, Hütten- und Salzwerken des Königreichs Weſtphalen. .... — 279

30) Königl. Baieriſche Verordnung die Vervollſtändigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in adminiſtrativ, polizeylich und finanziellen Gegenſtänden betreffend. .... — 280

31) Königl. Baieriſche Erklärung, die Auflöſung der Privatlehen betreffend. .... — 283

32) Auszug aus einer Königl. Weſtphäliſchen Verordnung vom 30. Junius 1810 wegen der Vaganten und Bettler. .... — 286

33) Verordnung die Anerkennung eines allgemeinen Gant- und Erbgerichtsſtands zwiſchen den Großherzogthümern Würzburg und Baden, wie auch die Beſtimmung der Vormundſchaften und Curatelen in Fällen, in welchen die Curanden dies- und jenſeits begütert ſind, endlich die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend. .... — 290

Digitized by Google

34) Aufhebung alles Univerſitätsbanns im Groß-herzogthum Baden .... Seite 297
35) Miszellen. .... — 298

Acht und vierzigſtes Heft.

36) Bericht an des Königs Majeſtät über die bis-herige Verwaltung der Domainen, Gewäſſer und Forſten im Königreiche Weſtphalen. — 303
37) Schreiben des Herrn Reichskammergerichts-aſſeſſor von Kamptz an den Herausgeber die-ſer Zeitſchrift über die im Heft XLV. N°. 38 abgedruckten: Kernworte über das Pro-jekt eines Bundesgerichts der Rhei-niſchen Conföderation. .... — 335
38) Noch Etwas über Steuerweſen und Steuerfrei-heiten nebſt Beantwortung verſchiedener Ein-würfe. Vom Verfaſſer des Aufſatzes N°. 1 im 43ſten Heft. .... — 344
39) Nachtrag zu der in dieſem Hefte unter N°. 38 S. 344 abgedruckten Abhandlung über Steuer-weſen und Steuerfreiheiten. .... — 395
40) Staatsvertrag, die Errichtung und den Beſtand des Großherzogthums Frankfurt betreffend. .. — 405
41) Cirkularſchreiben an die Herren Souveraine und Beſitzer der teutſchen Lande. Die Suſten-tation der Kameralen betreffend, d. d. Aſchaf-fenburg den 28. Auguſt 1810. .... — 413
42) Bericht an den König über die Verwaltung der direkten Steuern während des Rechnungsjahres 1808 im Königreiche Weſtphalen. .... — 414
43) Neue Vertheilung der Mitglieder der Stände unter den eilf Departements des Königreichs Weſtphalen .... — 337
44) Neue Territorialeintheilung des Königreichs Baiern .... — 440

Der
Rheiniſche Bund.

Sechsundvierzigſtes Heft.

1.

Anſichten über die Einführung des Codex Napoleon in teutſchen Staaten, veranlaßt durch eine von Hrn. von Almendingen in gegenwärtiger Zeitſchrift (36tes Heft S. 46. u. f.) an die Unterzeichneten gerichtete Aufforderung.

In einer Epoche wichtiger Veränderungen in der Civilverfaſſung eines großen Theils von Teutſchland, welche ſchon eine geraume Zeit hindurch die geübteſten Geſetzverſtändigen beſchäftigen, ſind die Unterzeichneten, eben ſowohl aus Amtspflicht, als aus Intereſſe für die Wiſſenſchaft und die aus Begebenheiten ſolcher Art hervorgehenden weltbürgerlichen Reſultate, dem bisher in Schriften und Regierungsakten geäußerten Ideengang mit beſonderer Aufmerkſamkeit gefolgt. Als Bewohner eines ausgedehnten, noch nicht lange dem franzöſiſchen Kaiſerreich einverleibten teutſchen Landſtrichs, wo ſie ſelbſt Zeugen und zum Theil auch Theilnehmer ähnlicher Umänderungen waren, als öffentliche Lehrer des neuen, nunmehr auch nach Teutſchland überzutragenden, franzöſiſchen Civilrechts, mußte ihnen um ſo mehr daran gelegen ſeyn, für ſich ſelbſt zu

Digitized by Google

beſtimmten Anſichten in einer von ſo vielen Streitfragen durch- kreuzten Angelegenheit zu gelangen, da ſie, beſtärkt durch die Anſchauung ſo vieler, ſeit faſt einem Jahrzehend in den Gegen- den des linken Rheinufers bewährter Erfahrungsthatſachen, in ihrem Nachſinnen über das Eigenthümliche der Uebertragung des franzöſiſchen Rechtsorganismus, ſich gewiſſermaßen an der Endgrenze des Weges befinden, deſſen Einſchlagen doch noch vielen derjenigen bevorſteht, die hierin bisher öffentlich eine Meinung aufzuſtellen verſucht haben. Iſt die Aufnahme einer fremden Geſetzgebung überhaupt ein für Fürſten- und Bürger- glück höchſt entſcheidender Schritt, ſo muß die Art, wie dieſe Aufnahme zu bewirken iſt, allerdings der Gegenſtand der reif- ſten und durchdringendſten Ueberlegung ſeyn. Unter den Um- ſtänden beſonders, unter welchen ſich gegenwärtig Teutſchland befindet, als welche bei dem Wechſel großer politiſcher Begeben- heiten, auch ſo viele innere Abänderungen aller Art herbei- geführt, iſt die Rezeption der Geſetzgebung Napoleons eine unendlich wichtige Angelegenheit, aus deren weiſer und gemeſ- ſener Behandlung allein das Gute hervorgehen kann, was in den Abſichten des mächtigen Beſchützers der rheiniſchen Confö- deration, nicht minder als in den von ihm erlaſſenen Geſetzbü- chern ſo reichlich und unverkennbar enthalten iſt. Es konnte daher den Unterzeichneten die an ſie ergangene Aufforderung, einen Theil ihrer hieher ſich beziehenden Anſichten öffentlich mit- zutheilen, nur höchſt ſchmeichelhaft ſeyn. Sie iſt es beſonders, weil ſie von einem Manne herrührt, den Unterzeichnete aus ſeinen Schriften als einen der wenigen teutſchen Geſetzverſtän- digen kennen gelernt haben, welche ſich zu einer vielſeitigen und gründlichen Kenntniß, ſowohl des Geiſtes als auch des Buchſtabens der Napoleoniſchen Geſetzgebung, erhoben haben. Es wünſchen und bitten übrigens die Unterzeichneten, daß man ihre in gegenwärtigem Aufſatz geäußerten Meinungen mit der- ſelben Unbefangenheit und Partheiloſigkeit aufnehmen und beurtheilen möge, mit welcher ſie ſie hier zu erkennen geben.

Digitized by Google

Sie ſind weit entfernt, ihre Anſichten für entſcheidend zu halten, und wünſchen ganz beſonders, daß man in der Bekanntmachung ihres Gutachtens weiter nichts erblicken möge, als ein anmaßungsloſes Scherflein, was ſie, zur Steuer der Wahrheit, auf den Altar der gemeinſchaftlichen guten Sache der Bewohner des andern Rheinufers niederlegen wollten.

Was vorerſt die bei der Einführung des Codex Napoleon nothwendig zu berückſichtigenden generelleren Momente betrifft, ſo gibt es, was auch ſchon von vielen anerkannt worden, ein doppelter Geſichtspunkt, von dem man bei dieſer Maasregel ausgehen kann. Es fragt ſich nämlich, ob in jedem Staat durch den Codex Napoleon blos allein die Errichtung eines neuen Partikular-Landrechts bewirkt, oder aber ob ſeine Aufnahme ſich ſo ereignen ſolle, daß er zum allgemeinen Civilregulativ ſämmtlicher Bundesſtaaten erhoben werden könne, ſo wie es in den italieniſchen mit Frankreich verbündeten Staaten und auch im Königreich Weſtphalen, desgleichen im Großherzogthum Berg, geſchehen. Im erſten Falle wäre alſo von der bloßen Aufnahme einer neuen Rechtsdoktrin, getrennt von allen den Codex Napoleon in Frankreich begleitenden organiſchen Anſtalten die Rede; dahingegen im andern das Einführen einer vollſtändigen, neuen, auf alle innere Staatsverhältniſſe ſich beziehenden Legislation bezwekt würde. Da Teutſchland kein allgemeines Civilrecht hat, ſeine Provinzialſtatuten zudem unvollſtändig ſind, auch die ſubſidiariſche Autorität des römiſchen Rechts ſich als unbeſtimmt, beſtritten und ſehr abweichend aufſtellt, ſo iſt natürlich bei einer Angelegenheit wie die gegenwärtige, die Bezweckung einer endlichen Einheit im Rechtszuſtand jedes Staats insbeſondere das zuerſt ſich ausſprechende Motiv. Es ſcheint nun bei der Aufnahme der franzöſiſchen Geſetze dieſer Zweck, wenn man ihn von andern, mit ihm doch genau verbundenen, iſolirt, leicht erreicht werden zu können, indem bei der Trennung der Napoleoniſchen Geſetzgebung von ihren Umgebungen, zur Aufſtellung eines Partiku-

lar-Landrechts nichts mehr erfordert wird, als die Aufſtellung einer neuen Doktrin an die Stelle der abweichenden Grundſätze der vorher geltenden Rechte. Es würde demnach durch eine Aufnahme dieſer Art nur ein Theil der Rechtstheorie jedes Staats abgeändert, und keineswegs die Gründung einer neuen, auf alle Theile des bürgerlichen Organismus ſich beziehenden, Geſetzgebung bewerkſtelligt.

Aber gerade gegen eine ſolche Aufnahme, die, weil ſie den Schein eines leichten Bemühens für ſich hat, auch ſchon viele Meinungen für ſich zählt, ſtreiten nicht nur große Schwierigkeiten, ſondern auch die wichtigſten, aus der Eigenthümlichkeit dieſer großen Nationalangelegenheit ſich hervordrängenden Gründe, welche die Unterzeichneten in ein helles Licht zu ſtellen nicht für ſchwer halten und deren Ueberwiegen ſie zum Theil ſchon dadurch glauben darthun zu können, daß ſie die andere Art der Rezeption einerſeits in ihrem Einklang mit den Zeitläufen, andererſeits in der dabei vorhandenen Möglichkeit der Durchführung einer ſtrengen Conſequenz in allen einzelnen Theilen des Civilſyſtems, und ſchließlich in dem Gefolge von allen denjenigen Vortheilen zeigen werden, die, für den Bürger, ſo wie für die Regierungen, aus der Annäherung mit dem franzöſiſchen Geſetzorganismus, und aus der dabei zu bewirkenden Gleichförmigkeit des Rechtszuſtandes in allen Staaten der teutſchen Conföderation unläugbar entſpringen würden.

In Hinſicht der Schwierigkeiten, die gegen die Einführung des Codex Napoleon, getrennt von den ihm angereihten Ergänzungsmaasregeln, Hilfsinſtituten und organiſchen Anſtalten, ſcheint uns dieſelbe kaum anders möglich zu ſeyn, als durch die Verzichtleiſtung auf alles dasjenige, was dieſen Codex, als ein den Bedürfniſſen des Jahrhunderts entſprechendes, beſonders für daſſelbe, und nicht ohne Rückſicht auf große politiſche Beziehung, verfertigtes Geſetzbuch charakteriſirt. Dasjenige nämlich, wodurch er zu einem auch für andere Völker

annehmbaren Geſetzbuch ſich eignet, ſcheint uns kaum von den meiſten jener Umgebungen getrennt werden zu können. Denn der ausgezeichneteſte Theil der Napoleoniſchen Rechtsdoktrin iſt ſo innig mit dem übrigen bürgerlichen Organismus verflochten, und ſteht mit ihm in ſo fortlaufenden, obſchon nicht überall ausdrüklich angedeuteten Wechſelbeziehungen, daß eine iſolirte Rezeption entweder in der That für unausführbar gelten, oder, wenn ſie dem Namen nach dennoch bewirkt worden wäre, nothwendig durch die ſich in immer ſteigender Zahl zeigenden Folgen, für die Gründung eines von dem Coder Napoleon gänzlich verſchiedenen, ja vielleicht ſogar demſelben entgegengeſetzten Geſetzſyſtems gehalten werden müßte. Möchte auch immerhin eine auf dieſe Weiſe bewirkte Rechtsanfriſchung in teutſchen Staaten nicht ganz gemißbilligt werden können, ſo dürfte ſie aber doch nicht für eine Einführung des Codex Napoleon gelten; denn wo von d i e ſ e r die Rede ſeyn ſoll, ſo kann ſie doch, wenn man anders nicht mit dem Worte ſpielen will, nicht anders gedacht werden, als wenn unter dem Namen Codex Napoleon, auch wirklich der Codex Napoleon ſelbſt eingeführt wird.

In Zeiten nun, wo für Teutſchland ſeit mehrern Jahren eine neue Ordnung der Dinge begonnen, wo ſo viele vorgefallene Reformen noch viel neue nach ſich ziehen werden, wo nach der endlich erfolgten totalen Auflöſung des Reichsverbands noch ſo manche Lücke unausgefüllt geblieben iſt, wo mehrere der bisher noch ſtehen gebliebenen Inſtitute ſchlechterdings zu dem neu ſich bildenden Ganzen nicht paſſen, wo durch einen mächtigern Schutz- und Trutzverein die teutſchen Staaten an Frankreichs conzentriſch wirkende politiſche Schwungkraft, als von welcher die alles ergreifende Umwälzung ausgegangen, angereiht ſind und ihrer Lage im Mittelpunkt des Continentalſyſtems nie uneingedenk bleiben können, in ſolchen Zeiten ſcheint es uns dem Intereſſe der teutſchen Fürſten höchſt entſprechend, ſich bei den innern Umänderun-

Digitized by Google

gen, die nunmehr nothwendig geworden, ſo viel wie möglich den franzöſiſchen Inſtituten zu nähern. Am ſtärkſten und am weitumfaſſendſten ſpricht ſich dieſes Intereſſe in der wichtigſten dieſer Reformen, in der Reform der Geſetzgebung aus, einmal weil dieſelbe durch die Einführung eines franzöſiſchen Geſetzbuchs durchgeführt werden ſoll, und ſodann, weil das Eigenthümliche dieſes Geſetzbuchs darin beſteht, daß es, als der Ausſpruch eines geſammten Sozialorganismus mittelbar und unmittelbar mit allen Zweigen deſſelben verflochten iſt, in jeder ſeiner Formen ſich auf irgend eine Weiſe darſtellt und faſt alle Verhältniſſe beherrſcht, in welchen ſich dieſer Organismus lebendig ausſpricht. Geſchieden von den Grundideen, aus welchen die Doktrin der franzöſiſchen Geſetzgebung hervorgegangen, zerfällt dieſe in ein planloſes Aggregat legislatoriſcher Willensäußerungen, welchen ſowohl das Bindungsmittel der Einheit, als auch die Gedrungenheit der Conſequenz, eben ſo als Begreiflichkeit und Brauchbarkeit mangeln würde. So geradehin auf fremden Boden verpflanzt, mitten unter heterogene und oft auch widerſtreitende Umgebungen, würde dieſe Doktrin ſich durchaus nicht in ihrer Weſenheit erhalten können; ſie würde nothwendig entarten müſſen, und die Regierungen, die ſich Anfangs über eine ſolche einſeitige Einführung getäuſcht hätten, würden ſich gezwungen ſehen, den durch die Erfahrung von Tag zu Tag merkbarer gewordenen Mängeln, allmählig durch ſo viel neue Abänderungen zu Hilfe zu kommen, daß zuletzt von dem Codex Napoleon doch nichts als der leere Name zurückbleiben könnte. So halten wir dafür, daß das charakteriſtiſche des franzöſiſchen Perſonenrechts unmöglich ohne die concurrirende Mitwirkung der Inſtitute der öffentlichen Prokuratur, der Friedensgerichte und der Municipalbehörden gerettet werden könne. Daſſelbe gilt auch vom Erbrecht, in Betreff des parallel laufenden Inſtituts der Majorate. Ohne das Notariat und die controllirende Einregiſtrirung der Notariatsurkunden, müßte die ganze Lehre

vom Beweis, wie ſie in dem Codex enthalten iſt, umgeändert, den unter Privatunterſchrift errichteten Akten ein größerer Spielraum vergönnt, und dem Zeugenbeweis, den das franzöſiſche Recht ſelbſt ſo ſehr perhorreszirt, eine weit umfaſſendere Autorität eingeräumt werden. Mit ähnlichen Inſtituten hängt auch das Hypothekenrecht und mehrere Theile des Obligationenrechts genau zuſammen. Es ergibt ſich alſo hieraus, daß, ohne die ſtäte Vorausſetzung aller dieſer vor ſeinen Augen zum Theil ſchon wirklich exiſtirenden, zum Theil doch ſchon entworfenen Anſtalten, der franzöſiſche Geſetzgeber eine in ihren Grundzügen weſentlich verſchiedene Rechtslehre hätte aufſtellen müſſen, denn ohne dieſelben wäre er ſelbſt ein anderer geweſen, hätte einen ganz andern Ideengang eingeſchlagen, wäre ganz andern Maximen gefolgt; weil die Abweſenheit jener Umgebungen die Suppoſition eines andern Civilorganismus, und demnach auch einer andern Nation begründet haben würde. Man kann ſich deshalb nicht bergen, daß da, wo die Rede iſt, den neuen Codex einzuführen, derſelbe durchaus nicht ſo beurtheilt und behandelt werden dürfe, wie man mit einer litterariſchen Arbeit, einem Buche zu thun gewohnt iſt, als woraus ohne Schaden beliebige größere oder kleinere Auszüge gemacht werden können, und wo auch wohl manchmal eine gänzliche Umgeſtaltung des Inhalts möglich iſt. Der Codex Napoleon iſt nicht blos ein Buch, er iſt, wenn man ſich ſo ausdrücken darf, eine politiſche Realität. Bei der nunmehr erforderten, allſeitigen, Würdigung deſſelben blos von ſolchen Geſichtspunkten ausgehn wollen, welche ſich auf dem Wege litterariſcher Beurtheilung eröffnet haben, ſcheint uns kaum nur zu andern als litterariſchen Reſultaten, die hier von minderer Anwendbarkeit ſind, zu führen. So wie nun hier keine Gelehrtenſache, ſondern eine Staatsangelegenheit abgehandelt werden ſoll, ſo muß auch mit der politiſchen Prüfung und Beurtheilung des neuen Geſetzbuchs vorzugsweiſe begonnen werden, um den lebendigen darin enthaltenen Organismus

entdecken und denſelben in ſeiner völligen Totalität übertragen zu können. Sonſt kann die Größe der Vortheile, die in den gegenwärtigen Zeiten aus der Annäherung der innern Verfaſſung der teutſchen Bundesſtaaten zu den franzöſiſchen Inſtituten derſelben Art hervorgehen, wohl kein Gegenſtand eines ernſthaften Streites ſeyn. Die Art wie das politiſche Intereſſe dieſer Staaten ſich verſchlungen hat, die Natur der äußern Oberaufſicht des Protektors, der Einfluß auf die benachbarten Staaten, des Triebwerks des großen Kaiſerreichs, deſſen Kenntniß in Hinſicht ſeines Umfangs, als auch der Kraft und Einheit ſeines Spiels, den teutſchen Fürſtenhäuſern zum unbezweifelnden Bedürfniß geworden, alle dieſe Umſtände vereinigen ſich, um zum voraus zu erweiſen, wie ſehr jene Annäherung das Regierungsgeſchäft erleichtern wird. Und für den Verkehr zwiſchen den Bewohnern beider Rheinufer, wie vortheilhaft, wenn in dem Gang der Juſtiz, und den an dieſelbe zunächſt angrenzenden Theilen der Verwaltung dieſelbe Gleichförmigkeit und wohl auch derſelbe Geiſt herrſchen würde! Für die Maſſe der Unterthanen wie beruhigend, wenn gleich Anfangs das Umänderungsgeſchäft ſo betrieben wird, daß ſich ein zuſammenhängendes und leicht begreifliches Ganze daraus bilden, und jenen die Verſicherung zu Theil werden könne, daß es mit dem unaufhörlichen Organiſiren, was bisher über ſie ergangen, doch einmal zu einem befriedigenden Ausgang und Ende gekommen ſey.

Wenn wir nun näher, und in ſeinen Hauptzügen, den Zuſammenhang oder vielmehr das genetiſche Verhältniß, welches zwiſchen dem Codex Napoleon und deſſen Hilfs- und Ergänzungsanſtalten, herrſcht, unterſuchen, um die Schwierigkeiten zu erweiſen, die ſich der ſo ſcheinbar leichten Iſolirung deſſelben von jenen Inſtituten, widerſetzen, ſo ſtellt ſich uns vorerſt die direkte Beziehung des Napoleoniſchen Civilrechts auf den Caſſationsgerichtshof oder eine, deſſen Stelle vertretende, obere Juſtizbehörde gegenüber; zumal da in dem

Digitized by Google

Coder ſelbſt, dieſes höchſten Tribunals kaum einige Erwähnung geſchieht. Es enthält nämlich der Coder, wenn man ihn mit andern Geſetzbüchern vergleicht, wenig Vorſchriften und keine Anwendungsbeiſpiele, indem der Geſetzgeber die Ergänzung der einen, wie der andern, in den Reſultaten der in Frankreich ſeit vielen Jahrhunderten exiſtirenden, dem Text nach meiſt auch publizirten, Uſualjurisprudenz der höchſten Gerichte, vorauszuſetzen gewohnt ſeyn mußte. Bei der Gewißheit der Exiſtenz einer ſolchen lebendig, ohne weitere Mitwirkung der geſetzgebenden Macht, fortwirkenden Norm, bei der Sicherheit, die hiedurch für die Vollziehung und das pünktliche Beobachten des Geſetzbuchs ſelbſt nothwendig erwächſt, bei der Überzeugung einer ſich von ſelbſt forthin ausſprechenden ſtriften Interpretation der Geſetze, konnte ſich der franzöſiſche Geſetzgeber, ohne Gefahr, gerade auf den von ihm ausgeſteckten Umfang, gerade auf die Form, die er vorzugsweiſe gewählt, einſchränken, konnte, der Würde ſeines Charakters getreu, ſich der Mühe eines kleinlichen Auseinanderſetzens entheben, und den beſſern Mittelweg, zwiſchen dem fragmentariſchen Orakelton und dem ängſtlichen Syſtematismus akademiſcher Lehrvorträge, wählen. Die Idee eines oberſten Gerichts, deſſen publizirte Sprüche für die geſammte Gerichtswelt ein Ergänzungs- und Erklärungsregulativ ſeyen, ohne deswegen völlige Geſetzeskraft im engen Sinne des Worts zu haben, muß daher als dem Coder ſtillſchweigend zum Grunde liegend, angeſehen werden. Es hat ſich auch die nützliche und weiſe Einwirkung einer ſich auf dieſe Art bildenden authentiſchen Rechtsdoktrin von jeher in Frankreich unbeſtreitbar bewährt. Denn da nur die Hoffnung des Siegs uneinige Partheien zum Anrufen der richterlichen Gewalt bewegen kann, ſo vermindern ſich von ſelbſt die Prozeſſe äußerſt, wenn jeder Streitluſtige zum voraus ſchon die Meinung des oberſten Gerichthofs über den vorzutragenden Fall zu kennen im Stande iſt. So bildet ſich nach und nach von oben herab in Frankreich

Digitized by Google

eine gemeſſene Einförmigkeit in den Spruchmaximen der Appellationsgerichte, welche wieder eine ähnliche Wirkung auf die in erſter Inſtanz ſprechenden Tribunalien hervorbringt. Die Unterzeichneten könnten mehrere hunderte auf den Codex Napoleon ſich beziehende, höchſt beſtrittene, wichtige Rechtsfragen anführen, in Hinſicht auf welche das Caſſationsgericht die Uſualjurisprudenz aller franzöſiſchen Tribunalien beſtimmt hat. In einem Staate nun, dem es an einem oberſten Gerichtshof mangelt, deſſen Sprüche auf dieſe Weiſe ſich zu einer praktiſchen Normaldoktrin erheben können, werden ſich bald ſo viel verſchiedene Rechtslehren bilden, als es Tribunalien gibt, es ſey dann, daß man der oberſten Regierungsbehörde oder dem Juſtizminiſter das Recht ertheile, den Gerichten bei Gelegenheit gewiſſer Fälle zu befehlen, in allen ähnlichen ſo und nicht anders zu erkennen; alsdann würde man aber die höchſt gefährliche Autorität, die die römiſchen Prätoren durch die Publikation ihrer Edikte und die ehemaligen franzöſiſchen Parlamente durch ihre ſogenannte arrêts de reglement ausübten, in Teutſchland einführen oder dem Juſtizminiſter einen Theil der Legislativgewalt beilegen müſſen. Auf jeden Fall könnten ohne Publizität des Verfahrens und Bekanntmachung der Urtheile mit ihren Entſcheidungsgründen dieſe Zwecke nicht erreicht werden. Übrigens iſt auch die Idee eines ſolchen Reichstribunals, welches blos über die Erhaltung der Form wacht, und mit keiner Reviſion beauftragt iſt, für höchſt glücklich und einem kräftig regen Civilorganismus völlig entſprechend zu halten.

Was der Zuſammenhang des Codex mit dem Notariatsinſtitut betrift, ſo müſſen wir bemerken, daß die mit der Jurisdictio contentiosa parallel laufende, freiwillige Gerichtsbarkeit der Notarien von dem franzöſiſchen Prozeßverfahren nicht zu trennen iſt, wie dies unten noch näher erwieſen werden wird. Da ferner der Codex Napoleon den Zeugenbeweis gewiſſermaßen gänzlich verbannt; ſo mußte er

die Partheien zur Beurkundung ihrer Uebereinkünfte an Beamte verweiſen, die auf das öffentliche Zutrauen mehr Recht haben, als die in Teutſchland üblichen Notarien, ſelbſt wenn dieſe in größerer Anzahl vorhanden wären. Es mag freilich Anfangs ſehr ſchwer ſeyn, das franzöſiſche Notariat in Teutſchland einzuführen. Dieſe Schwierigkeiten ſind aber nicht unüberwindlich, denn ſo wie das Amt ſich ehrenvoll hinſtellt, ſo werden ſich auch Beamte finden, die ihm Ehre machen werden. In Frankreich wird das Notariat ſeit Jahrhunderten als eine Wohlthat betrachtet, und dieſe Anſicht fängt ſchon jetzt an, auch in den neuvereinigten teutſchen Ländern, wo anfangs dieſelbe Schwierigkeit der Einführung ſich darſtellte, allgemein zu werden. Indem der franzöſiſche Geſetzgeber den Notariatsakten vor denjenigen, die nur unter Privatunterſchrift errichtet werden, ſo große Vorzüge ertheilt hat, die wieder eine Folge der Ausſchließung des Zeugenbeweiſes ſind, brachte er von ſelbſt die Partheien dahin, ſich zur Verhütung von Prozeßſtreitigkeiten auf eine eben ſo leichte als gewiſſe Weiſe den unumſtößlichen Beweis ihrer Verträge zu verſchaffen. Denn die Notarien ſind wahre Richter in allen denjenigen Fällen, wo beide Theile über die Subſtanz des zu errichtenden Urtheils übereingekommen ſind. Sie erlaſſen ihre Akte im Namen des Kaiſers, und dieſe Akte haben dieſelbe Kraft, welche den Sprüchen der Gerichte beigemeſſen iſt.

Es hängt ferner der Codex Napoleon mit den Grundzügen des franzöſiſchen Prozeſſes aufs genaueſte zuſammen. Hier iſt nicht von dem *Code de procédure* die Rede, ſondern von dem Geiſte des franzöſiſchen Verfahrens, deſſen vorzüglichſte Eigenthümlichkeiten in folgenden Punkten zu beſtehen ſcheinen:

1) in der Zahl der Inſtanzen;
2) in der Publicität des Verfahrens und der Mündlichkeit der Verhandlungen;
3) in der Trennung der freiwilligen und ſtreitigen Gerichtsbarkeit;

Digitized by Google

4) in der Controllirung der Gerichte durch die öffentliche Prokuratur oder das ministère public, welches nicht via actionis, ſondern durch Mahnaufforderungen (par voie de requisition) handelt.

5) In der Ueberlaſſung der Inſtruktion an eigene Beamte, die die franzöſiſche Geſetzgebung überhaupt mit dem Namen officiers ministériels bezeichnet.

6) In der Exiſtenz von eigenen Exekutivbeamten; huissiers genannt.

Alle dieſe Punkte finden ſich in der Prozeßordnung des Königreichs Weſtphalen. Wir glauben daher behaupten zu können, daß die Mitaufnahme aller dieſer eben hergezählten Momente als unerläßlich anzuſehen iſt, in ſofern man nämlich nicht gedenkt, eine von dem Codex Napoleon gänzlich verſchiedene Doktrin auszuarbeiten, und unter dem Namen des franzöſiſchen Geſetzbuchs einzuführen. Es kann ſo, zum Beiſpiel, das ministère public ſchlechterdings durch keine andere Anſtalt erſetzt werden. Würde man die ihm beigelegten Amtspflichten einem Mitglied der Juſtizcollegien, oder wohl gar dem geſammten Collegium ſelbſt überlaſſen, ſo würde einerſeits die Idee einer Controlle zerſtört, andererſeits die Thätigkeit der Anſtalt gelähmt und ſo die wichtigen Zwecke verfehlt, die durch dieſelbe in Hinſicht auf Handhabung ſtrenger Gerechtigkeit ſowohl, als in Betreff derjenigen Geſichtspunkte, die von oberer Staatspolizei ausgehen, erreicht werden ſollen. Denn ſeinem Weſen nach bildet das Inſtitut dieſer öffentlichen Prokuratur an ſich ſelbſt einen Theil des Grundorganismus der franzöſiſchen Geſetzgebung. Ohne die durch dieſelbe bewirkte Controlle ſind die mit der Beurkundung des Civilſtands beauftragten Beamten (die officiers de l'état civil) ohne Aufſicht: desgleichen befinden ſich die Familienräthe, wenn man ſie dieſer Controlle überhebt, in einem Zuſtand von Willkührlichkeit, welcher nur zu leicht die Minderjährigen, Interdizirten und Verſchollenen der Nachläſſigkeit oder Habſucht ihrer Verwandten

Pre geben kann. Die freiwilligen Scheidungen würden vollends nicht zu verhindern, den mit Nullitäten behafteten Ehen nicht vorzubeugen ſeyn. Dem Intereſſe der verheiratheten Weiber, beſonders in Hinſicht ihrer Matrimonial-Stipulationen, iſt endlich dieſe öffentliche Prokuratur, die auch noch über die Amtstreue der Notarien und Hypothekenbewahrer wacht, gleichfalls höchſt unentbehrlich. Wo es ferner keine Notarien, im Sinne der franzöſiſchen Geſetzgebung gibt, da ſcheinen uns die auf den ſchriftlichen Beweis ſich beziehenden Verfügungen derſelben als unausführbar, oder wenigſtens als höchſt drückend, und den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr in einen Zuſtand von Zwang, und Rechtsloßigkeit verſetzend, angeſehen werden zu müſſen. Die Publizität des *gerichtlichen* Verfahrens trägt viel zur Verhinderung von Eheſcheidungen bei, und macht die von habſüchtigen Verwandten erſchlichenen Interdiktionen faſt ganz unmöglich, außerdem daß ſie, ſo wie auch das mündliche Verhandeln, mehr dem Zeitalter entſpricht, und überhaupt in moraliſcher und politiſcher Hinſicht für das Juſtizweſen die günſtigſten Folgen hat. Was die Zahl der Inſtanzen betrift, ſo kömmt ſie hauptſächlich in Anſchlag bei den Präjudizialklagen, dem Theilungsprozeß und der gerichtlichen Beurkundung der Familienrathsbeſchlüſſe, als wo eine größere Anzahl von Inſtanzen, für welche ohnehin keine ſo ſehr wichtige Gründe ſtreiten, unnöthiger und ſchädlicher Weiſe zu mehr Unkoſten Anlaß geben, und die Reſultate nur mehr von dem ſtrengen Recht entfernen würde. Bei dem Anführen der mit der Exekution beauftragten Beamten, oder der ſogenannten huissiers, müſſen wir bemerken, daß ſie dem Richter das Detail dieſer Vollziehungen, die denn doch, nach erlaſſenem Spruch, außer ſeiner Sphäre liegen, erſparen, die Exekutionen aber ſelbſt erleichtern, und höhere Unkoſten, desgleichen wie längere Friſten, verhindern. Es wird allerdings Anfangs ſchwer ſeyn, eine ſolche Beamtenliſte gut auszufüllen; auch werden die

Regierungen ein wachſames Auge, zur Verhütung von mancherlei Mißbräuchen und Unfug, die von dergleichen Offizianten leicht verübt werden, Anfangs haben müſſen. Letzteren ſcheint uns indeß am beſten dadurch vorgebeugt werden zu können, daß es dieſen Exekutivgerichtsboten benommen bleibe, anders als unter der direkten Aufſicht der öffentlichen Prokuratur zu exequiren. Es würde dies vielleicht eine wichtige Verbeſſerung in der Anſtalt der ſogenannten huissiers ſeyn, und ſie würde um ſo leichter durchgeſetzt werden können, als die franzöſiſche Geſetzgebung im peinlichen Recht das Beiſpiel davon aufſtellt, indem hier der kaiſerliche Prokurator mit allem, was die Exekution der Urtheile betrifft, beauftragt iſt.

Übrigens müſſen wir auch hier als Beleg zu unſern Anſichten noch in Erinnerung bringen, daß in der franzöſiſchen Prozeßverordnung nicht ſelten wirkliche civilrechtliche Verfügungen vorkommen, ſo wie der Codex Napoleon auch manches enthält, was blos allein unter die Rubrik von Prozeßformalien gehört. Zur Erweiſung dieſer Punkte genügen wir uns die Artikel 126. 834. 883. und 906. des Code de procédure einerſeits, und außer den vielen Prozeſſualvorſchriften des Codex Napoleon, die Titel, die von der bürgerlichen Haft in Civilſachen, von den Privilegien, und der ſogenannten Expropriation forcée handeln, anzuführen.

Schließlich glauben wir, auch noch in etwas den Zuſammenhang berühren zu müſſen, worin das mehrere Jahre nach der Erlaſſung des Codex Napoleon, von dem Kaiſer errichtete Majoratsinſtitut, mit dem geſammten Civilorganismus des franzöſiſchen Reiches ſteht. Wenn das franzöſiſche Erbrecht, ſo wie es in dem Codex Napoleon enthalten, als auf eine immer größere Zertheilung und Zerſtückelung des Grundeigenthums führend, mit der Exiſtenz jedes Adels, und vorzüglich des Feudaladels unvereinbar iſt, ſo hat ſich das Gleichgewicht, durch die, Ausnahmsweiſe dem Codex beygefügte, neuere Geſetzgebung über

Digitized by Google

die Majorate wieder völlig hergeſtellt, und es iſt ſo einem der Haupteinwürfe, welcher teutſcherſeits der franzöſiſchen Succeſſionsordnung gemacht werden konnte, vorgebeugt. Daß alſo zugleich mit dem Coder Napoleon auch eine ähnliche, das Zuſammenhalten großer Beſitzthümer in den erſten Familien des Staats bezweckende Verordnung, mit eingeführt werden müſſe, ergibt ſich von ſelbſt. So iſt es möglich, das alte ehrwürdige Inſtitut des teutſchen Adels überhaupt, bei den neuen Veränderungen nicht nur zu retten, ſondern ihm auch noch mancherley Verbeſſerungen anzubringen, die es mit den Staatsmaximen der heutigen Zeiten in die direkteſte Beziehung bringen müſſen. Auch hier kann man das, was in Weſtphalen geſchehen, als Vorſpiel anführen.

Ueber die Art, wie der Text des Coder zu publiziren ſey, desgleichen über ſeine Anpaſſung auf teutſche Länder überhaupt, haben ſich ebenfalls entgegengeſetzte Meinungen aufgeſtellt. Anpaſſende Modifikationen einzelner Theile des Napoleoniſchen Civilſyſtems, ſcheinen uns allerdings zweckmäßig, und in manchen Fällen höchſt nothwendig zu ſeyn. Wir ſind dabei aber der Meinung, daß dieſelben am beſten als ſupplementariſches Corpus beſonders zu erlaſſen ſind, ohne weder in den Context des Geſetzbuchs ſelbſt verflochten, noch unter die einzelnen Artikel als Zuſätze eingeſchoben zu werden. Hieraus erwüchſe auch noch der Vortheil, daß man die zahlreichen franzöſiſchen Extravaganten, die als wichtige Ergänzungsmaterialien der neuen Geſetzgebung in jeder Hinſicht nicht aus dem Auge verloren werden dürfen, in jenen Supplementaredikten, wo es nöthig wäre, mitanführen, und ſo auch noch in ihrem Ergänzungsweſen die Rechtsſyſteme beider Völker in eine genaue Annäherung bringen könnte. Dieſem nach würden im Texte ſelbſt blos hier und dort einzelne Ausdrücke und Nennwörter, die ſich speziell auf Frankreich und ſeine Verfaſſung beziehen, zu ändern ſeyn, und ſo der Coder Napoleon entweder in der Urſprache als Grundtext, oder in einer, wenn es möglich

Digitized by Google

wäre, allgemein adoptirten Legalüberſetzung in allen teutſchen Bundesſtaaten, auch der Form nach als ein allgemein rezipirtes Geſetzbuch erſcheinen. Könnten jene für Teutſchland als nothwendig erheiſchte Modifikationen gemeinſchaftlich verabredet und angenommen werden, ſo würde endlich den Teutſchen jene koſtbare Einheit der Geſetzgebung, jenes ſo lang erſehnte Nationalband der Gleichförmigkeit ihrer Rechtsverhältniſſe zu Theil, was für das wohlthätigſte und bleibendſte Reſultat dieſer großen Umwälzungsperiode gelten könnte.

Die Unterzeichneten fühlen ſich durch die Beſchränktheit des Umfangs, welchen ſie gegenwärtigem Aufſatz zu geben ſich vorgenommen, verhindert, ihre darin geäußerten Anſichten noch weiter zu entwickeln, gründlicher zu erörtern, und mit noch mehr Belegen zu beſtärken. Ihre Antworten auf die Fragen, die in der an ſie ergangenen Aufforderung enthalten ſind, ergeben ſich ſomit von ſelbſt. Die erſte dieſer Fragen: „ob nämlich der Code Napoléon und das franzöſiſche gerichtliche Verfahren nicht zuſammen in einer „weſentlichen und unzertrennlichen Verbindung ſtehen?“ iſt durch das oben Vorgetragene hinlänglich motivirt und bejaht worden.

Auf die zweite Frage: „ob die königlich weſtphäliſche „Prozeßordnung nicht in ihren Grundanſichten mit dem franzöſiſchen gerichtlichen Verfahren durchaus übereinſtimme, und „meiſtens aus dem Code de procédure civile wörtlich abgeſchrieben ſey?“ glauben die Unterzeichneten nicht beſſer antworten zu können, als durch die Aeußerungen, welche in der Rede enthalten ſind, die der Staatsrath Leiſt beim Schluſſe der Verſammlung der weſtphäliſchen Reichsſtände am 12ten März 1810 gehalten hat, und worin er unter andern ſagt: „So hat „denn nun Weſtphalen eine dem Geiſt und der Vorſchrift der „Conſtitution entſprechende Prozeßordnung, welche den unerträglichen Mißbrauch der vielen Inſtanzen, Rechtsmittel und „Erſtreckung der Friſten, wodurch die Rechtsverfolgung bisher

„ſo koſtbar ward, gänzlich vernichtet, welche einen feſten „Damm ſowohl der Chikane der Sachwalter und Anwalde, „als der Willkühr der Richter entgegenſetzt, durch die Oeffent„lichkeit der Verhandlungen eine furchtbare Controlle für den „Richter einführt, und auf die Entwicklung der Seelen„kräfte der Nation den wohlthätigſten Einfluß äußern wird. „Weicht gleich unſere Prozeßordnung durch Zuſätze, Er„klärungen, Veränderungen, Weglaſſungen, Modifikationen „und Aufnahme verſchiedener im teutſchen Prozeſſe angenom„mener Grundſätze, von ihrem Urbilde, der franzöſi„ſchen, in ſehr vielen Stücken ab; ſo iſt dennoch nie das Ge„ſetz der Harmonie verletzt, welche zwiſchen ihr und dem Code „Napoléon nothwendig vorhanden ſeyn muß, wenn nicht „die Einführung des letztern große Verwirrung erzeugen ſoll. „Aller Veränderungen ungeachtet, hat unſere Prozeßordnung „den Charakter eines wahren Ergänzungscodex für Napoleons „Geſetzbuch behalten, und kann als das Hauptwerkzeug ſeiner „Vollziehung betrachtet werden.“

Den dritten Fragpunkt: „Ob es auch nur einen Schatten „von Möglichkeit gebe, den unveränderten textuellen Code Na„poleon in einem Staate der rheiniſchen Conföderation mit „Beibehaltung des teutſchen gerichtlichen Verfahrens aufzuneh„men,“ müſſen wir um ſo mehr verneinen, als wir, was aus unſern Erörterungen ſattſam erfolgt, der Meinung ſind, daß dem Codex Napoleon kein anderes gerichtliches Verfahren als dasjenige, was aus derſelben Quelle gefloſſen, entſprechen könne, und daß das teutſche, ſowohl in ſeinen Grundzügen als in dem Charakter aller ſeiner Formen, gänzlich unvereinbar mit ihm ſey.

Aus der Entwickelung derſelben Gründe fließt auch unſere Beantwortung der vierten Frage her: „Ob, wenn bei dieſer „Aufnahme durch einzelne begleitende Verordnungen der „Code Napoléon nach den Forderungen des teutſchen Rechts„organismus ſollte abgeändert werden, jenes Geſetzbuch nicht „dem Geiſt nach getödtet, und gerade dasjenige verlieren

Digitized by Google

„müßte, was darin groß, treflich und nachahmungswürdig „iſt.“ Wir dürfen uns hier nur auf das Detail unſrer oben angeführten Bemerkungen berufen. Das von den Gegnern dieſer Anſicht allegirte Beiſpiel von dem, was in Hinſicht auf dieſe Frage, in Baiern und Baden geſchehen, ſcheint uns nicht für einen Entſcheidungsgrund gelten zu können, indem das Gelingen der in beiden Ländern veranſtalteten Geſetzreform ſich durch die Erfahrung noch nicht hat bewähren können, man ſich auch in Baden gezwungen gefühlt hat, der vielen ſich gleich Anfangs einſtellenden Schwierigkeiten willen, zu verſchiedenen Malen das Eintreten in Geſetzeskraft des neuen Landrechts zu prorogiren.

Über die fünfte und letzte Frage fehlen uns zu einer beſtimmten Beantwortung die hinreichenden, aus einer vollſtändigern Kenntniß der gegenſeitigen Verhältniſſe der teutſchen Bundesſtaaten hervorgehenden Daten. Es iſt nämlich dieſe Frage folgende: „Ob, wenn der Code Napoléon und das franzöſiſche gerichtliche „Verfahren auf eine einförmige Art in allen teutſchen Staa„ten der rheiniſchen Conföderation ſollen eingeführt werden, dies anders als: entweder

a) durch einen Befehl Napoleons des Großen, oder

b) durch eine Bundesgeſetzgebungskommiſſion, oder

c) durch eine von allen Souverainen des Rheinbundes vertragsmäßig züſamengeſetzte Geſetzgebungskommiſſion,

„geſchehen könne und ob, da Napoleon jenen Befehl nicht „erlaſſen hat, auch als Protektor nicht erlaſſen wird, und „der Bundestag nicht verſammelt iſt, irgend ein andrer als „der dritte Ausweg übrig bleibe?“ Denn da es uns nicht gegeben iſt, über die Abſichten des hohen Protektors, welchem durch die Aeußerung irgend einer Meinung vorzugreifen, unſererſeits höchſt ungeziemend wäre, in Hinſicht ſo wichtiger politiſcher Reformen zu urtheilen, wir auch nicht zu wiſſen im Stande ſind, in wiefern das Zuſammentreten irgend einer Bundescommiſſion ſich jetzo ſchon ereignen könne, ſo bleibt

Digitized by Google

uns nichts als die Aeußerung des Wunſches übrig, daß die einförmige Einführung des Codex Napoleon, mit allen denjenigen Ergänzungen, die wir als von demſelben unzertrennlich erachten, in den teutſchen Bundesſtaaten ſich recht bald, durch welche Mittel es auch ſey, bewerkſtelligen möge. Wenn auch dem Mangel einer Bundesgeſetzgebungscommiſſion nicht ganz durch eine vertragsmäßig zuſammengeſetzte Geſetzgebungscommiſſion abgeholfen werden kann, ſo ſcheint uns indeß doch ein ſolcher freiwillig verabredeter Congreß hier das beſte, und dem zeitigen Bedürfniß am wirkſamſten abhelfende Mittel zu ſeyn. Sollten aber auch hier temporäre oder bleibende Hinderniſſe ſich zeigen, ſo bleibt es den einzelnen Regierungen vorbehalten, entweder für ſich ſelbſt, oder mit beliebig einverſtandenen, von gleichem Intereſſe beſeelten, Nachbarn, dieſes wichtige Geſchäft mit dem erforderlichen Eifer, und zum Beſten ihrer Unterthanen, ſobald und ſo viel möglich alſo zu vollbringen, daß, wenn etwa künftighin eine allgemeine Regulirung der Geſetzgebung für die geſammten Staaten der Conföderation vorgenommen werden ſollte, der von jetzt an einzuführende Zuſtand des Rechtsorganismus zum Muſter dienen, und deshalb beibehalten werden könnte, oder doch die möglichſt wenigſten abermaligen Veränderungen zu erleiden haben würde.

Koblenz, im Mai 1810.

Dr. G. D. Arnold,
Profeſſor der Rechte und der Geſchichte an der kaiſ. Akademie zu Straßburg.

Dr. F. v. Laſsaulx,
Dekan der kaiſerl. Fakultät der Rechte in Koblenz, und Profeſſor des Codex Napoleon an derſelben.

Digitized by Google

2.

Aktenſtücke die Ergreifung bürgerlichen Berufswahl durch die Iſraelitiſche Jugend im Großherzogthum Baden betreffend.

Durch ein Verſehen in der Druckerei wurden von den beiden Aktenſtücken in oben benanntem Betreff im 41. Hefte unter No. 27. S. 311. nur das eine abgedrukt. Zur Komplettirung und auf Verlangen laſſen wir hier nun auch noch das zweite abdrucken.

Großherzoglich Badiſcher Oberrath der Staatsbürger Moſaiſchen Bekenntniſſes.

Nr. 128.

Die Ergreifung Bürgerlicher Berufswahl durch die Iſraelitiſche Jugend betreffend.

Den Diſtrikts- und Obervorſtehern der Iſraelitiſchen Gemeinden des Großherzogthums wird vorſtehende Abſchrift des höchſt verehrlichen Reſcripts des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 8. dieſes Monats Nro. 1000, welches auf die von der verſammelt geweſenen Landesdeputation rückſichtlich der Gewerbserlernung der Iſraelitiſchen Jugend gemachten Vorſchläge und den hierauf von Seiten des Oberraths erſtatteten Bericht ergangen iſt, zu ihrer eigenen Nachricht und mit dem Auftrage zugeſendet, ſolches der Iſraelitiſchen Gemeinde gehörig zu verkünden.

Damit aber auch der höchſte Befehl auf das genaueſte und ſo ſchnell als möglich vollzogen werden möge, ſo wird hierdurch verordnet:

1. Die Eltern oder Pfleger armer Jünglinge, welche 14 Jahre alt und zur Erlernung eines Handwerks tauglich ſind, ſind aufzufordern, ſich ſogleich zu erklären, welchem Hand-

Digitized by Google

werke oder Gewerbe ſich dieſelbige widmen wollen, und ſich um tüchtige Meiſter umzuſehen, welche die Jungen in die Lehre zu nehmen geneigt ſind, mit welchen ſodann der Ortsvorſteher die nöthigen Akkorde, deren Verbindlichkeit jedoch erſt, wenn ſie höchſten Orts ratifizirt ſind, und die Jungen das Loos getroffen hat, eintreten kann, auf möglichſt billige Bedingungen und unter genauer Beobachtung der in dem höchſten Miniſterialreſcript enthaltenen Verordnungen zu verabreden und zu Papier zu bringen hat. Dieſe Akkordsvorſchläge werden ſodann von dem Diſtrikts- und Ortsvorſteher unter Zuziehung einiger angeſehenen Mitglieder jeder Gemeinde, deren Wahl ihnen überlaſſen bleibt, in Erwägung gezogen, und ein ſchriftliches von ihnen allerſeits zu unterzeichnendes Gutachten hierher erſtattet, das ſich nicht allein über die Akkordspunkte ſelbſten, ſondern auch über die Würdigkeit und Dürftigkeit jedes Jünglings zu verbreiten hat.

2. Da neben Berichtigung des Lehrgeldes auch für den Aufwand, welchen die Verköſtigung und Kleidung des Jünglings während der Dauer der Lehrzeit verurſacht, geſorgt werden muß, ſo ſind darüber gleichfalls von dem Ortsvorſteher mit rechtſchaffenen Leuten möglichſt billige Akkorde auf begebenden Fall hin zu verabreden, und über dieſe eben ſo, wie oben ſchon bemerkt worden iſt, Prüfungen anzuſtellen, und Gutachten zu erſtatten. Rückſichtlich derer Jünglinge, welche von ihren Eltern während der Lehre verköſtiget und gekleidet werden, iſt dasjenige zu beobachten, was der 11te Artikel des höchſten Miniſterialreſcripts vorſchreibt.

3. Gleiche Akkorde ſind unter Beobachtung der nämlichen Vorſchriften ſowohl wegen der Lehre als auch wegen Verköſtigung während der Lehrzeit in Anſehung derer armen Jünglinge zu verabreden, welche bereits 17 bis 18 Jahre alt ſind, dabei iſt aber auf die in dem 13 und 14ten Artikel des höchſtgedachten Miniſterialreſcripts enthaltenen Grundſätze Rückſicht zu nehmen.

4. Die Lehrakkordsprojekte mit den gutachtlichen Berichten hierüber ſind längſtens bis zum Ende dieſes Jahres hierher zu ſenden, worauf man ſie dem höchſtpreißlichen Miniſterium vorlegen, und die weitere höchſte Befehle wegen der Verlooſung einholen wird.

5. Damit aber nicht allein die armen, ſondern auch diejenigen Jünglinge, welche aus eigenem Vermögen oder durch die Unterſtützung ihrer Eltern in den Stand geſetzt werden können, ſich einem bürgerlichen Berufe oder dem Studium einer Wiſſenſchaft zu widmen, ſo ſind alle Väter oder Pfleger ſolcher Söhne oder Pflegſöhne, welche zwiſchen 14 und 20 Jahren ſtehen, von den Ortsvorſtänden vorzufordern, und es iſt von ihnen eine ſogleich abzulegende Erklärung zu verlangen, zu welchem Stande ſie dieſelben beſtimmen wollen? Es iſt ihnen dabei zu erkennen zu geben, daß nach der beſtimmten Vorſchrift des 18. §. des höchſten Conſtitutionsedikts vom 13ten Jänner dieſes Jahrs, welches im Regierungsblatt Nro. 6. ausgeſchrieben iſt, Niemand von Jenen, welche ſich nicht zu einem auch für Chriſten beſtehenden Nahrungszweige befähigen, Hoffnung zur Annahme als Gemeinds- oder Schutzbürger haben, daß man daher ſehr ſtrenge Maasregeln gegen diejenigen Eltern oder Pfleger ergreifen werde, welche ſich hierin ſäumig erzeigen ſollten. Damit man nun hierüber ſogleich die nöthige Aufſicht führen könne, und es nicht bei dem bloßen Verſprechen, die Söhne zu irgend einem der vorgeſchriebenen Berufsgeſchäfte anhalten zu wollen, bewenden bleiben möge, ſo iſt von den Ortsvorſtänden ein tabellariſches Verzeichniß ſämmtlicher Jünglinge von dem genannten Alter zu fertigen, in welchem enthalten ſeyn muß, zu welchem Gewerbe ſie beſtimmt, und wohin ſie in die Lehre gegeben worden ſind, oder gegeben werden ſollen. Dieſe Verzeichniſſe ſind längſtens binnen 4 Wochen hierher einzuſenden, worauf man ſie dem höchſtpreißlichen Miniſterium des Innern zur weitern höchſten Verfügung vorlegen wird.

Digitized by Google

6. Sollten gegen die Unterbringung eines Iſraelitiſchen Jünglings in die Lehre, er mag aus eigenen Mitteln oder aus dem Unterſtützungsfond die Lehrkoſten beſtreiten, von einer Zunft oder einem einzelnen Meiſter Anſtände erregt werden wollen, ſo iſt davon ſogleich die Anzeige dahier zu machen, damit man die nöthigen Einleitungen zu deren Beſeitigung nach Vorſchrift des 11ten Artikels des höchſten Edikts vom 13ten Jänner dieſes Jahrs treffen kann.

7. Die Eltern oder Pfleger derer Jünglinge, welche im nächſten Frühjahr das 14te Jahr zurücklegen, und der Schule werden entlaſſen werden, ſind von dieſer Verordnung vorläufig insbeſondere zu unterrichten und anzuweiſen, darauf in Zeiten bedacht zu ſeyn, dieſelben zu einem ordentlichen Berufsgeſchäfte zu beſtimmen, und ihnen einen tauglichen Lehrherrn zu verſchaffen, wobei jedoch denen, welche ſelbſt eines der vorgeſchriebenen Gewerbe ordnungsmäßig treiben, frei gelaſſen iſt, ihre Söhne oder Pflegſöhne ſelbſt in die Lehre zu nehmen, wann ſie es für gut finden. Es muß aber hierüber eben ſo, wie bei allen Jünglingen überhaupt Rechenſchaft über ihre Gewerbsbefähigung abgelegt, und es müſſen zu dem Ende von den Ortsvorſtehern tabellariſche Verzeichniſſe geführt werden, über deren jährliche Einſendung nach gehörig vollbrachter Organiſation der Provinz- Diſtrikts- und Ortsvorſtände die weiters nöthige Verordnung ergehen wird.

Man verſiehet ſich zu den Diſtrikts- und Ortsvorſtänden, daß ſie alles anwenden werden, um die Vorſchriften des höchſten Miniſterialreſcripts in allen ſeinen Punkten in Vollzug zu ſetzen, und daß ſie insbeſondere die Gemeindsglieder ernſtlich belehren werden, daß die ſtrenge Befolgung dieſer Verordnungen eines der vorzüglichſten Mittel ſeye, wodurch ſie und ihre Nachkommen zum Genuß der Vorrechte gelangen können, nach denen ſie ſich ſo lange geſehnt, und die ihnen Se. Königliche Hoheit, unſer allergnädigſter Großherzog, aus landesväterlicher Gnade, jedoch unter der Bedingung, daß ſie die

wegen ihrer bisher durch die Umſtände ſo ſehr erſchwerten, zu ihrer künftigen Beſtimmung aber durchaus nöthigen Bildung und Befähigung erlaſſenen höchſten Befehle mit gebührendem Gehorſam und Dank befolgen werden, bewilliget haben: die Diſtrikts- und Ortsvorſtände werden daher auch darauf bedacht ſeyn, daß keine Handlungen vorgenommen werden, wodurch der höchſte landesherrliche Zweck auch nur einigermaßen vereitelt werden möchte.

Karlsruhe, den 24ten Nov. 1809.

3.

Die Rechte der Staatsgläubiger und der Penſioniſten in den Rheinbundsländern, welche durch den Reichsfriedens-Deputationsrezeß von 1803 geſichert worden, bei den 1810 eintretenden Gebietsveränderungen und Länderabtretungen.

Bei Eröffnung des Geſetzgebenden Körpers zu Paris am 3ten Dezember 1809 ſagte der Kaiſer Napoleon:
„bei dem Wiener Friedensſchluß haben alle mit mir verbündete Könige und Souverains, welche mir ſo viele Beweiſe „ihrer vertrauungsvollen Freundſchaft gegeben haben, theils „ſchon neue Vergrößerung ihrer Gebiete erworben, theils werden dieſelbe Territorialerweiterungen erhalten." *)

---

*) Par le traité de Vienne tous les Rois et Souverains mes alliès, qui m'ont donné tant de temoignage de la confiance de leur amitié, ont acquis et acquereront un nouvel accroissement de territoire.

In dem weiten Umfange der Rheinbundsſtaaten hat dieſe Aeußerung des erhabenen Bundesprotektors Gebietsabtretungen und Länderübergaben zur Folge. Die Geſammtmaſſe der Inwohner dieſer Vergrößerunslooſe findet ihre Beruhigung in der Ueberzeugung, daß ihre neuen Beherrſcher die Beförderung des allgemeinen Wohls für den erſten Gegenſtand ihrer Regierungsgeſchäfte anſehen, und die Wohlfahrt des Volks als das Ziel der bürgerlichen Geſellſchaften betrachten.

Bei dieſen Territorialveränderungen ſind aber die Rechte ſehr vieler Staatsbürger betheiligt, die mit dieſen Staatsereigniſſen in Berührung ſtehen.

Als nämlich 1803 der jüngſte Reichsfriedens-Deputationsrezeß in Vollzug kam, ſo wurde eine große Anzahl der zeitherigen Staatsdiener in Ruh- und Penſionsſtand geſetzet; die Auflöſung der geiſtlichen Staaten war mit der Aufhebung von vielen wohl dotirten Stiftern und Abteien verbunden, mehrere Tauſende in dem Schooß dieſer geiſtlichen Stiftungen lebende Individuen traten jetzt in den Penſionsſtand, und mit den ſäkulariſirten Ländern gingen auf die neue Regenten allenthalben beträchtliche, auf dieſe Territorien und derſelben Domainen radicirte, Schulden über. Sowohl für den ſtandesmäßigen und lebenslänglichen Unterhalt dieſer Penſioniſten, als auch für die Sicherſtellung dieſer Staatsgläubiger enthält dieſer jüngſte Reichsfriedens-Deputationsrezeß die zweckmäßigſte Anordnungen: der lebenslängliche Unterhalt der erſteren wird durch die geſetzlichen von §. 47 bis zu dem §. 76 fortlaufenden Beſtimmungen auf das menſchenfreundlichſte ſicher geſtellt, und die §. §. 77, 78. und 79 nehmen die letztere in geſetzlichen Schutz. Auf den Baſen des Rechts und der Billigkeit ſind dieſe legislativiſche Beſtimmungen begründet; dieſes Gefühl drückt ſich in dem §. 2. der den 12ten July 1806 zu Paris unterzeichneten rheiniſchen Bundesakte aus, indem bei der Aufhebung aller, die Bundesfürſten und ihre Unterthanen bindenden teutſchen Reichsgeſetze, die Rechte ausgenom-

Digitized by Google

men ſind, welche die Staatsgläubiger und Penſioniſten durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 erhalten haben, die auch künftig ihrer Form und Inhalt nach in Vollzug geſetzet werden ſollen.

Die dermalige Gebietsveränderungen können demnach auf dieſe beiden Claſſen von Berechtigten keinen Einfluß haben. Die geſetzliche Vorſchriften dieſes jüngſten Reichsfriedensinſtruments haben bei dieſer Begebenheit ihre volle Anwendung. Bei einem dermaligen ungetheilten Uebergang eines ehemaligen teutſchen Reichsgebiets bleiben die zeithero nach dem Sinn dieſes Reichsgeſetzes in Ausübung gebrachte Befriedigungen der Penſioniſten und der Staatsgläubiger in ihrem ungeſtörten Gang: aber bei dermaliger partieller Vertheilung und Abtretung mehrerer ehemaligen geſchloſſenen Reichslande und Territorien iſt auf die geſetzliche Normen zu rekurriren, welche für den Fall von Gebietsverſtückelung in dieſen Friedensrezeß aufgeſtellt ſind. Deſſen 78ter §. ſetzt den Grundſatz feſt: „daß die Landesſchulden unter den ſämmtlichen Theilhabern „eines ſäkulariſirten Landes in verhältnißmäßige Theile, „und zwar die Kammerſchulden nach dem Domainenertrag, „die Landesſchulden aber nach dem Steuerkapital zu vertheilen ſeyen.“ Der, bei dieſer Schuldenrepartition anwendbare Maasſtab iſt nun bekannt, und deſſen praktiſche Anwendung bei den dermaligen Länderabtretungen kann nicht umgangen werden, und die erhabene Geſinnungen der rheiniſchen Bundesſouverains werden der Ausführung dieſer Schuldenvertheilung willig die Hände bieten. Mit gleicher verehrungswürdigen Genauigkeit beſchäftiget ſich dieſes Friedensinſtrument für den lebenslänglichen Unterhalt, und die anſtändige Exiſtenz der ſäkulariſirten geiſtlichen Individuen, und der in Penſionsſtand verſetzten Staatsdienern. Hinſichtlich der Domſtifter und der übrigen geiſtlichen Corporationen enthaltet der 68ſte §. dieſes Friedensrezeſſes die beſtimmteſte Anordnung. Die vorzüglichſte Rückſicht wendet ſich auf die eigene

Fonds dieſer Stiftungen; der Beſitz dieſer Fonds legt den Territorialherrn die Verbindlichkeit auf, die Mitglieder dieſer geiſtlichen Corporationen mit der geſetzlichen Suſtentation zu verſehen; die eigene Worte dieſer Geſetzſtelle ſind folgende: „die Erhaltung des domkapituliſchen Perſonals und der Individuen „aller geiſtlichen und weltlichen Corporationen, die ihre „eigene Fonds gehabt haben, kann bei einem vertheilten geiſtlichen Lande nicht in die ganze Maſſe geworfen werden, ſondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter ſolcher „Domkapitul und Corporationen bekommen, zufallen, und „unter dieſen verhältnißmäßig vertheilt werden.“

Die Suſtentationsverbindlichkeit der ſäkulariſirten Geiſtlichkeit entſpringt demnach aus dem Beſitz ihrer ehemaligen Fonds, und iſt auf der Lokalität dieſer Güter begründet. Dieſer legislativiſchen Verfügung zufolge, beziehen bei einer unter mehreren Landesherrn vertheilten Vermögensdotation eines Stifts oder einer Abtei, die ſäkulariſirte Geiſtliche ihre Suſtentationsſummen in vertheilten Raten von verſchiedenen Souverains, nach dem Umfange und Verhältniß ihrer denenſelben zugefallenen Güterantheilen.

Aus einem andern Geſichtspunkt betrachtet dieſes Friedensinſtrument den lebenslänglichen Unterhalt der penſionirten Staatsdiener. Derſelben Funktionen waren nämlich entweder lokal oder hatten einen Bezug auf die Staatsverwaltung des ganzen Landes; die §. §. 68. und 72 berückſichtigen dieſen Unterſchied, und tragen die Übernahme und Erhaltung der Beamten und Diener eines einzelnen Amts demjenigen neuen Herrn allein auf, der dieſes Amt erhält, dagegen haben die Staatsdiener, welche nicht lokal ſind, nach dem Verhältniß, in welchem die Antheile der neuen Souverains zu dem ganzen Lande ſtehen, von den neuen Beſitzern ihre Penſionsraten zu erwarten. Dieſe in voller Kraft fortwirkende Verbindlichkeiten ſind geeignet, die penſionirte Staatsdiener, die ſäkulariſirte Geiſtlichkeit, und Staats-

Digitized by Google

gläubiger bei den bevorſtehenden Länderabtretungen zu beruhigen. Einige, wie Wolken aufſteigende, Beſorgniſſe verſchwinden vor den eigenen Worten des Friedensrezeſſes, und deſſen analogiſcher Anwendung in den vorkommenden Fällen. Die Regulirung und Austheilung dieſer Staatslaſt unter den neuen Landesherrn erfordert nämlich einen Zwiſchenraum, deſſen Dauer während der Rückſprache der miniſteriellen und adminiſtrativiſchen Behörden nicht zu berechnen iſt, und in dieſer unentſchiedenen Epoche könnte der Unterhalt der penſionirten Geiſtlichen und Staatsdienern in Stockung gerathen, und die Staatsgläubiger über den Zinſenbezug und Sicherheit ihrer Capitalien in einer ſchwankenden peinlichen Lage ſich befinden. Der 79ſte §. leiſtet für die Ruhe dieſer ſämmtlichen Individuen die vollſte Bürgſchaft mit folgenden Worten:

„Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieſer Austheilung „nicht auf ihre Zinſen warten müſſen, ſo hat von ſolchen „Capitalien, denen es an einer Spezialhypothek fehlt, der „Inhaber des Hauptorts, oder des größten Theils des Lands „einſtweilen, bis zur Abrechnung dieſe Zinſen zu berichtigen; es wäre dann, daß ſich die Theilhaber, da, wo die „Theile nicht merklich verſchieden ſind, wenigſtens der Verzinſung ſolcher Capitalien wegen, einſtweilen unter ſich „verſtünden.“ Die analogiſche Anwendung dieſes §. auf den interimiſtiſchen Unterhalt der Penſioniſten iſt augenfällig.

Dieſe Geſetzſtelle und der §. 78. beſeitigen zugleich eine andere Benachtheiligung, welche dieſen ſämmtlichen Individuen aus der neuen Ländervertheilung zugehen könnte. Es würden nämlich große Beſchwerniſſe den Gläubigern zufließen, wann jedes Capital unter zwei bis drei Landesherrn vertheilt, die jährliche partielle Zinſen von den mehreren weitentlegenern Caſſenämtern erhoben, und über jede Capitalſumme mehrere Schuldurkunden aufgeſtellt werden ſollten, wann die Geſammtzahl der Penſioniſten auf gleiche Weiſe ihre Suſtentationsraten in allen Theilen der Rheiniſchen Bundes-

Digitized by Google

ſtaaten mühſam und mit Koſten aufzuſuchen hätte. Auch dieſe Anſtände und ruheſtörende Zweifel werden durch die angeführten Paragraphen gelöſet. Nicht jedes einzelne Capital, nicht jeder Penſionsbezug iſt nach dem Sinn des Geſetzes zu vertheilen, ſondern die ganze Maſſe dieſer Staatslaſten, die nicht auf ehemalige Lokalfonds radicirt ſind, wird in verhältnißmäßigen Quoten unter den mehreren Landesherrn vertheilt. Der entſcheidende Ausſpruch des Geſetzes iſt folgendermaßen ausgedrückt: „Es ſind die allgemeinen Landesſchulden unter „ſämtlichen Theilhabern eines ſolchen Landes in verhältnißmä„ßige Theile, und zwar die Kammerſchulden nach dem Do„mainenertrag, die Landesſchulden aber nach dem Steuerca„pital zu vertheilen." Die menſchenfreundliche Geſinnungen der erhabenen Souverains des Rheinbundes haben ſich in ſo vielen Gelegenheiten ausgeſprochen, mit Zuverſicht kann der teutſche Patriot der Erfüllung des, in der 20ten Sitzung der jüngſten Reichsfriedensdeputation den 26. Oktober 1802 gefaßten Beſchluſſes bei den bevorſtehenden Territorialveränderungen entgegen ſehen. Der Inhalt dieſes Reichsdeputationsſchluſſes umfaßt die Wünſche und Erwartungen des teutſchen Volks über dieſen Gegenſtand und hat mit nachſtehenden Worten die allgemeine Geſinnungen der Deputationsmitglieder ausgedrückt: „Die Pflicht des Reichs iſt, das Schikſal der ſchuldloſen Op„fer des Friedens möglichſt zu lindern, und ſie irgend einer „Willkühr nicht auszuſetzen, ſondern ihre bisherigen perſön„lichen und amtlichen Verhältniſſe, eben ſo, wie ihren künfti„gen lebenslänglichen anſtändigen Unterhalt zu ſichern, mit„hin für alle Claſſen der hierunter begriffenen Individuen „ſo viel thunlich beſtimmte Vorſehung zu treffen."

Digitized by Google

4.

Einige Worte über teutſche Commentare des Codex Napoleon, insbeſondere über das kürzlich erſchienene Handbuch des Herrn Oberappellationsrath Grollmann.

In dem 37ten Hefte dieſer Zeitſchrift S. 159. ward das Publikum auf die künftige Erſcheinung des genannten Handbuchs aufmerkſam gemacht. Es wird daher den Leſern des Rheiniſchen Bundes vielleicht nicht unangenehm ſeyn, nebſt der Nachricht, daß vor kurzem der erſte Theil wirklich erſchienen ſey, eine Überſicht von deſſen Inhalte in dieſen Blättern zu finden, um daraus wahrzunehmen, ob der in der angeführten Stelle bezeichnete Zweck des Herrn Verfaſſers erreicht, und ob der damals geäußerte Wunſch — die Modifikationen des Code in den verſchiedenen Staaten des Rheinbundes berückſichtiget zu ſehen — erfüllt ſey?

Weiter als auf dieſen Geſichtspunkt ſoll ſich der gegenwärtige Aufſatz nicht erſtrecken, insbeſondere aber keine Critik einzelner in dieſem Werke aufgeſtellter Sätze und Meinungen enthalten. Wir glauben auf dieſe Art, daß er ſich zu dem Artikel der Litteratur eignen wird, welchen das 1te Heft des Rheiniſchen Bundes S. 8. als ſtehend für dieſes Journal angibt.

Vorläufig halten wir es jedoch nicht für undienlich, unſere allgemeine Anſicht über die in neuern Zeiten ſo häufig erſchienenen teutſchen Commentare und Handbücher des franzöſiſch-bürgerlichen Geſetzbuches vorzulegen. Es könnte ſeyn, daß mancher Leſer nicht ungeneigt wäre, ſie gleichfalls bei Beurtheilung ſolcher Werke zum Grunde zu legen.

Digitized by Google

Es iſt unläugbar, daß in neuern Zeiten für die Cultur des auf teutſchen Boden verpflanzten franzöſiſchen Civilrechts ſehr viel geſchehen iſt. Die Schritte welche mehrere teutſche Regenten gethan haben, um die Einführung des Codex Napoleon in ihre Länder vorzubereiten, ſind bekannt; es zeichnet ſich unter ihnen die neuerlich von den Großherzogthümern Frankfurt und Heſſen, ſo wie vom Herzogthume Naſſau zu dieſem Zwecke niedergeſetzte gemeinſchaftliche Commiſſion aus. Eben ſo ſind in mehrern Staaten offizielle Überſetzungen des bürgerlichen Geſetzbuches Napoleons veranſtaltet. Vorzüglich aber hat der Fleiß der teutſchen Schriftſteller ſich bei dieſer Gelegenheit nicht verläugnet. Seit wenigen Jahren ſind von ihnen vielleicht 8 oder 9 Ueberſetzungen des Codex Napoleons (die offiziellen mit eingeſchloſſen) erſchienen, und wenigſtens eben ſo viele Commentare, Lehr- und Handbücher, über das franzöſiſche Civilrecht.

Bleiben wir bei den letztern ſtehen, ſo eignet ſich der jetzige Zeitpunkt ungemein dazu, den Werth ſolcher Schriften in Hinſicht auf ihren praktiſchen Nutzen zu erhöhen; denn jetzt gerade ſteht die Rezeption des Code in mehrern teutſchen Ländern bevor, und wer weiß, ob nicht bald die Zeit kommt, wo ſeine Herrſchaft alle einſt teutſche Länder umfaſſen, wenigſtens allgemeines Geſetz für alle Bundesſtaaten werden wird.

Dieſes Ereigniß, von manchen Schriftſtellern aus ſehr wichtigen Gründen für eben ſo nothwendig als nützlich ausgegeben, wird dennoch von einer gewiſſen Claſſe von Geſchäftsmännern als eine ſorgenvolle Begebenheit, wohl gar als ein Uebel, wenn auch nicht für den Staat, doch für ihre eigene Geſchäftsexiſtenz angeſehen werden.

Zu dieſen Individuen darf man nicht hauptſächlich den Lehrling in der franzöſiſchen Jurisprudenz rechnen, denn dieſem wird das Studium eines einzelnen Geſetzbuches, nebſt den dazu nöthigen Vorkenntniſſen, nicht beſchwerlicher werden, als der verſchiedenartigen bisherigen Rechte. Eben ſo wenig

den angehenden jungen Geſchäftsmann, denn dieſer kann ohne Vorliebe zu einer langjährigen Praxis, leicht das Alte mit dem Neuen vertauſchen, und er wird es vielleicht gern thun, da es einmal in der menſchlichen Natur liegt, nach dem Neuen zu haſchen, und darüber bald das Alte zu vergeſſen.

Allein nicht ſo ſchnell iſt die Sache bei dem alten praktiſchen Geſchäftsmann abgethan, dem ein langjähriges Studium und vielfältige Uebung ſeine alten Rechte, die er von Jugend auf cultivirt und in unzählichen Fällen angewendet hat, lieb und werth, aber auch zugleich zur andern Natur gemacht haben. Ungern würde er ſich von dem Hauſe, welches er ſein halbes Leben durch bewohnte, oder von dem Rocke trennen, den er viele Jahre trug, und nun ſoll er gar Syſteme und Formen aufgeben, die er mühſam bildete und erlernte, und bei denen er ſeine Lebensjahre zu beſchließen hoffte. Selbſt der Troſt, daß er aus ſeinem geliebten römiſchen Rechte auch noch für die Folge, wenn gleich nur im Nothfalle, hin und wieder ſchöpfen könne, bleibt ihm nicht ungetrübt; denn ehe er ſich darauf verläßt, mag er nur immerhin erſt einige Wochen anwenden, um die verſchiedenen Controverſen zum 4ten Artikel darüber, ob in Teutſchland ein Subſidiaritätsverhältniß der alten Geſetze zu den neuen exiſtire, mit einander zu vereinigen und ſich ſein Syſtem zu bilden.

Es iſt wahr, daß ein großer Theil älterer Geſchäftsmänner das Studium des franzöſiſchen Rechts zeither vernachläſſigte, entweder als etwas Ueberflüſſiges, oder — welcher Fall nicht zu den ungewöhnlichen gehört — als etwas Verhaßtes; und dieſes in einem Zeitpunkte, wo das unbefangene Auge die herannähernde Herrſchaft des Code mit Gewißheit vorausſehen konnte. So wenig ſich eine ſolche Indolenz oder Animoſität entſchuldigen läßt, ſo muß man doch von der andern Seite nach Billigkeit geſtehen, daß es manchem durch Berufsgeſchäfte ſchwer gedrücktem Geſchäftsmanne oft nicht möglich war, die Zeit für das Studium

eines ganz neuen Rechts zu erübrigen, und daß manchem andern Mangel an Hilfsquellen oder ſelbſt die Schwäche ſeiner alternden Geiſteskräfte entgegen ſtehen mochten. Ein ſolches Individuum iſt mehr zu bedauern als zu tadeln; man denke ſich unter andern ſeine Empfindungen, wenn es gleich im Anfange ſeines Studiums auf die Vorſchrift des 4ten Artikels ſtößt, nach welcher es ſich kein Richter einfallen laſſen ſoll, Dunkelheit oder Stillſchweigen eines Geſetzes vorzuwenden, und deshalb nicht richten zu wollen!

Dieſe Rückſichten auf einzelne Individuen werden nun freilich die Einführung des franzöſiſchen Civil-Geſetzbuchs, — ſobald dieſe als vortheilhaft für das Ganze erſcheint — weder hemmen noch verzögern können. Mag ein Jeder leiſten ſo *viel in ſeinen Kräften ſteht!* Der Teutſche hat, nach ſeinem alten Sprüchworte: „wem der Himmel ein Amt gibt, dem gibt er auch Verſtand“ von jeher viel Vertrauen auf ſich ſelbſt oder auf Inſpirationen gehabt; und wenn wir auf das neueſte Beiſpiel von Weſtphalen ſehen, wo jeder Richter ohne Bedenken nach franzöſiſchem Rechte ſpricht, wie er es noch vor kurzer Zeit nach römiſchem oder teutſchem that, und wo ſogar in dem kurzen Zeitraume ſeit der Einführung des Code ſchon mehrere ſtattliche Schriftſteller über intereſſante Rechtslehren deſſelben u. ſ. w. aufgetreten ſind, ſo ſcheint es nur darauf anzukommen, die Maſchine raſch in den Gang zu ſetzen, das Uebrige macht ſich dann von ſelbſt, und beſonders eignet ſich der erwähnte 4te Artikel ganz dazu, das Triebwerk nicht ſtocken zu laſſen.

Dennoch verdient obige Bemerkung einige Rückſicht, weil man daraus folgern kann, daß Geſchäftsmännern einer ſolchen Claſſe, da ſie ohne Zweifel die gefährlichſten Patienten ſind, auch zuerſt geholfen werden müſſe, d. h. daß Handbücher, Commentare, und überhaupt alle Schriften welche das Studium des franzöſiſchen Rechts erleichtern ſollen, mit beſonderer Hinſicht auf dieſe Perſonen ſo eingerichtet werden

Digitized by Google

müſſen, daß ſie ihnen nützlich und zwar praktiſch nützlich werden.

Sehr mit Recht ſagt daher der würdige und gelehrte Verfaſſer des vorliegenden Handbuchs, wenn er in der Vorrede S. VI. die Veranlaſſung zu dieſem Werke angibt:

„Ich ſehe es deutlich ein, daß es Pflicht derjenigen ſey, „welche dafür wirken können, vor allen Dingen die Möglich„keit eines gründlichen Studiums der neuen Geſetzgebung „auch denjenigen zu verſchaffen, welchen ihre Lage ſelbſt aus „den Quellen zu ſchöpfen verbietet.“

In dieſe Claſſe gehören nun gewiß vorzüglich die eben bemerkten Perſonen, und wir dürfen voraus ſetzen, daß der thätige Herr Verfaſſer auch mit beſonderer Rückſicht auf ſie habe arbeiten wollen; da wir den Zuſatz auf dem Titelblatte: „zum Gebrauche wiſſenſchaftlich gebildeter deutſchen Geſchäfts„männer entworfen“ nicht blos von dem im franzöſiſchen Rechte ſchon gebildeten, ſondern von jedem Geſchäftsmanne, der ſeine bisherige Jurisprudenz ſyſtematiſch und forſchend; nicht als bloßen Broderwerb getrieben hat, verſtehen zu müſſen glauben. (Vergl. S. VII. der Vorrede.)

Ueber den Werth und Unwerth von Commentaren überhaupt, haben von jeher ſehr verſchiedene Meinungen geherrſcht. Eines der deziſiveſten Urtheile ſpricht ohne Zweifel Locré über diejenigen Commentare aus, welche aus der individuellen Einbildungskraft und Anſicht ihres Verfaſſers hervorgehen; eine Claſſe, wohin ein großer Theil ſolcher Werke, oder wenigſtens manches ihres Inhalts zu rechnen iſt. Solche Commentare, ſagt er, tödten das Geſetz, ſie verdunkeln es durch die Einmiſchung fremdartiger unverbürgter Begriffe. Sie enthalten die gefährliche Kunſt, den deutlichſten Text in Probleme und Zweifel zu verwickeln.

Dieſer Satz mag viel wahres in ſich enthalten; er kann aber überhaupt die Gewißheit nicht widerlegen, daß gerade das kurzgefaßte Geſetz, welches in wenig Worten einen tiefen

Digitized by Google

Sinn zuſammendrängen muß, ſich am mehrſten zu einer verſchiedenen Auslegung, folglich auch zu einer Commentation eignet. Das Commentiren liegt überdem ſchon in der menſchlichen Natur, da die Anſichten oft ſo verſchieden ſind, als die Köpfe, und einer die Sache immer beſſer zu verſtehen glaubt, als der andere. Daher haben von jeher Geſetzbücher, Schriftſteller, ja ſelbſt die Bibel ſich Commentationen müſſen gefallen laſſen, und wäre dieſes nicht geweſen, ſo würde nichts anders übrig geblieben ſeyn, als bei jedem Zweifel eine authentiſche Interpretation da einzuholen, wo man ſie haben konnte, oder daß jeder ſein eigener Privatcommentator geworden wäre. Dieſem iſt indeſſen ein Commentar, dem Publizität gegeben wird, weit vorzuziehen, da er wenigſtens einen gemeinſchaftlichen *Vereinigungspunkt* für manche verſchiedenartige Ideen abgeben kann. Wenn alſo die Erfahrung es beſtätiget, daß Commentare ein nothwendiges Uebel ſind, ſo ſind ſie in dieſem Augenblicke zur Erläuterung des franzöſiſchen Rechts vielleicht nothwendiger als jemals. Denn es geht bei demſelben dem Geſchäftsmanne noch zur Zeit etwas ab, was ihm bei ſeinen ältern Rechten ſo zu Statten kam, daß er manchen Commentar entbehren konnte; nämlich Sammlungen von Authoritäten, durch gerichtliche Sprüche begründet. Ein Mävius, ein Puffendorf, ein Cannengießer, waren in vielen Fällen durch ihre Präjudicien eine ſehr bequeme und doch gewiß keine ganz verwerfliche Richtſchnur, beſonders in Ländern, wo jene Urtheilsſprüche ſelbſt gefället waren. Auch fanden ſich gewöhnlich bei jedem Gerichte ältere Geſchäftsmänner, gleichſam lebendige Commentare, welche nachzuweiſen wußten, wie dieſer oder jener Fall vor Zeiten entſchieden worden. Alles dieſes fällt noch bei dem neu eingeführten franzöſiſchen Rechte weg. Eine Praxis kann ſich bei teutſchen Gerichtshöfen, die nach dem Code ſprechen, in der kurzen Zeit noch nicht gebildet haben, und um die Anwendung der Rechtsfälle bei franzöſiſchen Gerichtshöfen

Digitized by Google

iſt es eine ganz eigene Sache. Der Geſchäftsmann, welcher daraus die Entſcheidung einer Controverſe hernehmen will, kann nicht vorſichtig genug ſeyn; er darf, um ſicher zu gehen, nie bei dem Buchſtaben der Entſcheidung ſtehen bleiben, ſondern muß auf die Gründe derſelben genau zurückgehen. In der Zeitſchrift „Germanien“ ward ohnlängſt der Satz aufgeſtellt: daß die Anwendung mancher Lehren des Code in Teutſchland nicht die nämliche ſeyn könne, als in Frankreich, und wir können hinzuſetzen, daß Entſcheidungsgründe eines franzöſiſchen Gerichtshofes, welche ſich oft auf frühere franzöſiſche Partikulärgeſetze oder Gewohnheiten gründen können, in einem teutſchen Gerichte in vielen Fällen gar nicht anzuwenden ſind.

Daraus folgt der wenige Nutzen, welchen die vielen Citate franzöſiſcher Urtheilsſprüche gewähren können, wenn ſie dazu dienen ſollen, eine Controverſe zu entſcheiden; eine freilich ganz bequeme Art ſich aus der Sache zu ziehen, die man leider nur zu häufig in manchen Handbüchern und Commentaren antrift, welche für praktiſche teutſche Geſchäftsmänner geſchrieben ſeyn ſollen. Dem denkenden Leſer wird es aber nicht genügen, zu wiſſen, was der oder jener franzöſiſche Appellationshof über einen Fall entſchieden hat, er wird ſich genöthiget ſehen, auf die Quellen zurückzugehen, um ſich davon zu überzeugen, ob dieſer Ausſpruch in der Anwendung auf Teutſchland paßt.

Iſt dieſes richtig, ſo dürfte man weiter ſchließen, daß diejenige Art der Commentare, welche Locré ſo entſchieden tadelt, wohl nicht durchaus zu den verwerflichſten gehören könne. Bildet nämlich der Commentar ſich keine Controverſen, wo keine ſind, ſo ſcheint es für den teutſchen Geſchäftsmann weit nützlicher, wenn er nach Aufſtellung der Gründe und Gegengründe ſeine eigene motivirte Anſicht der Sache darlegt, als wenn er eine Menge Allegate und franzöſiſcher Präjudizien anführt. Und einen oder den andern Weg muß er doch wählen, um zu einem Reſultate zu kommen,

Digitized by Google

wenn er nicht vielleicht Alles dem beſſern Ermeſſen des Leſers überlaſſen will, womit dieſem aber wenig gedient ſeyn möchte.

Der Hauptzweck eines jeden Commentars oder Handbuchs iſt, neben einer vollkommnen Deutlichkeit, — daß es möglichſt gemeinnützig ſeyn muß; dieſes iſt denn auch die Hauptforderung, welche jeder Leſer zu machen berechtigt iſt. Wie übrigens der Verfaſſer dieſen Zweck erreichen will, hängt von ihm ab. Hat er ſeinen Plan und ſeine Abſicht deutlich bezeichnet, und hat er dieſe möglichſt erreicht, ſo hat er vollkommen ſeine Schuldigkeit gethan, und nur nach dieſem Erfolge kann er beurtheilet werden. Einige nähere Erforderniſſe eines ſolchen Handbuchs ſtellt die Jenaer Litteraturzeitung von 1809. S. 430. in den drei Fragen auf: Hat der Schriftſteller ſeinen Stoff beherrſcht? War er vom Geiſte deſſelben ergriffen? Hat er das klar und geordnet Aufgefaßte, klar und geordnet wieder gegeben? Die erſte und zweite Frage möchte wohl der nämlichen Beurtheilung unterliegen, denn iſt die zweite zu verneinen, ſo wird auch in der Regel die erſte nie bejahet werden können. Wir wollen noch eine vierte hinzufügen, welche auf den praktiſchen Werth eines ſolchen Werks entſchiedenen Einfluß haben muß: hat der Verfaſſer den ſich vorgezeichneten Plan treu befolgt, von der einen Seite ſeine Grenzen nicht überſchritten, und von der andern ihn in ſeinem ganzen Umfange erreicht? Freilich eine Folge davon, ob er ſeinen Stoff beherrſcht hat, aber doch nicht ganz mit jener Frage übereintreffend.

Außerdem aber ſcheint es uns, daß da ein Handbuch oder Commentar nur ein Leitfaden zum Studium des Rechts ſeyn ſoll, keineswegs aber ſeinem Plane nach einzelne Materien vollſtändig erſchöpfen kann, dem Leſer zugleich auch die Mittel an die Hand gegeben werden müſſen, wie er das angefangene Studium weiter fortſetzen kann. Zu dem Ende iſt die Hinweiſung auf diejenigen Hilfsquellen, woraus der Commentator geſchöpft hat, und hauptſächlich ſolcher, welcher einzelne

Digitized by Google

Rechtslehren ex professo behandeln, ein unentbehrliches Erforderniß. Durch die Reichhaltigkeit und durch die Auswahl dieſer Quellen, kann der Verfaſſer einem ſolchen Werke ſehr vielen Werth geben oder nehmen. Es iſt dieſes ſogar der Fall, wenn er gleich wie der Herr Oberappellationsrath Grollmann ausdrücklich erklären ſollte: „daß er für „ſolche Perſonen ſchreibe, welchen ihre Lage ſelbſt aus den „Quellen zu ſchöpfen verbiete“. Denn müſſen ſie gleich vielleicht aus dieſem Grunde zehn Allegate unbenuzt laſſen, ſo wird ihnen doch ſicher das eilfte bei einem praktiſchen Vorfalle unentbehrlich ſeyn, und ſie werden ſich alsdann die Quelle ſchon zu verſchaffen wiſſen. Der Umſtand, daß ſeit Seidenſtickers alles Lobes würdigem Werke, keine Litteratur der Schriften über das franzöſiſche Civilrecht weiter in das Publikum gekommen iſt, macht dieſen Wunſch noch dringender.

Beiläufig ſey es uns erlaubt zu bemerken, daß dem eben erwähnten großen Bedürfniſſe ſo mancher Perſonen, denen ihre Verhältniſſe nicht erlauben, koſtbare Werke über das franzöſiſche Recht zu ſammlen, nach und nach vielleicht abgeholfen werden könnte, wenn man an mehrern Orten oder bei den obern Gerichten eine ſolche Sammlung, wenn auch nur in Kleinem anlegte, wie ſie ſich im Großen in der ſchönen Bibliothek der Rechtsſchule zu Wetzlar befindet. Durch die Freigebigkeit des Herrn Großherzogs iſt dieſelbe bereits über 300 mit vieler Sorgfalt ausgewählter Bände herangewachſen, und wird täglich vermehrt. Zum Beſten der Cultur des franzöſiſchen Civilrechts, ſo wie zum Nutzen manches praktiſchen Arbeiters, wäre zu wünſchen, daß der Catalog darüber mehr bekannt würde, und daß, — wie dieſes bei manchen großen Bibliotheken, unter andern der Göttinger der Fall iſt — man auch auswärtigen Gelehrten und andern ſichern Männern die Theilnahme an dieſer Sammlung verſtattete.

Digitized by Google

Wir wenden uns nunmehr insbeſondere zu dem Handbuche des Herrn Oberappellationsraths Grollmann. Dort finden wir die Beſtimmung dieſes Werks, alſo auch den Plan des Verfaſſers, S. VII. der Vorrede ſehr genau angegeben. „Es ſoll die Gründe und Zwecke der neuen Geſetzgebung vollſtändig und erſchöpfend entwickeln, daraus den Geiſt dieſer Geſetzgebung und ihre einzelnen Theile erfaſſen, und ſich nach dieſer Vorbereitung über die Bedingungen und den Umfang der Anwendbarkeit der einzelnen in ihr enthaltenen Geſetze ausführlich vorbereiten, und zwar auf eine Art, welche der Bildungsſtufe, auf welcher Teutſchlands Juriſten ſtehen, entſpreche.“ Iſt dieſer Plan erreicht, ſo hat der Herr Verfaſſer Recht, wenn er ſagt, daß ſein Commentar für die *Teutſchen ſeyn ſolle, was Maleville* und Locré vereinigt den Franzoſen ſind. Es kann aber dieſemnach der Leſer verlangen, aus erſterem manche vortrefliche Erläuterung zu einzelnen Artikeln, beſonders aber die genaue Nachweiſung auf ältere Rechte und vorzüglich auf die ältere franzöſiſche Legislatur und Gewohnheitsrechte; aus letzterm Manches über den Sinn des Geſetzes, ſeinen Geiſt, und das Syſtem der Anwendung, — und alles dieſes der Faſſungskraft des teutſchen Rechtsgelehrten, welcher franzöſiſches Recht ſtudirt, angepaßt. Dieſes letztere iſt ein zwar ſchwieriger, aber ſehr gemeinnütziger Zwek des Herrn Verfaſſers, denn ſollte zum Beiſpiel auch ein blos überſetzter Locré, bei den vielen dieſem Werke eigenthümlichen Vortreflichkeiten, den Bedürfniſſen und dem Geſchmacke der Teutſchen vielleicht mehr genügen als der Herr Verfaſſer S. VIII. der Vorrede es glaubt, ſo glauben wir doch annehmen zu können, daß er für den praktiſchen Geſchäftsmann derjenigen Claſſe, auf welche wir vorzügliche Rückſicht nehmen, aller ſeiner theoretiſchen Schönheiten ungeachtet, nicht vorzüglich brauchbar ſeyn möchte.

Ob der Herr Verfaſſer den ſich vorgezeichneten Plan genau befolgt, und erſchöpft habe? — darüber wollen wir dem Ur-

Digitized by Google

theile der Leſer nicht vorgreifen. Wir liefern ihnen eine kurze Skizze des erſten Theils, hin und wieder einen Auszug, ſo weit ſolches bei einem ſo reichhaltigen Werke möglich war. Es geſtattet uns jedoch der Raum dieſer Blätter nicht, uns weiter als über die Erläuterung des I. und IV. Titels zu verbreiten. Daraus werden ſie die Anlage und die Ausführung einigermaßen überſehen können, und vielleicht im Stande ſeyn, ſie mit denen andern Werken dieſer Art zu vergleichen. Einige allgemeine Bemerkungen, die uns bei Durchleſung des Handbuchs aufgeſtoßen ſind, werden wir am Ende beifügen.

Dem Werke ſelbſt iſt ſehr zweckmäßig eine Einleitung vorausgeſchickt, um den Leſer für das Handbuch ſelbſt zu orientiren. Indem der Herr Verfaſſer ſehr genau angibt: welche Gegenſtände eine ſolche Einleitung enthalten müſſe, — handelt er jedoch die meiſten derſelben gar nicht ab, weil nach ſeiner Meinung „Seidenſtickers Einleitung in den Codex Napoleon“ ſie vollkommen erſchöpfe. (Eine Fortſetzung der dort im 1ten Cap. S. 4. — 183. enthaltenen Litteratur würde uns jedoch ſehr willkommen geweſen ſeyn.) Einen dieſer Gegenſtände, die franzöſiſche Civilverfaſſung, hat indeſſen der Herr Verfaſſer, ſo weit es zur Erläuterung mancher Sätze des Code nothwendig war, erſchöpfend in der Einleitung behandelt und dadurch eine Forderung welche der Recenſent in der Jenaer Litteraturzeitung von 1809 S. 425. bei ſolchen Handbüchern macht, vollkommen befriedigt. Die Darſtellung iſt zweckmäßig durch den Gegenſatz der franzöſiſchen Civilverfaſſung zu der teutſchen geſchehen. Beide unterſcheiden ſich nach dieſer Ausführung: 1) durch die gänzliche Trennung der ſogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit von der ſtreitigen. — Notariat. — 2) Durch die Eintheilung und Einrichtung der Behörden für die ſtreitige Gerichtsbarkeit. — Organiſation und Geſchäftskreis der verſchiedenen Gerichtsbehörden vom Friedensrichter bis zum Caſſationshof. — Procureur imperial. 3) Durch die Trennung des Juſtiz-

zwangs von der eigentlichen Gerichtsbarkeit. — Amtsverrichtungen der Huissiers. 4) Durch das gerichtliche Verfahren. — Bei dieſer Gelegenheit von der franzöſiſchen Plaidoirie, welcher der Herr Verfaſſer nicht abgeneigt iſt, indem er zugleich wichtige Gründe aufſtellt, warum man in Teutſchland davon keine reelle Gefahr zu beſorgen habe.

Die Erläuterung des Präliminairtitels des Code iſt S. 1—62. enthalten. Die verſchiedenen Gegenſtände deſſelben ſind unter 4 Nummern ſyſtematiſch geordnet. Es wird 1) von der Publikation der Geſetze Art. 1. — 2) Von der Wirkung und dem Umfange derſelben Art. 2. 3. — 3) Von dem Verhältniſſe des Geſetzes zu den Richtern Art. 4. 5. — und endlich 4) von dem Verhältniſſe der Geſetze zur Autonomie der Privaten, Art. 6. —, gehandelt.

Im erſten Abſchnitte iſt die Art der Geſetzgebung in Frankreich vorausgeſchickt, dann aber wird der Art. 1. zergliedert, die frühere Art der Promulgation der Geſetze in Frankreich erzählt, und bemerkt, daß die Dispoſition des Artikels ſich weder auf Senatsconſulte, noch auf Kaiſerliche Dekrete und Statute beziehe. Praktiſch wichtig iſt S. 19. bemerkt, wie weit dieſer Artikel in teutſchen Ländern, wo der Codex Napoleon aufgenommen wird, anwendbar ſey.

Im zweiten Abſchnitte kommt die wichtige Frage von der rückwirkenden Kraft des Geſetzes vor. Nach S. 23. ſoll eine theoretiſche Erörterung derſelben von dieſem Handbuche, ſeinem Zwecke nach, ausgeſchloſſen ſeyn. Dagegen finden ſich S. 25. ferner viele Präjudizien der franzöſiſchen Gerichtshöfe über die rückwirkende Kraft des Geſetzes für einzelne Materien und Fälle geſammlet. S. 29. wird der beſondern Schwierigkeit bemerkt, wenn von der Regulirung eines fortdauernden rechtlichen Verhältniſſes, welches unter der alten Geſetzgebung begann, und unter der neuen abweichenden ſich fortſetzte, die Rede ſey. — Ausſprüche der franzöſiſchen Gerichtshöfe S. 32. f. Vorzüglich aber S. 31. diejenige

Digitized by Google

Meinung, welche der Herr Verfaſſer für die richtigere in dieſer bekannten Controverſe hält. (Eine Ausführung die uns ſchätzbarer iſt, als alle die aufgeſtellten Präjudizien.)

Die Folge dieſes Abſchnitts verbreitet ſich über den Umfang der verbindenden Kraft der Geſetze; — in wiefern Jemand mit Hinſicht auf den Unterſchied zwiſchen statuta personalia, realia et mixta nach den Geſetzen des Landes, zu dem er in Unterthanenpflichten ſteht, wo ſeine Güter belegen ſind u. ſ. w. zu beurtheilen ſey.

In dem dritten Abſchnitte iſt die intereſſante und durch mehrere neuere Controverſen teutſcher Schriftſteller berühmt gewordene Frage: ob noch ein Subſidiaritätsverhältniß der alten Geſetze zu den neuen exiſtire, überzeugend verneinend für Frankreich ausgeführt worden. Wenn der Herr Verfaſſer ſagt, daß dort das römiſche Recht von der Stelle einer ſubſidiairen Quelle des Rechts, in die eines unerlaßlich nothwendigen Hülfsmittels getreten ſey, ſo bemerkt er zugleich S. 69. daß dieſer Satz die Furcht, daß das Studium jener Rechte dadurch untergehen werde, nicht begründe. (Uebrigens ſcheint es uns, daß bei der Einführung des Code in teutſche Länder hier Modifikationen eintreten können, bei welchen ſich der Geſetzgeber eben nicht an die Meinungen eines Cambacérés oder Bigot-Préameneu zu binden braucht.)

Der vierte Abſchnitt enthält blos eine Hinweiſung auf L. 6. C. de pactis.

Bei der Erläuterung des 1ten Titels im 1ten Buche, wo von dem Genuſſe und Verluſte der Civilrechte die Rede iſt, wird S. 63—91. eine ſehr zweckmäßige Einleitung über den Zuſtand des Menſchen, ſo wie ihn der Code bei dieſer Lehre kennt, über den Unterſchied, welchen dieſes Geſetzbuch zwiſchen den Rechten der Staatsbürger und anderer Perſonen macht, endlich über die genaue Beſtimmung derjenigen Civil-

Digitized by Google

rechte, welche der Artikel 11. den Fremden verſagt, — gegeben. Dieſe letztere theilt der Herr Verfaſſer in 3 Claſſen ein; Perſonenrechte, Sachenrechte, und ſolche welche aus einer ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeit hervorgehen, oder auf der Partizipation an einem Akte, bei welchem die Staatsauktorität Thätigkeit äußern ſoll, beruhen. Vormundſchaft und Ablegung eines Zeugniſſes bei ſolennen Akten.

Das Reſultat dieſer Unterſuchung iſt S. 35. dahin aufgeſtellt: daß der Code, und zumal der 25te Artikel deſſelben, nicht beſtimmen wolle, welches die dem Fremden entzogenen Civilrechte ſeyen, und daß die ältere franzöſiſche Jurisprudenz hier als Hilfsmittel des Code erſcheine. Bei dieſer Gelegenheit vom droit d'aubaine nach der ältern und intermediairen franzöſiſchen Jurisprudenz. (Ob der teutſche Rechtsgelehrte, bei Beſtimmung der Rechte der Fremden in Teutſchland, auch auf dieſe ältere franzöſiſche Jurisprudenz zurückgehen müſſe, oder ob ihm andere Hilfsquellen zur Erklärung des 25ten Artikels ꝛc. offen ſtehen? — finden wir nicht berührt.)

Zur nähern Erläuterung des Inhalts dieſes Titels werden folgende zwei Hauptfragen aufgeworfen: 1) Wer iſt Inländer, wie erlangt man dieſe Eigenſchaft, wie verliert man ſie, wie erwirbt man ſie wieder, und welche Rechtsverſchiedenheit wirkt ſie im Verhältniſſe zu denjenigen, welche ſie nicht haben? 2) Was iſt der bürgerliche Tod, was wirkt er, und wie wird er realiſirt?

Durch die erſte Frage ſoll das erſte Capitel und der erſte Abſchnitt des zweiten Capitels erläutert werden; durch die zweite der zweite Abſchnitt deſſelben Capitels.

Bei dieſer erſten Frage ſind folgende Geſichtspunkte zur Prüfung aufgeſtellt: 1) Wer iſt Inländer von Geburt? — S. 93. 2) Wie kann man Inländer werden, wenn man es nicht von Geburt iſt? S. 94 — 110. 3) Wie verliert man die Rechte des Inländers? S. 111 — 120. 4) Wie erwirbt

Digitized by Google

man ſie wieder? S. 121 — 137. 5) Welche Rechtsverſchiedenheiten finden zwiſchen Inländern und Ausländern ſtatt? S. 124.

Bei Nro. 2. kommt die intereſſante und bekanntlich zweifelhafte Frage vor: in wiefern nach Artikel 9: jeder in Frankreich Geborne, Franzoſe ſey, oder vielmehr welche Wirkungen dieſer Satz hervorbringe?

Zu Nro. 3. ſind die Arten wie das Indigenat verloren geht, in Gemäßheit der Artikel 17. 19. 21. unter 5. Nummern aufgezählt. (Bei dem zweiten und dritten Artikel, die Annahme fremder Dienſte, inſonderheit Kriegsdienſte, hätte vielleicht in Rückſicht der Anwendbarkeit derſelben auf Unterthanen des Rheiniſchen Bundes, das kaiſerliche Decret vom 24ten April 1809. und die Maasregeln, welche mehrere ouverains, — unter andern das Großherzogthum Heſſen — ergriffen haben, um daſſelbe in Vollzug zu ſetzen, bemerkt zu werden verdient, ſo wie dieſes auch der Fall zu Nro. 4. geweſen wäre, weil ſolches vielleicht Auskunft über die Anwendbarkeit des Artikels 21. in Teutſchland gegeben hätte.)

Bei Nro. 5. iſt vorzüglich das in den Artikeln 14. und 15. enthaltene Verhältniß der Competenz inländiſcher Gerichte über Fremde auseinander geſetzt. Die uns Teutſchen und jedem Ausländer ſo auffallende Verfügung, daß der Ausländer der Competenz franzöſiſcher Gerichte unterworfen ſey, in Rückſicht aller perſönlichen Verbindlichkeiten, ſelbſt wenn ſie im Auslande übernommen, und in ihm erfüllbar wären, ſoll in den ältern franzöſiſchen Geſetzen, namentlich in der Ordonance von 1629. Artikel 121. ihren Grund haben, und von dem Code als ein Grundſatz des öffentlichen Rechts betrachtet werden. S. 133. iſt jedoch ſehr zweckmäßig gezeigt, daß dieſer Grundſatz dem durch weltbürgerliche Rückſichten zu modifizirenden Völkerrechte entſpreche, und in einer Note zu S. 135. iſt auf das Intereſſe der Rheiniſchen Bundesſtaaten in ihren gegenſeitigen Verhältniſſen eine kurze Rückſicht genommen.

Digitized by Google

Die IIte Hauptfrage zerfällt wiederum in mehrere einzelne Anſichten. Zuerſt S. 158. Was der bürgerliche Tod ſey? Der Artikel 25. gibt darüber die Antwort: Der bürgerliche Tod tritt ein bei allen Strafen, welche als Folge den Verluſt der in dieſem Artikel genannten Rechte nach ſich ziehen.

Dann folgen S. 145—178. die Wirkungen des bürgerlichen Todes, nach dem Inhalte des Artikels 25. in ſeinen einzelnen Sätzen einzeln rezenſirt. Unter Nro. 10. ſind noch einige Wirkungen des bürgerlichen Todes in Hinſicht auf Sozietät, Niesbrauch ꝛc. zufolge der Artikel 1865. 617. und 1982. hinzugefügt.

Prüfung der unter franzöſiſchen und teutſchen Schriftſtellern beſtrittenen Frage: ob die im Artikel 25. aufgezählten Rechte, im Zuſammenhange mit Artikel 22. die einzigen ſeyen, welche der bürgerlich Tode verliere, oder ob ſie blos als eine Erläuterung der wichtigſten Folgen des bürgerlichen Todes angegeben ſeyen? Der Herr Verfaſſer neigt ſich aus ſtattlichen Gründen zu der erſtern, alſo zu der Meinung der franzöſiſchen Juriſten.

Den Schluß dieſer 2ten Hauptfrage macht die Unterſuchung: wie der bürgerliche Tod realiſirt werde? — Art. 26. Es wird der Unterſchied unter condamnations contradictoires et par contumace berückſichtigt. Bei erſtern verhängt der Artikel den bürgerlichen Tod über den Verurtheilten von dem Augenblicke der wirklichen oder ſymboliſchen Exekution S. 178—182. Bei dem Contumazial-Verfahren war man von jeher in Frankreich ſtrenger als in Teutſchland. Bei Abfaſſung des Code hatte man ein doppeltes Syſtem vor Augen, das reſolutoriſche, nach welchem zwar die Wirkung des Contumazialurtheils mit dem Augenblicke ſeiner ſymboliſchen Vollſtreckung eintrat, dieſelbe jedoch bei dem Eintreten eines von der Contumaz reinigenden Ereigniſſes rückwärts vernichtet wurde; und das Suſpenſivſyſtem,

Digitized by Google

wo die Wirkung des Contumazialurtheils, ſo wie der bürgerliche Tod erſt mit Ablauf einer beſtimmten Gnadenfriſt, wenn unterdeſſen das betheiligte Individuum nicht von der Contumaz befreiet wurde, eintrat.

Letzteres iſt, wie der Herr Verfaſſer S. 195. zeigt, bei Abfaſſung des Code motivirt in den Artikeln 27. und 28. angenommen, welcher letztere auf eine zweckmäßige Art ſo erläutert wird, daß ſeine beiden Abſchnitte in richtige Verbindung gebracht werden. In Gemäßheit dieſer Vorausſezzungen werden endlich die einzelnen Folgen eines Strafurtheils in contumaciam, wodurch der bürgerliche Tod begründet wird, S. 202. und folgende beſtimmt.

Den IVten Titel: Von den Abweſenden, nennt der Herr Verfaſſer S. 359. eine der gelungenſten Parthien des Code. Er behandelt deſſen Erläuterung nach folgendem Syſteme. Zuerſt S. 410—416. eine kurze Einleitung, worin vorzüglich das Wort „absens“ nach ſeiner engern und juriſtiſchen Bedeutung als von ſolchen abweſenden Perſonen redend erklärt wird, deren Aufenthalt man nicht weiß; im Gegenſatze von nicht Gegenwärtigen. Nur für erſtere muß das Geſetz ſorgen, und es hat ihnen daher einen eigenen Abſchnitt in dem Perſonenrechte eingeräumt. Unterſchied zwiſchen présumés absens und declarés absens, nach Brauers Bezeichnung: Vermißte und Verſchollene.

Der Titel ſelbſt, heißt es S. 416., umfaßt die Folgen der Abweſenheit ſolcher Perſonen I.) In Anſehung des Perſonenrechts, des ehelichen und elterlichen Verhältniſſes und, II.) In Anſehung der Vermögensrechte. Mit Nro. II. wird der Anfang gemacht und dieſer Einfluß A.) in Anſehung des ſchon erworbenen Vermögens und B.) in Anſehung noch zu erwerbender Rechte betrachtet.

Die Erläuterung zu A., theilt ſich in 4 Abſchnitte: 1) Von der Verſchollenheits-Erklärung und dem dieſelbe

Digitized by Google

vermittelndem Verfahren. 2) Von der proviſoriſchen Einweiſung der Erben in das Vermögen. 3) Von der definitiven Einweiſung. 4) Von den Wirkungen des bloßen Vermißtſeyns.

Zu Nro. 1. werden S. 421. die einzelnen Beſtimmungen des Code aus den Artikeln 121. 122. und das in den Artikeln 116—119. vorgeſchriebene von den Gerichten zu beobachtende Verfahren erläutert. Es kommen dabei unter andern die intereſſanten Fragen vor: Wie die Zeit, wo um Erklärung der Verſchollenheit nachgeſucht werden könne, zu berechnen ſey, wenn der Abweſende eine Vollmacht auf längere Zeit z. B. auf 30 Jahre zurückgelaſſen habe? Der Herr Verfaſſer hält nach der Faſſung des 121ten Artikels auch in dieſem Falle einen zehnjährigen Zeitraum für hinlänglich. — Wer die Intereſſenten ſeyn, welche berechtigt ſind, um Erklärung der Verſchollenheit nachzuſuchen? Dieſe Frage wird S. 428. auf diejenigen Perſonen reduzirt, welche ein gegenwärtiges erkennbares von dem Tode des Abweſenden abhängiges Recht haben, z. B. ein Donatar in den Fällen des Artikels 1082. oder ein Donatar unter Vorbehalt des Niesbrauchs.

Der Herr Verfaſſer neigt ſich zu der Meinung derjenigen hin, welche ſie mit unter den Intereſſenten begreifen, weil man ihnen ein rechtliches Intereſſe, daß vor der Hand der erſte Schritt geſchehe, um ſie zu ihrem Ziele zu bringen, nicht abſprechen könne. S. 438. iſt derſelbe, gegen Brauer, der Meinung, daß nach Artikel 121. ſelbſt nach einer zehnjährigen Abweſenheit zur Verſchollenheitserklärung, doch immer ein vorbereitendes Beweisverfahren erfordert werde.

Bei Nro, 2. werden 3 Fragen aufgeſtellt: Was erhält die proviſoriſche Einweiſung in den Beſitz? S. 440—490. — Was wirkt der proviſoriſche Beſitz? S. 490—513. — Was haben die proviſoriſchen Beſitzer zu beobachten? S. 513.—523.

Die Beantwortung der erſten Frage iſt aus den Artikeln 120. 123. 124. genommen, für den doppelten Fall, wenn der Verſchollene einen Ehegatten zurückgelaſſen, mit dem er

in Gütergemeinſchaft lebte, oder nicht. Die Art, wie in letzterm Falle Inteſtaterben und andere Perſonen, denen bedingte Rechte an dem Vermögen des Verſchollenen zuſtehen, berechtigt ſind, ſich in deſſen Vermögen gerichtlich einweiſen zu laſſen, iſt umſtändlich auseinander geſetzt, und verſchiedene wichtige Controverſen ſind dabei erörtert.

Bei dem erſtern Falle ſind die Seite 473. f. abgehandelten beiden Fragen merkwürdig: Worin beſtehen die Rechte des Ehegatten, welcher die Fortſetzung der Gemeinſchaft gewählt hat, überhaupt? Und iſt ein ſolcher Ehegatte auch zur Stellung einer genügenden Bürgſchaft verbunden? Der Herr Verfaſſer prüft die Meinungen des Delvincourt und Maleville — der einzigen franzöſiſchen Schriftſteller, welche, wie er ſagt, dieſe Fragen einer Erörterung gewürdigt haben, — und ſtellt S. 478. ſein eigenes Syſtem darüber auf, welches um richtig verſtanden zu werden, nicht wohl eines Auszugs fähig iſt.

Die Wirkungen des proviſoriſchen Beſitzes, ſo lange die Verſchollenheit dauert, werden zur Beantwortung der zweiten Frage nach dem Artikel 125. erklärt. Dieſer Artikel geht auch auf das Verhältniß, wenn der zurückgebliebene Ehegatte die Gütergemeinſchaft fortgeſetzt hat, nicht aber der Artikel 128. Beſtimmung der Theile des Früchtegenuſſes während des proviſoriſchen Beſitzes Artikel 127.

Die Vorausſetzungen für die Verſchollenheit hören auf, wenn der Verſchollene zurückkehrt Artikel 127. — Prüfung der Brauerischen Anſicht zu dieſem Artikel wegen der Gütergemeinſchaft. Wenn man Nachrichten von ſeinem Leben erhält, Artikel 125. 131. Wenn der Zeitpunkt ſeines Todes rechtlich erwieſen werden kann Artikel 130.

Die dritte Frage wird nach Anleitung des Artikels 126. beantwortet.

Bei Nro. 3. ſind zwei Fragen unterſchieden. Wer erhält die definitive Einweiſung, und unter welchen Voraus-

ſetzungen kann ſie erhalten werden? S. 523. 537. und was wirkt die definitive Einweiſung, ſo lange die Vorausſetzungen der Verſchollenheit dauern, und was, wenn dieſe aufhören? S. 538 — 551.

Die Grundſätze des Code nach dem Artikel 129. beſtimmen den Zeitpunkt der definitiven Einweiſung, wie der Herr Verfaſſer S. 525. ſagt, nach einer doppelten Rückſicht 1) nach dem Lebensalter des Verſchollenen, wenn dieſes das gewöhnliche höchſte Ziel des Menſchenalters erreicht hat, und 2) nach der Dauer der Verſchollenheit, indem er aus dem Ablaufe der längſten Verjährungszeit die Vernichtung der Hoffnung zur Rückkehr hervorgehen läßt. Bei beiden iſt, nach des Herrn Verfaſſers Behauptung eine definitive Einweiſung nothwendig, nur mit dem Unterſchiede, daß bei dem hundertjährigen Lebensalter dieſe Einweiſung, ohne vorherigen proviſoriſchen Beſitz erfolgt, welches bei der dreißigjährigen Dauer des proviſoriſchen Beſitzes nicht der Fall iſt. — Beſondere faktiſche Umſtände, die bei beiden Arten durch Zeugen zu erweiſen ſind.

Die Wirkungen der definitiven Einweiſung, welche während den Vorausſetzungen der Verſchollenheit dauern, ſind nach Artikel 129. kurz auseinander geſetzt; die Wirkungen des Aufhörens der Verſchollenheit aber nach den nämlichen drei Fragen behandelt, wie oben bei der proviſoriſchen Einweiſung. Erklärung des Artikels 132. Der Rückkehrende kann ſein Vermögen nur in dem Zuſtande reklamiren, in welchem er es findet, und keine andere Verbindlichkeiten von dem im guten Glauben befindlichen definitiv Eingewieſenen verlangen, als welche ſich aus der Natur einer res universalis erzeugen, oder durch den Ausſpruch der natürlichen Billigkeit unterſtützt werden. So muß er ſich die auf ſeinen Gütern begründeten Hypotheken gefallen laſſen, doch behält er, wenn nicht versio in rem da iſt, den Regreß an den Eingewieſenen.

Unterſuchung der Meinung, daß nach der definitiven Einweiſung ein Beweis des erfolgten Todes des Verſchollenen gar nicht mehr gehört werden könne, mit Vergleichung des Artikels 130. mit 132. Einige beſondere bei Anwendung des Artikels 133. zu beobachtende Rückſichten wegen der Anſprüche des Deſzendenten des Verſchollenen.

Bei Nro. 4. welches die Wirkungen der absence presumée enthält, iſt zuerſt dargelegt, was in der frühern franzöſiſchen Jurisprudenz und bei Abfaſſung des Code über die Frage: wie es mit dem Vermögen des Vermißten bis zur Erklärung der Verſchollenheit gehalten werden ſolle? vorgekommen iſt. Beſtimmungen der Artikel 112. 114. über dieſen Gegenſtand. Der Artikel 113. welcher die Repräſentation durch einen Notar für gewiſſe Fälle der Abweſenheit anordnet, ſey eine Wiederholung des Geſetzes vom 11ten Februar 1791.— Bei welchem Gerichte die nöthigen Maasregeln von den Intereſſenten nachzuſuchen ſeyen? wird S. 562. und wer, nach dem Artikel 112, unter dieſen Intereſſenten zu verſtehen ſey? S. 565. f. unterſucht. Denn die Schwierigkeit aus dem Artikel 114., nach welchem kaiſerliche Prokuratoren über alle einen Vermißten betreffende Klagen und Anſprüche ſollen gehört werden, und welcher alſo alle Contumazialurtheile auszuſchließen ſcheint, wird S. 567. f. mit Rückſicht auf die Meinung des Lepage (quest. sur le Code de procédure) und den pandectes françaises zu heben geſucht.

Der Einfluß der Abweſenheit hinſichtlich der Vermögensrechte und zwar in Anſehung erſt zu erwerbenden Rechte macht den Abſchnitt B. aus, S. 572 — 593. Hauptgrundſatz bei dieſer Lehre: daß die Ungewißheit über den Anfang der Rechte in der Perſon des Abweſenden als eine Folge der Ungewißheit über ſein Leben, dem Uebergange derſelben an Andere entgegenſtehe, und daß daher die Exiſtenz des Abweſenden in dem Zeitpunkte des Anfalls bewieſen werden müſſe. Keine der Rückſichten, welche in Anſehung des ſchon erworbenen Ver-

Digitized by Google

mögens das Geſetz modifizirten, findet hier ihre Anwendung. Grundſätze der Artikel 135—138. S. 579. Unterſuchung der Controverſe ob die Artikel 135 und 136 unter dem Ausdruck: Individuen deren Exiſtenz nicht anerkannt ſey, erklärte Verſchollene, oder auch alle ſolche Perſonen deren Exiſtenz man nicht kenne, verſtehe? Prüfung der Meinungen Locré's und Maleville und Präjudizien mehrerer franzöſiſchen Gerichtshöfe welcher der erſtern Meinung den Vorzug gaben. Auch der Herr Verfaſſer erklärt ſich S. 585. für dieſelbe, und belegt bis 593. ſeinen Satz mit ſehr wichtigen Gründen. Der Schluß des Commentars zum IV. Titel umfaßt nun II. den Einfluß der Abweſenheit auf das Perſonenrecht, welchen der III. Abſchnitt im 3ten Capitel und das 4te Capitel dieſes Titels enthalten. Es werden die Einflüſſe A.) auf das eheliche Verhältniß S. 594—600 und B.) auf das elterliche Verhältniß S. 600—602 geprüft. Der Grund warum der Artikel 139 nur dem abweſenden Ehegatten ein Angreifsrecht auf die weitere Ehe des zurückgebliebenen geſtatte, iſt ſehr überzeugend dargelegt; der Herr Verfaſſer iſt zu dem nämlichen Artikel der Meinung, daß auch der generelle Bevollmächtigte zur Anfechtung der Ehe zugelaſſen ſey, wenn er zugleich die Exiſtenz ſeines Mandanten erweiſen könne. Bei den Wirkungen auf das elterliche Verhältniß, wird als auffallend zum Artikel 142 bemerkt, daß die proviſoriſche Obſorge durch den Familienrath den Aſzendenten ſolle übertragen werden, da ihnen doch nach Artikel 402. die legitime Tutel ipso jure gebühre. Denn daß der Artikel nur blos den Fall behandele, wo der Vater verſchwunden ſey und die Mutter ſterbe, nicht aber das umgekehrte Verhältniß.

Mit dieſem IVten Titel, alſo dem Artikel 143. endiget ſich dieſer erſte Theil des Handbuchs; man ſieht alſo daß für die Fortſetzung dem Herrn Verfaſſer noch ein ſehr reichhaltiger Stoff übrig iſt. Indeſſen erklärt derſelbe S. XIII. der Vorre-

rede, daß er das Werk in 6—8 Bänden zu beendigen gedenke, da bei der Lehre von den Obligationen im Allgemeinen und den einzelnen Contrakten wenig zu ſagen ſey. Wir dürfen alſo hoffen das vollſtändige Handbuch in einigen Jahren zu haben. Allein während dieſer Zeit dürfte ſich doch wohl mancher Fall ereignen, deſſen Auflöſung der Geſchäftsmann umſonſt in den erſtern Theilen ſuchen würde. Dieſes iſt nicht zu ändern, wohl aber wäre vielleicht folgender Wunſch leichter zu befriedigen. Obgleich der Herr Verfaſſer den einzelnen Titeln des Codex und deren Capiteln und Abſchriften nach der Ordnung gefolgt iſt, ſo war dieſes doch bei den einzelnen Artikeln, des gewählten Syſtems wegen, nicht möglich. Dem angehenden Geſchäftsmann, der entweder dieſes Handbuch nach Anleitung des Originaltextes oder eine Ueberſetzung des Codex ſtudieren will, oder aber einen einzelnen in einem beſtimmten Artikel enthaltenen Fall zu entſcheiden hat, wird es oft ſchwer werden, deſſen Erläuterung aufzufinden wenn er ſich nicht ganz in das Syſtem des Herrn Verfaſſers hineingedacht hat. So überzeugt wir ſind, daß am Schluſſe des Werks ein vollſtändiges Regiſter dieſer Erinnerung abhelfen wird, ſo wäre uns doch ein ſolches bei jedem einzelnen Theile, hauptſächlich eine kurze Überſicht, wo die Erläuterung eines jeden Artikels zu finden ſey, ſehr wünſchenswerth geweſen, damit nicht der Leſer bis zur Beendigung des Ganzen dieſes Hilfsmittel entbehren müſſe.

Es iſt vorauszuſetzen, daß ein Werk allgemeines Intereſſe erwecken müſſe, welches einen Mann zum Verfaſſer hat, deſſen bekanntes fortgeſetztes Studium der neuern franzöſiſchen Geſetzgebung um ſo mehr zu den größten Erwartungen berechtigt, als der demſelben gewordene Auftrag (Vorrede S. VI.) ihm insbeſondere Gelegenheit gab, die Anwendung des Codex für teutſche Länder genau zu durchdenken und zu prüfen. Wir freuen uns geſtehen zu können, daß nach unſerer individuellen Anſicht, dieſe Erwartungen durch den erſchienenen erſten Theil

Digitized by Google

möglichſt erfüllt ſind, daß ihm praktiſcher Werth nicht abzuſprechen iſt, und daß alſo ſeine Erſcheinung zu noch größern Erwartungen für die folgenden Theile berechtigt.

Mit vorzüglichem Vergnügen haben wir eine ausgezeichnete Deutlichkeit und Faßlichkeit des Vortrags darin wahrgenommen; eine Forderung die ob ſie gleich zu der erſten gehört, welche der Leſer zu machen berechtigt iſt; doch oft genug unerfüllt bleibt. Gibt es doch unter den neu erſchienenen Hand- und Lehrbüchern einige, (wir wollen ſie nicht näher bezeichnen) deren Erläuterungen dem Leſer gewiß weit ſchwerer zu verſtehen ſind, als die Sprache des Geſetzbuches ſelbſt!

Einen Wunſch können wir jedoch, in Beziehung auf dasjenige was wir oben von den Erforderniſſen eines Commentars geſagt haben, nicht unterdrücken. Möchte es doch dem Herrn Verfaſſer gefällig ſeyn, zum Beſten derjenigen Leſer die gezwungen ſind ohne erſchöpfende Vorbereitung in den Geſchäftskreis des franzöſiſchen Rechts zu treten, in den nächſten Theilen einige vollſtändigere Hinweiſungen auf die beſſern Hilfsquellen hinzuzufügen. Wir wollen damit nicht ſagen, als wenn es dieſem erſtern Theile ganz daran fehlte, im Gegentheile haben wir manchen ſchätzbaren Bezug auf die Diſkuſſionen des Staatsraths, auf Maleville, Locré ꝛc. und manche oft brauchbare Allegate von Präjudizien franzöſiſcher Gerichtshöfe gefunden, allein zu einzelnen Lehren und Materien gibt es doch erſchöpfende Ausführungen mancher Schriftſteller welche ſich ausſchließlich damit beſchäftigt haben, und welche dem Leſer ſehr oft durch ein bloßes Handbuch nicht entbehrlich werden, da von dieſem ſeinem Plane und Zwecke nach, nicht die nämliche Ausführlichkeit zu erwarten iſt.

Der Wunſch den der Rheiniſche Bund, Heft 37. S. 159. äußerte, daß auf die Modifikationen des Code in den Staaten des Rheiniſchen Bundes möge Rückſicht genommen werden, finden wir bei ſehr vielen Lehren in Abſicht auf das im Königreiche Weſtphalen eingeführte franzöſiſche Recht und hin und

Digitized by Google

wieder auch in Bezug auf den Codex als Baadenſches Landrecht erfüllt. Weiter können auch in der That noch zur Zeit dieſe Forderungen an den Herrn Verfaſſer nicht gehen. Sollte die Einführung des Codex — wie es zu erwarten iſt — in manchen andern Staaten, zum Beiſpiel den Großherzogthümern Frankfurt und Heſſen bald vor ſich gehen, ſo dürfen wir von dem Fleiße des Verfaſſers ſicher erwarten, daß derſelbe dieſen für jeden Teutſchen beſonders wichtigen Geſichtspunkt, in den folgenden Theilen vorzüglich berückſichtigen wird.

v. H. und v. St.

5.

Königlich-Baieriſche Verordnung das Vermittelungs-Geſchäft der Gemeinde-Vorſteher betreffend.

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der durch das Edikt über das Gemeindeweſen vom 24. September 1808. vorgeſchriebenen Inſtruktion für die Gemeinde-Vorſteher, iſt es im V. Titel derſelben, §. 29—31. (Reg. Bl. von 1808. S. 24. 29.) *) dem Gemeinderath zur

*) Dieſe höchſt wichtige Verordnung nebſt der Inſtruktion konnte wegen Mangel an Raum in unſerer Zeitſchrift bisher noch nicht abgedruckt werden. Sie folgt aber hier in der nachſtehenden Nummer.

W.

Pflicht gemacht worden: die in der Dorfsgemeinde zwiſchen den Gemeindegliedern entſtehenden Streitigkeiten aller Art durch gütliche Vermittlung, ſo viel möglich, zu ſchlichten, jedoch ohne daß Advokaten oder Prokuratoren, oder ſchriftliche Verhandlungen dabei zuläſſig wären.

Da Zweifel entſtanden ſind: ob nicht wenigſtens die hierdurch zu Stande gebrachten Vergleiche von dem Gemeinderath ſchriftlich aufgenommen werden, und welche rechtliche Wirkung überhaupt dergleichen Vergleiche haben ſollen; ſo ertheilen Wir hierüber folgende nähere Beſtimmung:

I.

Das den Dorfsvorſtehern in angeführter Inſtruktion übertragene Vermittlungsamt ſoll ſich blos auf eine mündliche Ausſöhnung beider ſtrittiger Theile beſchränken, und dabei durchaus keine ſchriftliche Verhandlung, folglich auch keine ſchriftliche Aufnahme des geſtifteten Vergleichs durch den Gemeinderath in der Regel ſtatt finden.

II.

Es haben dergleichen Vergleiche daher auch blos die Wirkung einer mündlichen außergerichtlich getroffenen Uebereinkunft, und in denjenigen Fällen, wo die Geſetze den mündlich außergerichtlichen Vergleichen verbindende Kraft beilegen, gilt dieſes auch von den durch das Vermittlungsamt der Gemeindevorſteher geſchloſſenen Verträgen; wollen die verglichenen Partheien dieſe Uebereinkunft aber dennoch von den Dorfsvorſtehern zu Papier bringen laſſen, ſo bleibt ihnen dieſes zwar unverwehrt, allein auch in dieſem Falle hat ſolches nur die Kraft einer bloßen Privat-Skriptur. Bei wichtigen und folgenreichen Vergleichen haben die Dorfsvorſteher jedoch den von ihnen ausgeſöhnten Partheien ausdrücklich den Rath zu ertheilen: daß ſie ihren Vergleich ſofort bei der competenten Gerichtsbehörde gerichtlich niederſchreiben, und demſelben dadurch die Wirkung eines gerichtlichen Transakts beilegen laſſen.

Digitized by Google

III.

Da ſich die Zweckmäßigkeit und der Nutzen des den Dorfvorſtehern aufgetragenen Vermittlungsamtes ſchon in verſchiedenen Diſtrikten erprobt hat; ſo wollen Wir, daß daſſelbe von nun an in allen Rural-Gemeinden Unſers Königsreichs unverzüglich in Wirkung trete, und vor keinem Landgerichte eine Klage, oder Prozeß zwiſchen Gemeindegliedern und ihren Familien mehr angenommen werde, ehe und bevor das Zeugniß der Dorfsvorſteher beigebracht iſt, daß in der ſtrittigen Angelegenheit von ihnen die vorſchriftsmäßige Vermittlung möglichſten Fleißes verſucht worden ſey.

München den 31. Mai 1810.

Max. Joſeph.

Graf Morawitzky,

Auf königl. allerhöchſten Befehl
v. Krempelhuber.

6.

Königlich-Baieriſches Edikt über das Gemeindeweſen.

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beſchloſſen, über das Gemeindeweſen allgemeine und gleichförmige Beſtimmungen zu treffen, und in die Verordnung hierüber ſowohl die rechtlichen Verhältniſſe, welche den Gemeinden zuſtehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomiſche Verwaltung geordnet werden ſoll.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Von den rechtlichen Verhältniſſen der Gemeinden.

§. 1. Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verſtanden wird; — wie ſie gebildet und benutzt werden ſollen, iſt durch allerhöchſte Verordnung bereits beſtimmt. Jede Stadt, Markt, — jedes große Dorf, mit den nahe daran gelegenen Maierhöfen, oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§. 2. Die vorzüglichſte Rückſicht bei der Bildung der *Gemeinden* ſoll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen *mit* der *natürlichen* Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung ſo in ſich einſchließen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuerdiſtriktes, des Schulbeſuches, des Pfarrſprengels u. ſ. f., ſo viel möglich, auf gleiche Weiſe beſtimmt.

§. 3. In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde beſteht eine Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung beſteuerte Gründe beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben.

§. 4. Darunter ſind alſo auch die bloßen Hausbeſitzer, und die Gewerbsleute, ohne Grundvermögen, wenn ſie von ihren Häuſern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

§. 5. Ausgeſchloſſen ſind die Inleute und Miethebewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde beſteuerte Gründe oder Rechte beſitzen; aber anderwärts ihren Wohnſitz haben.

§. 6. Zwiſchen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, tritt kein Unterſchied ein; — derjenige, welcher den Grund pachtweiſe benutzt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angeſehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

Digitized by Google

§. 7. Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Corporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden ſind.

§. 8. Sie können aber, nach der Natur aller Gemeinheiten, nur mit gemeinſamen Willen handeln, und ſtehen unter der beſtändigen Curatel des Staats.

§. 9. Die nachfolgenden Normen betreffen daher insbeſondere die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, und alsdann die Art, wie ſie ſolche ausüben und in Erfüllung ſetzen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 10. In der Eigenſchaft öffentlicher Corporationen können die Gemeinden alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geſetze den Privaten überhaupt geſtatten, und den Gemeinheiten inſonderheit nicht verſagen.

§. 11. Die Rechte der Gemeinden äußern ſich vorzüglich in dem Gemeindeguthe.

§. 12. Die Verbindlichkeiten liegen entweder ſchon in dem geſellſchaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder ſie ſind erſt durch willkührliche Handlungen entſtanden.

§. 13. Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müſſen in den Kräften der Gemeinden ſelbſt aufgeſucht werden; — ſie beſtehen, in Ermanglung eines andern Gemeinde-Vermögens, in Frohnen und Abgaben.

Erſtes Capitel.

Von dem Gemeindeguthe.

§. 14. Das Gemeindeguth iſt von dreifacher Natur und Bedeutung, nämlich:

Digitized by Google

1) Das Gemeindeguth, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des geſellſchaftlichen Zweckes beſitzt;

2) das Gemeindevermögen, welches ſich zu ihrem Nutzen verwalten läßt;

3) die Gemeindegründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern ſelbſt einzeln benutzt werden.

Erſter Titel.

Von dem Gemeindeguthe insonderheit.

§. 15. Zu dem Gemeindeguthe der erſten Gattung werden gerechnet: die nothwendigen, öffentlichen Gebäude, Wege Brücken, Brunnen, Grenzezeichen, Löſchgeräthe, und alle Gegenſtände, welche als Werkzeuge zur Beſorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen.

§. 16. Ferner gehören dazu alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit beſtimmten Stiftungen und Anſtalten; — denn obſchon dieſe Stiftungen für ſich beſtehende Körper ſind, und unter einer beſondern Curatel und Oberaufſicht ſtehen; ſo ſind doch durch die Verordnung vom 1ten Oktober 1807. alle Stiftungen ſolcher Art, welche einem Orte gewidmet ſind, den Gemeinden ausdrücklich verſichert und garantirt worden.

§. 17. Das unter dieſem Begriffe enthaltene Gemeindeguth bleibt, ſo weit es zu den Bedürfniſſen der Gemeinde erforderlich iſt, ein ganz unveräußerliches Eigenthum einer Gemeinde.

§. 18. Die Gemeinden ſind ſogar verbunden, daſſelbe nach den Bedürfniſſen und dem Erforderniſſe des geſellſchaftlichen Zweckes herzuſtellen und zu ergänzen.

§. 19. Sie können Niemanden von dem Gebrauche deſſelben ausſchließen, ſo weit es zur Befriedigung Aller zureichend iſt.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von dem Gemeindevermögen.

§. 20. Die zweite Claſſe begreift dasjenige Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum geſellſchaftlichen Zwecke weſentlich nothwendig, deſſen Rente aber ausſchließlich zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe beſtimmt iſt.

§. 21. Dieſes Gemeindevermögen kann in allen Arten des fruchtbringenden Eigenthums beſtehen.

§. 22. Den einzelnen Mitgliedern ſteht darauf kein Recht einer Nutzung zu.

§. 23. Gemeindegüther dieſer Art können aus adminiſtrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel, veräußert werden.

§. 24. Sie können ferner, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeindeſchulden der Veräußerung, und in Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen, zur Beförderung der Cultur, der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen, wenn für die Gemeindebedürfniſſe auf andere Weiſe zureichend geſorgt wird.

Dritter Titel.

Von den Gemeindegründen.

§. 25. Unter den Gemeindegründen werden diejenigen Güther verſtanden, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt werden.

§. 26. Größtentheils beſtehen ſie aus ſolchen Gründen, welche noch keine Cultur erhalten haben, oder auf den erſten Stufen derſelben ſtehen.

§. 27. Alle Gemeindeglieder haben Anſpruch auf die Gemeindegründe; — die Benutzung wird nach dem zufälligen Bedürfniſſe eines jeden Einzelnen bemeſſen. Der Maasſtab der Vertheilung richtet ſich nach den Culturgeſetzen.

Digitized by Google

§. 28. Dieſer Grundſatz entſcheidet in allen Fällen, wo keine Verträge eine andere Beſtimmung geben.

§. 29. Die Benutzung der Gemeindegründe richtet ſich ferner nach den beſondern darüber beſtehenden Polizeigeſetzen.

§. 30. Auch dieſe Gemeindegüther können ſubſidiariſch zur Bezahlung der Gemeindeſchulden veräußert werden.

§. 31. Außer dieſem Falle kann die gemeinſchaftliche Benutzung und das Gemeindeeigenthum nur durch die Vertheilung unter die Gemeindeglieder, oder durch Abſonderung der Antheile, auf Verlangen einzelner Gemeindeglieder, nach Vorſchrift der Culturgeſetze, aufgehoben werden.

Zweites Capitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 32. Die Verbindlichkeiten einer jeden Gemeinde liegen entweder in dem gemeinſchaftlichen Zwecke, und ſind allgemein und nothwendig, — oder ſie ſind blos zufällig und aus beſondern Rechtsgründen erwachſen.

Erſter Titel.

Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.

§. 33. Der Zweck der Geſellſchaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf; — theils ſolche, welche ſie als Glieder des ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, — theils ſolche, welche in ihrer eigenen geſellſchaftlichen Verbindung liegen.

§. 34. Als Theile des Staats haben die Gemeinden an allen Staatslaſten Antheil zu nehmen, und inſonderheit ſich den Concurrenzen zu unterziehen, welche ſchon durch allgemeine Verordnungen beſtimmt ſind, oder von den dazu authoriſirten Staatsbehörden entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile deſſelben vertheilt werden.

§. 35. Als einzelnen Geſellſchaften liegt ihnen ob:

1. Die Herſtellung, Ergänzung und Erhaltung des Ge-

Digitized by Google

meindeguthes der erſten Claſſe, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich iſt;

2. Die Erhaltung des Gemeindevermögens, welches zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe beſtimmt iſt;

3. Die Unterhaltung des zur Polizeiaufſicht und Verwaltung erforderlichen Perſonals.

Zweiter Titel.

Von den zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 36. Außer dieſen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden:

1. Durch Vertrag und Aufnahme eines Capitals;
2. Durch die Verwendung einer Sache in den Gemeindenutzen;
3. Durch die Zufügung eines Schadens, oder eine ſtraffällige Handlung, welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

§. 37. Für dieſe Verbindlichkeiten haftet das Gemeindevermögen, welches ohne Verletzung des geſellſchaftlichen Zweckes veräußert werden kann.

§. 38. An die Gemeindegründe, welche die einzelnen Gemeindeglieder benutzen, kann ſich der Gläubiger nur ſubſidiariſch halten.

§. 39. Das Privatvermögen der Gemeindeglieder haftet nur alsdann, wenn ſie ſich ausdrücklich und einzeln dazu anheiſchig gemacht haben.

§. 40. Wenn zur Ablöſung ſolcher Verbindlichkeiten kein gemeinſchaftliches Vermögen vorhanden iſt, ſo müſſen, unter vormundſchaftlicher Leitung, Beiträge regulirt werden, dergeſtalt, daß das Abgängige nach und nach zuſammengebracht, und die Laſt unter den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern getheilt werde.

§. 41. Die Curatel ſoll jedoch ſorgen, daß die Verpflichtung, ſo viel möglich, durch diejenigen, welche den

Digitized by Google

Vortheil gezogen haben, oder durch deren Verſchulden ſie entſtanden iſt, wieder befreit werde.

§. 42. Auch der Gläubiger muß ſich die Vertheilung der Schuld gefallen laſſen, wenn keine andere Verabredung getroffen iſt.

§. 43. Neue Mitglieder treten in dieſe Verbindlichkeiten ein, und die Austretenden werden davon befreit; ausgenommen, wenn ſie die Gemeindeſchuld als Privatſchuld übernommen haben.

Drittes Capitel.

Von den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu beſtreiten.

§. 44. Zu den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu erfüllen, gehören außer den Früchten des Gemeindevermögens, Anlagen und Frohnen.

Erſter Titel.

Von den Gemeindeanlagen.

§. 45. Die Gemeindeanlagen finden nur ſtatt, wenn die Früchte des Gemeindevermögens zur Beſtreitung der Bedürfniſſe nicht zureichen, und der Zweck durch gemeinſame Arbeit nicht wohl erreicht werden kann.

§. 46. Der Maasſtab, nach welchem die Gemeindeanlagen repartirt werden, iſt der rektifizirte Steuerfuß. — Was zu den Bedürfniſſen des Staats ſteuerbar iſt, trägt auch in dem nämlichen Verhältniſſe zu den Bedürfniſſen der Kreiſe und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht.

§. 47. Die Gemeindeanlagen werden den ordentlichen Landesſteuern beigeſchlagen, und mit denſelben zugleich erhoben.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von den Gemeindefrohnen.

§. 48. Zur Herſtellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken ꝛc. ſind die Gemeinden Frohnen zu leiſten ſchuldig.

§. 49. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Geſpann verſehen ſind, leiſten die Frohnen mit Geſpann; — die übrigen mit Handarbeit.

§. 50. Wenn in einer Gemeinde kein anderer Maasſtab durch Verträge eingeführt iſt, ſo richtet ſich das Verhältniß der Geſpannfrohnen nach der Zahl der Geſpanne, womit ein jedes Mitglied ſeine Landwirthſchaft beſtreitet

§. 51. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemeſſen.

§. 52. Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarſchirenden, oder kantonirenden Militair eingeräumt werden müſſen.

§. 53. Die Quartiere werden unter die Gemeindeglieder nach dem rektifizirten Lokalſteuerfuße; und überhaupt verhältnißmäßig vertheilt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Gemeinderechte.

§. 54. Die Dorfgemeinden ſtehen unter der beſtändigen Curatel des Staates; — ſie äußern ſich durch Gemeindebeſchlüſſe und in Gemeindeverſammlungen, oder ſie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

Erſtes Capitel.

Von der Curatel der Dorfgemeinden.

§. 55. Die Curatel der Gemeinden iſt ein Theil der Staatspolizei, und wird in dem oberſten Reſſort von dem Miniſterium der innern Angelegenheiten, und unter deſſen Leitung

Digitized by Google

von den Generalkreiskommiſſariaten durch die Untergerichte als Polizeibehörden, und in den größeren Städten durch beſondere Beamte ausgeübt.

§. 56. Die Gemeinden ſind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beſchränkt, und genießen auch ihre Vorrechte.

§. 57. Ohne Genehmigung der Curatel können daher weder ſie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräußern; — keine neuen Verbindlichkeiten auf ſich nehmen; — keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen; — kein Perſonal aufnehmen oder bevollmächtigen; — und überhaupt keine gültigen Gemeindeſchlüſſe faſſen.

§. 58. Die Curatel iſt zwar ebenfalls beſchränkt, daß ſie in dieſen Gegenſtänden ohne Vernehmung der Gemeinden keine Verfügungen treffen könne; — die Beiſtimmung der Gemeinde kann aber durch die Authoriſation des Generalkreiskommiſſariats, mit welchem die Obercuratel verbunden iſt, ergänzt werden.

Zweites Capitel.

Von den Gemeindeverſammlungen und dem Munizipalitätsrathe.

§. 59. Die kleineren Märkte und Dorfgemeinden, welche unter dem Begriffe der Realgemeinden zuſammengefaßt werden, beſorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeverſammlungen und Gemeindebeſchlüſſe; — ſie können keinen beſtändigen Repräſentanten oder Vertreter ernennen.

§. 60. In den Städten, und in den denſelben gleichgeachteten größeren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten **Munizipalrath** vertreten, welcher wenigſtens aus 4 und höchſtens aus 5 Gemeindegliedern beſteht.

Digitized by Google

§. 61. Dieſer Munizipalrath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Curatelbeamten, von den Gemeindegliedern ſelbſt gewählt; — in den Städten über 5000 Seelen geſchieht die Wahl durch eigene Wahlmänner, welche von dem Generalkreiskommiſſariate, auf den Vorſchlag des Polizeidirektors, und nach Vernehmung des Munizipalrathes, für jede beſondere Wahl benannt werden.

Die Zahl der Wahlmänner iſt noch einmal ſo groß, als die Zahl der Munizipalräthe:

§. 62. Der Munizipalrath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert: — die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Sie vertreten ihre Stelle unentgeldlich.

§. 63. Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitätsrath, können nur auf Berufung, und unter der Leitung der Polizeiſtelle zuſammentreten; — ſie können ohne Wiſſen und Genehmigung derſelben nichts beſchließen.

§. 64. In denjenigen Orten, wo der Curatel- oder Polizeibeamte nicht ſelbſt gegenwärtig iſt, hängt es von denſelben ab, die Berufung und Leitung einem Beiſitzer oder Nebenbeamten zu übertragen; — außerdem verrichtet dieſes Geſchäft der Vorſteher der Gemeinde, welcher zur Aufrechthaltung der Polizei beſtellt iſt.

§. 65. Die Gegenſtände, welche bei den Gemeinden oder bei dem Munizipalitätsrathe zur Berathung kommen können, ſind:

1. Die Erhaltung der Gemeindegüther;
2. Die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten;
3. Die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Concurrentfußes;
4. Die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder;
5. Die jährliche Einſicht der Gemeinderechnungen.

§. 66. Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitätsrath können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben.

Digitized by Google

§. 67. Sie können auch nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeindevorſtehern zur Vollziehung aufgetragen iſt.

Drittes Capitel.

Von den Beſchlüſſen der Gemeinden und des Munizipalitätsrathes.

§. 68. Zur Faſſung eines Raths- oder Gemeindeſchluſſes müſſen 2 Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig ſeyn.

§. 69. Abweſende können ſich durch Anweſende nicht vertreten laſſen.

§. 70. Der Beſchluß wird durch die Mehrheit der Anweſenden beſtimmt.

§. 71. In Gegenſtänden von Bedeutung, woraus beſondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachſen können, muß der Schluß ſchriftlich aufgeſetzt, und von dem Vorſtande der Verſammlung, und zweien Mitgliedern durch Unterſchrift bezeuget werden.

§. 72. Zu den Geſchäften, welche die Schrift oder Rechnung in einer Gemeinde erfordern, ſoll der Schullehrer, gegen eine verhältnißmäßige Remuneration, beigezogen und gebraucht werden.

§. 73. Durch Raths- oder Gemeindeſchlüſſe kann keinem Gemeindegliede ohne deſſen Einwilligung ein beſonderes Recht benommen, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt werden.

§. 74. Beſchlüſſe, welche nicht das allgemeine Intereſſe, ſondern nur das Intereſſe eines Individuums, oder einer einzelnen Claſſe betreffen, ſind ohne ihrer Beiſtimmung von keiner Wirkung.

Viertes Capitel.

Von den Gemeindevertretern in beſonderen Fällen.

§. 75. In beſonderen Fällen findet die Vertretung der Gemeinden ſtatt:

Digitized by Google

1. Wenn ſie in äußere Verhältniſſe treten, wo einzelne Gemeindeglieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müſſen;
2. Bei vorkommenden Beſchwerden;
3. Bei der Verwaltung ihrer Güther.

Erſter Titel.
Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

§. 76. Zur Vertretung der Gemeinden iſt jedesmal eine beſondere Vollmacht nothwendig.

§. 77. Die Vollmacht ſetzt einen obrigkeitlich beſtätigten Raths- oder Gemeindeſchluß voraus, und ohne Vollmacht, oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entſtehen.

Zweiter Titel.
Von den Beſchwerden der Gemeinden.

§. 78. Die Beſchwerden der Gemeinden können an ihre vorgeſetzte Stelle, oder gegen dieſelbe gerichtet ſeyn; — ſie können ſich zur polizeilichen oder zur rechtlichen Unterſuchung eignen.

§. 79. Sowohl die Gemeindevorſteher, als der Munizipalitätsrath, als auch ein jedes betheiligte Gemeindeglied kann die Beſchwerden bei der vorgeſetzten Polizeiſtelle anbringen, welche ſie jedesmal unverzüglich zu unterſuchen und zu erledigen hat.

§. 80. An das Generalkreiskommmiſſariat kann keine Beſchwerde ohne einen obrigkeitlich beſtätigten Raths- oder Gemeindeſchluß gebracht werden; ausgenommen, wenn die Beſchwerde gegen die Obrigkeit ſelbſt gerichtet iſt.

§. 81. In dieſem Falle ſollen ſich die Gemeindeglieder auch ohne einen Raths- oder Gemeindeſchluß an das Generalkreiskommiſſariat wenden, und die Bewilligung nachſuchen, den Gegenſtand der Beſchwerde gemeinſchaftlich zu berathen.

Digitized by Google

§. 82. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr, als zwei Gemeindegliedern abordnen.

§. 83. Die Abgeordneten müſſen die Beſchwerden im Namen der Uebrigen unterzeichnen.

§. 84. Wenn ſich durch die darauf folgende Unterſuchung ergibt, daß der Gegenſtand das gemeinſchaftliche Intereſſe betrift, und daß der größere Theil der Gemeinde an der Beſchwerde Antheil nimmt, ſo wird ſie für eine Gemeindeſache angeſehen.

§. 85. Erklärt nur der geringere Theil ſeine Theilnahme an der Beſchwerde, ſo können die Köſten der Unterſuchung auch nur dieſem zur Laſt fallen.

§. 86. Wird aber durch die Verwendung des geringeren Theils ein Vortheil für die ganze Gemeinde erlangt, ſo tritt die Gemeinde auch in die Verbindlichkeit ein, an den Koſten, nach Verhältniß des erlangten Vortheils Theil zu nehmen.

§. 87. Bei den Gerichtsſtellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten.

§. 88. Wenn eine Gemeinde, oder der ſie vertretende Munizipalrath gegen die Obrigkeit, oder gegen die Curatel ſelbſt den Rechtsweg antreten will, ſo wird der Gegenſtand zuvor im erſten Falle durch das Generalkreiskommiſſariat, und im zweiten, durch das Miniſterium der innern Angelegenheiten unterſucht, welches ihn nöthigenfalls an den geheimen Rath bringen wird.

§. 89. Auf dieſem Wege wird ſodann entweder die Beſchwerde ſelbſt erledigt, oder über die Zuläſſigkeit eines Rechtsſtreites Verfügung getroffen werden.

Dritter Titel.

Von der Vertretung der Gemeinden bei Verwaltung ihres Vermögens.

§. 90. Wie weit die Gemeinde bei der Wahl der Individuen, welche zur Verwaltung des Gemeindevermögens

Digitized by Google

dienen, concurrire, und in welchem Verhältniſſe ſie zu der Gemeinde ſtehen, wird in der zweiten Abtheilung näher beſtimmt.

Zweiter Theil.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

§. 91. Unter der Leitung des Miniſteriums der innern Angelegenheiten werden alle Communalgegenſtände in den Kreiſen durch die Curatel der Generalkreiskommiſſariate beſorgt.

§. 92. Die Communalcuratel bei den Generalkreiskommiſſariaten wird durch den Generalkreiskommiſſär, bei welchem der jedesmalige Canzleidirektor den Vortrag führt, ausgeübt.

§. 93. Jedem Generalkreiskommiſſariate werden zu dieſem Ende zwei oder mehrere Rechnungskommiſſäre beigefügt.

§. 94. Die Verwaltung der Gemeinden beſchäftiget ſich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizei, oder der Adminiſtration des Gemeindevermögens.

Erſter Abſchnitt.

Von der Polizeiverwaltung in den Gemeinden.

§. 95. Die Gegenſtände der Lokalpolizei ſind zwar nach ihren allgemeinen Begriffen in den größeren und kleineren Gemeinden gleich; aber ihr Umfang erfordert andere Formen der Verwaltung in den Ruralgemeinden, in den kleineren, und in den größeren Städten.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.
Von der Polizeiverwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 96. Die Ortspolizei in den Ruralgemeinden wird von den Untergerichten als Polizeiſtellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorſteher verwaltet.

§. 97. Der Gemeindevorſteher wird von der Gemeinde vorgeſchlagen, und von dem Untergerichte beſtätiget und verpflichtet; die Dauer ſeines Amtes iſt auf drei Jahre beſchränkt, nach deren Umlaufe er aber wieder gewählt werden kann.

§. 98. Im Verhinderungsfalle wird er durch eines der zwei älteſten Gemeindeglieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinderath bilden, und zu gewiſſen Polizeiverrichtungen concurriren.

§. 99. Er erhält für ſeine Verrichtungen aus der Gemeindekaſſe eine beſtimmte Entſchädigung, welche mit der Bevölkerung des Ortes im Verhältniſſe ſteht.

§. 100. Die Verrichtungen des Gemeindevorſtehers betreffen die Dorf- oder die Feldpolizei. Die Gegenſtände derſelben werden ihm durch eine beſondere Inſtruktion *) erklärt.

§. 101. Die Verrichtungen, welche er mit Beziehung des Gemeinderaths vorzunehmen hat, ſind:

1) Die Conſervation des Gemeindebuches, in welches die Gemeindegrenzen, die Gemeindegüther, das Inventarium der Geräthe, der Concurrenzfuß für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden.

2) Die Conſervation des Grund- oder Lagerbuches, welches alle in der Markung liegende Gründe und Beſitzungen, mit ihren Grenzen, Eigenthümern, Steuern und den darauf liegenden Laſten enthält.

---

*) Dieſe iſt in den Anlagen ebenfalls mit abgedruckt.

Digitized by Google

3) Die Verkündung der königlichen Verordnungen.
4) Die Führung der Regiſter über den Civilſtand.
5) Die Vermittlung aller unter den Gemeindegliedern entſtehenden Streitigkeiten, bevor ſie zu einer Gerichtsſtelle gelangen können.
6) Die Beſtrafung geringer Polizeivergehen.

Zweites Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 102. Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen ſoll neben dem Munizipalrathe, welcher ſich keine Polizeigegenſtände zuzueignen hat, ein Gemeindevorſteher unter dem Namen: Burgermeiſter, aus der Gemeinde gewählt, und dem Untergerichte untergeordnet werden.

§. 103. Er wird von dem Munizipalrathe vorgeſchlagen, und auf den Bericht des Untergerichts von dem Generalkreiskommiſſariate beſtätigt.

§. 104. Die Dauer ſeines Amtes, ſeine Verrichtungen, ſeine Entſchädigung kommt mit den Beſtimmungen über die Gemeindevorſteher überein.

Drittes Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den größeren Städten über 5000 Seelen.

§. 105. In den größeren Städten über 5000 Seelen werden, ſtatt des Gemeindevorſtehers und Gemeinderathes, beſondere Polizeidirektoren oder Commiſſäre angeſtellt.

§. 106. Dieſe Beamten werden von den Generalkreiskommiſſariaten vorgeſchlagen, und durch das Miniſterium der innern Angelegenheiten beſtätiget.

§. 107. Sie ſind den Generalkreiskommiſſariaten unmittelbar untergeben.

Digitized by Google

§. 108. Ihre Geſchäfte und Verfahrungsart ſind der Gegenſtand einer beſonderen Inſtruktion.

§. 109. Die Koſten dieſer Polizeidirektionen und Commiſſariate, werden aus dem Finanzvermögen beſtritten.

§. 110. Sowohl in den kleineren, als in den größeren Städten können die Mitglieder des Munizipalrathes zugleich als Polizeikommiſſäre in den verſchiedenen Quartieren angewendet werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 111. Die Vorſchriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen entweder die Verwaltungsſtelle, oder den Gegenſtand der Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde.

Erſtes Capitel.

Von der Verwaltungsſtelle.

§. 112. Die Verwaltung iſt in ihrer Form und Unterordnung nach den oben genannten drei Claſſen der Gemeinden verſchieden.

Erſter Titel.

In den Ruralgemeinden.

§. 113. Bei den Ruralgemeinden wird die Verwaltung des Gemeindevermögens in der Regel dem Gemeindevorſteher ſelbſt übertragen.

§. 114. Wenn ein beſonderes Individuum aus der Gemeinde als Verwalter aufgeſtellt wird, ſo wird derſelbe, wie der Gemeindevorſteher vorgeſchlagen und beſtätigt; er verſieht ſein Amt ebenfalls nur drei Jahre, und iſt dem Untergerichte auf gleiche Weiſe untergeben.

Digitized by Google

§. 115. Für die Gemeindevermögensverwaltung in den Ruralgemeinden wird eine Entſchädigung von einem Prozent der Einnahme geſtattet, wofür aber auch die Rechnung hergeſtellt werden muß.

Zweiter Titel.

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 116. In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen wird für die Vermögensverwaltung nur dort ein eigener Beamte angeſtellt, wo die Gefälle ſo beträchtlich ſind, daß die Verwaltung derſelben ein beſonderes Individuum hinreichend beſchäftigt und belohnt.

§. 117. Wird der Verwalter aus der Gemeinde gewählt, ſo treten bei ihm die Beſtimmungen ein, wie ſie bei den Ruralgemeinden angegeben ſind.

§. 118. Wenn aber von der Curatel die Anſtellung eines beſondern Beamten nothwendig befunden wird, ſo geſchieht ſeine Benennung, auf den Vorſchlag des Generalkreiskommiſſariats, durch das Miniſterium der innern Angelegenheiten.

§. 119. Die Beſoldung wird ſodann nach den Prozenten bemeſſen, welche den Adminiſtratoren der Stiftungsgüther zugeſtanden werden.

§. 120. Der Verwaltungsbeamte ſelbſt bleibt, wie der Burgermeiſter, dem Untergerichte untergeben.

Dritter Titel.

In den größeren Städten über 5000 Seelen.

§. 121. In den größeren Städten über 5000 Seelen wird die Verwaltung des Gemeindevermögens immer beſondern Beamten übertragen, welche, auf den Antrag der Generalkreiskommiſſariate, durch das Miniſterium der innern Angelegenheiten benannt werden.

Digitized by Google

§. 122. Sie ſtehen den Polizeidirektoren und Commiſſären gegenüber, unmittelbar unter Aufſicht und Leitung der Generalkreiskommiſſariate, und ihr Gehalt wird, wie oben bemerkt worden iſt, mit den Einnahmen in Verhältniß geſetzt.

Zweites Capitel.

Von dem Gegenſtande der Verwaltung.

§. 123. Die Verwaltung beſteht in richtiger Beſorgung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Erſter Titel.

Von den Gemeindeeinnahmen.

§. 124. Die Gemeindeeinnahmen beſtehen:

1) in den Nutzungen des Gemeindevermögens;
2) in den direkten und indirekten Gemeindeanlagen;
3) in den Strafbeträgen und zufälligen Einnahmen.

§. 125. ad 1. Die Gemeindeverwalter müſſen ſorgen, daß die nutzbaren Gemeindegüther, deren Renten in die Gemeindekaſſe fließen, nach den allgemeinen Normen und den beſonderen Verfügungen der Curatel auf das vortheilhafteſte benutzt werden.

§. 126. ad 2. Der Betrag der jährlich zu erhebenden direkten Gemeindeanlagen wird jedesmal mit Anfang des Rechnungsjahres von der vorgeſetzten Centralſtelle, nach einer vorläufigen wahrſcheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfniſſe, und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Munizipalraths beſtimmt, und dieſe Beſtimmung für eine jede Gemeinde dem Miniſterium des Innern vorgelegt, welches einen allgemeinen Conſpekt darüber herſtellen laſſen, und ſolchen dem Finanzminiſterium mittheilen wird, damit daſſelbe nach den Beſtimmungen der Conſtitution dieſe Gemeindeanlagen als Nebenbeiſchläge mit den Steuern erheben laſſen,

Digitized by Google

und zur Diſpoſition des Miniſteriums des Innern für den Zweck, wozu ſie beſtimmt ſind, bereit halten kann.

§. 127. ad 3. Ueber die Strafbeträge hat der Gemeindeverwalter von Zeit zu Zeit mit dem Gemeinderathe Abrechnung zu pflegen, und ſie von demſelben in Empfang zu nehmen.

Zweiter Titel.

Von den Gemeindeausgaben.

128. Die Gemeindeausgaben beſtehen:

1) in der Bezahlung des erforderlichen Verwaltungsperſonals;

2) in Erfüllung der übrigen nothwendigen Verbindlichkeiten;

3) in Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 129. ad 1. Unter der erſten Claſſe ſind begriffen: Die Bezüge des Gemeindevorſtehers, oder Burgermeiſters; des Gemeindeverwalters; des nothwendigen Dienſtperſonals.

§. 130. ad 2. Die Ausgaben der zweiten Claſſe begreifen alles, was die Gemeinden für ihre unerläſſige Bedürfniſſe, und inſonderheit auch zur Ergänzung der Religionsunterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten zu leiſten haben.

§. 131. Hieher gehört auch der Beitrag zur Verpflegung der Armen, welchen die Gemeinden an die landgerichtliche Armenkaſſe, nach dem beſtimmten Verhältniſſe, abzuführen haben.

§. 132. ad 3. Die Zinſen aufgenommener Capitalien fallen in die dritte Claſſe der Ausgaben.

Dritter Titel.

Von der Gemeinderechnung.

§. 133 Nach dieſen einfachen Abtheilungen ſollen die Gemeinderechnungen überall gleichförmig eingerichtet werden.

Digitized by Google

§. 134. Von der Herſtellung der Gemeinderechnungen iſt keine Gemeinde ausgenommen.

§. 135. Die Rechnung muß am Schluſſe des Rechnungsjahres der Gemeinde, oder dem Munizipalrathe vorgelegt werden.

§. 136. Die Rechnungen der größeren Städte über 5000 Seelen werden von den Generalkreiskommiſſariaten ſelbſt aufgenommen; die übrigen werden an die Untergerichte übergeben, und von dieſen im erſten Monate nach dem Schluſſe des Rechnungsjahres an das Generalkreiskommiſſariat eingeſendet.

§. 137. Das Generalkreiskommiſſariat hat ſodann dieſe ſämmtliche Rechnungen der Rural- und Munizipalgemeinden in Reviſion nehmen zu laſſen; dieſelben in eine detaillirte Üeberſicht nach allen Rubricken der Einnahmen und Ausgaben zuſammen zu ſtellen, und dieſe Überſicht an die bei dem Miniſterium des Innern beſtehende Sektion für die Generaladminiſtration des Stiftungs- und Communalvermögens einzuſenden.

§. 138. Dem Jahresberichte wird eine Anzeige beigefügt; welche Untergerichte und Gemeindeverwalter die Gemeinderechnungen eingeſendet, und welche die Einſendung unterlaſſen haben; von welchen Gerichten und Jahren die Rechnungen revidirt und erlediget, und von welchen die Reviſion noch rückſtändig iſt.

München den 24ten September 1808.

Max. Joſeph.

Frhr. v. Montgelas. **Gr. Morawitzky.**

Frhr. v. Hompeſch.

Inſtruktion der Gemeindevorſteher.

Das Edikt über die Gemeindeverfaſſung beſtimmt, daß in einer jeden Ruralgemeinde ein Vorſteher zur Beſorgung der Ortspolizei aus dem Mittel der Gemeinde gewählt und angeſtellt werden ſoll.

Bei der Anordnung einer speziellen Landesadminiſtration iſt es nicht möglich, die Einrichtungen ſo zu treffen, daß die Staatsbeamten der Polizei das ganze Detail der Polizeiverwaltung an allen Orten zu gleicher Zeit in den Augen behalten; daß ſie alles veranſtalten, verhüten und vollziehen können, was überall zur Aufrechthaltung der Ordnung vorgeſchrieben und erforderlich iſt.

Dieſe Detailverwaltung und ununterbrochene Wachbarkeit auf alles, was einer Gemeinde Nutzen oder Schaden bringen kann, läßt ſich nur durch ſolche Gemeindevorſteher erzielen, welche aus der Mitte des bürgerlichen und ackerbauenden Standes gewählt, mit den örtlichen und häuslichen Verhältniſſen der einzelnen Gemeindegliedern bekannt, von den Bedürfniſſen der ganzen Gemeinheit unterrichtet, in vorzüglichem Maaſe geſchickt ſind, um als Werkzeuge der Lokalpolizei gebraucht zu werden, und durch ſie die vielen hundert kleinen, im Einzelnen oft unbedeutend ſcheinenden Anordnungen, Warnungen, Berathſchlagungen und Weiſungen treffen zu laſſen, durch deren beſtändige und faſt tägliche Wiederholung und Einſchärfung bei den Gemeinden nur allein Sicherheit, Ordnung und Wohlſtand begründet und erhalten werden können.

Die Inſtruktion der Gemeindevorſteher wird daher

1) die näheren ſubjektiven Beſtimmungen geben;
2) dann die vorzüglichen Lokalpolizeigeſchäfte, welche ſie zu verrichten haben, erklären, und endlich
3) den Umfang und die Schranken ihrer Gewalt und Obliegenheiten bezeichnen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gemeindevorſtehern und dem Gemeinderathe.

§. 1. Zur Stelle des Gemeindevorſtehers ſoll ein ſolches Gemeindeglied gewählt werden, welches zu den Geſchäften brauchbar iſt; leſen, ſchreiben und rechnen verſteht; einen ordentlichen Lebenswandel führt; als ein guter Hauswirth bekannt iſt; Erfahrung und Beſcheidenheit beſitzt, und das Geſchäft ſelbſt nicht mit ſolcher Abneigung antritt, von welcher ſich auch in der Folge keine genaue Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten erwarten läßt.

§. 2. Diejenigen, welche offene Wirthſchaft treiben, ſind von der Stelle des Gemeindevorſtehers ausgeſchloſſen, und wenn es möglich iſt, ſollen auch andere Gemeindeglieder, deren Gewerbe öfterer Polizeinächſicht unterworfen ſind, davon ausgenommen bleiben.

§. 3. Der Gemeindevorſteher wird von der Gemeinde vorgeſchlagen, und von dem Untergerichte benannt.

§. 4. Die Dauer ſeines Amtes iſt auf drei Jahre beſchränkt, nach deren Umlaufe er beſtätiget, oder ein anderes Gemeindeglied gewählt werden kann.

§. 5. Dem Gemeindevorſteher ſind in einer jeden Gemeinde zur Aushilfe und Berathung immer die zwei älteſten Gemeindeglieder, welchen das Alter den Dienſt dazu nicht verſagt, beigegeben.

§. 6. Sie bilden mit dem Gemeindevorſteher den Gemeinderath, und nehmen an denjenigen Verrichtungen Theil, welche in dem folgenden Abſchnitte dem Gemeinderath beſonders zugewieſen werden.

§. 7. Sowohl der Gemeindevorſteher, als die Gemeindemänner werden von den Untergerichten in Pflicht genommen.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von den Gegenſtänden der Lokalpolizei.

§. 8. Die Verrichtungen des Gemeindevorſtehers ſind von zweierlei Art, jene nämlich, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths zu verrichten hat, und jene, welche ihm allein zu verſehen obliegen.

Erſtes Capitel.

Von den Verrichtungen des Gemeinderaths.

§. 9. Dem Gemeinderathe liegen folgende Geſchäfte ob:

1) Die Conſervation des Gemeindebuches oder Weisthums;
2) die Conſervation des Grund- oder Lagerbuches;
3) die Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen;
4) die Führung der Regiſter über den Civilſtand;
5) das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten;
6) die Beſtrafung der geringeren Polizeivergehen.

Erſter Titel.

Von dem Grundbuche, oder Weisthume.

§. 10. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinden, ihre Gerechtſame und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

§. 11. Daſſelbe muß enthalten:

1) Die Beſchreibung der Gemeindegrenzen;
2) die Beſchreibung der Gemeindegüther nach obigen dreifachen Beziehungen;
3) das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthſchaften, Feuerlöſchrequiſiten u. dgl.
4) den Concurrenzfuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere.

Digitized by Google

§. 12. Das Gemeindebuch wird mit dem Siegel und der Unterſchrift des Untergerichts verſehen, und in einer Kiſte mit zweifacher Sperre bei dem Gemeindevorſteher verwahrt.

§. 13. Abänderungen in dem Gemeindebuche dürfen nur von dem Untergerichte, nach vorheriger Unterſuchung und Vernehmung der Gemeinde, verfügt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Grund- oder Lagerbuche.

§. 14. Neben dem Grundbuche ſoll für jede Dorfsgemeinde ein beſonderes Grund- oder Lagerbuch hergeſtellt werden, worin alle in den Grenzen der Dorfsgemeinde gelegene Häuſer und Beſitzungen, mit ihrem Eigenthume, dem Steuerbetrage und anderen darauf liegenden Laſten eingetragen werden.

§. 15. Die Herſtellung dieſer Lagerbücher geſchieht dadurch, daß die Beſchreibung der Beſitzungen aus den Steuerkataſtern in dieſelben übertragen wird.

§. 16. Oder noch zweckmäßiger: wenn die Grundſtücke nicht nach dem Körper, ſondern einzeln, ihrer natürlichen Lage nach, wie ſie in der Flur aufeinander liegen, beſchrieben werden.

§. 17. Auch das Lagerbuch muß auf die nämliche Weiſe, wie das Gemeindebuch, gefertiget und verwahret werden.

§. 18. In dem Lagerbuche müſſen alle Veränderungen, welche ſich mit den Beſitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tauſch u. dgl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden.

§. 19. Durch dieſe Umſchreibung in dem Lagerbuche werden aber die Unterthanen nicht verbunden, diejenigen Handlungen gerichtlich aufnehmen zu laſſen, welche nach den Geſetzen die Errichtung der Briefe erfordern.

§. 20. Vielmehr iſt der Gemeindevorſteher angewieſen, dem Untergerichte alle Monate eine Anzeige aller vorgefalle-

Digitized by Google

nen Veränderungen zu übergeben, damit daſſelbe die Errichtung der Briefe beſorgen, die erforderlichen Abänderungen in dem Hypothekenbuche treffen, und ſonſt das Intereſſe der Theile wahrnehmen könne.

Dritter Titel.

Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen.

§. 21. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Exemplar des Regierungsblattes; das Untergericht muß dem Gemeindevorſteher diejenigen Geſetze und Verordnungen bezeichnen, welche zur Verkündung geeignet ſind.

§. 22. Der Gemeindevorſteher iſt ſodann verbunden, mit Beiziehung der Gemeindemänner, an dem nächſtfolgenden Sonn- oder Feiertage die Verordnung nach geendigtem Gottesdienſte an einem öffentlichen, dafür beſtimmten Orte verſtändlich zu verkünden, und nach der Anweiſung des Untergerichtes zu erklären.

§. 23. Er trägt ſodann die geſchehene Verkündung in ein dafür beſtimmtes Regiſter ein, welches die Gemeindemänner jedesmal, zur Bezeugung der vollzogenen Handlung, unterſchreiben.

§. 24. Enthält die Verordnung beſtimmte Zeiträume oder Zeitpunkte, innerhalb welchen ein Auftrag vollzogen werden ſoll, ſo ſind dieſe Zeiten in einem Schreibkalender, womit eine jede Gemeinde, ſo wie mit dem Noth- und Hilfsbüchlein verſehen ſeyn ſoll, zu bemerken, damit die Erfüllung nicht verabſäumt werde.

§. 25. Das Regierungsblatt und die Verordnungen müſſen in der Gemeindekiſte ebenfalls aufbewahrt werden.

§. 26. Der Gemeindevorſteher muß ſich bei ſeinem monatlichen Rapporte durch Vorzeigung des Regiſters über die geſchehene Verkündung legitimiren, und zugleich auch den Vollzug der Verordnung anzeigen.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von den Regiſtern über den Civilſtand.

§. 27. Dem Gemeinderathe ſind die Regiſter über die Geburten, Trauungen und Todesfälle in der Gemeinde anvertraut, welche, wie obige Gemeindeurkunden verwahret werden ſollen.

§. 28. Die Ordnung, nach welcher der Gemeinderath dabei zu verfahren hat, iſt in dem bürgerlichen Geſetzbuche vorgeſchrieben.

Fünfter Titel.

Von dem Vermittlungsamte.

§. 29. Wenn in einer Dorfsgemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entſtehen, von welcher Art ſie ſeyn mögen — über Unbilden, Schulden, liegende Gründe, oder Dienſtbarkeiten, zwiſchen Herrn und Dienſtboten, Nachbarn oder Familiengliedern, — ſo muß der Gemeinderath ſich der Vermittlung unterziehen.

§. 30. Er hat zwiſchen den Theilen, welche ihre Erſcheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulaſſung eines Advokaten oder Prokurators, und ohne eine ſchriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleiches zu verſuchen.

§. 31. Die Landgerichte ſollen keine Klagen und Prozeſſe zwiſchen Gemeindegliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß beibringen, daß ſie ihre Angelegenheit dem Gemeinderathe vorgelegt, und dieſer ſich vergebens, ſie durch Vergleich beizulegen, bemühet habe.

§. 32. Bei Todesfällen unter den Gemeindegliedern hat der Gemeinderath Obſorge zu tragen, daß nichts distrahirt werde, dem Gerichte aber ſogleich davon die Anzeige zu machen, und wegen der Inventur, Bevormundung der Kinder, und einſtweiligen Beſorgung der Feldwirthſchaft das Nöthige zu veranlaſſen.

Digitized by Google

Sechſter Titel.

Von den Polizeiſtrafen.

§. 33. Wie weit die Gewalt des Dorfsvorſtehers in Verhinderung und Wahrnehmung der Polizeivergehen ſich erſtrekt, wird bei der Bezeichnnng ſeines Wirkungskreiſes bemerkt werden. Es ſoll ihm zur Aufrechthaltung der Polizei auch die Gewalt, Polizeivergehen zu beſtrafen, zuſtehen; doch wird er darin durch den Gemeinderath und durch nachfolgende Beſtimmungen beſchränkt.

§. 34. Körperliche Strafen darf weder der Gemeindevorſteher, noch der Gemeinderath verfügen; nur in dem nachher bemerkten Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, liegt ihnen ob, mit Arreſt zu verfahren; den Verhafteten aber unmittelbar gleich nach der Ergreifung an das Untergericht abzuliefern, oder der Polizeiwache zu übergeben.

§. 35. Die Strafen, welche der Gemeinderath bei vorkommenden Polizeivergehen verfügen darf, ſollen nicht über einen Gulden betragen, und müſſen zur Gemeindekaſſe erlegt werden.

§. 36. Sind mit dem Vergehen Beſchädigungen verbunden, ſo läßt der Gemeindevorſteher den Schaden ſchätzen, und der Fehlige muß neben der Strafe, den Erſatz leiſten, und die Schätzungskoſten vergüten.

§. 37. Den Beſtraften ſteht der Rekurs an das Untergericht offen.

§. 38. Alle Strafverhandlungen, welche der Gemeinderath vornimmt müſſen in ein Strafbuch kurz und beſtimmt eingetragen, und von dem Dorfsvorſteher bei dem monatlichen Rapporte durch Vorweiſung des Strafbuches dem Untergerichte angezeigt werden.

§. 39. Wenn Straffälle von mehrerer Erheblichkeit vorfallen, zum Beiſpiel blutige Verletzungen, gefliſſentliche Verfälſchungen, muthwillige Zerſtörungen der Kultur, u. ſ. f.,

Digitized by Google

oder wenn die Beſchädigung die Schadensſumme von 5 Gulden überſteigt, oder wenn ein Gemeindeglied öfter in dem nämlichen Falle ſtraffällig befunden wird, und ſich den Anordnungen nicht unterwirft; ſo ſoll der Gemeinderath zwar die Vorkehrung treffen, welche zur Abwendung naher Gefahr erforderlich iſt; die Verhandlung und fernere Verfügung muß aber dem kompetenten Gerichte überlaſſen werden.

Zweites Capitel.

Von den Verrichtungen, welche dem Gemeindevorſteher ſelbſt zukommen.

§. 40. Die Geſchäfte, welche dem Gemeindevorſteher ſelbſt zu beſorgen obliegen, betreffen entweder die Dorfs- oder die Feldpolizei.

Erſter Titel.

Von der Dorfspolizei.

§. 41. Unter den mannichfaltigen Gegenſtänden der Dorfspolizei ſind die vorzüglichſten:

1) Sicherheit;
2) Armenpflege;
3) Geſundheit;
4) Lebensmittel;
5) Unglüksfälle;
6) Dienſtboten-Ordnung;
7) Unterricht;
8) Reinlichkeit und Gebäude.

§. 42. Die Sicherheit und Ruhe in einer Gemeinde kann durch innere oder äußere Veranlaſſungen geſtört und unterbrochen werden.

Der Gemeindevorſteher hat daher zuvörderſt alle Ruheſtörungen in der Gemeinde ſelbſt zu verhindern; keine Zuſammenrottirungen zu geſtatten; Exzeſſe in den Wirthshäuſern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizeiſtun-

Digitized by Google

den, Gaſſentumulte, Raufhändel und Schwelgereien zu unterdrücken.

§. 43. Ferner ſind die Gemeinden von allen Bettlern, Vaganten, Dieben, Deſerteurs, Hauſirern, Spielleuten, Landfahrern, Handelsjuden, Oel- und Arzneihändlern, und andern verdächtigen Leuten, welche ſich nicht legitimiren können, zu reinigen.

§. 44. Alle Ruheſtörer, und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen ſollen mit Zuhilfsnahme der Dorfswache, und erforderlichen Falls mehrerer Gemeindeglieder, verfolgt, ergriffen und ſogleich an die Polizeiwache abgegeben, oder an das Untergericht überliefert werden.

§. 45. Wird ein Verbrechen verübt, ſo liegt dem Gemeindevorſteher ob:

1) Die Nacheile, oder die Verfolgung des Verbrechers;
2) die ſchleunige Anzeige bei Gericht;
3) die Sorge für den verletzten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens, bis zur gerichtlichen Unterſuchung.

§. 46. Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meiſten durch den **Unterſchleif**, welchen die Verbrecher in den Dorfsgemeinden finden, begünſtiget werden; ſo haben die Gemeindevorſteher auch unter den Gemeindegliedern keines zu dulden, welches verdächtigen herumziehenden Leuten Aufnahme geſtattet, und Unterſchleif gibt.

§. 47. Jedes Mitglied einer Gemeinde iſt daher, bei Gefahr, wegen Verdachtes verbotenen Unterſchleifes in peinliche Unterſuchung zu gerathen, verbunden, von einer jeden nicht zu ſeiner Familie gehörigen Perſon, welche es beherbergt, dem Gemeindevorſteher die Anzeige zu machen.

§. 48. Selbſt die Wirthe dürfen keine Durchreiſende, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne ſich nach ihrem Namen, Stande, Vaterlande und Reiſepaſſe zu erkundigen; dieſe Angaben ſind auf einem Zettel zu bemerken,

Digitized by Google

und ſolcher den Gemeindevorſtehern zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieſer Fremdenanzeigen muß auch in kleinen Dorfsgemeinden durch ähnliche Strafbefehle bewirkt werden.

§. 49. In allen Verrichtungen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, werden die Gemeindevorſteher auf das thätigſte von der durch das ganze Reich vertheilten Polizeiwache unterſtützt werden, und die Untergerichte ſind verbunden, ihnen durch die Gerichtsdiener und andere ihnen zu Gebote ſtehende Mittel jedesmal die erforderliche Beihilfe zu leiſten.

§. 50. Zur Beſorgung der Armenpflege ſind alle Gemeinden eines Landgerichtes in eine gemeinſame Aſſekuranz vereinigt, wozu eine jede den verhältnißmäßigen Beitrag leiſtet.

§. 51. Hierüber ſind durch die königliche Verordnung vom 22. Februar 1808. die Grundſätze und Normen beſtimmt, deren Erfüllung die Gemeindevorſteher ſich zur Pflicht machen ſollen.

§. 52. Für die Geſundheitspflege iſt durch die Anſtellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Inſtitut der Landärzte ſchon weſentliche Sorge getragen worden; die Gemeindevorſteher haben aber von ihrer Seite aufmerkſam zu ſeyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjekte die Heilkunde ausüben, und daß keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

§. 53. Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden ſoll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeindevorſteher ſollen es nicht außer ihrem Berufe halten, nachzuſehen, daß für die neugebornen Kinder in der erſten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am größten iſt, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54. Sie ſollen zur Beförderung der Kuhpockenimpfung, nach der darüber erlaſſenen Verordnung vom 26ten Auguſt 1807., auf alle zweckmäßige Weiſe mitwirken.

§. 55. Bei entſtehenden Epidemien ſind die Gemeindevorſteher verpflichtet, gleich mit der erſten Wahrnehmung alle

Digitized by Google

Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die ſchleunigſte Anzeige zu machen, welches in ſolchen Fällen ſchon angewieſen iſt, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beſchränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56. Das nämliche Verfahren iſt auch bei Viehſeuchen zu beobachten. Die vorzüglichſte Sorge des Gemeindevorſtehers muß dahin gerichtet ſeyn, daß das erkrankende Vieh ſogleich von dem geſunden getrennt, geſchlachtet, verſcharret, und alle Mittheilung ſorgfältig verhindert werde.

Der Gemeindevorſteher muß in ſolchen Fällen den Weiſungen der Polizeibehörde und des Arztes die ſtrengſte Folge leiſten.

§. 57. In den Dorfsgemeinden muß eben ſo genaue Sorge wie in den Städten getragen werden, daß jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unſchädlicher Eigenſchaft erhalte, und durch Maas und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 58. In dieſer Hinſicht haben die Gemeindevorſteher ſich durch öftere Viſitationen und bei einer jeden anderen Gelegenheit zu verläſſigen, daß die Mühlen gut unterhalten und aller Betrug dabei vermieden werde; daß Brod und Fleiſch in guter Eigenſchaft und nach den vorgeſchriebenen Preiſen und Gewichten verkauft; die Getränke unverfälſcht erhalten; in den Wirthshäuſern und bei den Krämern richtiges Maas und Gewicht beobachtet, und überhaupt alle ſchädlichen Gefährden der Gewerbsleute verhütet werden.

§. 59. Bei Unglücksfällen, ſie mögen die ganze Gemeinde, oder einzelne Mitglieder betreffen, wird immer die ganze Thätigkeit des Gemeindevorſtehers in Anſpruch genommen; ihm liegt ſchon ob, alle Gelegenheiten aus dem Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weiſe Unglück entſtehen kann.

§. 60. Wenn aber durch Zufall, unvorſichtige oder vorſetzliche Handlung jemand in Gefahr ſeines Lebens oder

Digitized by Google

Eigenthums geräth, ſo muß der Gemeindevorſteher auf die erſte Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beſchaffenheit des beſonderen Falles, oder der beſonderen ärztlichen Vorſchriften geeignet ſind.

§. 61. Die Unglücksfälle, von welchen die Gemeinden am öfterſten betroffen werden, ſind die Brandſchäden, zu deren Abwendung die Gemeindevorſteher die Feuerordnung zu beobachten haben.

§. 62. Inſonderheit haben ſie durch beſtändige Aufſicht und öftere Viſitationen zu ſorgen, daß keine feuergefährlichen Gebäude errichtet, die Flachsdörren und Backöfen außer den Dörfern angelegt, das Tabacksrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden, der Beſuch dieſer Orte mit unverſchloſſenem Lichte unterlaſſen, Vorſicht bei der Behandlung der Aſche angewendet, die Kamine ordentlich gereiniget, die Oefen und Feuerheerde gut unterhalten, bei ſtarkem Winde die Nachtwachen vermehrt, und daß endlich die Feuerlöſchgeräthe verordnungsmäßig beigeſchaft und im guten Stande unterhalten werden.

§. 63. In einer jeden Dorfsgemeinde iſt der Feuerlöſchordnung gemäß, eine Uebereinkunft zu treffen, wie ſich die Gemeindeglieder bei entſtehendem Brande in die Rettungsmittel zu vertheilen haben.

§. 64. Die Brandverſicherungsanſtalten haben ihren Nutzen für die Gemeinden bereits ſo ſehr bewährt, daß es den Gemeindevorſtehern leicht ſeyn wird, auch diejenigen zum Beitritte zu bewegen, welche ſich bisher davon ausgenommen, und ihren unglücklichen Mitbürgern den Beitrag verſagt haben, auf welchen ſie im Unglücksfalle ſelbſt Anſpruch machen würden.

§. 65. Um unter den Dienſtboten Ordnung zu erhalten, werden die Dorfsvorſteher auf die Ehehalten-Ordnung vom 2ten Mai 1781., auf die Verordnung vom 9ten December 1801., und auf die Ausſchreibung der baieriſchen Landesdirektion vom 15ten März 1805. angewieſen.

Digitized by Google

§. 66. Diejenigen Dienſtboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienſtherrn vernachläſſigen; ſich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entſchlagen; mehrere Darangelder nehmen; die Aufkündzeiten nicht beobachten; vor Ende der Zeit ohne eine geſetzliche Urſache aus dem Dienſte treten; ſich mit ordentlicher Koſt nicht begnügen; außer des bedungenen Lohnes noch andere Forderungen an den Dienſtherrn ſtellen, demſelben mit Unart begegnen; an aufgehobenen Feiertägen zu arbeiten ſich weigern; ohne Bewilligung der Dienſtherrn öffentlichen Beluſtigungen nachgehen; an Arbeitstagen die Arbeit verlaſſen; oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, — ſollen von dem Gemeindevorſteher gewarnt, und bei erfolgender Widerſetzlichkeit, wie andere der öffentlichen Sicherheit ſchädliche Perſonen, an das Untergericht zur ferneren Beſtrafung abgeliefert werden.

§. 67. Die Dorfsvorſteher haben ferner darauf zu ſehen, daß die austretenden Dienſtboten mit Zeugniſſen ihrer Dienſtherrn verſehen, und keine Dienſtboten ohne die Zeugniſſe der vorigen Dienſtherrn angenommen werden.

§. 68. In dem Wirkungskreiſe der Gemeindevorſteher liegt ferner die Beförderung alles deſſen, was auf Sitten, Gottesverehrung und Unterricht Einfluß haben kann.

§. 69. Sie ſollen die Gemeindeglieder ermahnen, daß ſie den Schulbeſuch ihrer Kinder nicht vernachläſſigen, und ſowohl der Schule, als den Schullehrern, beſonders jenen, welchen es an Lokal oder Suſtentation gebricht, unter Mitwirkung der Pfarrer, Inſpektoren und Gerichten, die Abgänge zu erſetzen trachten.

§. 70. Die Dörfer erwarten den Vortheil der Reinlichkeit, welcher bei ihnen größtentheils vermißt wird, blos von der Thätigkeit der Gemeindevorſteher; ſie ſind ſchon durch die Verordnung vom 1ten Juli 1804. angewieſen, daß ſie in den Dörfern, wodurch die Straßen führen, die Gräben offen erhalten, und den Unrath wegſchaffen laſſen.

Digitized by Google

§. 71. Aber auch in den übrigen Dörfern ſollen die Wege gereiniget, und keine ſtehende Wäſſer geſtattet werden, und wenn ein Behältniß, wegen des Viehes, oder wegen Feuersgefahr nothwendig iſt, ſo muß daſſelbe mit einer Umgebung geſchloſſen werden.

§. 72. Bei Herſtellung neuer Häuſer und Gebäude hat der Gemeindevorſteher die Beſtimmungen der Bauordnung in Anwendung zu bringen; die ſchon beſtehenden Häuſer und Gebäude aber ſoll er öfter beſichtigen, und durch Bauverſtändige unterſuchen laſſen, damit die Eigenthümer zeitig zur Reparation angehalten werden.

§. 73. Die öffentlichen Brunnen- und Waſſerleitungen ſollen immer in brauchbarem Zuſtande erhalten, und gegen Verunreinigungen geſichert werden.

Zweiter Titel.
Von der Feldpolizei.

§. 74. In Bezug auf die Feldpolizei liegt dem Gemeindevorſteher die Aufſicht über die Grenzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stegen, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benutzung der Waldungen und Weidenſchaften ob.

§. 75. Der Dorfsvorſteher ſoll alle Jahre im Herbſte, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Grenzen ſowohl der Dorfsgemeinde, als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeindeglieder, beſichtigen, und die abgängigen oder ſchadhaften Markungen wiederum erneuern laſſen.

§. 76. Anſtatt der Feldraine, und Markungen durch Bäume, ſollen die Gemeindevorſteher auf Herſtellung ſteinerner Grenzezeichen dringen, und einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde beſtellen, welche, allein mit dem Geheimniſſe der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der

Markungen und zur Abſchätzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können.

§. 77. Überſchreitungen der Grenzen durch Überackern, Übermähen, Überſäen, ſind auf die eben ſchon bemerkte Art, nebſt Vergütung des Schadens, zu beſtrafen.

§. 78. Die Wege, Stege und Brücken ſollen die Gemeindevorſteher jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbſte, unterſuchen, und ſogleich die Reparation derſelben verfügen.

§. 79. Die Beförderung des Acker- und Wieſenbaues iſt eine der weſentlichſten Beſtimmungen der Gemeindevorſteher; ſie ſollen in dieſer Hinſicht die Kultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimähdigmachung der Wieſen, die Auflöſung der Brache, die Anpflanzung der Futterkräuter u. ſ. f. nach Vorſchrift der Kulturgeſetze beſtens unterſtützen, und ſelbſt durch eigenes Beiſpiel zur Nachahmung ermuntern.

§. 80. Die Kultur hängt ferner davon ab, daß ſie vor allen Diebſtählen, Vieh- und Wildſchäden ſicher geſtellt werde. Zu dieſem Ende ſollen die Gemeindevorſteher für die Beſtellung einer ordentlichen Flurwache Sorge tragen, und die Schäden, welche ſich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schätzung, jedesmal ſogleich durch die Urheber vergüten laſſen.

§. 81. Sie haben ferner ſtrenge Aufſicht zu tragen, daß das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide geſtattet, die Weidegründe, zur Verſicherung der kultivirten Gründe, von den Weidenſchaftsinhabern verzäunet, und daß kein krankes Vieh, wodurch der Viehſtand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgeſetzt werden könnte, auf die Weide getrieben werde.

§. 82. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorſteher dadurch den Gemeinden am meiſten nützlich ſeyn, wenn ſie den Wieſenbau befördern, und die Stallfütterung unterſtützen; wenn ſie darauf dringen, daß die Ställe zu dieſem

Digitized by Google

Ende geräumig hergerichtet, und zur Vermeidung der vielen Viehdiebſtähle beſſer verſchloſſen werden; wenn ſie für die Unterhaltung des Geilviehes beſorgt ſind, und zur Verbeſſerung der Racen oder Viehgattungen, wo ſie können, mitwirken.

§. 83. Nicht weniger haben die Gemeindevorſteher ſich die Beförderung des Obſtbaues angelegen ſeyn zu laſſen; ſie ſollen beſonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obſtbäume an den Gemeindeplätzen und den öffentlichen Straßen und Wegen bedacht ſeyn.

§. 84. Beſitzen die Gemeinden Waldungen, ſo ſoll ein Holzwart aus der Gemeinde aufgeſtellt werden, welcher die Abſchwendung und die Beſchädigung verhütet.

§. 85. Wo die Waſenſtätten nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden können, ſollen ſie doch hinreichend von dem Dorfe entfernt; von den Gemeindevorſtehern aber öftere Nachſicht getragen werden, damit dieſelben nicht zum Unterſchleife gefährlicher Leute dienen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Amte des Gemeindevorſtehers.

§. 86. Zur Ausübung ihres Amtes ſind die Gemeindevorſteher mit der erforderlichen Gewalt verſehen; ſie ſtehen aber darin in einer genauen Unterordnung unter die Gerichte. Sie ſind verbunden, gewiſſe Polizeigegenſtände periodiſch zu beſichtigen, und außer den beſonderen Fällen monatlich ihren Rapport an das Untergericht zu erſtatten. Für ihre Amtsausübung erhalten ſie eine beſtimmte Entſchädigung. — Das Dienſtperſonal iſt ihnen untergeordnet.

Erſtes Capitel.

Von der Gewalt der Gemeindevorſteher.

§. 87. Der Gewalt der Gemeindevorſteher, welche ſie zur Aufrechthaltung der Lokalpolizei nöthig haben, entſpricht

von Seiten der Gemeindeglieder die Verbindlichkeit, ihnen Folge zu leiſten. Die Unbilden, welche ſie ihnen zufügen, werden ſchärfer beſtraft, weil ſie ſolche an einer ihnen vorgeſetzten Perſon begehen.

§. 88. Die Gemeindevorſteher ſollen aber den Gemeindegliedern keine unbillige Zumuthungen machen, und ſie wegen geringer oder unbedachtſamer Vergehen nicht lieblos oder ſtrenge behandeln; ſondern vielmehr bei befindenden Polizeigebrechen durch Belehrung, Warnung und Vorſtellung zu dem, wozu ſie verbunden ſind, anleiten.

§. 89. Wenn aber dieſe Vorſtellungen nichts vermögen, ſo kann der Gemeindevorſteher auch mit mehrerem Nachdrucke auf der Befolgung beſtehen, und mit Beiziehung des Gemeinderathes ſtrafen, wie oben bereits beſtimmt worden iſt.

§. 90. Nur muß nicht die Strafe, ſondern die Abwendung des Polizeigebrechens zum Zwecke der Verhandlung gemacht, und zugleich die Abſtellung deſſelben auf Koſten des unterlaſſenden Theils verfügt werden.

Zweites Capitel.

Unterordnung des Gemeindevorſtehers.

§. 91. Der Gemeindevorſteher iſt in ſeiner Amtsausübung dem Untergerichte völlig untergeordnet; er muß die Aufträge deſſelben auf das genaueſte befolgen, und dahin auch alle ſeine Anzeigen richten.

§. 92. Die Grenzen dieſer Unterordnung dürfen die Gemeindevorſteher niemal überſchreiten; ſie ſollen immer berückſichtigen, daß ſie als Werkzeuge der Polizei von den allgemeinen Landesverordnungen, und von der Anweiſung der Untergerichte abhängig ſeyen; ſie dürfen ihre Pflicht niemals ſo weit vergeſſen, den Verordnungen und Anſtalten, weil ſie ihren Zweck nicht genug einſehen, entgegen zu handeln.

§. 93. Um ſolche Abweichungen zu verhüten, ſollen die Untergerichte die Gemeindevorſteher nicht ſich ſelbſt überlaſſen,

Digitized by Google

ſondern ſich mit ihnen in eine ſolche frequente Verbindung ſetzen, daß ſie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterſtützung geben können.

§. 94. Sie ſollen öfter in den Dorfsgemeinden nachſehen, und, wie ſchon unter dem 24ten März 1802, bei der Organiſation der Landgerichte vorgeſchrieben worden iſt, bei jeder Gelegenheit und Veranlaſſung ſich überzeugen, ob ſie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabſichten mißbrauchen.

§. 95. In welchen Verhältniſſen die Gerichtsdiener zu den Gemeinden ſtehen, iſt in eben dieſer Verordnung ausgedrückt, wobei es auch ferner verbleibt.

Dritter Titel.

Von den Beſichtigungen.

§. 96. Die Gemeindevorſteher ſollen zwar ihre Aufmerkſamkeit immer auf alle Polizeigegenſtände wenden; aber gewiſſe Gegenſtände erfordern auch periodiſche Beſichtigungen, welche ſie zu beſtimmten oder unbeſtimmten Zeiten, mit Beiziehung der Sachverſtändigen, vorzunehmen haben.

§. 97. Dieſe Beſichtigungen haben, nach obigen Beſtimmungen, zum Gegenſtande:

1) Die Grenzen, jährlich einmal im Herbſte;
2) die Wege, Stege, Brücken, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre;
3) die Gebäude, Feuergefährlichkeiten und Löſchgeräthe, alle Vierteljahre;
4) das Maas und Gewicht im Jahre öfter, zu unbeſtimmten Zeiten;
5) die Mühlen, jährlich einmal;
6) die Lebensmittel, ſo oft es die Umſtände erfordern

§. 98. Alle Beſichtigungen müſſen in das Strafbuch eingetragen, und von den beigezogenen Sachverſtändigen oder Gemeindemännern mit ihrer Unterſchrift bezeuget werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Vierter Titel.
Von dem Rapporte.

§. 99. Beſondere Vorfälle, beſonders ſolche, welche die Vollmacht des Gemeindevorſtehers überſchreiten, oder worüber er ſelbſt zweifelhaft iſt, ſollen dem Untergerichte jedesmal angezeigt, und deſſen Aufträge erholet werden.

§. 100. Außer dieſen beſonderen Fällen hat der Gemeindevorſteher am Ende eines jeden Monats bei dem Untergerichte zu erſcheinen, und demſelben vorzulegen:

1) Die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Beſitze der Gründe;
2) das Regiſter über die verkündeten Geſetze und Verordnungen;
3) das Strafbuch, in welches die Viſitationen und Beſtrafungen eingetragen ſind;
4. die Gemeindebeſchlüſſe.

Fünfter Titel.
Entſchädigung des Gemeindevorſtehers.

§. 101. Der Gemeindevorſteher hat nach dem Gerichtsbeamten und der Geiſtlichkeit den Vorrang in der Gemeinde bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

§. 102. Zum Zeichen ſeines Amtes trägt er eine kleine ſilberne Medaille mit dem Bruſtbilde Seiner Majeſtät des Königs an einem blauen und weiſſen Bande, um den Hals hängend.

§. 103. Wenn in einer Dorfsgemeinde über die Entſchädigung des Gemeindevorſtehers nichts beſtimmt iſt, ſo bezieht derſelbe aus der Gemeindekaſſe eine jährliche Entſchädigung, welche mit der Zahl der zu einer Gemeinde gehörigen Familien im Verhältniſſe ſteht, und zwanzig Kreuzer von einer jeden Familie nicht überſteigt.

§. 104. Außerdem erhält er aus der Gemeindekaſſe von jeder §. 97. verordneten Beſichtigung, mit Ausnahme der ihm

Digitized by Google

unentgeldlich obliegenden Unterſuchung der Lebensmittel, ihres Maaſes und Gewichtes, im Dorfe 20 kr. und in der Flur 1 fl. Das nämliche erhalten die beigezogenen Sachverſtändigen.

§. 105. Wenn der Gemeindevorſteher ſich für eine Parthei beſonders zu Gericht begeben muß; ſo gebührt ihm von derſelben eine Vergütung von 20 kr. für jede Meile der Entfernung.

§. 106. Der Gemeindevorſteher darf ſich von allgemeinen Frohnen und Laſten eben ſo wenig, als von den Dienſten ausnehmen, welche mit ſeinen Realitäten verbunden ſind.

§. 107. Außer dem oben beſtimmten Gehalte, Emolumenten und Vorzügen ſollen ihm aber keine Bezüge weder aus der Gemeindekaſſe, noch unmittelbar von den Gemeindegliedern zuſtehen; er ſoll ſich aller Naturalienforderungen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, bei Strafe der Abſetzung und des doppelten Erſatzes, enthalten.

Sechster Titel.

Von dem Dienſtperſonale.

§. 108. Dem Gemeindevorſteher ſind untergeben:

1) Die Dorfwache;
2) die Nachtwache;
3) die Flurwache.

§. 109. Zur Dorfwache ſoll ein nüchterner, beſcheidener und herzhafter Mann beſtellt werden; er kann aus der Claſſe der Häusler oder geringen Gutsbeſitzer gewählt werden. Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorſchlage des Gemeindevorſtehers und von der Genehmigung des Untergerichts ab.

§. 110. Die Verrichtungen des Dorfwächters beſtehen darin: daß er im Dorfe alle Ruheſtörungen verhüte, ſich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, gebrauchen laſſe, keine Bettler im Dorfe gedulde, und das

Digitized by Google

Auslaufen des zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Übrigens hat er alle Aufträge des Gemeindevorſtehers zu vollziehen, zu den Gemeindeverſammlungen anzuſagen, und dabei die erforderlichen Dienſte zu leiſten.

§. 111. In Ermangelung einer anderen Beſtimmung bezieht er aus der Gemeindekaſſe ungefähr den Werth von 2 Scheffeln Korn, die Hälfte der dem Dorfsvorſteher angewieſenen Beſichtigungsgebühren, und täglich 12 kr., ſo oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden muß. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild mit der Aufſchrift: Gemeindediener.

§. 112. Die Nachtwache muß in einem jeden Dorfe, wo dafür keine beſondere Beſtellung getroffen wird, umwechslungsweiſe geleiſtet werden; der Gemeindevorſteher iſt davon ausgenommen; die Verrichtungen beſtimmt ſchon der Begriff der Sache und der Gebrauch.

113. Jede Gemeinde hat endlich für die Aufſtellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Intereſſe zu ſorgen, und ſolche zu bezahlen.

München den 24. September 1808.

Max. Joſeph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky.

Frhr. v. Hompeſch.

Digitized by Google

7.

Beilage zu dem im 42ten Hefte S. 321. abgedruckten Vertheilungsvertrage der Aktiven und Paſſiven des bisherigen ſchwäbiſchen Kreiſes.

Wir haben bereits in dem oben angeführten Hefte den Vertheilungsvertrag der Aktiven und Paſſiven des bisherigen ſchwäbiſchen Kreiſes abdrucken laſſen. Unſer Wunſch, auch ſämmtliche Beilagen liefern zu können, iſt nun erfüllt. Im 44ſten Hefte iſt bereits die Beilage F. abgedruckt worden. Hier folgen nun auch die Beylagen A — E. Nur die lezten haben wir aus den am Ende angeführten Urſachen abgekürzt.

W.

Digitized by Google

Beilage A.

Matrikular-Tabelle

der Schwäbiſchen Souverains, nach dem bisherigen Kreis-Uſualfus, mit Inbegriff der Parzellen von den vertheilten Collektationsfonds, und nach Abzug der Moderationen und Exemptionen.

Uſualfus Totale fl	kr.	d	Kreisſtände nach ihrer ehemaligen Ordnung. Collektable Stände	Souverains.
116	50		Koſtanz	Würtemberg 14 fl und Baden 102 fl 50 kr.
493			Augsburg, Stift	Baiern . . 493 =
88			Elwangen.	Würtemberg 88 =
130			Kempten, Stift	Baiern . . 130 =
1400			Würtemberg	Würtemberg 1400 =
302			Baden = Durlach	Baden . . 302 =
150			Baden = Baden	Baden . . 150 =
81	35		Z. Hechingen	Hechingen . 81 = 35 kr.
33	25		Z. Haigerloch	Sigmaringen 33 = 25 =
46	34		Z. Sigmaringen	Sigmaringen 46 = 34 =
20			Buchau, Stift	Würtemberg 13 = 40 = und Sigmaringen 6 fl 20 kr.
7			Lindau, Stift	Baiern . . 7 =

Kreisſtände nach ihrer ehemaligen Ordnung. Souverains.

Uſualfus Totale fl	kr.	h	Collektable Stände	Souverains
124	52	2	Fürſt. Heiligenberg	Baden . . 77 fl. 40 kr. 2 h. u. Sigmaringen 47 fl. 12 kr.
39	20		Oettingen-Spielberg	Baiern . . 39 = 20 =
78	40		Oettingen-Wallerſtein	Baiern . . 78 = 40 =
61			Schwarzenberg	Baden . . 61 =
71			Taxis (Scheer. Dürnett. Eylingen)	Würtemberg 64 = und Baiern 7 fl.
76			Salmansweil	Würtemberg 14 = 32 kr. 7 h. u. Baden 48 fl. 9 kr. 6 h.
118	9		Weingarten	Würtemberg 76 = 1 = 1 = u. Baiern 27 = 47 = 6 =
				u. Baden 14 = 20 = 4 =
100			Ochſenhauſen	Würtemberg 95 = 20 = 6 = u. Baiern 4 = 39 = 2 =
50			Elchingen	Baiern . . 50 =
43			Irrſee	Baiern . . 43 =
30			Urſperg	Baiern . . 30 =
60			Kaiſersheim	Baiern . . 60 =
49			Roggenburg	Baiern . . 49 =
15			Roth	Würtemberg 15 =
8	20		Weißenau	Würtemberg 8 = 20 =
20			Schuſſenried	Würtemberg 20 =
32			Warchthal	Würtemberg 32 =

Kreisſtände — Souverains.

nach ihrer ehemaligen Ordnung.

Uſualfus Totale fl.	kr.	H.	Collektable Stände	Souverains
19	16	2	Petershauſen	Baden . . 19 fl. 16 kr. 2 H.
20			Wettenhauſen	Baiern . . 20 =
20			Zwifalten	Würtemberg 20 =
1	45		Gengenbach	Baden . . . 1 = 45 =
14	5	3	Neresheim	Baiern . . 14 = 5 = 3 =
16			Heggbach	Würtemberg 16 =
16			Guttenzell	Würtemberg 16 =
19			Rottenmünſter	Würtemberg 19 =
4			Baindt	Würtemberg 4 =
8			Söflingen	Baiern . . 8 =
5			Jsny Stift	Würtemberg 5 =
62			Altshauſen	Würtemberg 18 = 19 = $\frac{8}{11}$ = Baiern 2 fl. 49 kr. $\frac{4}{11}$ H. u. Baden 33 fl. 49 kr. $\frac{8}{11}$ H. Sigmaringen 7 fl. 2 kr. 5 $\frac{9}{11}$ H.
28	52	6	Öttingen=Baldern	Baiern . . 28 = 52 kr. 6 H.
41	27	2	Fürſtl. Stühlingen	Baden . . 41 = 27 = 2 =
58			Tettnang	Baiern . . 58 =
20			Wieſenſteig	Würtemberg 20 =

Kreisſtände nach ihrer ehemaligen Ordnung. — Souverains.

Uſualfus Totale fl.	kr.	h.	Collektable Stände	Souverains	
82			Fürſtl. Baar.	Baden	82 fl.
82			„ Kinzinger Thal	Baden	82 „
26			„ Möskirch	Baden	26 „
41	41	7	Ött. „ Wallerſtein	Baiern	41 fl. 41 kr. 7 h.
40	20		„ Spielberg	Baiern	40 „ 20 „
32	51		Wolfegg Wolfegg	Würtemberg	32 „ 51 „
40	9		Waldſee	Würtemberg	40 „ 9 „
21	30		Zeil Wurzach	Würtemberg	21 „ 30 „
21	30		„ Zeil	Würtemberg	21 „ 30 „
34	32	6	Engen	Baden	34 „ 32 „ 6 „
34			K. Rothenfels	Baiern	34 „
36			Trauchburg	Würtemberg	36 „
38			K. Aulendorf	Würtemberg	38 „
66			Mindelheim	Baiern	66 „
21	20		Fürſtl. Gundelfingen	Würtemberg	21 „ 20 „
10			Eberſtein	Baden	10 „
91			Fuggerl. Linien	Baiern	91 „
8			Waſſerburg	Baiern	8 „

Uſualfus Totale fl.	kr.	h.	Kreisſtände nach ihrer ehemaligen Ordnung. Collektable Stände	Souverains.	
15			Hohen Ems	Baiern . .	15 fl.
15			Vaduz	Lichtenſtein .	15 =
7			Juſtingen	Würtemberg	7 =
22			Bondorf	Baden . .	22 =
12			Eglof	Würtemberg	12 =
10			Thannhauſen	Baiern . .	10 =
16			Geroldsegg	Leyen . .	16 =
12			Sickingen	Baden . .	12 =
200			Augsburg Stadt	Baiern . .	200 =
370			Ulm	Baiern . .	370 =
90			Eßlingen	Würtemberg	90 =
80			Reutlingen	Würtemberg	80 =
100			Nördlingen	Baiern . .	100 =
180			Hall	Würtemberg	180 =
69	52	4	Überlingen	Baden . .	69 = 52 kr. 4 h.
158	30		Rothweil	Würtemberg	158 = 30 =
104			Heilbronn	Würtemberg	104 =
115			Gmünd	Würtemberg	115 =

Kreisſtände nach ihrer ehemaligen Orddnung. — Souverains.

Uſualfuß Totale fl	kr.	Pf.	Collektable Stände	Souverains	fl	kr.
75			Memmingen	Baiern . .	75 fl	
90			Lindau	Baiern . .	90 ꝛ	
30			Dinkelsbühl	Baiern . .	30 ꝛ	
40			Donauwörth	Baiern . .	40 ꝛ	
65	20		Biberach	Würtemberg	65 ꝛ	20 kr.
50			Ravensburg	Baiern . .	50 ꝛ	
52			Kempten	Baiern . .	52 ꝛ	
53	20		Kaufbeuern	Baiern . .	53 ꝛ	20 ꝛ
18			Weil	Würtemberg	18 ꝛ	
40			Wangen	Baiern . .	40 ꝛ	
20			Iſny	Würtemberg	20 ꝛ	
14			Leutkirch	Baiern . .	14 ꝛ	
25			Wimpfen	Darmſtadt .	25 ꝛ	
34			Giengen	Würtemberg	34 ꝛ	
28	40		Pfullendorf	Baden . .	28 ꝛ	40 ꝛ
4	40		Buchhorn	Baiern . .	4 ꝛ	40 ꝛ
29			Aalen	Würtemberg	29 ꝛ	
17			Bopfingen	Baiern . .	17 ꝛ	

Kreisſtände Souverains.

nach ihrer ehemaligen Ordnung.

Uſualfus Totale fl	kr.	h	Collektable Stände		
4			Buchau	Würtemberg	4 fl
34			Offenburg	Baden . .	34 =
17			Gengenbach	Baden . .	17 =
11	30		Zell	Baden . .	11 = 30 kr.
8			S. Ulrich	Baiern . .	8 =
6			Neu Ravensburg	Würtemberg	6 =
—	29		Dettenſee	Sigmaringen	— = 29 =

Totale — 7262 fl. 28 kr.

Hieran	Würtemberg	3087 fl. 23 kr. $6\frac{8}{11}$ h.	Hechingen	81 fl	35 kr.
	Baiern . .	2601 = 16 = $\frac{8}{11}$ =	Darmſtadt	25 =	— =
	Baden . .	1281 = 52 = $7\frac{8}{11}$ =	Leyen .	16 =	— =
	Sigmaringen	154 = 20 = $\frac{9}{11}$ =	Lichtenſtein	15 =	— =

Beilage B.

Bei den Verhandlungen zwiſchen den Bevollmächtigten der 3 Höfe Würtemberg, Baiern und Baden über die Auseinanderſetzung der ſchwäbiſchen Kreisangelegenheiten, hat man ſich von Seite der gedachten 3 Höfe, in Betreff der Kreismilitairſachen, dahin vereinigt, daß:

I) Die Gagen und Penſionen, Invalidentraktamente und Gratialien, welche bisher aus der gemeinſchaftlichen Kreis- und Invalidenkaſſe den vorhin zu den ſchwäbiſchen General- und Regimentsſtäben gehörigen Militairindividuen, den ſogenannten überkompletten, auch den penſionirten Offiziers, den invalidirten Soldaten, und an Offizierswittwen, auch deren Töchtern, und an deren Perſonen bezahlt wurden, mit Ausnahme der zur Kreisartillerie gehörigen Individuen, denjenigen Souverains der vormals ſchwäbiſchen Kreislande, denen ſie vermöge ihres vormaligen Verhältniſſes gegen die Standesherrſchaft, oder, wo dieſes keine Entſcheidung gibt, vermöge ihres Wohnorts unterworfen ſind, vom 1ten May 1808 an, ohne Gegenaufrechnung zu überweiſen ſeyen.

Man hat daher nach dem Stande vom 1ten May 1808, ſo weit er bekannt war,

a) die hier angeſchloſſene Verzeichniſſe über diejenige Offiziers und Staabsindividuen, auch Offizierswittwen verfaſſen laſſen, welche hienach den einzelnen Souverains zur ferneren Gage- Penſions- oder Gratialszahlung, jedoch unter dem Vorbehalte der Beſtimmung der übrigen dabey intereſſirten Souverains der vormals ſchwäbiſchen Kreislande, mit dem Anfügen zugewieſen worden, daß die Gagen und Penſionen vom 1ten Mai laufenden Jahrs an, die Gratialien aber, welche gewöhnlich im May jeden Jahrs fürs verfloſſene Jahr ausbezahlt wurden, im May 1809 erſtmals von den betreffenden Caſſen der Souverains auszubezahlen ſeyen.

Digitized by Google

Dabei wird jedoch weiter feſtgeſezt, daß:

1) die Kreisgage des Herrn Generallieutenants, Landgrafen Friedrich von Fürſtenberg, von dem Grosherzoglichen Hauſe Baden der Gemeinſchaft in Aufrechnung gebracht werde;

2) daß, wenn irgend ein Individuum in den Verzeichniſſen übergangen worden ſeyn ſollte, dies unpräjudizirlich ſeye, und deſſen Überweiſung nach dem bereits beſtimmten allgemeinen Grundſatze geſchehen ſolle;

3) Da nach dem Kreisherkommen bey dem Tode eines Kreisoffiziers deſſen hinterlaſſene Wittwe oder Kinder, aus der ihnen ohnehin gebührenden Rate der Gage, oder Penſion bis zum Todestage, nach einem dreimonatlichen Gage- oder Penſionsnachtrag, oder die ſogenannten Vidualmonate zu beziehen, und überdies die Offizierswittwen gewiſſe, nach der wirklichen Charge des Verſtorbenen, regulirten jährliche Gratialien, als:

eines Generals und Obriſten Wittwe .	75 fl.
eines Obriſtlieutenants Wittwe . .	50 —
eines Majors Wittwe	40 —
eines Hauptmanns	30 —
eines Oberlieutenants	25 —
eines Fähndrichs, oder Unterlieutenants	20 —
eines Fahnenjunkers	15 —

zu beziehen hatten; ſo ſollen ſie ſich von Seiten der Souverains, denen die Individuen nach jenen Grundſätzen zufallen, auch fernerhin gleicher Vortheile zu erfreuen haben.

b) In Anſehung der invalidirten Soldaten, und der Invalidentraktamente, gilt der bereits feſtgeſezte allgemeine Grundſaz, und werden hienach vom 1ten May dieſes laufenden Jahres an, ſämmtliche bisherige Kreisinva-

Digitized by Google

liden von den Souverains, denen ſie nach demſelben zugehören, ohne Aufrechnung von ihren Souverains, oder vormaligen Werbſtänden unter ſich, das ihnen bewilligte Invalidentraktament fortwährend erhalten.

c) So viel die Gratialien betrifft; ſo ſind die Offiziers-wittwen mit den, vom Kreiſe ihnen vormals zugeſtandenen jährlichen Gratialien in den oballegirten Verzeichniſſen angegeben. Von den übrigen Gratialien aber, welche

1) Soldaten, entweder neben dem Invalidentraktament, oder bey ermanglender normalmäßiger Anſprache an dieſes Traktament, ſtatt deſſelben, oder überhaupt als Unterſtützung, ſodann

2) Offizierstöchtern, Soldatenwittwen, oder andern Perſonen aus irgend einem Grund, ingleichem

3) Offizierswittwen, außer den regulirten Gratialien, als Extragratialien,

von Zeit zu Zeit, und gewöhnlich alle Jahre vom Kreiſe bewilliget wurden, werden die Verzeichniſſe der jüngſt im Genuſſe geſtandenen Perſonen, mit Bemerkung des Betrags, und mit dem Anfügen beigelegt, daß die Übergehung einzelner Perſonen, da man von ihrem Leben, und ſonſtigen Verhältniſſen ſeit dem im Jahre 1804 abgehaltenen allgemeinen Kreiskonvente nicht unterrichtet iſt, denſelben nicht nachtheilig ſeyn ſolle.

II) In Anſehung der übrigen Punkte des vormaligen Kreismilitairſyſtems, und insbeſondere des Inſtituts der Prima-Plana-Concurrenz, iſt man, unter gleichmäßigem Vorbehalte der Beiſtimmung der übrigen Souverains übereingekommen,

a) Daß die Beiträge der Kreiskaſſe

1) Prima-Plana-Geldern zur Vergütung des Gage surplus der Grenadierkompagnien, ingleichem

a) alle Vergütungen für die Grenadiermützen, und dergleichen aus derſelben mit dem letzten April 1807, gänzlich aufhören ſollen, und hienach von Seite der Kreiskaſſe die Abrechnung mit den betreffenden vormaligen Ständen zu pflegen ſey;

b) daß eben dieſer Termin Ende Aprils 1807 auch in Anſehung der Prima-Plana-Concurrenz der Stände unter ſich, ingleichem der Hautboiſtengelder, als Endetermin anzunehmen ſey, in ſofern nicht durch ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Übereinkunft einzelner vormaliger Stände, oder der an ihre Stelle getretenen Souverains, dieſe Verhältniſſe ſich ſchon früher aufgelößt haben.

Stuttgart den 2ten Septbr. 1808.

Freyherr v. Lerchenfeld. K. v. Riedeſel Frhr. v. Baur.
Schmiedlin.
Feuerbach.

Digitized by Google

Beilage B.

Etat

derjenigen General- und Regiments-Staabsindividuen, Supernumerair-Offiziers, Pensionairs, Gratialiſten, und invalidirten Offiziers, welche bisher aus der ſchwäbiſchen Kreiskaſſe ihren Gehalt bezogen haben, und nunmehr von der Krone Baiern zu übernehmen ſind. dd. 1ten Mai 1808.

	Jährlich. Gehalt fl.	kr.	
Generalſtaab.			
Generaladjutant von Epplen .	300		
Graf von Zeil .	300		
Infanterieregiment Königsegg.			
Supernum. Hauptmann v. Hochſtetter	600		von Wallerſtein.
Oberlieutnant v. Uchtriz .	240		Memmingen.
Unterlieutnant Herrle .	192		Mindelheim.
Kommorony .	192		Tettnang.
Fähndrich Gyther . . .	156		Fugger.
Wachter . . .	156		Mindelheim.
Krebs . . .	156		Irrſee.
Fahnenjunker Heuß . . .	126		Memmingen.
Infanterieregiment Fürſtenberg.			
Supernum. Oberlieutenant von Illſung	240		Augsburg.
Unterlieutenant Vogler .	192		Kaiſersheim.
Fahninger .	192		Elchingen.
Fähndrich Rauner . .	156		Hochſtift Augsburg
Fahnenjunker Lauber . .	126		Idem.
Regiment Baden.			
Obriſtlieutenant von Auer . .	294		. .
Kapitainlieutenant v. Welſer .	120		. .
Supernum. Fähndrich Laib .	156		Öttingen.

	Jährlich. Gehalt	
	fl	kr.
Dragonerregiment.		
Obriſtlieutenant von Baldinger	282	
Küraſſierregiment.		
Obriſt von Ensberg	444	
Penſionairs.		
General von Illſung . . .	400	
Obriſtlieutenant von Cleſſin .	250	
Gratialiſten.		
Generalin von Donnerſperg .	75	
Obriſtin von Raßler . . .	75	
von Welden . . .	75	
von Öttinger . . .	75	
von Chrismar . . .	75	
Obriſtlieutenantin von Schleuß	50	
Majorin von Rehling . . .	40	
Dolp	40	
Hauptmännin Bezel . . .	30	
Volland . . .	30	
Lieutenantin Süßner . . .	25	
Scherer . . .	25	
Marienfeld . . .	25	
Keindel . . .	25	
Haußer . . .	25	
Dobler . . .	25	
Lobenfeld . . .	25	
Fähndrichin Fiſcher	20	
Invalidenoffiziers.		
Lieutenant Linder	150	
Braunmühl . . .	150	
Gnadenthal . . .	150	
Rekapitulation.		
Traktament der General- und Regimentsſtaabsindividuen u. Supernumerairs-Offiziers .	4620	
Penſionen	650	
Gratialien	760	
Invalidenoffizierstraktamente .	450	
Summa	6480	

Etat

derjenigen General- und Regimentsſtaabsindividuen, Supernumerair, Offiziers, Penſionairs, Gratialiſten, und invalidirten Offiziers, welche bisher aus der ſchwäbiſchen Kreiskaſſe ihren Gehalt bezogen haben, und nunmehr von der Krone Würtemberg zu übernehmen ſind. dd. 1ten Mai 1808.

	Jährlich. Gehalt fl.	kr.	
Generalſtaab.			
General von Seeger	474		
Generalquartiermeiſter v. Varnbüler	474		
Generaladjutant v. Lilienberg	300		
Regiment Würtemberg.			
Kapitainlieutenant v. Scheeler	120		
Regimentsquartiermeiſter v. Zech	396		
Adjutant von Beulwitz . . .	72		
Regiment Königsegg.			
Adjutant Schrank	240		
Supernum. Unterlieut. Rauch	192		von Aulendorf
Fähndrich Gräſer	156		Waldſee
Sonntag	156		Scheer
Veeſer .	156		Trauchburg
Fahnenjunker Eichbaum	126		Scheer
Regiment Fürſtenberg.			
Regimentsquartiermeiſt. Bayer	396		
Supernum. Fähndrich Arnold	156		Ochſenhauſen
Dragonerregiment.			
Regimentsquartiermeiſter Groſſ	396		
Adjutant Kempf .	72		
Junker Löffler . .	114	15	
Penſionairs.			
Generalin von Raßler	275		
Major Wibel	250		

Digitized by Google

	Jährlich Gehalt fl	kr.
Major Fiſcher	200	
Hauptmann von Irmtraut .	200	
Gaſſner . .	200	
Schweihard .	200	

Gratialiſten.

	fl	kr.
Generalin von Stein . . .	150	
Obriſtin von Müller . . .	75	
von Schnizer . . .	75	
von Faber	75	
Majorin Fribolin	40	
von Hornſtein	40	
Hauptm. Böhmler	30	
Kohllöffel	30	
Gentner	30	
Rund	30	
Faber	30	
Viſcher	30	
Flach	30	
Lieuten. Dollin	25	
Klock	25	
Walter	25	
Göllnitz	25	
Weinhard	25	
Franken	25	
Stemmer	25	
Brecheiſen . . .	25	
Blank	25	
Münch	25	
Fähndr. Mayer	20	
Oſiander	20	
Nusbaum	20	
Fahnenjunkerin Kohllöffel . .	15	
Cäſar . . .	15	

Invalidenoffiziers.

	fl	kr.
Hauptmann d'Ottein . . .	200	
Meuſſel	200	
Lieutenant Hiller	150	

Rekapitulation.	Jährlich. Gehalt fl	kr.
Traktament der General- und Regimentsindividuen, und Supernum. Offiziers . . .	3996	15
Penſionen	1325	
Gratialien	1005	
Invalidenoffiziersstraktament .	550	
Summa	6876	15

Etat,

derjenigen General- und Regimentsſtaabsindividuen, ſupernumerairen Offiziers, Penſionairs, Gratialiſten, und invalidirten Offiziers, welche bisher aus der ſchwäbiſchen Kreiskaſſe ihren Gehalt bezogen haben, und nunmehr von dem Großherzogthum Baden zu übernehmen ſind. dd. 1ten Mai 1808.

Generalſtaab.	Jährlich. Gehalt fl	kr.	
Generallieutenant Landgraf von Fürſtenberg	648		
Regiment Königsegg.			
Premiermajor Lingg . . .	192		
Regimentsquartiermeiſter von Bömble	396		
Super. Oberlieut. Dörslinger	240		von Schwarzenberg
Fähndrich Hummel . .	156		Überlingen
Weinzierl . .	156		Schwarzenberg
Regiment Fürſtenberg.			
Generallieutenant Landgraf von Fürſtenberg, Reg. Inhaber .	840		
Obriſtlieutenant von Neuenſtein	294		
Premiermajor von Gilm . .	312		
Adjutant Kagerer	240		
Supernum. Oberlieut. Lang .	240		Fürſtenberg
Fähndrich v. Neuenſtein .	156		id.

Digitized by Google

	Jährlich. Gehalt fl.	kr.	
Supernum. Fähndrich Grecht .	156		von Fürſtenberg
Fahnenjunker Federle . . .	126		id.
Regiment Baden.			
Obriſt von Sandberg . . .	396		
Regimentsquartiermeiſt. Major Müller	496		
Adjutant Collmar .	240		
Hauptm. v. Stokhorn, ſupern.	600		Baden.
Oberlieutenant Grettler, id.	240		id.
Küraſſierregiment.			
Obriſtlieutenant v. Mayershofer	282		
Major von Freyſtett . . .	192		
Staabsrittmeiſter von Laub .	120		
Penſionairs.			
Majorin von Bach	150		
Hauptmann von Auffenberg .	200		
Gratialiſten.			
Generalin von Zaiger . . .	75		
Obriſtin von Harrat	30		
Majorin Barth	30		
Lieutenantin Bequemont . .	25		
Geiger v. Dornegg .	25		
Fähndrichin Schmalholz . .	20		
Invalidenoffiziers.			
Fähndrich Troll	120		

Rekapitulation.

Traktament der General= und Regimentsſtaabsindividuen, und ſupernumerairen Offiziers	6718 fl.	—	kr.
Penſionen	350 =	—	=
Gratialien.	205 =	—	=
Invalidenoffiziers=Traktament	120 =	—	=
Summa	7393 fl.	—	=

Etat,

derjenigen Regimentsſtaabsindividuen, ſupernum. Offiziers, Penſionairs, Gratialiſten, und invalidirten Offiziers, welche bisher aus der ſchwäbiſchen Kreiskaſſe ihren Gehalt bezogen haben, und nunmehr von den fürſtlichen Häuſern Zollern, Hechingen, und Zollern-Sigmaringen zu übernehmen ſind. dd. 1ten Mai 1808.

	Jährlich. Gehalt fl.	kr.	
Regiment Würtemberg.			
Supernum. Oberlieut. Rhein .	240		von Hechingen
Fähndrich Bechtold	156		von Hechingen
Kürassierregiment.			
Regimentsquartiermeiſter und Adjutant von Lenz . . .	468		Sigmaringen
Paucker Seldenmayer. .	114	15	Sigmaringen
Gratialiſten.			
Generalin von Staader . .	75		Hechingen
Obriſtin von Höwel	75		Hechingen
Invalidenofficiers.			
Fähndrich Hopfenſperger . .	120		Sigmaringen
Summa per se	1248	15	

Rekapitulation.

Traktament der Staabsindividuen und ſupernumerairen Offiziers	978 fl. 15 kr.
Gratialien	150 = — =
Invalidenoffizierstraktament	120 = — =
Summa	1248 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Beilage C.

In der heutigen Conferenzialſitzung ſind die hier anweſende Bevollmächtigte der Souverains der ehemaligen ſchwäbiſchen Kreislande übereingekommen, die Entſchädigung der Kreis-, Civil- und derjenigen Kreismilitairdiener zu reguliren, welche nicht an die einzelne Souverains zur Uebernahme ohne Aufrechnung überwieſen worden ſind, und ſie haben ſich

I.

Zuförderſt in Anſehung der Kreiscivildieners und Penſionairs, nach Prüfung der — von denſelben angegebenen Beſoldungs- und Dienſteinkommens Faſſionen, dahin vereinigt, daß

1) dem vormaligen Kreisrath, Obriſten von Weſſerer, jährlich	2425 fl.
2) dem vormaligen Kreisſekretair, geheimen Sekretair Leypold, jährlich	1700 —
3) dem vormaligen Kreiseinnehmer Mörike .	1800 —
4) dem vormaligen Kreisarchivar Volz . . .	500 —
5) dem vormaligen Kreiskriegskommiſſair, Obriſtlieutenant Zech	956 —
6) dem vormaligen Kreiskriegskommiſſair, Obriſtlieutenant Theobald	915 —
7) dem vormaligen Kreisgeneral-Münzwardein Heuglin	500 —
8) dem vormaligen Kreisregiſtrator Rößler . .	700 —
9) dem vormaligen Kreiskanzliſtenſekretair Guckenberger in Stuttgart	550 —
10) dem vormaligen Kreiskanzliſtenſekretair Hochſtetter	150 —
11) dem vormaligen Sekretair Zepf in Mörsburg	350 —
12) dem vormaligen Kammergerichtsprokurator des Kreiſes v. Hofmann	50 —

13) dem vormaligen Kammergerichtsprokurator von Biſſing . . . . 50 fl.
14) dem vormaligen Reichstags-Correſpondenten, Canzliſt Müller in Regensburg . 75 —
15) der Wittwe des Kreisſekretairs, Regierungsraths Renz in Stuttgart . . . . . 300 —
16) der Wittwe des Kreiskaſſen-Buchhalters Kaiſer in Ulm . . . . 50 —

Mithin im Ganzen
Eilf tauſend, ſiebenzig ein Gulden.

von der Gemeinſchaft für Beſoldung, und rechtmäßige Emolumente zuzuſcheiden, und daß ſodann die hienach regulirte Gehalte und Penſionen unter ſämmtlichen Souverains der vormaligen ſchwäbiſchen Kreislande, nach dem angenommenen Kreisuſualmatrikularfuß, zur jährlichen Zahlung vom 1ten Mai des laufenden Jahrs an repartirt werden ſollen.

II.

Vereinigte man ſich, daß die volle Friedensgage ſämmtlicher zur Kreisartillerie gehörigen Individuen, jedoch nur dieſe, ohne Rückſicht auf die Nebensleiſtungen, an Brod, Quartier, klein Montirungs- und Propretégeld, ingleichen die Penſionen, Invalidentraktamente und Gratialien der zur Kreisartillerie gehörigen Individuen, und die ganze Kreisgage des Generallieutenants, Landgrafen von Fürſtenberg,
auf gleiche Weiſe unter ſämmtliche Souverains matrikularmäßig zu repartiren ſeyen, und zwar ſo, daß Gagen und Penſionen vom 1ten Mai dieſes Jahrs an laufen, die Gratialien aber mit Ende Aprils 1809. den Prätendenten von den Kaſſen der verſchiedenen Souverains, als erſtmals fällig, ausbezahlt werden ſollen.

III.

Die Art der Vertheilung dieſer Gagen, Penſionen und Gratialien unter die einzelnen Souverains, wird auf eine beſondere Übereinkunft ausgeſetzt, einſtweilen aber beſtimmt,

Digitized by Google

daß wegen der hier eintretenden beſondern Verhältniſſe, keinem der hier in Frage ſtehenden Individuen, wider ſeinen Willen, zugemuthet werden ſoll, aus dem Staat, den er gegenwärtig bewohnt, in einen andern zu ziehen.

Stuttgart den 22ten September 1808.

Freiherr von Lerchenfeld. K. von Riedeſel.
Freihr. von Baur.
Schmiedlin.
Feuerbach.

Beilage D.

In Gemäßheit des Conferenzialbeſchluſſes vom 22ten September dieſes Jahrs, die Regulirung und Vertheilung der Gehalte, Penſionen, auch Gratialien der Kreiscivildiener, und zur Kreisartillerie gehörigen Individuen unter die Souverains der vormaligen ſchwäbiſchen Kreislande betreffend, iſt ein Entwurf zur wirklichen Abtheilung verfaßt in der heutigen Conferenzialſitzung vorgelegt, und ſo, wie er in dem Anſchluſſe hiebei folgt, genehmigt worden.

Man hat ſich hiebei veranlaßt geſehen,

1) auf eine Bittſchrift des Kreiskriegskommiſſairs, Obriſtlieutenants Theobald, in Erwägung der vorliegenden Umſtände, die für denſelben vorhin ausgeſetzte Summe von 915 fl. jährlich auf
Ein tauſend Gulden
zu erhöhen.

2) Von der Theilnahme an dieſen Laſten das Fürſtliche Haus Lichtenſtein wegen der beſondern Verhandlungen über das Fürſtl. Lichtenſteiniſche Capital, einſtweilen in der Vorausſetzung frei zu laſſen, daß mit dem Fürſtl. Hauſe Lichtenſtein ein angemeſſenes Arrangement zu Stande komme.

Digitized by Google

3) Iſt zwiſchen den Königlich-Bairiſchen, und Königlich-Würtembergiſchen Bevollmächtigten, die beſondere Übereinkunft getroffen worden, daß von Seite der Krone Baiern die bei der fränkiſchen Kreisdienerabtheilung an Würtemberg überwieſene Rate, an dem Gehalte des vormaligen fränkiſchen Kreiskaſſiers, Major Hammer, mit 716 fl. jährlich, und dagegen von der Krone Würtemberg bei der ſchwäbiſchen Kreisdienerabtheilung eine gleiche Summe von 716 fl. — über ihre Matrikularbetreffniß von der Königlich-Bairiſchen Rate übernommen werde, als welches bereits in der beifolgenden Repartition berückſichtigt worden iſt.

4) Da die Bezahlung der ausgeſetzten Gehalte und Penſionen von den einzelnen Souverains, vom 1ten Mai dieſes Jahrs an ihren Anfang nimmt, mithin dasjenige, was die einzelnen Individuen für die Epoche vom 1ten Mai 1808. an, aus der Kreiskaſſe empfangen haben, mit Ausnahme der ganz hinwegfallenden Corpskoſten, Brod- und Quartiergelder für die Kreisartillerie, derſelben wieder zu erſtatten iſt; ſo wird zugleich feſtgeſetzt, daß

a) der Kreiseinnehmer zwar zu legitimiren ſey, die Gagen und Penſionsbetreffniſſe noch für den Monat Jänner 1809., an die in dem Abtheilungsentwurfe verzeichneten Individuen aus der Kreiskaſſe Vorſchußweiſe auszubezahlen, daß hingegen

b) die Bezahlung des Brod- und Quartiergeldes, auch was etwa zu den Corpskoſten gehörte, von Seite der Kreiskaſſe mit Ende des laufenden Monats Dezember gänzlich zu ceſſiren habe, und

c) von Seiten ſämmtlicher Souverains dasjenige, was ſie vom 1ten Mai 1808. an, bis ult. Januar 1809. an die einzelnen, — ihnen zugewieſenen Individuen, und zwar ohne Invalidenabzug zu bezahlen haben, mit

Digitized by Google

Ende des nächſtfolgenden Monats Jänner an die Kreiskaſſe baar erſtattet werde, welche ſich damit für die — auf die Epoche vom 1ten Mai 1808. an Gagen und Beſoldungen geleiſteten Vorſchüſſe bezahlt zu machen, und den übrigen, — von ihr nicht vorgeſchoſſenen Belauf, an die betreffende Prätendenten zu verabfolgen hat.

Von dieſer Erſtattung an die Kreiskaſſe ſind jedoch die Gratialien für die Wittwen von Kreisartillerie-Individuen ausgenommen, da dieſe von der Kreiskaſſe für das Jahr 180$\frac{8}{9}$. noch nicht vorgeſchoſſen worden, ſondern, wie andere Gratialien, erſt im April des nächſtfolgenden Jahrs an die Prätendenten zu bezahlen ſind.

Stuttgart den 22ten Dezember 1808.

Von Seiten
Baiern, Würtemberg, Baden,

von Müllern. K. v. Riedeſel. Freihr. v. Baur.
Schmiedlin. von Heppenſtein.

Von Seiten
Hohenzollern-Sigmaringen,
Freihr. Schmitz. Grollenburg.

Beilage E.

Dieſe Beilage enthält die ſpezielle Vertheilung der Kreismilitair- und Artilleriepenſioniſten des vormaligen ſchwäbiſchen Kreiſes. Da es zu weitläuftig ſeyn würde, alle Namen der Individuen und von wem ſie bezahlt werden ſollen, hieher zu ſetzen; ſo begnügen wir uns hier das Summarium abdrucken zu laſſen.

Das ganze Repartitionsdebitum beträgt:

18749 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Hieran trägt Würtemberg . .	7988 fl.		
und Baiern wegen Franken .	716 —		
	8704 —	8704 fl.	
Baiern nach Abzug dieſer 716		6014 —	
Baden		3316 —	
Hohenzollern-Sigmaringen und			
Haigerloch		399 —	
= = = Hechingen		210 —	
Heſſen		65 —	
Leyen		41 —	24 kr.
		18749 —	24 —

8.

Adreſſe

an den Pariſer Vertrag vom 12ten July 1806; — unter vorzüglichſter Berückſichtigung ſeines Sendſchreibens an den Verfaſſer der im 40ten Hefte Nro. 4. abgedruckten Abhandlung: „über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg.“

Ich habe mit inniger Seelenfreude das Sendſchreiben geleſen, welches Sie, Verehrungswürdigſter! im 45ten Hefte des „Rheiniſchen Bundes“ Nro. 8. an den Verfaſſer der im 40ten Hefte Ziffer 4. abgedruckten Abhandlung „die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtem-

berg betreffend“ zu erlaſſen ſich rühmlichſt bewogen gefunden haben. Sie haben mir dabei überall aus der Seele geſchrieben; die Beleidigungen, die Ihnen dieſer offizielle oder nicht offizielle Sprecher durch ſeine verruchte Vertheidigung der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in hohem Maaſe angethan hat, ſind mit ſolch einleuchtender Klarheit aufgefaßt, und ſo allſeitig entwickelt worden, daß man Ihre Exiſtenz läugnen müßte, wenn man von dem Thatbeſtand derſelben, der aus Ihrer Darſtellung ſich folgerecht ergibt, nicht auf das innigſte überzeugt wäre; wie denn auch jene Verſündigungen gegen die Logik nicht minder zweckmäßig von Ihnen beleuchtet worden ſind. In der That! Adraſtea, die Göttliche, würde ihr großes Werk, dem Übermuthe der Zungen zu ſteuren, und im Gemüthe der Leſer das Gleichmaas der Gerechtigkeit und Wahrheit zu erhalten, nicht — gar nicht gethan haben, wenn dieſes fein verſchlungene Gewebe von Sophismen nicht entwirret, und ſeine Gehaltloſigkeit in allen ſeinen Fäden dem ſchlichten Blicke des Leſers nicht nahe gebracht worden wäre. Und wen anders konnte die unbeſtechbare Göttin zu ihrem Sachwalter erwählen, als Sie, Allverehrter! deſſen Würde und Exiſtenz durch ſolche revolutionaire Raiſonnements zunächſt kompromittirt iſt, der Sie ſich dadurch in Ihrem innerſten Lebensprinzipe ſelbſt angegriffen und bedrohet finden müſſen?

Sie haben daher, durchdrungen von der Hoheit Ihrer Beſtimmung, den Verfaſſer des befragten Aufſatzes auf eine Art zurechtgewieſen, daß Ihnen jeder Freund des rechtlichen Zuſtandes der Dinge in Teutſchland, dafür ewig dankbar ſeyn wird; — in ihm, dem Apoſtel der Willkühr, dem beredten Vertheidiger der ſogenannten „durchſchneidenden Schritte“ der ſich nicht entblödet, vom „ewigen Rechte“ zu ſchwatzen, während ihm alles als „Beläſtigung“ erſcheint, als eine verhaßte Schranke, was nicht in ſein Syſtem von „gleichförmiger raſcher Wirkſamkeit“ füglich hineingepaßt werden kann, —

der Ihnen ſogar Chamäleons Eigenheiten — wenn ich mich ſo ausdrücken darf — aufzudrücken ſich nicht entblödet, wenn er Sie in eine Tafel veränderlicher Geſetze verunſtaltet, welche modifizirt, gedrückt, gewendet, oder nach Lokalität und Konvenienz wohl gar willkührlich wieder zernichtet werden können; — in ihm, ſage ich, lebt das nicht geſegnete Andenken eines Zintel wieder auf, und läßt vielleicht nicht ohne Grund vermuthen, daß auch Würtemberg einen Zintel haben müſſe, wie er ſchon früher in Baiern ſpukte. —

Nur Schade, wahrhaft Schade iſt es, daß es außer Ihrem Plane lag, dem Verfaſſer mit Ihrer Zurechtweiſung bis dahin zu folgen, wo er von den Patrimonialbeamten handelt, und manches zu äußern kein Bedenken trägt, was noch einer großen Berichtigung zu bedürfen ſcheint. Denn wenn auch wirklich einige dieſer Individuen, welche durch das Reſkript vom 10ten Mai 1809. Amt und Stelle verloren haben, ſeit dieſem Zeitraume im unmittelbaren königlichen Dienſte angeſtellet worden ſind, ſo iſt es einestheils noch gar ſehr zweifelhaft, ob ſie in der vorigen Dienſtkategorie und Beſoldung (welche nichts weniger, als ſo geringe iſt, wie uns der Verfaſſer gerne glauben machen möchte) wieder angeſtellet worden ſind, anderntheils aber befindet ſich bei weitem die Mehrzahl derſelben noch bis auf dieſe Stunde, außer Amt und Dienſtesthätigkeit, welches allerdings, auch bei dem Fortgenuſſe ihrer Beſoldung, immer als ein Übel betrachtet werden muß, da nach Rehberg's treffender Bemerkung, die Beſchäftigung mit ſeinen Dienſtarbeiten, der Genuß des Anſehens, des Einfluſſes auf ſeine Mitbürger, oftmals weit mehr werth iſt, als alles Geld, das man mit dem Dienſte verliert. — Aber erſt dort, wo der Patrimonialherr ſich für berechtiget hielt, wegen dem Verluſte der Gerichtsbarkeit, ſich an ſeinen Beamten ſchadlos zu halten, wo die Epoche der Auflöſung der Gerichtsbarkeit, auch jene des gänzlichen Entzuges ihrer Beſoldung bezeichnet (leider! rede ich von wirkli-

chen Fällen, wie ich Ihnen mit meiner Ehre dafür bürge) dort ſcheint das Elend die höchſte Stufe erreicht zu haben — dort ſchmachten würdige Männer ſammt ihren ſchuldloſen Familien ſeit mehr dann einem Jahre im bitterſten Elende, und kennen keine andere Alternative, als entweder — zu verhungern, oder aber im Wege Rechtens einen Kampf zu beginnen, deſſen Reſultate, wenn ſie auch günſtig ſind, doch nur nach einem großen Zeit- und Koſtenaufwande mühſam errungen werden können. — Wo — um des Himmels willen! — „möchte ich unſern Hofpubliziſten fragen“ — wo ſind die „beſſern Ausſichten“ die dieſen unſchuldigen Staatsopfern noch gar eröffnet worden ſeyn ſollen — wo der Beleg für die Behauptung „daß durch dieſe das Beſte des Staats bezielende Verfügung kein Schuldloſer leide?“ ..... Laſſen Sie mich, großer Schöpfer der neuen Ordnung der Dinge in Teutſchland! O! laſſen Sie mich jene liberalen Worte hier wiederholen, welche der ſcharfſinnige Verfaſſer der „kritiſchen Bemerkungen über die von Herrn Profeſſor Gönner aufgeſtellten Grundzüge, den Staatsdienſt betreffend“ ſo ſchön als gründlich ausgeſprochen hat, wenn er ſaget: „daß der Staat oder die Staatsrepräſentanten das ihnen von Herrn Gönner beigelegte Recht nicht haben, nützlich ſcheinende Staatsreformen und Organiſazionen vorzunehmen, wodurch ſo manche bisherige Nahrungs- und Erwerbszweige, Vermögens-Eigenthumsrechte, poſitive Ehre und Rangbequemlichkeit, und unzählige nicht zu berechnende Vortheile, von deren Verluſt bei manchem das Leben ſelbſt abhängt, in Hinſicht ganzer Gemeinden, Provinzen, Städte und Stände auf das Spiel geſetzt werden. — Es könne daher nur offenbare Noth, nicht ſcheinbarer erſt für die Zukunft meiſtens berechneter Nutzen, plötzlicher Staatsreformen rechtfertigen. Die Achtung für die einzelnen Bürger, müſſe den zufälligen Nutzen, der dem ganzen Staate erſt durch ſolche Verände-

rungen zugehen ſolle, nach den angeführten Grundſätzen vom Staatsvereine, weit überwiegen."

Oder ſind es etwa nur die Patrimonial-Beamten, bei welchen die teutſche Gerechtigkeit die hohen Embleme ihrer göttlichen Beſtimmung aus der Hand legen darf? Sind etwa die neuen organiſchen Formen, das Grab ihrer Anſprüche auf einen unwiderruflichen Nahrungsſtand, welchen ihnen der Staat, bei ihrem unbedingten Hingeben zu ſeinem Dienſte, von Rechtswegen garantirte? — Wie wahr ſprach einſt Sieyes (nach Prof. Vogt's europäiſchen Staatsrelationen 10. B. 1. H. S. 36.) in der Nationalverſammlung: „Nicht ihr, ſondern die Vernunft und die ewige Gerechtigkeit haben vor euch dekretirt, daß keine Macht in der Geſellſchaft das Recht habe, auf die Vergangenheit zurückwirkende Geſetze zu machen, und daß mit der Verwerfung dieſes Grundſatzes, die Geſellſchaft umgeſtürzt würde. Jeder jetzige Titular hat ſeine Stelle Kraft des Geſetzes, ſelbſt mit der Bedingung der Unveränderlichkeit erhalten; nichts alſo, als eine willkührliche Gewaltthätigkeit kann ihn aus dem Beſitze treiben."

Aber wozu bedarf es noch dieſer Ausholungen? Haben Sie, der erhabene Gründer von Teutſchlands neuer Verfaſſung, im Artikel 32. mit weislich vorſorgendem Geiſte nicht ganz beſtimmt von dieſen „employés dans l'administration publique" ausgeſprochen „qu'ils jouiront d'une pension de retraite, si le Souverain ne jugerait pas à propos, de les conserver dans leurs emplois"?... Wer verkennet hierin die wohlthätige Tendenz, dieſen öffentlichen Funktionairs auch auf den Fall einen anſtändigen Lebensunterhalt dauerhaft zu verſichern, wenn ihre Stellen eingehen, ihr Wirkungskreis durch neue organiſche Einrichtungen aufgelößt werden ſollte? Iſt es nicht der nämliche milde Geiſt, der auch den großen Beſchützer und Vollzieher Ihrer Anord-

nungen beſeelet, wie er bereits bei mehrern Anläſſen gezeigt, ja ſogar in Beziehung auf die Fortdauer der Beſoldungen der Mitglieder des ehemaligen Reichskammergerichtes ſchon einmal ſehr beherzigenswerth ſich geäußert hat „que l'entretien de ces ci - devant fonctionaires etoit une dette sacrée pour les Souverains d'Allemagne.“—

Leider! aber ſtehet die Praxis, wie Sie ſehen, nicht ſelten im ſchneidendſten Contraſte mit dieſer Ihrer wohlthätigen Anordnung, ungeachtet man glauben ſollte, daß bei der pünktlichen Beobachtung dieſer Norm, unſere Machthaber ſich ſo übel nicht befinden ſollten. Sehr weislich hat daher der würdige Finanzrath Emmermann in Fulda ſchon vor einigen Jahren (ganz gegen die Sitte der gewöhnlichen Finanzmänner) ſeinen Vorſchlag motivirt, daß der für alle öffentliche Funktionairs in Praxi noch immer vorhandene unglückliche Zuſtand der Ungewißheit, durch neue angemeſſene Fundamentalgeſetze bald vernichtet, und ſo ihre und ihrer Familien Exiſtenz dauernd geſichert werden möchte, wobei zugleich das nöthige wegen Regulirung der Penſionen für die außer Dienſtesthätigkeit geſetzten Diener um ſo mehr beſtimmet werden müßte, als es hier nicht blos auf den Vortheil und die Exiſtenz vieler Familien, welche ihre Zeit, ihre Kräfte, und ihr Vermögen dem Staate aufopferten, ſondern auch auf den der Souveraine und des Volkes in gleichem Maaſe ankomme, und als jeder Theil durch eine entgegengeſetzte Maxime unendlich verlieren würde. *)

Vergeben Sie mir mein Wort zu Gunſten einer achtungswerthen Claſſe von Dienern, an welche immer ſo wenig gedacht wird, obgleich ſie es hauptſächlich iſt, welche unter dem ſturmvollen Gange großer politiſcher Veränderungen ganz vorzüglich leidet. — Ich ſcheide von Ihnen mit dem feurigſten Wunſche,

---

*) Rheiniſcher Bund Heft 12. No. 33. und Heft 21. Nro. 57

daß ſich die Angriffe auf Ihre Anordnungen nie — nie wieder erneuern, daß vielmehr die Überzeugung immer allgemeiner ſich verbreiten möchte, daß Ruhe und Glück im Innern des jugendlichen Staates nur dann dauernd begründet werde, wenn über Ihren von der Weisheit und Mäßigung diktirten Anordnungen, von allen Seiten ganz unverbrüchlich feſtgehalten wird!!

9.

Bemerkungen ad art. 23. des 44ten Heftes der Zeitſchrift: der Rheiniſche Bund vom Hofrath Kullmann zu Ortenberg.

Obgleich das in angeführter Nummer Vorgebrachte ſchon alles, was gegen die Aufhebung des Zunftweſens nur erdacht werden kann, bei weitem überwiegt, mithin zu hoffen, daß ernſtlicher Bedacht genommen werde, dieſe gute Sache zu realiſiren; ſo möchte es doch nicht unnütz ſeyn, zu bemerken, daß ſelbſt einige Gegenſtände, die dem Herrn Verfaſſer Rückſicht zu verdienen ſcheinen, und denſelben zu Limitationen veranlaſſen — durch die Erfahrung ſchon hinlänglich beſeitiget ſind.

Ad §. 16. Die Beſorgniß, daß durch die Aufhebung der Zunftverfaſſung ſtatt geſchickter Arbeiter ein Haufen Pfuſcher entſtehe, und ſo das Publikum ſchlechte ſtatt gute Arbeit erhalten würde, wird durch die Erfahrung widerlegt. Es gibt ſicher ſo viel zünftige Pfuſcher, als es nach Aufhebung der Zünfte — unzünftige ohnmöglich geben kann. — Der Zunftzwang kann blos dem Pfuſcher nützlich ſeyn — nie dem

geſchickten Handwerker, da durch ſolchen letzterer beſchränkt, und das Publikum an den zünftigen Pfuſcher gebannt wird.— Im gemeinſchaftlichen Städtchen Ortenberg hat nie eine Zunft exiſtirt, allein hierin hat man von jeher geſchicktere Handwerker als in den benachbarten Landſtädten gefunden.

Ad §. 18. Der Herr Verfaſſer bemerkt zwar ſchon, wie das Bedenken — daß die Zunftaufhebung der National-ökonomie ſchädlich werden dürfte — weil der Bauer ſich auf Handwerke legen und ſeinen Ackerbau vernachläſſigen werde — nicht reel ſeyn — äußert jedoch, wie es vielleicht der Fall ſeyn möchte, wenn man ohne Unterſchied alle Arten von Handwerkern auf dem platten Lande erlaubte, daß mancher Bauer in Verſuchung käme, ſeinen Pflug mit der Nadel oder dem Hobel zu vertauſchen, wobei der ſtädtiſche Handwerker bei größeren Abgaben nicht beſtehen könne.

Auch dieſe Beſorgniß ſcheint ungegründet, wenigſtens in Landſtädten hieſiger Gegend, kann man ſich vom umgekehrten Fall überzeugen.— Viele Handwerker in dieſen Landſtädten, die ſo glüklich ſind, nur für zwei Kühe Futter zu ſchaffen, verlaſſen Nadel und Hobel, und ſpannen dieſe Kühe in einen Karn. Die Natur behält allzeit mehr Reize als die Kunſt. — Der Handwerker iſt in den meiſten Dörfern gleichſam verachtet. — Oefters hört man — wenn nach einem Handwerker, der ſich ſogar durch Geſchicklichkeit außer dem Dorfbezirk bekannt gemacht, gefragt wird — die ſtolze Bauernſprache — der iſt kein Bauer, ſondern ein bloßer Handwerksmann.— Ohnehin haben ſchon die Städte hieſiger Gegend ohne Nachtheil zu befahren, alle Handwerker von den Dörfern in ihre Zunft aufgenommen.

Ad §. 18. et 20. Die Furcht — daß wenn die Aufhebung der Zünfte in einzelnen kleinen teutſchen Landen eingeführt werde — die Handwerksgeſellen auswandern und die Meiſter keine ſolche finden würden, iſt eben ſo nichtig. Ohnerachtet bisher faſt jeder Winkel in Teutſchland zünftig ware,

Digitized by Google

hat das ganz iſolirte unzünftige Städtchen Ortenberg alle Arten Handwerksgeſellen und ſogar Lehrlinge im Überfluß gehabt, — wie darf man jetzt dieſes fürchten, da ſchon in mehrern Ländern die Zünfte aufgehoben wurden? Abzuwarten, bis alle Souverains des Rheiniſchen Bundes einen gemeinſchaftlichen Schluß gefaßt, möchte nicht rathſam ſeyn. —

10.

Verzeichniß

der in den vormals Hannöverſchen Provinzen befindlichen Feuerſtellen und Seelenzahl, nach den neueſten offiziellen Zählungen.

Provinz Calenberg.

Aemter.	Anzahl der Feuerſtellen.	Seelenzahl
Stadt Hannover	2074	19444
„ Hameln	674	5064
„ Neuſtadt a. R. B.	159	1260
„ Wunſtorf	251	1690
„ Münder	158	983
„ Springe	200	1348
„ Bodenwerder	227	1264
Amt Calenberg	2749	20435
„ Coldingen	728	6109
„ Blumenau	854	6895
„ Ricklingen	354	3193
„ Neuſtädt a. R. B.	1182	8110
Latus	9610	75860

Aemter.	Anzahl der Feuerſtellen.	Seelenzahl.
Transport	9610	75800
Provinz Calenberg.		
Amt Bockeloh	186	1361
= Wölpe	739	5524
= Rehburg	300	1969
= Langenhagen	556	5097
= Lauenſtein	1507	9861
= Springe	869	5449
= Lauenau	507	3986
= Ärzen	852	4895
= Ohſen	240	1948
= Grohnde	501	3587
= Polle	479	3513
= Lachem	490	2657
= Coppenbrügge	291	2242
und Kloſter Wernigſen	78	739
Kloſter=Amt Barſinghauſen . .	131	1153
= Marienſee	37	353
= Wülfinghauſen	41	233
= Stiftsger. Loccum . . .	419	2806
= Gericht Denſen	29	204
= Linden	168	1307
= Bredenbeck . . .	83	556
= Bemerode	26	213
= Banteln	81	582
= Limmern	21	212
= Röſſing	53	405
= Heimelſenburg .	34	268
= Heſtenbeck	31	352
= Ohr	26	252
Summa	18385	137504
Provinz Lüneburg.		
Stadt Lüneburg	1989	10039
= Ülzen	358	2521
= Harburg	515	3625
= Lychen	251	1853
Latus	3113	18038

Digitized by Google

Aemter.	Anzahl der Feuerſtellen.	Seelenzahl.
Transport	3113	18038
Provinz Lüneburg.		
Stadt Dannenberg	192	1426
: Walsrode	242	1360
: Hitzacker	104	752
Amt Harburg	1454	12262
: Moisburg	403	3886
: Winſen an der Lühe	2204	19167
: Wilhelmsburg	346	2513
: Fallersleben	612	5271
: Iſenhagen	389	3498
: Bleckede	903	7392
: Garze	78	740
: Lüne	480	3874
: Dannenberg	828	6110
: Gifhorn	1442	11972
: Glötze	307	2601
: Ebsdorf	418	4929
: Hitzacker	294	2766
: Kneſebeck	581	4217
: Oldenſtadt	31	384
: Schnackenburg	101	750
: Wuſtrow	363	2866
: Lüchow	1848	13690
: Walsrode	20	112
: Medingen	662	7645
: Bodenteiſch	1893	15970
: Scharnebeck und Büthlingen	256	2577
Kloſteramt St Michaelis in Lüneburg	13	137
Gericht Wahlingen	136	1084
: Lauenbrück	60	282
: Stellichte	59	302
Geſchloßgericht Gartar	631	4814
Gericht Wahtlingen	78	623
: Breſe	32	356
Stadt Zelle	1310	8784
: Soltau	140	846
Amt Ilten	779	5645
Latus	22782	179641

Aemter.	Anzahl der Feuerſtellen.	Seelenzahl.
Transport	22782	179641
Provinz Lüneburg.		
Amtsvogtei Soltau	119	1391
Amt Rethem	787	5792
: Burgwedel	594	4878
: Ahlden	454	3612
Amtsvogtei Hermannsburg . .	190	1999
: Bedenboſtel	502	4232
Burgvogtei Celle	275	2009
Amt Fallingboſtel	612	5642
Amtsvogtei Eiklingen	580	4735
Amt Eſſel	209	1683
: Biſſendorf	513	3852
: Burgdorf	613	4466
: Meinerſen	1259	9432
Amtsvogtei Winſen an der Aller	314	2527
: Bergen	353	3664
Gericht Brohme	168	1090
: Rothenhofs zu Sandecampe des Boldenbecker Landes und Bisdorf.	164	1086
Summa	30488	241731
Provinz Hoya und Diepholz.		
Stadt Nienburg	350	3348
Amt Stolzenau	1501	11702
: Diepenau	291	2274
: Nienburg	732	6225
: Ehrenburg	1065	8983
: Bochrenburg	75	548
: Diepholz	1590	11811
: Lemforde	527	3720
: Weſten	446	3309
: Thedinghauſen	641	5044
: Hoya	2001	15972
: Alt- und Neu- Bruchhauſen .	921	797
: Liebenau	278	2044
Latus	10418	75777

Aemter.	Anzahl der Feuerſtellen.	Seelenzahl.
Transport	10418	75777
Provinz Hoya und Diepholz.		
Amt Steierberg	188	1706
" Siedenburg	172	1339
" Harpſtedt	494	4066
" Syke	1393	11954
Das Stift Baſſum	15	60
Summa	12680	94902
Provinz Bremen.		
Stadt Stade	815	4104
" Burtehude	335	1849
Amt Harſefeld	830	5048
" Neuhaus	1845	10460
" Bederkeſſa	1248	5716
" Nordholz	165	822
" Ottersberg	1408	9696
" Himmelpforten	797	5127
" Bremervörde	1415	9059
" Wiſchhafen oder Neueland auch Khedinge	229	1338
" Blumenthal	674	3759
" Stade und Agatenburg . .	170	1209
" Alt und Neukloſter . . .	161	947
" Zeven	999	8465
" Hagen	1296	7051
" Oſterholz	1004	6006
" Lilienthal	544	3151
Gericht Horneburg	198	1313
" Frankoop	86	531
" Nienkoop	92	566
Amt Stotel	273	1232
" Viehland	345	1723
Gericht Sandbeck	189	1250
" Öſe	35	193
" Poggenmühle	8	45
" Rübke im alten Lande .	63	349
Latus	15224	91009

Aemter.	Anzahl der Feuerſtellen.	Seelenzahl.
Transport	15224	91009
Provinz Bremen.		
Gericht Achim	880	7065
„ Hoofe oder Leswig	62	387
„ Ritterhude	379	2175
„ Schönebeck	222	1575
„ Leſum	273	1770
„ Delm	363	2040
„ Sauenſick	29	163
„ Wollenbeck	17	98
„ Lehn	249	1395
„ Beverſtedt	1028	4836
„ Alt Lüneburg	54	258
„ Oſten	673	3755
„ Landes Kehdingen	1248	6508
„ Bützfletſchen Antheils Reimeresmoor	3	15
„ Niederochtenhauſen	64	418
„ Schwinge	30	236
„ Hechthauſen	294	1678
Kloſteramt Neuenwalde	121	626
Gericht Meyenburg	116	627
„ Neuenhauſen	32	182
„ Schwanenwede	107	576
„ Caſebruch	69	350
Gräfengericht des alten Landes	2176	12325
Gericht Freiburg	1212	6874
„ Altenlandes Wurſten zu Dorum	1175	5892
Stadt Otterndorf	346	1687
Gericht Altenbruch	366	2519
„ Lüdingworth	346	1975
„ Nortlede	242	1271
„ Neuenkirchen	184	1032
„ Oſterbruch	123	697
„ Oſterende Otterndorf	245	1374
„ Weſterende Otterndorf	173	994
„ Weſter Ilienworth	175	1005
„ Oſter Ilienworth	91	472
Latus	28394	165659

Aemter.	Anzahl der Feuerſtellen.	Seelenzahl.
Transport	28394	165659
Provinz Bremen.		
Gericht Steina	204	1056
„ Odisheim	136	628
„ Wanna	239	1112
„ Wellinghüttel	6	49
Summa	28979	168504
Provinz Verden.		
Stadt Verden	594	3599
Amt Rotenburg	1814	13889
„ Verden	565	4828
Strukturgericht Verden . . .	25	240
Summa	2998	22556
Recapitulatio.		
Provinz Calenberg	18385	137504
„ Lüneburg	30488	241731
„ Hoya und Diepholz . .	12680	94902
„ Bremen	28979	168504
„ Verden	2998	22556
Summa	93530	665197

Digitized by Google

11.

Nachrichten vom Zuſtande des Poſtweſens im Königreiche Weſtphalen.

I.

Bericht an den König

(über die Verwaltung der Poſten, Relais und Boten des Königreichs.)

Sire!

Indem ich Ew. Majeſtät die erſte Rechnung der Einnahmen und Ausgaben meiner Adminiſtration während der letztern 10 Monate des Jahrs 1808. vorlege, halte ich es für nöthig, auf die meiner Geſchäftsführung vorhergehende Zeit zurück zu gehen, um Ew. Majeſtät in den Stand zu ſetzen, von dem Zuſtande urtheilen zu können, worin ich die Poſten des Königreichs gefunden habe, und von den Schwierigkeiten, welche ich zu überwinden hatte, um darin Ordnung zu ſchaffen und alle Operationen einer ſo ausgebreiteten und verwickelten Verwaltung in einem Centralpunkte zu vereinigen.

Als ich am 1ſten März 1808. mein Amt antrat, forſchte ich vergeblich nach den Rechnungen der vorhergehenden Jahre; es waren dergleichen nicht für das Jahr 1807. vorhanden, weil es hergebracht war nur erſt nach 15 oder 18 Monaten Rechnung abzulegen; überdies waren die Büreaus von verſchiedenen Souverains abhängig und nur nach Verlauf einer langen Zeit hätte man Auskunft aus den Papieren erhalten können, welche mir zugeſtellt wurden.

Ew. Majeſtät waren bereits 6 Monate im Beſitz des Königreichs, und dennoch erhoben daſelbſt mehrere fremde Poſtverwaltungen Einkünfte zum Nachtheil des Schatzes.

Berg bezog die Poſtrevenüen des Weſerdepartements durch ſein Etabliſſement in Osnabrück.

Es unterhielt außerdem mitten durch das Königreich drei Poſtcourſe für die Durchführung geſchloſſener Depeſchen.

Der erſte ging von Bremen durch Minden, Osnabrück auf Längerick; der zweite ging über Hildesheim, Einbeck, Göttingen, Caſſel und Marburg bis nach Frankfurt; der dritte war der Cours von Cleve, welcher das ganze Königreich durchſchnitt und nach Berlin führte.

Frankfurt unterhielt einen Cours durch das Königreich von der Seite von Wetzlar, um ſeine Briefe nach Lippſtadt und von einer andern Seite, um ſolche nach Eiſenach zu bringen.

Die ſächſiſchen Poſten erhoben in Gemäßheit eines ältern Traktats einen Theil der Poſtrevenüen des Saaledepartements und hatten mehrere Courſe im Königreiche.

Preußen unterhielt ſeine unmittelbare Verbindung mit den Anhält'ſchen Herzogthümern, und erhob davon die Revenüen mit Sachſen.

Hannover ließ ſich von den ehemals hannöveriſchen Poſtämtern die Einnahmen einliefern.

Auf dieſe Weiſe erhoben daher alle fremde Poſtverwaltungen, die Weſtphalen umgaben, einen Theil der Revenüen ſeiner Poſten.

Die Fürſtenthümer von Anhalt, Lippe, Waldeck, Bückeburg und Pyrmont waren durch ihre, auf verſchiedene Punkte des Königreichs ausgebreitete Lage, den Weſtphäliſchen Poſten nachtheilig.

Große Poſtcourſe durchſchnitten das Königreich; aber die verſchiedenen Souveraine, um in Beförderung der Poſten zu rivaliſiren, hatten jeder den ihrigen, welches doppelte Ausgaben nach ſich zog.

Digitized by Google

Die Einnahmen wurden eben ſo wenig ökonomiſch verwaltet; außer den fixen Gehältern und dem Ertrage für das Abonnement und die Vertheilung der Zeitungen, bezogen die Direktoren Remiſen von einem Drittheil bis zu einem einundzwanzigſten Theile von ihrer Brutto-Einnahme.

Die Briefe zirkulirten von Büreau zu Büreau, und machten große Umwege um die Remiſen der Direktoren zu vermehren, und der Dienſt bot weder Sicherheit noch Schnelligkeit dar.

Alle Traktaten mit den benachbarten Poſtämtern wurden nicht mehr genau beobachtet, oder begünſtigten deren Etabliſſements im Königreiche.

Alle Pachtkontrakte mit den Poſthaltern waren ſo alt, daß man aus mehreren die Zeit ihrer Abſchließung nicht mehr erſehen konnte, und die Poſthalter, ruinirt durch den Krieg und die Stockung der Geſchäfte, waren im Begriff ihren Dienſt aufzugeben.

In jedem Büreau fand eine beſondere Rechnungsweiſe ſtatt, aber keine bot Genauigkeit, noch hinlängliche Klarheit dar. Die Direktoren waren verbunden ihre Poſtkarten abzugeben, welche ſich in den Reviſionsbüreaus in ſolcher Menge anhäuften, daß dadurch die Schwierigkeiten des Details vermehrt wurden.

Jeder Direktor handelte nach eigener Willkühr, ohne daß er durch eine beſtändige Aufſicht in Schranken gehalten wurde.

Es waren Reglements vorhanden, aber ſeit funfzig Jahren war der größere Theil derſelben auf verſchiedenen Punkten des Königreichs in Vergeſſenheit gerathen.

Zu allen dieſen kam noch, daß die Rückſtände vom 1ſten Oktober 1807. bis zum 1ſten März 1808. noch liquidirt werden mußten.

Das erſte Geſchäft war daher die Bildung einer Liquidationskommiſſion zu verlangen.

Digitized by Google

Da den Mitgliedern derſelben das verſchiedene Rechnungs- weſen von Hannover, Berg, Preußen, Braunſchweig, Sach- ſen und ſelbſt von Heſſen, welchem zwei der Mitglieder ange- hörten, fremd war, ſo konnte dieſe Commiſſion ſich keinen beſtimmten Weg bahnen.

Es exiſtirt von ihr eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben vom 1ſten Oktober 1807. bis zum 1ſten März 1808., aber ſie ſtützt ſich auf keinen Beweis, es fehlt ihr an Methode, und dieſe Arbeit muß von neuem nach der Baſis, welche man bei der gegenwärtigen Rechnung befolgt hat, wieder ange- fangen werden. Dieſe Arbeit gehört nicht zu meiner Ver- waltung, und um ſolche vorzunehmen, ohne meine täglichen Geſchäfte dadurch zu vernachläſſigen, werde ich lange Zeit gebrauchen

Dieſes Schwanken von Seiten der vormaligen Beamten, mußte nothwendig den Gang der Arbeiten der Generaldirek- tion verzögern.

Die von der Liquidationskommiſſion gegebenen Nachrichten hätten wenigſtens die Bahn bezeichnen ſollen, worauf man hätte fortſchreiten müſſen; ſie waren aber im Gegentheil alle unzureichend, oder, beſſer geſagt, ſie verleiteten mehr zu Irrthümern, als ſie unterrichtend waren.

Der Dienſt durfte jedoch nicht leiden, und das Fehlende mußte aus 26. Büreaus des Königreichs herbeigeſchaft werden.

Drei Inſpektoren waren ernannt worden, um die 8 De- partements zu bereiſen. Aber wären ſie auch im Poſtdienſt nicht unbewandert geweſen, ſo würde es ihnen dennoch ſehr ſchwer geworden ſeyn, ſich die verſchiedenen Syſteme zu eigen zu machen, welche man bis dahin befolgt hatte.

Ihre Nachforſchungen dauerten lange, waren mühſam, und in der Wahrheit, ſie tappten im Finſtern.

In dem Augenblicke, wo ſie mit Nutzen ihre Bereiſungen hätten fortſetzen können, erheiſchte ein nicht geringeres Inter- eſſe, ihre Gegenwart bei den fremden Poſtverwaltungen.

Digitized by Google

Indem ſich dieſe Inſpektoren mit Abſchließung neuer Traktaten beſchäftigten, konnten ſie ihre Nachforſchungen nicht mehr fortſetzen, und der Generaldirektion die verlangten Nachrichten geben.

Nach Art aller benachbarten Poſtämter wurden die Controlleurs beauftragt, eine fortwährende Aufſicht in den Hauptdepartements- und Diſtricktsbüreaus über die Gränzauswechſelungspunkte und ſelbſt über die umliegenden Büreau's zu führen. In ſo weit es anging, verſahen dieſe Beamten die Geſchäfte der abweſenden Inſpektoren; doch dies geſchah nur ſelten, weil ſie in den Büreau's nicht entbehrt werden konnten.

Aus den Direktionen ſelbſt mußten Arbeiter entnommen werden, um dies alles leiſten zu können, welches jedoch nicht ohne Nachtheil des allgemeinen Dienſtgeſchäfts geſchehen konnte.

Die Urſache davon iſt, daß in den vormals preußiſchen Büreau's die Direktoren in Ruhe geſetzte ehemalige Offiziere ſind, welche vom Poſtdienſte nichts verſtanden, und ſich auf einen oder zwei ihnen ergebenen Poſtſchreiber verlaſſen mußten.

Die Inſpektoren und Controlleurs wurden daher beauftragt, über den Dienſt zu wachen und ſolchen einzurichten; ſie mußten alle Nachrichten einziehen, Auskunft über die vormaligen Traktaten mit den Poſtämtern, und über die Pachtkontrakte mit den Poſthaltern, ſo wie über die Fußbotenpoſt, geben; ſie mußten ferner den Kaſſenzuſtand vom 1ſten Oktober 1807 bis zum 1ſten März 1808 feſtſetzen und auf die pünktliche Ablieferung der Gelder ſehen.

Vier Monate waren mitten unter dieſen Hinderniſſen verfloſſen, als ein neues Hinderniß auf allen Gränzpunkten des Königreichs entſtand.

Die fremden Poſtämter genoſſen noch ruhig ihrer Vortheile in Weſtphalen ſelbſt, als ich authoriſirt ward, das Grenzſyſtem anzunehmen, und vom 1ten Juli an, keiner geſchloſſenen Depeſche des Auslandes den Durchgang weiter zu geſtatten.

Das, was als eine ſehr natürliche Handlung hätte erſcheinen ſollen, weil Hanau, Frankfurt, das Großherzogthum Heſſen und die Naſſauiſchen Fürſten einige Monate früher gegen uns eine gleiche Maasregel genommen hatten, wurde als feindſelig betrachtet.

Wir nahmen weder die Kaſſen noch die Regiſter in Beſchlag, wie dieſes gegen uns geſchehen war; wir begnügten uns die Fremden zu hindern unſere Einnahmen mit uns zu theilen. Dieſe Maasregel zog Widerſprüche nach ſich, und die Poſtämter ſuchten die Durchgangskorreſpondenz auf allen Punkten uns zu entziehen. Aber die Generaldirektion, auf ihr Recht vertrauend, ließ ſich durch die gegen ſie gemachte Verbindung ſo vieler verſchiedenen Intereſſe nicht irre führen. Früh oder ſpäter mußte dies Recht anerkannt werden, und im Laufe vom Juli bis Ende des Jahrs, ſchickten alle Poſtämter, mit Ausnahme von Preußen, Commiſſarien nach Caſſel. Noch ſtreitet man über den Punkt des Durchgangs, und dies wird auch ſo lange dauern, bis die Angelegenheiten einen feſten Beſtand genommen haben werden.

Die Generaldirektion, indem ſie das Grenzſyſtem annahm, gewann ſtatt ihre Einnahmen zu vermindern, für die Zukunft den Ertrag der geſchloſſenen Depeſchen, welche frei befördert wurden, ohne ihre Ausgaben zu vermehren, weil der Dienſt auf allen Punkten eingerichtet war, wo die fremden Poſten durchgingen.

Es wurden hierauf Traktaten mit den Poſtverwaltungen von Berg, Frankfurt, Baiern, Hannover, Berlin, Sachſen, den Herzogthümern von Sachſen-Coburg, Hildburghauſen und Meiningen, und endlich mit dem Großherzogthum Darmſtadt geſchloſſen.

Der Dienſt gewann ſeine Thätigkeit wieder, und man konnte die Möglichkeit vorausſehen, eine Organiſation nach übereinſtimmenden Grundſätzen zu bilden. Die im Königreich eingeſchloſſenen Fürſtenthümer, traten uns ihre Poſten

Digitized by Google

ab; einige umſonſt, andere gegen eine geringe Erkenntlichkeit. Dies ſind die drei Herzogthümer von Anhalt, die beiden Fürſtenthümer von Waldeck, und das von Lippe.

Auf dieſe Art bieten die letzten ſechs Monate des Jahrs 1808. zehn mit den fremden Poſtverwaltungen geſchloſſene Traktate, und die Abtretung der Poſten von ſieben Souverains, deren Länder im Königreiche liegen, dar; dies ſind daher ſechszehn Traktate, unter denen die zehn erſtern, wegen ihrer Wichtigkeit ſehr ſchwierig waren. Man könnte noch den mit dem Herzogthum Oldenburg getroffenen Traktat hinzufügen, um Weſtphalen eine unmittelbare Verbindung mit Holland zu verſchaffen; aber er wurde erſt im Monat Februar 1809. geſchloſſen, obſchon im Jahr 1808. deshalb ſchon Unterhandlungen angeknüpft wurden. Dieſer Traktat iſt noch nicht ratifizirt; man befolgt davon nur die Hauptgrundſätze, weil zwei Artikel davon verworfen worden ſind.

Zu gleicher Zeit als dieſe Traktate geſchloſſen wurden, erneuerte man viele Pacht- und Fußbotenkontrakte; da ſie jedoch alt waren, ſo mußten die Preiſe nach Verhältniß der Zeiten erhöht werden.

Einige Poſtcourſe wurden aufgehoben, andere erhielten natürlichere und weniger koſtbare Direktionen.

Unabhängig von dem was außerhalb und im Innern des Königreichs vorging, wurde die gegenwärtige Organiſation in den Büreaus der Generaldirektion vorbereitet.

Mehr als zwei Tauſend verſchiedene Tarifs wurden für alle Bureaus und für die fremden Poſtämter angefertigt, Regiſter, Karten, und alle Arten von Druckſachen, waren mitten unter den täglichen Geſchäften nach einer neuen Form ausgearbeitet worden. Man beſchäftigte ſich damit, alle Büreaus mit Siegeln und Stempeln zu verſehen. Dezimalgewichte wurden für jedes derſelben beſtellt; man arbeitete zugleich an einer Generalinſtruktion für die größern und

Digitized by Google

kleinern Poſtämter; die Inſpektoren und Controlleurs erhielten außerdem beſondere.

Man mußte vorbereitende Inſtruktionen geben, bis diejenige erſcheinen konnte, welche den Dienſt in ſeinen kleinſten Details umfaßte.

Alles ging, bei der geringen Zahl der Beamten, ſeinem Ziel mit Schnelligkeit entgegen, als Ewr. Majeſtät Dekret vom 31ſten Oktober erſchien, welches den 1ſten Januar beſtimmte, wo das gegenwärtige Syſtem in Ausübung gebracht werden ſollte.

Zwei Monate boten keine hinreichende Zeit dar; ſechs Monate wären nöthig geweſen, um jedermann vorzubereiten; aber der Befehl war beſtimmt, er mußte befolgt werden.

Alle Mittel wurden angewendet, und am 28ſten Oktober erhielt jedes Büreau, die Materialien mit welchen es, vom 1ſten Januar an gerechnet, ſeinen Dienſt verſehen ſollte.

Zwei hundert ſechs und funfzig Büreaus fingen um dieſe Zeit an nach den neuen Tarifs und nach einem ihnen bisher ganz fremd geweſenen Syſtem zu arbeiten.

Die Gleichförmigkeit, welche die Generaldirektion im Jahr 1808. einzuführen beabſichtigte, fand viele Hinderniſſe.

Die hauptſächlichſten entſtanden aus alten Gewohnheiten und Eigennutz; heimlicher Widerſtand verbreitete ſich; die Befehle wurden nur ſehr langſam ausgeführt, und der Dienſt litt dadurch. Und dennoch würde die Generaldirektion alle Hinderniſſe beſeitigt haben, wenn nicht eins von viel ſchlimmerer Art entſtanden wäre, gegen welches man immer zu ſtreiten genöthigt war.

Die Furcht, in den kleinſten Details Licht verbreitet zu ſehen, ließ ein Bündniß entſtehen, welches dahin ſtrebte, alle Operationen zu hemmen.

Ohne die Mittel der Generaldirektion zu kennen, ſchwärzte man ſie an; man maß ihr die Fehler bei, welche von der Sorgloſigkeit, Unwiſſenheit, oder dem Widerſtrebungsgeiſt gewiſſer Poſtoffizianten herrührten. Überall verbreitete man, daß das

Digitized by Google

gegenwärtige Syſtem, welches vorbereitet wurde, nichts tauge, und man hütete ſich wohl, ſich erſt damit bekannt zu machen, welches der Natur der Sache gemäß wäre: denn man hätte erſehen können, daß dieſes Syſtem in dem ſüdlichen Theile von Teutſchland befolgt wird; daß man von den umliegenden Poſtämtern, und von denen im Königreich ſelbſt, alles entnommen hatte, was den Lokalitäten angemeſſen war, daß jeder unterrichtete Direktor um Rath gefragt worden, und daß das Ganze das Reſultat aller Meinungen der beſten Poſtoffizianten war.

Die Generaldirektion den wiederholten Angriffen der Unwiſſenheit und der Unredlichkeit ihrer Verläumder ausgeſetzt, hatte dennoch der Stärke ihres Syſtems ihren glücklichen Fortgang zu danken. Der erſte Schritt war gethan, nichts war im Stande ihn aufzuhalten, und es gelang mir mitten unter ſo vielen Hinderniſſen, die verwirrteſten Rechnungen, welche man jemals geſehen hatte, in Ordnung zu bringen.

Ew. Majeſtät werden daraus erſehen, welche Arbeit es gekoſtet hat, um im Stande zu ſeyn, mitten in einer neuen Organiſation die Rechnung aller Büreaus des Königreichs, jedoch bevor ſie verifizirt werden, vorzulegen.

So wie ich ſelbige Ew. Majeſtät überreiche, iſt ſie das Reſultat der Arbeiten aller Direktoren der Hauptpoſtbüreaus.

Die Verifikation derſelben wird daher die Einnahme eher erhöhen als vermindern. Sollten ſich auch noch bisher unbekannte Anforderungen zeigen, ſo würde dennoch das Mehrere, welches durch die Unterſuchung der Rechnungen entſtehen würde, dieſe wenigſtens decken, und das Reſultat immer daſſelbe bleiben, welches ich jetzt angegeben habe.

Die Gründe, welche mich an Ablegung einer nach erfolgter Verifikation, aufgeſtellten Rechnung hindern, ſind folgende:

1. Daß bis jetzt noch für das Jahr 1808 Ausgaben geſchehen ſind, und daß bis zur endlichen Liqidation dieſer Ausgaben, das Geſchäft eines Definitivabſchluſſes ausgeſetzt bleiben muß;

Digitized by Google

2. Die Vorſchußrechnungen, welche die Herren Setzekorn und Bluhm für die Monate März, April, Mai und Juni angefertigt haben, ſind zum Theil von dem Poſtamte zu Frankfurt verworfen worden, und dieſer Artikel iſt noch ein Gegenſtand von Diskuſſion;
3. Die Rechnungen des zweiten halben Jahrs von 1808, ſind zwar vom Poſtamte zu Frankfurt eingeſandt worden, aber da ſie mit der Arbeit des Büreaus von Caſſel nicht übereinſtimmen, ſo bleibt dieſer Gegenſtand bis dahin, daß die Schwierigkeiten gehoben ſind, im Streit.

Die Rechnungsablage enthält jedoch die Summe, welche nach einem Überſchlage dem Poſtamte zu Frankfurt gebührt, um die Rechnung vom Monat März, April, Mai und Juni abzuthun.

Der nämliche Etat enthält zugleich in der Ausgabe die demſelben Poſtamte für das zweite halbe Jahr 1808 ſchuldige Summe, welche bezahlt ſeyn würde, wenn Gelder in den Kaſſen vorhanden wären; aber die im voraus und Schlag auf Schlag geſchehenen Ablieferungen an den öffentlichen Schatz für dieſes Jahr, machen es nöthig, den Eingang der dem weſtphäliſchen Poſtamte noch ſchuldigen Summe abzuwarten;
4. Die Büreaus von Kaſſel und Minden haben ihre Rechnungen erſt ſeit acht Tagen abgelegt. Die des erſtern Büreaus war ſo in Verwirrung, daß man davon nicht einmal eine Überſicht geben konnte.

Es iſt hierbei zu bemerken, daß dieſe beiden Büreaus mit ihren Nebenpoſtämtern ihre Rechnungen mit denen der Hauptbüreaus zuſammenſchmolzen, und es konnte daher das Hauptbüreau ſeine Rechnungen nicht ablegen, ſo lange jene fehlten.

In der That ſehen Ew. Majeſtät auch in dem Etat nur vier und vierzig Büreaus aufgeführt, welche

Digitized by Google

mit den Einnahmen und Ausgaben aller übrigen beauftragt ſind;

5. die Rechnungen der Poſtämter von Berg und Sachſen ſind aufgeſtellt, und in den Rechnungen die Auswechſelungsbüreaus mit begriffen, denen jene ſchuldig ſind, und jedem Auswechſelungsbüreau iſt die Einnahme für die Generaldirektion zur Laſt geſetzt; aber es iſt möglich, daß wegen dieſer Rechnungen Anforderungen entſtehen, und beträfen dieſe auch nur eine Centime, ſo kann man ſie nicht definitiv abſchließen.

   Die Anforderungen ſind nicht von der Art, daß man ſie vorausſehen könnte, vorzüglich was die den Traktaten vorgehende Zeit betrifft;

6. obgleich die Rechnung vor erfolgter Verifikation abgelegt worden iſt, ſo kann man dennoch mit Wahrheit ſagen, daß dieſe Verifikation von der Generaldirektion geſchehen iſt; aber das Reſultat davon kann Ew. Majeſtät noch nicht vorgelegt werden, weil den Rechnungsführern Zeit gelaſſen werden muß, ſich an die fremden Poſtämter zu wenden, von welchen ſie ehemals abhingen, oder mit welchen ſie in Correſpondenz ſtanden. Ein Büreau zum Beiſpiel war vormals zu einer Ausgabe authoriſirt geweſen, welche von der Generaldirektion, in Ermangelung hinlänglicher Beweiſe, nicht gut geheiſſen worden iſt: man muß daher abwarten, daß dieſes Büreau ſeine Rechtfertigung einreiche.

Was den Theil des Ertrags der letztern zehn Monate des Jahrs 1808. anbetrift, ſo werden Ew. Majeſtät bemerken, daß ſolcher die Hoffnungen des Gouvernements übertrift, wenn man ſelbſt die Stockung in Erwähnung zieht, welche immer durch den Übergang zu einer neuen Adminiſtration entſteht, wenn man die Koſten in Anſchlag bringt, welche die Reiſen der Inſpektoren und Controlleurs, ſowohl im

Innern als außerhalb des Königreichs erfordert haben, wozu noch die Erhöhung des Preiſes kommt, welche durch die erſte Erneuerung der ältern Pachtkontrakte entſtand, und die ſich noch für das Jahr 1809. vermehren wird, wenn man Extre-preneurs im Königreich behalten will.

Mit einem Wort, Ew. Majeſtät können das Jahr 1808. als ein wahres Ertragsjahr anſehen, ungeachtet der Ausgaben für das erſte und zweite Etabliſſement, und das nothwendig zu vergrößern geweſene Perſonale auf allen Punkten u. ſ. w.

Ew. Majeſtät können zugleich von der ſtrengen Ordnung, die eingeführt worden iſt, urtheilen, da die Generaldirektion, ungeachtet der vorgedachten Ausgaben, beweiſt, daß ſie alles geleiſtet hat, was man von ihr erwarten konnte, und daß ohne Vergleichung des ehemaligen Zuſtandes mit dem jetzigen ich mehr, als in den frühern Jahren geſchehen, abgeliefert habe; denn da 10 Monate meiner Geſchäftsführung einen Ertrag von 475,185 Fr. $19\frac{7}{12}$ Cent. gegeben haben, ſo kann man für das ganze Jahr eine Einnahme von 554,382 Fr. 84 Cent. annehmen.

Für das Jahr 1807. hat man nur die Überſicht, welche das vierte Trimeſter darbietet.

Der Betrag der Bruttoeinnahme für dieſe drei letzten

Monate iſt	100,730	Rthlr.	20	Sgr.	10	Pf.
die Ausgabe beträgt .	70,864	—	3	—	1	—
reiner Überſchuß . .	29,866	—	17	—	9	—
oder	116,032	Fr.	$32\frac{22}{25}$	Cent.		

Wenn man dieſe Summe durch 4 multiplizirt, ſo erhält man für das Jahr 1807. eine Nettoeinnahme von 464,129 Franken $31\frac{13}{25}$ Centimen.

Meine Einnahme beläuft ſich alſo, ungeachtet aller meiner Organiſationsausgaben, um ohngefähr 88,410 Fr. 86 Cent. höher, da die . . . . 464,129 = 31 = als Einnahme des Jahrs 1807. zu betrachten ſind, und wenn

Digitized by Google

man davon nur zehn Monate nimmt, ſo wie ich es für 1808. mache, und das Sechstel wegläßt, ſo bleiben von der obgedachten Summe für dieſe zehn Monate nur 386,774 Fr. 43 Cent. übrig, da ich für einen gleichen Zeitraum die Summe von 476,185 Fr. $29\frac{7}{12}$ Cent. anführe.

Lange vor meiner Geſchäftsführung beſtanden zum Vortheil Weſtphalens Poſtbüreaus in Frankfurt, Hanau, auf der ganzen Linie bis nach Koblenz, über St. Goarshauſen, in Bremen und Hamburg, deren Einnahmen zu denen der heſſiſchen hinzukommen.

Ich habe jedoch dieſe Quellen nicht mehr vorgefunden, und Weſtphalen iſt auf ſeine Einnahmen im Innern beſchränkt, mit Ausnahme ſeines Antheils an dem Ertrage des Poſtwagens von Hamburg, welcher unter den Poſtämtern von Weſtphalen, Hannover und Sachſen getheilt wird.

Eine Bemerkung, welche zu machen nothwendig iſt, iſt die, daß man ſo wenig Uebereinſtimmung zwiſchen der Einnahme und Ausgabe der Büreaus zwiſchen Caſſel und Osnabrück findet. Dieſe Übereinſtimmung wird jedoch hergeſtellt werden, wenn man in Erwägung zieht, ſo wie es im Generaletat der Rechnungen der Büreaus Nro. 24. bemerkt worden iſt, daß die Ausgaben an Vorſchüſſen, welche den Büreaus von Caſſel und Osnabrück hätten zur Laſt fallen ſollen, von der Generalkaſſe beſtritten worden ſind.

Der Etat zeigt die Totalausgabe der an das Ausland gemachten Vorſchüſſe, und ſcheint die Bilanz zu unſerm Nachtheil zu geben.

Aber dieſe Ausgabe ſcheint nur daraus hervorzugehen, weil die Einnahme der Vorſchüſſe mit der gewöhnlichen Einnahme der Büreaus vermiſcht iſt. In der That, wenn Weſtphalen einen Gewinn von dem zieht, was es von den Poſtämtern erhält, oder von dem, was es ihnen gibt, ſo muß ſich dieſer Gewinn irgend wo auffinden, nur daß er nicht in die Augen fällt.

Digitized by Google

Man muß nicht den Ertrag der Poſten durch regelmäßige Ablieferungen an den Schatz beurtheilen wollen, und glauben, daß wenn ſie zu beſtimmten Terminen nicht ſtatt finden, ein jährliches Defizit von ſo und ſo viel entſtehe.

Die Poſten haben immer zu fordern, und die General-direktion kann nie wiſſen, wie ſie mit den auswärtigen Poſt-ämtern und ſelbſt mit den Büreaus des Königreichs ſteht.

Eine laufende Kaſſe iſt immer eröffnet, um einzunehmen und auszuzahlen.

Es iſt unmöglich, nach den Einnahmen dieſes Jahres ſchließen zu wollen, ſo lange die Ruhe nicht wieder hergeſtellt iſt, der Handel darnieder liegt und die Lage des Königreichs, in Hinſicht der fremden Poſtämter, nicht beſtimmt iſt, welche bis dahin gegen daſſelbe nur ein unbeſtimmtes Syſtem haben können.

Außerdem müſſen, als den Poſteinnahmen und ſelbſt dem Dienſte im allgemeinen weſentlich nachtheilig in Betracht gezogen werden:

1) die Menge der Gegenſtände, welche poſtfrei befördert werden;
2) der Verluſt gewiſſer Befreiungen für die Poſtmeiſter;
3) die anſehnliche Peiserhöhung der Fourage, für welche ehemals das Gouvernement Entſchädigungen gab;
4) endlich daß die Poſthalter Frohndienſten und der Militaireinquartirung unterworfen ſind.

Ehemals ſuchten begüterte Privatperſonen Poſt-Entrepriſen zu mäßigen Preiſen zu erhalten, blos um jene Befreiungen zu genießen.

Jetzt wollen ſie ſelbſt zu übertriebenen Preiſen dergleichen nicht mehr, weil ihre Eigenliebe, ſonſt zufrieden mit einer Befreiung, die ſie auszuzeichnen ſchien, jetzt nicht mehr dieſe Nahrung findet, und ſie daher zu Spekulationen, die vortheilhafter ſind, als je die Poſt-Entrepriſen ihnen anbieten können, antreibt.

Digitized by Google

Aber ohne Rückſicht auf alle die Quellen, die wir in dieſem Augenblicke entbehren, iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Poſtrevenüen ſich verbeſſern. Die Poſtämter ſelbſt, wenn ſie ein beſtimmtes Syſtem annehmen, werden zu dieſer Verbeſſerung viel beitragen; die Operationen werden regelmäßiger werden, und es wird viel leichter ſeyn, mit der Zeit günſtige und gewiſſe Reſultate zu erhalten.

Sobald als die Direkteren des Königreichs ſich wegen der ihnen angeſchuldigten Irrthümer werden gerechtfertigt haben, werde ich meine Hauptrechnung der zehn Monate des Jahrs 1808, nach geſchehener Verifikation, aufſtellen laſſen, um ſelbige Ew. Majeſtät definitiv vorlegen zu können.

Späterhin werde ich die Rechnungen der Liquidationskommiſſion, welche die Zeit vom 1ſten Oktober 1807. bis zum 1ſten März 1808. in ſich faßt, in ihren kleinſten Details wieder vornehmen laſſen, und indem ich von dieſen fünf Monaten die drei letzten des Jahr's 1806. abziehe, werde ich im Stande ſeyn, eine vollſtändige Hauptrechnung vom Jahre 1808. abzulegen. Da die laufende Arbeit durch die vorgedachte nicht leiden darf, ſo werde ich mehr Zeit dazu nöthig haben, als wenn ich mich blos mit dieſem Gegenſtande zu beſchäftigen hätte.

Caſſel, den 23ſten Juli 1809.

Ich beharre in tiefſter Ehrfurcht,

Sire
Ew. Majeſtät

allerunterthänigſter, treugehorſamſter,
pflichtſchuldigſter Diener,
Unterzeichnet, Pothau.

Digitized by Google

e t a t

Oktober 1809. Nachrechnung.

		Betrag d… den öffen… ablieferu… n g e n.
		Zeitpunkt d… Ablie…
Fr.	Ct.	
		14. M… Schatz geleiſteten Geld-
…,310.	$41\frac{2}{3}$	1. Ap… Poſtkaſſe für Reiſekoſten
…,569.	$81\frac{1}{15}$	4. ide… von 50,433 Fr. 94 Ct.
		11. ide…
…,628.	$55\frac{1}{2}$	19. ide…
…,393.	$97\frac{14}{15}$	25. ide…

Digitized by Google

Digitized by Google

3.

Bericht Sr. Exzellenz des Finanzminiſters an den König über die Verwaltung der Poſten.

Die vorigen Regierungen folgten bei der Verwaltung der Poſten einem von der Natur der Sache diktirten Syſteme; der Grundſatz derſelben war, daß ein kleiner Staat der die Richtung der Correſpondenz nicht in ſeiner Gewalt hat, ſich beſtreben muß, ſie durch alle mögliche Mittel an ſich zu ziehen und daß die Menge der Briefe und Pakete, nicht ihr Porto, den Ertrag beſtimmt.

Alles war auf dieſe Grundlage berechnet; die Abrechnung mit den fremden Poſtämtern geſchah auf die einfachſte Manier durch Grenzbüreau's, und den Poſtmeiſtern, welche durch die Lage ihres Büreau's oder durch ihre perſönliche Thätigkeit dazu beitrugen, die Correſpondenz der Nachbarſchaft anzuziehen, waren Remiſen bewilligt.

Durch dieſes Syſtem hatte man es dahin gebracht, daß beinahe die ganze große Correſpondenz von Europa durch Weſtphalen ging. Nach dem gegenſeitigen Staatsintereſſe berechnete Verträge geſtatteten oft auf der einen Seite des Landes den Durchgang verſchloſſener Depeſchen, um auf der andern Seite einen noch wichtigern Durchgang von Depeſchen zu gewinnen; ſo fanden inländiſche Büreau's außerhalb den Grenzen und Briefauswechslungen mit dem Auslande auf dem Gebiete der vorigen Staaten ſtatt. Dieſes Syſtem wurde von Preußen, Heſſen, Hannover nnd Braunſchweig befolgt und brachte eine ſo günſtige Wirkung hervor, daß ungeachtet der Mäßigkeit des Porto's, welches man ſich wohl hütete zu erhöhen, die Poſteinkünfte von Tag zu Tag ſich vermehrten.

Die neue Organiſation des Poſtperſonals, welche das Dekret vom 11ten Februar 1808. vorſchreibt, ſo wie die durch das Dekret vom 31ten Oktober 1808. beſtimmte, und am

1ten Januar dieſes Jahrs zur Ausführung gebrachte Organiſation des Materiellen dieſes Dienſtes hat Grundſätze aufgeſtellt, die mit den vorigen geradezu in Widerſpruch ſtehen.

Der Durchgang der verſchloſſenen Depeſchen iſt verboten, das Brief- und Packetporto iſt beträchtlich erhöht, und die Poſtfreiheit in Dienſtſachen mehreren Förmlichkeiten unterworfen worden.

Die Erfahrung allein kann über die Vortheile dieſes neuen Syſtems entſcheiden. Sein Einfluß auf die Einnahmen iſt bisher nicht glücklich geweſen.

Der reine Ertrag der Poſten, nach Abzug der vom öffentlichen Schatz vorgeſchoſſenen Koſten der erſten Einrichtung, hat ſich für das Rechnungsjahr 1808. auf die Summe von 290,910 Franken $79\frac{1}{12}$ Centimen belaufen.

Dieſer Ertrag iſt während dem Jahre 1809 noch ſchwächer geworden. Auf dieſes Rechnungsjahr, deſſen drei erſte Quartale bereits verſtrichen ſind, iſt kaum die Summe von 218,000 Franken in den öffentlichen Schatz gefloſſen, und es iſt nicht wahrſcheinlich, daß im vierten Quartale häufiger Ablieferungen erfolgen werden. Der Generaldirektor gibt zwar für das Jahr 1808. einen Ertrag von 475,185 Franken 29 Centimen an, da aber ſeine Rechnungen, vor geſchehener Verifikation eingereicht worden ſind, ſo muß man ſich an den wirklichen reinen Ertrag halten. In einem Etat habe ich den von dem Generaldirektor eingegebenen Poſtertrag und die für die Jahre 1808. und 1809. an den öffentlichen Schatz wirklich geſchehenen Ablieferungen zuſammengeſtellt.

In Anſehung der Poſteinkünfte für das Jahr 1809 wünſchte ich Ew. Majeſtät zuverläßigere Grundlagen angeben zu können, als diejenigen ſind, welche die Erfahrung bisher geliefert hat.

Der Generaldirektor hat den reinen Ertrag des Jahrs 1809. auf 713,000 Franken geſchätzt; eben dieſe Summe habe ich auch auf das Budjet des Jahrs 1810. in Einnahme gebracht.

Digitized by Google

12.

Das Fürſtenthum Baireuth wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt.

Das Fürſtenthum Baireuth, welches unter des Königs von Preußen Herrſchaft ſtand, ſeitdem es von ſeinem eignen Fürſten aus einer Seitenlinie des königlichen Hauſes an dieſes überlaſſen worden war, kam gleich beim Ausbruche des franzöſiſch-preußiſchen Kriegs von allen preußiſchen Landen zuerſt unter franzöſiſche Regierung, der es auch im Tilſiter Frieden zugeſichert blieb. Seitdem wurde es für Rechnung der franzöſiſchen Regierung verwaltet.

Durch einen zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer Napoleon und Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern in dieſem Jahre geſchloſſenen Vertrag wurde nun dieſes Fürſtenthum dem letztern abgetreten, von Sr. Exzellenz dem franzöſiſchen General Compans am 29ten Junius an den Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs von Baiern, dem königlichen Kämmerer Freiherrn von Rechberg übergeben, und von dieſem Namens Sr. Majeſtät des Königs von Baiern zu Baireuth förmlich in Beſitz genommen.

Am 30ten Junius wurde das am 7ten April zu München ausgefertigte Beſitznahme-Patent öffentlich angeſchlagen. Es iſt wörtlich übereinſtimmend mit dem Patente, welches wir im 45ten Hefte S. 441. haben abdrucken laſſen, nur daß es ſtatt des Fürſtenthums Regensburg, wie es ſich von ſelbſt verſteht, heißt: die Markgrafſchaft Baireuth, wobei noch des Dorfes Kaulsdorf gedacht wird.

Das Fürſtenthum Baireuth enthält nach den gewöhnlichen Angaben $57\frac{1}{2}$ □ Meilen und 223000 Seelen, und iſt

in 6 Kreiſe eingetheilt. Man zählt darin nach Küttners Umriß, 18 Städte, 18 Marktflecken, 1047 Dörfer und Weiler. Unter dieſen iſt auch das im Beſitznahme-Patent bemerkte Dorf, Kaulsdorf begriffen, mit welchem es folgende Bewandniß hat. Als im Jahr 1803. Preußen und Baiern in ihren fränkiſchen Beſitzungen abgelegene Stücke gegen einander austauſchten, wurde das vom Fürſtenthum Baireuth entlegene Amt Lauenſtein mit an Baiern abgetreten, hievon jedoch das zu dieſem Amte zwar gehörige, aber von demſelben entfernte im Koburg-Saalfeldiſchen gelegene Dorf Kaulsdorf ausgenommen, das preußiſch blieb, und zum Hofer Kreiſe geſchlagen wurde. Die Urſache dieſer Ausnahmen mag wohl das dortige Koboltbergwerk ſeyn. Es gehörte alſo zum Fürſtenthum Baireuth, und es mag beſondere Urſachen haben, warum deſſelben im Beſitznahme-Patent beſonders gedacht wird.

13.

Reſkript an die Fürſt-Primatiſchen und Großherzogl. Frankfurt'ſchen an verſchiedenen auswärtigen Höfen akkreditirten Herrn Geſandten.

Senerissimus.

Nachdem Wir durch den mit Seiner Majeſtät dem Kaiſer Napoleon unterm 16ten Februar laufenden Jahrs in Paris geſchloſſen, und am 19ten ejusdem ratifizirten Staatsvertrag gegen Abtretung des Fürſtenthums Regensburg die Fürſtenthümer Hanau und Fulda überkommen, dieſelben nun auch wirklich in Beſitz genommen haben, und Unſere ſämmtliche

Beſitzungen zum Großherzogthum Frankfurt konſtituirt werden ſind; ſo tragen Wir dem Herrn ..... andurch auf, dem dortigen .... Hofe hievon geeignete Anzeige zu machen, und zu bemerken, daß Wir von nun an als Fürſt Primas des Rheiniſchen Bundes und Großherzog von Frankfurt in den offiziellen Verhandlungen auftreten und Uns ſo unterzeichnen werden. Aſchaffenburg den 23ten Mai 1810.

Carl, Großherzog.

14.

Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequeſters auf die Güter ꝛc. der in Oeſtreichiſchen Staatsdienſten befindlichen Fürſten in den Staaten des Rheiniſchen Bundes.

Nachſtehendes, von dem Königlich-Bairiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten bald nach erfolgter Rückkunft des Herrn Grafen von Montgelas ausgezogene Aktenſtück, dürfte wohl einen Beweis abgeben, daß über die bekannte Angelegenheit ſo vieler deutſchen Fürſten und Grafen in Paris eine definitive Entſchließung gefaßt worden iſt. Da dieſe Sachen ein ſo hohes Intereſſe nicht blos für dieſe Fürſten und Grafen, ſondern auch für ſehr viele andere Einwohner in den Staaten des Rheiniſchen Bundes hat, ſo werden wir alle uns desfalls zukommende Aktenſtücke mittheilen, wünſchten aber auch im Stande zu ſeyn, ſagen zu können, was von Seiten Oeſtreichs in dieſer Sache geſchehen iſt.

Digitized by Google

Königreich Baiern.

Abſchrift.

Nro. 2794. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs, der Staatsminiſter

Freiherr von Montgelas

an

den fürſtlich-Sinzendorfiſchen Anwald Dr. Helmrich in München.

Seine Majeſtät der König haben am 10ten dieſes Monats befohlen, daß der auf die Herrſchaft Winterrieden gelegte Beſchlag unter nachfolgenden Modifikationen aufgehoben werde:

1) daß der Herr Fürſt von Sinzendorf auf die, von der Zeit des angelegten Beſchlages, bis zum Tage der Aufhebung deſſelben ſich ergebenen Kaſſeüberſchüſſe, zum Vortheile der königl. Kaſſe als Kriegskoſtenbeitrag Verzicht leiſte, und

2) rückſichtlich der Gerichtsbarkeit das anerkenne, was bereits verordnet iſt, oder noch verordnet werden wird.

Übrigens werden die Reſtitution in die Domainen ſogleich erfolgen, ſobald die Erklärung des Herrn Fürſten, der von dieſer Allerhöchſten Entſchließung Nachricht erhalten hat, eingetroffen ſeyn wird.

Dem fürſtl. Sinzendorfiſchen Anwalde, Dr. Helmrich, wird dieſer Allerhöchſte Entſchluß mit dem Anhange eröffnet, die Erklärung des Herrn Fürſten zu bewirken.

München den 14ten Juni 1810.

Gr. Montgelas.

Die Herrſchaft Winterrieden betr.

durch den Miniſter der Generalſekretair

Baumüller.

Digitized by Google

15.

Extractus Protocolli.

Großherzogl. Heſſiſchen Kirchen- und Schulraths zu Gießen.

d. d. 7ten Juni 1810. ad Nrum. K. R. 1544.

Die Kirchen- und Schulviſitation in dem Freiherrl. von Riedeſeliſchen Gebiete betreffend.

Fiat Generale, an ſämmtliche Großherzogl. Heſſiſche Unterkonſiſtorien, wie auch Geiſt- und Weltliche der neuen Souverainitätslande: da höchſten Orts gnädigſt verordnet worden, daß zur Aufrechthaltung der Kirchen- und Schuldisziplin, die Kirchen- und Schulviſitationen in ſämmtlichen evangeliſch-lutheriſchen Souverainitätsbezirken der hieſigen Provinz proviſoriſch, und zwar nach den deshalb für die alte Lande beſtehenden Geſetze gehalten werden ſollen, ſo werde ihnen ſolches reſpective zur Nachricht und Bedeutung der ihnen untergeordneten Geiſtlichen, hiermit ohnverhalten.

In fidem

Hauſer, Vog. Sekr.

Digitized by Google

Gießen den 28ten Juni 1810.

Die Kirchen- und Schulviſitationen in dem Freyherrl. von Riedeſeliſchen Gebiete betreffend.

Sub acclusione des am 7ten Juni 1810. erlaſſenen Generale rescribatur an ſämmtliche Großherzogl. Heſſiſche Hoheitsbeamte der Provinz Heſſen: da die Anfrage geſchehen, wer unter dem Ausdruck Weltliche in dem herbei kommenden Generale verſtanden ſeye, und man für nöthig findet, ſolches dahin zu erläutern, daß darunter die Hoheitsbeamte gemeinet ſeyen; ſo werde ihnen ſolches zur Nachricht und Nachachtung, auch Bedeutung der Geiſtlichen und Standes — auch Patrimonialgerichtsbehörden übrigens mit dem Anhange hiermit bekannt gemacht, daß ſie jedoch die ſtandesherrliche, und Patrimonialgerichtsbeamte, als Zuſchauer, wenn ſie wollen, admittiren könnten.

Hauſer.

Der Rheiniſche Bund.

Sieben und vierzigſtes Heft.

16.

Bericht an den König.

Ueber die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen, von dem Zeitpunkte ihrer neuen Organiſation an.

Sire!

Kaum ſind neun Monate verſtrichen, ſeitdem Ew. Majeſtät weiſe Verordnungen einem der wichtigſten Zweige der Induſtrie Weſtphalens, dem Bergweſen, neues Leben, ſo wie der Verwaltung des daraus entſpringenden, bedeutenden Staatseinkommens, neue Ordnung ſchenkten; und ſchon ſind die günſtigen Einflüſſe ſichtbar, welche dieſe neue Ordnung auf die Bergwerksverwaltung Weſtphalens äußert. Ich ſehe mit Ungeduld dem Zeitpunkte entgegen, zu welchem ich die Ehre haben kann Ew. Majeſtät die Reſultate des erſten Jahres vorzulegen, in welchem ſich die Bergwerksadminiſtration dieſer neuen Ordnung zu erfreuen gehabt hat. Zuvor halte ich es aber für meine Pflicht Ew. Majeſtät Rechenſchaft von demjenigen abzulegen, was in der unmittelbar vorhergehenden Zeit die Bergwerkspartie leiſtete, und nehme mir daher die Ehre,

eine Überſicht von der Produktion und von der Geldeinnahme, Ausgabe und Ausbeute bei ſämmtlichen Berg- Hütten- und Salzwerken des Königreichs Weſtphalen im Jahre 1808., hier unterthänigſt zu überreichen.

Geruhen Ew. Majeſtät bei dieſer Gelegenheit einige Augenblicke bei den in ſo vieler Rückſicht wichtigen Bergwerksetabliſſements Ihres Reichs zu verweilen, und einen Blick zu werfen auf die mannichfaltigen unterirrdiſchen Schätze, womit die Natur Weſtphalen ſegnete; auf die Mittel deren ſich die Induſtrie zu ihrer Hebung bedient und auf die Adminiſtration, welche dieſelbe leitet. Ich werde mich bemühen Ew. Majeſtät diejenigen Einrichtungen kürzlich in das Andenken zurückzurufen, welche in dieſer Hinſicht vor der neuen Bergwerksorganiſation beſtanden, und wodurch die Schöpfung Ewr. Majeſtät in das glänzendſte Licht geſtellt wird.

Nicht leicht kann ſich irgend ein Reich mit Weſtphalen, in Anſehung der Mannichfaltigkeit von Produkten des Mineralreichs welche es beſitzt, vergleichen. Nicht allein den größern Theil der nutzbaren Metalle, ſondern auch die unentbehrlichſten Salze und nutzbarſten Körper, Erden und Steine, darf es als ein Eigenthum ſeines Bodens nennen. Vom Golde an produziren Weſtphalens metallurgiſche Etabliſſements: Silber, Kupfer, Eiſen, Blei, Zink, Kobalt; die Halurgiſchen: Salz, Salpeter, Alaun, alle Arten von Vitriol, und außerdem liefern die Bergwerke: Schwefel, Steinkohlen, Braunkohlen; die Steinbrüche: Marmor, Dachſchiefer, Bau- und Bruchſteine, Gips und Kalk; die Möre: Torf.

Nicht allein aber in Anſehung der Mannichfaltigkeit der mineraliſchen Produkte, iſt Weſtphalen vorzugsweiſe begünſtigt; ſondern auch die Quantität von einigen, iſt nicht nur relativ in Hinſicht auf den Umfang des Reichs, ſondern auch abſolut von ausgezeichneter Größe. Den erſten Rang behaupten darunter ohnſtreitig Salz, Silber, Blei und Eiſen, indem von erſtern die Salinen Weſtphalens jährlich im

Digitized by Google

Durchſchnitt über 34,000 Laſten à 3,240 Pfund liefern, und von dem Silber im Durchſchnitt jährlich 65,000 Mark; von dem Blei im Durchſchnitt 60,000 Centner mit Ausſchluß von mehr denn 37,000 Centner Kaufglötte; vom Gußeiſen über 78,000 Centner, und vom Stabeiſen zwiſchen 80,000 und 90,000 Centner à 110 Pfund jährlich produzirt werden. Dieſes ſind aber nicht die einzigen mineraliſchen Produkte, die, nachdem Weſtphalen ſeinen Bedarf davon entnommen hat, in bedeutenden Quantitäten in das Ausland exportirt werden. Auch an Kupfer, Schwefel, an verſchiedenen Arten von Vitriol wird auf den Werken Weſtphalens bei weitem mehr erzeugt, als im Inlande verbraucht wird.

Am reichſten an den mannichfaltigſten mineraliſchen Produkten iſt der weltberühmte Harz, deſſen Kern gleichſam, der über alle Berge des nördlichen Teutſchlands hervorragende Brocken, bildet. Ihm verſagte zwar die Natur jede Spur einer nutzbaren mineraliſchen Subſtanz; aber an ſeinem Fuße häufte ſie die Schätze an, von deren Hebung jetzt viele Tauſende ihren Unterhalt ziehen. Hier vereinigte ſie Silber mit Blei, Kupfer und Schwefel in den Gebirgen von Andreasberg, Clausthal und Zellerfeld; hier hüllete ſie Gold in die große, aus Kupfer, Blei, Silber, Zink und Schwefel zuſammen geſetzte Erdmaſſe des Rammelberges bei Goslar; hier legte ſie ungeheure Maſſen von Eiſenſtein nieder, worauf an ſo vielen Punkten bedeutender Bergbau getrieben wird. Als eine öſtliche Fortſetzung des Harzes ſind die großen Ablagerungen von Kupferſchiefer im Saaldepartement zu betrachten, der durch einen anſehnlichen Bergbau gewonnen wird. Weſtliche Fortſetzung jenes Gebirges ſind die bergigen Theile des Leine- und Ockerdepartements, welche an mehreren Stellen Eiſenſteine liefern. Ganz unabhängig von jenem Gebirge ſind aber einige bergige und hügliche Gegenden des Werradepartements, in denen der bedeutende Eiſenſteinsbergbau von Schmalkalden, der Kupfer- und Kobaltsbergbau von Riegelsdorf, und der

Silber- und Kupferbergbau von Frankenberg betrieben werden.

Salzquellen kommen beinahe in allen hüglichen und ebnen Gegenden des Königreichs vor; bei weitem die ergiebigſten ſind aber die von Schönebeck im Elb-, von Halle im Saal-, von Allendorf im Werra-, und von Rothenfelde und Rehme im Weſerdepartement.

Große Niederlagen endlich von brennlichen Mineralien, von Stein- Braunkohlen und Torf, beſitzen die Departements der Ocker, Saale, Werra, Fulda und Weſer. Sie liefern nicht allein ein herrliches Brennmaterial für mehrere der bedeutendſten Salinen des Königreichs, ſondern auch den Unterthanen in einigen holzärmeren Gegenden, ein nicht genug zu ſchätzendes, wohlfeiles Surrogat für das koſtbare Holz.

Iſt nun ſchon, Sire, der Hinblick auf dieſen großen Schatz mineraliſcher Produkte, womit die Natur Weſtphalen beſchenkte, an ſich erfreulich, ſo muß es die Wahrnehmung noch um ſo mehr ſeyn, daß ſeine Hebung einer ſo bedeutenden Menge der Unterthanen Ewr Majeſtät Unterhalt verſchafft, und daß die mechaniſchen und chemiſchen Künſte, welche die Hebel dazu darbieten, bei den Berg- Hütten- und Salzwerken Weſtphalens zu einer Vollkommenheit gediehen ſind, die ähnlichen Etabliſſements in andern Reichen als Muſter aufgeſtellt werden können.

Die Dampfmaſchinen, auf welche die engliſchen Bergwerksetabliſſements ſo ſtolz ſind, haben in gleicher Vollkommenheit einige Salz- und Bergwerke Weſtphalens aufzuweiſen; der vielen andern trefflichen Waſſerkünſte nicht zu gedenken, welche aus bis zu 2,400 Fuß tiefen Schächten die ſchweren Minern zu Tage fördern.

Wenn aus einer Erzmaſſe von mehr denn 180,000 Centner nicht mehr als höchſtens 10 Mark Gold mit Vortheil ausgeſchieden werden können, wie ſolches jährlich auf den Hüttenwerken geſchieht, welche die Erze des Rammelsberges verarbei-

ten — darf ich dann nicht mit Recht ſagen, daß die metallurgiſche Kunſt auf den Hüttenwerken Weſtphalens weit gediehen ſey? Sind die mineraliſchen Produkte aus den Bergwerksſchächten zu Tage gefördert, hat man die rohe Miner in den Poch- und Waſchwerken von dem Unhaltigen geſäubert, hat man alsdann durch mannichfaltige Röſtungen und Schmelzungen und andere Hüttenprozeſſe die in jenen Minern von Erden und Steinen eingehüllten Metalle dargeſtellt, und ſie von andern nicht brauchbaren Metallen geſchieden, ſo begnügt ſich die Induſtrie Weſtphalens hiermit nicht, ſondern ſie ſchreitet dann noch zur weitern Verbreitung und Veredelung der gewonnenen Produkte. Das gewonnene Blei wird nicht ſämmtlich roh in das Ausland verfahren; man gießt daraus auch Rolleblei und Hagel, und verwandelt es, wovon ſich Ew. Majeſtät neulich Selbſt in Oſterode zu überzeugen geruheten, in Bleiweiß. Das reine dargeſtellte Kupfer wird auf zahlreichen Kupferhämmern in Hammerkupfer und Keſſel und auf zwei Meſſingwerken, in Verbindung mit Zink in Meſſing verwandelt, und als ſolches zu Keſſeln und Drath weiter verarbeitet. Das bei den Hohöfen gewonnene Roheiſen wird theils zu den mannichfaltigſten Gußwerksartikeln geformt, theis in Stabeiſen, Zaineiſen, Drath, Schwarzblech, Weißblech und Stahl verwandelt.

Das Stabeiſen wird noch weiter zu Flinten, das Zaineiſen zu Nägeln und mancherlei andern Eiſengeräthſchaften verarbeitet, welche Fabrikationen ganzen Ortſchaften Unterhalt verſchaffen. Aus dem Eiſenvitriol wird Schwefelſäure gewonnen, aus dem Schwefel und Salpeter wird Pulver bereitet, aus den Braunkohlen nach vorhergegangener Röſtung Alaun dargeſtellt, aus dem Kobalte in Verbindung mit Kieſel und Pottaſche, wird Blaufarbe, ſo wie aus Kieſel und Pottaſche Hohl- und Spiegelglas fabrizirt.

Dies ſind nur die wichtigſten Arten der weitern Veredlung der mineraliſchen Produkte Weſtphalens; ich könnte noch

Digitized by Google

viele andere erwähnen, wenn ich nicht befürchten müßte, Ew. Majeſtät durch die Fortſetzung dieſes Verzeichniſſes zu ermüden.

Die Güte, der auf den weſtphäliſchen Berg- Hütten- und Salzwerken gewonnenen Produkte — das beſte Criterium für die Zweckmäßigkeit der Einrichtungen, welche zu ihrer Gewinnung dienen — iſt größtentheils ſo vorzüglich, daß ſie den beſten ausländiſchen wo nicht vorgezogen, doch an die Seite geſtellt werden können.

Die Kupfer von den Rothenburgiſchen und Eislebenſchen Werken, von Lauterberg und Riegelsdorf, dürfen ſich mit den Nordiſchen; die Oberharziſchen Bleie mit den Engliſchen meſſen. Das Salz von den mehreſten Salinen iſt von der erſten Qualität; das Kriſtallglas von Schorborn, iſt von dem Engliſchen nicht zu unterſcheiden; ſo wie die Spiegel von Nienover und Grünenplan den Ruſſiſchen den Rang ſtreitig machen.

Die Gewinnung und weitere Verarbeitung der mineraliſchen Produkte in Weſtphalen, gewinnt dadurch noch mehr an Intereſſe, daß ſie nicht etwa erſt ſeit einem kurzen Zeitraume im ſchwunghaften Gange iſt; ſondern, daß ſie ſchon ſeit einer grauen Vorzeit zur Beförderung des Wohlſtandes dieſer Gegenden gewirkt haben. Die Bergwerke Ewr. Majeſtät gehören zu den älteſten Teutſchlands. Aus dem unerſchöpflichen Rammelsberg bei Goslar, in deſſen Annalen eine merkwürdige Epoche anfängt, ſeitdem Ew. Majeſtät ſelbſt ſein Inneres zu beſuchen geruheten, wurden ſchon im 10ten Jahrhundert, zu Otto des Großen Zeit, Erze gewonnen, die man damals auf einer Menge kleiner, nomadiſcher Hüttenwerke verſchmelzte; und von dem Betriebe der Oberharziſchen Bergwerke hat man aus einer nicht viel ſpätern Zeit, glaubhafte Nachrichten.

Die Berg- und Hüttenwerke Weſtphalens ſind in frühern Zeiten die Pflanzſchule mehrerer Ausländiſchen geweſen. Norwegen und Schweden haben Bergwerkskoloniſten aus Weſt-

phalen erhalten, und noch in neuern Zeiten hat man in mehrern Ländern Europens zum Beiſpiel in Schleſien und Portugall, Berg- und Hüttenleute aus Weſtphalen zur Emporbringung der daſigen Bergwerksetabliſſements zu Hülfe genommen.

Geruhen Ew. Majeſtät nun mir zu erlauben, zu einer kurzen Schilderung der einzelnen Adminiſtrationen überzugehen, welche, ehe die Krone Ewr. Majeſtät dieſelben zu einem ſchönen, großen Ganzen vereinigte, die Gewinnung und Veredlung der mineraliſchen Produkte Weſtphalens leiteten, um dabei die großen Vortheile anzudeuten, welche die am 27ſten Januar dieſes Jahrs von Ewr. Majeſtät geſchaffene, und mit dem 1ſten Juni dieſes Jahrs in völlige Ausübung gebrachte neue Bergwerks-Organiſation, jene Verwaltung geſtiftet hat. Die von Ewr. Majeſtät durch das Dekret vom 27ſten Januar ꝛc. beſtimmte Eintheilung ſämmtlicher Bergwerks-Etabliſſements des Königreichs in drei Diviſionen, wird die beſte Ordnung für die Darſtellung jener Verhältniſſe geben.

Der Beſitz der in der erſten oder Harzdiviſion jetzt vereinigten Berg-, Hütten- und Salzwerke, war vor der Gründung des Königreichs zwiſchen dem Könige von Preußen, dem Churhauſe Hannover, und dem Herzoge von Braunſchweig getheilt, und es bildeten jene Etabliſſements ſieben von einander in Hinſicht der Verfaſſung und Adminiſtration ganz verſchiedene und abgeſonderte Partien.

Die wichtigſten Werke der erſten, oder des ehemaligen hannöveriſchen Oberharzes, ſind die gewerkſchaftlichen Blei-, Silber- und Kupferhütten, in den jetzigen Bergbezirken von Clausthal, Zellerfeld und Andreasberg; ferner die in den jetzigen Bezirken von Clausthal und Andreasberg gelegenen herrſchaftlichen Eiſenwerke und die dieſelben verſorgenden, größtentheils von Privaten betriebenen Eiſenſteinsgruben. Dieſen ſämmtlichen Werken war ein Direktor in der Perſon eines unmittelbar unter dem Kammerkollegio von Hannover

ſtehenden Berghauptmanns vorgeſetzt, und unter demſelben leiteten den Betrieb derſelben mehrere Bergämter, in denen er den Vorſitz führte: namentlich die Bergämter zu Clausthal und Zellerfeld, und eine Deputation des Clausthalſchen Bergamtes zu Andreasberg. Unter den Mitgliedern der Bergämter, pflegte ein Oberbergmeiſter zunächſt den Gruben- und Bochwerksbetrieb, ein Oberhütteninſpektor den Betrieb der Silberhütten zu leiten, ſo wie ein Eiſenhüttenreiter, den der Eiſenhütten zu controlliren.

Mit dieſer Adminiſtration des Oberharziſchen Bergweſens, war auch die des Forſtweſens vereinigt; ſo wie auch den Bergämtern die Juſtizpflege mit oblag, in welcher Hinſicht ſie der hannöveriſchen Juſtizkanzlei untergeordnete Inſtanzen bildeten. Mitglieder der Bergämter waren denn auch mit der Kaſſenverwaltung beauftragt. Die wichtigſte derſelben, die Zehntkaſſe, in welche die Gelder floſſen, welche aus den für die Herrſchaft und Gewerken vermünzten Silbern erfolgten, und von der Berghandlung für Bergwaaren gezahlt wurden, adminiſtrirte ein Zehnter, nächſt dem Berghauptmann das erſte Bergamtsmitglied. Der Verkauf der Bergwaaren lag aber, mit Ausſchluß des Eiſens, nicht den Bergämtern ob. Dieſer wurde von der in Hannover befindlichen und von dortiger Kammer unmittelbar reſſortirenden Berghandlung beſorgt, welche den Gewerken die Bergwaaren zu niedrigen Preiſen abnahm, dagegen aber auch wiederum anſehnliche Vor- und Zuſchüſſe zu ihrem Betriebe leiſtete.

Die zum ehemaligen Communion-Unterharz gehörigen, in dem jetzigen Bergbezirke Goslar gelegenen Werke, unter denen das Rammelsbergiſche größtentheils, herrſchaftliche Bergwerk und die ſeine Erze verſchmelzenden herrſchaftlichen drei Hütten die wichtigſten ſind, wurden ebenfalls von einem Bergamte verwaltet, welches unter zwei Berghauptleuten, einem Hannöveriſchen und einem Braunſchweigiſchen ſtand,

zwiſchen denen das Direktorium jährlich wechſelte und die wiederum den beiderſeitigen Kammerkollegien untergeordnet waren.

Die Forſtadminiſtration ſo wie die Juſtitzpflege, waren auch hier Sache des Bergamtes, deren erſtes Mitglied, der Zehntner, die Adminiſtration der Hauptkaſſe und in Abweſenheit der Berghauptleute, den Vorſitz im Bergamte führte. Ein Bergamtsmitglied leitete in der Qualität eines Oberbergmeiſters zunächſt den Grubenbetrieb, ſo wie ein Hüttenreiter den Betrieb der Silber-, Blei- und Kupferhütten.

Die Unterharziſchen Bergwaaren wurden in natura zu $\frac{4}{7}$tel und $\frac{3}{7}$tel getheilt, und ihren Verkauf beſorgten die beiderſeitigen Berghandlungen in Hannover und Braunſchweig, welche die Geldüberſchüſſe in die beiderſeitigen Kammerkaſſen ablieferten.

Die ehemaligen königl. Preußiſchen Eiſenwerke am Harz, Sorge und Thale, liegen in dem jetzigen Bergbezirk Blankenburg. Den Betrieb leitete und die Jurisdiktion verwaltete bei jedem derſelben im Hüttenamt, welche beide bis zum Tilſiter Friedensſchluß, unmittelbar von der Königl. Preußiſchen Bergwerks- und Hüttenadminiſtration zu Berlin reſſortirten.

Die ehemals herzoglich-braunſchweigiſchen Eiſenwerke am Harz liegen ebenfalls ſämmtlich im jetzigen Bergbezirk Blankenburg. Ihre Adminiſtration wurde von der Kammer zu Blankenburg geführt, in welcher ein Mitglied ſpeziell damit beauftragt zu ſeyn pflegte. Die nähere Leitung des Betriebes der Eiſenhütten beſorgten zwei Oberhütten-Inſpektoren, von denen einer dem Blankenburgiſchen und ein zweiter den Walkenriedſchen vorgeſezt war. Den Eiſenſteinsbergbau dirigirte zunächſt ein Oberbergmeiſter.

Die ehemals dem Herzoge von Braunſchweig gehörenden, nicht am Harze gelegenen Etabliſſements begreift der jetzige Bergbezirk der Carlshütte. Sie beſtanden aus drei Eiſenwerken, den Sollinger Glashütten und der Spiegelhütte zum

Grünenplan. Die Eiſenwerke wurden adminiſtrirt und die generelle Adminiſtration derſelben war Sache des Kammerkollegii zu Braunſchweig, in welchem ein Mitglied ſpeziell beauftragt war. Die Glas- und Spiegelhütten waren dagegen, eben ſo wie die beiden ehemals Braunſchweigiſchen, jetzt in der Elbdiviſion belegenen Salinen Salzdahlum und Schöningen, verpachtet. Die Überſchüſſe von erſtern, ſo wie die Pachtgelder von letztern, floſſen in die braunſchweigiſche Kammerkaſſe.

Die jetzt im Clausthaler Bergbezirk belegenen, ehemals Kur-Hannöveriſchen Salinen Sülbeck und Salzderhelden wurden adminiſtrirt und reſſortirten unmittelbar von der Hannöveriſchen Kammer.

Der Beſitz der im jetzigen Bergbezirke Goslar gelegenen Allodialſaline Salzliebenhalle war zwiſchen Kur-Hannover und Braunſchweig getheilt. Sie hatte einen eignen, unter dem Hannöveriſchen und Braunſchweigiſchen Regierungskollegium ſtehenden Adminiſtrator. Die Aufkünfte dieſer Saline wurden lediglich zur Abtragung altfürſtlicher Schulden verwandt.

Was die Elbdiviſion betrift, ſo waren Preußen, Sachſen und Braunſchweig vor der Gründung Weſtphalens im Beſitz der verſchiedenen Werke derſelben.

Alle Werke der jetzigen Arrondiſſements Rothenburg, Wettin, Schönebeck und Weſensleben (bei letzterm, mit Ausnahme der beiden verpachteten Salinen Salzdahlum und Schöningen, welche den unbedeutenden und hier daher nicht erwähnungswürdigen Antheil gründen, den Braunſchweig in dieſer Diviſion hatte,) ſtanden unter Preußiſcher, die des Arrondiſſements Eisleben unter Sächſiſcher Hoheit.

Die in allen Preußiſchen und Sächſiſchen Staaten eingeführte collegialiſche Verfaſſung galt auch für das Bergweſen.

Die wichtigſten Werke und in specie alle Salinen ſtanden unter unmittelbarer Adminiſtration eines von denjenigen

Offizianten gebildeten Collegii, welche den Betrieb oder das Rechnungsweſen des Werkes leiteten.

Mehrere dieſer Collegien ſtanden wieder unter einem andern Collegio, und ſo gelangten die wichtigern Sachen durch mehrere ſolche Stufenfolgen bis zu dem Regenten ſelbſt, deſſen Repräſentanten für dieſe Branche in Berlin die General = Salz = Berg = und Hütten Departements, in Dresden das geheime Finanzcollegium waren.

Das wichtigſte der Preußiſchen, jenen Generaldepartements untergeordneten Collegien, welches die Mittelinſtanz zwiſchen jenen höhern und den niedern Collegien bildete, war das Oberbergamt zu Rothenburg, das aus einem Direktor, und mehrern Mitgliedern beſtand.

Dieſes ertheilte alle Befehle den untern, den Betrieb unmittelbar vorſtehenden Collegien, von denen die Bergämter zu Rothenburg und Wettin und die Salzämter zu Schönebeck, Straßfurth und Halle die wichtigſten waren.

Für den Sächſiſchen Bergbau war nur ein dem obern Collegio zu Dresden untergeordnetes Collegium, das Bergamt zu Eisleben, das auch aus einem Direktor und mehreren Mitgliedern beſtand. Dieſes hatte keine untergeordneten Collegia, ſondern leitete unmittelbar durch die den Werken vorgeſetzten Offizianten den Betrieb.

Die Hauptproduktion des Preußiſchen Antheils beſtand in Salz, Stein = und Braunkohlen, Torf und Vitriol. Die Kupfer = und vorzüglich die Silberproduktion war hier weit geringer, als bei dem Sächſiſchen Antheil. Den Verkauf der Bergwaaren leitete nicht, wie in der Harzdiviſion, eine beſondere Behörde, ſondern jedes Werk beſorgte ihn unmittelbar in dieſer Diviſion eben ſo, als in der der Weſer.

Die Caſſenverhältniſſe beider Antheile waren gleich. Grundregel war es, daß jedes Werk ſeine eigene Caſſe hatte, aus welcher ſie die Betriebskoſten beſtritt, und die Überſchüſſe dann an die Berechtigten ablieferte.

Digitized by Google

In beiden Antheilen war eine Hauptzehntcaſſe, ſehr bedeutend im Sächſiſchen, ſehr unbedeutend im Preußiſchen. Bei letztern floſſen in dieſelbe nur die Zehntrevenüen von dem gewerkſchaftlichen Braunkohlenwerk und einige Pachtzinſen von Steinbrüchen und Kalkbrennereien; bei erſtern aber die großen Zehntrevenüen und andere Abgaben von dem bedeutenden gewerkſchaftlichen Kupfer- und Silberwerken.

Der Gang des bergrechtlichen Verfahrens war in beiden Antheilen gleich. Alle Streitigkeiten in Berg- und Hüttenſachen, unter und über der Erde, gehörten vor das Forum der Bergjuſtiz, deſſen Pfleger, im Preußiſchen das Oberbergamt zu Rothenburg, im Sächſiſchen das Bergamt zu Eisleben war, welche beide Collegien einen Rechtsgelehrten, der zugleich Bergmann war, zum Beiſitzer hatten.

Die Appellation ging bei beiden einen verſchiedenen Gang; im Preußiſchen nämlich an die Landesregierungen, die bei Entſcheidung der bergrechtlichen Fälle einen Mann von Fach zuzegen; im Sächſiſchen an den Bergſchöppenſtuhl zu Freiberg.

Doch hierin nicht allein wich die Verfaſſung der beiden Antheile ab. Den wichtigſten Unterſchied begründete die Verſchiedenartigkeit des Beſitzſtandes, indem faſt alle Werke des Preußiſchen Antheils Königliche, alle Werke des Sächſiſchen aber gewerkſchaftliche waren. Ganz von einander abweichend waren daher die Bergordnungen.

Die Offizianten im erſtern hatten nur ein Intereſſe, das ihres Landesherrn, der zugleich der Eigenthümer der Werke war, dem ſie vorſtanden. Die Offizianten im zweiten mußten aber zu gleicher Zeit das Intereſſe ihres Landesherrn und das der Eigenthümer der Werke wahren.

Alle Überſchüſſe der Werke des erſtern floſſen allein in die Landesherrlichen Caſſen. Die des letztern wurden unter die Gewerke vertheilt und dem Landesherrn kamen nur die Zehnt- und einige andere Abgaben zu.

Digitized by Google

Übrigens machten vorzüglich die wichtigen Salzwerke des Preußiſchen Antheils denſelben für die Caſſe des Landesherrn ſehr wichtig, da der Sächſiſche dem Landesherrn nur ſehr wenig im Verhältniß einbrachte, und ſich in dieſer Hinſicht zu jenem höchſtens wie 1 : 40 verhielt. —

Die jetzige Weſerdiviſion hatte zuletzt, vor Ausbruch des Preußiſchen Krieges 1806., nur zwei Herren, nämlich den König von Preußen und den Kurfürſt von Heſſen.

Dem Letztern waren die Werke der jetzigen Arrondiſſements Carlshafen, Allendorf, Riegelsdorf, Schmalkalden, Homberg und Obernkirchen; dem Erſtern die der Arrondiſſements Rehme und Rothenfelde unterworfen.

Auch hier war das Collegialiſche der Grundzug der Verfaſſung.

Im Heſſiſchen war die Oberrentkammer zu Caſſel, deren einer Theil das obere Bergcollegium formirte, die oberſte Inſtanz, welche die Befehle des Landesherrn den die Werke dirigirenden Berg- und Salzämtern zuführte.

Kurz, alle Verhältniſſe der Adminiſtration, des Caſſen- und Jurisdiktionsweſens waren hier mutatis mutandis denen der Elbdiviſion gleich.

Nur im Arrondiſſement Schmalkalden waren alle Werke bis auf die Saline gewerkſchaftlich; die der übrigen Arrondiſſements waren königlich.

Im Preußiſchen Antheile waren auch in der Hauptſache im Arrondiſſement Rehme die Verhältniſſe denen der Elbdiviſion ganz gleich.

Deputationen der Kammern zu Minden und Hamm und das Bergamt zu Wetter und zuletzt zu Eſſen, waren für das Arrondiſſement Rehme die Mittelinſtanzen zwiſchen den daſigen Werken und den Generaldepartements.

Die Werke des Arrondiſſements Rothenfelde, das erſt durch die Preußiſche Okkupation des Hannöverſchen, Preuſſiſch geworden war, ſtanden unter der Kammer zu Osnabrück.

Digitized by Google

Der Hauptbergbau, der nur auf Steinkohlen getrieben wurde, war in beiden Arrondiſſements gewerkſchaftlich. Herrſchaftlich waren nur die Salinen.

Im Heſſiſchen Antheile der jetzigen Weſerdiviſion waren Kobalt, Kupfer und Salz, im Preußiſchen Salz und Steinkohlen die Hauptprodukte.

Die Heſſiſchen Berg- und Landesordnungen waren im erſtern, im zweiten ſowohl die allgemeinen Landes- als Provinzialbergordnungen das Geſetzbuch.

In finanzieller Hinſicht war der Heſſiſche Antheil dieſer Diviſion bei weitem der wichtigere. Die durch das Dekret Ewr. Königl. Majeſtät vom 27ſten Januar eingeführte Organiſation des Bergweſens ſuchte nun das der Conſtitution des Königreichs gemäße allgemeine Adminiſtrationsſyſtem den alten bergmänniſchen Formen, ſo weit es die Natur der Sache erlaubte, anzupaſſen. Wie ſehr dieſes gelungen zu ſeyn ſcheint, davon zeugen nicht nur die von den wichtigſten Bergadminiſtrationen darüber hin und wieder gefällten Urtheile, ſondern auch der raſchere Gang der ſchon jetzt, in dem erſten Jahre der Organiſation, wo ſonſt doch der Kampf der alten und neuen Formen noch bisweilen die Maſchinen ſtocken läßt, dieſelbe belebt.

Zur beſſern Überſicht des Ganzen und paſſendern Vergleichung der alten und neuen Einrichtung, nehme ich mir die Erlaubniß, Ewr. Königl. Majeſtät noch einmal die Grundzüge der neuen bergmänniſchen Verfaſſung vor die Augen zu legen, durch deren Gründung Ew. Majeſtät Sich die Herzen aller Individuen dieſes Corps auf ewige Zeiten zugeeignet haben.

Sämmtliche Berg-, Hütten- und Salzwerke des Königreichs, ſowohl die von Ewr. Königl. Majeſtät eigenthümlich, als die von Gewerken und Privatperſonen beſeſſenen, ſind unter drei große Adminiſtrationen vertheilt: von denen die eine, die der Elbe, alle Werke zwiſchen der Elbe und dem

Digitized by Google

öſtlichen Harzgebirge; die der Weſer alle zwiſchen der weſtlichen Grenze des Königreichs und der Werra und Weſer, und endlich die des Harzes, alle diejenigen Werke einſchließt, welche zwiſchen jenen beiden liegen. Jeder dieſer drei Adminiſtrationen ſteht ein Berghauptmann als Chef vor. Er allein iſt für das Wohl und Weh ſeiner Diviſion verantwortlich. Unter ihm ſtehen zunächſt die Vorſteher der verſchiedenen Arrondiſſements, in welche jede Diviſion eingetheilt iſt, Ingénieurs en chef. Der Berghauptmann hält ſich zunächſt an ſie für jedes Werk in ihrem Arrondiſſement und das Perſonale deſſelben.

Dem Berghauptmann zur Seite ſtehen außerdem diejenigen Ingénieurs en chef oder Ingénieurs, welche für eine gewiſſe Branche des Berg- oder Hüttenweſens für die Diviſion angeſtellt ſind. So inſpizirt einer den ganzen Silberhütten-, der andere den Eiſenhüttenbetrieb; ein dritter dirigirt die ganze Comptabilität; ein vierter die juridiſchen Verhältniſſe; ein fünfter die Berghandlung, welche den allgemeinen Verkauf aller mineraliſchen Produkte der Diviſion beſorgt u. ſ. f. Sie bilden eigentlich die Controlle der Ingénieurs en chef der Arrondiſſements für den Betrieb der ihnen untergebenen Werke und aller übrigen von ihnen reſſortirenden Verhältniſſe.

Zum Beſten des Bergbaues und vorzüglich zum ſchnellern Gang deſſelben iſt von der alten Verfaſſung, jedoch unter großen Modifikationen, die Einrichtung der Conſeils auf die neue übertragen.

In jedem Arrondiſſement verſammeln ſich demnach wöchentlich einmal diejenigen Bergoffizianten bei den Ingénieurs en chef, welche ohne Nachtheil für den Betrieb die Werke verlaſſen können. Sie berathen ſich gemeinſchaftlich über das Beſte derſelben und bilden zugleich die Inſtanz, welche die wichtigen Streitigkeiten über Bergverleihungen, Betrieb ꝛc. entſcheidet, und vor der Anbringung aller übrigen mehr perſönlichen Bergſtreitigkeiten — die dann der Conſtitution nach

vor das Forum der Civilgerichte gehören — den Verſuch zur Sühne machen. Um jedoch den Nachtheil der frühern Verfaſſung zu vermeiden, wodurch das zu große Gewicht, das man auf die Meinung eines jeden legte, oft der Gang der Maſchine erſchwert, wo nicht gar gelähmt wurde, hat man nur dem Vorſitzenden, dem Ingénieur en chef, eine entſcheidende Stimme eingeräumt. So iſt dann nur die gute Seite dieſer Einrichtung geblieben, d. h. die Gelegenheit, die jedem Offizianten gegeben wird, ſeine Kenntniſſe an den Tag zu legen, und durch Anhörung der verſchiedenen Anſichten oft ſehr gewiegten Männer, ſeine Kenntniſſe zu vermehren und höhere Anſichten zu erwerben.

Einmal jedes Quartal verſammeln ſich alle Ingénieurs en chef bei dem Berghauptmann, und ſtatten in dem ſogenannten Diviſionsconſeil, wo der Berghauptmann allein deziſive Stimme hat, demſelben den Bericht über den Betrieb ihres Arrondiſſements ab, und berathen ſich gemeinſchaftlich über die Werke der Diviſion.

Die drei Berghauptleute ſtehen nun zunächſt unter der Generaladminiſtration in Caſſel, welche aus einem Generaldirektor, drei Generalinſpektoren und einem Controlleur des Rechnungsweſens beſtehen ſoll, vor der Hand aber nur aus zwei Generalinſpektoren und dem Controlleur des Rechnungsweſens beſteht, die vor jetzt unmittelbar Vortrag bei mir halten.

Auch hier verſammeln ſich einmal im Jahre die drei Berghauptleute zu einem Conseil supérieur, deſſen Beiſitzer außer ihnen, der Generaldirektor als Vorſitzer, die Generalinſpektoren und der Controlleur ſind. Auch hier ſteht nur dem Generaldirektor die entſcheidende Stimme zu. Der wichtigſte Zweck dieſer Réunion iſt die Durchgehung des Budjets oder Betriebsetats des vorigen Jahres und die des neuen, deren Anfertigung eine für dieſe Branche nach dem Dekrete vom 27ſten Januar allgemeine Einrichtung, den größten Vortheil hat.

Digitized by Google

Wie auffallend zweckmäßig greift nun bei der neuen Organiſation, das neue allgemeine Conſtitutionsſyſtem in die ältere Bergmänniſche Verfaſſung ein. Größere Einfachheit in allen Branchen dieſer Adminiſtration, das Ruhen der vorzüglichen Verantwortlichkeit auf einzelnen Individuen, Verringerung des Perſonals und der Adminiſtrationskoſten, wie Ew. Königl. Majeſtät aus der anliegenden Perſonalliſte erſehen werden, welche eine jährliche Erſparniß von 103,000 Franks nachweißt, ſind die wichtigen Vorzüge, welche dieſelbe von dem neuen Syſtem geliehen. — Die detaillirteſte oft dem Nichtkenner kleinlich ſcheinende Behandlung aller den Bergbau angehenden Verhältniſſe, eine durch die ſtrengſte Comptabilität begründete genaue Controlle aller Vorſteher der Werke und das collegialiſche Zuſammentreten der verſchiedenen Offizianten, um ſich über das gemeinſchaftliche Beſte der Werke zu berathen, wobei jedoch, um dem Geſetze der Einfachheit und auf ein Individuum vorzüglich beſchränkten Verantwortlichkeit nicht zu nahe zu treten, — der Vorſitzende eine ganz entſcheidende Stimme hat, — ſind die Reſte der frühern Bergmänniſchen Verfaſſung, welche unter gehörigen Modifikationen der jetzigen zu ihrem Vortheil geblieben ſind.

Der Etat der Produktion und Ausbeute des Jahres 1808, wird, indem er Ihnen, Sire, einen genauen Überblick über die ganze Produktion dieſer ſo intereſſanten Adminiſtrations-Branche, und über die Verſchiedenheit der Produkte gewährt, die ſie dem Schooße der Erde entreißt, Ew. Königl. Majeſtät zugleich beweiſen, wie wichtig dieſe Parthie in finanzieller Hinſicht iſt.

Ja, ich kann zu meiner vorzüglichen Genugthuung noch die Bemerkung hinzufügen, daß ich die beſtimmte Hoffnung habe, daß in dieſem Jahre die vorjährige ſo bedeutende Ausbeute von 3,420,187 Franks 89 Cent. noch übertroffen werden wird, obgleich auf mehrern Werken, welche durch die Kriegsjahre und durch die großen Überſchwemmungen des letz-

Digitized by Google

tern Frühjahrs ſehr gelitten hatten, und namentlich auf den Salinen zu Schönebeck, Allendorf, Rehme und Rodenberg bedeutende Baue ausgeführt ſind.

Caſſel, den 8ten Oktober 1809.

Der Finanzminiſter. *)

Unterzeichnet: Bülow.

17.

Ausſchreiben einer Vermögensſteuer im Großherzogthum Baden.

Wir Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Unſerm Edikt vom 31ſten August 1808. haben Wir die Lage Unſerer Finanzen und die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen zur Beſtreitung der ordentlichen Ausgaben dem ganzen Lande durch öffentlichen Druck bekannt machen, und darin zugleich die Mittel aufnehmen laſſen, ſowohl das zerrüttete Gleichgewicht zwiſchen Einnahme und Ausgabe wieder herzuſtellen, als auch die allmählige Zahlung der Staatsſchulden zu bewirken. Es beſeelte Uns damals die Hoffnung,

---

*) Der die Stelle als Generaldirektor ſo lange ſelbſt verſieht, bis ein ſolcher ernannt ſeyn wird.

Digitized by Google

daß nicht nur die zufolge jenes Edikts vorgekehrten Maasregeln ihrem Zwecke vollſtändig entſprechen, ſondern daß wir nicht einmal nöthig haben würden, alle von Uns bereits genehmigte neue Auflagen in's Werk ſetzen zu laſſen, und bekanntlich iſt als Folge dieſer Hoffnung die von Uns damals bereits unterſchriebene Stempeltaxordnung nicht ausgeführt worden. Nun hat ſich zwar ſeitdem durch ſorgfältigere Liquidirung der Schulden und Prüfung der Einnahmsquellen gezeigt, daß erſtere damals noch nicht hinlänglich bekannt waren, und ſich vielmehr um ein bedeutendes höher belaufen, als man annehmen zu können geglaubt hat, und daß verſchiedene der letzteren einen mindern Ertrag gewähren, als ſie in beſſern Zeiten gewähren würden. Dem ungeachtet wären Wir neue Opfer von Unſeren Unterthanen zu fordern, ohne die außerordentliche Zeitläufte, doch nicht genöthigt geweſen. So ſchwer dies auch Uns fällt, ſo zwingt Uns doch die Uns obliegende Sorge für Erhaltung des Staates und Unſerer Unterthanen ſelbſt gebieteriſch dazu. Zwei allgemein bekannte Ereigniſſe, nämlich: der Antheil den Wir ſchon drei Monate nach Ausfluß des obengedachten Edikts an dem noch fortdaurenden ſpaniſchen Kriege, gleich mehreren andern Alliirten des franzöſiſchen Kaiſers Majeſtät, zu nehmen veranlaßt wurden, und der zu Anfang des vorigen Jahrs ausgebrochene, durch die göttliche Vorſehung aber bald wieder geendigte Krieg in Teutſchland, haben Uns eine außerordentliche Ausgabe, von mehr als Ein und ein halb Million Gulden verurſacht; hierzu kommt noch eine, theils durch den mißrathenen Herbſt des vorigen Jahrs, theils durch den Beitrag Unſerer Domainen zu den Kriegslaſten, theils durch den gefallenen Preis der Produkte, verminderte Einnahme. Während dem Zeitraume des Krieges war es eine Unmöglichkeit, eine hinlängliche Einnahme zu begründen; kaum war aber der Friede geſchloſſen, als auch Unſer Miniſterium ſich ernſtlich damit beſchäftigte, alle einzelne Theile der Einnahmen und Ausgaben gründlich zu bearbeiten.

Digitized by Google

Schon unterliegen die Vorſchläge zur Peräquation der direkten Steuern Unſerer miniſteriellen Berathſchlagung; ſchon ſind die hauptſächlichſten Zweige der indirekten Steuern ſo weit bearbeitet, daß einige derſelben und zwar auf eine die Unterthanen weniger drückende Art, mit Ende dieſes Jahrs in Vollzug kommen können; allein zur vollen Reife kann das Uns vorgelegte Steuerſyſtem, wodurch das Gleichgewicht zwiſchen Einnahme und Ausgabe hergeſtellt werden ſoll, vor dem 23ten April 1812. nicht gelangen. Es dringt Uns alſo die gebieteriſche Nothwendigkeit, die außerordentliche Staatserforderniſſe zu ſichern, und es bleibt Uns blos die Wahl übrig, dieſes entweder durch neue Anlehen, oder durch erhöhte Auflagen zu bewerkſtelligen.

Wir haben über die Vorzüglichkeit dieſer beiden Wege die reifeſten Berathſchlagungen anſtellen laſſen, und haben Uns dadurch aufs lebhafteſte überzeugt, daß dermalen wiederholte Anleihen, da ſolche die Staatsſchuld und ihre Intereſſen in ſteigendem Verhältniſſe vergrößern und nur unter den läſtigſten Bedingungen zu realiſiren ſeyn würden, für Unſere Unterthanen ungleich drückendere Reſultate herbeiführen müßten, als die gleichbaldige Erhebung des Bedarfs; daß Wir daher mit Anſtrengung aller Kräfte die Mittel zur Rettung des Staates in ihm ſelbſt zu ſuchen gedrungen ſind.

Um dieſe Opfer, ſo viel von Uns abhängt, bei den Uns unmittelbar betreffenden Ausgaben zu vermindern, haben Wir, in der Abſicht, den Anfang zu machen, den Vorſtänden Unſerer ſämmtlichen Hofſtäbe die Bewerkſtelligung anſehnlicher Reduktionen anbefohlen, und werden Unſere geſammten Unterthanen durch ſchleunigen Vollzug derſelben überzeugen, wie ernſtlich es Uns angelegen iſt, die Opfer, die Wir von ihnen zu fordern genöthigt ſind, ſo ſehr als möglich zu mindern. Wenn alſo die dermalige Zeit- und Staatsverhältniſſe diejenige Schonung nicht zulaſſen, von der Wir Unſeren Unterthanen in früheren und beſſeren Zeiten ſo viele Merkmale

haben zufließen laſſen, ſo wollen Wir doch mit landesväterlicher Offenheit unter ihnen ſtehen! Wir wollen nicht frühere Heilung verheißen, als ſolche erzielt werden kann; Wir wollen nur verheißen, was dermalen ſchon in Unſerer Gewalt liegt, nämlich: die nach dem neuen Finanzplane bereits eingeleiteten Erſparniſſe und Beſchränkungen in allen Zweigen der Staatsausgaben, und die eben ſo eingeleitete Maasregeln zur ſyſtematiſchen Erhöhung der Staatseinnahmen mit allem Nachdruck, den Unſere Pflicht und das Wohl des Staates erheiſchen, zu verfolgen.

Indem Wir daher die zur Deckung der Staatsbedürfniſſe bis Georgi 1812. erforderliche außerordentliche Beihülfe in das laufende und nächſtfolgende Rechnungsjahr eintheilen, bringt es jedoch die Natur der Sache mit ſich, daß dieſe Hilfe am ergiebigſten für das laufende Rechnungsjahr begehrt werden müſſe.

Wir ordnen und wollen daher, daß für daſſelbe, außer der laufenden, der Amortiſationscaſſe zugewieſenen Vermögensſteuer noch weiters Eine und eine halbe Vermögensſteuer, ſo, wie ſie im Edikt vom 2ten Februar 1809. ausgeſprochen iſt, in drei Terminen und Raten, nämlich: Ein Drittel bis zum 23ten Auguſt, Ein Drittel bis zum 23ten Oktober dieſes Jahrs, Ein Drittel bis zum 23ten Januar künftigen Jahres unfehlbar bezahlet werde.

Die Gemeinden, als ſolche, ſind für ihre eigentlichen Ortsbürger, inſoweit dieſe mit ihren individuellen Quoten in den vorgeſchriebenen Zahlungsperioden nicht aufkommen können, verantwortlich, und zum Vorſchuſſe für dieſelbe verbunden; Wir fügen aber dieſer Verbindlichkeitserklärung hiermit die obervormundſchaftliche Erlaubniß bei, eine verhältnißmäßige Summe unter pfandſchaftlicher Verſicherung auf Gemeindegüter aufzunehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſe Hilfleiſtung nicht den Gemeinden zur Laſt bleiben, ſondern in den Wintermonaten zwiſchen Martini

1810. und Lichtmeß 1811. von den einzelnen Beitragspflichtigen wieder erheben, und dadurch das Gemeindsärarium wieder entſchädigt werde.

Noch vor dem Schluſſe dieſes Rechnungsjahres werden Wir Uns von Unſerm Finanzminiſterium einen Etat darüber vorlegen laſſen, wie viel durch die anbefohlene Reduktion der Ausgaben auf der einen, und durch indeſſen erzielte Einnahmen einiger Zweige der indirekten Steuern auf der andern Seite gewonnen werden; indem Uns die Vereinigung dieſer beiden Maasregeln mit großer Zuverſicht hoffen läßt, daß für das kommende Rechnungsjahr die außerordentliche Beihilfe bedeutend geringer als dermalen ausfallen, von da an aber gar nicht mehr nöthig ſeyn werde.

Wir fühlen tief das drückende dieſer neuen Anforderung; Wir haben aber auch das Vertrauen zur göttlichen Vorſehung, daß ſolche nach 18 faſt unausgeſetzten Kriegs- und Leidensjahren, die nicht blos über Unſere Lande, ſondern über ſo viele andere gleiche und noch traurigere Folgen herbeigezogen haben, Uns und Unſerem Lande einen dauerhaften Frieden, in dem allein Rettung zu hoffen iſt, ſchenken werde.

Wir wünſchen, daß Unſere geſammte Unterthanen, von gleichem Zutrauen beſeelt, alle ihre Kräfte anſtrengen mögen, damit der Zeitpunkt des 23ten Aprils 1812. ohne Anleihen erreicht werde, wie ſolche dann auch einen hohen Beruhigungsgrund in dem Reſultate der bisherigen Operation der Amortiſationscaſſe finden werden, welches demnächſt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe, am 12ten Juli 1810.

Carl Friedrich.

Freihr. v. Türkheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern höchſten Befehl

Gerſtlacher.

Digitized by Google

18.

Generaletat der Ausgaben für die Weſtphäliſche Armee 1810.

Pferde	Mann.		Franken.	Ct.
168	154	1) Leibgarde	243167	72
688	673	2) Cheveauxlegers der Garde .	728372	28
	1005	3) Gardegrenadiere	413510	74
	654	4) Gardejäger	244416	59
	434	5) Carabiniersjäger	162476	17
	15390	6) Sechs Regimenter Infanterie	3790983	42
	850	7) Ein Bataillon Infanterie .	221599	6
829	814	8) Ein Regiment Cuiraſſier .	799579	4
829	814	9) Ein Regiment Cheveauxlegers	799579	4
75	713	10) Artillerie zu Fuß und zu Pferde	342144	90
	648	11) Acht Compagnien Veteranen	186367	
268	288	12) Die Gensdarmerie	303408	30
829	814	Ein Reg. Caval. um die verfaſſungsmäßige Zahl der Armee zu ergänzen	799579	4
	500	Die acht Deptalcompagnien . .		
	318	Soldatenkinder		
3682	24288		9035183	30
		13) Zuſchußfonds zur Ausgabe für die Kleidung	53017	52
		14) Hoſpitäler	500000	
		15) Eincaſernirung	248000	
		16) Artillerie	631249	
		17) Militairpenſionen	300000	
		18) Generalſtab	316489	
		19) Stab der Feſtungen . . .	60281	
		20) Repräſentationskoſten . .	83640	
		21) Verſchiedene Ausgaben für die Militairſchule	328000	
			11555859	82

Generaletat
der Ausgaben für die Weſtphäliſche Armee 1810.

Pferde	Mann.		Franken.	Ct.
		Transport	11555859	82
		22) Generalverwaltung		
		Kriegsminiſterium 180000 }		
		Kriegscommiſſariat 77900 }	257900	
		23) Reſervefonds für außerordentliche Ausgaben	150000	—
		24) Etappenkoſten	150000	—
			12122759	82
		Erſparungen durch die Beurlaubten:		
		1) am Solde		
		a) der Infanterie 646185 Fr. 30 Ct.		
		b) der Cavallerie 117712 — 50 —		
		c) der Artillerie 19710 — —		
		d) der Zulage Offiziere ꝛc. 140000 — —		
		923607 Fr. 80 Ct.		
		2) am Brode für 7768 Beurlaubte 425298 — —	1348905	80
		Summa	10773854	2

Budget.

	Franken.	Ct.
1) Sold	3577069	20
2) Zulage zum Sold	371860	75
3) Für das Brod	1115582	25
4) Kleidung, Ausrüſtung und Schirrung .	1466404	30
5) Kleine Rüſtung, Beſchläge und Arzneien	307330	
6) Waffenausbeſſerung	75275	
7) Fourage	1634103	50
8) Remontirung	170150	
9) Repräſentations- und Kanzleikoſten .	17600	
10) Gensdarmerie	303408	30
11) Zuſatzgelder zu den Auslagen f. die Kleidung	53017	52
12) Hoſpitäler	500000	
13) Eincaſernirung	248000	
14) Das Materielle der Artillerie	651249	
15) Militairpenſionen	500000	
16) Generalſtab	316489	
17) Feſtungsſtab	69281	25
18) Repräſentations- u. Kanzleikoſten der Generale, Feſtungen ꝛc.	83640	
19) Verſchiedene Ausgaben. Militärſchule.	328000	
20) Generalverwaltung: Kriegsminiſterium . . 180000; Kriegscommiſſariat . . 77900	257900	
21) Reſervefonds f. außerordentliche Ausgaben	150000	
22) Etapenkoſten	150000	
Summa der Ausgaben	12122759	82
Erſparniſſe an den Beurlaubten: Am Solde . 923607 Fr. 80 Ct.; Am Brode . 425298 — . —	1348905	80
Rest	10773854	2

Dazu kommen nun noch gegenwärtig 1 Regiment Huſaren und 4 Regimenter Linieninfanterie, die den Etat faſt noch um 8 Millionen Franken vermehren.

Digitized by Google

19.

Statiſtiſche Nachrichten vom Großherzogthum Baden.

Bei Gelegenheit der mitgetheilten neuen Organiſation des Großherzogthums Baden verſprachen wir eine Überſicht der Veränderungen mitzutheilen, welche dieſes ſchöne Land ſeit ungefähr 5 Jahren gehabt hat. Wir wollen nun dieſes Verſprechen erfüllen, und bedienen uns hierzu, außer den uns mitgetheilten Nachrichten, außer den erſchienenen Landesorganiſationen ꝛc. zweier aus offiziellen Quellen geſchöpften ſeit kurzem erſchienenen Schriften; nämlich 1) das Großherzogthum Baden nach ſeinen zehen Kreiſen und Amtsbezirken topographiſch ſkizzirt. Carlsruhe 1810, und 2) Geographiae et Historiae ducatus magni Badensis primae lineae auctore C. G. Dümge, Pars I. Heidelbergae 1809. Wir wollen zuerſt von der Größe und Volksmenge des Großherzogthums ſprechen.

Das Großherzogthum Baden iſt aus vier Haupttheilen zuſammengeſetzt, nämlich 1) aus den alten Baden-Baden, und Baden-Durlachiſchen Landen, mit Abzug alles deſſen, was davon auf der linken Rheinſeite liegt; 2) aus den, durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803 für die verlornen Lande jenſeits des Rheins erhaltenen Entſchädigungen; 3) aus den durch den Preßburger Frieden erworbenen, und endlich 4) aus den durch die rheiniſche Bundesakte mit dem Großherzogthum theils mit Eigenthum und Souverainität, theils blos mit Souverainität vereinigten Landen. Der Flächeninhalt der unter 1. begriffenen Lande wird von Dümge auf 69 Quadratmeilen angegeben, wozu noch 8 Quadratmeilen für die jenſeits Rheins gelegenen an Frankreich 1796 durch einen beſondern

Traktat, und dann durch den Lüneviller Frieden abgetretenen unmittelbaren Beſitzungen kommen. Baden hatte überdies noch im Elſaß, im Luxenburgiſchen, und ſonſt noch verſchiedene Beſitzungen, die aber als fremder Herrſchaft unterworfen, hier nicht in Anſchlag kommen können.

Von dem Flächeninhalte der 69 □ Meilen kommen auf den Baden-Badiſchen Theil 26, und auf den Baden Durlachiſchen 43 □ Meilen. Die Volkszahl wurde 1791 für geſammte Lande auf 210,260 Seelen angegeben. Da aber hievon für die jenſeits Rheins gelegenen unmittelbaren Lande 38,430 Seelen abgehen, ſo bleiben für die alte Markgrafſchaft überhaupt nur 171,830 Seelen.

Für 1800 — 1802 gibt Dümge für den Baden-Badenſchen Antheil 62,272, und für den Baden-Durlachiſchen 115,455 Seelen an, nämlich ohne die jenſeits Rheins gelegenen Lande. In dieſer Markgrafſchaft nun gab man 1802 die Zahl der Städte und Flecken auf 16, jene der Dörfer und Weiler auf 539 an.

Als 1796 die franzöſiſchen Armeen in Schwaben einrückten und geſammte Badiſche Lande dieſſeits des Rheins überſchwemmten, — die jenſeits Rheins waren ſchon früher in franzöſiſche Hände gerathen — ſah ſich der Markgraf von Baden genöthigt, zur Erhaltung ſeiner dieſſeitigen Beſitzungen mit dem franzöſiſchen Gouvernement am 20ſten Auguſt 1796. einen ſehr drückenden Frieden abzuſchließen. Der Markgraf trat alle ſeine Lande jenſeits Rheins und die Rheininſeln an Frankreich ab, und verſprach nebſt vielem andern auch ſtarke Lieferungen in Geld und Naturalien.

In den dieſem Friedenstraktate angehängten geheimen Artikeln verſprach nun dagegen die franzöſiſche Regierung dem Markgrafen eine volle Entſchädigung in Teutſchland im nächſten Reichsfrieden zu verſchaffen.

Nach acht und zum Theil mehrjährigen Entbehrungen gelangte endlich der Markgraf durch den Reichsfriedensdepu-

tationsſchluß von 1803 zu dieſer verſprochenen Entſchädigung, die allerdings überaus anſehnlich war, und weit den erlittenen Verluſt überwog. Er erhielt das Bisthum Conſtanz, die Reſte der Bisthümer Speier, Baſel, und Straßburg, die pfälziſchen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, ferner die Herrſchaft Lahr im Breisgau, die Heſſendarmſtädtiſchen Ämter Lichtenau und Wildſtadt, die Abteien Frauenalb, Schwarzach, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim, Münſter, Petershauſen, Reichenau, Öhningen, die Probſtei und das Stift Odenheim, die Abtei Salmansweiler mit Ausnahme des Amtes Oſtrach, die Reichsſtädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Bibrach (das in der Folge 1807. an Würtemberg kam) Pfullendorf und Wimpfen (welches an Heſſen-Darmſtadt vertauſcht wurde) endlich die mittelbare ſowohl als unmittelbare Beſitzungen und Rechte auf der Südſeite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperſchaften des linken Rheinufers abhängig waren.

Der Markgraf wurde zugleich zum Kurfürſten des Reichs ernannt, und ſeine geſammten Lande in ein Kurfürſtenthum vereinigt.

Die geſammten Entſchädigungslande enthielten einen Flächenraum von 58 □ Meilen und 245,645 Seelen, und der Gewinn für die verlornen jenſeitigen Lande beſtand in 50 □ Meilen und 207215 Seelen. Der Zuwachs beſtand ferner in 25 Städten und 654 Dörfern und Weilern. Durch eine weitläuftige Organiſation wurde das ganze Kurfürſtenthum in drei Provinzen eingetheilt, nämlich in:

1) Das obere Fürſtenthum. Es enthält auf 18 □ Meilen 6 Städte, 200 Dörfer und Weiler und 41,500 Seelen.
2) Die neuere Markgrafſchaft von 81 □ Meilen mit 21 Städten und Flecken, 784 Dörfern und Weilern und 238,177 Seelen.

3) Die Pfalzgrafſchaft von 28 □ Meilen mit 14 Städten und Flecken, 208 Dörfern und Weilern und 143,775 Seelen.

Das ganze Kurfürſtenthum enthielt mithin auf 127 □ Meilen, 41 Städte und Flecken, 1193 Dörfer und Weiler und 423452 Seelen. Wenige Jahre darauf, 1805 brach der Krieg zwiſchen Frankreich und Öſtreich aus, an dem auch der Kurfürſt von Baden Antheil nahm. Durch den Frieden von Preßburg erhielt derſelbe außer der Souverainität das Breisgau, wovon zwar ein Theil an Würtemberg fiel, der aber nachher auch an Baden kam, die Ortenau, die Stadt Conſtanz und die Kommende Meinau. Da dieſe Theile nicht ſehr beträchtlich ſind; ſo wollen wir den Anſchlag davon bei der nächſten Veränderung bemerken. Durch die Rheiniſche Conföderationsakte wurde nämlich das Kurfürſtenthum Baden in ein Großherzogthum verwandelt. Der Großherzog erhielt verſchiedene Parzellen mit Eigenthum und Souverainität, viele ritterſchaftliche Orte wurden ſeiner Souverainität unterworfen, über mehrere Reichsſtändiſche Lande ſollte derſelbe die Souverainität ausüben. Wir haben alle dieſe Theile einzeln in den Noten zur Conföderationsakte im erſten Hefte genannt, wohin wir alſo verweiſen. In der Folge wurden mit verſchiedenen Souverains Tauſch und Epurationsverträge abgeſchloſſen, und das Ganze gerundet. Es entſtand nun eine neue Eintheilung in 3 Provinzen, die den Namen Ober- Mittel- und Niederrhein führten. Da dieſe Eintheilung nur kurze Zeit dauerte; ſo ſchreiten wir ſogleich zur neuen, nämlich zur Eintheilung in Kreiſe. Wir haben in unſerm Journal bereits die desfallſige Organiſation mitgetheilt; da aber in derſelben das Ganze nun ſehr ſchwer wegen der vielen Hinweiſungen verſtanden werden kann, auch dabei die Seelenzahl nicht bemerkt iſt; ſo laſſen wir in der Anlage die aus offizieller Quelle geſchöpfte Verzeichniſſe hier abdrucken, und werden im nächſten Hefte die weitere ſtatiſtiſche Nachrichten mittheilen.

Digitized by Google

Beilage.

I. Der Seekreis.

(Sitz in Conſtanz.)

Er hat eine Bevölkerung von 53,677 Seelen und enthält:

a) unmittelbar landesherrliche Ämter . . .		25489
1) Bohlingen, Staabsamt	3410	
2) Conſtanz	9034	
3) Meersburg	4978	
4) Pfullendorf, Staabsamt . . .	2038	
5) Ueberlingen	6032	
	25489	
b) Standesherrliche Ämter . . .		25023
α) Jhro Hoheiten den Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden gehörig:		
1) Herdwangen	1042	
2) Hilzingen	1366	
3) Petershauſen	80	
4) Salem	3927	
5) Unterelchingen	471	
	6886	
β) Die Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Ämter:		
1) Engen	5137	
2) Heiligenberg, obergebirgigen Antheils	2672	
3) Heiligenberg, untergebirgigen Antheils	5105	
4) Möskirch	5223	
	18137	
c) in grundherrlichen Orten		3165
		53677

II. Der Donaukreis.

(Sitz in Villingen.)

Seine Seelenzahl beträgt 78,282. Er begreift:

a) unmittelbar landesherrliche Ämter . . .		30632
1) Bettmaringen	5168	
2) Blumenfeld	2513	
3) Bonndorf	6446	
4) Tryberg	8995	
In dieſem Amte ſind aber auch 1093 Fürſtlich Fürſtenbergiſche, ſo daß alſo das ganze Amt 10,088 enthält:		
5) Villingen	8374	
b) Standesherrliche Ämter:		47102
α) Das Fürſtlich Auerſpergiſche Amt Thengen.	1104	
β) Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Ämter:		
1) Blomberg	3102	
2) Hüfingen, womit auch Donaueſchingen vereinigt iſt	10416	
3) Löffingen	3934	
4) Möhringen	5513	
5) Neuſtadt	6657	
6) Stühlingen	5114	
7) Vöhrenbach	3260	
Sodann im Amt Tryberg . . .	1093	
γ) Die Fürſtlich Schwarzenbergiſche Ämter:		
1) Jeſtetten	3985	
2 Thiengen	4924	
c) In Grundherrlichen Orten . .		548
		78282

III. Der Wieſenkreis.

(Sitz in Lörrach.)

Er enthält eine Population von 103,254 Seelen, und begreift:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		92337
1) Candern	9199	
2) Kleinlaufenburg	9967	
3) Lörrach	14831	
4) Müllheim	11098	
5) Säckingen	7874	
6) St. Blaſien	9574	
7) Schönau	8024	
8) Schopfheim	10327	
9) Waldshut	11453	
b) In grundherrlichen Orten . . .		10917
		103254

IV. Der Treiſamkreis.

(Sitz in Freyburg.)

Seine Bevölkerung beſteht in 117,663 Seelen, und enthält:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		93364
1) Breiſach	9277	
2) Emmendingen	10641	
3) Endingen	14928	
4) Freyburg, das Stadtamt . .	7573	
5) Freyburg, das erſte Landamt .	10152	
6) Freyburg, das zweite Landamt .	11027	
7) Kenzingen	6842	
8) Sankt Peter	4828	
9) Staufen	9736	
10) Waldkirch	8360	
b) In grundherrlichen Orten . .		24299
		117663

Digitized by Google

V. Der Kinzigkreis.
(Sitz in Offenburg.)

Seine Bevölkerung beträgt 111,052 Seelen, und enthält:

(a Die unmittelbar landesherrliche Aemter . .		84137
1) Appenweier	9344	
2) Biſchofsheim	8599	
3) Ettenheim	9146	
4) Gengenbach	9317	
5) Kork	6926	
6) Lahr	9838	
7) Mahlberg	8367	
8) Oberkirch	11239	
9) Offenburg	11361	
b) Die ſtandesherrlich Fürſtlich Fürſtenbergiſche Aemter		15485
1) Haßlach	6478	
2) Wolfach	9007	
c) In grundherrlichen Orten . . .		11430
		111052

VI. Der Murgkreis.
(Sitz in Raſtadt.)

Seine Bevölkerung beträgt 78,910 Seelen, und enthält:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		78592
1) Achern	13668	
2) Baden	12240	
3) Bühl	11853	
4) Ettlingen	10994	
5) Gernsbach	9698	
6) Raſtadt, Stadt u. erſtes Landamt	10722	
7) Raſtadt, zweites Landamt . .	9417	
b) Im grundherrlichen Ort Gaisbach		318
		78910

VII. Der Pfinz- und Enzkreis.

(Sitz in Durlach.)

Seine Bevölkerung beſteht in 113,239 Seelen, und enthält:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		103076
1) Bretten	10065	
2) Bruchſal, Stadt u: erſtes Landamt	15397	
3) Bruchſal, zweites Landamt . .	10855	
4) Carlsruhe, Landamt	11747	
5) Carlsruhe, Stadtamt . . .	9048	
6) Durlach	9534	
7) Gochsheim	8622	
8) Pforzheim, Stadt- und erſtes Landamt	9541	
9) Pforzheim, zweites Landamt .	8354	
10) Stein	9915	
b) Das ſtandesherrliche Amt Gondelsheim, Sr: Hoheit dem Herrn Markgrafen Ludwig von Baden gehörig		1102
c) In grundherrlichen Orten . . .		9061
		113239

VIII. Der Neckarkreis.

(Sitz in Mannheim.)

Seine Bevölkerung beträgt 100,707 Seelen, und enthält:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		95048
1) Ladenburg	7339	
2) Heidelberg, Stadtamt	10087	
3) Mannheim, Stadtamt	18143	
4) Neckargemünd	6259	
5) Oberheidelberg	10860	
6) Philippsburg	8037	
7) Rauenberg, Staabsamt . . .	5218	
8) Schwetzingen	10697	
9) Unterheidelberg	9766	
10) Weinheim	8642	
b) In grundherrlichen Orten . . .		5659
		100707

IX. Der Odenwälderkreis.

(Sitz in Mosbach.)

Seine Bevölkerung beträgt 78,745 Seelen und enthält:

a) Das unmittelbar landesherrliche Amt Necker-ſchwarzach		6164
b) Nachfolgende Standesherrliche Ämter . .		37442
α) Das Gräflich-Hochbergiſche Amt Zwingenberg	1686	
β) Die Fürſtlich Leiningiſche Aemter:		
1) Eberbach	4377	
2) Hilsbach	3174	
3) Lohrbach	7435	
4) Mosbach	5652	
5) Oſterburken	2913	
6) Sinsheim	4322	
γ) Die Gräflich-Leiningiſche Aemter:		
1) Billigheim	1860	
2) Neudenau	1519	
δ) Die Fürſtlich Salm-Krautheimiſche Aemter:		
1) Ballenberg	2058	
2) Krautheim	2446	
c) In grundherrlichen Orten		35139
		78745

X. Der Main- und Tauberkreis.

(Siz in Wertheim.)

Seine Bevölkerung beſteht in 88,778 Seelen, und enthält:

a) Die Standesherrliche Ämter		81913
α) Die Fürſtl. Leiningiſche Aemter:		
1) Amorbach	63099	
2) Biſchofsheim	7778	
3) Boxberg	4657	
4) Buchen	5037	
5) Hardheim	5334	
6) Kulsheim	3788	
7) Lauda	4608	
8) Miltenberg	1639	
9) Mudau	4077	
10) Wallthürn	4326	
β) Das Fürſtl. Salm-Krautheimiſche Amt Grünsfeld	7344	
γ) Die Fürſtl. Löwenſtein-Wertheimiſche Aemter:		
1) Brennbach	1541	
2) Heubach	1380	
3) Roſenberg	2028	
4) Rothenfels	4997	
δ) Das Gräflich-Löwenſtein-Wertheimiſche Amt Freudenberg . . .	2473	
ε) Die Fürſtl. und Gräfl. Löwenſtein-Wertheimiſche gemeinſchaftl. Aemter:		
1) Gerichſtetten	596	
2) Wertheim, Stadtamt	3154	
3) Wertheim, Landamt	5847	
b) In grundherrlichen Orten		6865
		88778

Allgemeine Ueberſicht
der Einwohnerzahl des Großherzogthums Baden.

Nach den Seelentabellen vom Anfang des Jahrs 1809.

		Unmittelbar landesherrliche.	Standesherrliche.	Grundherrliche.	Summa.
I.	Seekreis	25489	25023	3165	53677
II.	Donaukreis . . .	30632	47102	548	78282
III.	Wieſenkreis . . .	92337	—	10917	103254
IV.	Treiſamkreis . . .	93364	—	24299	117663
V.	Kinzigkreis . . .	84137	15485	11430	111052
VI.	Murgkreis . . .	78592	—	318	78910
VII.	Pfinz- und Enzkreis	103076	1102	9061	113239
VIII.	Neckarkreis . . .	95048	—	5659	100707
IX.	Odenwälderkreis . .	6164	37442	35139	78745
X.	Main- u. Tauberkreis	—	81913	6865	88778
	Summa	608839	208067	107401	924307

20.

Bekanntmachung die Einführung des Code Napoleon im Großherzogthum Frankfurt betreffend.

Wir Carl

von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Haben ſchon unterm 15ten September vorigen Jahres durch ein eignes Patent Unſern Entſchluß öffentlich bekannt gemacht, daß in allen damaligen Theilen Unſers Staates das franzöſiſche bürgerliche Geſetzbuch, Code Napoleon, als allgemeines Geſetz eingeführt, und vom 1ten Mai dieſes Jahres an, als ſolches befolgt werden ſolle. Wir haben hiebei auch damals ſchon vorgeſchrieben, daß ſich desfalls proviſoriſch an die von dem königl. ſächſiſchen Profeſſor Erhard im Jahre 1808. herausgegebene Überſetzung zu halten ſey. Wir haben Uns jedoch zugleich vorbehalten, um allen künftigen Zweifeln thunlichſt vorzukommen, über die wirkliche Anwendung dieſes Geſetzbuches in der Zwiſchenzeit beſtimmtere Vorſchriften zu machen. Mittlerweile iſt durch die mit des Kaiſers Napoleon Majeſtät von Uns abgeſchloſſene Convention vom 19ten Februar dieſes Jahrs das Fürſtenthum Regensburg von Unſerm Staate abgekommen, und Wir haben dagegen die Fürſtenthümer Fuld und Hanau bis auf die davon getrennten Theile dergeſtalt erhalten, daß dieſe mit Unſern übrigen bisherigen Landen vereinigt, einen ganzen Staat unter dem Namen des Großherzogthums Frankfurt ausmachen ſollen. Durch dieſes wichtige Ereigniß ſahen Wir uns genöthiget, die wirkliche Einführung des Code Napoleon, damit ſolche zu gleicher Zeit auch in Unſern neuen fuldiſch- und hanauiſchen Landen geſche-

Digitized by Google

hen möge, bis auf den 1ten Januar künftigen Jahrs auszuſetzen und dieſes Unſern zu Vorbereitung dieſes wichtigen Gegenſtandes niedergeſetzten Commiſſionen unterm 31ten März dieſes Jahrs zu eröffnen.

Nachdem Wir nun aber ſeitdem alles, was bei der Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften des Code Napoleon auf Unſre ſämmtlichen großherzoglichen Lande zu beobachten und näher zu beſtimmen ſeyn möge, nicht nur gründlich erwegen, ſondern auch nach weiterer reifer Überlegung beſchloſſen haben, Unſer Großherzogthum zugleich, ſo viel thunlich, nach der franzöſiſchen Conſtitution zu organiſiren und dieſe Organiſation demnächſt noch durch ein weiteres Patent bekannt zu machen: ſo wollen und verordnen Wir nunmehr beſtimmt, daß das franzöſiſche Civilgeſetzbuch, Code Napoleon vom 1ten Januar 1811. an nach ſeinem ganzen Inhalte dergeſtalt als allgemeines bürgerliches Geſetzbuch anzuſehen ſey, daß daſſelbe über alle Materien und Gegenſtände, die es umfaßt, befolgt, in Anſehung aller übrigen in Unſern Landen üblichen, in dem Pariſer Bundesakte zum Theile anerkannten, Rechtsinſtituten aber, worüber dieſes Geſetzbuch nicht disponirt, z. B. Lehen, Fideikommiſſe, Retrakte, Patrimonial- und Patronatsbefugniſſe ꝛc. ꝛc. die bisherigen Geſetze und Herkommen vorerſt und bis zu weiteren geſetzlichen Verordnungen forthin beibehalten werden ſollen.

Da Wir jedoch, um für die erſte Zeit allen Verwirrungen vorzukommen, in Unſerm hiernächſt bekannt zu machenden Organiſationspatente die in Unſern Landen bis jetzt allenthalben beſtandenen Gerichtsverfaſſungen und das bei denſelben hergebrachte Verfahren werden fortbeſtehen laſſen, das aufzunehmende franzöſiſche Geſetzbuch aber in vielen Artikeln Namen von Staatsbeamten, Inſtituten und Gerichtsbehörden z. B. Civilſtandsbeamten, Friedensrichter, kaiſerliche Anwälde, Notarien, Familienrath, Hypothekenämter und Hypothekenverwalter, Juſtizdiener (Huiſſier), welche alle

Digitized by Google

in Unſern Landen meiſt nicht bekannt ſind, vorausſetzt; es gleichwohl an Behörden, unter andern Namen in Unſern Landen nirgends fehlt, von welchen dieſe Geſetzartikel eben ſo gut vollzogen und angewendet werden mögen: ſo finden Wir nöthig, näher zu beſtimmen, daß alles, was in dieſem Geſetzbuche, ſonderlich in dem 2ten Titel des erſten Buches zu Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes einem eignen Civilſtandsbeamten aufgetragen iſt, in den größeren Orten, wo eigne Polizeidirektionen oder Commiſſionen aufgeſtellt ſind, von dieſen, in den kleinern Orten aber von den Stadt- und Dorfſchultheiſen verrichtet, die bürgerlichen Ehen jedoch der in Unſern Landen beſtehenden verſchiednen Religionsangehörigen nicht eher, als bis beide Theile von ihren Seelſorgern ein Zeugniß, daß ihrer demnächſt zu vollziehenden kirchlichen Ehe nichts im Wege ſtehe, beigebracht haben werden, zugegeben und vollzogen, ſo wie dann auch von Unſern Civilgerichten die bürgerliche Eheſcheidung nicht anders, als wenn von den gedachten Seelſorgern, daß ſolche kirchlich geſchehen ſey, atteſtirt ſeyn wird, vorgenommen, ferner alles, wozu in vielen Artikeln dieſes Geſetzbuches die Dazwiſchenkunft der Friedensrichter, der kaiſerlichen Anwälde, des Familienraths, des Juſtizdieners (Huiſſier) auch in den Artikeln 828 u. 837 eines Notars verordnet iſt, von Unſern Juſtizbeamten und erſten Inſtanzgerichten, was hingegen wegen Ausfertigung von Schenkungen, letzten Willen und ſonſtigen Urkunden in den Artikeln 931, 933, 971, 980, 1007, 1035, 1250, 1394, 2127, weiter den Notarien vorgeſchrieben iſt, zugleich auch von den in Unſern Landen aufgenommenen öffentlichen Notarien, in ſofern dieſe durch ihre Aufnahmen hiezu ermächtiget ſind, beſorgt, endlich was wegen der Hypotheken, in dem 2146ten und folgenden Artikeln, eignen Hypothekenämtern und Hypothekenverwaltern aufgetragen iſt, gleichfalls von Unſern Juſtizbeamten und den einſchlagenden Behörden, wie bisher, verſehen werden ſolle.

Digitized by Google

Was nun aber die vergangene Zeit bis zum 1ten Januar 1811 betrifft, ſo verſteht es ſich, und verordnet ſchon das erwähnte Geſetzbuch ſelbſt gleich beim Eingange in ſeinem 2ten Artikel, daß daſſelbe, ſo wie alle neue Geſetze, keine rückwirkende Kraft haben könne, daß folglich alle ſeine Artikel und daher auch deſſen Artikel 896, der alle fideikommiſſariſche Subſtitutionen ohne vorgängige Einwilligung und Beſtätigung des Souverains verbietet, nur auf künftige Handlungen und zu errichtende Fideikommiſſe anzuwenden ſey. Wir wollen jedoch, daß die wirklich beſtehenden Fideikommiſſe insbeſondere, in ſofern es nicht ſchon früher bei Uns geſchehen iſt, Unſerm Juſtizminiſterium binnen Jahr und Tag, vom 1ten Januar 1811. an zu rechnen, gebührend angezeigt werden ſollen. — Dann wollen Wir, daß alle künftigen Geſetze, die nicht ſchon ſelbſt die Beſtimmung des Tags enthalten, von welchem ſie wirkſam ſeyn ſollen, dreißig Tage nach ihrer Erſcheinung allenthalben in ihre volle Wirkung treten, und damit deren Verkündung deſto verläßiger und allgemeiner vollzogen werde: ſo werden Wir Unſern Juſtizminiſter anweiſen, in Unſerer Reſidenzſtadt Frankfurt ein allgemeines Regierungsblatt zu veranſtalten, in welches jedesmal ſogleich alle Unſere Geſetze und Verordnungen aufzunehmen ſind, und welches daher von allen Gemeinden Unſers Großherzogthums angeſchaft und in den Gemeindehäuſern aufbewahrt werden muß.

Wir befehlen demnach Unſerm Staats- und Juſtizminiſter, dieſe Unſere Willensmeinung zum Drucke zu befördern, ſodann ſolche allenthalben in Unſerm Großherzogthume gebührend verkündigen zu laſſen, und ſie nach ihrem ganzen Inhalte zu vollziehen. Gegeben Fuld den 25ten Julius 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Vdt. Freiherr von Albini.

Digitized by Google

21.

Dekret über die Errichtung der Stelle eines geheimen Hofcommiſſairs im Großherzogthum Würzburg.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiſerlicher Prinz von Öſterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Öſterreich, Großherzog zu Würzburg und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Machen hiermit Folgendes kund und zu wiſſen:

1. Die Sorge für die Ausübung ſowohl, als für die Sicherung und Aufrechterhaltung Unſerer Hoheitsrechte iſt zwar, ſoweit dieſer Gegenſtand zum Wirkungskreiſe eines Landesregierungscollegiums gehört, Unſerer Landesdirektion übertragen, und es hat hierbei, ſo wie bei dem ihr deshalb vorgezeichneten Geſchäftsgange ſein unverändertes Verbleiben.

2. Wir finden uns jedoch bewogen, dieſem Gegenſtande, in ſo fern er außer der Beurtheilung und Amtsgewalt des Regierungscollegiums liegt, diejenige beſondere Aufmerkſamkeit, welche der Wichtigkeit deſſelben angemeſſen iſt, noch weiters noch dadurch zu widmen, daß Wir für deſſen Beachtung in einer höhern Beziehung ein eigenes Staatsamt errichten.

3. Dem Vorſteher deſſelben iſt der Titel eines geheimen Hofcommiſſairs beigelegt.

4. Unſer geheimer Hofcommiſſair ſteht mit keiner Unſerer Landesſtellen oder untern Behörden in einer unmittelbaren Geſchäftsberührung und Communikation; ſondern, ſo wie

er unmittelbar nur Unſerm dirigirenden Miniſter, oder derjenigen Behörde untergeordnet iſt, welcher Wir in Fällen Unſerer Abweſenheit die oberſte Leitung der Regierungsgeſchäfte anvertrauen; ſo gehen alle ihn betreffende Geſchäfte nur durch Unſer dirigirendes Miniſterium, welches alsdann, was hierauf beſchloſſen wird, den betreffenden Behörden zum Vollzug reſcribirt, und Unſern geheimen Hofcommiſſair hiervon in Kenntniß ſetzt.

5. Es iſt das Geſchäft Unſeres geheimen Hofcommiſſairs, alles, was Wir ſeiner Beurtheilung und Begutachtung mittheilen werden, von der Seite des Rechts, und mit beſtändiger Hinſicht auf dasjenige zu beleuchten und zu prüfen, was zur Aufrechterhaltung Unſerer Hoheitsrechte in Beziehung auf auswärtige ſowohl, als innere Staatsverhältniſſe, oder zur Abwendung und Vermeidung ihrer Beeinträchtigung nothwendig und rathſam iſt.

6. Da Uns eben ſo ernſtlich daran gelegen iſt, daß von keiner Seite etwas verfügt und unternommen werde, wodurch fremde Rechte und Zuſtändigkeiten gekränkt würden, ſondern vielmehr mit der größten Gewiſſenhaftigkeit darauf gehalten werden muß, daß da, wo mit den Uns zukommenden Befugniſſen auch ihnen entſprechende Verpflichtungen und Verbindlichkeiten übernommen ſind, dieſe getreu und vollſtändig erfüllt werden; ſo iſt es zugleich das Geſchäft und die Pflicht Unſeres geheimen Hofcommiſſairs, in allen Fällen, wo durch rechts- oder vertragswidrige Ausdehnung Unſerer Hoheitsrechte fremden Zuſtändigkeiten von irgend einer Unſerer Behörden zu nahe getreten werden wollte, ſolches Uns mit Ausführung ſeiner Gründe darzulegen.

7. Wir ſetzen Uns vor, beſonders in Fällen wo durch Verträge mit benachbarten Staaten bleibende Verbindlichkeiten eingegangen, oder in Folge derſelben allgemeine Landesgeſetze erlaſſen werden ſollen, Uns das Gutachten Unſeres geheimen Hofcommiſſairs vorlegen zu laſſen.

Digitized by Google

8. Da die Geſchäftsbeſtimmung Unſeres geheimen Hofcommiſſairs von der Art iſt, daß hierdurch alle andere Staatsbehörden in Beziehung auf einen der wichtigſten Gegenſtände controllirt werden; ſo verordnen Wir, daß derſelbe in und außer Geſchäftsverhältniſſen den Rang vor den Präſidenten Unſerer Landesdirektion, oberſten Juſtizſtelle und Unſeres Hofgerichts haben ſoll.

9. Zur Förderung der Unſerem geheimen Hofcommiſſair zukommenden Geſchäfte haben ſich

a) diejenigen Landesdirektionsräthe, welchen bei ihrem Collegium das Referat in auswärtigen und inneren Hoheitsgegenſtänden übertragen iſt, bei demſelben einzufinden, ſo oft er es für nothwendig und angemeſſen erachtet, von ihnen — es ſey nun mündliche oder ſchriftliche Informationen über Gegenſtände ſeines Geſchäfts zu verlangen.

b) Der jeweilig erſte Staatsminiſterialſecretair iſt zugleich beſtändiger Secretair des geheimen Hofcommiſſairs. Er hat ſich

c) bei Ausfertigung der Berichte der geheimen Kanzliſten zu bedienen. Würzburg den 23. Julius 1810.

Ferdinand

(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsminiſters:

v. Hennebrith.

Auf Großherzogl. allerhöchſten Befehl:

v. Hartmann.

Zu dieſer wichtigen Stelle iſt der geheime Staatsrath und bisherige Hofgerichtspräſident Herr Johann Michael von Seuffert ernannt worden.

Digitized by Google

22.

Königlich Baieriſche Verordnung die Beſteurung der Geiſtlichkeit betreffend.

Wir Maximilian Joſeph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Beſchwerden, welche von verſchiedenen Geiſtlichen über die Beſteurung ihrer Ruſtikal- und Dominikalrenten, und vorzüglich über die Anwendung des für das momentane Steuerproviſorium angenommenen Belegungsmaaßſtabes auf Kriegs- und Kommunalumlagen erhoben wurden, umſtändigen Vortrag erſtatten laſſen, und Uns überzeugt, daß noch ſehr viele pfärrliche und Benefizialpfründen in Unſerm Königreiche ſo geringe dotirt ſind, daß ſie den hierauf angewieſenen Individuen nur einen kümmerlichen Unterhalt gewähren, und jede, auch die mäßigſte Abgabe, welche hievon gereicht werden muß, eine gerechte Beſchwerde verurſacht.

Wenn wir nun gleich von der durch die Edikte vom 8. Juni und 20. November 1807, und durch die Conſtitution angeordneten gleichen Theilnahme alles Grundvermögens im Staate an den Staatslaſten keine Ausnahme geſtatten können und wollen; ſo werden Wir doch ſolche Maaßregeln eintreten laſſen, welche einerſeits das Prinzip der allgemeinen gleichen Beſteuerung nicht verletzen, andererſeits aber dem ehrwürdigen Stande der Geiſtlichkeit jene Subſiſtenz ſichern, auf welche

Digitized by Google

derſelbe in ſo vieler Beziehung den gerechteſten Anſpruch hat, und es wird eine Unſerer vorzüglichſten Sorgen ſeyn, die erforderlichen Fonds auszumitteln, um jene Pfründen, welche auch frei von allen Abgaben keine zureichende Kongrua gewähren, zu ergänzen.

Um indeß dermal die Geiſtlichkeit nicht in dem Genuſſe desjenigen zu verkürzen, was urſprünglich zu ihrer Dotation beſtimmt war, und zu ihrem Bedarf kaum hinreicht, verordnen wir hiermit proviſoriſch, wie folgt:

1) Für alle Pfarreien, welche nach den vorliegenden rektifizirten Faſſionen mit Hinzuſchlagung der bisher nicht beſteuerten Einnahme, und mit Abrechnung von 150 Gulden für jeden Hilfsprieſter keinen reinen Ertrag von 600 Gulden abwerfen, und für alle Benefizien, die nicht 400 Gulden ertragen, ſind die Staatsauflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Ruſtikal- und Dominikalrenten treffen, mit dem laufenden Etatsjahre anfangend, aus den Rentamtskaſſen vorzuſchießen, und mit den übrigen Steuern in Einnahme, zugleich aber als Vorſchuß zur Dotationsergänzung der Geiſtlichen wieder in Ausgabe zu ſtellen.

2) Kriegsperäquations- und Communalauflagen, welche auf derlei Pfarreien und Benefizien fallen, ſind auf die übrigen Gemeindsglieder zu repartiren, welche ſchuldig ſind, ihre Geiſtlichen wenigſtens in dieſer Beziehung von einer Laſt zu befreien, welche ihre Competenz ſchmälern würde.

3) Unſere Finanzdirektionen haben die Verzeichniſſe der Pfarreien und Benefizien welche auf ſolche Art durch das Ärar reſpektive durch die Gemeinden den Erſatz der öffentlichen Abgaben erhalten, herzuſtellen, hierin den Ertrag der Pfründe nach den Steuerfaſſionen und andern Behelfen, und den Betrag der vom Ärar hiefür vorzuſchießenden ordentlichen und außerordentlichen

Steuern beſtimmt anzuzeigen, und ſolche binnen vier Wochen an Unſer geheimes Finanzminiſterium einzuſenden. München den 19. Juni 1810.

Aus Seiner Majeſtät des Königs Spezialvollmacht
Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchſten Befehl
der Generalſecretair
G. Geiger.

23.

Einige Reflexionen über No. 4. Heft 40. des Rheiniſchen Bundes betittelt: über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich Würtenberg.

Vom Geheimenregierungsrath Schue.

Im 12ten Band des Rheiniſchen Bundes, No. 29. habe ich eine Abhandlung: über die Patrimonialgerichtsbarkeit in den Staaten des Rheinbundes, geleſen, die den vormaligen Patrimonialobervogt, A. J. Steiger zu Kißlegg zum Verfaſſer hat, und deren gründliche Darſtellung mich vollends für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit einnahm, falls auch der Artikel 27. des Rh. Bundes nicht auf der Welt wäre. Daß etwas dagegen geſchrieben werden würde, dachte ich auf der Stelle, dabei wünſchte ich aber, daß man die Steigeriſche Abhandlung prüfen, und wenn man könne, widerlegen möge.

Die in obigem Rubrum bemerkte anonymiſche Abhandlung iſt zwar ganz gegen die Patrimonialgerichte, und dieſelbe ignorirt die Steigeriſche ganz.*) Sie iſt blos dahin angelegt, das Königlich Würtenbergiſche Edikt wegen der darin geſchehener Annullirung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu rechtfertigen, und der Verfaſſer glaubt, dieſe Annullirung fände in der Natur der Sache nach der neuern und verfeinerten Staatstheorie, und auch, welches noch weit mehr iſt, ſogar in der rheiniſchen Bundesakte, wo nicht einen direkten Rechtfertigungsgrund, doch auch zum wenigſten nichts dagegen. Nun glaube ich zwar, daß der König von Würtenberg, keinen Privatgelehrten nöthig hat, der ſeine Verfügungen vertheidiget. Indem es aber hier gleichwohl geſchiehet, wodurch nun jedem der Sache Gewachſenem zum weiter Prüfen gleichſam der Handſchuh vorgeworfen iſt, ſo glaube ich auch, daß es weder der König, noch ſonſt Jemand ungnädig aufnehmen wird, wenn ich nicht das Edikt vom 10ten Mai 1809 (das ſey weit von mir entfernt!) ſondern die Gründe einer kurzen Sichtung unterwerfe, welche der Eingangs bemerkte Anonymus zur Rechtfertigung des beſagten Edikts aufzuſtellen für gut befunden hat. Ich denke dabei zum Beſten der Patrimonialgerichtsherrn nicht das Mindeſte zu berühren, was Herr Steiger dafür geſagt hat, und welches der Leſer entweder noch ganz im Gedächtniß hat, oder doch leicht nachleſen kann, ſondern ich werde nur die vermeintlichen Gründe meines Anonymus — im Weſentlichen von Wort zu Wort prüfen, und das Urtheil darüber dem Leſer mit Vergnügen überlaſſen.

Zu dieſer Abſicht erlaube ich mir in den fünf erſten Paragraphen einige Bemerkungen, die das allgemeine der anonymiſchen Gründe und das, was daraus folgen könnte, um-

*) Die Abhandlung des Anonymus war früher geſchrieben, als die Steigeriſche gedruckt war.

W.

faſſen, wie auch, was für noch andere Gründe ſich derſelbe, wenn er ihnen getrauet, hätte bedienen können.

§. 1.

Aufrichtig zu geſtehen, habe ich mir alle nur mögliche Mühe gegeben, den Sätzen, welche in dieſer Abhandlung vorkommen, eine rechtliche Anſicht abzugewinnen, aber ohne Erfolg. Doch enthalten ſie auch eines und das andere, was mich herzlich gefreuet hat. Z. B. „Vor dem Rheiniſchen „Bunde habe man die alten, durch Geſetze geheiligten, und „auf Verträge ſich gründenden Gerechtſame beſtehen laſſen, „weil ſich der teutſche Sinn für Rechtlichkeit „zu deren Umſturz nicht habe entſchließen kön„nen.“ [1]) Bald darauf [2]) verſichert der Verfaſſer: „das „Staatsrecht ſey durch die neuern Theorien mehr berichtiget worden,“ und weiter unten [3]) behauptet er, „den Souverai„nen ſelbſt nach der Bundesakte bleibe es heimgegeben, ihre „Staaten nach perſönlichen Anſichten, Neigungen, Lokalitä„ten und nach Convenienz einzurichten,“ und aus derlei Gründen, glaubt der Verfaſſer, könne und dürfe man die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht länger beſtehen laſſen. Mir mußte dabei Nachſtehendes von ſelbſt einfallen.

1) Wir hatten doch vor dem Rheiniſchen Bunde Staatsrechtslehrer, ſo gut als eine Nation in Europa, und es wäre doch unbegreiflich, daß das allgemeine Staatsrecht in einem Zeitraume von vierthalb Jahren ſo erſtaunliche Fortſchritte gemacht haben ſollte, „daß das alte dagegen, wie der Ver„faſſer meint, wenigſtens der Punkt, daß man die Juſtizver„waltung einer Familie als Eigenthum überlaſſen habe, nur „Thorheit und Inconſequenz ſey.“

2) Gut, dachte ich, das alte Staatsrecht hat doch, wie der Verfaſſer ſelbſt eingeſtehet, den Regenten einen Sinn

---

1) S. 58. des 40. Hefts. 2) Daſ. S. 59. 3) Daſ. S. 62.

Digitized by Google

für Rechtlichkeit dergeſtalt gelaſſen, daß ſie, durch Geſetze geheiligte und durch Verträge erworbene Rechtsinſtitute unangreifbar hielten. Dieſes iſt doch, denke ich, eine Sache, welche die alte Theorie in ein ziemlich empfehlendes Licht ſetzt, und gewiß auch die alten Fürſten.

3) Der Verfaſſer ſagt zwar nicht wörtlich, daß die neuere und, wie er meint, beſſer polirte Theorie die Regenten des alten Sinns für Rechtlichkeit beraubt hätte; wenn er aber verſichert, ſie dürften nach derſelben ihre Staaten nach perſönlichen Anſichten, Neigungen, Lokalitäten und Convenienz einrichten; ſo ſpricht er wenigſtens demjenigen Regenten den Sinn für Rechtlichkeit ab, deſſen Neigungen z. B. Convenienzmaximen mit dem, was Recht iſt, etwa nicht einſtimmen. Dieſes kann man aber ganz leicht beurtheilen, wenn man ſiehet, daß er ſich über Verträge, Vergleiche, Rechtsſprüche wegſetzt, wenn blos Convenienz [4]) der Maaßſtab iſt, mit welchem er ſeine Handlungen bemeſſen haben will, wenn er ſich über erworbene Rechte wegſetzet, und dadurch gegen Rechte verſtößt, deren Beobachtung das Recht der Natur ſtrenge gebietet, wenn er blos nach perſönlichen Neigungen handelt, da er doch nur zu einem einzigen Maaßſtaabe berechtiget iſt, dem nämlich, den ihm wahres Staatswohl, Bürgerglück in ſeine geheiligte Hände mit der Bedingung gelegt hat, daß er beides befördre, alles, was ihnen entgegen iſt, ſorgfältig vermeiden, und in ſo weit ſeinen perſönlichen Neigungen, ſeiner Convenienzſucht Schranken ſetzen ſoll. Hoffentlich wird Niemand dieſe Sätze läugnen, ſie ſind

4) Schon dem Ausdruck: Convenienz, kann man nicht hold seyn. Was ich darüber denke, findet man in meiner Abhandlung vor 17 Jahren herausgegeben unter dem Titel: Rechtliche Prüfungen der Verträge und Gewohnheiten zwiſchen teutſchen Landesherrn und Unterthanen ꝛc. Wetzlar 1792. S. 70. Note 7.

aber ganz aus der alten Staatsrechtstheorie ausgehoben, die durch keine neue verdrängt, obgleich gekränkt werden kann.

§. 2.

Ohne daß mir Jemand mit Recht die Absicht, den Verfaſſer in Verlegenheit ſetzen zu wollen, vorwerfen könnte, getraute ich mir aus den Sätzen ſeiner Abhandlung Folgerungen zu ziehen, die das geprieſene neue Staatsrecht ſehr tief in Schatten ſetzen würden. Z. B. 1) Geſetzt, Teutſchland hätte noch die Kraft, mit welcher es vor etwa 1500 Jahren Roms unermeßliche Monarchie zittern machte und etwas ſpäter ganz ſtürzte, würde es ſich nicht bald Hollands bemächtigen, um mit ſeinen Schiffen ſich die Colonial- und andere Waaren aus den beiden Indien ſelbſt zu nehmen, die es auf ſo vielen Nebenwegen, auf eine ſo koſtbare Art ſich durch fremde Nationen aufdringen und dermal ſo bitter ſchmecken laſſen muß? An dem Grund, aus Convenienz genommen, würde es doch ſicher nicht fehlen. Aus eben dieſem Grunde läge auch 2) die Rechtfertigung auf flacher Hand, wenn es einem Regenten einfiel, einem ſeiner Unterthanen, der eine Million an Geld, dem andern, der 20000 Morgen Landes beſitzet, erſterm neunmal hundert und funfzig tauſend, letzterem aber an Land die Hälfte abzunehmen, weil es ſich auch noch mit 50000 Gulden gut leben läßt, und weil von den weggenommenen 10000 Morgen wenigſtens 20 Familien herrlich leben könnten. Geſetzt nun, der Regent zöge das Geld und die Ländereien nicht zu ſeiner verſchuldeten Kammer, wozu doch auch wohl der eine oder der andere Neigung haben dürfte, ſondern er verwendete beides für den Staat; würde die Maxime der Convenienz das Geringſte dabei zu erinnern finden?

Noch mehr! da der Verfaſſer nach dem Begriffe den er von Staatseinfachheit, von Syſtem und Anomalie hat, ſo viel von den Rechten des Adels aufopfern zu dür-

ſen, ſich für berechtigt erklärt, da er ſogar in der Bundesakte nur das für verbindlich behauptet, was ihm für den Souverain anſteht, was würde er wohl auf die Folgerungen antworten können, die man ganz natürlich aus dieſen Sätzen in Hinſicht der Rheiniſchen Bundesſouverains und des Protektors ſelbſt ziehen könnte? Der Verfaſſer würde hierauf vielleicht erwiedern: Macht habe allerdings der franzöſiſche Kaiſer, aber in Hinſicht auf die Bundesſtaaten ſey er Protektor, der als ſolcher, die Rechte derſelben zu ſchützen verſprochen habe, und auch ſchützen werde. Sind denn aber auch die Souveraine nicht verbunden die Unterthanenrechte zu ſchützen? Sind ſie in dieſer Rückſicht nicht wirkliche Protektoren?

§. 3.

Freilich kann der neue Souverain mehr als Unterthanenrechte ſchützen, er kann auch neue zweckmäßige Geſetze errichten, alte nichts taugende aufheben, einer Kaſte zwar Privilegien geben, der andern aber auch die Staatsſchädlichen nehmen; aber konnte dieſes alles auch nicht der alte Landesherr bei der vorigen Reichsverfaſſung? Zeige man mir nur ein Geſetz, welches dergleichen verbietet. Ja! es gab nach der alten Verfaſſung (und die neue iſt hierin nicht geändert, auch nicht erweitert) Fälle, in denen ſich der Regent an keinen Vertrag, an keinen Beſitz zu binden brauchte, in denen er ſehr tief in die Rechte ſeiner Unterthanen eingreifen durfte. Dieſe aber, wann haben ſie Statt, und welche ſind ſie?

§. 4.

Es ſind ungefähr ſolche, in denen die römiſche Republik in Noth war, oder wenn ſonſt ein dringender Grund des Gemeinwohls, Ausübung des ſogenannten juris eminentis geltend machen konnte. Ohne dieſes, jedem Regenten weſentliche Recht, kann kein Souverain beſtehen. Ausübung deſſelben hat aber nur Ausnahmsweiſe Statt. Die Regel iſt es, die dem Monarchen den gewöhnlichen Weg bahnet.

Digitized by Google

Nur will ich bei dieſer Gelegenheit als Einleitung noch Folgendes bemerken:

Das ſogenannte jus eminens hat, wie geſagt, nur in außerordentlichen Fällen Statt:

1) Bei vorhandener Staatsnoth,

2) Bei einem dringenden Grund des Gemeinwohls.

In jedem dieſer Fälle bindet dem Regenten nichts die Hände in Anſehung ſeiner Unterthanen, ihrer Rechte und Beſitzungen, nur der Umſtand bindet ihn, daß er a) nicht etwas für ſolche Fälle annimmt, was ſie nicht ſind, und daß er b) nicht weiter gehet, als wozu Staatsnoth, oder ein dringender Grund des Gemeinwohls leitet? Unter den a und b Verhältniſſen bleiben Unterthanenrechte unverletzbar.

Wo aber die Linie zum Staatswohl, oder zum dringenden Grund des Gemeinwohls anfängt, und wo die Grenze iſt, zwiſchen welcher die Betrachtung: ob und in wie weit natürliche Verbindlichkeiten der Menſchlichkeit oder der Gerechtigkeit aufgelößt werden dürfen, wirken kann, iſt ein überaus ſchweres Problem, welches ſich wenigſtens durch das, was nur zu oft geſchieht, zum Troſte der Menſchheit auf keine Art löſen läßt. Generalregeln liegen zwar ſchon in dem Angeführten, und die Theorie ſcheinet leicht zu ſeyn, ſie iſt aber ſchwer, wenn die Frage von ihrer Anwendung auf individuelle Fälle iſt.

§. 5.

Zum Beiſpiele mögen die Auflagen dienen. Sie ſind nur ſo lange zu rechtfertigen, als das Volk nur durch ſie glücklich gemacht wird. Werden ſie ſo weit getrieben, daß ſich der vernünftigere Theil des Volks durch ſie unglücklich fühlet, ſo ſind ſie Staatszweckwidrig (der nur auf das Wohl der Unterthanen gehen darf) folglich ungerecht. Der Stoff, aus welchem der Staat gebildet wird, iſt das Volk, ſein Zweck iſt nur, und kann nur ſeyn, Erhaltung ſeiner Freiheit, in ſo weit ſelbe mit dem Staatswohl homogen iſt, Schutz und Erhaltung

ſeiner Eigenthumsrechte, in ſo weit ſich das Wohl des Staats damit verträgt. Diejenige Freiheit aber, wie auch diejenigen Unterthanenrechte, mit deren Beibehaltung das Staatswohl nicht mehr beſtehen kann, kann der Regent, muß er vernichten, wovon ich im Rheiniſchen Bunde hin und wieder, und noch ſogar im 39ten Hefte Beiſpiele angeführt habe. In ſolchen hat Ausübung des ſogenannten juris eminentis ſchlechterdings Statt, aber auch nur bis dahin gehet die Grenze. Überſchreitet dieſelbe ein Regent, (um bei den Auflagen zu bleiben,) ſo hat der große Präſident Montesquieu in ſeinem Geiſt der Geſetze L. 12. C. 13. wohl Recht, wenn er die Grade der Freiheit oder der Sklaverei nach dem Maaß öffentlicher Auflagen berechnet, und dabei behauptet, nach einem unveränderlichen Naturgeſetz ſtünden beide immer in einem richtigen Verhältniß. Freilich gibt es auch in Betreff der Auflagen Fälle, in denen der Regent, der ſeinen Unterthanen nur Wohlthun verurſachen ſoll, Wehe thun muß, und für ſolche iſt die Beſtimmung der Grenze, wie weit er gehen darf, für den rechtlich und human denkenden Monarchen eben nicht ſo ſchwer.

In dergleichen hat Ausübung des juris eminentis ohne Anſtand Statt, ſo wie in einem ſolchen Falle der Menſch um ſich zu erhalten befugt iſt, ein durch den kalten Brand angefreſſenes Glied, ob er gleich ſonſt nicht dazu befugt wäre, wegnehmen zu laſſen. So aber wie der mit ſeinem ganzen Körper in Gefahr ſtehende Menſch nur den Finger wegnehmen läßt, wenn blos mit dieſem der Zweck erreicht werden kann, außer dem aber die Hand, den ganzen Arm, oder wohl auch ein Bein dazu Preis gibt; ſo macht es, ſo darf es auch der Regent mit den Beſitzungen und Rechten der Unterthanen in Staatsnöthen machen, aber auch ja nicht weiter gehen. In Kriegszeiten, wie oft kommt der Regent in derlei Fälle, wie oft wird ihm ſein braves Fürſtenherz bluten, welches er nur zum Wohlthun ſeines lieben Volks geſtimmet und beſtimmet fühlt,

Digitized by Google

wenn er ſich nothgedrungen ſieht, um daſſelbe zu erhalten, in ſein Eigenthum ſo tief einzugreifen! Ging etwa der Eingriff etwas tiefer, als es die Noth des Staats erforderte, (denn ſo mathematiſch richtig läßt ſich ſo etwas nicht ausrechnen) ſo darf er ſich nur den jetzt regierenden König von Sachſen, Friedrich Auguſt, zum Muſter wählen, dann ich leſe in der vom Grafen Stanislaus Potocki den 16. Nov. 1808. zu Warſchau in Gegenwart ſeines würdigen Monarchen gehaltenen Rede, „daß von Friedrich Auguſt ſchon geſam„melt geweſene Auflagen, nachdem ſich der Krieg „wieder in Frieden verwandelt hatte, den armen Untertha„nen wieder zurückgegeben worden ſind.“ [1])

Sind nun meine Anſichten über die koſtbarſte Perle des Majeſtätsrechts in Betreff des juris eminentis nur halb richtig, ſo hätte freilich der Verfaſſer, welchem ich meine paar Reflexionen über die Eingangs bemerkte Abhandlung zugedacht habe, nicht wohl gethan, wenn er die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem jus eminens hätte rechtfertigen wollen; denn warlich, weder aus einer Staatsnoth, noch aus einem dringenden Grunde des Gemeinwohls läßt ſich daſſelbe vertheidigen. Außer dieſen zwei Fällen müſſen aber alle Unterthanenrechte als heilig unverletzt bleiben, weil für den Staat nichts gefährlichere Folgen haben kann, als wenn es der Unterthan ſehen muß, daß ſeine wohl erworbenen Rechte, ſie mögen die ganze Volksklaſſe, oder nur eine ſeiner Kaſten betreffen, ohne Noth eingezogen werden wollen.

1) In Sachſen herrſcht überhaupt in Betreff der Steuern ein ſehr humaner Geiſt. In No. 37. Heft 45. des Rhein. Bundes verordnet der König wörtlich: „Alle „Steuerfreiheiten, die vor dem 22ten Juni 1661 ver„williget worden ſind, bleiben auch fernerhin, ihrem „buchſtäblichen Inhalte nach in voller Wirkſamkeit. — — „Jedoch behält ſich der König vor, in einzelnen Fäl„len — die fernere Wirkſamkeit ſolcher Steuerbefreiun-

„gen zu bewilligen ꝛc." Man ſiehet hieraus, daß in Sachſen noch teutſche Publiziſten den Regenten nach altteutſcher Staatstheorie, nicht nach der neuen, die mein Anonymus die feinere nennt, berathen, und daß ſich der König, der noch den alten Biederſinn für Erhaltung erworbener Freiheiten beibehält, auch die Hände in Ertheilung neuer Privilegien und Steuerexemtionen nicht binden laſſen will. Ich ſehe das Geſchrei vor, welches einige Publiziſten darüber erheben, von Anomalien ſchreiben werden. Allein gar vielen ältern Rechtsgelehrten iſt eine Anomalie, in ſo fern ſie von Gerechtigkeit und Billigkeit unterſtützt wird, in ſo fern ſie Achtung für wohl erworbene, im Grunde unſchädliche Rechte zeugt, weit lieber, als eine Uniformität im Staate: vermög welcher der Monarch vom Throne aus keine andere Ausſicht hat, als auf die — Miſtſtätte. Daß es auch der große Kaiſer Napoleon mit ſeiner Souverainität vereinbarlich findet, Steuerexemtionen beizubehalten, das kann man aus ſeinem Dekret vom 14. Jänner 1810 in Betreff des Pabſtes erſehen, welches uns das Archiv für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen 1 B. 2. S. S. 343 — 346. aufbewahrt hat. Der bekannte Abt Raynald war auch den ſogenannten Anomalien nicht ſo Spinnenfeind, als es einige neuere Publiziſten ſind. Er ſchreibt in ſeinem Esprit tom. 1. p. 62.: la chimère de l'égalité est la plus dangereuse de toutes dans une societé policée. Prêcher ce systeme (und das iſt der Fall vieler Neuerer, die aber für ihre Perſon wenigſtens Auszeichnungen verlangen) au peuple, ce n'est pas lui rappeller ses droits, c'est l'inviter au meurtre et au pillage; c'est déchainer des animaux domestiques, et les changer en bêtes féroces.

§. 6.

Indem nun dieſes Wenige vorausgeſchickt iſt, folgt nur noch eine kleine Prüfung der eigenen Gründe, in denen der Herr Verfaſſer eine Rechtfertigung für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu finden geglaubt hat.

Ich habe ſie, wo nicht alle wörtlich, doch ihrem Geiſte nach getreu ausgehoben, und in Nummern abgetheilt. Er ſagt:

Digitized by Google

§. 7.

I. „Die Patrimonialgerichtsbarkeit in dem alten Teutſch„land ſey eine Unſchicklichkeit geweſen, welche überall den „Gang der Gerechtigkeitspflege gehemmet hätte, und es ſey „dabei Thorheit und Inconſequenz geweſen, die „Juſtizverfaſſung einer Familie als Eigenthum zu über„laſſen, und einen Theil der Unterthanen in ein ſolches Ver„hältniß zu dem Oberhaupt zu ſetzen, daß gegenſeitige Ein„wirkung nur mittelbar möglich war, daß man aber dieſe „auf Beſitz, Herkommen und Verträge gegründete Verfaſſung „geduldet habe, komme, wie ich ſchon oben erinnert habe, „daher, weil teutſcher Sinn für Rechtlichkeit deren Umſturz „nicht geduldet haben würde.“ Ich antworte:

Auf I. Wie ich a) über die alte Reichsverfaſſung im Ganzen gedacht habe, das habe ich im 31ten Heft des rheiniſchen Bundes von Seite 9 — 39, ſodann daſelbſt im 32ten Heft von Seite 169 — 209 niedergelegt, darüber alſo kein Wort mehr. Mir aber erſchien b) die Patrimonialjurisdiction wo nicht zu gar keinem, doch nur zu einem ſehr geringen Anſtoß, nie aber, wie dem Herrn Verfaſſer, Thorheit oder Inconſequenz, am allerwenigſten aber c) der Umſtand, daß ſie einigen Familien als Eigenthum überlaſſen war, weil ſich's, falls das Ueberlaſſen eines ſolchen Eigenthums an eine beſtimmte Familie eine Thorheit wäre, ſchwerlich begreifen ließ, warum die Erbreiche vor den Wahlreichen einen ſo eminenten Vorzug haben ſollten. Dieſes wird man leicht begreifen, wenn man den großen Unterſchied zwiſchen dem Erbregenten und dem Erbherrn der Patrimonialgerichtsbarkeit bedenkt. Übt ſie letzterer in Perſon oder durch ſeine Räthe, ſo müſſen ſich beide einer Prüfung unterwerfen, beide verwalten die Gerichtsbarkeit ſubordinirt, beide nur über einige hundert oder tauſend Perſonen. Der Erbregent dagegen regieret, er ſey ein Titus oder Domitian, unabhängig und über Millionen. Und doch — d) ich glaube nicht,

daß die Patrimonialgerichtsherren (denn nur mittelbare denkt ſich doch vermuthlich der Verfaſſer) dem Regenten des Landes eine direkte Einwirkung in gerechten Sachen haben erſchweren können, wenn er anders ſeine Rechte gekannt und geltend zu machen verſtanden hat. So hatten wir in unſerm Großherzogthum Heſſen lauter mittelbare Patrimonialgerichtsherren; ich habe aber weder erfahren, noch geleſen, daß die Landesherren im Wohlthun auf irgend eine Art genirt worden wären. Freilich war es in andern Provinzen, wo der Adel unmittelbar war, oder wo er die Unmittelbarkeit anſprach, dieſelbe auch auf dem Wege Rechtens durchzuſetzen ſuchte, etwas anderes, aber das Vaterland litt doch durch derlei Kleinigkeiten nie Gefahr, und der Bauer trank dabei, ohne ſich wehe zu thun, täglich ſein Glas Bier, und oft ſein Glas Wein, wenigſtens in der Gegend, in welcher ich dieſes ſchreibe. e) Wenn der Verfaſſer behauptet, man habe ſonſt die Patrimonialgerichtsbarkeit geduldet, weil teutſcher Sinn für Rechtlichkeit ihren Umſturz nicht geduldet haben würde, ſo macht er der alten Verfaſſung, wie ich ſchon oben bemerkt habe (und das wollte er doch wohl nicht) ein Compliment, welches ſie wirklich verdienet, wogegen er aber dem jetzigen teutſchen Sinne eine (Sottiſe möchte ich es nennen) macht, woran er aber auch eben ſo wenig gedacht haben mag. Tiefer will ich dermal in die Sache nicht eingehen.

§. 8.

II. „Beibehaltung dieſer Anomalie (ſo nennt der Herr „Verfaſſer die Patrimonialgerichtsbarkeit) von Seiten der „Souveraine hätte nach der mehr berichtigten neuern Staats„theorie nachdenkende Beobachter frappiret, die aber gleich„wohl die Stifter des rheiniſchen Bundes auf eine ehrende „Weiſe damit entſchuldiget hätten, daß ſie dem Teutſchen „nicht mit einem Male alle durch Jahrhunderte angewöhnte „Formen hätten nehmen, vielmehr ihnen das, was ihnen

„möglicher Weiſe [1]) hätte belaſſen werden können; „belaſſen wollen, welche Schonung und Milde in einer großen „Staatsrevolution gedoppelt [2]) Achtung verdiene, wogegen „man auch nichts habe.“

Auf II. Ich habe ſchon oben mich gefreut, daß der Verfaſſer verſichert, „nachdenkende Beobachter hätten die „Souveraine, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihren „Deklarationen noch beibehalten, auf eine ehrende „Weiſe entſchuldiget.“ Aber wie werden dann dieſe Denker diejenigen Souveraine entſchuldigen, die unangeſehen der nun beſſer berichtigten Staatstheorie die Patrimonialgerichtsbarkeit doch noch immer beibehalten, auch, daß ſie dieſelbe noch länger beibehalten wollen, den Anſchein haben? Wie dieſe Entſchuldigung mit einer ſie ebenfalls ehrenden Art geſchehen kann, ſehe ich nicht ein, man müßte denn behaupten, nur ſie und ihre Miniſterien hätten noch nicht Muſe gehabt, die neuen Staatstheorien zu approfondiren. Die Sache mag ſich aber verhalten, wie ſie will, ſo glaube ich nicht, daß es der König von Würtenberg gerne ſehen wird, daß ein Privatgelehrter, unter dem wahrſcheinlich unberufenen Vorwande, ſeine Edikte zu vertheidigen, ſo vielen ſeiner Bundesverwandten, die über die vorliegende Materie ganz andere Anſichten haben, Mangel an Einſicht, Theorie und Inkonſequenz vorwirft. Es iſt wahr, der Verfaſſer ſcheint es damit wieder gut zu machen, daß er den Verfaſſern der Bundesakte dadurch, daß ſie nicht auf einmal das Kind mit dem Baade ausſchüttet, Geſinnungen der Schonung und Milde zugeſtehet, daß er dieſelben mit einer doppelten Achtung beehrt; weil ſie ſich zur Zeit der reali-

1) Was dem Unterthanen möglicher Weiſe gelaſſen werden kann, das muß ihm der gerechte Regent belaſſen.

2) Verdient Schonung der Rechte bei einer Staatsumwälzung doppelte Achtung; ſo verdient dieſelbe bei ruhiger Muſe eine vier- und mehrfache.

ſirten Staatsrevolution durch dieſe humanen Geſinnungen geäußert hätten. Ich aber ſehe bei allem dem immer noch nicht ein, wie das bei den Souverainen wieder gut gemacht werden ſoll, die nach begonnener und nun ſchon ins vierte Jahr beendigter Revolution, alſo bei der beſten Muſe, die Patrimonialjurisdiktion gleichwohl noch beibehalten. Sollten ſie dadurch bei dem Verfaſſer nicht alle und jede einfache Achtung verlieren, alſo (geſetzt die Achtung habe 12 Grade) um 6 Grade tiefer zu ſtehen kommen, als die das Gegentheil über den Souverain? Ich denke: dabei iſt mir das ganz unbegreiflich, daß die Souveraine, welche zur Zeit der Staatsrevolutionen, in welcher doch Eines mit dem Andern, Alles, mit einem Schmerze hingegangen wäre, das Beibehalten einer Gerichtsbarkeit accordirt haben, eine doppelte Achtung verdient haben ſollten, und diejenigen nunmehr, die bei guter Muſe dieſelbe noch immer beibehalten, weniger der göttlichen Tugend einer milden Schonung theilhaftig, weniger Achtung würdig ſeyn ſollten. Wie geſagt, ſolche Sachen begreift man nicht, oder doch kaum.

§. 9.

Käme es aber, ſo fährt der Verfaſſer fort,

III. „auf die neue Bildung eines Staats an, und zwar „in einem Zeitpunkte, in welchem die Gefühle des Herzens der „Unterthanen bei einer ſolchen Operation im Conflikt mit den „Grundſätzen des Rechts und der Politik ſtünden, ſo dürfte „man ſich darüber wegſetzen, weil man ſonſt nie das in „ſeine Schöpfung bringen würde, was allein dem neuen „Organismus Vollkommenheit geben könne, nämlich Einheit und Syſtem, auf welche Bedingung die ſämmtlichen „Legislatoren des Rheinbundes geſtrebet, und dieſes ſey der „Grund, aus welchem der König den 10. Mai 1809 die „Patrimonialgerichtsbarkeit der ſubmittirten Fürſten, Grafen „und adlichen Gutsbeſitzer mit allen ihren Zweigen aufgehoben, auch die ehemaligen fürſt- und gräflichen Canzlei-

„gebäude in Beſitz genommen hätte. Das Ganze von Allem „dieſem werde dadurch modifiret, die Juſtiz zu vereinfachen, „und eine gleichförmige und ſtracke Handhabung derſelben in „allen vorkommenden Fällen herzuſtellen.“

Auf III. Vorerſt hätte ich gewünſcht, der Herr Verfaſſer hätte es dem Publikum begreiflich gemacht, woher er das Wiſſen der Motive zum Edikt vom 10. Mai habe, deſſen er ſich mit einer Art von Zuverläſſigkeit rühmt. Dem ſey aber, wie ihm wolle, gute Geſetze bedürfen keiner Vertheidigung. Zum andern, wo iſt der Beweis, daß Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit einen Conflikt zwiſchen dem Gefühl des Unterthanen und jenem der Gerechtigkeit und Politik verurſache? Man frage die Souveraine, man frage ihre denkende Unterthanen, ob ſie je, und auch jetzt, einen Conflikt zwiſchen ſolchen Gefühlen empfunden haben? In Schwaben hätte man alſo, wenn dieſe brave Nation mit dem Verfaſſer fühlen ſollte, andere Gefühle, als in den Rheingegenden, wir kennen dergleichen nicht. Drittens mit dem Wegſetzendürfen wäre alſo die Sache noch nicht im Reinen, es ſeye dann, der Beweis ſey erſt hergeſtellt, daß man in den neuen Organismum (zu welchem auch weder Staatsnoth, noch ein dringender Grund zum Gemeinwohl nöthigt) nicht die nöthige Vollkommenheit bringen könne, an welchem es aber noch zur Zeit fehlet. Was viertens die vorgeſpiegelte Einheit und Syſtem in die neue Schöpfung betrifft, ſo haben wir alles dieſes in allen den Staaten, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit beibehalten haben. Oder hätte ich nicht vorher lieber fragen ſollen, was der Verfaſſer unter Einheit und Syſtem verſteht?

a) In den angeführten Landen müſſen die Canzleiräthe und Beamten der Patrimonialgerichtsherren bei den landesherrlichen Dikasterien vor ihrer Anſtellung eine ſtrenge Prüfung aushalten, ſchwören b) nebſt dem Homagialeide, den Amtseid dahin, daß ſie nach Wiſſen und Gewiſſen

mit Rückſicht auf die beſtehenden Landesgeſetze ſprechen, nichts dagegen weder in Civil- noch Polizei, noch insbeſondere in peinlichen Sachen handeln wollen. Sie handeln c) nach dieſen übernommenen Pflichten Namens des Souverains und Namens des Patrimonialherrns, immer d) mit Subordination unter die höhere Landesdikaſterien, und ſie ſind e) wenn ſie anders handeln, wie alle übrige Räthe und Beamten des Landes verantwortlich. Aber nun, wo wäre denn hier ein Conflikt zwiſchen Gerechtigkeit und Politik? wo der Fall, in welchem der Souverain im Gutesſtiften gebundene Hände hätte? wo mehr Einfachheit und Syſtem! Wie geſagt, wir Rheinländer finden das Alles, ohne zu glauben, daß man zur Rettung des Staats, oder weil es Gemeinwohl ſchlechterdings nothwendig mache, die ſo ganz unſchuldige Patrimonialgerichtsbarkeit kaſſiren müſſe, ohne zu befürchten, daß die Juſtiz weniger vereinfachet, oder dieſelbe in vorkommenden Fällen weniger gehandhabt werde. Daß mit Wegnehmung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Standesherren auch ſogar die eigenen Canzleigebäude mit weggenommen worden ſind, darüber läßt ſich hier für den, welcher den Vorderſatz zugibt, nichts weiter ſagen, weil es dem Herrn Verfaſſer nicht beliebet hat, diejenigen Data mit anzugeben, die doch zu einer gründlichen Beurtheilung nöthig ſind.

§. 10.

„Der Pöbel habe,

IV. (ſo wird fortgefahren), „von der politiſchen Staats„umwälzung keine Notiz genommen, unter den gebildeten „Ständen habe aber der Denker mit Vergnügen eine aber„malige Realiſirung der vernünftigen Idee eines Staats „geſehen, der Adliche habe es zwar tief empfunden, daß man „ihm, nebſt den dem Staat gemachten Opfern, auch noch „die Vorzüge, die er vor dem Pöbel gehabt, genommen, die „Bande, die ihn an ſeine Unterthanen geheftet, zerriſſen „hätte. Allein Alles dieſes ſey auf dem Standpunkte des

„Eigennutzes, oder die Vortheile dieſer Kaſte gefaſſet, „welche das urſprüngliche Recht nicht zu berückſichtigen „ſchien.“

Auf IV. Hierauf nur folgendes Wenige. Was nennt der Herr Verfaſſer den Pöbel? Er irret ſich ſehr, wenn er ſich darunter einen des Denkens unfähigen Automaten denkt. So weit hat man ihn durch allerhand Erziehungsmethoden gebracht, daß auch der Gefühlloſeſte für ſeinen Kartoffelacker fürchtet, wenn er ſiehet, daß höhere Gerechtſame verloren gehen. Geſchiehet dieſes, das weiß er aus ſeinem Catechismus, am grünen Holz: was wird erſt am dürren geſchehen? Wenn er aber ſo argumentirt; ſo kann man gewiß nicht ſagen, daß der Pöbel keine Notiz von derlei Staatsreformen nehme. Eben ſo möchte ich auch fragen, was ſich der Verfaſſer für Leute unter denen denkt, welche er die Denker im gebildeten Stande nennt. Vermuthlich denkt er ſich Leute von ſeinen eigenen Grundſätzen. Iſt aber das, dann war der bewunderte Montesquieu kein Denker, da er die Patrimonialgerichtsbarkeit mit ſo vielem Nachdruck in Schuz nimmt [1]). War aber Montesquieu ein Denker, ſo ſind die es nicht, die anders denken, ſo ſind ſie wenigſtens keine rechtliche Denker. Von der phyſiſchen Welt (ihrem Theile der Erde) behaupten, daß ſie nichts tauge, weil Norwegen und Schweden mit Italiens Gefilden auf eine widrige Art contraſtirten, heißt gerade ſo viel, als manches Argument, mit welchem man der einen oder der andern politiſchen Verfaſſung den Hals herum zu drehen gedenkt. Zur Zeit der franzöſiſchen Revolution ſäete man den Saamen zur Freiheit und Gleichheit; wer kennt aber nicht ſeine Früchte? Daß es der Adliche nicht empfinden ſoll, wenn man ihm ſeine Vorzüge nimmt, weil, ſo meint der Verfaſſer, dies Grund = Kaſteneigennutz und Mißachtung des Gemeinwohls ſey, und

---

1) Liv. 2., chap. 4., pag. 121.

daß ſich deswegen der Regent darüber wegſetzen dürfe, iſt doch in der That eine ſehr gewagte Behauptung. Wenn nun der Unterthan die eine oder die andere Neuerung ſeines Regentens aus Eigennutz, aus dem Mangel der Liebe gegen ſeine Unterthanen ableitete, und er ſich dann des Schluſſes bediente, welcher dem Herrn Verfaſſer ſo geläufig iſt: was würde daraus entſtehen? Die eigentliche Vaterlandsliebe, die man aus guten Gründen ſo ſehr erhebet, iſt auf puren Eigennutz gebauet. Der denkende Unterthan liebt nur deswegen ſein Vaterland, weil er darin für ſich und die Seinigen, für ſeine Rechte und Beſitzungen auf Schutz rechnet. Findet er dieſen nicht, findet er wohl gar das Gegentheil, weg iſt dann die Vaterlandsliebe, und ſie muß unter ſolchen Umſtänden entwurzelt werden. Alſo iſt ſelbſt die Vaterlandsliebe auf Eigennutz gebauet. Erinnere man ſich dabei an Coriolan. Was er endlich als Roms Feind vor deſſen Mauern für einen Entſchluß faßte, iſt wohl ein rührender Beweis von ſeiner kindlichen Liebe, aber keiner davon, daß noch etwas Vaterlandsliebe in ſeinem Herzen geglommen hat. Die Geſchichte hat zwar auch Beiſpiele die mich zu widerlegen ſcheinen, wenn man ſie aber in ihre erſte Elememente auflöſet, ſo wird man nur zu oft gewahr, daß ihnen eine falſche Folie z. B. von Eitelkeit, Ehrſucht ꝛc. unterlegt iſt. Es iſt demnach kein Grund, ſich über die Vorzüge des Adels wegzuſetzen, wenn ihn ſein eigener Nutzen zu einem ſchmerzhaften Gefühl zwingt, beſonders, wenn er ſiehet, daß unter den Millionen Menſchen er allein und zwar gar oft, ohne die mindeſte Entſchädigung, zum Opfer gebracht werden ſoll, ein Recht, welches man unter der alten Jurisprudenz unter eben den Umſtänden dem geringſten Unterthanen angedeihen ließ, ein Recht, welches der große Napoleon [2]) ſanktionirt hat. Dadurch verdienet aber der Adel den beißenden Vorwurf nicht, den ihm der Verfaſſer

2) Man ſehe den Code Napol. L. II. Tit. II. §. 545.

Digitized by Google

macht, „daß er urſprüngliche Rechte nicht zu berückſichtigen ſcheine.“ Was nennet derſelbe urſprüngliche Rechte? Meinet er das Naturrecht? Dieſes kennt aber weder Monarchen noch Adel. Oder meinet er die urſprünglichen Staatenrechte? Dieſe kennen aber in Teutſchland z. B. vor 2000 Jahren entweder keinen Monarchen, oder nur Monarchen für den Krieg, immer wenigſtens unvollkommene Monarchen; dagegen einen Adel, welcher es ſchon durch die Vorzüge mit denen ſelbſt die Natur einige ihrer Lieblinge auszuſchmücken pflegt, ſehr weit gebracht hatte. [3]) Der Verfaſſer fühlt aber ſelbſt die Schwäche ſeiner N. IV. ausgezogenen, ſo generell gegriffenen Argumente, denn er ſchreibt weiter

§. 11.

V. „In Anſehung ſolcher Guthsbeſitzer, welche vorhin in „die Klaſſe der Reichsſtände gehöret hätten, möchten Bemer„kungen dieſer Art, (er meint ſolche, wie ſich dieſelben der Adel gegen die königliche Neuerung erlaubt habe) Aufmerkſamkeit ver„dienen, nachdem deren Beibehaltung ſelbſt in der Conföderaa„tionsakte den Souverainen zur Bedingung gemacht worden.

„Wiſſe man es aber aus der Erfahrung, und zeige „es die erſte Anlage der Bundesakte, daß ſie „keine Tafel ewiger Geſetze ſeyn ſollte, und hätten „die Contrahenten irgend auf das Recht verzichtet, die im „erſten Entwurf gemachten Beſtimmungen wieder zurück zu „nehmen; ſo könne die Bundesakte den ſubmittirten Fürſten „und Grafen zu keinem Behelf dienen, denn es ſey daraus „bemerkbar geworden, daß von dieſer Akte nur das blei„ben ſoll, was den Geiſt derſelben ausmacht, nem„lich das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen Frankreich und den „Bundesſtaaten; alles in Anſehung der innern Verfaſſung

3) Der Beweis auch, daß wir in Teutſchland weit eher Patrimonialgerichtsbarkeit, als Monarchen hatten, ſollte mir nicht ſchwer fallen: er führet aber zu weit.

„Stipulirte ſey aber nur zufällig, welches gleich anfäng„lich wenig geachtet, und nur nach Convenienz in „Anwendung gebracht worden ſey.“

Was für Folgerungen aus dieſer Theorie gezogen werden könnten, iſt in den erſten zwei Paragraphen oben angedeutet. Der Herr Verfaſſer mag es ſelbſt überlegen, ob meine Logik richtig iſt. Ich will dieſem Allem nur noch Folgendes beiſetzen.

Auf V.

1) Wäre auch kein Artikel 27. in der Bundesakte, ſo dürfte doch die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht vernichtet werden (ſie iſt ein Eigenthum dieſer Herrn), es ſey denn a) Staatsnoth oder b) ein dringender Grund von Gemeinwohl zwinge den Souverain dazu (oben die §. §. 3. 4. 5.) Für Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit findet ſich aber ſo wie mir ſcheint,

2) keiner dieſer Gründe. Der unter a) ausgemacht nicht, weil nur Noth alle Dämme durchbricht, an welcher es aber für den in Frag ſtehenden Gegenſtand ganz fehlt; aber auch der unter b) nicht, weil ſonſt keiner der Souveraine die Patrimonialgerichtsbarkeit dulden würde, deren es doch ſo viele gibt, die ſie dulden und die es gewiß mit ihrem Volk väterlich meinen. Zur Sicherſtellung der Patrimonialgerichtsbarkeit bedürfte es auch

3) keiner eigenen Bekräftigung in der Bundesakte, denn die Rechte, welche mit dem Staatswohl beſtehen, finden ſchon ihre Garantie in dem natürlichen Recht, welchen die Bundesglieder, unangeſehen ihrer auch noch ſo eminenten Souverainitait, weder etwas nehmen, noch zuſetzen konnten und wollten. Verordneten ſie gleichwohl

4) auch in der Bundesakte die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, ſo thaten ſie weiter nichts, als daß ſie die Rechte, deren Reſpektirung ſchon das Naturgeſetz gebot, nun auch zu einem Fundamentalſtaatsgrundgeſetz erhoben, zum Beweiſe, daß ſie alſo unmöglich Beibehaltung der Patrimo-

nialgerichtsbarkeit für Staatsſchädlich angeſehen haben Hat aber

5) der Geſammtbund noch vor 4 Jahren (den 12ten Juli 1806.) von der Patrimonialgerichtsbarkeit noch eben die Anſicht gehabt, welche man über 1000 Jahre in Teutſchland davon gehabt hat; ſo hat dieſer Geſammtbund die Submittirten nur unter der Bedingung ſubmittirt, daß ihnen das im Artikel 27. der Bundesakte Belaſſene belaſſen bleiben ſollte, und erkennen dieſe Pflicht noch bis dieſe Stunde alle die Souveraine, welche dieſe unſchuldige Patrimonialgerichtsbarkeit beſtehen laſſen; ſo iſt gewiß der Grund ſchwer ausfindig zu machen, aus welchem ſie aufgehoben werden ſoll. Zwar wenn die unter N°. V. ausgezogene Interpretation, die ſich der Herr Verfaſſer erlaubt, richtig iſt, dann gewänne die Sache auch ſogar in Anſehung der ſubmittirten Fürſten und Grafen ein etwas wenigſtens zweideutiges Anſehen. Aber eben an dem Beweiſe dieſer Richtigkeit fehlt es. Wäre es aber mit dem Artikel 27. ſo gemeint, wie ſich's der Verfaſſer einzubilden ſcheint, weg wäre dann nicht nur Patrimonialgerichtsbarkeit, ſondern weg wären auch die den Standesherrn im Art. 27. weiter belaſſenen Rechte z. B. ihre Lehnrechte, die Jagd — Fiſcherei — Berg- und Hüttenweſenrechte ꝛc. lauter Vorzüge, die den Souverain noch immer fühlen laſſen, daß noch keine vollkommene Einfachheit der Rechte unter ſeinen Staatsuntergebenen iſt, daß, wenn gleich alle Unterthanen ſind, der eine doch wohl in den Rechten gegen den andern ſehr merklich abſticht. Nach des Verfaſſers Theorie muß Einheit und Syſtem in einem Staate ſeyn, derſelbe wird alſo nicht ruhen, bis alle Städter, Handwerksleute, Krämer, und alle Landbewohner, Bauern ſind. Er weiß es, wie er ſagt, aus der Erfahrung (ein ſchönes Argument!) und die erſte Anlage der Bundesakte zeige es, (aber wo dann? wo?) daß ſie keine Tafel ewiger Geſetze ſeyn ſolle. Einmal zugegeben, weil allem Menſchenwerk das Ge-

präge der Hinfälligkeit aufgedrückt iſt, was folgt aber daraus? Sollte denn dieſe Geſetzestafel nur vom 12ten Julius 1806 etwa 3 Jahre währen?

Wenn aber auch, ſo meint der Verfaſſer, die Bundesfürſten die Akte unbedingt angenommen hätten, ſo ſchade das nichts, weil man daraus merke!, daß von dieſer Akte nur der Geiſt (die gegenſeitigen Verhältniſſe zwiſchen Frankreich und den Bundesgenoſſen) bleiben ſollten. Man ſtreiche alſo den Art. 27. aus. Der Verfaſſer nennt aber alles das, was außer den Verhältniſſen zwiſchen Frankreich und den teutſchen Bundesfürſten ſtipulirt iſt, zufällig, oder wie er es ſonſt nennen will, ſo begreift es doch ſogar der Pöbel, daß das einmal Bedungene heilig gehalten werden muß, denn auch der Pöbel richtet ſich in allem nach dieſer Maxime, und wehe den Zeiten, in denen er das nicht mehr dürfen ſollte!

Denn das Geſchehene in Anwendung bringen nach Convenienz, wie der Verfaſſer verſichert, hat wahrſcheinlich keinen guten Gott zum Urheber, wovon ich aber ſchon meine Bemerkung vorausgeſchickt habe. (§. 1. Note 4.)

Aber, ſo wird man ſagen, „das waren die Zeiten der Finſterniß, nun iſt Alles helle.“ Ich mag über den Text des Verfaſſers keinen umſtändlichern Commentar machen, er commentiret ſich ſelbſt, und ich will nur darauf verweiſen, was im 36ten Heft des Rhein. Bundes S. 341—343. §. 4. über den Art. 27. des Rheiniſchen Bundes commentiret ſtehet, deſſen würdiger Verfaſſer der Herr Obervogt Steiger zu Kißlegg allem Vermuthen nach die Ehre haben wird, den Obskuranten angereihet zu werden. [1])

---

1) Gehet es doch grade den Rechtsgelehrten wie den Theologen. Einer unter ihnen, der auch zu der Sekte der Neuerer geſchworen hatte, nennet Kant den neuen Chriſtus des Menſchengeſchlechts. Ein anderer antwortet darauf nach meiner Meinung ganz recht: „der

§. 12.

Was aber, (ſo fährt der Verfaſſer fort:)

VI. „den ſubmittirten Fürſten und Grafen in der Bun„desakte noch zum Behelf dienen könnte, das ſiele wenigſtens „in Rückſicht des niedern Adels weg, denn er ſey vom Pro„tektor den Bundesgenoſſen unbedingt überlaſſen worden, „und was dieſe ihm hernach noch belaſſen hätten, ſey pure „Gnade.“ Mir ſcheint es aber

auf VI., daß ich oben (§. 11.) Gründe angebracht habe, die es darthun, daß von Gnade auch in Anſehung des dem niedern Adel belaſſenen keine Rede ſeyn könne. Geſetzt aber einmal, dieſes wäre auch nicht ſo ausgemacht; ſo frage ich: was iſt denn das den ſubmittirten Fürſten und Grafen Belaſſene? Doch nicht auch Gnade? Alſo pure nackende Gerechtigkeit, die alſo kein Souverain mit Recht verletzen laſſen darf. Die weitere Behauptung des Verfaſſers, daß

VII. „die Patrimonialgerichtsbarkeit für die Beſitzer „keinen wahren Werth habe, und daß ſie im Gegentheil „dadurch, daß ſie die Diener beſolden, auch mehr anderes „Koſten verurſachendes leiſten müßten, ſehr läſtig ſey, in „welchem Betracht man in Würtenberg über diejenige, welche „ſich über die Neuerung beklagt, gelächelt, oder die Achſeln „gezuckt hätten.“

Auf VII. Es iſt aber dieſer ganze Vertheidigungsgrund exceptio de jure tertii, welche dem Souverain kein Recht

---

„Chriſtus, der vor faſt 2000 Jahren auf der Erde „wandelte, öffnete uns den Himmel mit allen ſeinen „Thüren, der, welcher von den Ufern des Pregels „her die Menſchheit unterrichtet, verſchleß ſie wieder, „jener hob die Menſchen Himmel an, dieſer drückte „ſie Erdwärts herab, jener lehrte ſie Glauben, Liebe, „Hoffnung, dieſer Dialektik, Logik und Zweifel.“ Man ſehe Geiſt der theologiſchen Litteratur des Jahrs 1797. Teutſchland 1798. S. 25. Schade, daß nur ein Bändchen herauskam!

Digitized by Google

gibt, und den Submittirten keines nimmt, und es iſt noch zur Zeit viel zu frühe, hierin etwas ab- oder zuzuſprechen. Überhaupt aber haben es die Römer vor ſchon ſo vielen Jahrhunderten erkannt, quod beneficia nemini sint obtrudenda.

Wie darf man alſo in unſern Zeiten, in denen man ſich ſo ſehr mit Aufklärung überhaupt, der Juriſt ſich insbeſondere mit einer ſo hoch geſtiegenen Staatsrechtslehre brüſtet, einen Rechtfertigungsgrund für eine Sache bringen, den ſchon die alten Römer verworfen haben? Doch ſchon viel zu viel über die vorliegende Materie.

Wollte man nun aber aus dieſer meiner kurzen Prüfung den Schluß machen, ich halte das K. Würtenbergiſche Edikt vom 10ten Mai für eine, einer Rechtfertigung unfähige Verordnung, ſo würde man mir Unrecht thun. Ich finde nur die vom Verfaſſer dafür aufgeſtellten Gründe nicht bündig, wenigſtens nicht überzeugend für mich, und mehr habe ich nicht zu erkennen geben wollen. Es käme alſo darauf an, wer von uns beiden, wenn man die Stimmen der Gelehrten ſammeln wollte, die Majora für ſich erhalten würde. Es wäre wohl doch der Mühe werth, daß ſolche und wahrlich mehr andere dergleichen Fragen der Bundesverſammlung (leider haben wir aber noch keine, und das wann ſtehet auch nicht in der Akte) zur Entſcheidung vorgelegt würden. Geſetzt die Herren Stellvertreter (was ich aber gar nicht befürchte) verfielen in Paria, ſo würde der Protektor den gerechten Ausſchlag geben [1]) und ich glaube die Mediatiſirten würden nichts dabei verlieren.

Gieſen im Monat März 1810.

Nachtrag zur vorſtehenden Abhandlung.

---

1) Man ſehe den Verfaſſer einer Pieçe unter dem Titel: der Organismus des Rheiniſchen Bundes. Von D. W. I. B. Pr. in W. Altona 1807. S. 31. Art. 45. und S. 32. Art. 47.

Digitized by Google

24.

Dürfen Stiftungen beſteuert werden? Beantwortet von Heinrich Stephani, K. B. Kreis-, Kirchen- und Schulrathe und mehreren gelehrten Geſellſchaften Mitgliede.

Nachfolgende Abhandlung erſchien ſchon vor einiger Zeit gedruckt auf 2 Bogen in der Stageſchen Buchhandlung zu Augsburg. Sie enthält, nebſt der eigentlichen Beantwortung der aufgeworfenen Frage, ſo viele nützliche Wahrheiten und Winke, daß ſie im großen Publikum eingeführt zu werden verdient, da das Schickſal ſo kleiner Flugſchriften, ſelbſt der beſten, gewöhnlich iſt, daß ſie nur ſelten aus der Provinz hinaus kommen, in der ſie erſchienen. Ueberdieß hoffe und wünſche ich durch dieſe kleine Abhandlung noch einige Gegenſtände zur Sprache zu bringen, die es verdienen, von denkenden Patrioten laut auseinander geſetzt zu werden.

W.

Die aufgeworfene Frage: dürfen Stiftungen beſteuert werden, greift ſo tief in das organiſche Leben des Staates ein, daß jede um daſſelbe pflichtmäßig beſorgte Regierung es mit Wohlgefallen bemerken muß, wenn dieſer Gegenſtand aufs neue, durch Zeitumſtände veranlaßt, in vielſeitige und dabei gründliche Unterſuchung gezogen wird. Der Verfaſſer dieſer kleinen Flugſchrift glaubt theils als Staatsdiener, theils als vaterländiſcher Gelehrter Beruf zu haben, einigen nähern Antheil an dieſer patriotiſchen Debatte zu nehmen. Erſteres, weil er in einem Fache angeſtellt iſt, deſſen Fonds in Stiftungen beſtehen, und wobei ihm folglich

Digitized by Google

die Rechte und das Intereſſe vieler Tauſende näher am Herzen liegen müſſen. Letzteres, weil ſeine Schriften, das Ideal eines gehörig eingerichteten Staatshaushaltes betreffend, bisher das Glück hatten, vom Publikum nicht ungünſtig aufgenommen zu werden. Er machte daher in einigen ſeiner Erholung abgedarbten Stunden dieſes wichtige Thema zum Vorwurfe ſeines Nachdenkens, und legt nunmehr die Reſultate deſſelben auf dem Altar des Vaterlandes als ein Opfer der treueſten Ergebenheit nieder.

Daß die Menſchen noch immer über die wichtigſten Gegenſtänden, mit denen ſie längſt ſchon ins Reine gekommen ſeyn ſollten, noch ſo wenig einig geworden ſind, muß man nicht für eine ſchwer zu erklärende Erſcheinung anſehen. Dieſe Zwietracht rührt blos daher, daß ſie die Mühe ſcheuen, bei ihren Verhandlungen über dieſelben bis auf die erſten Begriffe zurückzugehen. Unbekümmert um die Prinzipien, ſtreiten ſie unaufhörlich nur über die Folgeſätze daraus, und kommen deshalb mit ihren Widerſprüchen nie zu Ende. Wer daher in dem Geſchäfte glücklich ſeyn will, ſeine Mitbürger über irgend einen wichtigen Gegenſtand zu vereinſtändigen, der darf ihnen nur nachweiſen, wie ſie vor allen Stücken die Elemente ihrer Ueberzeugungen richtiger aufzufaſſen haben.

Längſtens würde man ſich auch in Rückſicht der für jeden Staatsbürger, und noch mehr für jeden Staatsmann unglaublich wichtigen Beſteuerung der Stifter zu einerlei Anſicht der Sache erhoben haben, wenn man ſich die Mühe hätte nehmen wollen, die ihr zu Grunde liegenden Begriffe ganz einfach und daher deutlich aufzufaſſen. Als ſolche gebe ich hiermit die drei Elemente der aufgeworfenen Frage an: die Begriffe von Dürfen, Stiftung und Beſteuerung. Kurz und bündig ſollen ſie hier erörtert werden, und der Erfolg davon wird bei allen denjenigen nicht zweifelhaft ſeyn, welchen die Wahrheit mehr als vorgefaßte Meinung oder perſönliches Intereſſe gilt.

I. Dürfen.

Mit dem Worte dürfen bezeichnen wir ein dreifaches Erlaubtſeyn, das phyſiſche, rechtliche und moraliſche. Wer ſich nicht zu dem klaren Bewußtſeyn erhebt, in welchem Sinne er jedes Mal dieſen Ausdruck gebraucht, der wird nicht ſelten andern unverſtändlich werden, und eben ſo oft ſich ſelbſt, als auch andere mißverſtehen.

Das geſammte Nationalvermögen, mithin auch derjenige Theil deſſelben, welchen man Stiftung heißt, iſt in der phyſiſchen Gewalt des Staats; er kann damit machen, was er will. Ein barbariſcher Staat, das heißt in ächtem Sinne dieſes Beiworts ein ſolcher, der nicht nach rechtlichen und moraliſchen Rückſichten fragt, wird die Sprache führen: ich darf das Stiftungsvermögen verwenden, wozu ich es für gut finde, oder auch wozu es mir blos beliebt. Ein aus der Barbarei hervorgegangener oder geſitteter Staat, das heißt, im einzig wahren Sinne dieſes Wortes, ein ſolcher, der die Geſetzgebung der Vernunft als die höchſte ehrt und ihr alle Macht und ſinnliche Willkühr unterordnet, nimmt die Frage: dürfen auch Stiftungen beſteuert werden, in einem ganz andern Sinne. Dieſer will bei Aufwerfung derſelben wiſſen, ob dies ohne Verletzung irgend eines Rechtes, und irgend einer Pflicht geſchehen kann. Wenn auch der erſte Punkt, als der vorangehende, beſeitiget iſt, was in ſeiner Ordnung weiter unten in genaue Unterſuchung gezogen werden ſoll, ſo gibt es doch auch noch dabei mannichfaltige Pflichten zu bedenken, worunter keine der unwichtigſten diejenige iſt, welche dem Staate gegen ſich ſelbſt gebiethet: Du darfſt deine organiſche Lebenskraft nicht zerſtören!

Da ich das politiſche Dürfen, oder das Erlaubtſeyn nach Maximen der Klugheit, hierbei gänzlich übergehe, ſo muß ich noch für einige Menſchenkinder die Bemerkung fallen

laſſen, daß Politik ihrem wahren Weſen nichts anderes ſey, als die Moral des Staates. Ich hoffe nicht, von jemand den Vorwurf zu hören, daß ich dieſe Anſicht um eine ganze Generation zu früh aufſtelle. Unſer Vaterland hat ſo vielfältig ausgeſprochen, daß es in der Geſchichte der Menſchheit die Stelle eines geſitteten Staates behaupten will. In einem ſolchen Staate wird alles Politiſche von dem höhern Standpunkte der Moral aufgefaßt. Alles noch ſo Nützliche, noch ſo fein durch den Verſtand Ausgedachte, gebührt, wenn es nicht mit dem Sittengeſetze oder der Vernunft übereinſtimmt, am Ende nichts als Verderben. Wie für den einzelnen Menſchen, ſo gibt es auch für den Staat nur in dem moraliſchen Beſtreben das untrügliche Heil. Barbariſche Staaten mögen ſich noch, weil ſie nichts Beſſeres wiſſen, zu dem eudämoniſtiſchen Syſteme der Politik bekennen, und ſich um das auch in ſeiner Art nicht zu verwerfende Verdienſt bewerben, der Nachwelt ein Belege mehr zu der Wahrheit zu liefern: daß das Prinzip des Nützlichen kein ſicheres Handeln gewährt, mit den ſo klaren Geſetzen des Univerſums in Feindſchaft ſteht, und daher dieſen ſtets über kurz oder lang nothwendig unterliegen muß.

II. Stiftung.

Stiftung benennt man denjenigen Theil des Nationalvermögens, der durch die Willensäußerung ſeiner vormaligen Eigenthümer die Beſtimmung erhielt, ausſchließungsweiſe zu irgend einem öffentlichen Zwecke verwendet zu werden.

Aus dieſem einfachen Begriffe leuchtet ſogleich hervor, daß aus demſelben Grunde, aus welchem im Staate alles Eigenthum und alle Willensverordnungen über daſſelbe heilig gehalten werden, auch alle Stiftungen hierauf gerechten Anſpruch zu machen haben, und dies um ſo viel mehr, als dieſe Schenkungen ſelbſt zum Beſten des Staates errichtet wurden, folglich die Pflicht der Dankbarkeit noch

zum beſondern Garanten ihrer Unverletzlichkeit haben.

Noch genauer aber werden ſich hierbei die rechtlichen Grenzen der Staatsgewalt über Stiftungen angeben laſſen, wenn wir ein Merkmal, das in dem oben aufgeſtellten Begriffe angegeben iſt, etwas ſchärfer ins Auge faſſen wollen. Der Geſammtzweck des Staates iſt nur Einer, und dieſer ewig derſelbe. Der untergeordneten oder Mittelzwecke gibt es ſehr viele, und dieſe ſind in Hinſicht auf Dauer ſehr verſchieden. Die Stiftungszwecke müſſen daher in zwei Klaſſen eingetheilt werden, wovon die erſtern ſich auf ein ſtets fortbeſtehendes, die andern auf ein vorübergehendes Bedürfniß des Staates gründen. Beide Arten von Stiftungen ſind von jedem geſitteten Staate mit rechtlicher und moraliſcher Achtung zu behandeln.

Die Stiftungen des Kultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit gehören ohne Widerrede in die erſte Klaſſe. Über dieſe kommt dem Staate kein anderes Recht zu, als das Recht der Oberaufſicht. Vermöge deſſelben hat er nicht nur darüber zu wachen, daß es in formaler und materialer Hinſicht gut verwaltet werde, ſondern auch, wenn der Fall eintreten ſollte, daß die Stiftungen mit der Zeit Vermögen erübrigten, das als ein todtes Kapital anzuſehen wäre, ſolches anderwärts auf eine Art zu verwenden, welche der moraliſchen Achtſamkeit entſpricht; die der Staat ſowohl den frommen Stiftern als auch ſeinem eigenen Wohle zu erweiſen ſchuldig iſt. Es darf nicht vergeudet werden, ſondern es muß für ähnliche öffentliche Zwecke verwendet werden, welche der Menſchheit vorzüglich heilig und verdienſtlich erſcheinen, weil der Wille der Stifter beſtimmt dieſe zur Abſicht hatte. Dabei ſpringt es wohl jedem von ſelbſt als völlig klar in die Augen, daß auf jenes überflüſſige Vermögen jede der genannten

Schweſterſtiftungen, wenn ſie darben ſollten, den allernächſten Anſpruch zumachen hat.

Auch bei Stiftungen von der zweiten Art treten beſondere rechtliche und moraliſche Rückſichten ein, die von keinem Staate vernachläſſiget werden dürfen, der ſelbſt als rechtlicher und moraliſcher gelten will. Wenn jene durch den Fortgang der Zeit und den Wechſel der Umſtände aufgehört haben, nützliche Inſtitute zu ſeyn, und folglich mit dem Willen der Stifter, etwas moraliſch Gutes zu befördern, in Widerſpruch gekommen ſind, ſo iſt es nicht nur vom Staate recht gehandelt, wenn er ſie aufhebt, ſondern auch moraliſch, indem die Pflicht gegen ſich ſelbſt ihm dabei gebietet, ſolches zu bewerkſtelligen. Nur in Hinſicht der Verwendung tritt hierbei ein Unterſchied ein, der zwiſchen den Stiftungen, welche von Privatperſonen herkommen, und jenen, die der Staat ſelbſt dotirt hat, ſorgfältig zu beobachten hat.

Bei dem letztern kommt dem Staate ein unbeſchränktes Recht zu, das Vermögen derſelben entweder beliebig zu einem andern beſondern Zwecke zu beſtimmen, oder es zur allgemeinen Verwendung für Staatsbedürfniſſe überhaupt einzuziehen. So könnte z. B. im Fortſchritte der ſittlichen Kultur gar wohl dereinſt die Zeit kommen, wo es für die höhern Staatsdiener keines Ordens mehr bedarf, um ſie zum pflichtmäßigen Streben nach auszeichnungswürdiger Verdienſtlichkeit um die gemeine Wohlfahrt anzufeuern. Der Staat kann alsdann, was er zu deren Dotation beſtimmt hatte, entweder dem Staatsvermögen zu allgemeiner Verwendung wieder zuweiſen, oder einer andern beſondern Anſtalt als Fond beſtimmen.

Bei den erſtern Stiftungen aber, die von Privatwohlthätigkeit herrühren, ſind die Hände des Staates ſchon weit mehr gebunden. Der Wille der Stifter ging beſtimmt dahin, daß ſie zu einem beſondern Zwecke verwendet

werden ſollen. Hat dieſer aufgehört, ein moraliſch wohlthätiger zu ſeyn, oder iſt er ſelbſt in einen für den Staat moraliſch nachtheiligen ausgeartet: ſo hat dieſer nur das Recht, einen andern abgeſonderten und würdigen Zweck für jenen zu ſubſtituiren. Blos wenn ſolche Zwecke nicht mehr angewieſen werden könnten, tritt der bis jetzt ſehr weit entfernte Fall der gänzlichen Einziehung einer ſolchen Stiftung von vorübergehendem Bedürfniſſe ein. So gehörten z. B. die Klöſter in frühern Zeiten unter die wohlthätigſten Inſtitute für die Menſchheit, indem ſie das Mittel waren, religiöſe, wiſſenſchaftliche und ökonomiſche Kultur zu verbreiten. In den ſpätern Zeiten wurden ſie für dieſe Zwecke unnöthig, und der Staat beſchloß deswegen ihre Aufhebung. Was dabei das Stiftungsvermögen derſelben betrifft, ſo kann man nur nach dem ſtrengen Rechte annehmen, daß der Staat ſolches einſtweilen in Verwahrung genommen hat, bis ſich Gelegenheit findet, ſie wieder für andere abgeſonderte und beſonders fromme Zwecke zu verwenden. Daß vorzüglich der Kultus, die Erziehung und die Wohlthätigkeit, wenn dieſe weiterer Unterſtützung bedürfen, ein Vorzugsrecht darauf beſitzen, iſt ſchon oben nachgewieſen worden. Daß dieſe rechtlichen Grundſätze bereits von mehreren Staaten anerkannt und genau befolgt worden ſind, davon liefert die ältere kirchliche und die neuere politiſche Revolutionsgeſchichte überflüſſige Belege.

Noch verdient das in der obigen Begriffsbeſtimmung von Stiftung angegebene Merkmal, „einem öffentlichen Zwecke" ſeiner Wichtigkeit wegen in beſondere Erwägung gezogen zu werden. Dieſer Ausdruck bezeichnet, daß der Stiftungszweck zugleich mit im Staatszwecke enthalten, oder nur ein ausgeſchiedener Theil des letztern ſey. Jede Stiftung kommt folglich dadurch, daß ſie die Ausgaben für jenen übernimmt, dem Staate wohlthätig zu Hülfe, der nunmehr die Summen, welche jene Zwecke ihm außerdem

Digitized by Google

gekoſtet haben würden, für ſeine übrigen Bedürfniſſe um ſo leichter verwenden kann. Nicht erſt bewieſen darf es werden, daß jeder Staat für Unterſtützung der Armuth, für die Bildung der Jugend, und für allgemeine ſittlich religiöſe Kultur aus eigenen Mitteln ſorgen müßte, wenn nicht dafür bereits größtentheils durch fromme Stiftungen geſorgt wäre. Theuer und ehrwürdig müſſen ihm daher ſolche Vermächtniſſe der Vorwelt ſeyn, und er muß wünſchen, daß ſich ſolche eher noch vermehren als vermindern möchten, was auch geſchehen wird, wenn er in Hinſicht auf Stiftungen ſeinen rechtlichen und moraliſchen Kredit nicht ſelbſt vernichtet. Seine Hand an dieſelbe legen, und ihr Vermögen gewaltthätig ſchwächen, heißt ſeine eigene Lebenskraft zerſtören. Dazu ſollte ihn auch keine Noth verführen. Er muß denn doch das Weggenommene wieder erſetzen, wenn er will, daß jene Anſtalten fortbeſtehen ſollen, oder er bereitet ſich ſelbſt das Grab des Elendes und der Barbarei. Und wenn es auch möglich wäre, das Weggenommene recht bald wieder zu erſetzen, ſo führt doch ſelbſt dieſe Operation einen Krankheitszuſtand herbei, den der weiſere Staat zu vermeiden ſucht. Denn ſolche Handlungen laufen gegen die erſte Pflicht, die der Staat ſich ſelbſt ſchuldig iſt, und alles Unmoraliſche hat immer Unehre und Elend zur unausbleiblichen Folge. Anſtatt alſo, daß man in einigen Staaten von Seiten des Finanzweſens Jagd auf ſolche geheiligte National- und Staatsſchätze machen will, ſollte man vielmehr darauf bedacht ſeyn, für alle dem Geſammtzwecke untergeordnete Zwecke des Staatshaushaltes beſondere Stiftungen zu erhalten. Dann würde im Finanzfache jenes goldene Zeitalter erſcheinen, wo alle Abgaben aufgehoben werden dürfen *)

---

*) Die ausgebrochene Staatenrevolution von Europa hat den Vorſatz eines genialiſchen, leider jetzt ſchon verweſeten Staatsmannes in ſeinem ſchon werdenden Keime vernichtet, in

Digitized by Google

III. Beſteuerung.

Noch iſt uns der Begriff von Beſteuerung übrig, den wir um ſo nöthiger aufzuhellen haben, als derſelbe bisher am meiſten im Dunkel liegt, woher denn das Unheil kommen mag, daß überall in der Welt ſich gerade in dieſem Theile des Staatshaushaltes am meiſten, und am kläglichſten offenbart.

Der Staat hat zu ſeiner Lebenserhaltung mannichfaltige und viele Ausgaben zu machen, wozu die geſammte Staatsgeſellſchaft von ihrem Vermögen das Nöthige beizutragen hat.

Das Nationalvermögen muß eingetheilt werden in Staatsvermögen und in Privatvermögen. Jenes iſt in den Händen des Staates, dieſes in den Händen der Staatsmitglieder.

Das Staatsvermögen iſt wieder gedoppelt: es hat entweder die allgemeine Beſtimmung, die Ausgaben des Staates überhaupt decken zu helfen; oder die beſondere Beſtimmung, zu einem ſpeziellen Zwecke des Staatshaushaltes verwendet zu werden. Das erſtere könnte man das Staatsvermögen im engern Sinne nennen, weil der dafür gewöhnliche Ausdruck, Domainen, den Begriff nicht ganz erſchöpft. Zu demſelben ſind nicht blos Waldungen, Bergwerke, Landgüter, Gülten ꝛc. zu rechnen, ſondern auch die erſparten Kapitalien, auf die jeder weiſe verwaltete Staat bedacht ſeyn muß Das Einkommen davon fällt in die Staatskaſſe, von der die allgemeinen Ausgaben beſtritten werden.

Die zweite Abtheilung des Staatsvermögens machen die Stiftungen aus, wie ſchon oben, wo von

---

einem kleinern vormaligen Staate Deutſchlands die Möglichkeit praktiſch nachzuweiſen, alle Staatsbedürfniſſe ohne Abgaben zu beſtreiten.

dieſem Gegenſtande beſonders die Rede war, aufs deutlichſte dargethan worden iſt. Da ihre Renten beſtimmt ſind, die Ausgaben von gewiſſen untergeordneten Zwecken des Staates zu decken, ſo ſind ſie für wahre Sublevationskaſſen deſſelben zu halten.

Das Nationalvermögen beſteht zweitens aus dem Privatvermögen der geſammten Staatsindividuen. Dieſes zerfällt wieder in Grundvermögen, und jährlichen Erwerb. Zu dem Grundvermögen iſt nicht blos zu rechnen, was eine Nation an Natur- und Kunſtgütern beſitzt, ſondern auch ihre geiſtigen und körperlichen Kräfte, in ſo fern ſie produktiv ſind. Der jährliche Erwerb, oder das jährliche reine Einkommen einer Nation beſteht in der Totalſumme von dem, was alle Staatsmitglieder von ihrem Grundvermögen einzeln beziehen.

Dieſe Ueberſicht des Nationalvermögens muß man klar aufgefaßt haben, wenn man nicht in der Lehre von der Beſteuerung als ein Blinder von der Farbe urtheilen und wenn man der Klaſſe von Staatsbürgern ſich beizählen laſſen will, welche im Namen der ganzen Nation die öffentliche Controlle über die Verwaltung des Nationalvermögens zu führen und ſolche durch Billigung oder Mißbilligung zu äußern hat.

Und nun zu der ſchlichten Bemerkung: daß in einem Staate, wo das Staatsvermögen nicht zulangt, natürlicher Weiſe das Privatvermögen zu Hülfe genommen werden muß, um das noch Fehlende herbeizuſchaffen. Alle hierzu in Requiſition geſetzte Beiträge von dem Privatvermögen nennt man im allgemeinen Sinne Steuern.

Nur der Auffaſſung dieſes Elementarbegriffes von Steuern bedarf es, damit es jedem ſogleich klar werde, wie ſehr man irrt, wenn man das geſammte Nationalvermögen der Beſteuerung unterwirft, indem man dabei ſich auf das Prinzip der gleichen Vertheilung aller Laſten

beruft. Das Prinzip iſt an ſich vortrefflich, aber ſeine Anwendung durchaus fehlerhaft aus Mangel nöthiger Rückſicht auf die Grundbegriffe von Nationalvermögen und von Steuern. Vermehrt denn der Staat die Mittel, ſeine Ausgaben zu beſtreiten, wenn er ſich ſelbſt (das Staatsvermögen) beſteuert? Fließen denn nicht die Einkünfte von dem Staatsvermögen im engern Sinne in ſeine Generalkaſſe? Hat er denn ſeine Einkünfte vermehrt, wenn er z. B. alle Staatswaldungen der Beſteuerung unterwerfen würde, da ſeine Forſten alsdann gerade um ſo viel weniger reinen Ertrag liefern können?

Oder gewinnt der Staat an wirklichen Einkünften, wenn er die Stiftungen beſteuert? Wenn dieſe überflüſſig dotirt ſind, und ſonſt keine andere verwandte Anſtalten nähere Anſprüche darauf zu machen haben, ſo iſt der ganz einfache Weg dieſer, ſolche für den Geſammtzweck des Staates zu benutzen, daß man die überflüſſigen Renten geradezu an die Generalſtaatskaſſe abgeben läßt. Dieſem können nur ſolche Perſonen widerſprechen, welche in der ächten Staatsfinanzwiſſenſchaft noch nicht völlig eingeweihet ſind. Aber noch war der Fall nicht vorhanden, daß die Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit ſich wirklicher Rentenüberſchüſſe im Ganzen rühmen konnten; und daher konnte bisher der Staat Stiftungen nicht beſteuern, ohne ſich ſelbſt damit zu beſteuern, oder was gleichviel heißt, ſeine organiſchen Lebenskräfte zu ſchwächen. Denn anzunehmen iſt doch wohl ohne Zweifel, daß der Staat die Stiftungszwecke erreicht wiſſen will, ſonſt würde er die Anſtalten dazu gänzlich aufheben.

Man nehme, um ſich von dem zuletzt Geſagten eine recht anſchauliche Ueberzeugung zu ſammeln, die Wohlthätigkeitsſtiftungen als ein hierher gehöriges Beiſpiel an. Es iſt leider nur zu gewiß, daß die Fonds derſelben nicht zureichen, die Bedürfniſſe der Armuth zu decken, weßwegen auch überall

Digitized by Google

noch freiwillige Beiträge von dem Privatvermögen der Einzelnen geſammelt werden. Bei Beſteuerung dieſer Stiftungen hat man daher nur unter folgenden drei Abſichten nothwendig zu wählen: entweder will man, daß ſo viele Elende vom Genuſſe einer Unterſtützung ausgeſchloſſen werden, als die Deckung der ihnen auferlegten Steuer erfordert; oder daß man ſo viel den ſämmtlichen Armen an nothdürftiger Unterſtützung entzieht; oder daß man das Stiftungskapital ſelbſt angreift und auf dieſe Weiſe in einer kurzen Reihe von Jahren dieſen Staatsfond ganz vernichtet. Es möchte ſchwer ſeyn zu entſcheiden, welcher Fall darunter für den entſetzlichſten zu erklären iſt. Gewöhnlich wird bei dieſer Wahl der dritte Fall in Ausübung gebracht, und dies findet nicht blos bei der Wohlthätigkeit, ſondern auch bei den Stiftungen des Unterrichts und des Kultus ſtatt. Es hängt nur von dem Staate ab, ſich eine Berechnung vorlegen zu laſſen, wie ſehr dieſer Theil des Staatsvermögens in etlichen Jahren durch die mannichfaltigſten Beſteuerungen zuſammen geſchmolzen iſt, und wie viele Jahre noch dazu gehören, um ihn vollends auf dieſe Weiſe zu vernichten. Staatsdiener dürfen bekanntlich von ihren Aktenkenntniſſen keinen öffentlichen Gebrauch machen, daher auch hier nichts Näheres darüber angegeben werden kann.

Nach dieſer ſchlichten und einfachen Auseinanderſetzung der Sache muß jedermann im Stande ſeyn, ſelbſt über die gegenwärtige Unterſuchung die Entſcheidung zu ertheilen, daß Steuern nothwendig nur von dem Privatvermögen der Nation nach dem Prinzip gleicher Laſtvertheilung bezogen werden können.

Aber nun entſteht die weitere Frage: von welcher der beiden angegebenen Hälften deſſelben, vom Grund- oder vom jährlichen Erwerb-Vermögen?

Die Beſteuerung des Grundvermögens würde die Folge herbeiführen, daß ſolches nach und nach aufgezehrt und mit-

Digitized by Google

hin eine ganze Nation zu Bettlern gemacht würde. Jede vernünftige Regierung wird vielmehr wünſchen und ſich auch dahin wirkſam beweiſen, daß dieſer Theil des Nationalvermögens ſich immer mehr vermehren möge.

Es bleibt mithin nur noch das jährliche Erwerbvermögen als Objekt der Beſteuerung übrig. Wer davon ſo viel beſitzt, daß er ſich und die Seinigen ernähren kann, iſt ein aktiver, oder ſteuerbarer Bürger; wer dies nicht vermag, kann nichts an den Staat abgeben, ſondern hat dieſen ſelbſt um Unterſtützung anzuſprechen.

Hieraus erhellt, daß das phyſiokratiſche Finanzſyſtem, welches nur die Landgrundgüter beſteuert haben will, die Sache ſehr einſeitig nimmt. Ein Staat, wie der Baieriſche, in welchem der Feldbau das meiſte Erwerbvermögen gewährt, kann nicht in den Fall kommen, daſſelbe bei ſich einführen zu wollen, weil dies ihm ſogleich den gänzlichen Ruin bringen würde. Nur die Nachbarſtaaten hätten dabei zu gewinnen, bei denen der Feldbau alsdann wohlfeilern Preis auf dem allgemeinen Markte halten könnte. — Eben ſo nachtheilig iſt auch die Befolgung des halbſchürigen Syſtems von jenen, welches nur ein Uebermaas von Steuern auf Landgrundgüter wälzt. Die Folge davon iſt, daß die Landgrundgüterbeſitzer — dieſer reſpektable Theil der Nation — verarmt, und der Werth der Landgüter im Verhältniſſe zu den übrigen Nationalgrundvermögensarten tief darnieder ſinkt. Nicht nur iſt der Kaufpreis derſelben als Folge davon allgemein ſehr gefallen, ſondern es zeigen ſich ſchon hin und wieder die auffallenden Folgen, daß Bauern ihre Grundgüter in Kapital umſetzen, und als Taglöhner von den Zinſen und ihrer täglichen Händearbeit leben, ſo wie auch, daß ſich oft zu den ſchönſten Landhöfen keine Käufer einſtellen.

Das richtige, von allen Staaten anzunehmende Finanzſyſtem iſt vielmehr: die gleiche Beſteuerung aller Erwerbzweige im Staate nach Maasgabe ihrer

Digitized by Google

jährlichen Renten. Wie dieſes auf eine eben ſo gerechte als einfache Weiſe auszuführen iſt, wenn man ſich dabei an die Erwerbgüter ſelbſt hält, und nicht in der Beſteuerung der unendlich vielen Produkte ins Unendliche, und darüber als Finanzier ſich endlich ſelbſt verliert, iſt kein Gegenſtand für dieſe kleine Schrift, und muß um ſo viel mehr den Finanzbeamten zur Löſung überlaſſen werden, als ihnen dies ohnehin als Berufsfähigkeit zugetrauet werden ſollte.

Beſonders bemerkenswerth iſt hierbei noch, daß ſich die Aktivbürger in zwei Klaſſen theilen, was einen Unterſchied in der allgemeinen Erhebungsart der Steuern begründet.

Wer dem Staate mit ſeinen körperlichen oder geiſtigen Kräften Dienſte leiſtet, erhält von dieſem ſeinen Erwerb unter dem Namen Sold, Beſoldung ꝛc. Auch jeder von dieſer dienſtleiſtenden Klaſſe hat als Aktivbürger ſeinen gebührenden Antheil an Steuern zu übernehmen. Es würde aber thöricht gehandelt heißen, wenn der Staat dieſen Theil nicht gleich bei Auszahlung der Beſoldung zurückbehielte, um ſich die doppelte und zugleich koſtſpielige Mühe des Auszahlens und der Wiedereinkaſſirung zu erſparen. Als Grundſatz iſt daher über dieſes Geſchäft aufzuſtellen: der Staat gibt jedem ſeiner Diener nur ſo viel Lohn oder Beſoldung als ihm nach Abzug ſeines Steuerbeitrages für ſeine Arbeit billiger Weiſe gebührt.

Die bisherigen Verirrungen in der Finanzwiſſenſchaft haben bei Umlage der Steuer zu Operationen geführt, welche den Staatsdienern außer jenem Abzuge eine neue Abgabe auflegte. Dahin gehört das Mauth- Salz- Poſttax - Erhöhungs-Syſtem ꝛc. ꝛc. Und die Folge davon war, daß die dem Staate dienende Klaſſe mit ihrem Erwerblohne nicht mehr ausreichen konnte, und daher an jenen die Forderung

Digitized by Google

machen mußte, künftig mehr Lohn und Beſoldung auszuſetzen. Welche große Summe dies in manchem Staate ausmachte, wird man leicht abnehmen können, wenn man ſich nur daran erinnern will, daß das ganze Heer vom Militair zu dieſer dem Staate dienenden Klaſſe gehört, deren Sold dieſer finanziellen Zeitumſtände wegen erhöht werden mußte. Dieſe Summe konnte auch darum nicht gering ſeyn, weil die übrigen produzirenden Klaſſen die auf ihre Produkte gelegten Abgaben von jenen konſumirenden, dem Staate dienenden, Klaſſen im Grunde allein bezahlen ließen, oft auch ſelbſt die dabei gemachte Auslage zu hohen Prozenten anrechneten. Hat nun irgend ein Staat durch dieſe unzweckmäßige Beſteuerungsart im Geringſten gewonnen? Hat er mehr bewirkt, als ſeine Ausgaben in gleichem Grade geſteigert zu haben, als er ſeine Einnahmen vermehrte? Wann wird man doch auch in dieſem Fache anfangen, dem Simplifikationsſyſteme den Vorzug vor dem unſeligen Multiplikationsſyſteme einzuräumen? —

Unter die im Dienſte des Staates ſtehenden Perſonen ſind auch diejenigen zu zählen, welche demſelben zwar ihre Kräfte widmen, aber nicht aus der Staatskaſſe ſelbſt, ſondern von Stiftungen entweder ganz oder größten Theils ihren Sold erhalten. Das iſt ſo klar, daß es für unſer Zeitalter eine Schande ſeyn würde, wenn man erſt beweiſen müßte, daß wer an der moraliſchreligiöſen Pflege einer Nation, oder an der würdigen Bildung der Nationaljugend arbeitet, dem Staate ſo gut dient, wie derjenige, welcher ihm ſeine Abgaben erheben hilft, für Straßen- und Waſſerbau ſorgt, oder das Recht in ſeinem Namen verwaltet.

Und doch iſt dies die Klaſſe von Staatsdienern, welche in unſern Tagen auf eine doppelte Weiſe unter dem Drucke irriger Finanzgrundſätze ſeufzt. Zu den indirekten Auflagen, welche die Geiſtlichen mit den übrigen Staatsdienern zu tragen haben, und wodurch ihre Beſoldung bereits verringert

wurde, ohne, wie in andern Staaten z. B. dem Preußiſchen, dafür eine Entſchädigung zu erhalten, iſt nun auch noch die Grundgüterſteuer gekommen. Wenn auch einige bisher eine zu große Beſoldung hatten, ſo hätte man dieſe bei künftigen Erledigungsfällen um Etwas verringern, und dieſes den vielen dürftigen Pfarreien zulegen können. Es iſt mithin kein einziger Grund vorhanden, eine allgemeine Beſteuerung der Geiſtlichkeit vorzunehmen. Laut und allgemein iſt das Wehklagen dieſer Staatsdiener hierüber. Dies gründet ſich nicht allein darauf, daß ſie das Unbillige fühlen, ihnen ohne einiges Verſchulden durch die aufgelegten Steuern einen Theil ihrer Beſoldung abzunehmen, die ihnen vormals auf Grundſtücke durch allerhöchſte Dekrete und geſetzliche Uebergabe angewieſen wurde; ſondern die Allermeiſten unter ihnen können auch ſehr leicht die Berechnung vorlegen, daß ſie unvermeidlichem Verderben ausgeſetzt worden ſind. Sie haben nämlich keine andere Ausſicht vor ſich, wenn ſie ihre wenigen Erſparniſſe oder ihren noch übrigen Kredit zugeſetzt haben, als — neben ihrem Amte ſich nach Allmoſen umzuſehen.

Ohne Zweifel werden die Vorſtellungen, welche hierüber von allen Seiten gemacht werden, dieſes unſelige Loos noch bei Zeiten verhüten. Wie aber ihrer Noth abzuhelfen ſeyn wird, wenn man auf dem Grundſatze der allgemeinen Grundgüterbeſteuerung beharret? Ich hoffe nicht, daß man den Erſatz dafür dem allgemeinen Stiftungsvermögen aufbürden, und dadurch deſſen Aufzehrung beſchleunigen wird. Ich wünſche und erwarte vielmehr mit patriotiſcher Zuverſicht, daß man der Finanzkaſſe auferlegen wird, jedem Geiſtlichen eine jährliche aproximative Entſchädigungsſumme für die ihnen widerrechtlich geſchmälerte Beſoldung auszuzahlen. Auf dieſe Weiſe mögen Finanzbeamten dann immerhin ihre mühſame Arbeit forttreiben, mit der einen Hand wieder zu geben, was die andere ungebührlich genommen hat, wenn ſie dies ja zur Aufrechthaltung ihres angenommenen Syſtems gleicher Be-

Digitized by Google

ſteuerung aller Grundgüter noch länger für nöthig halten ſollten.

Vielleicht hat aber nicht ſowohl die Vorliebe zu dem einmal angenommenen Prinzip, als vielmehr das Staatsbedürfniß die bisherigen finanziellen Maasregeln herbeigeführt! Dies nöthigt mich, noch über das wahre Staatsbedürfniß, und über Fälle der Noth einige Bemerkungen mitzutheilen.

Die Frage: wie viele Einnahme ſoll der Staat ſich zu verſchaffen ſuchen? läßt ſich wieder auf eine doppelte Weiſe beantworten. Man kann dabei als Grundſatz aufſtellen: ſo viel man braucht; oder: ſo viel die aktive Staatsbürgerſchaft von ihrem jährlichen Erwerb abzugeben vermag.

Der erſte Grundſatz iſt für alle Staaten im höchſten Grade zerſtörend, weil er Erlaubniß gibt, einer Nation von ihrem Privatvermögen ſo viel abzunehmen, daß ihr Erwerb kaum mehr zu den Nothdürftigkeiten des Lebens zureicht, und ſie deshalb gezwungen wird, ihr Grundvermögen nach und nach zuzuſetzen, folglich zuletzt einen Nationalbankrutt zu machen, der weit ſchrecklicher als ein Staatsbankrutt iſt.

Zur Annahme dieſes verderblichen Grundſatzes werden Staaten gar zu leicht theils durch das Beſtreben, eine größere Militairmacht zu bilden, theils durch die ſchmeichelhafte Idee verführt, in kurzer Zeit das Ideal eines vollkommenen Staates zu erreichen.

Zu keiner Zeit war es nöthiger, auf eine anſehnliche militairiſche Macht vorderſamſt Bedacht zu nehmen, als in der jetzigen. Aber ſie darf die übrige Lebenskraft des Staates nicht ſchwächen, ſonſt bereitet ſie dieſem auf eine andere Weiſe den Tod. Auch muß man die Wahrheit nicht vergeſſen, daß ein großer Heerhaufe allein noch nicht hinreicht, einem Staate eine unbezwingbare Macht zu verſchaffen. Die

Digitized by Google

ganze Nation muß, wie jetzt wirklich geſchieht, mit den Waffen vertraut gemacht, und ihr dadurch ein kühnes, ſtolzes Selbſtvertrauen eingeflößt werden. Bei dieſer Maasregel braucht man nur ein ſtehendes Heer von mittler Größe. Kommt das Vaterland in Gefahr, ſo wächſt jenes alsbald zu Hunderttauſenden an. — Aus dieſen Gründen ſollte die Hälfte der Staatseinkünfte nur das Maximum ſeyn, welches auf das Militair verwendet werden dürfte.

Nicht blos ein, die Erwerbkräfte einer Nation überſteigender Heerhaufe, hat in vielen Staaten ein übermäßiges Steuerſyſtem herbeigeführt, ſondern auch der Wunſch, das Ideal eines vollkommenen Staates alsbald zu realiſiren. Aber Rom iſt nicht in Einem Tage erbaut worden. In dieſem alten Sprichworte liegt eine Lehre, welche allen Regierungen unſchätzbar ſeyn ſollte. Man ſuche nur vor allen Dingen die erſten nothdürftigſten Bedürfniſſe des bürgerlichen Vereins zu befriedigen. So wie das Nationalvermögen, und damit die Staatseinnahme anwächſt, eröffne man eine gemeinnützliche Anſtalt nach der andern, um dem vorgeſetzten ſchönen Ideale immer näher zu kommen. Will man zu früh ſich ihm nähern, ſo kann dies nicht anders als auf Koſten der gegenwärtigen Generation geſchehen. Schuldenmachen iſt zwar ein Auskunftsmittel, um auch ſchon die künftigen Generationen dabei zur Konkurrenz zu ziehen. Aber dieſe Vorgriffe koſten einer Nation das Zehnfache. Wem dieſer Satz aus der höhern Finanzlehre zu dunkel iſt, der berechne nur im Kleinen den Unterſchied der Koſten eines Baues, der z. B. 800 fl. koſtet, und wozu ein Hausvater jährlich nur 50 fl. zu erübrigen im Stande iſt. Wenn er nicht eher zu bauen anfängt, als bis er die Bauſumme beiſammen hat, ſo ſieht er ſich in 13 Jahren ſchon an dieſem Ziele. Nimmt er dazu jene 800 fl. im erſten Jahre auf, ſo reicht der Fleiß von ſeinem ganzen Leben nicht zu, dieſe kleine Schuldenlaſt zu tilgen, und ſein Erbe hat noch daran fortzubezahlen. —

Digitized by Google

Es iſt daher gewiß eine ſehr weiſe Staatsmaxime: keine neuen Bedürfniſſe aufkommen zu laſſen, bis ſolche vom Nationaleinkommen durch Fleiß und Sparſamkeit gedeckt ſind. Lieber möchte ich daher von einem jeden Staate die Sprache hören: ich weiß, wie erſprießlich dieſe oder jene Anſtalt für uns ſeyn würde, aber wir müſſen noch auf ſie Verzicht leiſten, weil uns dazu bis jetzt die erforderlichen Mittel fehlen; als daß man die Sprache führt: Alles Vortreffliche muß ſogleich bei uns rühmlichſt ausgeführt werden, das dazu nöthige Geld wird ja wohl noch aufzutreiben ſeyn. Welche andere Folgen können hieraus entſtehen, als daß die Nation unter den Steuerlaſten erliegt, und am Ende eine ſchöne Anſtalt nach der andern wieder verwelken muß, weil die vorhandenen Lebenskräfte für ſie alle nicht zureichen wollen. Lieber daher manches vertagt, als zu frühzeitig geboren!

Man kehre doch endlich zum Heile aller Völker zu der ſo einfachen Maxime zurück: jeder Staat muß ſich, wie jeder vernünftige Hausvater, bei ſeinen Ausgaben genau nach ſeiner Einnahme richten.

Dieſe Einnahme findet jeder Staat, wenn er zu den Renten ſeines Staatsvermögens noch den 20ten Theil des jährlichen Erwerbvermögens ſeiner Unterthanen rechnet, welcher Theil die Summe ausmacht, welche in gehörigem Verhältniſſe mit den übrigen Lebensbedürfniſſen jeder Familie ſteht. Bei einer Million Familien von mittlerem Erwerbvermögen, macht dieſer Zuſchuß dennoch die Summe von 25 Millionen aus. Sind aber dieſe Familien durch falſche Finanzoperationen großen Theils verarmt, dann vermögen ſie dieſe Summe freilich nicht mehr aufzubringen ohne dabei ein erbärmliches Hundeleben zu führen. Eben das ſind die traurigen Reaktionen irriger Finanzideen, die ſo manche noch nicht begreifen mögen! Eine vermögliche und dabei frugal lebende Nation wird die Abgabe des 20ten Theiles ihres Einkommen kaum bemerken.

Digitized by Google

Aber eine aus gleichen falſchen Finanzgrundſätzen zum Luxus gewöhnte Nation wird bitter über alle Staatslaſten klagen, und mit ihrer Regierung ſtets unzufrieden ſeyn. Auch im Staatshaushalte gibt es keine Wirkung, von der ſich nicht genau die Urſache nachweiſen ließe.

Mit derſelben patriotiſchen Wärme, mit welcher ich bis jetzt gegen ein Übermaas von Steuern ſprach, würde ich auch noch darzuthun mich beſtreben, daß es für einen Staat eben ſo nachtheilig ſey, zu wenig Abgaben einfordern, wenn nicht alle europäiſche Staaten für gut gefunden hätten, mich dieſer Mühe im voraus zu überheben.

Aber was ſoll der Staat thun in Zeiten großer Noth, wo die öffentlichen Einkünfte nicht zureichen, ſolcher zu begegnen? Eine heilige Vorſichtsregel muß es ihm, wie dem vernünftigen Hausvater ſeyn, für ſolche Fälle bei Zeiten einen Nothpfennig zurückzulegen. Dazu dient der Grundſatz: daß man in guten Zeiten nie alle Einkünfte aufgehen läßt, ſondern durch kluge Wirthſchaft wenigſtens jährlich Einiges erübriget. Nicht immer aber geſtatten die Umſtände, dieſe Regel auszuführen, und man ſieht ſich von Zeiten überraſcht, die ein Übermaas von Ausgaben durchaus nöthig machen. Alsdann kann man nur unter folgenden Mitteln wählen:

Man kann die Steuern erhöhen. Dies wird zwar ſchmerzen, weil die Menſchen zunächſt ihre Bedürfniſſe einſchränken müſſen, um mit ihrer Einnahme dennoch auszulangen; auch weil ſie dadurch zum Theil genöthiget werden, ihr Grundvermögen anzugreifen. Aber ſind dieſe Nothſteuern nur vorübergehend, ſo werden die Menſchen bei folgenden beſſern Zeiten, ſolche Opfer leicht und gern vergeſſen, und den Verluſt am Grundvermögen bald wieder zu erſetzen wiſſen.

Man kann ſich auch durch Schuldenmachen helfen. Das heißt aber die unſchuldige Nachkommenſchaft

Digitized by Google

zur Konkurrenz des (meiſtens verſchuldeten) Elendes der jetzigen Generation verurtheilen. Überdies gehört das Schuldenmachen unter die allerleichteſten Mittel, einen Staat von Grund aus zu ruiniren. Es iſt ein politiſches Gift, deſſen Gebrauch wegen ſeiner ſo leicht zerſtörenden Kraft nicht jedem leichtfertig überlaſſen werden, und von dem man nie einem Staatspatienten große Portionen geben darf. Die höhere Staatspolizei ſollte daher dieſes Finanzmittel nur höchſtens auf eine gewiſſe mäßige Summe einſchränken. Über dieſe hinaus muß ſich jeder Staat (und auch jede Gemeinde!) in voraus kreditlos erklären.

Endlich könnte der Staat ſich auch dadurch aus ſeiner Noth herausreißen, wenn er das Staatsvermögen, ſowohl das allgemeine, als auch das beſondere oder die Stiftungen angreifen wollte. Jenes iſt noch einiger Maſſen verzeihlich, obgleich immer höchſt bedauerlich, weil es als der allerletzte Nothpfennig zu betrachten iſt, zu dem man vielleicht in ſeinem ganzen politiſchen Leben nicht mehr gelangt. Dieſes aber anzugreifen, iſt durchaus unverzeihlich, theils weil dieſe von der Vorwelt überkommene Schätze nicht der jetzigen Generation blos, ſondern der ganzen Nachwelt angehören, welche man folglich darum beſtiehlt, und die uns dafür als ungetreue Verwalter verwünſchen wird; theils weil mit ihrer Vernichtung zugleich die Nahrungsquellen des höhern Lebens einer Nation vernichtet werden.

Doch es iſt jetzt Zeit, die Feder wieder aus der Hand zu legen. Wie vermöchte ich dies aber, ehe ich noch damit den mir ſo heiß aus dem Herzen kommenden Wunſch ausgedrückt habe: möchteſt du, mein Vaterland, groß werden! Du wirſt es, wenn deine Lebenskraft vor innerer Zerſtörung bewahret wird, denn Gott hat dir einen fruchtbaren Theil ſeiner Erde angewieſen; daſſelbe mit Menſchen bevölkert, die Teutſchlands alten Ruhm unter andern Na-

Digitized by Google

men erneuern werden; Männer dir in allen Fächern zu Staatsdienern in nicht geringer Anzahl gegeben, die dein wahres Heil verſtehen; und dir einen Regentenſtamm vorgeſetzt, der, gleich der Eiche, im Sturm der Zeiten ſtets unerſchüttert blieb!

25.

Königlich Baieriſches allerhöchſtes Patent über die Abtretungen im Etſch- und Eiſackkreiſe.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Entbieten anmit Jedermann, der dieſes lieſt, Unſern Gruß und Unſere Gnade zuvor. Nachdem Wir durch den 3ten Artikel des am 28ten Februar durch Unſern erſten Staats- und Konferenzminiſter, Grafen von Montgelas, abgeſchloſſenen, und von Uns am 3ten März zu Straßburg ratifizirten Vertrags an Seine Majeſtät den Kaiſer von Frankreich und König von Italien mit vollen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten abgetreten haben;

„Theile des italieniſchen Tirols, nach der Wahl Seiner „Kaiſerlichen Majeſtät, welche Theile jedoch unter ſich zuſam„menhängen, in der Nähe und zur Konvenienz des König„reichs Italien und der Illiriſchen Provinzen gelegen ſind, „und eine Bevölkerung von 280 bis 300tauſend Seelen ent„halten ſollen.“

Nachdem die von Uns und des Kaiſers Majeſtät zur Beſtimmung des abzutretenden Gebietes und Feſtſetzung der

Grenzen ernannten Kommiſſaire zu Botzen zuſammengetreten, und vermöge des dort am 7ten d. M. gefertigten Protokolls über folgende Grenzlinie übereingekommen ſind:

„Die Linie geht aus von den hohen ſalzburgiſchen Grenz-„gebirgen, folgt dem Scheitel der Höhen, indem ſie zwiſchen „den zwei Seen, dem Staller Alpe- und (Spital) „Antholzerſee durchgeht, und dem Scheitel der Höhen „bis zum Konfin-Hornberg folgt. Von da ſteigt ſie durch „den Scheitel der Höhen, welche die Wäſſer des Gſießtha-„les von dem Kuhbacherthal ſcheiden, herab gegen den „Einfluß des Graubachs in die Rienz, geht über die „Rienz zwiſchen Niederndorf und Toblach an den „Graubach, folgt dieſem Wildbach und den Gipfeln der „Höhen, an deren Fuße derſelbe entſpringt, und in einer „mit dem Laufe der Rienz beinahe parallelen Richtung bis „ober den Urſprung des Hellbachs; gegen dieſen Punkt „wendet ſich die Linie, um ſich ober dem Stallathal an „die Grenzen von Ampezzo anzuſchließen. Die Linie folgt „dann den Bergſpitzen in der Richtung der Grenzen von „Ampezzo über den Berg Camporoſſo bis zum Saſſo „di Stria, von da dem Scheitel der hohen Gebirge nach „bis an Lagatſcho, und dann den dermaligen Grenzen von „Buchenſtein über den Ziſſaberg, Campo longo „und den Devoiberg. Die Linie geht fort über den „Scheitel der Gebirge, welche die dermaligen Grenzen des „Faſſathals bilden, über den Langkofel und Blatt-„kogel bis zum höchſten Punkt, welcher die Wäſſer des „Saltariabaches von dem Duronbach ſcheidet, indem „ſie den alten Grenzen des Gerichts Kaſtelruth folgt, „und ſich über die Spitzen des Schönbüchels und „Schlernbergs zieht, von wo ſie durch den Schwarz-„grieß- und Seißerbach an den Eiſack geht: von da „ſteigt ſie gegen Norden dem linken Ufer des Eiſacks nach „hinauf bis an den Einfluß des Rothwanderbachs, und

„indem ſie auf das linke Ufer dieſes Baches überſezt, folgt ſie „demſelben bis zu ſeinem Urſprunge, die Linie geht dann den „gegenwärtigen Grenzen von Stein auf dem Ritten „nach bis auf den Gipfel des Ritteer Schinebergs und „von da auf den Gipfel des Hörnerbergs, von wo ſie „auf das rechte Ufer des Gismanerbachs geht, und dem„ſelben bis zu ſeinem Zuſammenfluß mit dem Danzbach „folgt. Sie geht dann der nördlichen Grenze von Jene„ſien nach bis zum Orgenkofel und von der nördlichen „Grenze von Mölten nach bis zum Urſprunge des Aſch„lerbachs, deſſen linkem Ufer ſie folgt, bis zu ſeinem Ein„fluß in die Etſch: von dieſem Punkte ſteigt ſie durch den „Thalweg der Etſch hinab, bis zum Einfluß des Baches, „welcher zwiſchen Griſian und Sirmian herabkommt, „und folgt dem linken Ufer deſſelben bis zu ſeinem Urſprunge, „von wo ſie auf die Schneide der Gebirge ſteigt, welche die „Grenze zwiſchen Tiſens und Caſtelfondo bilden, von „da über den Kampen- und Großlaugenberg der „Schneide der Gebirge folgt, welche das Ultenthal vom „Nonsberg, dem Val di Rum, Val di Breſem „und Val di Rabbi ſcheiden, und endlich am Zufall „ferner ſich an die Grenze des Königreichs Italien „anſchließt.“

Nachdem endlich der neunte Artikel des erwähnten Pariſer Vertrags folgende Beſtimmungen enthält:

„Da die franzöſiſchen Truppen gegenwärtig das italieni„ſche Tirol beſezt halten, ſo ſoll das Königreich Italien als „ſchon dermal im Beſitze des ihm abzutretenden Theiles von „Tirol ſich befindend angeſehen werden. —“

So wollen Wir dieſes durch gegenwärtiges Patent zu dem Ende Kund machen, damit die Bewohner und Beamten der jenſeits der angegebenen Linie liegenden Bezirke des Etſch- und Eiſackkreiſes, welche Wir hiemit aller ihrer Unterthans- und Dienſtespflichten gegen Uns entlaſſen, und an ihren

neuen Herrſcher überwieſen erklären, ſich hiernach zu achten wiſſen. In dem Bewußtſeyn für die Bewohner dieſer wie der übrigen Bezirke, welche vor der neueſten Territorialveränderung die Provinz Tirol konſtituirten, während Unſerer Regierung alles, was Uns die Wohlfarth des Landes zu fordern ſchien, in ſo fern es der Drang der Zeitumſtände erlaubte, gethan zu haben, tröſten Wir Uns über die Abtretung dieſer Bezirke mit dem Gedanken: daß ihr Wohl durch die Vereinigung mit dem Königreiche Italien unter dem Scepter des mächtigen und erlauchten Kaiſers, nicht minder werde befördert werden, ſo wie Wir Uns der beruhigenden Hoffnung hingeben, daß hinwieder deren Bewohner über ihr wahres Intereſſe aufgeklärt, und eben dadurch gegen die Stimme der Verführung geſichert, durch Treue und Ergebenheit gegen ihren neuen Herrſcher ſich Seiner erhabenen Vorſorge würdig bezeigen werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München am 23ten Tag des Monats Juni im eintauſend achthundert und zehnten Jahre, und unſers Reichs im fünften.

Max Joseph

(L. S.)

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl

der Generalſecretair

Baumüller.

Digitized by Google

26.

Organiſation des Großherzogthums Frankfurt.

Wir Carl von Gottes Gnaden
Fürſt-Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg 2c. 2c.

Des Kaiſers Napoleon kaiſerl. königl. Majeſtät haben Uns den 19ten Februar d. J., gegen Abtretung des Fürſtenthums Regensburg und des Rheinſchiffahrtsoktroi's auf der rechten Rheinſeite, den größten Theil der Fürſtenthümer Fuld und Hanau unter der Bedingniß abzutreten geruhet, daß dieſe Länder, nebſt dem Fürſtenthum Aſchaffenburg und der Stadt Frankfurt, das neue Großherzogthum Frankfurt bilden, und nach Unſerm tödtlichen Hintritte an des Vizekönigs von Italien kaiſerl. Hoheit, und ſodann die männlichen Nachfolger Seines Großherzoglichen Hauſes übergehen ſollen.

Unſere Pflicht erfordert, daß wir den Reſt Unſerer Tage dem Wohl derjenigen Länder widmen, welche die göttliche Vorſehung und die perſönlichen wohlwollenden Geſinnungen des Kaiſers Napoleon Uns anvertraut haben.

Die Beſtandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich beſten Verfaſſung wird für dieſen Staat wohlthätig und zweckmäßig ſeyn.

Die beſtdenkbare Staatsverfaſſung iſt diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Geſetze ausgedrückt wird, in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unabhängige wohlbeſetzte Gerichtsſtellen beſorget wird, in welcher die vollſtreckende Gewalt der Hand des Fürſten ganz anvertraut iſt.

In allen Staatsverfaſſungen, welche aus dem Geiſte des Kaiſers Napoleon gefloſſen ſind, erkennt man Anwendungen dieſer Grundſätze; allenthalben haben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Geſetze und Verwendung des Staatsvermögens; allenthalben ſind die Gerichtsſtellen von dem Einfluſſe fremder Gewalt unabhängig; allenthalben iſt die Vollſtreckung der Geſetze kraftvoll und wirkſam, weil ſie in der Hand des Regenten iſt.

Unter allen Verfaſſungen, welche dem Kaiſer Napoleon ihr Daſeyn zu danken haben, enthält die Verfaſſung des Königreichs Weſtphalen die meiſten Grundſätze, die man nach Unſerer Überzeugung auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwenden kann. Sie iſt eigenes Werk des Kaiſers Napoleon, iſt für einen teutſchen Staat beſtimmt, hat ſich bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majeſtät bewährt.

Nach beſchränktern Verhältniſſen und beſondern Lokalumſtänden fließt aus der Anwendung dieſer Grundſätze, nach Unſerer Überzeugung, folgende Organiſation Unſers Großherzogthums Frankfurt.

§. 1.

Das Großherzogthum Frankfurt beſteht:

aus der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete,
aus dem bisherigen Fürſtenthume Aſchaffenburg,
dem größten Theile des bisherigen Fürſtenthums Fuld,
dem größten Theile des Fürſtenthums Hanau,
ſodann
der Stadt Wetzlar.

§. 2.

Das Großherzogthum Frankfurt macht einen Theil des rheiniſchen Bundes aus, deſſen Primatialwürde Uns durch die rheiniſche Bundesakte anvertraut iſt.

§. 3.

Das Kontigent des Großherzogthums Frankfurt beſteht in 2800 Mann.

§. 4.

Nach Unſerm Abſterben kömmt das Großherzogthum Frankfurt an des Prinzen Eugen Napoleon Kaiſerl. Hoheit, und deſſen gerade Abſtammung von Sohn zu Sohn, mit beſtändiger Ausſchließung der Frauen, und Rückfall an die kaiſerliche Krone, im Falle, wenn die männliche Linie erlöſchen ſollte. (Alles zufolge Art. 3. des Vertrags vom 19ten Februar 1810.)

§. 5.

Sobald der erzbiſchöfliche Sitz von Regensburg nach Frankfurt verlegt ſeyn wird: ſo iſt alsdann der künftige Großherzog verbunden, dem Erzbiſchofe, den er zu dieſer Würde benennen wird, 60000 Franken jährlich zu ſeinem Unterhalte anzuweiſen. Die Nachfolger des künftigen Großherzogs ſind auf ewige Tage ſchuldig, dieſe Verbindlichkeit zu erfüllen. (Vermöge Art. 4. des Vertrags vom 19ten Februar 1810.)

§. 6.

Wir erkennen Uns verbunden, in Gemäßheit des Reichsſchluſſes vom Jahre 1803. die Renten zu bezahlen, welche nach den §. §. 7, 9, 14, 17, 19, 20 und 27 des gedachten Reichsſchluſſes auf die Hälfte des Rheinoktroi's angewieſen worden; und Wir werden dieſe Verbindlichkeit erfüllen nach dem ausdrücklichen Inhalte des mehr erwähnten Reichsſchluſſes. Die Spezialhypothek der Renten, welche deren Eigenthümer auf die Hälfte des Oktroi's hatten, iſt für immer gegründet auf die Domainen von Fuld und Hanau. (Vermöge Art. 6. des Vertrags vom 19ten Febr. 1810.) Die Erfüllung dieſer Pflicht werden Wir unmittelbar ſelbſt beſorgen.

§. 7.

Die Donationen Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen, bis auf die Summe von 600000 Franken Renten an-

Digitized by Google

Domainen der Fürſtenthümer Fuld und Hanau, werden von Uns beſtätiget und verbürgt.

Die Donatarien genießen dieſe Güter als wahres Eigenthum, welches binnen 10 Jahren mit keiner neuen Auflage beſchwert werden kann; auch können ſie dieſe ihnen eigenthümlich zugehörigen Güter verkaufen, ohne daß ſie von dieſem Verkaufe eine Abgabe entrichten. (Gemäß des Vertrags v. 19. Fbr. 1810.)

§. 8.

Wir werden dafür ſorgen, daß die Schulden, mit welchen die Länder des Großherzogthums Frankfurt beſchweret ſind, ordentlich und richtig bezahlt werden.

§. 9.

Zu Bezahlung der Schulden, welche auf der Rente Lohneck und dem Zolle Bilzbach hafteten, werden Wir verhältnißmäßig beitragen, nebſt jenen Fürſten, ſo in dem Beſitze der Lande ſind, welche dem ehemaligen Mainzer Kurſtaate gehörten. (Vermöge Art. 9. des Vertrags vom 19ten Febr. 1810.)

§. 10.

Wir beſtimmen auf die Tage Unſers Lebens für den Unterhalt Unſeres Hofſtaates und aller damit verbundenen Ausgaben an Hofperſonale, Hofdienerſchaft, Tafel, Marſtall, Reiſekoſten, Geſchenken und Unterhalt Unſerer Perſon eine jährliche Summe von 350000 Fl., welche dem Verhältniſſe in jeder Hinſicht angemeſſen iſt. Dieſe Summe wird vom Ertrage der Waldungen, der Domainen und anderer Gefälle überhaupt in Quartalraten aus der Generalkaſſe erhoben.

§. 11.

Das Großherzogthum wird durch eine Konſtitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und die freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen verfaſſungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntniſſe feſtſetzt.

§. 12.

Die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Korporationen des Großherzogthums ſind aufgehoben;

eben ſo die Privilegien einzelner Perſonen und Familien, ſo weit ſie mit Befolgung der Geſetze im Widerſpruche ſtehen; durch dieſe Beſtimmung werden jedoch jene Befugniſſe nicht aufgehoben in dem Großherzogthume Frankfurt, welche durch die rheiniſche Bundesakte den mediatiſirten Fürſten und Herren zugeſichert worden.

§. 13.

Die Leibeigenſchaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

So oft der Ertrag der Leibeigenſchaft und der dahin gehörenden Abgaben weſentlichen Beitrag zum allgemeinen Beſten leiſtet, ſoll ein andrer billiger Erſatz eintreten durch Vertheilung hinreichender indirekten Auflagen, welche den Perſonenrechten der Unterthanen minder läſtig und kränkend ſind.

Sollten durch Aufhebung der Leibeigenſchaft Privatperſonen verlieren: ſo ſteht ihnen der Anſpruch auf Entſchädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grundſätzen, welche im Königreiche Weſtphalen eingeführt worden.

§. 14.

Der Adel beſteht, wie bisher, mit ſeinen verſchiedenen Benennungen und gebührender Achtung, ohne daß er jedoch ein ausſchließendes Recht weder zu Ämtern, Dienſten und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Laſten dadurch erhält.

§. 15.

Es ſoll ein und daſſelbe Steuerſyſtem für alle Theile des Großherzogthums ſeyn; die Grundſteuer ſoll niemal den fünften Theil der Revenüen überſteigen. Proviſoriſch bis zur Gleichſtellung bleibt es bei dem gegenwärtigen Zuſtande der Grundſteuer. Die Stempeltaxe und die Protokollirung (timbre et énregistrement) werden eben ſo wie in Frankreich eingeführt. Sollten nebſt dem neuerlich in Beziehung auf Staatsbedürfniſſe Vermehrung der Auflagen nöthig werden: ſo ſind dieſelben auf indirekte und perſönliche Abgaben nach

Digitized by Google

Gradation des Vermögens in verhältnißmäßig erhöhtem billigen Maaſſtabe anzuſetzen; und im Falle eine Kopfſteuer unvermeidlich werden ſollte: ſo kann dieſes nur alsdann geſchehen, wenn hierüber mit den Ständen verfaſſungsmäßige Verhandlung eingetreten ſeyn wird.

§. 16.

Das Syſtem von Maas und Gewicht, welches in Frankreich beſteht, ſoll in dem ganzen Großherzogthume eingeführt werden; welches zum Theile ſchon geſchehen iſt. Hierüber wird noch eine beſondere Inſtruktion nach vorhergegangener reifer Berathung erfolgen.

§. 17.

Wir werden einen Miniſter des Innern, der Juſtiz und Polizei, einen Miniſter der Finanzen, der Domainen und des Handels und einen Miniſter-Staatsſekretair, welchem die auswärtigen Angelegenheiten, die Beſchützung des Kultus und Aufſicht über Adminiſtration der Kriegskaſſe anvertraut ſind, ernennen. Die Miniſter ſind, jeder in ſeinem Fache, für die Vollziehung der Geſetze und Vollſtreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

§. 18.

Den Vorſitz in dem Staatsrathe hat der Großherzog ſelbſt. Die Beiſitzer ſind die drei Miniſter und ſechs Staatsräthe, deren Ernennung eben ſo, wie jene des Generalſekretairs des Staatsrathes, von Uns geſchieht.

§. 19.

Alle Geſetze über Auflagen, die Einführung neuer Civil- und peinlichen Geſetze ſollen in dem Staatsrathe vorbereitet, diskutirt und entworfen werden.

§. 20.

Die in dem Staatsrathe entworfenen Geſetze ſollen den von den Ständen ernannten Kommiſſionen mitgetheilt werden. Jede Kommiſſion beſteht aus drei Mitgliedern. Die Kommiſſionen ſind:

Digitized by Google

die Finanzkommiſſion,

die Civil-Juſtizkommiſſion, und

eine Kommiſſion des peinlichen Juſtizweſens;

welche in der Seſſion ernannt, und nach Verſchiedenheit der Gegenſtände erneuert werden.

§. 21.

Die ſtändiſchen Kommiſſionen können diskutiren über die Geſetzentwürfe mit denjenigen Mitgliedern des Staatsrathes, welche dazu den Auftrag erhalten. Die Bemerkungen der Kommiſſionen werden in dem Staatsrathe unter Unſerm Vorſitze geleſen, und über nützliche Modifikationen berathſchlaget.

§. 22.

Die Redaktion der Geſetzentwürfe ſoll durch zwei Mitglieder des Staatsraths den Ständen überbracht werden, welche ſodann darüber, nach angehörten Beweggründen, berathſchlagen werden.

§. 23.

Der Staatsrath hat die Verwaltungsverordnungen zu diskutiren und zu entwerfen.

§. 24.

Er hat über die Streitigkeiten zu erkennen, welche ſich zwiſchen den verwaltenden und gerichtlichen Stellen erheben; auch hat der Staatsrath über die Frage zu entſcheiden, ob angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht geſtellt werden ſollen.

§. 25.

Der Staatsrath hat in Ausübung ſeiner Attribute eine berathende Stimme; in Gegenſtänden aber, welche geeignet ſind, vor das Kaſſationstribunal gebracht zu werden, verſieht der Staatsrath die Stelle des Kaſſationsgerichts. Für ſtreitige Fälle in Verwaltungsſachen werden Advokaten bei demſelben angeſtellt.

§. 26.

Die Stände des Großherzogthums beſtehen aus 20 Mitgliedern, deren 12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus

Digitized by Google

reichen Kaufleuten oder Fabrikanten, 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementskollegien ernannt werden. Sie bekommen von dem Staate keinen Gehalt, wohl aber mäßig beſtimmte Taggelder von jedem der Departemente.

§. 27.

Sie werden alle 3 Jahre um einen Drittel erneuert; die Austretenten können unmittelbar wieder gewählt werden.

Der Präſident der Stände wird von Uns ernennt. Die Stände verſammeln ſich auf Unſere Berufung; ihre Verſammlung kann von Uns prorogirt oder aufgelößt werden.

§. 28.

Die Stände berathſchlagen über die Geſetzentwürfe, welche der Staatsrath verfaßt hat. Die gedruckten Rechnungen der Miniſter und des Generalkaſſirers ſind ihnen alle Jahre vorzulegen.

Die Stände berathſchlagen über Geſetzentwürfe im geheimen Scrutinium durch abſolute Mehrheit der Stimmen.

§. 29.

Das Großherzogthum wird in Departemente, Diſtrikte und Munizipalitäten eingetheilt.

Die vier Departemente ſind:

1) die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet;
2) das ehemalige Fürſtenthum Aſchaffenburg;
3) der größte Theil des ehemaligen Fürſtenthums Fuld;
4) der größte Theil des ehemaligen Fürſtenthums Hanau, welches unter gewiſſen Beziehungen mit dem Frankfurter Departemente in Verbindung geſetzt wird, weil Hanau bekanntlich eine Fabrikſtadt, und Frankfurt eine Handelſtadt iſt.

Für die Stadt Wezlar wird ein Unterpräfekt ernennt.

§. 30.

In jedem Departemente wird ein Präfekturrath errichtet zur Entſcheidung der Streitigkeiten, welche bei den Verwaltungsgegenſtänden vorkommen.

Digitized by Google

§. 31.

Die Mitglieder des Präfekturraths und der Präfekturgeneralſekretair werden von Uns ernennt.

§. 32.

Es wird in jedem Departemente ein Departementskollegium gebildet, deſſen Mitglieder ihre Stellen lebenslänglich bekleiden. Wir werden eheſtens die Mitglieder dieſer Departementskollegien ernennen.

§. 33.

Dieſe Benennung wird beſtehen in $\frac{2}{3}$ der Meiſtbegüterten; $\frac{1}{6}$ wird beſtehen aus den reichſten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{6}$ aus vorzüglich Gelehrten und Künſtlern.

§. 34.

Es kann Niemand zum Mitgliede der Departementskollegien gewählt werden, der nicht großjährig iſt.

§. 35.

Die Departemenskollegien ernennen die Mitglieder der Stände. Jedes Departement ernennt drei Güterbeſitzer, einen Handelsmann oder Fabrikanten, einen Gelehrten oder Künſtler.

§. 36

Es wird auch in jedem Departemente ein General-Departementsrath ſeyn. Zu jeder Ernennung werden Uns von den Departementskollegien zwei Kandidaten (deren einer Mitglied der Departementskollegien ſeyn darf) vorgeſchlagen.

Eben ſo werden Uns von den Departementskollegien die Munizipalräthe vorgeſchlagen.

Die Mitglieder der Departements- ſowohl als Munizipalräthe werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

§. 37.

Die Einführung des Codex Napoleon vom 1ten Jänner 1811 an iſt bereits von Uns für das Großherzogthum Frankfurt verordnet worden.

Digitized by Google

§. 38.

Die Gerichtsſtellen in Civil- und Kriminalſachen beſtehen proviſoriſch, wie bisher.

§. 39.

Der gerichtliche Stand iſt unabhängig. Die Richter werden von Uns ernennt.

§. 40.

Die Urtheile der Gerichtshöfe werden in Unſerm Namen ausgeſprochen. Wir behalten Uns das Recht vor, die Kriminalſtrafen zu mildern oder zu erlaſſen.

§. 41.

Die Militairkonſkription iſt ein Grundgeſetz des Großherzogthums Frankfurt.

§. 42.

In dem Großherzogthume Frankfurt ſind die Miniſterien der Juſtiz, der Polizei und des Innern in einer Perſon vereinigt. Als Miniſter der Juſtiz wachet derſelbe auf den geſetzmäßigen, feſten und unpartheiiſchen Geſchäftsgang ſämmtlicher Juſtizſtellen; als Miniſter der Polizei und des Innern ſtehen in dahin gehörigen Gegenſtänden die Präfekte der Departemente unmittelbar unter ihm; ſo wie dann die Präfekte mit jedem Miniſter in Verbindung ſtehen, und von ihm in ſeinem Wirkungskreiſe Weiſungen erhalten. Die Präfekte beſorgen die Vollſtreckung der Geſetze, können aber dieſelben nicht überſchreiten. Jedem liegen ob in ſeinem Departemente Aufſicht über Erziehung, Ackerbau und Gewerbe, milde Stiftungen, Armenanſtalten, Gemeinheitswälder, Wege, Gemeingüter, Sicherheit des Kultus, Mitwirkung bei der Aushebung der Militzen und Sicherheit der Steuerregiſter.

Der Präfekt theilt dem General-Departementsrathe jährlich die Darſtellung desjenigen mit, was binnen Jahresfriſt im Departemente geſchehen, und zu deſſen Wohl zu Stande gekommen iſt.

Digitized by Google

Aus beſondrer Vorliebe für Künſte und Wiſſenſchaften behalten Wir Uns, wie bisher, unmittelbar vor die Leitung der Aſchaffenburger Univerſitätsgeſchäfte und des Frankfurter Kunſtmuſeums, desgleichen auch der Aſchaffenburger Bibliotheken und Unſrer Gemäldeſammlung. Wir werden jedoch auch hierüber, unter Berathung mit Unſerm Miniſter des Innern, das Nähere noch beſtimmen.

§. 43.

Unter das Finanzminiſterium gehören die Domainen, der öffentliche Schatz, Handlung, Fabriken und Ermunterung der Künſte.

Der Finanzminiſter hat die Oberaufſicht über die Generalkaſſe, in welche alle Einnahmen des Staats fließen, deſſen Ausgaben daraus verwendet und den Ständen verrechnet werden.

Den Generalkaſſirer ernennen Wir ſelbſt; deſſen Kaſſekontroleur und Einnehmer in den Departementen bringt Unſer Finanzminiſter zum Vorſchlage.

Insbeſondre ſtehen auch unter der Oberaufſicht des Finanzminiſteriums die direkten und indirekten Steuern, Zölle, Poſten, Schiffart, Chauſſeen, Regalien, Lotterien, Lombard, Münzen, Berg-, Salz- und Hüttenwerke, Mineralwäſſer und alle Gegenſtände, welche dem öffentlichen Schatze ein Einkommen geben; ſo wie derſelbe auch das Präſidium der Handelskammer führt.

In Betreff der gedachten Gegenſtände ertheilt er die zweckmäßigen Weiſungen an die Präfekte, welche hierin auch an ihn angewieſen ſind.

§. 44.

In der Perſon Unſers Miniſters-Staatsſekretairs ſind vereiniget das Miniſterium auswärtiger Angelegenheiten, die Beſchützung des ungeſtörten Kultus, die Beſorgung der Militair- Sold- und Verpflegungsadminiſtration, und die Ausfertigung ſämmtlicher großherzoglicher Entſchließungen.

Digitized by Google

§. 45.

Jeder Miniſter referirt unmittelbar an den Großherzog über jene Gegenſtände, die nach der beſtehenden Verfaſſung und nach ſchon beſtimmten geſetzlichen Normen in ſeinem Wirkungskreiſe zu beſorgen oder zu entſcheiden vorkommen. Wenn hingegen etwas Neues darin beſtimmt, vorgeſchrieben oder eine Abänderung in der beſtehenden Verfaſſung, Verordnungen und Direktionsnormen getroffen werden ſoll: ſo hat Uns der betreffende Miniſter blos ſeinen Antrag vorzulegen, damit Wir dieſen vorerſt, ehe Unſere Entſchließung oder Entſcheidung erfolgt, dem Staatsrathe zum Gutachten mittheilen können.

Jeder Miniſter hat ſein eigenes Büreau, deſſen Mitarbeiter wählt er ſelbſt unter Quieszenten oder Fremden, unter Reſponſabilität auf die Rechtſchaffenheit der Letztern.

§. 46.

Dieſes Organiſationspatent enthält Grundzüge, deren nähere Beſtimmung und Entwickelung ſich nach und nach durch Verhandlungen und Zuſammenwirken der Stellen mehr und mehr ausbilden werden.

Unterdeſſen enthält das Organiſationspatent mehrere unwandelbare Sätze. Dergleichen ſind diejenigen, die ſich auf den Vertrag vom 19ten Februar d. J. gründen; desgleichen ſind auch diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundſätzen der Geſetzgebung des Kaiſers Napoleon hervorleuchten, daß nämlich die Mitglieder eines jeden Staates repräſentirt ſeyn müſſen, daß die Juſtizverwaltung unabhängig, und nach dem Gewiſſen der Richter entſcheiden müſſe, und daß die vollſtreckende Gewalt ganz durch die Hand des ſouverainen Fürſten wirke.

Die übrigen Gegenſtände dieſes Organiſationspatents ſind aus Unſrer Überzeugung und aus dem aufrichtigen Wunſche für das Wohl des Großherzogthums gefloſſen; müſſen ſich jedoch erſt (wie geſagt) durch Erfahrung als vollſtändig verläßig bewähren.

Digitized by Google

Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben friſtet: ſo behalten Wir Uns vor, die zweckmäßig befundene Verfaſſung der Prüfung und Genehmigung Unſers verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers und der Beſtätigung des Kaiſers Napoleon Majeſtät ehrerbietigſt vorzulegen.

§. 47.

Jene bisherigen Landesſtellen, deren Wirkungskreis mit dem gegenwärtigen Organiſationsſyſteme des Großherzogthums Frankfurt nicht vereinbarlich iſt, werden vom 1ten Jänner 1811 an als erloſchen erklärt. Ihre Mitglieder erhalten theils ihre organiſationsmäßige Anſtellung; in Fällen, wo dieſes unmöglich iſt, behalten ſie ſichere verfaſſungsmäßige Penſionen.

Aſchaffenburg den 16ten Auguſt 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

27.

Bemerkungen zu Heft 45. Nro. 28. in Rückſicht der Steuer und Entſchädigung der Standesherrn.

Vom Herrn Hofrath Rullmann.

Herr Geh. Reg. Rath Schue ſagt in angeführter Nummer §. 16. Seite 375.:

„Im Artikel 27. der Bundesakte iſt klar verordnet, daß die Domainen der Standesherrn den Domainen der Prinzen gleichgehalten werden ſollen. — Wie viele andere Gelehrte darüber denken, unterſtelle ich als bekannt, wie aber ich denke, das habe ich in verſchiede-

Digitized by Google

nen Heften des Rheiniſchen Bundes unterlegt. Die Souverains haben ſelbſt gefühlt, daß Ihnen eine ſo klare Verordnung nicht günſtig ſey — um ſie alſo zu umgehen, haben ſie ihre eigene Domainen zur Steuer gezogen, und dann — zugegriffen.“

Ich bezweifle dieſes ſehr. — Obgleich die Souveraine, welche ihre eigene Domainen zu Steuer notiren laſſen, die Urſache nicht publizirt haben; ſo kann man doch nicht unterſtellen, daß ſolches in Rückſicht der ſtandesherrlichen Domainen geſchehen ſey, indem hierdurch das Recht der Souverains zur Beſteuerung der ſtandesherrlichen Domainen weder beſchränkt, noch erweitert werden könnte.

Im Artikel 27. der Bundesakte heißt es:

„Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impot, aux domaines et biens des princes de la maison, sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du present traité ou si aucun des princes de la dite maison ne possédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilegiée.“

Erſtlich iſt dem allgemeinen Sprachgebrauch gemäß, daß unter Princes de la maison, nie der Souverain ſelbſt, ſondern nur die übrigen Prinzen eines Hauſes verſtanden werden. Zweitens beweißt dieſes noch mehr der Zuſatz: si aucun des princes de la dite maison ne possedoit d'immeubles. In ganz Deutſchland wird nicht ein Souverain zu finden ſeyn, der keine Domaine hätte, wohl aber nachgebohrne und apanagirte Prinzen. Drittens geben ja nicht die Souverains eine bloße Steuer von ihren Domainen zu den Staatslaſten — ſondern alle Revenüen ihrer Domainen werden hierzu gezogen. — Traurig wäre das Loos des Landes, wo alle Staatslaſten blos von Steuern beſtritten werden ſollen. — Standesherrliche Domainen —

den Domainen des Souverains aſſimiliren, würde heißen, ſolche ganz zu Staatslaſten ziehen.

S. 377. führt Herr Geh. Reg. Rath Schue an, daß nach Artikel 545. des Code Napoleon

„Niemand gezwungen werden könne, ſein Eigenthum abzutreten, es ſeye denn, um des öffentlichen Nutzens willen, und vermittelſt einer gerechten und vorläufigen Entſchädigung“

und glaubt, daß dieſe Regel in Süd- und Nordteutſchland und in allen vier Welttheilen paſſe; daß von einigen Souverains hierauf nicht geachtet werde, wenn z. B. die Einziehung der Steuerfreiheiten das Beſte des Staats fordern, ſolche nur nach einer gerechten und vorläufigen Entſchädigung rechtlich ſeye. —— In der Note 1. glaubt der Herr Verfaſſer gegen dieſe und andere Neuerungen in den wegen Abkauf der Zehenten im Königreich Weſtphalen beſtehenden Geſetzen rechtlichen Grund zu ſeiner Behauptung zu finden.

Ich habe hiergegen folgendes Bedenken:

1) Kann wohl Steuerfreiheit rechtliches Eigenthum genannt werden?

2) Wäre die Ertheilung von Steuerfreiheiten unrecht, oder iſt ſolches die Aufhebung? Wohl bekannt iſt es, daß in ältern Zeiten keine Steuern gegeben wurden, daß jeder Regent alle Ausgaben aus ſeinen Revenüen beſtritte, daß die Steuern anfänglich bittend, und erſt in ſpätern Zeiten geſetzlich eingeführt wurden, daß ſolche nie gleich, ſondern nach beſondern Staatsbedürfniſſen angeſezt waren. Es war eine Beiſteuer zu Staatslaſten, ſo viel ſolche von den landesherrlichen Domainen nicht gedekt werden konnten — durch Ertheilung beſonderer Steuerfreiheiten wurde natürlich die Laſt der übrigen Steuerpflichtigen vergrößert — wer möchte zweifeln, daß dieſes eine groſe Ungerechtigkeit wäre? Mir ſcheint daher die Aufhebung der Steuerfreiheit blos eine Verfügung, daß dieſe bisher beſtandene Ungerechtigkeit aufhören ſolle.

Digitized by Google

3) Kann Entſchädigung wegen aufgehobener Steuerfreiheit ſtatt finden? — Wer ſoll ſolche leiſten? Dieſe Frage möchte ſchwer zu beantworten ſeyn. — — Der Staat ſelbſt? Was folgte? — Der Staat nähme z. B. 50 Fl. als Steuer, und gäbe 50 Fl. als Entſchädigung — außerdem wäre es keine volle Entſchädigung — — bliebe Reſt 0, mithin das ganze Facit von dieſem Geſchäfte wäre gleich der Steuerfreiheit exclusive der vielleicht nicht unbeträchtlichen Koſten. —

4) Iſt das vom Zehentabkaufen in Königreich Weſtphalen angeführte Beyſpiel paſſend? — Ich zweifle — Zehnten, Zinſen ꝛc. ſind ſtändige Abgaben, die weder wegen Staatsbedürfniſſen erhöht, noch vermindert werden, die jede Privatperſon ſo gut als der Regent beſitzen kann — die ſelbſt zu den Staatslaſten concurriren oder Steuern geben müſſen. — — Aus dem Code Napoleon und der Weſtphäliſchen Konſtitution Steuerfreiheiten vertheidigen — oder desfallſige Entſchädigungsforderungen begründen zu wollen, geht über meine beſchränkte Begriffe.

Dieſes im allgemeinen; nun in Rückſicht der Standesherrn insbeſondere.

Billig muß man die Bundesakte als Grundvertrag gelten laſſen, der alle Rechte des Souverains und des Standesherrn, wenigſtens ſo lang als dieſe Baſis beſteht, entſcheidet.

I. Daß die Standesherrn Steuern zahlen ſollen, iſt aus den Worten klar: Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impot, aux domaines et biens des Princes de la maison ou de la classe la plus privilegiée; allein dieſe Worte beweiſen auch, daß ſie Vorrechte genießen ſollen. — Dieſe Vorſorge ſcheint billig. Die Standesherrn, welche ihren ehemaligen größeren Reichsmitſtänden ſubmittirt worden, ſollten nicht allen Glanz verlieren, und ganz den übrigen Unterthanen gleichgeſtellt werden, deshalb ſind ſolchen in der Bundesakte wirklich Rechte verblieben, die ſehr onerös ſind, — wodurch ſolche aber Staatslaſten tragen. — Z. B. die Admini-

Digitized by Google

ſtration der Juſtiz in erſter und zweiter Inſtanz verurſachen ſolche bedeutende Ausgaben indem die onera — die fructus jurisdictionis weit überſteigen. — Bei Aufhebung aller Steuerfreiheiten mußte hierauf Rückſicht genommen und den Standesherrn ein billiger Nachlaß geſchehen.

Hr. Geh. Rath Brauer hält den 12. July 1806 pro die normali — allein ſchwer möchte der Beweis werden, daß die Paziszenten im Sinne hatten — Steuern, die ihrer Natur nach nie gleich bleiben können, als ewige, ſtändige, nie vermindert und vermehrt werden könnende Abgaben zu fixiren.

II. Wenn findet Entſchädigung zwiſchen Souverain und Standesherrn ſtatt? Ich glaube nur bei freiwilligen Reſignationen nach gütlicher Uebereinkunſt — für Rechte und Revenüen, die dem Souverain nach der Bundesakte zufallen, qui essentiellement inherent à la Souveraineté — iſt der Souverain keine Entſchädigung, ſondern blos ſchuldig, nach Verhältniß dieſer Revenüen an den Schulden der ſubmittirten Herrſchaften zu partizipiren. Art. 30. — Rechte und Revenüen, die den Standesherrn verbleiben ſollen, können auch nicht gegen Entſchädigung ſolchen entzogen werden.

Hr. von Berg glaubt zwar, daß die allgemeine Regel: quod jus quaesitum subditis erga compensationem ob utilitatem publicam auferri possit auch rückſichtlich der den Standesherrn reſervirten Rechte Anwendung finde. — Ich zweifle — die Bundesakte iſt als ein Staatsgrundgeſetz anzuſehen. — Dieſes beſtimmt ſchon in wie weit allgemeines Wohl die Aufopferung von Rechten von den Submittirten, — ehemaligen Reichsſtänden fordert — überläßt ſolches alſo nicht der Beurtheilung jedes einzelnen Souverain. Art. 27 ſagt ausdrücklich conserveront les droits — et revenus de dits domaines et droits, alſo Rechte und Revenüen zugleich. — Jede Entſchädigung ſcheint mir eine bloße Vergütung der Revenüen — zumal Rechte inäſtimabel ſind, und bei jedem einzelnen Beſitzer beſondern Werth haben. — —

Digitized by Google

28.

Großherzogliche Verordnung über die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden im Großherzogthum Baden.

Wir Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben Uns ſchon längſt von den großen Vortheilen lebhaft überzeugt, welche durch die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeinds-Güter und Allmenden für die Landeskultur erzeugt werden, und daher während Unſerer ganzen Regierung auf dieſes Mittel zur Erhöhung des Wohlſtandes Unſerer Unterthanen ein vorzügliches Augenmerk gerichtet. Der Erfolg hat Unſere Bemühungen in dieſer Hinſicht häufig belohnt. Da aber demungeachtet noch viele der kulturfähigen Allmenden ungetheilt und unbebaut nur als Waidplätze oder ſonſt nicht gehörig benutzt werden, und ein Haupthinderniß ihrer Theilung in dem Mangel allgemeiner und beſtimmter Vorſchriften über dieſes Geſchäft beſteht; ſo finden Wir Uns veranlaßt, hierüber folgendes feſtzuſetzen:

1) Die Kreis- Diſtrikts- und Lokaldiener werden aufgefordert, die Abtheilung und Urbarmachung der Allmenden den Unterthanen nachdrücklichſt zu empfehlen, und in ihrem Wirkungskreiſe auf jede Art dazu beizutragen. In den Jahresberichten Unſeres Miniſteriums des Innern ſind die im Laufe des Jahres zu Stande gekommene Allmendtheilungen, und

diejenigen Beamten, Diener und Unterthanen, die ſich in Förderung derſelben vorzüglich ausgezeichnet haben, jedesmal zu benennen.

2) Die Fragen: ob und wie ein Gemeindegut abgetheilt, und welche Vergütung für wohlhergebrachte Waid- und andere Gerechtſame im Theilungsfalle geleiſtet werden ſoll, und die ſich dahin beziehende Beſchwerden, werden nur von den geeigneten Verwaltungs- nicht von den Gerichtsbehörden entſchieden. Wo aber die Berechtigungen ſelbſt beſtritten ſind, da muß vor der wirklichen Theilung dieſer Streit gütlich oder im ordentlichen Rechtswege von den Gerichten entſchieden werden.

3) Wenn in einer Gemeinde ſich Stimmen für die Theilung erheben, ſo iſt vorerſt genau zu unterſuchen, von welcher Art die Allmenden, und ob die Theilung in vorliegendem Fall möglich und räthlich ſey, insbeſondere

a) wie viel Allmend jede Gemeinde, als wirkliches und volles Eigenthum beſitze;

b) ob andern Gemeinden oder Perſonen ein Miteigenthumsrecht darauf zuſtehe, in welchem Falle mit dieſen vorher, oder auch nach Befinden zugleich, abzutheilen iſt.

c) Ob ein Dienſtbarkeitsrecht darauf hafte, welches zwar der Theilung nicht im Wege ſtehen kann, wofür aber der Berechtigte verhältnißmäßig entſchädigt werden muß.

d) Ob und welche Theile der Allmend mit beſſerem Nutzen theilbar oder nicht theilbar ſeyen. Unter die nicht theilbare Allmenden gehören z. B. die ſchon beſtehende oder neu anzulegende Gemeindswaldungen, und dasjenige Feld, welches in Gegenden, die der Obſtkultur günſtig ſind, zu einer Gemeindsbaumſchule ſchon angelegt, oder noch zu beſtimmen iſt; nicht minder jene Allmenden, die zu klein ſind, um unter alle Gemeindsbürger vertheilt werden zu können, und daher zum

Nutzen der Gemeinde in ſchicklichen Theilen unter den Gemeindsbürgern auf lebenslang oder eine beſtimmte Anzahl Jahre an die Meiſtbietenden zu verpachten ſind.

4) Wenn vorerſt die Möglichkeit und Theilungsfähigkeit unterſucht und anerkannt iſt, ſo entſcheidet die Mehrheit der Stimmen der Gemeindsbürger über die Frage: Ob wirklich getheilt werden ſoll, und die Minderzahl muß ſich die Theilung gefallen laſſen.

5) Wenn die Mehrheit der Stimmen gegen die Theilung iſt, ſo ſoll einzelnen Gemeindsgliedern, welche auf das Waidrecht und den Allmendgenuß verzichten wollen, ihr Antheil an einem ſchicklichen Ende ausgemeſſen, und von allem Waidrecht frey, ihnen zur privativen Benutzung überlaſſen werden.

6) Wo bey entſchiedener Nützlichkeit nur offenbarer Eigenſinn und Vorurtheil, ſich gegen die Theilung auch gegen die Stimmenmehrheit der Gemeindsbürger ſtemmt, wird dieſe aus obervormundſchaftlicher Gewalt von Unſerm Miniſterium des Innern und deſſen Generaldirektorium befohlen.

7) Die Theilung ſelbſt geſchieht in der Regel unter alle Ortsbürger nach den Köpfen, und wer als Ortsbürger anzuſehen ſey, darüber entſcheidet das ſechste Conſtitutionsedikt vom 4. July 1808. Regierungsblatt Nr. 18. Art. 10. Die Ehrenbürger werden zur Theilung nur alsdann zugelaſſen, wenn ſie vermöge der Ortsurkunden oder des Herkommens an den bisherigen Nutzungen der zu theilenden Allmend rechtlich und nicht aus bloßer Vergünſtigung Theil gehabt haben, oder wenn die Gemeinde durch Stimmenmehrheit ſich freywillig für ihre Zulaſſung erklärt. Die Antheile der Ehrenbürger fallen ihrem Dienſte, nicht ihren Perſonen zu.

Die Schutzbürger oder Beyſaſſen partizipiren an der Theilung in eben denſelben Fällen, wie die Ehrenbürger, und ihre Antheile werden ihnen nach dem Verhältniß ihrer an der zu

Digitized by Google

theilenden Allmendzuſtehenden Nutzungen gegen die Nutzungen der Ortsbürger zugeſchieden.

Im Zweifel ob Ehren- oder Schutzbürger ihre Nutzungen als Recht oder als bloße Vergünſtigung genießen, ſtreitet die rechtliche Vermuthung für das erſtere.

8) Von der Regel, daß nach Köpfen die Vertheilung geſchehen ſolle, iſt eine Ausnahme zu machen, wo vorliegende Verträge, rechtskräftige Urtheile, zum Vollzuge gekommene Beſcheide der Verwaltungsſtellen einen andern Maasſtab der Vertheilung feſtgeſetzt haben, oder wo die Nutzungen von Allmenden auf dem Beſitze beſonderer Gegenſtände, z. B. auf beſtimmten Häuſern oder Gütern ruhen.

9) Die Antheile werden nicht zu Eigenthum, ſondern nur zum lebenslänglichen Genuß gegeben, der nicht auf die Erben, wohl aber auf die Wittwe des abgegangenen Bürgers übergeht, wovon jedoch die Hälfte zurückfällt, wenn ſie die Gemeinds- und Frohndienſte nicht mehr wie ehevor leiſtet. Die offenwerdende Theile fallen an neueintretende nach der Abtheilung erſt aufgenommene Bürger, nach der Ordnung der Zeit ihres Eintritts in das Bürgerrecht, jedoch mit Rückſicht auf die Verfügung vom 28. April 1810, Reg. Bl. Nr. 19. in Betreff der im Militairdienſte befindlichen Bürger.

10) Für den Genuß dieſer Antheile wird ein mäßiger jährlicher Bodenzins, der nach den Bedürfniſſen der Gemeinde bis zu einer dem Werthe des Genuſſes angemeſſenen Summe erhöhet werden kann, an dieſelbe entrichtet. Bei Allmenden, welche mit beſonderer Mühe und Koſten urbar zu machen ſind, kann von dem einſchlägigen Amte nach Vernehmung der Gemeinde beſtimmt werden, daß von den vertheilten Stükken während einer gewiſſen Zahl von Jahren kein Beſtandzins entrichtet werden ſoll.

11) Nach Befinden der Umſtände kann auch auf eine andere Art und unter anderen Bedingungen, jedoch nur auf

Digitized by Google

Zur Seite 279

=, Hütten= um
r 1808.

sgegenſtände in

kungen.

Diviſion der A

24 Mark	uf den gewerkſchaft=
1,208 Centner	ldſchen Werken noch
	10¾ Loth fein Sil=
	1 Centner 34 Pfund
	oduzirt worden.

Digitized by Google

beſondere Bewilligung Unſers Miniſteriums des Innern in einzelnen Fällen abgetheilt werden.

12) Diejenige bereits urbar gemachte und abgetheilte Gemeindsgüter, welche bisher nur auf kurze Zeiträume von 5, 6 und mehreren Jahren in einigen Gemeinden an die Bürgerſchaft vertheilt, und nach deren Verfluß neu verlooſet worden ſind, werden künftig bei der erſten neuen Verlooſung nach obigen Grundſätzen auf lebenslang an die Gemeindsglieder vergeben.

Carlsruhe den 24. July 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl

Frhr. von Marſchall.

Vdt. Moßdorf.

29.

Etat über die Produktion und Ausbeute auf den Berg-, Hütten- und Salzwerken des Königreichs Weſtphalen.

In dem unter Nro. 16. in dieſem Hefte abgedruckten Berichte über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen im Königreich Weſtphalen wird ſich S. 179. auf einen Etat der Produktion und Ausbeute des Jahres 1808 bezogen. Wir erhielten dieſen zu ſpät um ſolchen gleich jener Nummer beifügen zu können. Wir laſſen ſolchen daher in anliegender Tabelle abdrucken.

30.

Königlich Baierſche Verordnung die Vervollſtändigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenſtänden, betreffend.

Wir Maximilian Joſeph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in dem organiſchen Edikte vom 4ten Juni 1808 die Bildung des geheimen Rathes betreffend Tit. II. Art. 6. *) erklärt, daß ſowohl in Beziehung auf die Gegenſtände, für welche Unſer geheimer Rath die letzte Inſtanz bilden ſoll, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, Unſere nähere Beſtimmungen nachfolgen werden.

Dieſer Unſerer Erklärung zufolge finden Wir Uns bewogen, ſowohl

A. über die Kompetenz Unſers geheimen Rathes, als

B. über die in Fällen der Rekurſe zu beobachtenden Fatalien von der erſten zur zweiten, und von der zweiten zur dritten Inſtanz, dann

C. in Bezug auf die weitere dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten folgende Beſtimmungen zu erlaſſen, und zu verordnen wie folgt:

---

*) Dieſes Edikt findet man im Heft 19. S. 157 u. f.

W.

Digitized by Google

I. Titel.

Von der Kompetenz des geheimen Rathes.

Art. 1. Zur Berufung an Unſern geheimen Rath ſind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntniſſe der untern Inſtanzen vorliegen, geeignet:

1) Die Kulturſtreitigkeiten:
2) Gewerbsſtreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwiſchen mehreren Berechtigten;
3) Beſchwerden über verweigerte rechtliche Entſchädigungen wegen Weg- Straßen- und Brückenbauten;
4) über Polizeikonfiskationsſtrafen;
5) Poſtreklamationen;
6) Beſchwerden über Erkenntniſſe, die Dienſtesvergehungen der Poſtbeamten betreffend, nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1808. S. 2265.
7) über Poſtbeeinträchtigungen;
8) über Erkenntniſſe in Kriegs-Konkurrenzſachen;
9) in Nachſteuerſachen;
10) Streitigkeiten der Stiftungen unter ſich;
11) über Erkenntniſſe in Aufſchlagsdefraudationen;
12) in Mautdefraudationen;
13) in Salzdefraudationen;
14) in Stempeldefraudationen;
15) in Lottodefraudationen;
16) über Erkenntniſſe in Forſtpolizeiſachen;
17) Beſchwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entſtandenen Kränkung des Eigenthums entſpringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den beſtehenden Verordnungen nicht geſtattet iſt.

Art. 2. Um aber in den obengenannten Gegenſtänden den Rekurs an Unſern geheimen Rath introduziren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen.

Art. 3. In dieſe 400 Gulden werden bei den Aufſchlag-, Salz- und Mautdefraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- ſondern auch jener der Nebenſtrafe eingerechnet.

Art. 4. Einer Summa appellabilis bedarf es aber nicht:

a) bei Beſchwerden über Erkenntniſſe, welche Dienſtesvergehungen der Poſtbeamten betreffen.

b) in Fällen, wo es ſich um ein jus perpetuum handelt.

II. Titel.

Von den Appellationsfatalien.

Art. 1. Das Berufungsfatale erweitern Wir hiemit durchgängig, ſowohl für Berufung von der erſten zur zweiten Inſtanz, das iſt von den Erkenntniſſen der Landgerichte, Rentämter, Poſtämter, Polizeidirektionen u. ſ. w. an die Generalkreiskommiſſariate, Finanzdirektionen, Generalpoſtdirektion u. ſ. w. als auch von der zweiten zur dritten Inſtanz auf 30 Tage.

Art. 2. Bei Berufungen über gravirte Erkenntniſſe in Aufſchlags-, Salz- und Mautdefraudationen ſoll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale, wie bisher ſich auf 60 Tage erſtrecken.

Art. 3. Den Termin zur Abgabe der Appellationsexzeption, oder Berufungsbeantwortung, welche nur für die Berufungen von der erſten zur zweiten Inſtanz Platz greift, wollen wir hiemit durchgängig, jedoch als peremtoriſch auf 30 Tage verlängern.

III. Titel.

Von den übrigen bei dieſen Berufungen erforderlichen Förmlichkeiten.

Art. 1. Alle jene Förmlichkeiten, welche Unſere noch geltende baieriſche Gerichtsordnung Kap. 15. §. 6. sub poena desertionis für die zu introduzirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe vorſchreibt, ſollen auch in Fällen

Digitized by Google

der Berufungen über die, in den oben Tit. I. Art. 1. benannten, Gegenſtände unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden.

München den 8ten Auguſt 1810.

Max Joſeph

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl

der Generalſekretair

F. Kobell.

31.

Königlich Baieriſche Erklärung die Auflöſung der Privatlehen betreffend.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die Reklamationen einiger Privatlehenherrn in Beziehung auf die §. §. 27. und 29. Unſers Lehenedikts*) in Erwägung gezogen, und nach Vernehmung Unſeres geheimen Rathes folgende Entſchließungen gefaßt.

I. Der in dem Lehenedikte feſtgeſetzte jüngſt auf den 1ten Jänner 1811. verlängerte Termin zur Auflöſung der Privatlehen und Afterlehen, ſoll bis zum 1ten Jänner 1812 verlängert werden.

*) S. Nr. 34. S. 443. u. f. im 30ſten Hefte.

Winkopp.

II. Während dieſer Zeit bleibt es dem freyen Einverſtändniſſe zwiſchen den Privatlehenherrn und Lehenholden überlaſſen, auf welche Art ſie den bisherigen Lehenverband auflöſen wollen.

III. Wenn beide während dieſes Zeitraumes nicht auf eine gänzliche Allodifikation oder Beſtimmung eines Bodenzinſes, oder Feſtſetzung eines andern geſetzlichen Grundvertrags übereinkommen, ſo ſollen die bisherigen Privat- und Afterlehen in Erbrecht dergeſtallt umgewandelt werden, daß

a) gegen Zurückſtellung der Lehenbriefe und Ausfertigung von Erbrechtsreverſen ſogleich den Grundholden Erbrechtsbriefe, jedoch für dieſe Umwandlung ohne Anſatz eines Laudemiums und mit bloßer Aufrechnung der Fertiggelder ohne Anrechnung der andern Taxen ausgefertigt werden ſollen; daß

b) in den Veränderungsfällen, welche ſich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von $7\frac{1}{2}$ Prozent des wahren Guthswerths nach unpartheiiſcher Schätzung erhoben werde; daß

c) ein jährlicher Kanon nicht ſtatt finde, eine ſolche jährliche Abgabe aber, welche bei einem Lehen bisher ſchon beſtanden hatte, unter dem Namen einer Grundſtift verbleibe, endlich, daß

d) die allenfallſige Ablöſung des auf ſolche Art neu errichteten Erbrechts auf die nämliche Weiſe, wie bei andern Grundgerechtigkeiten nach freier Übereinkunft beider Theile ſtatt finden ſolle.

IV. Der in §. 29. des Lehenedikts feſtgeſetzte zwanzigjährige Durchſchnitt für die Berechnung des Bodenzinſes iſt für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt wird, ſo zu verſtehen: daß auf zwanzig Jahre ein Haupt- und Nebenfall zuſammen mit 10 Prozenten des wahren zur Zeit der Verhandlung beſtehenden Werthes, mit Zuſchlagung der paſſirlichen Taxen, Sporteln, und andern Lehenbürden angenommen, und von

der ganzen hierdurch ſich ergebenden Summe der zwanzigſte Theil des Bodenzinſes feſtgeſetzt werde.

V. Die in §. 27. des Lehenedikts angeordnete Einſendung der Lehenauflöſungsverträge an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſoll auf die Afterlehen allein beſchränkt werden.

VI. Bei den übrigen Privatlehen ſoll es genügen, daß mit dem Verfluſſe des Auflöſungstermins ſämmtliche Privatlehenherrn eine Anzeige der bereits aufgelösten, oder in andere Grundverträge umgeänderten Lehen einſenden, um ſodann durch die Behörden die noch mangelnde Verwandlung in Erbrecht nach dem Inhalte des §. 3. auf Koſten des ſäumigen Theils ex officio verfügen laſſen zu können.

VII. Nach dem Verfluſſe des Termins ſoll kein, wie immer Namen habender Lehen- Haupt- oder Nebenfall bei Strafe des doppelten Erſatzes an den Lehenmann mehr gefordert werden dürfen, und überhaupt ſolche Lehen nach dem Termine in allen rechtlichen Verhältniſſen, der Erbfolge, der Veräußerung, und ſonſt wie Erbrecht behandelt werden, dagegen haben aber

VIII. die Lehenholden oder Beſitzer der Lehenobjekte von dem Tage des geendigten Termins dasjenige an den ehemaligen Lehenherrn zu leiſten und zu bezahlen, was die Verhältniſſe des oben (§. 3.) näher bezeichneten Erbrechts mit ſich bringen.

IX. Diejenige Fälle, welche ſich vor dem Ablaufe des oben beſtimmten Termins oder vor einer innerhalb dieſes Zeitraums zu Stande gekommenen gütlichen Ausgleichung ergeben, ſollen nach den bisherigen Lehenverhältniſſen behandelt werden.

X. Derjenige Fall, wo Privatlehen mit Allodien ſo ſehr vermiſcht ſind, daß ſie ſich kaum ausſcheiden laſſen, muß der gütlichen Ausgleichung zwiſchen dem Obereigenthümer, und den Grundholden zur Eruirung des Lehenwerths überlaſſen bleiben.

Indem Wir dieſe Unſere Entſchließungen als Theile des conſtitutionellen Lehenedikts bekannt machen, erklären Wir zugleich, daß ſie jene Privat- und Afterlehenherrn, welche vormals Reichsſtände waren, nicht berühren, dieſen vielmehr die in Unſerer Erklärung vom 3ten Febr. v. J. *) beſtimmte Art der Auflöſung des Lehenverbandes vorbehalten bleibe.

München den 16ten Auguſt 1810.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl

der Generalſekretair

Baumüller.

32.

Auszug aus einer Königlich Weſtphäliſchen Verordnung vom 30ten Junius 1810 wegen der Vaganten und Bettler.

Wir haben ſchon mehrmals der Ausrottung der Vaganten gedacht, und Titl. Freiherr von Drais hat eine eigene Abhandlung hierüber in unſerer Zeitſchrift mitgetheilt. Die Sache iſt in unſern Tagen von ſo hoher Wichtigkeit, daß wir uns vorgeſezt haben, von allen den Maasregeln Nachricht zu geben, welche die ver-

*) S. dieſe Erklärung Heft 30. Nro. 34. S. 443.

W.

ſchiedenen Regierungen in den Rheiniſchen Bundesſtaaten ergreifen. Wir theilen nun einen Auszug aus der K. Weſtphäliſchen Verordnung in dieſem Betreff mit.

W.

Art. 12. Die Landſtreicher und heimathsloſen Leute, das heißt diejenigen, welche weder einen beſtimmten Wohnſitz noch Mittel ſich ihren Unterhalt zu verſchaffen, noch einen Stand oder ein Handwerk oder Gewerbe haben, welches ſie wirklich üben, ſollen vor die Korrektionstribunale gezogen und für das Erſtemal zur Einſperrung in ein Zucht- oder Werkhaus zum wenigſten auf zwei Monate und zum höchſten auf 6 Monate verurtheilt werden.

Art. 13. Die fremden Landſtreicher ſollen, nachdem ſie ihre Strafe ausgeſtanden haben, über die Grenze gebracht werden, mit dem Verbote, ins Königreich zurückzukehren. Ihre Namen, Vornamen und Kennzeichen ſollen der Gensdarmerie und überall, wo dies nöthig iſt, durch den Königlichen Prokurator bei dem Korrektionstribunale, welches über ſie erkannt hat, zugeſchikt werden. Einheimiſche ſollen in Gemäsheit der Artikel 2. und 7. des Dekrets vom 24ten März 1809, in die Gemeinde, zu welcher ſie anerkanntermaßen gehören, geſchikt und unter die Spezialaufſicht der Ortsbehörden geſtellt werden.

Art. 14. Die Landſtreicher und heimathsloſen Leute ſollen im Wiederbetretungsfalle mit dem Doppelten ihrer erſten Strafe belegt werden; und für jede neue Wiederholung ſoll die Dauer der zuvor verwirkten Strafen verdoppelt werden.

Die Erkenntniſſe, durch welche Landſtreicher verurtheilt werden, ſollen durch die Journale oder Ankündigungsblätter des Diſtrikts oder Departements öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. In den Departements ſollen Beſſerungshäuſer ſeyn und in denſelben Anſtalten eingerichtet werden in

welchen die Landſtreicher und Bettler zum Arbeiten angehalten werden.

Die Präfekten und Unterpräfekten werden dieſe Arbeitsanſtalten einrichten, und die nöthigen Reglements verfertigen, welche Unſerm Miniſter des Innern zur Genehmigung vorzulegen ſind.

Art. 16. Zwei Drittel des täglichen Arbeitslohns des Gefangenen ſollen dazu dienen, der Anſtalt einen Theil ſeiner Nahrung und ſeines Unterhalts zu bezahlen. Von dem übrigen Drittel ſoll ihm monatlich eine Berechnung ertheilt werden, und daſſelbe ihm bei ſeiner Entlaſſung eingehändigt werden. Wenn er ſtirbt, ſo fällt dieſes Drittel der Verwaltungskaſſe der Anſtalt anheim.

Art. 17. Da jeder Arme, zufolge des Dekrets vom 24ſten März 1809, in ſeiner Gemeinde erhalten werden muß, ſo ſollen die, welche ſtark und geſund genug ſind, um ihren Unterhalt zu verdienen, und außerhalb ihrer Gemeinde betteln, vor den Friedensrichter des Kantons geführt, und von demſelben zu vier und zwanzigſtündiger Einſperrung verurtheilt werden. Im Wiederbetretungsfalle wird eine Gefängnißſtrafe von wenigſtens drei bis höchſtens acht Tagen verfügt. In dem einen wie in dem andern Falle ſollen die Bettler an den Ort ihres Wohnſitzes zurückgeſchickt werden, nachdem ihnen das gegenwärtige Dekret, ſo weit ſolches die Beſtrafung der Bettler und Landſtreicher betrifft, vorgeleſen iſt. Werden ſie bei einer abermaligen Wiederholung betroffen, ſo ſollen ſie vor das Korrektionstribunal geſtellt, und wie die Landſtreicher beſtraft werden.

Art. 18. Die zur Arbeit unvermögenden Bettler ſollen in Gemäßheit der Artikel 7 und 8 Unſeres Dekrets vom 24ſten März 1809, in ihre Gemeinden zurückgeſchickt werden, mit dem Verbote, dieſelbe des Bettlens wegen zu verlaſſen, bei Strafe ſo behandelt zu werden, wie es der vorſtehende Artikel vorſchreibt.

Digitized by Google

Art. 19. Jeder Bettler oder Landſtreicher welcher auf irgend eine Art verkleidet ergriffen, oder mit Drohungen, Geld oder andere Unterſtützungen fordert, oder eine Krankheit oder ein Gebrechen vorgibt, welches er nicht hat, oder einen andern Namen als den ſeinigen annimmt, oder falſche Beſcheinigungen, Abſchiede oder Päſſe bei ſich führt, oder in das Innere der Häuſer unter dem Vorwande zu bettlen bringt, oder Waffen trägt, wenn er gleich davon keinen Gebrauch gemacht noch damit gedrohet hat, oder mit Feilen, Hacken, oder andern Werkzeugen verſehen iſt, welche bei Verübung von Diebſtählen oder andern Vergehen, oder um ſich Eingang in die Häuſer zu verſchaffen, dienen können, — ſoll mit ſechsmonatlicher oder zweyjähriger Einſperrung in ein Zucht- oder Werkhaus beſtraft werden.

Art. 20. Man kann die Freilaſſung eines ohne erſchwerende Umſtände in Haft befindlichen Bettlers oder Landſtreichers auf den günſtigen Bericht der Vorſteher des Zuchthauſes erlangen, wenn man ſich an das Gericht, welches ihn verurtheilt hat, wendet und einen zahlungsfähigen Bürgen für die Summe von hundert Franken ſtellt, der für das fernere gute Betragen des Gefangenen eintritt. Wird derjenige, für welchen dieſe Bürgſchaft geleiſtet iſt, von Neuem verhaftet, ſo ſoll jene Summe an die Verwaltungskaſſe des Zuchthauſes erlegt werden.

Art. 21. Es wird hiermit jedermann unterſagt, im Umfange des Königreichs für fremde Privatperſonen oder Anſtalten milde Beiträge zu ſammlen oder zu collectiren, bei Strafe von vierzehntägiger Einſperrung gegen die Collektanten, und wenn dieſe Fremde ſind, nachher durch die Gensdarmerie über die Grenze gebracht zu werden.

Die Collekten für Einwohner oder Anſtalten des Königreichs können nur mit Genehmigung der Präfekten oder Unterpräfekten ſtatt haben.

Digitized by Google

Art. 22. Unſere Miniſter der Juſtiz und des Innern ſind, ein jeder, in ſo weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Geſetzbülletin eingerückt werden ſoll, beauftragt. Auch ſoll daſſelbe alle drei Monate in jeder Pfarrkirche vorgeleſen, und die Art. 12 bis 19 an die Thore der Städte und Flecken, an die Thüren der Mairiegebäude und an die Kirchen in den Dörfern angeſchlagen werden.

33.

Verordnung die Anerkennung eines allgemeinen Gant- und Erbgerichtsſtands zwiſchen den Großherzogthümern Würzburg und Baden, wie auch die Beſtimmung der Vormundſchaften und Curatelen in Fällen, in welchen die Curanden dies- und jenſeits begütert ſind, endlich die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend. *)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden Kaiſerl. Prinz von Öſterreich, Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Öſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß das Wohl der Familien, welche von dem Looſe, wegen ihrer Güter der Hoheit verſchiedener

*) Dieſe Verordnung ſteht im Würzburger Regierungsblatte Nr. 9. und im Badiſchen Nr. 34. Bei den großen Differenzien, die

Souveraine unterworfen zu werden, betroffen worden ſind, die Anerkennung eines allgemeinen Gerichtsſtandes in den geeigneten Fällen, wie auch die möglichſte Einheit in den Perſonen der Vermünder und Curatoren, und in der Leitung der Vermundſchaften und Curatelen, endlich die Vollziehbarkeit der von den Gerichtsſtellen der verſchiedenen Souveraine erlaſſenen rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſe gebiete, ſind Wir in Beziehung auf jene Gutsbeſitzer, welche zugleich in Unſerem Großherzogthume Würzburg, und in dem Großherzogthume Baden begütert ſind, welche Benennung dieſelben ihrer Geburt, und ihrer Güter wegen auch immer haben mögen, mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden über nachfolgende Beſtimmungen übereingekommen.

1.

Wenn ein in den Großherzogthümern Würzburg und Baden zugleich mit Vermögen angeſeſſener Guthsbeſitzer in die Ausſchatzung verfällt, ſo iſt das allgemeine Gantgericht da, wo ſich der größte Theil des liegenden Vermögens des Gemeinſchuldners befindet.

2.

Iſt das Übergewicht der Begüterung zweifelhaft ſo entſcheidet das Domizil des Gemeinſchuldners für den Gantgerichtsſtand, und hat derſelbe ein doppeltes Domizil, ſo hat im obigen Falle der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverain die allgemeine Gantgerichtsbarkeit auszuüben, in deſſen Staats- oder Hofdienſten der Gemeinſchuldner ſich befindet.

3.

Bei dem allgemeinen Gantgerichte haben Unſre und die Großherzoglich Badiſche Unterthanen vollkommen gleiche Rechte.

---

zwiſchen mehrern teutſchen Staaten in dieſem Betreff obwalten, wäre wohl zum allgemeinen Wohl zu wünſchen, daß zwiſchen allen Staaten gleiche Vereinbarung getroffen werden möchte. W.

Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stücke nachſetzen, und ſie geringer, als ſeine eignen behandeln.

4.

Die Allgemeinheit des Conkursgerichtsſtandes erſtrekt ſich auf das Geſammtvermögen des Gemeinſchuldners, bewegliches und unbewegliches.

5.

Die Veräußerung des Vermögens des Gemeinſchuldners geſchieht auf erfolgte Requiſition des Conkursgerichts von der Behörde nach den Geſetzen des Landes, worin das Vermögen gelegen iſt.

6.

Der Erlöß wird nicht baar an das Conkursgericht ausgeliefert, ſondern in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten. Das Conkursgericht erhält nur die Inventarien und Lizitationsprotokolle.

7.

Nach Maasgabe des Prioritätserkenntniſſes erhalten die inländiſchen Gläubiger, an welche das Vermögen reicht, aus dem nach §. 6. zurückbehaltenen Gelde ihre Befriedigung. Was daran fehlt, wird von der bei dem Gantgerichte befindlichen Maſſe ergänzt, das Übrigbleibende aber dahin geſchickt.

8.

Das Conkursgericht theilt der Behörde des Orts, wo ſich ein Theil des Vermögens des Gemeinſchuldners befindet, eine Abſchrift des rechtskräftig gewordenen Prioritätsbeſcheides mit, und benimmt ſich mit demſelben wegen Befriedigung der Gläubiger.

9.

Bei Leitung des Conkursverfahrens werden die Geſetze des Landes, wo ſich der allgemeine Gantgerichtsſtand befindet, zu Grund gelegt. Was jedoch die Beſtimmung der Aktivmaſſe betrifft, ſollen bei der Frage, ob, und wieviel von der

Digitized by Google

Beſoldung, welche der Gemeinſchuldner als Staats- oder Hof-diener bezieht, zur Theilungsmaſſe gehöre, nicht die Geſetze des Landes, wo das Univerſalgericht ſich befindet, ſondern die Geſetze des Staats, wo ſich der Gemeinſchuldner in Dienſten befindet, zur Entſcheidungsnorm gewählt werden.

10.

Bei der Entſcheidung der Liquidität und Priorität der Forderungen werden gleichmäßig die Geſetze des Landes, wo ſich der allgemeine Gantgerichtsſtand befindet, zu Grund gelegt.

11.

Es iſt jedoch von Uns, und des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden durch Uebereinkunft feſtgeſetzt worden, daß, wenn das Conkursgericht ſich in dem Großherzogthume Baden befindet, unmittelbar nach Befriedigung der mit geſetzlichen und gerichtlichen Spezial- oder Generalhypotheken auf das in Unſerem Großherzogthume befindliche Vermögen gedeckten Gläubiger der Reſt deſſelben, er beſtehe in liegender, oder fahrender Habe, zur Befriedigung der mit pignoribus praetoriis, und Generalarreſten von Unſern Gerichtsſtellen verſehenen Gläubiger nach der Zeitfolge ihrer Auswirkung verwendet werden ſolle.

Reicht das in Unſerm Lande befindliche Vermögen zur Befriedigung dieſer Gläubiger nicht zu, ſo haben die von Unſern Gerichtsſtellen ausgefertigten Generalhypotheken auf das im Großherzogthume Baden gelegene Vermögen des Gemeinſchuldners nur dann, und von dem Augenblicke an die Wirkung einer öffentlichen Hypothek, als dieſelben bei den competenten Großherzogl. Badiſchen Behörden angezeigt, und eingetragen werden.

Wird dieſe Eintragung nicht erwirkt, ſo werden dieſelben ohne Rückſicht auf ihre Ausfertigung nach den Großherzogl. Badiſchen Geſetzen beurtheilt, auch ſollen die mit pignoribus praetoriis, und Generalarreſten verſehenen Gläubiger, wenn

ihre Befriedigung aus dem in Unſerm Großherzogthume gelegenen Vermögen nicht erfolgt, nach den Großherzoglich Badiſchen Geſetzen beurtheilt, und klaſſifizirt werden.

12.

Dagegen ſind Wir mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden übereingekommen, daß, wenn das Conkursgericht ſich im Großherzogthume Würzburg befindet, nach Befriedigung der mit geſetzlichen und öffentlichen Hypotheken auf das im Großherzogthume Baden befindliche Vermögen, wie auch mit diesſeitigen gerichtlichen, im Großherzogthume Baden eingetragenen Generalhypotheken verſehenen Gläubiger, die mit unverwahrten oder außergerichtlichen Pfandverſchreibungen gedeckten Gläubiger aus dem Reſte des im Badiſchen befindlichen Vermögens vor den mit diesſeitigen Generalarreſten und pignoribus praetoriis verſehenen Gläubigern befriedigt, und nur, wenn das im Badiſchen befindliche Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, ohne Rückſicht auf dergleichen unverwahrte Pfandverſchreibungen nach der ſonſtigen Beſchaffenheit ihrer Forderungen lozirt werden ſollen.

13.

Was den allgemeinen Erbgerichtsſtand betrifft, ſo ſoll derſelbe gleichmäßig durch den größten Theil des von einem Erblaſſer hinterlaſſenen liegenden Vermögens begründet werden. Das allgemeine Erbgericht iſt demnach da, wo ſich der größte Theil des von dem Erblaſſer hinterlaſſenen Vermögens befindet.

14.

Iſt das Uebergewicht des Vermögens zweifelhaft, ſo entſcheidet das Domizil des Erblaſſers für den Erbgerichtsſtand, und hat derſelbe ein doppeltes Domizil, ſo hat derjenige Souverain die allgemeine Erbgerichtsbarkeit auszuüben, in deſſen Staats- oder Hofdienſten der Erblaſſer ſich befand.

Digitized by Google

15.

Auf erfolgtes Ableben eines in beiden Staaten begüterten Erblaſſers legen die Behörden des Orts, wo derſelbe Vermögen beſaß, die gerichtlichen Siegel an. Das Erbgericht entſcheidet, ob ein Inventarium zu fertigen, oder die Erbſchaft ohne Inventar an den Erben zu verabfolgen, oder was ſonſt zu verfügen ſey.

16.

Es bleibt den richterlichen Behörden des Staats, welche die Erbſchaft an das allgemeine Erbgericht zu verabfolgen haben, nach Umſtänden unbenommen, hiervon ſo viel zurückzubehalten, als erforderlich iſt, die Schulden zu tilgen, welche der Erblaſſer an inländiſche Gläubiger zu zahlen hat.

17.

Die Pupillarſtelle des Staates, welche die allgemeine Erbgerichtsbarkeit nach den Beſtimmungen der §. §. 13 und 14 auszuüben hat, beſtellt die Hauptvormundſchaft, dagegen wird in dem Staate, wo der Mündel in geringerem Grade begütert iſt, ein Nebenvormund angeordnet.

Die Amtsführung deſſelben unterliegt der Gerichtsbarkeit ſeines Souverains. Derſelbe iſt aber die diſponibeln Rentenüberſchüſſe und obrigkeitlich juſtifizirten Rechnungen an den Hauptvormund jährlich abzuliefern ſchuldig.

18.

Da endlich durch die im Großherzogthume Baden geſchehene Annahme des franzöſiſchen Rechts laut Satz 2123 des dortigen Landrechts Urtheile ausländiſcher Gerichte im Inlande vollziehbar erklärt werden müſſen, um ihre Rechtswirkungen zu äußern, wenn nicht Staatsverträge ein Anderes beſtimmen, beiderſeits jedoch zweckmäßig befunden worden iſt, zwiſchen beiden Staaten das alte Herkommen beizubehalten, Kraft deſſen jedes in dem einen Staate ergangene mit der nöthigen Beurkundung der Rechtskraft vorgelegten und keine Hintanſetzung ausländiſcher Perſonen vor inländiſchen ausſprechende

Digitized by Google

Urtheil ohne weitere Umtriebe auch in dem andern beider Staaten vollziehbar iſt, ſo iſt man weiter übereingekommen, hiernach es fernerhin zu halten und keine beſondere richterliche Vollziehungsbefehle für derſelben ordnungsmäßige Vollſtrekkung auf Güther des andern Staats zu verlangen.

Dieſe mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden verabredeten Beſtimmungen werden, wie hiermit geſchieht, zum Landesgeſetze erhoben, und alle Unſere Juſtiz- und adminiſtrative Stellen wie auch Unſere ſämmtliche Unterthanen, dieſelbe auf das pünktlichſte zu befolgen, angewieſen.

Dieſe Unſere Verordnung ſoll demnach öffentlich verkündet, und in Unſer Regierungsblatt eingerückt werden.

In Urkund deſſen haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und gegenwärtiger Verordnung Unſer Großherzogliches Siegel vordrucken laſſen.

Gegeben Würzburg den 1. Auguſt 1810.

Ferdinand

(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsminiſters:

v. Hennebrith.

Auf Großherzoglich allerhöchſten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

34.

Aufhebung alles Univerſitätsbanns im Großherzogthum Baden.

Wir Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns überzeugt, daß der in manchem Staate noch beſtehende, auch in Unſern Staaten bisher beſtandene Univerſitätsbann der wiſſenſchaftlichen Ausbildung in vielen Rückſichten hinderlich, auch für Einzelne wegen ihren Privatverhältniſſen oft ſehr drückend ſey; Wir wollen deswegen dieſen Bann andurch aufgehoben wiſſen, und geſtatten einem jeden Unſerer Unterthanen, welcher ſich den höhern Wiſſenſchaften widmet, welche inn- oder ausländiſche hohe Schule derſelbe ſeinen Verhältniſſen angemeſſen erachtet, zu beſuchen und daſelbſt ſeine Studien zu vollenden; nur bleibt es Obliegenheit der den Rechtswiſſenſchaften ſich widmenden, auf eine der beiden Landesuniverſitäten einen Curs über das Badiſche neue Landrecht zu hören.

Carlsruhe den 26ten Juli 1810.

Auf Seiner Königl. Hoheit Spezialbefehl.

Frhr. von Marſchall.

vdt. Moßdorf.

Digitized by Google

35.

M i ſ z e l l e n.

1.

In der Abhandlung Nro. 30. Heft 45. iſt ein Schreibfehler eingeſchlichen, der einen offenbaren Widerſpruch mit den behaupteten Sätzen enthält. Es heißt nämlich Seite 398. Zeile 12. Bei Eröffnung der Succeſſion. Dies iſt aber ganz irrig, und muß heißen: zur Zeit des Königlichen Dekrets.

Im Heft 40. S. 127. iſt Zeile 8. und 9. von unten ein Druckfehler, da ſtatt „wohl“ das Wort „nicht“ und nach „aber“ die Worte: unter die Kinder geſetzt und reſpektive zugefügt werden müſſen, wornach der Satz folgendermaßen lautet:

„Dieſe Güter folgen den Häuſern und wer„den nur mit Conſens davon getrennt, niemals „aber unter die Kinder vertheilt.“

Den Conſens zur Trennung geben die Kammer bei Herrnlehen, das Konſiſtorium bei den Kirchenlehen. Dann iſt in dieſer Nummer irrig, S. 129. und 134. Freudinger Viertel u. ſ. w. ſtatt Feudinger abgedruckt.

2.

Unterm 6ten Auguſt iſt zu Darmſtadt eine umſtändliche Verordnung über den Schaden ergangen, welcher durch das Wildprett den Erzeugniſſen der Landwirthſchaft und den Waldungen zugefügt wird; ſo wie auch wegen den Bedrückungen, die den Unterthanen durch das Wildhüthen zugehen. Nach dieſer Verordnung ſoll der Schaden, welcher durch die Thiere,

die ein Gegenſtand des Jagdrechts ſind, an Erzeugniſſen der Äcker, der Gärten, Wieſen oder anderen kultivirten Grundſtücken angerichtet wird, von Jagdberechtigten vollſtändig erſezt werden; ferner iſt niemand verbunden, ſein Grundſtück gegen den Anlauf des Wildes einzufriedigen, oder die Produkte deſſelben durch Hüther gegen Wildſchaden zu ſichern. Es ſoll daher gegen die Entſchädigungsforderung wegen Wildſchadens die Einrede nicht ſtatt finden, daß die Einzäunung des Grundſtückes oder das Wildhüthen hätte geſchehen müſſen, aber unterlaſſen worden ſey. Das Übrige der Verordnung enthält die Art der Ausmittlung des geſchehenen Schadens und die Art der Vergütung.

3.

Der Freiherr von Fahrenberg, Großherzeglich Badiſcher Hofrath, hat durch eine Ankündigung eines Magazins für die Handlung und Handelsgeſetzgebung Frankreichs und der Bundesſtaaten, die Aufmerkſamkeit des Publikums erregt. Das erſte Heft iſt nun wirklich erſchienen, und entſpricht den Erwartungen vollkommen. Nebſt verſchiedenen Verordnungen enthält es mehrere vortreffliche eigene Abhandlungen, nämlich: a) Erläuterungen über den zweiten Titel des Code de commerce die Handlungsbücher betreffend. Beſonders wird hier über die Wichtigkeit der Journale ſehr viel befriedigendes geſagt. b) Hiſtoriſche Darſtellungen der Induſtrie und des Verkehrs auf dem Schwarzwalde. c) Entſtehung und allmählige Ausbildung der Holzuhrmacherei. d) Frankreichs Duanengeſetze und Verordnungen. Alle dieſe Aufſätze ſind ſehr lehrreich, und erregen den Wunſch, daß in den nächſten Heften damit fortgefahren werde. Auch die unter III. angehängte Rechtsfälle eignen ſich vollkommen zur Aufnahme in dieſes Magazin.

Digitized by Google

4.

Wir müſſen noch einer andern Zeitſchrift gedenken, die beſonders für die Rheiniſchen Bundesſtaaten von Wichtigkeit iſt; nämlich: Archiv für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen vorzüglich in den Rheiniſchen Bundesſtaaten; herausgegeben von einer Geſellſchaft. Hiervon iſt der erſte Band von 3 Heften erſchienen. Dieſes Archiv umfaßt, — nach der Vorerinnerung, — der Menſchheit heiligſte Angelegenheiten — Religion und Jugendbildung als öffentliche Erziehungsanſtalten zur ächten Humanität. Das beginnende Jahrhundert hat in der Form unſers Kirchen- und in den Grundſätzen des Erziehungsweſens eine mächtige Erſchütterung bewirkt, noch iſt der Sturm nicht vorüber und das neu aufzuführende Gebäude geht langſam — vielleicht deſto feſter und ſicherer der Vollendung entgegen.

Das Beſtreben des Archivs geht bei dieſen Ereigniſſen dahin, die Form des Katholizismus in ſeinen Auſſenſeiten ſo rein und geläutert als möglich darzuſtellen. Es liegt nicht im Plane, die Religionsbegriffe oder die dogmatiſche Lehre ſelbſt zu berühren, oder ihre Anſichten unmittelbar zu erörtern. Das bleibt Journalen überlaſſen, die ſich lediglich mit der Theologie beſchäftigen. Die verſchiedenen neueren Ereigniſſe zwiſchen Staat und Kirche nach dem Geiſte der Religion zu prüfen und in eine richtige Anſicht zu ſtellen, das Zweckverhältniß der gegenwärtigen Kirchenverfaſſung zu den Bedürfniſſen der Zeit zu unterſuchen, und auf die Verbeſſerung des Kultus durch paſſende Vorſchläge und Formeln zu wirken, das iſt der vorzüglichſte Zweck dieſes Archivs. Da Volkskultur und Erziehungsweſen einen ſo mächtigen Einfluß auf Sittlichkeit und Religion haben, ſo ſoll durch praktiſche Aufſätze auf die Zweckmäßigkeit der Lehrmethoden, den Unterrichtsgegenſtänden und der allgemeinen Ausbildung in Volks- und höhern Schulen, hingearbeitet werden. Durch Mittheilungen aller Verord-

Digitized by Google

nungen und dahin einſchlagenden Urkunden will man eine fortlaufende Darſtellung der geiſt- und eltlichen Geſetzgebung im Kirchen und Schulweſen liefern.

Auch ſoll das Archiv jedesmal Anzeigen und kurze Rezenſionen der merkwürdigen, im Kirchen- und Schulweſen erſchienenen Schriften und Werke enthalten.

Der Inhalt der bis ietzt erſchienenen 3 Hefte iſt jedesmal auf dem Umſchlage Unſerer Zeitſchrift angezeigt worden. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweiſen wir darauf, und begnügen uns mit der Verſicherung, daß ſich die Herausgeber genau nach dem vorgezeichneten Plane richten, dieſes Archiv mehrere ſehr vortreffliche Abhandlungen enthält, und daß bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes zu wünſchen iſt, die Hefte möchten ſchneller, wie bisher, erſcheinen, und dadurch jene Lücke ausgefüllt werden, die bisher in dieſem Fache ſtatt hatte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Rheiniſche Bund.

Acht und vierzigſtes Heft.

36.

Bericht an des Königs Majeſtät über die bisherige Verwaltung der Domainen, Gewäſſer und Forſten im Königreiche Weſtphalen.

Sire!

Die Verwaltung der Domainen und Forſten in dem, dem Scepter Ewr. Majeſtät unterworfenen Königreich, macht einen ſehr wichtigen Theil der Finanzanſtalten aus. Mit Recht fordert der Monarch von denen, deren Leitung er dieſe wichtigen Zweige anvertraute, Verantwortung und Rechenſchaft über die Art und Weiſe, wie ſie ſich ihrer Pflicht unterzogen haben.

Ich lege dieſe Rechenſchaft vor dem Thron Ewr. Majeſtät in dem Bewußtſeyn nieder, nach Möglichkeit und Kräften alles gethan und mit Vorſatz nichts unterlaſſen zu haben, was Treue und Anhänglichkeit an die Perſon des Regenten, Pflicht gegen das Land, und der dem Beruf geleiſtete Eid von mir forderten und was mir, unter Autorität und Weiſung des Finanzminiſteriums, auszuführen vergönnet war.

Ich werde im tiefen Gefühl für Wahrheit und ohne Uebertreibung nur das ſagen, was wirklich geſchehen iſt; ich wer-

Digitized by Google

de aber, ſo weit die engen Grenzen dieſes Berichts es erlauben, mit Freimüthigkeit auch das anzeigen, was noch zu thun übrig iſt, und die Fehler und Mängel aufdecken, die ſich, noch zur Zeit, der Einführung einer möglichſt guten Verfaſſung entgegenſtellen. Denn noch lange iſt dieſe jugendliche Verfaſſung nicht, was ſie nach den väterlichen Abſichten Ewr. Majeſtät, zum wahren Glück des Landes, einſt werden kann.

Organiſation. Durch das Dekret vom 29. März vorigen Jahrs, wodurch eine Generaladminiſtration der Domainen, Gewäſſer und Forſten errichtet wird, haben Ewr. Majeſtät die Grundverfaſſung dieſer zwei Verwaltungszweige gelegt. Es iſt das von Höchſtdenenſelben ſanktionirte Grundgeſetz, auf welchem die ganze Organiſation des zu führenden Geſchäftsganges beruhet. Ich lege ein Exemplar hier an, um Wiederholungen zu vermeiden, und wörtliche Auszüge wegzulaſſen, die zu große Weitläuftigkeit veranlaſſen würden.

Die Gründung der im ſechſten Artikel beſagten Dekrets angeordneten Generaldirektoren iſt dadurch bewirkt, daß Ew. Majeſtät geruheten, im gnädigſten Vertrauen, mich zu dieſem Poſten zu beſtimmen, zugleich aber auch mir dabei vier der Geſchäfte kundiger, mit Dienſteifer und Fähigkeiten verſehener Männer als Generalinſpektoren der Domainen, Gewäſſer und Forſten beizuſetzen, mit welchen vereint, ich die Führung jener Adminiſtrationen übertragen erhielt.

Zur Organiſation des geſammten Domainen- und Forſtperſonals, zur Einführung der neuen Verwaltungsordnung, verſtatteten Ew. Majeſtät einige Monate Zeit, und ſetzten den 1ten Auguſt als Termin feſt, wo die alte Verfaſſung aufhören, und die neue Ordnung der Dinge beginnen ſollte.

Es wurden ſogleich von Ewr. Majeſtät die zur Verwaltung der durch die Abgabe an des Kaiſers Majeſtät, leider! ſehr beſchränkten Domainenparthie nöthigen acht Domaineninſpektoren, die nachher durch die Gnade Ew. Majeſtät den Titel Direktoren erhielten, und zwar einer für jedes Departement,

und eben ſo als Rechnungsführer für jeden der ſieben und zwanzig Diſtrikte des Königreichs, ein Domainenerheber, nach dem alleinigen Antrag des Finanzminiſters ernannt und nach Beſtimmung ihres Wohnorts in Funktion geſetzt.

Von hier an muß ich mir die Erlaubniß nehmen, in meiner Darſtellung in dieſem Bericht die eigentlichen Domainen von den Forſten bis zu dem Punkt ganz zu trennen, wo ſie ſich bei der Rechnungsverwaltung wieder zu einem Ganzen vereinigen.

Da die Zahl der Individuen für jede einzelne Klaſſe der anzuordnenden funktionirenden Diener für die Forſtparthie; an:

Conſervateurs,
Inſpecteurs,
Sousinſpecteurs,
Oberförſtern,
Förſtern,

in dem Dekret vom 29ſten März bereits und früher feſtgeſetzt war, ehe man die Größe, den Umfang, die Lage und die Verhältniſſe der geſammten Forſten im ganzen Königreiche überſehen, und richtig beurtheilen konnte, ſo beſchäftigte ſich nunmehr die Direktion damit, ſowohl die Unterabtheilung derer unter ſechs Conſervationen, ohne ängſtliche Rückſicht auf Departementalsgröße, getheilten ſämmtlichen Waldungen des Königreichs, nach Vorſchrift der Zahl jener angeordneten Beamten, zu treffen, und mit möglichſter Auswahl die nach Verhältniß der Stellen paſſenden Individuen vorzuſchlagen. Die Ueberſicht des, der Zahl und den verſchiedenen Klaſſen nach, im ganzen Königreich gnädigſt ernannten Forſtperſonals, liegt in der Tabelle sub B hier an. Es war bei genauer Kenntniß des Details der Waldungen und ihrer Arealgröße nicht möglich, ſich an die in dem Dekret vom 29ſten März, für jede einzelne Klaſſe von Offizianten vorgeſchriebene Zahl zu binden, ohne dem Beſten des Dienſtes weſentliche Hinderniſſe in den Weg zu legen. Noch weniger war es möglich und an-

wendbar, die Unterabtheilungen der ſechs Conſervationen in:

Inſpektionen,
Unterinſpektionen,
Arrondiſſements, und
Reviere

gleich zu machen, und jede derſelben in eine gleiche Zahl Unterabtheilungen zu zerlegen. Es mußte für den Augenblick und bei der Kürze der Zeit, die zur Beendigung der Perſonalorganiſation und der Lokaleintheilung, der Direktion vergönnt war, ſo beſtimmt auch der ſechſte Titel des Dekrets vom 29ſten März hierüber im Allgemeinen die Vorſchriften enthält, hinreichen, mit Rückblick auf die ältern, längſt beſtandenen Abtheilungen, nach ihrem Umfang, die Waldungen ſo zu zerlegen, daß jedem Forſtbeamten ein mit ſeinem Poſten im Verhältniß ſtehender Wirkungskreis angewieſen werden könne. Die Direktion machte es ſich dabei beſonders zur Pflicht, die im 36. und 37ſten Artikel des mehrerwähnten Dekrets geäuſſerten väterlichen Geſinnungen Ewr. Majeſtät nach Möglichkeit, in Anwendung zu bringen, und bei unvermeidlich nothwendiger öfterer Verſetzung, dennoch einen jeden zu dem Poſten wieder vorzuſchlagen, der ſeinen bisherigen Dienſtverhältniſſen, ſeiner Lokalkenntniß und ſeinen Kräften und Talenten am angemeſſenſten zu ſeyn ſchien.

Weit entfernt zu glauben, bei dieſem Entwurf und bei Gründung jener Organiſation des Forſtperſonals bereits einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht zu haben, muß die Direktion vielmehr, bei ſteter Aufmerkſamkeit auf alles Mangelhafte und alles was noch verbeſſerungsfähig iſt, es der Zeit und der Erfahrung überlaſſen, hierbei, ohne die Einigkeit der Grundſätze und die Vereinbarlichkeit mit dem Grundgeſetz der Verfaſſung zu ſtören, immer höhere Vollkommenheit herbeizuführen. Von den täglich zunehmenden Einſichten der Conſervateurs und den vorgeſchriebenen jährlichen Bereiſungen und Lokalbeſichtigungen der Generalinſpektoren erwartet ſie

mit Recht hierüber die beſten Anleitungen und Veranlaſſungen.

Wenn es auch bei der im Dekret als Baſis feſtgeſetzten Haupteintheilung in ſechs Conſervationen und dieſer in die nöthige Zahl Inſpektionen ſein Verbleiben haben muß, ſo wird dagegen, hier und da, eine weit bequemere Unterabtheilung der Unterinſpektionen, der Arrondiſſements, der Reviere, die unvermeidliche Folge jener Erfahrungen ſeyn. Es wird dadurch in mancher Conſervation eine und die andere Stelle erſpart, hier und da eine Verſetzung und eine veränderte Separation der Waldungen nothwendig.

Um deswillen und da noch manches ſich abändern, manche andere Form und Methode eingeführt, und die Obliegenheiten der einzelnen Dienſtſubjekte manche andere Richtung und Anwendung erhalten werden, hat die Direktion bis dahin noch keine umfaſſende, die ganze Dienſtfunktionen der einzelnen Klaſſen der Forſtoffizianten vollſtändig enthaltende Dienſtinſtruktion entwerfen können und ertheilen wollen. Sie hat ſich begnügt, über die einzelnen Gegenſtände der Verwaltung, nach Maasgabe des aller Dienſtverwaltung zum Grunde liegenden Dekrets vom 29ſten März, Anweiſungen zu ertheilen, und durch Cirkularſcheiben, die Forſtoffizianten auf allgemeine Prinzipien hinzuweiſen. Nur dann erſt, wenn die ganze Dienſtverfaſſung Conſiſtenz erhalten und ſtändig und dauernd ſeyn wird, iſt der Entwurf allgemeiner Inſtruktionen anwendbar.

Geſchäftsgang. Das benannte Dekret, in Verbindung dieſer von der Direktion ergangenen Vorſchriften und Verfügungen, zeichnet indeß aufs Genaueſte den zu befolgenden Geſchäftsgang vor. Es iſt dadurch für jedes Individuum die Reihe und Folge beſtimmt, nach welcher die Ausübung ſeiner Pflichten zur Anwendung kommt, und der Weg beſchrieben, den er nach ſeinem Grade und Poſten als treuer Staatsdiener zu durchlaufen hat.

Digitized by Google

Forſtbereiſungen. Periodiſche Bereiſung, Beſuchung und Beſichtigung der jedem anvertrauten Waldfläche, iſt das erſte und wichtigſte dieſer Geſchäfte, der Grundſtein, auf dem das ganze Gebäude der Forſtverwaltung beruhet. Es iſt durchaus nothwendig, daß außer den gewöhnlichen und öfftern Exkurſionen:

jeder Generalinſpektor von Zeit zu Zeit dieſe und jene Conſervation;

jeder Conſervateur ſeine Conſervation jährlich einmal;

jeder Inſpektor ſeine Inſpektion wenigſtens und außer den einzelnen Geſchäftsreiſen, jährlich zweimal;

jeder Sousinſpektor, wenigſtens ſeine Unterinſpektion jeden Monat;

jeder Oberförſter ſeine Oberförſterei wöchentlich;

jeder Förſter ſein Revier täglich beſuche.

Dieſe im Dekret ſelbſt enthaltene Abſtufung hat ihren Grund darin, daß die obern Behörden Überſicht und Geſchäftsanordnung, neben der täglichen Correſpondenz und ſchriftlichen Verhandlungen, beſorgen; die Geſchäftsausführung, Wachſamkeit und Beſchützung der Wälder aber zu den Hauptpflichten der untern Behörden gehören.

Die ſämmtlichen in Ewr. Majeſtät Dienſten ſtehenden Beamten, außer den Generalinſpektoren, denen die Mitwirkung an der Generaldirektion, an dem Organiſationsgeſchäft und der Betriebseinleitung der ganzen Maſchine, noch bis dahin nur wenige Anweſenheiten erlaubten, haben, ſeit dem Zeitpunkt ihrer Inſtallirung ſich beeifert, dieſe ihre Obliegenheit auf das Genaueſte zu erfüllen. Mancher hat, um ſich die nöthigen Lokalkenntniſſe zu erwerben, mit beträchtlicher Anſtrengung und Koſtenaufwand in dieſer Zeit alles und mehr geleiſtet, als von ihm eigentlich zu fordern war.

Die ſubalternen Forſtbedienten, deren Zahl zur Beſchützung vollkommen hinreicht, vielleicht hier und da künftig eine Minderung zuläßt, haben meiſtens alles angewendet,

Digitized by Google

die Waldungen zu bewachen und nach Möglichkeit zu ſchützen.

Für die Generalinſpektoren ſchreibt zwar das Dekret vom 29ſten März die Vergütung dieſes ſehr beträchtlichen Aufwandes vor. Es wird aber nothwendig, dieſes in der Folge für die Conſervatoren und Inſpektoren näher zu beſtimmen und überhaupt den eigentlichen Zweck und die Gegenſtände dieſer Reiſen mit dem ganzen Geſchäftsgange in nähere Verbindung und Uebereinſtimmung feſtzuſetzen, und auch für die Inſpektoren, deren Bereiſungen weite Entfernung vom Wohnorte und mehrere Wochen Abweſenheit fordern, eine billige Remuneration der dabei vorfallenden unvermeidlichen, ihre Einnahme weit überſteigenden Ausgaben zu beſtimmen, ſo wie die Art und Weiſe des Erſatzes genau zu fixiren. Alle dieſe, zur Vollſtändigkeit des Ganzen, ſo nöthigen Einrichtungen muß ſich die Direktion zu beſonderen Anträgen vorbehalten. Es macht einen weſentlichen Punkt der weitern Organiſation aus.

Hauungs-Vorſchläge. Nach Anleitung des §. 11 im 2ten Titel und des 112ten und 113ten Art. im 11. Titel des oft⸗erwähnten Organiſationsdekrets, iſt der Generalentwurf des Betriebsplans und der Holzfällungen insbeſondere, ein Hauptzweck der oben angeführten Bereiſungen der Conſervatoren und Inſpektoren. Bereits im vorigen Herbſte, und ſobald es nach geendigter Organiſation des geſammten Perſonals und den gehaltenen Bereiſungen möglich war und die Zeit erlaubte, ſind von ſämmtlichen Conſervatoren dieſe Vorſchläge nach Inſpektionen, Arrondiſſements und Forſten in ein Haupttableau vereinigt, bei der Generaldirektion zur Genehmigung eingereicht, und damit durchs ganze Königreich die Beſtimmung aller vorzunehmenden Holzfällungen feſtgeſetzt worden.

Dieſen Holzfällungs-Etats, welche die Benennung und Größe der abzutreibenden Schläge, die Holzarten, mit welchen ſie beſtanden, die Art des auf ſie anzuwendenden Betriebs nach Regeln der Holzzucht, die Verwendung des dabei zu ge-

winnenden Produkts, ob es nämlich zur allgemeinen Verſteigerung ausgeſetzt, oder nach Anleitung des 123ſten Art. für Berechtigte, für Berg- Hütten- und Salzwerke nach ihren Kontrakten verwendet werden ſoll, enthalten, werden alsdann, ſobald die Genehmigung oder Abänderung der Hauungsvorſchläge im Ganzen von Seiten der Direktion erfolgt und alles zu fällende Holz angeſchlagen und mit dem Hammer bezeichnet worden, die Taxen nach dem Lokalwerth beigefügt, um bei den folgenden Verſteigerungen einen Anhaltpunkt und den niedrigſten Preis anzugeben, unter welchem das Gebot zur Erwartung des Zuſchlags nicht bleiben darf. Auch dient es bei dem unentgeldlich abzugebenden Holze zur Schätzung des Werths, nach welcher dieſes ohne Bezahlung abgegebene Produkt zur Rechnung aufgeführt und dem ganzen Ertrag an baarem Gelde beigefügt werden kann. Dieſe Taxen und Werthbeſtimmungen können, zuſammengetragen durch alle Forſten, auch einzig und allein etatsmäßige, im voraus zu beſtimmende Ertragsentwürfe und Balanzen der zu erwartenden Einnahmen abgeben, und auf keinen andern Fuß läßt ſich das Aufbringen der Waldungen im voraus mit einiger Gewißheit angeben.

Vermeſſung der Forſten.

Die wenigſten Forſten des Königreichs ſind regelmäßig vermeſſen; die wenigſten Waldungen, mit Ausnahme verſchiedener Niederwaldsreviere, ſind abgeſchätzt und eingetheilt. Nur in den vormaligen preußiſchen Provinzen ſind darin einige bedeutende Schritte geſchehen. Es haben daher die Vorſchläge über die Zahl und Größe der anzulegenden Gehaue und über die Quantitäten des niederzuſchlagenden Holzes, nach der vormaligen Gewohnheit und Obſervanz, die ſich meiſtens nur auf die eintretenden Bedürfniſſe gründete, müſſen eingerichtet werden. In den meiſten Fällen blieben dieſe jährlich zu ſchlagenden Quantitäten nicht unter dem jährlichen nachhaltigen Ertrag der Forſte. In vielen überſtiegen ſie deſſen dauernden Abwurf und die Summe des jährlichen Nachwuchſes bei weitem. Es läßt ſich nicht erwar-

Digitized by Google

ten, daß künftig, ohne den Ruin der Forſte und ohne nachtheilige Vorſprünge, ein beträchtlich größeres Quantum jährlich geſchlagen werden könne. Dringend nothwendig iſt es aber, die Waldungen Ewr. Majeſtät, ſobald die Verhältniſſe des Königreichs und der mit der Zeit verbeſſerte und völlig ins Reine gebrachte Staatskaſſenzuſtand es erlauben, nach einem gründlichen und ſichern Plane vermeſſen, abtheilen und den Beſtand abſchätzen zu laſſen.

Denn mit dem jährlichen Abmeſſen des willkührlich zum Abtrieb und zur Verſteigerung beſtimmten Schlags, wodurch nur die Anſchläge für den meiſtbietenden Verkauf feſtgeſetzt werden, iſt es in einer regelmäßigen Bewirthſchaftung nicht abgethan.

So lange jenes nicht geſchehen iſt, bleibt die ganze Bewirthſchaftung ſchwankend, der Ertrag der Forſten zufällig und unſicher, die Fällung willkührlich und auf keine Grundſätze gebauet. Die Verwilligung der beträchtlichen dazu erforderlichen Koſten, wie der Entwurf eines umfaſſenden Plans über das Ganze, fordert daher künftig beſondere Anträge der Generaldirektion.

Holzverkäufe. Der XI. Titel des Königl. Dekrets vom 29. März ſchreibt die Art und Weiſe vor, wie künftig der Abſatz und Verkauf des geſchlagenen Holzes bewürkt werden ſoll.

Die bis dahin zugeſtanden geweſenen einzelnen Verweiſungen und Verwilligungen des Holzes, um eine beſtimmte Taxe, ſind gänzlich aufgehoben. Alles Holz wird, der Regel nach meiſtbietend auf dem Stamm und im Ganzen verkauft, und nur da, wo es der praktiſche Forſtbetrieb als nothwendig vorausſetzt, iſt die Fällung auf Koſten der Forſtkaſſe und die Verſteigerung nach einzelnen ganzen Stämmen nachgelaſſen worden. Eben ſo iſt auch Art. 123—127. und in folgenden, den Berg- und Hüttenwerken, auch denen die nach Kontrakten und als Berechtigte, entweder freies Holz, oder gewiſſe Quantitäten nach beſtimmten Preiſen zu fordern haben, ihr

Digitized by Google

Recht, wie bis dahin als Ausnahme von der Regel, vorbehalten.

Die Ungewohnheit dieſer neuen Einrichtung, die Anhänglichkeit an das Alte und Gewohnte und die Unbekanntſchaft mit den Vortheilen die dieſe Verfaſſung dann gewährt, wenn ſie einſt den freien Handel und Wandel mit Holz recht belebt und in Umſchwung geſetzt haben wird, haben veranlaßt, daß der Abſatz noch zur Zeit geſtockt hat, daß man ſich weigerte, dasjenige Holzquantum meiſtbietend zu erſtehen, was man vorhin in einzelnen Portionen angewieſen zu erhalten gewohnt war. Die öffentlichen Verkäufe ſind daher nicht alle nach Wunſch ausgefallen. Wenn in einzelnen Fällen das Holz übermäßig geſteigert und hier und da außer Verhältniß ſeines wahren Werths bezahlt wurde, ſo wurde dagegen in den meiſten Fällen ſo äußerſt wenig darauf geboten, daß der Zuſchlag nicht wohl zugeſtanden werden konnte, da der Verluſt an Forſtrevenüen dabei allzubedeutend geworden wäre. Indeß ſind dieſes, wie geſagt, Folgen der Unbekanntſchaft, welche die Zeit und die Erfahrung heben wird.

Durch das Königl. Dekret vom 9ten Januar 1809 wodurch Ew. Majeſtät der Direktion nachgelaſſen haben, nach Maasgabe der Umſtände und nach Beurtheilung der Nothwendigkeit: „die Schläge nicht im Ganzen zu verkaufen, ſondern „das Holz par économie fällen, und in einzelnen kleinen „Portionen, nach dem Maasſtab der einzelnen Bedürfniſſe ver„ſteigern zu laſſen" iſt die Wohlthat bewirkt worden, daß jeder einzelne, nach ſeinen Kräften und Verhältniſſen, ohne den Wucherern und Zwiſchenhändlern in die Hände zu fallen, kaufen kann.

Auch für die Königl. Kaſſen hat ſich an manchen Orten, wo der Verkauf im Ganzen keinen Erfolg haben würde, der Vortheil dieſes Verkaufs im Detail ergeben. Und ſo wird auch für die Zukunft die Direktion ermäßigen und nach der Lokalität beurtheilen können, ob und wo es für das Intereſſe

Digitized by Google

des Schatzes vortheilhafter ſey, den Verkauf ganzer Schläge und ganzer Holzquantitäten in einer Maſſe zu veranſtalten, oder dieſe Maſſen in einzelne Portionen zu verſtückeln, und den Verkauf im einzelnen vornehmen zu laſſen.

Die Direktion wird ſtets und ohne Unterlaß bemüht ſeyn, die von Ewr. Königl. Majeſtät durch das Dekret vom 29ten März gegebenen Befehle mit der treueſten Gewiſſenhaftigkeit zu befolgen, und jeder darin geäußerten Abſicht nach allen Kräften zu entſprechen. Sie wird daher den meiſtbietenden Verkauf des Holzes, es ſey im Ganzen oder in kleinen Quantitäten, als Grundgeſetz der Verfaſſung anſehen und nie willkührlich und ohne deutliche Beſtimmung der Gründe, von dem einmal erklärten Willen ihres Souverains abweichen. Sie wird ſich ſelbſt bemühen, dieſe Methode den Unterthanen angenehm zu machen und das Ungewohnte, Befremdende darinnen durch zweckmäßige Modifikationen zu mildern.

Sobald ſie aber gewahr werden, und mit der Zeit wie durch mehrere und längere Erfahrungen erproben wird, daß dieſe Art des Holzabſatzes und der Verſilberung der Forſtprodukten nicht den landesväterlichen Abſichten Ewr. Majeſtät entſpreche, oder aber, beträchtliche und unvermeidliche Ausfälle in dem Forſtertrag veranlaſſen, mithin die Revenüen anſehnlich ſchmälern ſollte, ſo wird ſie auch nach Pflichten und mit Freimüthigkeit es wagen, Ew. Majeſtät die Gründe und Erfahrungen vorzulegen, die dagegen ſprechen, und die eine Abweichung von dieſem Syſtem nach eintretenden Umſtänden zum allgemeinen Wohl und zum Vortheile des öffentlichen Schatzes erfordern, wenigſtens Modifikation nach der Beſchaffenheit und den Lokalitäten einzelner Provinzen des Königreichs erheiſchen.

Forſtbußgeſchäfte. Das Forſtbußgeſchäft macht einen ſehr wichtigen Theil der Forſtverwaltung aus. Die Erhaltung und der gute Zuſtand der Waldungen hängen weſentlich von einer wohleingerichteten Forſtpolizei ab, und die Strafe, wenn

ſie wirken ſoll, muß ſtrenge ſeyn und dem Frevel auf dem Fuße folgen.

Von dieſen Anſichten ſind Ew. Majeſtät ausgegangen, als Höchſtdieſelben im X. Titel des Organiſationsdekrets, mit einer Umſicht, die im voraus eine Menge von Schwierigkeiten aus dem Wege räumte; den in Anſehung der Forſtfrevel zu beobachtenden Geſchäftsgang vorzeichneten.

Ein auf die Konſtitution des Reichs paſſendes, der neuen Juſtizverfaſſung gemäß entworfenes, Syſtem trat an die Stelle der verſchiedenen Prinzipien, die bis dahin in den einzelnen Provinzen befolgt worden waren.

Die Direktion hat durch eine, unter dem 12ten Juli erlaſſene Inſtruktion, die in dem erwähnten Xten Titel enthaltenen Grundzüge dieſes Syſtems entwickelt, und dieſe Inſtruktion, nachdem ſie die Genehmigung des Juſtiz- und des Finanzminiſters erhalten hatte, den Gerichtshöfen, dem Forſtbeamten- und den Domainendirektoren und Domaineneinnehmern zugefertigt, um Einklang in der Geſchäftsführung, bei den verſchiedenen Behörden die zum Forſtbußweſen konkurriren, zu bewirken.

Durch den 89ſten Artikel des Organiſationsdekrets war es beſtimmt worden, daß die Tribunäle erſter Inſtanz alle Forſtfrevel unterſuchen und darüber ſprechen ſollten.

Da indeſſen dieſe Gerichtshöfe, neben ihren andern zahlreichen Geſchäften, nur mit der äußerſten Mühe dieſe Obliegenheit würden haben erfüllen können, ſo geruheten Ew. Majeſtät, den angeführten Artikel durch das Dekret vom 6ten Auguſt 1808, auf die deshalb von den Reichsſtänden gemachte Vorſtellung, dahin zu modifiziren, daß den Munizipalpolizeigerichten, das Erkenntniß über alle Forſtfrevelſachen überlaſſen wurde, welche eine Strafe von weniger als 20 Franks nach ſich ziehen.

Dieſe Modifikation, welche übrigens die feſtgeſetzten Grundſätze in nichts veränderte, hat der Forſtverwaltung die

Digitized by Google

Mittel in die Hände gegeben, eine größere Thätigkeit in das Forſtbußgeſchäft zu bringen, und ſie gewähret zugleich der ärmern Klaſſe der Unterthanen dadurch eine Erleichterung, daß ſie denſelben koſtſpielige Wege nach den Hauptdiſtriktsorten erſpart.

Die thätigſte Aufſicht von Seiten des Forſtperſonals hat es nicht verhindern können, daß eine ſehr große Menge kleiner Holzentwendungen verübt worden iſt, wie dies aus den Auszügen der ausgeſprochenen Erkenntniſſe und aus den periodiſchen Ueberſichten, welche die Generaldirektion aus den Conſervationen erhält, hervorgeht. Ein Hauptgrund davon liegt in dem ſtrengen Winter und in der übertriebenen Erhöhung des Holzpreiſes, welche das Verſteigerungsſyſtem an mehrern Orten zur Folge gehabt hat. Die ärmere Klaſſe, durch das Hinzudringen der Wohlhabenden, mit denen ſie keine Konkurrenz halten konnte, von den Verkäufen ausgeſchloſſen, ſuchte ſich auf unerlaubtem Wege das nöthige Bedürfniß zu verſchaffen. Hier und da haben Forſtfrevler ſich ſchaarenweiſe vereinigt, um ſich den Forſtbedienten zu widerſetzen. Beſonders haben Darmſtädtiſche Unterthanen mit offenbarer Gewalt, ſehr bedeutenden Schaden in einigen zum Fuldadepartement gehörigen Grenzforſten angerichtet. Das Finanz-Miniſterium iſt von dieſen Exzeſſen benachrichtiget worden, und hat darüber mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten kommunizirt:

Die Erhebung der Forſtſtrafgelder hat bis jetzt nur ſehr ſchwachen Fortgang gehabt, obgleich von Seiten der Receveurs nichts verſäumt worden iſt, um die zu Gebot ſtehende Zwangsmittel anzuwenden, und ein ſehr beträchtlicher Theil jener Gelder, hat wegen Unzahlfähigkeit der Debenten, nicht beigetrieben werden können.

Jede neue Organiſation iſt in der erſten Entſtehung von Schwierigkeiten begleitet. Man kann, beſonders von den Unterbehörden, ohne unbillig zu ſeyn, nicht verlangen, daß

Digitized by Google

ſie mit einemmale ein Syſtem, das ihnen bis dahin völlig fremd geweſen iſt, in ſeinem ganzen Umfange faſſen, und daſſelbe mit eben der Pünktlichkeit und Vollkommenheit zur Ausführung bringen ſollten, die man nach Verlauf einiger Zeit zu fordern berechtigt ſeyn wird. Des großen Details wegen, welches von dem Forſtbußweſen unzertrennlich iſt, hat auch manches, was bei der Unmöglichkeit jeden einzelnen Fall vorauszuſetzen, damals, als die Inſtruktion vom 12ten Juli abgefaßt wurde, nicht ergründet worden iſt, ſeitdem erſt zur Sprache gebracht werden können. Dies hat zu verſchiedenen Kommunikationen mit den richterlichen Behörden die Veranlaſſung gegeben, und die Zweifel die in Hinſicht der Auslegung des einen oder des andern Artikels des Organiſationsdekrets noch obwalten, verſchwinden nach und nach. Auch hier kann die Erfahrung allein die Generaldirektion in den Stand ſetzen, die ſich etwa noch aufwerfenden Schwierigkeiten zu beſeitigen, und nützliche Modifikationen in Vorſchlag zu bringen.

Forſtkulturen. Die Natur allein und ohne Beihülfe der menſchlichen Kunſt und des Fleißes vermag nicht die Waldungen ununterbrochen wieder herzuſtellen und die geſammte Wiedererzeugung der jährlich abzunützenden Holzmaſſe hinreichend zu bewirken. Zufälle unzähliger Art, unter dieſen Fehler der Behandlung ſelbſt ſetzen hierbei ihrer Wirkſamkeit Grenzen und unendlich ſind die Lücken und Mängel die bei Wiederherſtellung der Forſten zu voriger Vollkommenheit des Beſtandes unausgefüllt bleiben würden, wenn menſchlicher Fleiß und Thätigkeit hierbei nicht durch Saat und Pflanzung zu Hülfe käme.

Deswegen ſchreibt der ganze XIII. Titel des oft erwähnten Dekrets geſetzlich alles vor, was dabei zu veranſtalten, zu beobachten und zu bewirken iſt. Die von allem und jedem Forſtertrag überdem zu entrichtende Summe von 4 Prozent iſt der jährliche Fond, welcher der Direktion zu dieſem Behuf

angewieſen iſt. Im Harzdepartement, wo wegen nachhaltiger Verſorgung der Berg- und Hüttenwerke mit Holz und Kohlen die Unterhaltung der Waldungen im blühenden Zuſtand und zur ununterbrochenen reichlichen Holzabgabe, ohne welche dieſer Bergbau nicht beſtehen kann, die erſte und vorzüglichſte Landesangelegenheit bleibt, iſt dazu noch ein beſonderer Fond angewieſen. Von jeher haben die Bergwerke und Hütten des Harzes, beſonders in dem ehemaligen Hannöveriſchen Antheil, ihr Holzbedürfniß, theils unentgeldlich, theils gegen einen kaum nennenswerthen Preis erhalten. Die Berg- und Forſtkaſſe war daſelbſt eine und dieſelbe, ja der eigentliche Forſtertrag kam gar nicht in Betrachtung und die Forſten ſelbſt wurden als ein eigenthümliches Zubehör der Berg- und Hüttenparthie betrachtet. Dagegen war aber auch die Berg- und Hüttenadminiſtration verpflichtet, allen, für die Waldung und deren Verwaltung nöthigen Aufwand zu bezahlen und alles zu beſtreiten, was zu deren Verbeſſerung nothwendig war. Dahin gehörten beſonders die beträchtlichen, durch die, die Harzforſten ſeit geraumer Zeit, faſt jährlich betroffenen Unglücksfälle des Windſturms und der Verheerung, durch die Wurmtrockniß veranlaßten Kulturkoſten und der Aufwand zur Vertilgung des Borkenkäfers.

Die neue Konſtitution des Königreichs, und die darauf gebauete Organiſation hat weislich alle Adminiſtrationsbranchen in Ausübung ihrer Funktionen, folglich auch Forſt- und Bergweſen am Harz getrennt.

Indeß erforderte die Wichtigkeit des Harzer Gruben- und Hüttenbetriebs, — dieſe einzige Nahrungs- und Unterhaltsquelle jener, mehr als 20,000 Einwohner, — ohne der erwähnten geſetz- und konſtitutionsmäßigen Trennung der eigentlichen Verwaltung zu nahe zu treten, die ganz freie oder gegen unbedeutenden Forſtzins gewöhnliche Holzabgabe, wie den ferneren Einfluß der Bergparthie auf die Verwaltung des Forſtweſens. Jener Grubenbetrieb, wenn er das Holz nur

nach dem daſigen ſehr niedrigen Lokalwerth, künftig hätte bezahlen ſollen, würde augenblicklich haben ſtill ſtehen müſſen, da dieſe Ausgabe bei weitem alle Einnahme des eigentlichen Bergbaues, oder den Ertrag aus dem Abſatz der rohen Produkte unendlich überſtiegen haben würde. Es wurden daher unter Zuſtimmung und Bewilligung des Finanzminiſters, dem Harz, noch ferner in Hinſicht der Bezahlung erhaltener Forſtprodukte, ſeine vormaligen Vortheile als unvermeidlich nothwendig zugeſichert.

Die Direktion der Domainen, Gewäſſer und Forſten übernahm es den wirklichen pekuniären Erlös aus ſämmtlichen, dem daſigen Bergbau zu überlaſſenden Holzprodukten in ihren Rechnungen ſchwinden zu laſſen und nur idealiſch aufzuführen, und dagegen keine wirkliche Bezahlung, außer in ſo weit ſie bis dahin geleiſtet worden, für ihre Kaſſe zu fordern.

Dagegen behielt ſie ſich zur Beſtreitung der ſo äußerſt nothwendigen jährlichen Kulturen und Forſtverbeſſerungen diejenigen Summen vor, welche nach einem Durchſchnitt mehrerer Jahre ſeither aus der Bergkaſſe dazu verwendet worden ſind. Sie betragen zuſammen 16,000 Thlr. jährlich, welche mit Beihülfe der auf jenen Forſten noch beſonders einkommenden 4 Prozent Kulturgeldern hinreichen werden, wichtige und anſehnliche Forſtverbeſſerungen auf dem Harz jährlich zu bewirken.

Für die übrigen Forſten des Königreichs iſt nach Ewr. Majeſtät Befehl vom 29ſten März die bei allem und jedem Holzverkauf vorbehaltene Einrichtung der 4 Prozent vom Steigerungsſchilling des Fonds, aus welchem künftig die Forſtkulturen beſtritten werden ſollen. Die Unbedeutenheit des noch am Schluß des vorigen Jahres verkauften Holzes, und die zu ſpät eintretende Einrichtung von den in dieſem Frühjahr verſteigerten ſehr beträchtlichen Vorräthen, hat zwar nicht erlaubt, ſchon jetzt anſehnliche Kulturen und Verbeſſerungen vorzunehmen. Indeß wird mit dem künftigen Herbſt

um ſo mehr damit vorgeſchritten, und unausgeſetzt fortgefahren werden können, da die baare Erlegung jener 4 Prozent in dem Termin der Verſteigerung ſelbſt eine Verkaufsbedingung iſt, und man alſo mit ziemlicher Sicherheit auf den Eingang dieſer Zahlung rechnen kann. Sobald man mit einiger Zuverſicht auf dieſen wirklichen Eingang in die öffentlichen Kaſſen wird rechnen können, werden ſodann jährlich die Kulturetats in jeder Conſervation aufgeſtellt, der Genehmigung des Finanzminiſters vorgelegt, und darnach die nöthigen Forſtverbeſſerungen vollführt werden.

Ertragung und Revenüenüberſicht.

Ehe und bevor ich es wage, Ew. Majeſtät von der Erhebungs- und Verrechnungsart der Forſteinkünfte, die mit dem Domaineneinkommen und deren Revenüen auf gleichem Wege und in gleicher Maſſe zur Kaſſe fließen zu unterhalten, muß ich nunmehr

„des Ertrags ſelbſt und des ohngefähr zu erwartenden
„Einkommens der Königlichen Forſten gedenken.“

Dieſer für den Staat aufzubringende Ertrag iſt freilich, nach der gewöhnlichen Anſicht, das Hauptreſultat aller Forſtoperationen, und wie man gewöhnlich glaubt, der Hauptzweck aller Forſtadminiſtrationen.

Wenn man indeſſen die Forſtwirthſchaft, wie in mancher Rückſicht den Bergbau als jene wichtige Quelle anſieht, aus welcher ſo viele Zweige der Staatshaushaltung Leben und Thätigkeit ſchöpfen, die das Material zu ſo vielen bürgerlichen Gewerben und den Bedürfniſſen der erſten Nothwendigkeit liefert, und ihre Produkte als weſentliches Erforderniß durch alle Gewerbe und Haushaltungen verbreitet; ſo wird man einſehen, daß jener vermeintliche Hauptzweck, in den meiſten Fällen zum Nebenzweck herabſinken muß.

Die Forſtwirthſchaft muß in tauſend und tauſend Fällen den höchſten Ertrag und den wahren höchſten Preis ihrer Produkte zum Beſten und zur Wohlfahrt jener aufopfern, oft

ganz unentgeldlich abgeben, was ſie ſich, ohne jene wichtigen Rückſichten, würde theuer haben bezahlen laſſen.

Es kann daher auch die Forſtparthie mit andern Finanzzweigen, wie z. B. die direkten und indirekten Steuern, in keinen Vergleich geſetzt werden, da dieſe die Anfüllung der herrſchaftlichen Kaſſen mit den erforderlichen Fonds zum alleinigen und einzigen Geſichtspunkt haben. Eben ſo müſſen aber auch die jährlichen Verwaltungskoſten jener, den Verwaltungsaufwand den dieſe haben, unendlich überſteigen, da die Forſtwirthſchaft durch polizeimäßige Anſtalten ſich ihre Zuflußquellen ſichern, und gegen jede unberufene Zudringlichkeit, oft ein Jahrhundert lang ſchützen muß, während jene ſich nur um den Ausfluß der Quellen in die Kaſſen bekümmern, ohne deren Entſtehung und Leitung vorher zu berückſichtigen. Die Forſtwirthſchaft muß oft mit ſchweren Koſten ihre Produkte bearbeiten und in Kaufmannsgut umformen, ehe ſie den Erlös einnehmen kann, während jene dieſe Sorge dem Steuerpflichtigen ſelbſt, und ohne ihr Zuthun, überläßt.

Dieſer ſo oft verfehlte und vernachläſſigte Geſichtspunkt, ziehet mit dem Ruin der Forſten das Elend und Unglück des ganzen Nahrungsſtandes nach ſich. In dem Königreiche Ewr. Majeſtät würde er um ſo traurige Folgen haben, da Weſtphalen, nach ſeinem Klima und geſellſchaftlichen Zuſtand, die Produkte der Forſten zu den allerunentbehrlichſten Bedürfniſſen ſeiner Subſiſtenz rechnen muß. In Gemäßheit der verſchiedenen Anſichten und Grundſätze, die die vormaligen Regierungen, in denen das Königreich Weſtphalen ausmachenden Provinzen, hierüber hegten, haben

die 1,800,000 Morgen nun Königliche Waldungen nach der Anlage sub V einen jährlichen Bruttoertrag von 2,440,600 Franken, jedoch ohne Veranſchlagung des auf dem Harz an den Grubenbau unentgeldlich abgegebenen Holzes geliefert.

Rechnet man davon die Unterhaltungs- und Adminiſtrationskoſten, ſo wenig die genaue Angabe derſelben in dieſem

Digitized by Google

Augenblick zu beſtimmen möglich, die aber gewiß und im niedrigſten Anſchlag auf 1,200,000 Fr. zu berechnen ſind, ab, ſo glaube ich nicht zu irren, wenn ich den ehemaligen reinen Ertrag dieſer Waldflächen nur zu 1,240,600 Fr. anſchlage.

Als die von Ewr. Majeſtät gnädigſt ernannte Generaldirektion der Domainen, Gewäſſer und Forſten im Monat Junius des vorigen Jahrs ihre Funktionen antrat, waren alle für das Jahr 1808 beſtimmten Hauungen in den Waldungen theils im Herbſt 1807 und im Frühjahr 1808 beendigt, das Holz größtentheils angewieſen, die eingegangen geweſenen Forſteinkünfte verwendet, die Forſtkaſſen geleert.

Nur mit einigen noch im Walde ſtehenden Naturalvorräthen mit verſchiedenen eintretenden Nebennutzungen und mit den Ausſtänden an Geld aus der vorigen Wirthſchaft, hatte ſie es zu thun. Weder der Verkauf neuer ſelbſt geſchlagener Vorräthe nach beſtimmten Bedingungen und nach der neu vorgeſchriebenen Methode, noch die Erwartung augenblicklicher Zuflüſſe kam ihr im erſten Augenblick ihrer Entſtehung zu Statten. Nur die Beitreibung des Erlöſes aus voriger Wirthſchaft und der alten Rückſtände, und die Vorbereitung zu den neuen Fällungen für das Jahr 1809 waren der Gegenſtand ihrer Bemühung. Das noch nicht völlig organiſirte neue Erhebungsſyſtem, die noch fehlenden Exekutivmittel, die Schwierigkeiten einer mit jeder einzelnen Provinz wechſelnden Forſtverrechnungsmethode, das noch ſo oft veränderte Rechnungsperſonale, hauptſächlich aber die durch den Krieg erfolgte Erſchöpfung in der Zahlbarkeit bei den Holzempfängern, und der gebliebene Rückſtand der aufzuſtellenden Forſtrechnungen ſelbſt, ſetzten ihrer Thätigkeit enge Grenzen. Dennoch erhob ſich bis zum Schluß des Jahres 1808 die Summe von 901,551 Fr. 48 Cent.

Rechnet man hierzu die in dem Laufe der erſten Hälfte des Jahrs 1809 eingegangenen Rückſtände für 1808, welche 349,559 Fr. 11 Cent. betragen, ſo ergibt ſich für das Jahr

Digitized by Google

1808 überhaupt eine Einnahme von 1,251,110 Franken 59 Cent.

Demohngeachtet mußten noch beträchtliche Rückſtände zurückgelaſſen, und als Erwartungen in das neue Jahr übertragen werden.

Die Forſteinkünfte gehen nicht wie andere fixirte Abgaben nach gleichen monatlichen Ratis ein. Das Forſtrechnungsweſen weicht von ſolchen, auf ſtändige, feſte und terminliche Einnahmen gegründete Verrechnungen, ganz ab. Der Holzverkauf geſchieht nicht jeden Monat, er geſchieht zu den Holzfällungszeiten für das ganze Jahr. Es gibt Monate, die gar keinen Forſtertrag liefern. Man muß das Einkommen eines ganzen Jahrs abwarten, um eine richtige Ueberſicht des Jahrsertrags zu haben. Aus dem was bisher geſchehen, aus dem Ertrage in den letzten Monaten des verfloſſenen Jahrs, läßt ſich kein Schluß auf das Ganze machen. Gegen den Herbſt jedes Jahres, wo die Zahlungstermine der abgehaltenen Verſteigerungen und Verkäufe fällig und die Zahlungen meiſt beendigt ſind, läßt ſich erſt mit Beſtimmtheit über den ganzen jährlichen Forſtertrag urtheilen. Die Forſtdirektion muß ſorgen, daß zur Erfüllung des etatsmäßigen Ertragsquanti die nöthigen Produkte in den Wäldern abgegeben, das nöthige Holz geſchlagen, die zufälligen Nebennutzungen alle gehörig in Geld umgeſetzt und zu Nutzen gebracht werden.

Wie viel davon eigentlich an Geld zur Kaſſe eingehen werde, kann ſie nur vermuthen, nur ohngefähr nach den ältern Erfahrungen beſtimmen, da von denen bei der Steigerung ſteigenden und fallenden Preiſen von ſo manchen auf den Werth und auf den Ankauf Einfluß habenden Nebenumſtänden, insbeſondere von der Zahlbarkeit der Debenten, und von dem Zuſtand der Geldzirkulation und des Handels alles abhängt und alles auf den pekuniären Werth ihrer Produkte den bedeutendſten Einfluß hat.

Digitized by Google

Nach der dieſem Bericht beiliegenden allgemeinen Ueberſicht, wird der geſammte zu erwartende Bruttoertrag des Jahrs 1809 von den Conſervateurs zu 2,747,700 Fr. angeſchlagen.

Es iſt hierbei, um mit Gewißheit auf den wirklichen Eingang dieſer Summen rechnen zu können, alles in ſehr niedrigen Preiſen angeſetzt.

Es hat auf manche ungewiſſe und nicht im Voraus zu beſtimmende Nebennutzung, wie z. B. der Maſt und des Eichelſammelns, nur eine ſehr unbedeutende Summe gerechnet werden können, die beträchtlichen Abgaben an forſtzinsfreiem Holz für Bergwerke und Berechtigte, iſt nur zum Theil darunter begriffen.

Mit gutem Fug, und ohne etwas zu übertreiben, kann der zu erwartende Bruttoertrag zu 3,000,000 Franken angenommen werden.

Die Forſtadminiſtration wird wenigſtens für 3,000,000 Fr. Produkte aus den Waldungen dieſes Jahr in Umlauf zu ſetzen ſuchen, und wenn die Zeitereigniſſe und der Mangel an baarem Gelde, ihr nur einigermaßen erlaubte, die Preiſe nur mäßig zu erhöhen, ſo wäre ein Bruttoertrag von 3,500,000 Fr. vollkommen zu erwarten.

Wie ſehr es aber an Geld fehlt, wie ſchwer es hält, trotz aller Anſtrengung die zu erwartenden Summen herbei zu ſchaffen, und beſonders die ſämmtlichen Rückſtände des Jahrs 1808 und vorhergehender Jahre eingehen zu machen, werden Ew. Majeſtät daraus erſehen, daß bis zum Schluß des Monats Juny außer 349,559 Fr. 11 Cent. auf Rückſtände des vorigen Jahrs erſt 646,859 Fr. 39 Cent. auf jene Summe eingegangen ſind, und daß es äußerſt ſchwer geworden iſt, neben den ſo beträchtlichen, während des Kriegs in vorigen Jahren aufgewachſenen Reſten auch bereits und zu gleicher Zeit die laufenden Revenüen beizutreiben.

Findet ſich in den Händen der Unterthanen als Holzempfänger nicht der nöthige Fond, und das baare Geld, ſo vermag die Generaldirektion der Forſten und Domainen nichts zu erwirken, und das Unmögliche möglich zu machen, und nur die Saumſeligkeit der Erheber, nicht aber der Geldmangel bei den Abnehmern, wird ihr zur Laſt gelegt werden können.

Möge es Ewr. Majeſtät nach Dero landesväterlichen Abſichten gelingen, die weiſeſten Mittel zu entdecken, durch neueröffnete Erwerbsquellen das Zurückſtröhmen der großen Maſſe Geldes, welches jährlich dem Lande entgehet, zu befördern. Möchten Höchſtdieſelben die Rückſtände der vorigen Jahre, beſonders des Jahres 1808 gnädigſt erlaſſen, indem ohne dieſen Erlaß die Erhebung jährlich ſchwieriger wird.

Auffallend hoch müſſen unter dieſen Umſtänden die Verwaltungskoſten erſcheinen, wenn man den wahren Forſtertrag blos nach dem Maasſtabe des baar zur Kaſſe eingehenden Geldes mißt, und nicht erwägt, daß die Beſoldungen der Forſtoffizianten eine ſtehende ununterbrochen fortgehende Ausgabe ſind, während die Einnahme unſicher und von dem blühenden oder ſinkenden Wohl- und Nahrungsſtand des Königreichs abhängig iſt.

Eben ſo fordert die Grundſteuer eine Ausgabe, die das vormalige Forſtrechnungsweſen nicht kannte, den achten Theil der präſumtiven Einnahme baar, wirklich, und unerläßlich ohne Nachfrage, ob auch jener vermuthliche Ertrag wirklich in baarem Gelde zur Forſtkaſſe fließe oder nicht. Sie kann jährlich an 160,000 Fr. betragen, und iſt nichts anders als ein Opfer, das die Königl. Forſten der Steuerkaſſe mit Verluſt der Tantieme für die Erheber bringt.

Ew. Majeſtät haben geruhet, Ihre ſämmtliche Forſtdienerſchaft gehörig und ſo zu beſolden, daß Höchſtdieſelben mit vollem Recht, Treue, Fleiß und Dienſteifer erwarten können. Der Betrag iſt 1,247,405 Fr. Von dieſer Summe

ſind 193,605 Fr. in Abzug zu bringen, welche den von den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten für ihre eigenthümlichen Waldungen zur Beſoldung des Forſtperſonals zu leiſtenden Beitrag ausmachen. Die Vertheilung dieſer Beitragsgelder wird durch die Conſervateurs gemeinſchaftlich mit den Präfekten regulirt, damit die durch den öffentlichen Schatz, in Gemäßheit des Organiſationsdekrets vom 29ſten März geleiſteten Vorſchüſſe, erſetzt werden. Die eigentliche Ausgabe für die Staatskaſſen zur Beſoldung des Forſtperſonals beträgt folglich nur 1,053,800 Fr.

In der letzten Hälfte des verfloſſenen Jahres vom Monat Auguſt an gerechnet, wird dieſelbe nebſt der entrichteten Grundſteuer beinahe den ganzen Ertrag jener fünf Monate den ich oben mit 901,551 Fr. angab, verbraucht haben, und auch in dieſem laufenden Jahre würde, wenn der Eingang der Forſtgelder nicht beſſern Fortgang als bis daher haben ſollte, der Forſtertrag von jenen Ausgaben verſchlungen werden. Denn obgleich der Etat der wirklichen Erhebung vom Januar bis Ende Juni dieſes Jahrs 1,041,927 Fr, 21 Ct. beträgt, ſo ſind jedoch darunter 45,508 Fr. 71 Ct. Kaſſenbeſtand und 349,559 Fr. 11 Ct. Rückſtände vom Jahr 1808 begriffen, mithin nur 646,859 Fr. 39 Ct. auf die laufenden Revenüen dieſes Jahrs eingegangen.

Ginge dagegen der Forſtertrag richtig ein, ſo würden die Ausgaben nur $\frac{1}{3}$ deſſelben ausmachen. Dieſe zu $\frac{1}{3}$ des Aufbringens angeſchlagenen Koſten der Verwaltung können um ſo weniger als zu hoch angeſehen und mit den Verwaltungskoſten anderer Behörden in Vergleichung gebracht werden, wenn man erwägt, daß die geſammten, einem Jahrhundert beſtimmten Vorräthe, in den Forſten öffentlich dem Publikum ausgeſtellt und jedem Eingriff Preis gegeben ſind.

Bedeutende Aufopferungen ſind daher unvermeidlich, wenn die Waldungen pfleglich erzogen, gehörig bewacht und vor ſchädlichen Eingriffen geſchützt werden ſollen. Man ſollte

es nie vergeſſen, daß der Hauptzweck der Forſtadminiſtration, welche jede Haushaltung, jedes Gewerbe mit einem unentbehrlichen Lebensbedürfniß verſorgt, nicht ſowohl Beitreibung der Gelder und ein ſtets vermehrter Kaſſenertrag, als vielmehr Beförderung des Wohlſtandes der Unterthanen ſey.

Je mehr ſich die Direktion ſelbſt das Zeugniß ſchuldig iſt, nichts von dem, was zur Verbeſſerung dieſes ihr anvertrauten Theils der Staatsrevenüen beitragen kann, verſäumt zu haben, um ſo mehr iſt es ihre Pflicht, ohne falſche Beſchönigung der Lage des Staats Ewr. Majeſtät die Wahrheit darzuſtellen.

Nicht durch das Verbergen des wirklichen Zuſtandes, ſondern durch Aufdeckung der Quellen und Aufſuchung des Urſprungs des Uebels vor den Augen des Monarchen wird ſeiner Weisheit die Auffindung der Mittel erleichtert, um die Kräfte des Staats zu den Beiträgen bei deſſen Erhaltung und zur Beſtreitung der Auflagen und Abgaben wie ſolche die Grundgeſetze vorſchreiben, in Wirkſamkeit und Einklang zu ſetzen.

Ew. Majeſtät werden mir nun erlauben, mich von den Forſten zu den übrigen Domainen zu wenden.

Domainen.

Ew. Majeſtät geruheten gleich bei der Organiſation ihrer Verwaltung die Direktion derſelben mit der Generaldirektion der Forſten zu verbinden, um dadurch Einheit der Grundſätze in dieſe ſo eng verbundenen Zweige der Staatsökonomie zu bringen. Gleich wie bei jener wurde mir auch hier ein Mitarbeiter in der Perſon eines Generalinſpektors der Domainen beigegeben, und eine und dieſelbe Erhebung der Gefälle und Kaſſenverwaltung wurde für beide Parthien eingeführt.

Wären hierdurch im Allgemeinen die Abſicht, und die Grundzüge wie Ew. Majeſtät in Gemäßheit der Konſtitution und der darauf folgenden Dekrete den Betrieb bei dieſem Ver-

waltungszweig zum Beſten des Staats eingeleitet haben wollten, bekannt und feſtgeſetzt, ſo war jedoch dieſe Organiſation in ihrer Anwendung mit ſo mehreren Schwierigkeiten verbunden und iſt es zum Theil noch. Die Auswahl und Zeſſion der Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, vorbehaltenen und nach dem Berliner Traktat vom 22ſten April auf den Ertrag von 7 Millionen Franken berechneten Domainen, erlaubten der Generaldirektion nicht ſichere und gewiſſe Schritte zu thun, bevor nach Zerſtükkelung der wichtigſten Staatsrevenüen dieſe Theilung beſtimmt geſchehen, und alſo außer Zweifel war, was neben den Krondomainen Ew. Majeſtät als Staatsdomainen verbleiben würde.

Die Beſitznahme der Sr. Majeſtät, dem Kaiſer, vorzubehaltenden Domainen von 7 Millionen Ertrag, ſollte ſich zwar auf den Anſchlag gründen, der bereits vorhin und unter den vorigen Regierungen durch die verſchiedenen Finanzkammern entworfen war. Allein die Verſchiedenheit der Grundſätze und Anſichten, nach welchen dieſes geſchehen war, das Unſichere und Schwankende in den Anſätzen forderte von Seiten der Kaiſerlichen, mit dieſem Geſchäft beauftragten Kommiſſion, eine weitere genauere Unterſuchung und eine neue Veranſchlagung und Beſitzergreifung an Ort und Stelle. Da, wo ſie fand, daß jene Anſchläge ſo niedrig ausgefallen waren, daß der vorausgeſetzte Ertrag vollſtändig zu erwarten, vielleicht bei veränderter Adminiſtration noch zu erhöhen war, wurde er beibehalten. Dahingegen, wo deſſen Sicherheit zweifelhaft, oder das Objekt ſelbſt einer möglichen Minderung des Ertrags unterworfen war, wurde er verworfen, oder der Gegenſtand von der Auswahl ausgeſchloſſen. Die Generaldirektion der Königl. Domainen konnte hierbey nichts thun als jener Kommiſſion von Departement zu Departement Schritt vor Schritt folgen, und die Ueberreſte aufſammeln, welche den Staatsdomainen Ewr. Majeſtät übrig geblieben ſind.

Digitized by Google

Noch veranlaßt die Theilung des Ertrags nach den verſchiedenen Theilungsperioden und die daraus entſpringenden wechſelſeitigen Anſprüche, Forderungen und Entſchädigungen unendliche Schwierigkeiten und häufige Widerſprüche und noch eine geraume Zeit wird verſtreichen, bevor vollſtändige Ordnung und Gewißheit in der Einnahme der Revenüen aus den Staatsdomainen herrſchend wird.

Außer dem von dem Hauſe Sachſen zum Königreich Weſtphalen abgetretenen Landesantheil, in welchem ſämmtliche, wiewohl unbedeutende Domainen Ew. Majeſtät ungeſchmälert verblieben, ſind im ganzen Reich faſt ſämmtliche Domainengüter, die Mühlen, Erbzinſen und die Hauptzehnten zu dem Loos Sr. Majeſtät des Kaiſers gefallen. Alle unſichere, unſtändige, ungewiſſe Gefälle, alle andere keinen bedeutenden, oder gar keinen Ertrag liefernde Domainenparzellen, alle Revenüengegenſtände, die durch die Patentſteuer und durch die nachgelaſſenen ſämmtlichen Rechte der Leibeigenſchaft, ſo wie die durch hergeſtellte Unabhängigkeit des Handels- und Nahrungsverkehrs von allem willkührlichen Einfluß der Regierung, bis auf gewiſſe davon überhaupt und unter andern Namen und damit für andere Kaſſen zu entrichtende Abgaben ganz oder zum Theil wegfallen, aufhören, oder im Ertrag gemindert werden, ſind von jenen Looſen ausgeſchloſſen, und der Staatsdomainenverwaltung, wie vorhin überlaſſen, dem Antheil Ewr. Majeſtät zugefallen.

Es ſind im Grunde nur einige Zehnten und Geldzinſen und die hier und da zu entrichtenden Dienſtgelder, beſonders aber in verſchiedenen Departements Fruchtgefälle und Naturalpräſtationen, welche den Ertrag der Staatsdomainen noch einigermaßen bedeutend machen.

Nur mit der größten Mühe und Anſtrengung iſt man dermalen im Stande, alle die kleinen zum Theil, und im Einzelnen unbedeutenden aber im Ganzen die Revenüen der Staatsdomainen bildenden Ertragsartikel aufzufinden und zu-

ſammen zuſetzen. Nur durch mühſame Auffindung und Vergleichung der ältern Rechnungen mit dem Inhalt der Kaiſerlichen Dotationen iſt man im Stande zu finden, was der dieſſeitigen Domainenparthie übrig geblieben iſt und ein richtiges Fazit ihrer jährlichen Einnahmen zu ziehen. Noch Jahre werden verſtreichen und ohne alle Vernachläſſigung und Verſäumniß wird man dennoch Nachſicht haben müſſen, bis dieſe ſämmtlichen, durch alle Departements, und bei jeder Hauptdomainenbeſetzung verſtückelten Reſte aufgefunden und zu Rechnung gebracht ſeyn werden. Manches das zu klein und unmerklich iſt, wird der ſtrengen Aufmerkſamkeit des Finanziers entgehen, und dennoch werden die Erhebungskoſten immer ſehr bedeutend und unverhältnißmäßig ſeyn.

Verwaltung der Domainen.

Ew. Majeſtät geruheten in jedem Departement, einen unter den Befehlen der Generaldirektion ſtehenden Domainendirektor mit der innern Verwaltung der Domainen und der Aufſicht über die Diſtrikts-Domainenreceveurs zu beauftragen.

Obgleich die Verwaltungsbehörden es nicht an der nöthigen Anſtrengung und Thätigkeit haben fehlen laſſen, und die Generaldirektion ſelbſt nichts verſäumt hat, alles in gehörigen Umſchwung zu ſetzen, ſo hat doch bis jetzt aus denen Ewr. Majeſtät bereits auseinandergeſetzten Gründen noch kein zuverläſſiger Etat des präſumtiven Ertrags der Domainen angefertigt werden können.

Ich werde mich daher darauf einſchränken müſſen, Ewr. Majeſtät das Reſulat der von der angeordneten Adminiſtration beſorgten Geſchäftsführung vorzulegen, und hieraus Schlüſſe auf das, was künftig zu erwarten ſteht, zu ziehen.

Gleich nach geſchehener erſten Organiſation der Domainen-Erhebungsbehörde, gab die Generaldirektion dieſen Beamten auf, alles was ſich zu den Revenüen der Staatsdomainen qualifizirte, zu erheben, ob ſie gleich voraus ſahe, daß ſie

damit und bey der völligen Ungewißheit des künftigen Eigenthums mancher Objekte nicht nur mit der Direktion der Kaiſerlichen Domainen, ſondern auch der Ewr. Majeſtät beſonders reſervirten Krondomainen in Kolliſion kamen, und daß hierbei mancherlei Anſprüche, Berichtigungen und Rückzahlungen entſtehen würden. Es war unmöglich dem Staate die ihm gebührenden Domainengefälle anders zu ſichern, als dadurch, daß man ſich aller Objekte anmaßte, die nach den allgemein etablirten Theilungsgrundſätzen dazu gehören mußten, ohne die Modifikationen und ſo manche Einſchränkungen zu berückſichtigen, die im Lauf des einſeitig zu regulirenden Theilungsgeſchäfts eintreten konnten. Nur künftige Abrechnungen und Vergleichungen vermögen dieſe zu Vermeidung allzugroßen Verluſtes nöthig gewordene Maasregeln zu berichtigen. Selbſt der Streit und Widerſpruch in dem ſich vom Anfang die oberſte Finanzbehörde ſelbſt mit der Kaiſerlichen Behörde befangen ſahe, mußte dieſe Mißgriffe, wo ſie geſchehen, rechtfertigen, und der Eifer für das Intereſſe des Staats bey dem Konflikt der Beſitzergreifung ſetzte dieſe Schritte als nothwendig voraus, zumal wo die Rede von Erhebung der ſeit vorigen Jahren gebliebenen Rückſtänden war, deren Theilung nach Maasgabe der Objekte und des Zeitpunkts der Beſitzergreifung ſo äußerſt zweifelhaft blieb. Die Schwierigkeit, die Rechtmäßigkeit des gemachten Anſpruchs und der Rückforderungen in allen den Fällen darzuthun, wo man aus zu großer Nachgiebigkeit die Konkurrenz der andern Parthei, bey Gegenſtänden die doch eigentlich zu den Staatsdomainen gehörten, veranlaßt hatte, beweißt nur allzuſehr, daß man nicht Unrecht hatte, wenn man den gewählten Weg einſchlug.

Nur die nach der Intention der Vertheilung endlich berichtigte Auslegung des Traktats von Berlin, mußte zuletzt dieſen Kolliſionen Grenzen, und die Direktion der Staats-

Digitized by Google

domainen in den Fall ſetzen, dasjenige, was man in Gemäßheit jener Auslegung als dorthin gehörig in Beſitz nahm, ohne Reklamation zu zediren und ohne Widerrede verabfolgen zu laſſen. Sie mußte ſich fortan mit dem begnügen was ihr übrig gelaſſen wurde.

Erhebung.

Wenn man erwägt, welche Schwierigkeiten die ganz neue Form der Erhebungs- und Verrechnungsmethode, die Aufhebung oder Verſetzung der vorhinnigen und Elementairrechnungsbeamten auf andere Poſten, ein größtentheils neues, mit dieſer veränderten Methode noch nicht bekanntes Perſonal, nach einer ſolchen vorangegangenen Zerſtückelung und Trennung faſt aller in vorigen Rechnungen zu einem Ganzen eng verbundenen Artikel und Rubriken nach ſich zieht, ſo wundert man ſich in der That, daß die Erhebung in den fünf Monaten des letztverfloſſenen Jahrs vom Auguſt bis Ende Dezember 1808 die Summe von 2,807,466 Fr. betragen habe.

Einnahme während der letzten Hälfte des Jahrs 1808.

Die aus tauſend Händen ſo vieler darunter durch den Krieg zurückgekommener Einwohner zu empfangenden kleinen Abgaben und Schuldigkeiten, waren alle mehr Gegenſtände des Nachlaſſes und Niederſchlagung, als einer ſichern und ſtändigen Einnahme. Eine Menge ſehr bedeutender Abgaben, die aus vormaligen Privilegien, Konzeſſionen und aus der Bannalität, vorzüglich der Mühlen, Schenk- und Braugerechtigkeiten entſprangen, ſchwanden mit der Patentſteuer gänzlich dahin.

Zur eingeführten allgemeinen Beſteuerung und zur Konſumtionsſteuer, mußten der konſtitutionsmäßigen Gleichheit nach auch die verbliebenen einzelnen Staatsdomainen das ihrige beitragen, und durch die damit vermehrten Adminiſtrationskoſten ihre Einnahme gegen ſonſt beträchtlich ſchmälern.

Die in den letzten Jahren während des Kriegs ganz unterbliebenen Reparaturen der Gebäude, auf deren Inſtandſetzung

Digitized by Google

jetzt die größte Aufmerkſamkeit zu verwenden iſt, dürften Ausgaben nothwendig machen, durch welche ein großer Theil des Bruttoertrags abſorbirt werden wird. So lange die Adminiſtration des Berg- und Salzweſens nicht beſonders organiſirt war, floß der Ertrag davon, außerdem was unmittelbar davon zu den Generaldiſtriktskaſſen oder in den öffentlichen Schatz geliefert wurde, in die Domainenkaſſen, und machte freilich eine Hauptrubrik ihrer Einnahme aus. Dieſes und der anſehnliche Preis einiger zu verkaufenden Früchte, gab der Bruttoeinnahme des vorigen Jahrs noch jene bedeutende Summe.

Adminiſtrationskoſten.

Die eigentlichen Koſten der Adminiſtration an Beſoldungen iſt bei keiner der Verwaltungsbehörden geringer, als bei dieſer weil bei keiner weniger Perſonale nöthig iſt, als hier.

Außer der gleich von der Erhebung in Abzug zu bringenden Tantieme der Untererheber, beträgt der Beſoldungs- und Büreaukoſten-Etat, mit Ausſchluß der beim Forſtweſen bereits verrechneten Direktion, jährlich 70000 Franken. Dagegen werden die Erhebungskoſten, die Grundſteuer und die Unterhaltung der Gebäude, ſo wenig auch im vorigen Jahre zur Verrechnung gekommen iſt, ein ſehr bedeutender Gegenſtand der Ausgabe ſeyn, und nur durch allmählige Verpachtung und Vermiethung der einzelnen verſplitterten kleinen Gefälle, wird dabei eine wirkliche Erſparniß ſtatt finden.

Einnahme während der erſten Hälfte des Jahrs 1809.

Der Ertrag der Domainenadminiſtration, iſt in der erſten Hälfte dieſes Jahrs vom Januar bis Junius nicht minder bedeutend geweſen, als in der letzten Hälfte des vorigen. Die Brutto-Einnahme war 2,250,993 Fr. 97 Cent. darunter iſt zwar die Summe von 780,113 Fr. — — an Salz- und Bergwerksrevenüen, die künftig wegfallen, begriffen und alſo die reine Einnahme aus Domainengefällen nur zu 1,470,880 Fr. 97 Cent. anzunehmen.

Wenn man jedoch erwägt, wie viel erlaſſen worden iſt, wie bedeutend die gebliebenen Rückſtände ſind, und wie manche Revenüe, durch die noch nicht völlig auseinandergeſetzte Abtheilung mit der Kaiſerlichen Domainenbehörde theils rückſtändig und als ungewiß noch nicht erhoben iſt, ſo werden wenigſtens die Ausſichten, daß künftig, wo nicht ein bedeutender Mehrbetrag, dennoch das Nämliche erfolgen werde, zur Gewißheit. Freilich iſt nicht auf die anſehnlichen Getraidepreiſe, die im Anfange dieſes Jahrs ſtatt hatten, für immer zu rechnen; allein es iſt auch zu hoffen, daß bei den Ausſichten zu einer ſehr guten Erndte, dieſes Jahr die Lieferungen richtiger und vollſtändiger, als im vorigen erfolgen werden. Auch wird die Veräußerung ſo manches unnützen und bei vielen Koſten der Unterhaltung, der Grundſteuer und des Feuerkaſſenbeitrags, wenigen oder keinen Ertrag abwerfenden Gebäudes, oder deſſen Vermiethung einigen Zuſchuß liefern.

Wäre durch die eingetretene ſchnelle Aufhebung der Kantoneinnehmer und der daraus gefolgten Hemmung in dem Untererhebungsgeſchäfte, nicht eine Stockung von wenigſtens ſechs Wochen in allen Erhebungen entſtanden, ſo würde auch die fernere Einnahme bedeutend geweſen ſeyn, und ich würde im Stande ſeyn, Ewr. Majeſtät einen vollſtändigen und beſtimmten Etat über den künftigen wirklichen Ertrag der verbliebenen Domainen vorzulegen, den ich mir nun bis zur endlichen völligen Auseinanderſetzung mit der Kaiſerlichen Domainenbehörde und der endlichen unwandelbaren Fixirung eines feſten Rechnungsſyſtems vorbehalten muß. Vorläufig kann ich dieſes wenigſtens mit Gewißheit und Zuverſicht verſichern, daß, wenn die Revenüen ordentlich und außer den gewöhnlichen ohne beſonders beträchtliche Ausfälle eingehen, und die Getraidepreiſe nicht zu ſehr herabſinken, auch nicht eine noch weitere Schmälerung der gebliebenen Domainenſtücke erfolgt und eintritt, die Bruttoeinnahme aus den Ewr. Ma-

Digitized by Google

jeſtät zum Beſten des Staats verbliebenen Domainen, jährlich 3,000,000 Fr. ſeyn werden.

Rechnungs-weſen. Dieſe Revenüen fließen zugleich mit dem geſammten Forſtertrag durch die Hände der ſieben und zwanzig Domaineneinnehmer in die verſchiedenen General-diſtriktskaſſen. Sie werden durch die Conſervateurs und Domainendirektoren kontrollirt, und die verſchiedenen Domainenkaſſen werden monatlich durch die Präfekten und Unterpräfekten unterſucht.

Die über dieſe Unterſuchungen aufgenommenen Protokolle, dienen den monatlich der Generaldirektion eingereichten Etats zum Beleg.

Der Umfang der Ortſchaften, woraus der Wirkungskreis jedes Domaineneinnehmers gebildet iſt, macht für jede Domainen- und Forſtkaſſe die Anſtellung einer verhältnißmäßigen Anzahl Elementarerheber nothwendig.

Seitdem die mit dieſer Einnahme beauftragten Kantonreceveurs aufgehoben ſind, beſchäftigt ſich die Generaldirektion mit der Organiſation der gedachten Elementarerheber. Sie werden keinen Gehalt, ſondern nur gewiſſe, als Adminiſtrationskoſten zur Ausgabe zu ſetzende Prozente beziehen.

Kehren unter Ewr. Majeſtät erhabenen Scepter mit dem Frieden einſt die Tage des Glücks und des Wohlſtandes zurück; werden unter dem Schutz des geliebteſten Souverains Kunſtfleis und Handel ihre vorige Stufe wieder erreichen, dann werden auch der Domainen- und Forſtverwaltung, unter dem wohlthätigen Einfluß erhöheter Thätigkeit, die Künſte und Gewerbe belebet, ſich neue Quellen des Einbringens und neue Ertragsmittel eröffnen: gewiß wird dann ein reiner Ertrag von ſechs Millionen der Erfolg der Bemühungen, ſo wie des Dienſteifers ſeyn, mit welchen die Generaldirektion pflichtmäßig ihre Obliegenheiten umfaßt, und welche nur eine Folge der tief verehrenden Anhänglichkeit an Sr. Majeſtät geheiligter

Perſon, der bewährteſten Treue und des reinſten Beſtrebens für Höchſt Dero Intereſſe ſeyn kann.

Mit tiefſter Unterwürfigkeit und Verehrung bin ich

Ewr. Majeſtät

unterthänigſt treugehorſamſter, pflichtſchuldigſter,

Unterſchrieben: Witzleben.

37.

Schreiben des Herrn Reichskammergerichtsaſſeſſor von Kamptz an den Herausgeber dieſer Zeitſchrift über die im Heft XLV. N°. 38 abgedruckten: Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheiniſchen Conföderation.

Die Angelegenheit der Errichtung eines Bundesgerichts hat den auffallenden literäriſchen Charakter, daß die Stimmen für dieſe Errichtung mit der, für die Wichtigkeit der Sache und überhaupt für Männer ſich ziemenden Ruhe abgegeben werden, dagegen aber diejenigen, welche wider dieſen Gerichtshof ſind, größtentheils wenigſtens, ihre Meinung nicht ohne leidenſchaftliche und perſönliche Ausfälle vortragen. Nachdem mein Freund, der geheime Rath von Stein, vor mehreren Jahren von einem uns gar wohl bekannten jungen Schriftſteller dies erfahren, und großmüthig überſah, erhalte nun auch ich gemeinſchaftlich mit dem Hrn. v. Stein,

aber doch einige Linien ſchärfer, wie Er, meinen Theil durch die, im Heft XLV. N°. 38. Ihrer Zeitſchrift abgedruckten Worte, welche ihr anonymiſcher Urheber Kernworte zu nennen ſich gefällt.

Auch ohne meine Verſicherung werden Sie es mir glauben, daß ich auch nicht den entfernteſten Beruf fühle, darüber mit einem namenloſen stans pede in uno in eine Diskuſſion mich einzulaſſen und wohl gar mit einem Manne über die Nützlichkeit eines Bundesgerichts zu rechten, der ſelbſt nur zu ſehr zu erkennen gibt, wie ſehr alle Erforderniſſe der Beurtheilung dieſes Gegenſtandes ihm fehlen. Die Sache iſt ohnehin von allen Seiten beleuchtet; ſie iſt ſpruchreif; es entſcheide darüber wer dazu Macht und Kraft hat. Fällt die Entſcheidung für ein ſolches Tribunal aus, ſo werde ich als Teutſcher, mich darüber herzlich freuen; erfolgt ſie dagegen, ſo gehören die, von meinem vormaligen würdigen Kollegen Stein und mir entworfenen Pläne zu den gutgemeinten, aber durch den Erfolg nicht gekrönten, Projekten, deren es in allen Staaten ſo manche gibt, und die wenigſtens das Verdienſt hatten, auch für die wichtigſten Verhältniſſe der Teutſchen, unabhängige Rechtspflege vorgeſchlagen zu haben. Doch wie geſagt, der kernhafte Verfaſſer des obgedachten Aufſatzes iſt der Mann nicht, mit welchem ſich hierüber unterſuchen läßt; dazu gehört materialiter mehr Gründlichkeit und formaliter mehr Beſcheidenheit.

Jene ſo betitelten Kernworte kränkeln aber zu ſehr an beiden, als daß ihre Beleuchtung eine, auch nur irgend lohnende Arbeit ſeyn könnte; ſie ſind eigentlich ſowohl der Form als der Materie nach, unter aller Beachtung. Auf dieſer, ihnen zukommenden, Stelle würde ich ſie gewiß laſſen, beträfen ſie nicht einen Gegenſtand, der, nach meiner vielleicht irrigen Ueberzeugung für die Teutſchen von zu hoher Wichtigkeit iſt, um Vorwurf ſolcher Verdrehungen ſeyn zu können, wie in den uns geſchenkten Kernworten enthalten ſind.

Digitized by Google

Erlauben Sie mir daher einige Worte über dieſe Kernworte. Bei ihrer genauen Analyſe ſind ſie aus zwölf Argumenten, Sätzen oder wie man ihre Subſtanz nennen will, zuſammengeſetzt, die insgeſammt

I) entweder eine, zur Sache überall nicht gehörige, präokkupirende Wendung,

II) oder eine Unrichtigkeit und Verdrehung, oder

III) endlich eine Inkonſequenz enthalten. Alles dieſes iſt ſehr leicht zu beweiſen. Denn

ad I) iſt es eine, zur Sache überall nicht gehörige, präokkupirende Wendung, wenn der Verfaſſer anführt, ich hätte meinen Vorſchlag zur Einrichtung des Bundesgerichts im Gefühle des Reichskammergerichtsaſſeſſors gemacht. Was thut dies zur Sache? Im Gegentheil halte ich dies eher für einen Grund für, als gegen meine Vorſchläge; denn ein Bundesgericht iſt von einem Reichsgericht weſentlich d. h. in Zweck und Beſtimmung, nicht verſchieden, mithin können diejenigen, welche letzteres mit ſeinen Vorzügen und Schwächen, kurz ſeiner ganzen Verfaſſung nach, genauer als andere kennen, über die Einrichtung eines Bundesgerichts ihre Stimmen mindeſtens eben ſo kompetent als andere Menſchen abgeben. Oder ſoll etwa der Theolog, der Arzt, der Philolog darüber ſein Votum abgeben oder etwan bloße Belletriſten, zu welchen der Verfaſſer der kernhaften Worte, wenn gleich vielleicht nicht dem Amte doch den Kenntniſſen nach, gehört? Oder hat dieſer Verfaſſer damit auf eine verblümte Art zu verſtehen geben wollen, ich hätte pro aedificando domo geſchrieben? Denn hätte er die Papiere des Gegners des Herrn von Stein gefunden, und dann verweiſe ich ihn auf die oberteutſche allgemeine Literaturzeitung vom Jahr 1807 oder 1808. Allein geſetzt auch, dies wäre wahr was thut es zur Sache? der vernünftige Mann ſieht nur auf die Gründe, auf die Sache ſelbſt; überdem folgt aus dem Satz: wer für das Bundesgericht iſt, hat perſönliches Intereſſe an deſſen Errich-

tung: wohl der Satz: wer gegen das Bundesgericht iſt, muß bei Ungerechtigkeiten intereſſirt ſeyn, welchen durch dies Tribunal geſteuert werden würde.

ad II) Folgende Sätze ſind offenbare Unrichtigkeiten und Verdrehungen:

1) Daß ich vorgeſchlagen habe, aller Bundesgenoſſen Unterthanen, folglich aller und jeder Einwohner der Rheiniſchen Bundesſtaaten Streitſachen ſollen, in dritter Inſtanz vom Bundesgericht entſchieden werden. So klar und deutlich, wie es nur möglich iſt, habe ich vorgeſchlagen, daß das Bundestribunal nur für die Unterthanen derjenigen Bundesſtaaten oberſte Inſtanz ſeyn ſolle, welche der Haltung eines eigenen Oberappellationsgerichts nicht gewachſen ſind.

2) Daß ich vorgeſchlagen habe, den langſamen Geſchäftsgang und die ganze Prozeßform der ehemaligen Reichsgerichte auch auf das Bundestribunal überzutragen. Wenn der Herr Verfaſſer meine Abhandlung geleſen hätte, ſo würde er gerade das Gegentheil gefunden haben.

3) Daß das Bundesgericht ſo weit von den äußeren Staaten des Rheinbundes entfernt ſeyn würde, daß ſeine Rechtspflege ſo gut, wie gar keine Rechtspflege ſeyn, und die Koſten den Streitgegenſtand verzehren (dazu vorerſt, und zum voraus, wie ehedem) würden. Die Reichsjuſtiz war ehedem zum Theil von Wien aus, alſo noch viel weiter her, gepflegt und doch war ſie den Teutſchen wahrlich lieber als gar keine! Welcher Grenze des Rheiniſchen Bundes liegt denn z. B. Frankfurt am Main nicht viel, ſehr viel näher als das Kaſſationstribunal in Paris, der oberſte Juſtizhof in Wien, das Obertribunal in Berlin den entferntern Gegenden des Franzöſiſchen, Oeſtreichiſchen und Preußiſchen Reichs. Was würde der Verfaſſer wohl dazu

ſagen, wenn Jemand vorſchlüge, dieſe drei Gerichtshöfe wegen ihrer weiten Entfernung von den äußerſten Grenzen ihres Gerichtsſprengels eingehen zu laſſen? und doch folgt dieſer Vorſchlag unmittelbar aus des Verfaſſers Grundſatz.

4) Daß die Juſtizverfaſſung in den Staaten des Rheiniſchen Bundes gegenwärtig ganz vortrefflich eingerichtet ſey, und „ſelbſt nach platoniſcher Würdigung“ nicht beſſer ſeyn könne. Ich freue mich über die Stärke des Glaubens oder über die Schwäche der Requiſite des, hier wirklich gutmüthig erſcheinenden Verfaſſers und will ihm ſeinen Glauben nicht mindern, ſondern ſeinen Satz in totum und in tantum zugeſtehen. Allein gerade um dieſes hohe Ideal trefflicher, unabhängiger, alle Verhältniſſe des Staatsbürgers unpartheyiſch und wohlthätig ergreifender, Juſtizpflege, welche in allen Rheinbundsſtaaten anzutreffen, ja nach S. 436, „mit Händen zu greifen“ iſt, auch künftigen Generationen zu erhalten und uns vor Kabinetsjuſtiz, Kabinetsvorſchriften, Miniſterialeinfluß, willkührlichen Remotionen der Richter und allen andern hundertköpfigen Feinden einer ſolchen trefflichen Juſtizpflege zu ſichern, dient ja ein Bundesgericht, iſt ja ein Bundesgericht das ſicherſte Mittel. So lange und ſo weit die Territorialjuſtiz ächt platoniſch bleibt, wird ſie vom Bundesgericht nicht geſtört; allein ſollte dieſe Juſtiz ſich einmal beigehen laſſen, ihre Entſcheidungen nicht aus dem Geſetzbuch, ſondern aus dem Zeitgeiſt zu nehmen oder der Fürſt der Juſtiz dies vorſchreiben, letztere alſo ſouverain, martialiſch, leidenſchaftlich oder ſo etwas werden, ſo iſt es ja ein großes Glück für ſie ſelbſt, daß ein vom einzelnen Fürſten unabhängiges, Bundesgericht die Unſchuld dieſer Juſtiz beſchützt, und ſie „ſo rein platoniſch“ erhält wie ſie jetzt geſchaffen iſt. Ein Bundesgericht

iſt daher die beſte, vielleicht die einzige Garantie dieſer Juſtizverwaltung in welcher es überdem doch noch wohl einige Lücken zu füllen geben dürfte.

5) „Tauſende, ja mehr als Tauſende, werden die Ueber„zeugung mit mir (dem Herrn Verfaſſer der Kern„worte) theilen, daß die Bundesſtaaten und ihre „Unterthanen kein ſchrecklichers Unglück treffen könne, „als ein Bundesgericht" (S. 437) wäre doch viel! mir iſt noch kein Einziger vorgekommen, der als Staatsbürger dieſe Ueberzeugung hätte.

6) Daß Kaiſer Napoleon zur Organiſation Teutſchlands keiner teutſchen Ideen bedürfe. Die Bundesakte ſagt ja klar, daß das Bundesſtatut von Karl Dalberg, dem edlen Teutſchen entworfen und von den übrigen teutſchen Bundes Fürſten diskutirt werden ſoll. Napoleon benutzte bei der Organiſation aller von ihm organiſirten Staaten die Ideen der Eingebornen, und das ſollte in Teutſchland, wo er nicht Ueberwinder und Oberherr, ſondern nur Protektor iſt, nicht ſo ſeyn? Und ein Teutſcher kann ſich über dieſen, von ihm aufgeſtellten, (Gottlob aber falſchen!) Satz noch freuen, darauf recht eigentlich ſich noch etwas zu Gute thun?

7) Daß auch das, vom Freyherrn von Stein vorgeſchlagene, Bundesgericht gegen die Fürſten ohne die Hand des Kaiſers nicht durchgreifend ſeyn würde. Allein Herr von Stein hat ja auch hierüber ſehr beſtimmmte Vorſchläge gemacht.

Ad III) Folgende Sätze enthalten offenbar Inkonſequenzen.

1) „Die Idee eines Bundesgerichts enthält allerdings „etwas ſchönes und beweißt einen hohen Grad von „Einſicht und Rechtlichkeit," und doch der oben ad II No. 5 gedachte Satz? Doch will unſer Verfaſſer kein Bundesgericht?

2) Ein Bundesgericht, wie ich es vorgeſchlagen, ſey eine Chimäre, ein Ideal, welches nicht zu erreichen iſt. Und dennoch iſt die Juſtizverwaltung in den vielen teutſchen Staaten, von Baduz an bis zum Königreich Baiern, ein reines, ein platoniſches Ideal? Doch ſoll Recht und Gerechtigkeit in allen Bundesſtaaten idealiſch trefflich gehandhabt werden? Sonderbar, daß der Verfaſſer die Exiſtenz eines Ideals, deſſen Suppoſition in einfacher Zahl er mir zum Vorwurf macht — wo habe ich aber übrigens auch ein Ideal ſupponirt, nur von möglichſter Vollkommenheit des Bundestribunals ſprach ich? — in mehrfacher, ſelbſt ſehr vielfacher Zahl nicht allein annimmt, ſondern auch als Grund der Widerlegung der, mir ſupponirten, Suppoſition des Singularis gebraucht.

3) Ein Bundesgericht werde nicht das Palladium der Freiheit der Teutſchen ſeyn, weil die Reichsgerichte es zuletzt nicht mehr waren und das Bundesgericht die Fehler der letzten haben würde. Allein habe ich denn nicht ausdrücklich beibedungen, daß das Bundesgericht eine angemeſſenere Einrichtung haben müſſe; habe ich nicht eine Reihe von Fällen angeführt, in welchen das Bundesgericht und nur das Bundesgericht, dies Palladium ſeyn kann? Widerlege der Herr Anonymus dieſe Fälle et magnus mihi erit Apollo, das heißt wenn ſeine Widerlegung eine wirkliche Kernwiderlegung iſt.

4) Der Prozeß beim Bundesgericht würde ſo koſtbar werden, als ehedem der an den Reichsgerichten. Warum das? läge das am Bundesgericht ſelbſt oder an der falſchen Organiſation? Adminiſtrirte das Reichskammergericht nicht eine durchaus ſportelfreie Juſtiz und waren die Expeditionsgebühren ſeiner Kanzlei nicht geringer, als faſt in allen Territorialgerichten?

Digitized by Google

Hieraus geht ſattſam hervor:

I. Daß der Verfaſſer jener Kernworte meinen Freund, den Hrn. von Stein, und mich entweder überall nicht geleſen, oder wenigſtens ganz und gar nicht verſtanden hat, und

II. Daß man bei der Analyſe der, von ihm im Heft XLV N°. 58. aufgetiſchten, Frucht ganz getäuſcht wird, indem man in derſelben überall keinen Kern ſondern nur eine durchaus unſchmackhafte und unbrauchbare, trockene Schaale findet.

Der Verfaſſer hat überhaupt eine ſehr ſeltene Gabe, über Gegenſtände, die er gar nicht verſteht, mit einer Dreiſtigkeit abzuſprechen, als wenn er dieſe Gegenſtände aufgebracht hätte. Ich will z. B. nur den S. 439 befindlichen Satz: „welcher große Souverain (Friedrich der Große „von Preußen) im vollen Bewußtſeyn des eitlen Satzes: „Principes soluti sunt legibus: öffentlich und in der Art „einer pragmatiſchen Konſtitution erklärt hat, daß er ſich den „Ausſprüchen ſeines Kammergerichts zu Berlin, dies war „das höchſte Gericht ſeiner Unterthanen, bei Klagen ſeiner „Unterthanen gegen den Thron unterwerfen wolle“ ausheben um zu zeigen, daß er nicht weniger als 4 Fehler enthält. Denn

1) Friedrich hatte wohl nicht das volle Bewußtſeyn des eitlen Satzes, principes u. ſ. w. ſondern das Bewußtſeyn gerade des Gegentheils.

2) Friedrich erließ über dieſe Unterwerfung keine pragmatiſche Konſtitution.

3) Das Kammergericht in Berlin iſt und war nie das höchſte Gericht der Preußiſchen Unterthanen, dies iſt das geheime Obertribunal in Berlin.

4) Was ſoll der Ausdruck: dies war u. ſ. w? das Kammergericht in Berlin iſt ja noch vorhanden.

Dergleichen Stellen könnte ich noch mehrere ausheben. Was mag der Verfaſſer z. B. bei dem Ende der Schlußperiode ſich gedacht haben? Doch hierauf kann er und das von Rechtswegen

Digitized by Google

antworten: nicht mehr, als bei meiner ganzen Abhandluug, bei meinen Kernworten!

Wenn der Verfaſſer ſeine Abhandlung nicht faſt gerade-zu und unmittelbar gegen mich gerichtet hätte, ſo würde ich gerne geſchwiegen und ihn in ſeiner Selbſttäuſchung und der, durch die Ueberſchrift: Kernworte, ſattſam ausgeſprochenen Selbſtrezenſion wahrlich nicht geſtört haben; allein mein Schweigen würde, unter jenen Umſtänden, und wäre es auch nur vom Verfaſſer, leicht für die Unterſchrift dieſer Selbſtrezenſion angenommen worden und ſo ein Verdacht auf mich gekommen ſeyn, welchem ich doch gerne ausweichen möchte.

Nur aus dieſem und dem, im Eingange angeführten Grunde, habe ich mir dieſe Worte nicht verſagen dürfen. Erſt vor einigen Tagen erhalte ich das XLVte Heft Ihrer ſchätzbaren Zeitſchrift, ſonſt würden dieſe Zeilen ſchon früher Ihnen zugekommen ſeyn. Ich bitte, ſie in das nächſterſcheinende Heft des Rheiniſchen Bundes aufzunehmen und danke dem Verfaſſer der Kernworte, daß er mir eine Veranlaſſung gegeben hat, Ihrem, mir, wie Sie wiſſen, ſo ſehr ſchätzbaren Andenken mich ſo hochachtungsvoll zu erneuern, als

Neuſtrelitz, den 24ſten Auguſt 1810.

gehorſamſter
Kamptz.

38.

Noch Etwas über Steuerweſen und Steuerfreiheiten nebſt Beantwortung verſchiedener Einwürfe. Vom Verfaſſer des Aufſatzes N°. 1. im 43ſten Heft.

Ein achtungswürdiger Freund, den der Verfaſſer um sein Urtheil bat, bemerkte unter andern:

Ich fürchte, ſie ſetzen ſich in den Ruf der Paradoxie, daß ſie ſo diktatoriſch die Idee einer Vermögensſteuer abfertigen, welch heut zu Tage von vielen, namentlich von Dr. Harl empfohlen wird, beſonders da ſie es geradezu für ein Sophisma erklären, wenn man die Steuerpflicht als Correlat des öffentlichen Schutzes betrachtet, und auch in dieſem Gedanken den Maasſtab derſelben aufſuchet. Eine ſo herrſchende Anſicht mußte ausführlicher widerlegt werden, als ſie gethan haben.

Es möchte mehreren gehen, wie meinem Freunde, und ich finde mich alſo veranlaßt, dieſe Erinnerung dem Publikum mitzutheilen, und wie ich hoffe, befriedigend zu löſen.

Dr. Harls Finanzideal habe ich geleſen. Dieſe Schrift enthält zwar lauter bekannte, ſich ziemlich von ſelbſt verſtehende, darum aber nicht minder heilſame Lehren. Möchte ſie jeder Finanzbeamte ſtatt des Morgen- und Abendſegens leſen! — Aber freilich iſt ihr Titel ein wenig viel verſprechend. Denn ſo ſehr die darin aufgeſtellten Sätze Beherzigung verdienen, ſo wenig finden darin der Gelehrte und Geſchäftsmann, welche bei dem beſten Willen um Rath und Mittel verlegen ſind, die gewünſchte Belehrung. Wir haben ältere Bücher, welche, beſonders, was die vom Titel

verheißene *Methode der Realiſation* betrifft, weit mehr leiſten.

Der wichtigſte Zweig der Finanzwiſſenſchaft iſt unſtreitig das Abgabenſyſtem. Hören wir alſo, was Hr. Dr. *Harl* uns darüber zum Beſten gibt! „Erkundigt,“ — dies iſt ohngefähr die Summe des Ganzen — „den Vermögenszuſtand der „Individuen genau, — welches dann bei einer richtigen Ge„*neralfinanzſtatiſtik* eine Kleinigkeit iſt — und wißt „ihr den, ſo ſchreibt *allgemeine Vermögensſteuern* „aus, in welchen ſich der Beitrag des Einzelnen zum Privat„vermögen verhält, wie der durch die Abgaben zu deckende „Staatsbedarf zum Geſammtvermögen der Unterthanen oder— „wie unſer Verfaſſer ſich etwas ſchwülſtig ausdrückt, *zur* „*Gütermaſſe der Nationalgeſammtheit.*“

Dieſer Gedanke, von dem die teutſchen Staaten in der Kindheit der Steuerverfaſſung ausgegangen, aber auch durch Fügung ihres guten Genius von der *buchſtäblichen Ausführung*, wovon uns die letzten Jahrhunderte der römiſchen Monarchie ein abſcheuliches Exempel liefern, bald wieder abgekommen ſind, wäre alſo die Lehre vom Ideal, von der man bedauren muß, daß ſie nicht früher verkündigt worden iſt, um ſo vielen verdienten Männern aller Zeiten und Nationen das Kopfzerbrechen zu erſparen, das ſie der Erfindung eines richtig proportionirten Abgabenſyſtems gewidmet haben. — Nur Schade, daß dieſer Lehrſatz mit nicht geringer Zweideutigkeit umgeben, und entweder völlig leer, oder evident falſch iſt.

Es fragt ſich, was verſteht unſer talentvoller Verfaſſer, den die Kritik billig durch Strenge ehrt, unter einer allgemeinen Vermögensſteuer?

Gewöhnlich benennt man mit dieſem Ausdrucke jene Steuer, welche in unſeren Staaten als ein aus der Hochgewalt über Privateigenthum zu rechtfertigendes Nothmittel zur Rettung aus *dringenden* Staats- und Finanzverlegen-

Digitized by Google

heiten gebraucht worden iſt, und aus den neueſten Zeiten in den meiſten noch im friſchen Andenken ſteht.

Man verſteht dabei unter Vermögen Geld und Geldeswerth, und ſie richtet ſich alſo, wenn ſie anders als konſequentes, auf Zweck und Wirkung richtig berechnetes Nothmittel ausgeführt wird, nach dem, was jeder hat, nach dem augenblicklichen Beſitze diſponibler Mittel, die entweder Geld ſind, oder durch Veräußerung ſofort in Geld verwandelt werden könnten.

Iſt nun dieſes die Meinung, was ich freilich Herrn Dr. Harl, der gewiß an ganz andere Proportionen gedacht hat, nicht aufbürden mag, was ſich aber viele ohne Prüfung und Sachverſtand Urtheilende einbilden, ſo gehört dazu ein Zeitalter wie das unſrige und man muß im bethörten Neulingsſtolze alle Reſultate älterer Forſchungen und Erfahrungen verwerfen, wenn man dem Gedanken nachgeben will, ein ſolches Abgabenſyſtem ſey von Rechtswegen in die Regel des Staatsorganismus zu verweben. Ich will und kann die Vermögensſteuern nicht unbedingt verwerfen, aber ich muß und darf ſie nach meiner innigſten Ueberzeugung nur als Ausnahme gelten laſſen. Es treten Umſtände ein, wo es mehr darauf ankommt, den Staat zu retten, als dem Einzelnen das Seine zuzutheilen und zu erhalten und dann bediene man ſich ihrer und zwar je konſequenter, je ungeſchwachter durch Nebenrückſichten, die, ſtatt ſie als Ausnahme durchzuführen, dieſelben der Regel einlenken wollen, je beſſer. Hingegen als gewöhnliches Mittel, die Staatsbedürfniſſe aufzubringen, iſt jene Idee einer allgemeinen Vermögensſteuer weder rechtlich, noch ausführbar.

Bedenke man vor allen Dingen das Schwierige und Verhaßte der vorbereitenden Operationen zur Erkundigung des Privatvermögens. Wenigſtens die Hälfte dieſes Vermögens iſt verborgen. Es beſteht in Mobilien, Baarſchaften, Waaren, Prätioſen, geliehenen oder in den Gewerben zirkulirenden

Kapitalien, welche leicht verheimlicht werden können, beſonders wenn Hausrecht und Privatgeheimniſſe bei unſeren Obrigkeiten noch einen Reſt jener Achtung behalten, welche den Römern ſo heilig war. Wir müſſen uns auf die Faſſionen der Beſitzer verlaſſen, welche, ſo lange die Menſchen Menſchen bleiben, der Eigennutz unzuverläſſig macht, ſelbſt wenn ſie von ſonſt ehrlichen Leuten kommen und nur wenige leben in ſolchen Verhältniſſen, daß Ehre und Kredit ſie beſtimmen, in Angaben treu zu ſeyn, welche einem weiten Gewiſſen ſo manche Mentalreſervation geſtatten. Aber die herkuliſche Arbeit ſey in dem menſchlich erreichbarſten Grade einmal gelungen, ſo wechſelt nichts ſo ſehr, als das Aktivvermögen der Einzelnen, und wenn dieſes die richtige Norm der Beſteuerung iſt, ſo müſſen die Kataſter nach dem augenblicklichen Stande deſſelben ſtete Veränderungen leiden.

Wie an Gewittertägen die Wolken am Horizonte hin und her ziehen, ab- und zunehmen, in einander fließen und ganz verſchwinden, ſo ſieht es mit den empiriſchen Baſen eines ſolchen Steuerſyſtems aus. Der Gedanke konnte allenfalls in einer mittelmäßigen Reichsſtadt, wo das Bedürfniß des Ganzen durch ſich ſelbſt beſtimmt und eine Geſammtangelegenheit der ſich nahe lebenden Bürger war, mit leidlicher Genauigkeit ausgeführt werden, aber in einem größeren Staate iſt er Chimäre, wenn man nicht zu ſtatiſtiſchen Hypotheſen ſeine Zuflucht nimmt, welche im Einzelnen nimmermehr zu einer gerechten Gleichheit führen.

Im abgewichenen Jahrhunderte rechnete man in England dasjenige, was eine Perſon zu ihrem nothdürftigen Unterhalte braucht, auf 7 Pfund Sterling. In Frankreich wurde es auf 100 Liv. und in Teutſchland auf 30 Rthlr. geſchätzt.

Da aber dieſe Rechnung nur die Landleute und ärmſten Einwohner der Städte betrifft, ſo hat Hr. Unger in einer Schrift über die Getraidepreiſe ſich bemüht, eine Regel anzugeben, welche auch auf Perſonen mittleren Standes anzuwenden

Digitized by Google

wäre. Er beſtimmte die Summe für den Jahrgang 1750 zu 150 Rthlr. und wollte aus der Bevölkerung das fernere Fazit finden, daß die Menge des Geldes ſich damals in Teutſchland auf 428¾ Millionen belaufen habe, worauf man ſich freilich ſo viel, als auf die Zahl der Todten und Verwundeten in den Zeitungsberichten über eine vorgefallene Schlacht verlaſſen kann, denen beſonders eine eigene Rubrik für die Mittelklaſſe der Verkrüppelten zu fehlen pflegt.

Einer ähnlichen Methode ſcheint man ſich bei den Kopfſteuern in den letzten Jahrhunderten des occidentaliſchen Kaiſerthums bedient zu haben. Sie wurden nach der Bevölkerung jeder Provinz ausgeſchrieben. Weil es nun ungereimt geweſen wäre, von Armen und Reichen gleich viel zu fordern, ſo rechnete man in der Subrepartition manchen nur für einen halben, Drittels, Viertels oder Achtels Kopf, andere aber für drei, vier und noch mehr Perſonen, je nachdem ſie bemittelt waren. Wenn ich mich recht erinnere, ſo hat uns die Geſchichte die Klagen eines Dichters aufbewahrt, der ſich bitter darüber beſchwerte, daß ihn die Publikanen für die Staatslaſten in der Larve eines vielköpfigen Geryon aufführten, und den Kaiſer demüthig bittet, ihm etliche Köpfe wieder abnehmen zu laſſen. Die praktiſchen Reſultate ſolcher Hypotheſen leuchten von ſelbſt ein. Sie laſſen der Willkühr der Exekutoren einen viel zu weiten Spielraum, und die Menſchen haſſen gemeiniglich in den Auflagen nicht ſo ſehr das Drückende, als das Willkührliche.

Doch wir wollen die Ausführbarkeit der Vermögensſteuern, welche mit den Kopfſteuern Geſchwiſterkind ſind, an ihren Ort geſtellt laſſen. Vielleicht müßte ſie ſich geben, wenn wir beharrlich auf Mittel und Wege ſännen. Vielleicht ließ ſich die, ſich noch am meiſten empfehlende reine Vermögensſteuer durchſetzen, ſo daß jeder nach dem augenblicklichen Beſitzſtande ſeiner diſponiblen Mittel getroffen würde. Aber es fragt ſich, wäre eine ſolche Vermögensſteuer gerecht? — Dies

läugne ich nun, aus dem doppelten Grunde, weil ſie weder dem Geſetze einer ächten Gleichheit, noch den urſprünglichen Verhältniſſen zwiſchen dem Staate und Privatmann entſpricht.

Es kann dabei keine gerechte Gleichheit herauskommen. Denn im augenblicklichen Geldwerthe der diſponiblen Mittel liegt kein Unterſchied deſſen, was in den Vermögenstheilen einen weſentlichen Unterſchied macht, ob nämlich das Eigenthum als Subſtanz einen bleibenden und beharrlichen Charakter hat, oder der Dauer und dem Werthe nach zeitlich iſt, ob daſſelbe eine Quelle von Produktion oder nur todtes Kapital und Mittel der Verzehrung iſt. Endlich gibt es produktive Kräfte, welche nach und nach das meiſte einbringen, ſelbſt aber keine diſponiblen Mittel ſind, wohin alle Profeſſionen gehören, wovon ſich gewiß keine einzige zu einer kauf und verkauflichen, ganz für den Menſchen arbeitenden Maſchinerie ausgebildet hat.

Sollen 100 fl. Hausrath ſo viel geben, als 100 fl. Ackerland? Aber man vergleiche beide in wenigen Jahren, und jene werden vielleicht nicht halb ſo viel werth, dieſes im Preiſe geſtiegen ſeyn. Jene haben als todte Kapitalien dem Eigenthümer nichts eingebracht, dieſes aber hat Früchte getragen, die der Eigenthümer in der Zwiſchenzeit verzehrte, ohne reicher, folglich zu mehr Laſten verpflichtet zu werden.

Der nach Oſtindien handelnde Kaufmann war in dieſem Zeitpunkte glücklich geweſen, er hatte ſein Vermögen um das Doppelte vermehrt, aber dieſer Gewinn war Erſatz ſeiner Gefahren, und in wenigen Jahren können Bankeroute, Schiffbrüche ꝛc. ihn wieder um das Seinige gebracht haben, das er indeſſen in Gleichheit mit dem Beſitzer eines hypothekariſch geſicherten Kapitals verſteuern ſoll.

Auch haben auf die Ab- und Zunahme des Aktivvermögens Zurechnungsfähige Handlungen Einfluß. Der eine ſpart, der andere verſchwendet. Sollen wir den Sparer härter halten, als den Zehrer? — Geht denn das geſammelte Kapital dem

gemeinen Weſen verloren? — Liegt nicht dem Staate ſelbſt an Leuten, welche andern zu leben geben, und die er im Nothfalle um Vorſchuß anſprechen kann? —*) Und kehrt nicht das für den Augenblick getödtete Kapital in die Gewerbe zurück, die Vermögensproduktion für den unbedeutenden Zeitverluſt, in der es zuſammengeſpart wurde, mit verdoppelter Kraft zu beleben? Aber ein ſolches Abgabenſyſtem widerſpricht auch ganz denen durch das natürliche Staatsrecht beſtimmten Verhältniſſen zwiſchen dem Staate und Privatmann. Denn es geht daraus eine Theilnahme des erſten am Privateigenthum hervor, welche, wie beſonders die ungleiche Einwirkung auf die Subſtanzen des nur im Geldwerthe ausgedruckten Vermögens beſtätigt, die Tendenz hat, letzteres durch ſtete Aufopferungen aufzureiben und alſo mit der erſten Pflicht des Staats, das Eigenthum ſeiner Glieder zu garantiren, im grellſten Widerſpruche ſteht. Der Widerſpruch mit dieſer Pflicht, und der jedem eingepflanzte Gedanke, was Mein iſt, iſt meiner ausſchließenden Herrſchaft unterworfen, macht eben die zur Ausführung der Vermögensſteuer nöthigen Erkundigungen dem gemeinen Manne ſo verhaßt, der dadurch das Seine einer fremden, das Rechtsgefühl empörenden Diskretion verrathen glaubt. Und allerdings kann auch der Philoſoph nur ein Abgabenſyſtem billigen, durch das das Beſteuerungsrecht des Regenten ſeine natürlichen Grenzen erhält. Ein gerechtes Steuerſyſtem muß wenigſtens im Prinzip ſeiner Anlage — denn der Erfolg wird hier ſo wenig, als in irgend einer menſchlichen Anſtalt vollkommen der Idee entſprechen —

*) Dieſe Betrachtung iſt die wichtigſte aus dem Standpunkte der höhern Staatskunſt. Ein Staat hat keine Stärke, wenn er keine Kapitaliſten und keine Patrioten hat. Freilich will dieſe Wahrheit dem heutzutage beliebten Applanirungsſyſteme durchaus nicht zuſagen.

weder die Nation im Ganzen, noch den Einzelnen ärmer machen.

Das Kapital muß im Werthe bleiben und ſoviel Zinſen tragen, als dafür nach Verhältniß, daß es mehr oder weniger ſicher belegt iſt, gebühren, und den Gewerben muß die, dieſen Zinſen analoge ſichere Nahrung bleiben. Nur in das übrige der Kapital- und Gewerbproduktion darf der Staat eingreifen. Das Ziel ſeiner Befugniſſe iſt da, ſobald dieſes übrige erſchöpft iſt, und es iſt ſchon hart genug, wenn die Nation gleichſam von ihren Renten leben muß, und bei angeſtrengtem Fleiße nicht im Ganzen, ſondern nur in der glücklichen Tendenz einzelner Glieder, die mit dem Ganzen verglichen in keine Betrachtung kommen, zum Reicherwerden fortſchreitet, ſich alſo nur auf der einmal erreichten Stufe des Wohlſtandes erhält.

Da nun der Geſichtspunkt der Vermögensſteuern ſchwerlich zu dieſen ewig wahren Ideen führt, ſo intereſſirt es den Irrthum bis in ſeine letzten Scheingründe zu verfolgen, und die Täuſchung in ihrer Wurzel zu zerſtören. Iſt es erlaubt, Dinge von großer, obgleich ungleicher Wichtigkeit in Parallele zu ſtellen, ſo möchte ich ſagen, daß dieſe Täuſchung aus einem Sophisma entſteht, dem ähnlich, welches die Würde der Religion herabſetzt. Es beſteht darin, daß man Wahrheiten, welche die Vernunft unbedingt, aber in einer nothwendigen Koordination geſetzt hat, dadurch ſchwächt, daß man ſie für einſeitig bedingt und untergeordnet annimmt. Die Anlagen unſerer Vernunft haben Moral und Religion zu ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaften gemacht, die auf ihren innern Gründen ruhend, nothwendig verfälſcht werden, ſobald wir eine durch die andere beherrſchen laſſen. Zwar ſind wir wohl befugt, den Werth einer Frömmigkeit in Zweifel zu ziehen, welche ſich nicht in moraliſcher Beſſerung äußert und diejenige Religioſität iſt nicht des ächten Zeichens, welche, das Zeitliche um des Ewigen willen verſäumend, die Menſchen bei einer

müßigen Sehnſucht nach dem Himmel zu ſchlechten Staats- und Weltbürgern macht. Die Wahrheit kann nie der Wahrheit widerſtreiten und eine tiefliegende Wahrheit, ſey auch das Dunkel, das ſie umgibt, ein heiliges, muß der ausgemachten und deutlich erkannten Wahrheit unſerer Lebenspflichten, welche in allen Herzen mit grober, leſerlicher Schrift geſchrieben ſtehen, gemäß ſeyn. Aber man darf auch nicht umgekehrt die Religion zu einer bloßen Dienerin der ſogenannten reinen Moral machen, welche letztere gerade durch ein ſolches Aſſertum über ein Ziel getrieben wird, über das ſie ſo wenig hinaus kann, als das getriebene Geſchoß der Atmosphäre entflieht Scheint es doch, als habe man Scheu getragen, die Religion in ihrer unbedingten Wahrheit darzuſtellen, aus Sorge, ihre Schrecken möchten den ſündigen Menſchen zu tief in den Staub beugen. Gerade dadurch muß das Charakteriſtiſche ihrer Symbole verwiſcht werden, und die Ethik ſelbſt durch eine gerechte Rückwirkung in eine ſeichte Welt- und Lebensweisheit ausarten. Epikur möge uns hierin zur Warnung dienen. Durch einen ähnlichen Purismus verführt, verwandelte ſeine Lehre Gott in ein unthätiges, um die Welt unbekümmertes Weſen. Er wollte ihn nur als Gegenſtand der Liebe und Achtung und nicht als Gegenſtand der Furcht betrachtet wiſſen, aus Beſorgniß, ſich von der Gottheit unrichtige Begriffe zu machen, und ſeine Moral zu verunreinigen. Mit Recht entgegnete ihm Seneca: Tu Deum inamem facis; omnia tela illi, omnem detraxisti potentiam — hunc non habes, quare vereacis, nulla illi nec tribuendi, nec nocendi materia est.

Irre ich nicht, ſo ſtoßen wir in den populairen Raiſonnements über unſern Gegenſtand auf eine ähnliche Verkehrung der Begriffe und Grundſätze. Die Vernunft ſagt, ſo gewiß der Staat jedem das Seine gegen innere und äußere Gewalt ſchützen muß, ſo gewiß iſt jeder Bürger aus ſeinem Privatvermögen zu Beiträgen zu den öffentlichen Bedürfniſſen

verpflichtet. Auch dies ſind zwar koordinirte, aber unbedingte Grundſätze, welche dadurch verfälſcht werden, daß man ſie von der einen, oder von der andern Seite als bedingt auslegt. Die Ungereimtheit fällt in die Augen, wenn jemand ſagen wollte, der Staat iſt quasi ex contractu verbunden, Eigenthum und Perſonen zu ſchützen, weil er dafür bezahlt wird. Aber viele Gelehrten begünſtigen den ſchleichenden Irrthum, der Schutz, den der Unterthan von dem Staate fordere, ſey durch die Abgaben bedingt, die er dafür leiſten müſſe, woraus ſie dann den Schluß ziehen, die Abgaben müßten mit dem ſubjektiven Intereſſe des Einzelnen an dieſem Schutze im Ebenmaaſe ſtehen. Es iſt leicht, das Falſche dieſer Anſicht zur größten Evidenz zu erheben, ſobald man es nur einmal in ſeiner Quelle entdeckt hat.

Der Schutz, den der Staat der Perſon und dem Eigenthum ſeiner Bürger leiſtet, iſt ein kategoriſcher Imperativ. Er muß vom Staate gewährt werden, nicht weil er dafür bezahlt wird, — nein, weil er ſelbſt in den Unterthanen, als in ſeinen Gliedern lebt und aufhört, ein Staat zu ſeyn, wenn Ruhe und Sicherheit ein Ende nehmen. Die Pflicht zu Beiträgen aus dem Privatvermögen zu den Staatsbedürfniſſen iſt auf Seiten der Bürger eben ſo unbedingt, da ſie ja nur im Staate und durch den Staat leben, außer welchem die phiſiſche Exiſtenz des Menſchen Gefahr leidet und die moraliſche Exiſtenz deſſelben nicht gedeihen könnte. Der Schutz des Staats iſt deswegen ein unſchätzbares Gut das nicht zum Maasſtabe einer ordentlichen Beſteuerung gebraucht werden kann, weil auf der einen Seite der Exiſtenz des gemeinen Weſens im Nothfalle Gut und Leben geopfert, und auf der andern Seite der öffentliche Schutz Kindern, Krüppeln, Dürftigen gewährt werden muß, die ihn am wenigſten bezahlen können, obgleich ſie die obrigkeitliche Fürſorge am unmittelbarſten beſchäftigen.

Digitized by Google

Aber es muß doch ein Unterſchied in den Abgaben ſeyn? — Allerdings. Aber nicht, „weil ſie ein dem Staate praenumerando bezahltes Schutzgeld“ und die zu ſchützenden Objekte unterſchieden ſind, — ſondern weil der unbedingte Staatszweck dieſen Unterſchied ſchon von ſelbſt mit ſich bringt. Der Staat verhält ſich in dieſem Punkte zu der Geſammtheit der Unterthanen, wie der Geiſt zum Körper, welcher letzterem nur im Laſter oder in der Tollheit im Ganzen oder in einzelnen Gliedern mehr zumuthen wird, als ſie vermögen. Das Haushalten mit den Vermögenskräften der Unterthanen iſt Zweck an ſich ſelbſt und aus dieſem Geſichtspunkte gehen alle richtige Beſteuerungsgrundſätze aus, nicht aber aus einer Afterphiloſophie, welche die bürgerliche Geſellſchaft für eine Privatgeſellſchaft nimmt, und die Union des Privat- und öffentlichen Lebens aus einem Akkorde zuſammenſtümpert, in dem eine Hand die andere wäſcht*).

Denn wäre der letzte Geſichtspunkt richtig, ſo könnte der Unterthan mit dem Staate rechten und wenigſtens in ſeinem ſubjektiven Urtheile ſich gegen die Anſprüche des letzteren mit der Einrede des nicht erfüllten Kontrakts entſchuldigen, wenn ſich fände, daß ihm der öffentliche Schutz nicht gehörig gewährt wurde. Aber dieſes iſt falſch und bei der Unvollkommenheit menſchlicher Dinge und Urtheile ſo gefährlich, daß kein Moraliſt und kein Rechtslehrer einen ſolchen Gedanken dulden darf. Löſe ſich auch der Staat in eine wilde Anarchie oder in eine geſetzloſe Deſpotie auf, in denen alle Rechtsſicherheit aufhört, ſo iſt der Patriot, der nie an der Wiedergeburt des gemeinen Weſens verzweifeln darf, dennoch ſchuldig, dem Vaterlande Guth und Blut zu opfern, und wird eine

*) Es iſt ſonderbar, daß ſolche Raiſonnements auch von Gelehrten geführt werden, welche die publiziſtiſche Hypotheſe des Urvertrags verwerfen, der doch Kant einen ſehr treffenden Sinn gegeben hat, welcher keiner Ungereimtheit zuſagt.

Digitized by Google

einzelne Klaſſe von Staatsbürgern ungeſtraft geneckt, wird ſie öffentlich gedrückt und verfolgt, ſo kann zwar der Menſch dem Rechte der Nothwehr, ſo wenig, als dem Triebe der Selbſterhaltung entſagen und was aus Nothwehr geſchah, iſt vor einem geſetzlich richtenden Gerichtshofe unſtrafbar, aber ſie erhält keine formelle Befugniß, das gemeine Weſen oder ſeine Repräſententen anzufeinden und etwa Auswärtige zu ihrem Beiſtande aufzurufen, wie es die franzöſiſchen Emigranten gethan haben. Umgekehrt iſt der Staat, den Fall der Nothwehr und das Verfahren gegen erklärte Vaterlandsfeinde abgerechnet, ſelbſt gegen den Verbrecher zur Beobachtung aller Förmlichkeiten verbunden, damit ihm nicht zuviel geſchehe, und die Pflicht ſeiner Garantie hört dadurch nicht auf, daß gewiſſe Subjekte unnütze Glieder geworden ſind.

Was die Vertheidiger der Meinung, daß die Abgaben als Korrelat des öffentlichen Schutzes beſtimmt werden müßten, in nicht geringe Verlegenheit ſetzt, iſt die Betrachtung, daß unter den zu ſchützenden Rechten ſolche begriffen ſind, welche unſchätzbare Güter zum Gegenſtande haben. Dahin gehören alle Ausflüſſe des Rechts der Perſönlichkeit, das Recht auf Ehre, auf Leben, auf Integrität des Körpers und den freien Gebrauch ſeiner Glieder, das Recht auf einen bürgerlichen Stand ꝛc. ꝛc. Einem Familienvater mit Frau und Kindern iſt gewiß unendlich mehr am öffentlichen Schutze gelegen, als einem bemittelten Hageſtolzen. Denn, wenn's drunter und drüber geht, ſo zieht letzterer aus dem Lande und findet ſchon anderwärts ſeine Nahrung, jener aber kann nicht ſeine Heimath verlaſſen, ohne ſich und die Seinigen dem Elende Preis zu geben. Soll er alſo in der Steuer höher angelegt werden, weil er Schutzbedürftiger iſt? Aber man begeht gemeiniglich die ſtillſchweigende Inkonſequenz, und hebt das zu ſchützende Eigenthum als Maasſtab der Abgaben heraus, weil dieſes ſich ſchätzen läßt. So wird man dann auf das Syſtem der Vermögensſteuern geführt, das wir oben gewürdigt haben.

Digitized by Google

Allein ſelbſt dieſes Syſtem iſt, wenn wir den zum Grund gelegten Verſtandesbegriff konſtruiren, nicht ganz konſequent, und man macht ſich dieſer feineren Inkonſequenz ſchuldig, um das Abſurde, was in der Prämiſſe liegt, zu verſtecken. Nimmt man das diſponibele Vermögen als Exponent von dem Intereſſe am öffentlichen Schutze an, was in der Behauptung liegt, die Beitragspflicht ſteige mit dem Werthe des Vermögens, ſo muß hier, da eine Gradverſchiedenheit vorliegt, die Mathesis intensorum angewendet werden, in der es in der Empirie ein Unendlich Kleines gibt, das wir für nichts müſſen gelten laſſen, wenn nicht die Aufgabe unauflöslich werden ſoll. Der Millionair, mit dem verglichen, welcher nur den Werth von ein Paar Tauſend Gulden beſitzt, hat alsdann unendlich mehr Intereſſe an der öffentlichen Sicherheit, und es wird alſo der Fall eintreten, daß er bei mittelmäßigen Staatsbedürfniſſen dieſe allein aufbringen muß. Die praktiſche Ausführung wäre die, die Bemittelten in gewiſſe Klaſſen einzutheilen, wovon die erſten die gewöhnlichen Bedürfniſſe aufbringen müßten, die mittlern im ungewöhnlichen Falle, die letztern aber erſt im äußerſten Nothfalle zur Konkurrenz gezogen werden könnten. Die Gerechtigkeit einer ſolchen Klaſſenbeſteuerung, welche alles über die Reichen ausgehen läßt, nicht anders, als ſeyen Reichthum und Wohlhabenheit ein Raub, mögen andere vertheidigen.

Sagt man aber umgekehrt, dem geringſten Eigenthümer iſt an dem Seinigen, als Bedingung ſeiner phiſiſchen und moraliſchen Exiſtenz ſo viel gelegen, als dem Reichſten, ſo folgt, daß, wenn das Intereſſe am öffentlichen Schutze, dieſem unſchätzbaren Guthe, einen gerechten und ungekünſtelten Ausſchlag geben ſoll, die Kopfſteuern die allein rechtlichen ſind. Es muß dann einer ſo viel geben, wie der andere, und wer nicht vermögend iſt, dieſe Summe aufzubringen, der darf nicht als Staatsbürger angenommen werden, oder wenn er

ſich nicht zum Auswandern entſchließt, ſo wird er billig zum Sklaven gemacht.

Was ſich nun in den Extremen der Reflexion nicht bewährt, das iſt keine Idee und außer der Vernunft erzeugt, welche ſich nie widerſpricht. Man wird alſo eben ſo wenig dem zwiſchen beiden Extremen ſchwankenden Mitteldinge einer nach dem beſitzenden Vermögen abgemeſſenen Kopfſteuer Beifall geben, das wir vorhin ſeinem Inhalte nach widerlegt haben, und das ſich eben ſo auffallend aus der Konſtruktion ſeiner Prinzipien als falſch darſtellt.

Die Ungereimtheiten einer Vermögensſteuer werden auch dadurch nicht verbeſſert, daß man ſie ſtatt in der Breite, in der Länge realiſirt. Eine Einkommensſteuer nähert ſich zwar dem Rechtsgeſetze dadurch, daß nur das, als Einkommen betrachtet werden kann, was regelmäßig wiederkehrt und eine beſtändige Quelle hat. Aber ſie muß, wenn man auch hier nur auf den Geldwerth des Einkommens ſieht und vom Grundſatze ausgeht, wer gleichviel zu verzehren hat, der muß gleichviel abgeben, ſehr ungleich empfunden werden. Denn erſtlich ſind bei einem gleichen Einkommen die Bedürfniſſe ſehr ungleich. Ein Geheimerrath, der am Hofe leben und Staat machen muß, ſteht bei 3000 Fl. ſchlechter, als ein Landbeamter mit 1500 Fl. Ich will hier nicht ausführlich unterſuchen, in wie weit der Staat verpflichtet iſt, von perſonellen Bedürfniſſen Rückſicht zu nehmen. Aber ſoviel fällt jedem in die Augen, daß die Bedürfniſſe mit den verſchiedenen Produktionszweigen, welche die Quellen des Nationalreichthums ſind, in einem Kauſalzuſammenhange ſtehen.

Auf der einen Seite muntern die Bedürfniſſe der verzehrenden Klaſſe die Induſtrie auf, welche nothwendig leidet, wenn dieſe Klaſſe, um die öffentliche Laſten zu beſtreiten, ſich abbrechen und einſchränken muß. Auf der andern Seite will der Künſtler, der Gelehrte, in dem Verhältniſſe als er andern das Leben angenehmer und leichter macht, billig auch ſelbſt

leben und genießen. Würde er durch die öffentlichen Abgaben unter die Gebühr ſeines Standes eingeſchränkt, ſo werden nach gerade ſolche Gewerbzweige eingehen und verlaſſen werden. Zweitens, ein gleiches Einkommen wird oft durch ſehr ungleichartige Anſtrengungen von Kraft und Mitteln erworben. Die Mittel muß der Menſch bezahlen, und es darf nicht überſehen werden, daß ihr Aufwand ihm vor allen Dingen aus den Einkommen beſtändig erſetzt, oder verzinſt werden muß, wenn er nicht fortwährend zuſetzen ſoll. Seine Menſchenkraft hat er zwar umſonſt, aber er fordert billig je mehr Lohn, je mehr Zeit und Anſtrengung ein Produkt fordert. Der Bauer ſchindet aus ſeinem Guthe mehr Geldeinkommen, als der vornehme Eigenthümer. Aber dieſer plus iſt ein Jahrlohn ſeiner Arbeit, er muß dafür eine größere Portion ſeiner Freiheit, ſeiner Ruhe und ſeines Vergnügens aufopfern.

Durch dieſe Bemerkungen hoffe ich nun das Falſche und Oberflächliche eines Raiſonnements in das Licht geſetzt zu haben, welches ſo herrſchend als Ausſpruch des gemeinen Verſtandes imponirt und ſelbſt Männer von Einſicht hinreißet. Es liegt mir nun noch ob, den durch die gemeine Meinung verfälſchten Grundſatz in ſeiner wahren Bedeutung und Ankündung zu zeigen.

Die Rechte des Staats ſind allerdings nicht nur dem Schutze, den er den Unterthanen ſchuldig iſt, ſondern überhaupt — allen ſeinen Pflichten gegen das Ganze und die Privaten koordinirt. Allein dieſer Gegenſatz iſt nicht von konſtitutivem Gebrauch, — wie ihn ein Sophisma anwendet, das durch ſich ſelbſt beſtimmte Rechte aus der Pflicht und dem Genuſſe des öffentlichen Schutzes erſt erſchaffen und ableiten will — ſondern er iſt von blos regulativem Gebrauche.

Bei einer Brandſchatzung, die der Feind von einer eroberten Stadt fordert, ſieht man billig auf das, was jeder im Augenblicke zu verlieren hat, alſo am meiſten auf dasjenige Vermögen, welches am leichteſten angegriffen und zerſtört

Digitized by Google

werden kann. Nicht ſo bei Steuern, die der Staat anlegt, der ſeine Maasregeln nicht auf den Augenblick, ſondern auf die Ewigkeit berechnet, der alſo gerade vom vergänglichen wechſelnden Guthe abſtrahiren, und auf das Bleibende und Beharrliche der Vermögensproduktion ſehen muß. Ein auf Eigenthum, Gewerbe und Handlungszweige unrückſichtlich der Perſonen der Beſitzer radizirtes *direktes Abgabenſyſtem* iſt alſo das allein rechtliche und zwar aus dem einfachen katechoriſchen Grunde, weil ſich nur dieſes *nach Geſetzen* denken und ausführen läßt, welche je länger ſie in Uebung ſind, deſto näher zu einer formellen jedem das Seine zutheilenden Gleichheit führen. Neben den direkten Steuern empfehlen ſich wohlberechnete indirekte Abgaben, als ein mit dem Freiheitsbegriffe verſöhnliches Provisorium bis zur vollkommenen Ausbildung des direkten Abgabenſyſtems in unſern Nothſtaaten. Zu *Vermögensſteuern* endlich darf nur im äußerſten Falle geſchritten werden, und ſie ſind alſo Ausnahmen von der Regel. Dieſe Grundſätze, glaube ich, ſind durch Vernunft und Erfahrung diktirt, und bewirken eine Annäherung zu den Ideen des Vernunftſtaats, ohne die herkömmlichen Steuerverfaſſungen zu revolutioniren.

So wenig aber die Vernunft ſich widerſpricht, ſo wenig können die Geſetze des Steuerweſens mit den Geſetzen der Staatsgarantie in einen unverſöhnlichen Widerſpruch gerathen. Sie müſſen harmoniſch ſeyn, und dienen ſich gegenſeitig zum Probierſteine. *Die Forderung einer Abgabe darf nie in eine Weigerung des Staatsſchutzes, mithin noch weniger in einen Eingriff in die zu ſchützenden Rechte ausarten.* Wo alſo die Pflicht der Staatsgarantie im Klaren liegt, da findet das Beſteuerungsrecht keine Grenze. Nun liegt dem Staate unſtreitig die Pflicht auf, Eigenthum und Perſonen zu ſchützen. Dieſe Pflicht drückt ſich beſtimmter in dem Poſtulate aus; der Staat darf, *ſo viel an ihm liegt*, weder die Nation im Ganzen,

Digitized by Google

noch den Einzelnen ärmer machen. Dies hat Dr. Harl ſelbſt anerkannt, wenn er ſagt: „Durch keine Finanzoperation ſoll „je der Kapitalſtock oder die Subſtanz des Vermögens angegrif„fen, der Nahrungsſtand beſchränkt, und die Quelle der „Staatsrevenüen vermindert oder gar erſchöpft werden.“ An dieſem Poſtulate, in welchem der eigne Zweck des Staats mit ſeiner höchſten Pflicht identiſch iſt, muß fortgeſchloſſen werden, wenn wir zu einer gründlichen Theorie gelangen ſollen.

Aber es fragt ſich, wann wird der Kapitalſtock angegriffen? — Nicht blos dann, wenn der Staat vom Privateigenthum Stücke abreißt und inkamerirt, oder mehr als den Zinsbetrag erhebt, welches grob philoſophiren hieße, ſondern ſchon dann, wenn die Laſt ſeiner Abgaben das Kapital eines gewiſſen Einkommens im Preiſe objektiv herabſetzt, ſo daß es nicht mehr um den Preis verkauft werden kann, um den es angeſchafft wurde. Ein ſolcher Einfluß in den Kapitalwerth geht der Wirkung nach unter andern vor, wenn man ſteuerfrei beſeſſene Güther ohne Maas und Unterſchied unfreien Güthern gleichſtellt. Er geht überhaupt vor, wenn durch die Abgaben der Ertrag des Eigenthums unter die Zinſen herabgeſetzt wird, welche nach Verhältniß, daß es mehr oder minder ſicher belegt, und mehr oder minder diſponibel iſt, dafür gebühren. Die Abgaben können alſo nur aus der Rate des Ertrags geſchöpft werden, welche im Kaufſchilling nicht bezahlt wird, ſondern der Preis und Lohn der freien Menſchenthätigkeit iſt, welche der Beſitzer auf die Benutzung des Objekts wenden muß. Die Schätzung der Letztern ergibt ſich, wenn ſich der Eigenthümer einer fremden Induſtrie zur Benutzung bedient, und muß alſo nach dem Vortheil beſtimmt werden, den die Billigkeit einem Pachter vom Guthsertrage gönnt. Ein richtig und mit Genauigkeit beſtimmtes Pachtgeld ſelbſt iſt auch die richtigſte Baſis einer Güthertaxe, und nur, wenn dieſes als reiner Ertrag, als ſicher belegte Zinſe zu 3 Prozent in Kapitalwerth überſetzt werden darf. Denn ſehen wir auf das, was ein Guth

Digitized by Google

von dem Umfang, um eine mittelmäßige Bauernfamilie zu beſchäftigen, dem daſſelbe bewirthenden Familienvater einbringt, ſo ſtünde dieſer in der Geſellſchaft gegen andere Gewerbſtände viel zu ungleich, und müßte entweder verderben, oder ſich zu Tode ſchinden, wenn er nicht den mittlern Ankaufspreis auf 5 ja 6 Prozent brächte. Letzteres behauptet Simonde, und iſt vielleicht inſofern wahr, als man 3 Prozent als Landrente annimmt, die ein Guth jedem Eigenthümer einbringen muß: — Ein Prozent für die eigne körperliche Arbeit des Bauern und ſeiner Familie, 1 Prozent, welche die Landwirthſchaft als Induſtriezweig einbringt, inwiefern ſie mit dem Lohne anderer Induſtrie- und Gewerbzweige, welche ſich gegenſeitig zu treiben ſuchen, gravitirt, und endlich 1 Prozent für den zufälligen Unternehmungsgewinn, welcher ſich mit der Bewirthung der meiſten Güther verbinden läßt. Wie wollte ſonſt der Bauer auskommen, der zur Anſchaffung ſeiner Güther oft Geld zu 5 Prozent anleihen und verzinſen muß? Nach dieſen Gründen dürfte Herr Profeſſor Walther Recht haben, wenn er (Staatswirthſchaft §. 1053) ein Prozent vom Kaufwerthe der Grundſtücke als Maximum der Grundſteuer beſtimmt, wobei jedoch nur mäßige Gütherpreiſe zum Maasſtabe angenommen werden dürfen.

Wenden wir die nämlichen Grundſätze auf den Handelsmann an, ſo iſt der Anſatz zu 2 Pr. vom Handelskapitale gewiß nicht übertrieben, und jedes ſolide Haus würde ſich eine direkte Abgabe, deren Steigerung dieſes Maximum nicht überſchreiten darf, gern gefallen laſſen, wenn dadurch, wie von ſelbſt folgt, alle Feſſeln der Zölle, und andere indirekten Abgaben aufgehoben wären, und der Verkehr diejenige Freiheit erhielt, welche ihm freilich unter den Zeitumſtänden ſobald nicht zu Theil werden wird. Unangreiflich ſind nach unſerem Grundſatze für den Staat diejenigen Zinſen, welche dem Handelsmann von ſeinem Kapital gebühren, und die wir wegen des Riſiko billig doppelt ſo hoch anſetzen, als die Land-

renten. Mit dieſem Reſultate ſtimmen der Handlungsgebrauch und die Geſetze überein da ſie in Handelsgeſchäften die Zinſe zu 6 Pr. beſtimmen und dieſe Prozente als das Damnum emergens der gehemmten Umſetzung des Kapitals betrachten, wovon das wegen geſparter Mühe der Geſchäftsbeſorgung theils nicht in Anſchlag kommende theils zufällige lucrum cessans abgeſondert iſt. Die übrigen 4 Pr. des mittlern Handlungsgewinns ſind meiner Anſicht nach zu theilen. Der eine Theil gebührt dem Handelsmann als eine Analogie des Tags und Arbeitslohns, weil er bei einem ausgebreiteten Geſchäfte mit ſeinen Gehülfen und Handlangern vom Morgen bis Abend ſchaffen muß, der andere Theil aber muß als Preis ſeiner Induſtrie angenommen werden. Eigentlich haben am Handelsgewinne Spekulation und Induſtrie den vorzüglichſten, Mühe und Arbeit den geringſten Antheil. Wenn wir nun finden, daß nicht ſelten einem im Solde ſtehendem Faktor dem ein Geſchäfte ganz überlaſſen iſt, zur Aufmunterung ſeiner Induſtrie, und um ihn für das Geſchäft, als ſein eigenes zu intereſſiren, der vierte Theil des Gewinns abgegeben wird, ſo wird der obige Anſatz verglichen mit dem des Grundeigenthümers gewiß nicht unverhältnißmäßig erſcheinen.

Um nicht die Wiederholungen ohne Intereſſe zu vermehren beziehen wir uns wegen der Handwerker auf die vorigen Abhandlungen und ſchärfen nur unſer Prinzip ein, daß im Wege einer ordentlichen Beſteuerung niemanden mehr zugemuthet werden kann, als er durch ſeine eigene, und durch die Induſtrie derjenigen Perſonen welche er vertreten muß, davon trägt. Denn nur dieſes erübrigt er, nur dieſes hat er umſonſt, nur durch dieſes Uebrige ſchreitet der Einzelne, wie die ganze Nation, zum reicher werden fort. Die Induſtrie iſt nicht nur das Subſtantielle, welches in der Vermögensproduktion fortlebt, wie auch die ſie begünſtigende äußern Umſtände beſchaffen ſeyn oder ſich ändern mögen; ſie iſt nicht blos ein allgemeines Prinzip, das für die Beſteuerung auf alle Länder

Digitized by Google

und Völker anwendbar iſt, ſondern ſie iſt auch dasjenige Organ wodurch es die Natur der Dinge, welche die bis zu einem unbeſtimmbaren Grade ſämmtlicher zum menſchlichen Leben gehörigen Güther, Gaben und Geſchicklichkeiten ſo weißlich vertheilte, in der Reibung des Eigennutzes auf Herſtellung einer auf Freiheit gegründeten Gleichheit angelegt hat. Jeder wird das Produkt ſeines Eigenthums oder ſeines Fleißes ſo gut, wie möglich, an den Mann zu bringen ſuchen. Steigen die Bedürfniſſe, die er dagegen eintauſcht, ſo iſt er genöthigt, gleichfalls zu ſteigern. Gelingt ihm dieſes nicht, ſo wird von drei gewöhnlichen Folgen wenigſtens eine eintreten. Entweder er muß von ſeinen Genüſſen ſich etwas abbrechen, oder er wird ſeinen Produktionszweig mit einem einträglichern vertauſchen, oder er wird auf Handwerksvortheile, d. h. darauf raffiniren, daß er mit geringerem Aufwande von Kraft und Mitteln ſein Produkt zu Stande bringt, und alſo mit mehr Gewinn um den alten Preiß abgeben kann. Im erſten Falle muß die gegentheilige Produktion durch verminderte Konkurrenz der Käufer abſchlagen, im andern Falle hebt ſich der fragliche Produktionszweig durch geminderte Konkurrenz der Produzenten und Feilbieter, welche nun einen beſſern Markt machen können, und der letzte Fall iſt unſtreitig für die Geſellſchaft der glücklichſte, weil ein Gewinn ohne fremden Schaden erzielt wird. So herrſcht im Verkehr ein gegenſeitiges Beſtreben, ſich aufzuwiegen und überzuwiegen, welches nach der Natur Gleichheit des Vortheils zum Zielpunkte hat, zum Glücke des menſchlichen Geſchlechts aber dieſen Zielpunkt ſo wenig ganz erreicht, als verliert, ſo, daß alſo weder Trieb noch Muth zum Fortſchreiten erſterben können.

Eine ſolide Geſetzgebung, allen transzendenten, nur auf dem Papiere und nicht im praktiſchen Leben wirklichen Hypotheſengram, geht von einem genauern Studium des Grund und Bodens aus auf dem ſie ihre Probleme auszuführen hat. Sie folgt zwar nicht dem Schlendrian, ſondern denkt und

ſinnet ſelbſt aber ſie ſetzt ihre höchſte Weisheit darin, das Zweckmäßige im Natürlichen wieder zu finden und der Spur derjenigen Anlagen zu begegnen, welche einen allweiſen Urheber verkündigen. Indem ſie jenen Anlagen nachhilft, hat ſie dafür den Lohn, daß die Natur der Dinge ihre Plane ergänzt, und demjenigen Muſter und Geſtalt vollendet, was unſere beſchränkte Einſicht nur ins Grobe haut, oder im Skelet entwirft. Sind dieſe Maximen, wie jeder zugibt, ächt, ſo wüßte ich für die Steuerfreiheit keine ſolidere Baſis, als dasjenige Prinzip, wodurch es die Natur auf Gleichſtellung der Vortheile des Verkehrs angelegt hat, und jeder Stand werde, wo möglich, nach dem Verhältniß angezogen, wie er im natürlichen Kampfe der Induſtrie Aller gegen Alle im Vortheile ſelbſt ſteht. Dafür haben wir aber kein anderes Kriterium als die Art, wie jede individuelle Induſtrie, mit dem Produkte verglichen, belohnt wird. Das nämliche Prinzip, welches im freien und zurechnungsfähigen der Vermögensproduktion die Grenze des Beſteuerungsrechts beſtimmt, iſt alſo zugleich der Maasſtaab dergleichen Vertheilung.

Ich fürchte auch den Einwurf nicht, daß bei Annahme dieſes von Adam Smith entdeckten Prinzips die Naturproduktion zu wenig berückſichtigt, und mithin das Eigenthum geſchont werde. Wenn man ſich nicht durch ein Raiſonnement, dem ähnlich, womit das gemeine Volk das Holzſtehlen entſchuldigt, daß nämlich der liebe Gott die Bäume wachſen laſſe, blenden läßt; ſo ſieht man ein, daß der Beſitz von Naturkräften nur inſofern Reichthum iſt, als er durch Induſtrie belebt wird. Die geſegneteſten Länder ſind arm, wenn ſie ihr Auskommen nur aus Güthern ſchöpfen, wenn die Wirthe die vornehmſte Klaſſe des Nährſtandes bilden. Der offenbarſte Beweis dieſer Armuth iſt der hohe Stand der Zinſen, welchen wir jederzeit in Landern antreffen, die noch auf dieſer niedrigen Stufe ſtehen. Zwar werden wir in jeder Geſellſchaft die nur den Namen eines Bürgervereins, eines Volks

verdient, einige Gewerbe und einige Handlung finden, weil ſonſt jenes verträgliche Miteinanderwirken, und ein alles Privatintereſſe unterordnender Geſammtwille, welcher die Menſchen der Vereinzelung entgegen und der Barbarei entriſſen, undenkbar ſind; allein es gibt allerdings einen Zuſtand, von dem ſich Ungarn und Pohlen noch am wenigſten entfernt zu haben ſcheinen, wo Gewerbe und Handlung noch ſo unbedeutend ſind, daß ſie dem Beſitze nicht zum Gegengewichte dienen, obgleich einzelne, wie z. B. die Juden auf Koſten der Nation ſich damit deſto unverhältnißmäßiger bereichern. Erhebt ſich der Handel zur Selbſtſtändigkeit, ſo iſt es, mögen gleich die Gewerbe zurückbleiben, wie in Spanien der Fall ſeyn ſoll, eine gar nicht zu verwundernde Folge, wenn die Nation um ſo vielmal reicher wird, als ſie im vorhinnigen rohen Zuſtande einfach reich war. Bilden ſich endlich die, die rohen Produkte verarbeitenden Gewerbe, gleichfalls zur Vollſtändigkeit, ſo wird abermal der Nationalreichthum ſo vielmal vervielfältigt, als ſeine Wurzel beträgt. Wenn alſo der Reichthum der erſten Stufe bis 9 zu ſetzen iſt, ſo wird er in der zweiten ſich zu 81 und in der dritten zu 729 erheben. Viele Leſer werden es tadeln, daß ich mich von dem angekündigten Gegenſtande dieſer Abhandlung in ſo weitläuftige Haupt- und Nebenunterſuchungen verirrt habe. Allein ich bin der Meinung, daß ohne Berichtigung der Grundſätze und Kardinalbegriffe des Steuerweſens mein Zweck nur unvollkommen hätte erreicht werden können, und daß gewiſſer Vorurtheile wegen dieſe Berichtigung nicht ſtrenge und ausführlich genug ſeyn kann. Wir mußten in ein Detail gehen, aus dem unſere allgemeinen Begriffe erſt das Leben ſchöpfen, und ich hoffe, man wird die hergebrachten Steuerimmunitäten mit ganz andern Augen anſehen, wenn man einen richtigen Blick in die Prinzipien und in die Geſchichte des Steuerweſens gethan hat.

Digitized by Google

Der Nerv aller Argumente, womit man jenen Immunitäten ſo leichtſinnig den Staab bricht, worauf beruht er? — Auf den leeren nichtsſagenden Gemeinſpruch: daß Steuern ein praenumerando bezahltes Schutzgeld ſind, daß jeder damit belegt werden müſſe, weil er im Staate lebe, und die öffentliche Ruhe und Sicherheit genieße, angewendet durch das falſche Mittelglied, das ächte und natürliche Prinzip der Steueranlagen ſey die Idee einer allgemeinen Vermögensſteuer, wodurch der Staat zunächſt an dem Eigenthume oder Einkommen der Privaten, ohne weitere Rückſicht, als daß es Eigenthum oder Einkommen iſt, verhältnißmäßig Theil nähme. Man raiſonnirt ſo, als ſey es ein gerader Widerſpruch, ein Eigenthum oder Einkommen haben, und nichts davon abgeben, und als wäre der Staat der Generalhungerleider, der nicht ſatt würde, wenn er nicht aus jeder Schüſſel miteſſe. Ein Vorurtheil des gemeinen und vornehmen Pöbels, deſſen praktiſche Maxime, je nachdem ſie gewendet wird, den Unbemittelten drücken muß, oder keinen Wohlſtand gedeihen laſſen kann. Den Unbemittelten drückt es, wenn man vergißt, daß es einen großen Unterſchied macht, ob das Eigenthum oder der Erwerb, den, der jenes hat, oder dieſes treibt, in den Rang eines aktiven Staatsbürgers erhebt. Nur der, welcher in Geſellſchaft, als ſelbſtſtändiger Mann, daſteht, iſt im Stande, andere im allgemeinen Verkehr aufzuwiegen und überzuwiegen. Der übrige Troß partizipirt an den Vortheilen der Nationalinduſtrie nur mittelbar, und im Geſellen- und Arbeitslohn bieten ſich eigentlich die ſelbſtſtändigen Wirthe, Profeſſioniſten und Handelsleute unter einander auf. Wenn ich dies bedenke, ſo finde ich, daß die Phyſiokraten, die Aufgabe, auf die Quelle und den Ruhepunkt des Nationalreichthums zurückzugehen, zwar richtig gefaßt, aber freilich falſch und einſeitig gelöſet haben, und es ſcheint mir ein noch nicht befriedigend beantworteter Einwurf gegen die Rechtlichkeit mancher auf die erſten Lebensbedürfniſſe gelegter Impoſten, daß ſie

die ärmere Klaſſe der Unbemittelten am härteſten treffen. Man gibt uns zwar den Troſt, der Unbemittelte könne ſich dieſe Abgaben durch Steigerung ſeines Arbeitslohns reichlich erſetzen. Allein wenn er die Laſten eigentlich nicht tragen ſoll, wenn man bei der Anlage ſich auf das Ueberwälzen verläßt, warum fordert man die Abgabe von ihm, und nicht lieber direkt von dem, den ſie treffen ſoll? — Und iſt es dann ſo ausgemacht, daß der Tagelöhner ſeinen Arbeitslohn nach Umſtänden erhöhen könne. Die Hungerjahre beweiſen das Gegentheil, und haben oft das Brod auf das doppelte erhöht, während der Arbeitslohn eher fiel, als ſtieg. Man ſage alſo lieber, daß jener Druck ein nothwendiges Uebel iſt, wie das ganze indirekte Abgabenſyſtem, ſo lange es nicht glückt, das direkte auch auf Gewerbe und Handelskapitalien konſequent zu erweitern.

Doch hier haben wir die andere Anwendung jenes Vorurtheils zu betrachten, welche alles über das in die Augen fallende und angreiflichſte Vermögen ausgehen läßt. Betrachtet man die Steuern als Aequivalent des öffentlichen Schutzes für die phyſiſche und moraliſche Exiſtenz des Einzelnen, ſo nimmt es nicht wenig gegen die privilegirten Stände ein, daß ſie wenigſtens zum Theil beſſer leben, und mit den äußern Zeichen des Wohlſtands umgeben ſind. Es wäre eine Sünde, meint man, wenn ſie dieſe Vortheile und Genüſſe umſonſt hätten.

Allein es fragt ſich erſt, ob die Bedürfniſſe, die jemand befriedigt, oder aus ſeinem Eigenthum zu befriedigen in den Stand geſetzt wird, ein gerechter Maasſtab ſeines Beitrags zu den Staatslaſten ſind? — Läßt ſich in unſern Bedürfniſſen eine genauere Grenzlinie des Nothwendigen und Entbehrlichen ziehen? Wäre eine Gleichheit wünſchenswürdig, welche jeden auf Schwarzbrod und Kartoffeln reduzirte? Kann der Menſch für das, was der Zufall ſeiner Geburt und Erziehung aus ihm gemacht hat? — Ich glaube vielmehr, der Staat

müſſe, ſo viel an ihm liegt, jedem ſeine Standesbedürfniſſe garantiren.

An alle diejenigen, welche gegen meine Spekulationen mißtrauiſch, ſich nicht von dem Gedanken trennen können, daß wenigſtens derjenige Werth unſers Eigenthums, der damit als Mittel unſerer Bequemlichkeiten und Genüſſe verknüpft iſt, in Anſchlag kommen müſſe, laſſe ich ein muſterhaftes Steueredikt über einen hieher gehörigen Gegenſtand ſprechen *): „Die Häuſer der Bauern und alle eigenthümliche „Ruſtikalgebäude unterliegen nicht, als ſolche im ſtrengſten „Sinne der Hausſteuer, ſondern es müſſen dieſelbe in die „Complexualſchätzung der Güther mit aufgenommen werden. „Man ſetzt aber auf den praktiſchen Sinn der Schätzleute das „Zutrauen, daß ſie Bauernhäuſer und Wirthſchaftsgebäude „nur nach ihrem nothwendigen Verhältniſſe zur Beſchlagung „der Wirthſchaft, keineswegs aber nach ihrem zufälligen „allenfalls luxuriöſen Bauwerthe in Anſchlag bringen. „Schlöſſer auf dem Lande, ſo weitläuftig und koſtbar ſie ſeyn „mögen, können nur als ſimple Wohngebäude in Beziehung „auf das Unterkommen des Eigenthümers geſchätzt werden.“

Dieſe Anſicht iſt treffend und konſequent. Auf dem Lande ſind Häuſer mehr Mittel als Zweck, oft, wie große Schlöſſer ein freſſendes Kapital, und nie eine ſelbſtſtändige Einkommensquelle. Der Kaufwerth erreicht bei koſtbaren Gebäuden den Bauwerth nicht, wenn ein Haus einzeln veräußert wird, und doch gibt es eher Käufer als Miether, und die Miethe wird niemalen mit den Zinſen des Bauwerths oder Kaufpreiſes im Verhältniß ſtehen. Dagegen in Städten gibt es viele Leute, welche Wohnung ſuchen, und wenige, welche das Kapital haben, Häuſer zu bauen oder anzukaufen. Hier kann alſo durch Miethe mehr gewonnen werden, als der Erſatz der Zinſen vom ſicher belegten und ſtets diſponiblen Kapitale, das

*) Das Königl. Baieriſche Steuerreviſorium Anl. IV. §. 20. 21.

Digitized by Google

auf die Erbauung oder den Ankauf verwendet wurde, und dieſer Ueberſchuß berechtigt den Staat den Hauseigenthümer als Beſitzer einer erübrigenden Einkommensquelle, welche ſelbſtſtändig und Zweck an ſich ſelbſt iſt, zu den Staatsbedürfniſſen nach Verhältniß anzuziehen. Ich bemerke dabei, daß mein Gedanke über den vorliegenden Gegenſtand in der letzten Abhandlung §. 29. b. ſehr ſchielend dargeſtellt iſt, und dieſer Berichtigung bedarf.

Solche durch die Praxis beſtätigten Betrachtungen müſſen es jedem Unverblendeten einleuchtend machen, daß die Steuern keine Prämien für den Staatsſchutz ſind, daß der Eigenthümer nicht dazu gezogen wird, weil er in der Ruhe des Bürgervereins gewiſſe Güther hat, oder ein Einkommen verzehrt, ſondern inſofern, als er als Wirth ſein Eigenthum über die Zinſen des Kaufwerths bringt, und alſo im Stande iſt, reicher zu werden. Wenn man daher beſorgt, die Exemten möchten ihr Einkommen bei dem Fortgenuſſe ihrer Befreiung im Verhältniſſe gegen die Nichtprivilegirten umſonſt haben, ſo müſſen wir erſt die Geſchichte fragen, ob es nicht blos ſcheinbar, ſondern wirklich in Fakto ſich ſo verhält, und ob das Wahre dieſer Behauptung und ohne Unterſchied wahr iſt?

Dieſe Frage war es, welche wir in der jüngſten Abhandlung Nr. 11 des Aprilhefts zu beſtimmen ſuchten. Die Vernunft gibt, daß hinter dem hiſtoriſch und rechtlich unerforſchlichen urſprünglichen Erwerb kein Menſch in ſeinem Guthe etwas umſonſt hat, als dasjenige, was ihm als zeitigen Beſitzer ſeine Induſtrie dieſes Guth werth oder geltend macht. Alles andere, alle veräußerlichen Vortheile, welche damit als aktive Realitäten verbunden ſind, mithin auf die damit geſetzlich verknüpfte Befreiung von Laſten, welche mit Güthern der nämlichen Gattung verbunden ſind, muß er, wenn er das Guth erwirbt, bezahlen. Aus dieſem auf die Geſchichte des teutſchen Steuerweſens angewendeten Vernunftgrunde haben die geſetzlich hervorgebrachten Steuerimmunitäten den

unverletzlichen Charakter des Eigenthums angenommen, und wenn es Grundſatz iſt, daß die Einwirkung des Steuerſyſtems auf den Beſitz, wo möglich niemanden, oder wenigſtens alle in gleichem Grade ärmer machen ſoll, ſo müſſen dieſe hergebrachten Exemtionen, wie jedes andere Eigenthum geachtet werden.

Was iſt das für eine Gleichheit, auf welche die Vertheidiger des beliebten Applanirungsſyſtems hin arbeiten. — Denken ſie ſich eine aequalitas pecuniae, oder haben ſie die ächte aequalitas oneris im Auge, welche ſtatt nach dem Scheine einer arithmetiſchen Gleichſtellung zu haſchen, im Geiſte der austheilenden Gerechtigkeit nach geometriſchen Verhältniſſen verfährt? Die Folgen werden es lehren. Die Staatsbedürfniſſe ſind hoch geſtiegen, und kein Patriot wird ſich der Mitleidenheit entziehen bei der allgemeinen Noth. Aber vergeſſe man nicht, wie mancher der verhaßten privilegirten Klaſſe durch die neueſten Staatsveränderungen um die Hälfte ärmer geworden iſt, und daß nur wenige eine beſſere Ausſicht vor ſich haben, wenn dieſes Applanirungsſyſtem auf das äußerſte getrieben, und auf alle onera plebeja et rustica ohne Maas und Unterſchied erſtreckt wird. Welchen Nichtprivilegirten hat die geſteigerte Staatslaſt in gleichem Grade verwundet? — Der raſche Gang plötzlicher Gleichſtellung trägt noch mehr dazu bei, die Einwirkung auf den Beſitz dieſer Unglücklichen zerſtörend zu machen. Eine Weisheit höher als Menſchenvernunft hat dafür geſorgt, daß jeder für die unverdienten Vortheile ſeines Standes der Geſellſchaft ſeine Schuld bezahlen muß. Erleichtert ihm dieſer Vortheil ſein Auskommen als Eigenthümer, ſo vermindert ſie die Spannung ſeiner Induſtrie, ſo macht ſie ihn zum ſchlechten Wirth, und andere tragen die Beute davon. Auch der aufmerkſamſte Beſitzer iſt bei einem ſo günſtigen Looſe minder eigennützig. Durch ſeinen Stand einer andern Beſtimmung als der Sorge für ſeine Nahrung gewidmet, ſinnt er minder auf die

Digitized by Google

Verbeſſerung ſeines Auskommens, und überläßt deſſen Verwaltung fremden Händen. Die Induſtrie der Beſitzer, in wie weit ſie hier und da ihr Einkommen vermehren könnte iſt nicht ſo geſchwind erſchaffen, als es leicht iſt Auflagen auszuſchreiben, und billig hätte die Gleichſtellung allmählig geſchehen ſollen, um, wenn man dann die Kapitaleinbuße für nichts achtet, wenigſtens einer nicht unbedeutenden Zahl unſchuldiger Eigenthümer Muſe zu geben, ihre Beſitzthümer durch beſſere Wirthſchaft und Induſtrie zu einer größeren Einträglichkeit zu erheben, und dadurch ſich für ihre Einbuße zu erholen.

Eine ſolche Einbuße muß um ſo kränkender empfunden werden, wenn man auf den hiſtoriſchen Urſprung der Steuerimmunitäten adelicher Güther zurückgeht, deren Titel keineswegs lukrativ war. Es gehört Muth dazu, noch in unſern Tagen ſich einer ſolchen mehr mühſamen, als ſchwierigen Unterſuchung zu unterziehen, und es gebricht dem Verfaſſer an Muſe, die darüber geſammelten Materialien zu ordnen. Er begnügt ſich um ſo mehr, nur die Reſultate mitzutheilen, da ſie nicht neu, ſondern ſchon von Häberlin und Struben behauptet worden ſind.

Gemeiniglich glaubt man, der Adel ſey anfänglich wegen der Ritterdienſte frei geblieben, und habe durch einen Mißbrauch ſeines repräſentativen Einfluſſes auf Landtägen auf Koſten der Abweſenden ſeine Befreiung zu behaupten und zu erhalten gewußt, ohngeachtes jenes *onus* aufgehört habe. Allein die Ritterdienſte haben beinah gleichzeitig mit den durch die Söldner-Militz aufgekommenen Steuern aufgehört, und da man bisher keine gewöhnlichen Abgaben gekannt hat, ſo widerſpricht es ſich, daß er früher eine Freiheit von Laſten die noch nicht aufgekommen waren, ſollte beſeſſen haben. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß die Immunität mit den eigentlichen Steuern gleichzeitig entſtanden iſt. Vor dieſer Revolution der Staatsverfaſſung war der Bauer auf dem adelichen Guthe noch kein aktiver unmittelbarer Staatsbürger

und wenn der Fürſt in Nöthen war, ſo hat er nach einigen Daten wahrſcheinlich nicht letzterem, ſondern neben den Städter und der Geiſtlichkeit dem Adel, als der vornehmſten Klaſſe freier Landeigenthümer, welche in ihren Pächtern ſich ſelbſt vertraten, patriotiſche Beiträge angeſonnen.

Jene Vorſtellungsart widerlegt ſich auch aus den Folgen; denn 1) ſind in vielen Ländern die Ritterdienſte in eine Geldabgabe verwandelt und durch ein verglichenes mäßiges Aequivalent fort präſtirt worden. 2) Hafteten jene Dienſte auf dem Komplexe des adelichen Guthes, wozu wie ſich mit unzählichen Lehn- und Kaufbriefen beſtätigen läßt, die Bauerngüther immer als Pertinentien mitgehörten. Wie kommt es alſo, daß man die adeliche Freiheit immer auf diejenigen Hufen eingeſchränkt hat, welche der Grundherr ſelbſt unter dem Pfluge hatte? — Hätte ſich nicht vielleicht aus dem angenommenen Grunde dieſelbe auch auf die Hinterſaſſen ausdehnen ſollen? —

Ueber den letzten Umſtand darf man nur die Notitzen, welche Moſer und Struben im Traktat de jure villicorum geſammelt haben, vergleichen, und man wird darüber in den Verfaſſungsurkunden der meiſten teutſchen Länder eine auffallende Uebereinſtimmung finden. Dieſe Uebereinſtimmung macht es höchſt wahrſcheinlich, daß man geglaubt hat, der Adel leiſte genug wenn er ſeine Hinterſaſſen mit Staatsſteuern belegen laſſe, und es ſey nicht unbillig, die Hofgüther zu verſchonen, die er ſich zu einem vor Bekümmerung ſichern Auskommen mit vollem Eigenthume vorbehalten hatte.

In der That hat dieſe Kataſtrophe Folgen gehabt, die in Rückſicht der Grundherren keine unbedeutenden Opfer, und im Zielpunkte ihrer Idee eine Dereliktion des nutzbaren Eigenthums waren, ſo ſehr auch der Eigennutz gegen dieſe Wirkung durch die wunderlichſten Vertragsformen gekämpft hat. Von dem Augenblicke an, daß er Steuern zahlen mußte, erlangte der Bauer eine bürgerliche Selbſtſtändigkeit, die er nicht

Digitized by Google

hatte. Er trat unter die Aufſicht der Landespolizei, die ſich ſeiner von Staatswegen annahm, und gegen den Grundherrn für ihn Parthei machte. Wenn er vorher nur die Rechte eines Pächters hatte, ſo durfte er nun nicht mehr nach Ablauf der Beſtandzeit abgemeiert werden, und er erlangte ein erbliches Kolonalrecht. Die grundherrlichen Abgaben wurden größtentheils ſtändig, und ſelbſt die ungemeſſenen Grundpflichten erhielten ihr natürliches Maas dadurch, daß der Bauer dem Staate ein Mann bleiben mußte, der ſeine Abgaben bezahlen konnte. Charakteriſirt wird dieſes Verhältniß beſonders dadurch, daß vor nicht undenklicher Zeit die Landesobrigkeit oft in das Mittel getreten iſt, die Grundpflichten zu mäßigen, und die Bauern vermögend zu erhalten. Unerhört aber ſind in den Tagen der Vorwelt Klage und Antrag, daß die Grundherren zur Erleichterung ihrer Hinterſaſſen ſich der Mitleidenheit der gewöhnlichen Staatslaſten unterziehen ſollten. Es iſt alſo Thatſache, daß der Adel für ſeine Befreiung ärmer an Eigenthum ſowohl als an Einkommen geworden iſt, und mithin ſeine jetzt ſo verhaßten Exemtionen nicht umſonſt erlangt hat. Der Genius teutſcher Verfaſſung, dem das ſchöne Geſetz der Stetigkeit in allen Staatsreformen ſo eigen iſt, hat auf eine geräuſchloſe Art dasjenige allmählig realiſirt, was in den alten Staaten, wenn die zunehmende Bevölkerung ein Mißverſtändniß der Eigenthümer und Nichteigenthümer erzeugt hatte, durch eine gewaltige Ackervertheilung ausgeglichen wurde. Es fragt ſich nun, ob wir in Zeiten leben, die uns in die Kindheit der bürgerlichen Geſellſchaft zurückführen und die Achtung des Eigenthums Staatsoperationen unterordnen, welche nur die Noth entſchuldigen kann? —

Daß man die Opfer keiner Rückſicht würdigt, welche vor Alters dem Adel ſeine Freiheit gekoſtet hat, laſſe ich mir gefallen, weil ſie verjährt ſind. Allein nach gleichem Rechte iſt auch die Immunität ſeiner Ländereien verjährt, und ſie ſo geradezu wegnehmen, muß vom betroffenen Stande ſo

empfunden werden, wie es der Bauernſtand annehmen würde, wenn er einer verjährten Reklamation ſeines Guthsherrn nachgeben, und zum Looſe ſimpler Pächter oder Taglöhner zurückkehren ſollte. Er würde ſich mit ſeinen und ſeiner Vorfahren Meliorationen entſchuldigen, er würde das Kaufgeld das er oder ſein Erblaſſer entrichtet, die Abfindung, die ſeinen Geſchwiſtern neben dem Ausgedinge ſeiner Eltern hätte gereicht werden müſſen, als triftige Beweiſe anführen, daß ihm ein ſchreiendes Unrecht geſchehe. Und gleiche Gründe ſtreiten für die nach der Landesverfaſſung Exemten, weil es die nämliche Verfaſſung ſowohl durch den Grundſatz, daß der Eigenthümer mit dem Stande ein für allemal abgefunden ſeyn müſſe, um zu wiſſen, was ihm bleibe, und auf Seiten des Landesherrn kein Beſteurungsrecht ſtatt finde, das nicht wenigſtens mittelbar durch Verwilligung des Eigenthümers bekräftigt ſey, als durch die Geſetze unſers bürgerlichen Rechts mit ſich gebracht iſt, daß man Steuern als Grundbeſchwerden und paſſive Realitäten angenommen hat.

Aber der Verjährung iſt nur das unterworfen, was ſich beſitzen, und als Beſitz übertragen läßt, das Eigenthum nach ſeinen Modifikationen, und in ſeinen eines einzelnen Beſitzes fähigen Zweigen. Es gilt alſo auch bei unſerm Gegenſtande die Regel des Privatrechts: tantum praescriptum, quantum possessum, und darum muß der Unbefangene zugeben, daß die für die Exemten angezogene Argumente auf eine künftige Befreiung nicht ſchließen, ſondern ſich nur auf diejenigen Laſten beſchränken, welche man nach der vorigen Verfaſſung mit ihrer Ausnahme als vertheilt annehmen durfte. Das Gewicht haben ſie, daß der Beſitzer durch Einwirkung des Abgabeſyſtems auf ſein durch geſetzlich genoſſene Schonung vertheuertes Eigenthum in Vergleich mit den nicht privilegirten Ständen nicht unverhältnißmäßig ärmer gemacht werden darf. Wenn der Staat dieſe Grenze überſchreitet, ſo kann er, ohne Aergerniß nicht vorwenden, was ihn die Verthei-

diger dieſer Maasregel reden laſſen, daß er einen Spruch der austheilenden Gerechtigkeit vollſtrecke, ſondern er ändere die Sprache dahin, daß es bei überall unzulänglichen Mitteln ein nothwendiges Uebel ſey, ſich aus dem nächſtangreiflichen Eigenthum durch Abgaben zu erholen, die ſich am leichteſten exequiren laſſen. Denn jene ſcheinbare Gleichheit iſt in der That eine Ungleichheit, und ſoll das große Jubeljahr aus den Wolken brechen, das in unſern durch Zeit und Umſtände geſchaffenen, wie alles unterm Mond unvollkommenen Staaten den Vernunftſtaat regenerirt, ſo entſteht erſt die Frage: ob nicht die Grundeigenthümer in den meiſten teutſchen Staaten überhaupt prägravirt ſind, ob der Gewerb- und Handelsſtand nach gleichen Verhältniſſen konkurrirt? Man denke nicht blos an die Grundſteuern, man erwäge alle Landeslaſten die nach dem Kontributionsfuße ausgeſchlagen werden. Man bedenke, wie viel von der Laſt der indirekten Steuern auf den Landwirth zurückfällt *).

*) Noch weniger iſt es anzuhören, wenn man ſagt, die Einfachheit der Steuerverfaſſung mache die Aufhebung aller Privilegien nothwendig. Vermiſcht man Einfachheit mit Einförmigkeit, und hält letztere für Zweck an ſich ſelbſt, ſo hat man eine Armſeligkeit. Der längſt obliterirte Steuerfuß, der nur die Hufenzahl zum Grunde legte, und eine Hufe bezahlen ließ, wie die andern, war gewiß einförmig, aber war er darum preiswürdig? — Ein anderes wäre es noch, wenn wir in unſerm Staate, durchgängig reines Grundeigenthum ohne Feudalnexus ꝛc. hätten. So lange dieſes nicht der Fall iſt, kann von keiner Gleichförmigkeit ohnehin die Rede ſeyn, die, da immer ein Unterſchied ſtatt finden muß, durch einige Unterſchiede mehr oder weniger ſehr bedeutend alterirt wird. Ueberhaupt iſt es ein gefährlicher Grundſatz, daß erworbene Rechte um der bloßen Abnormität willen, unterdrückt werden dürfen. Dann iſt kein beſtehendes Verhältniß mehr heilig, wenn es jedem Reſtanten erlaubt iſt, daſſelbe zu komplizirt zu finden, um es in ſeinen Kopf zu bringen.

Digitized by Google

Die Beſitzer adelicher Ländereien haben alſo ein vollkommenes Recht, um ſo viel geringer angelegt zu werden, als ſich der Zuwachs der Staatsbedürfniſſe, welcher neue Abgaben nothwendig macht, zu dem vorigen statu exigentiae verhält. Werden aber von den Nichtprivilegirten die alten Abgaben im Voraus bezahlt, ſo können ſich jene Beſitzer gegen gleiche Vertheilung, der neuen Abgaben, welche ſie überdieß nach dem Mehrwerthe und reinern Ertrage ihrer Güther treffen muß, mit Beſtand und Rechtens nicht entſchuldigen, es ſey denn, daß beſondere Staatsgründe vorliegen, ſie ihre Freiheit noch fernerhin genießen zu laſſen, wohin allenfalls der Gedanke gehören möchte, ob der betroffene Stand für den Verluſt ſeiner perſönlichen Vorzüge in der bürgerlichen Geſellſchaft, ſeiner politiſchen Unabhängigkeit ꝛc. ohne Nachtheil des gemeinen Weſens, durch Fortdauer einer ſolchen Realität, deren Beläſtigendes für die übrigen Stände wahrlich übertrieben wird, und gegen die mehr der Neid als der gefühlte Druck empört, entſchuldigt werden könnte. So ſehr es dem Staate geziemt, edel und großmüthig zu handeln, ſo verſteht ſich doch, daß dieſe Frage ſtreng aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik gewürdigt werden muß. Nur weniges über dieſe Frage:

Ich weiß nicht, ob ich Recht habe, aber ich verſpreche mir von allgemeiner Einführung der Patentſteuern mit der Zeit heilſamere Folgen, als man davon erwartet, und ich bin überzeugt, daß ſie in den Schranken der Mäßigung das wenige Gute der abzuſchaffenden Zünfte reichlich erſetzen wird. Es frommt den Gewerben gar nicht, wenn ſie jedermann Zutritt geſtatten, und ein zu leichtes Auskommen gewähren, weil alsdann nach jenen Gewerben ſich zu viel Konkurrenz von Menſchen drängt, die einander das Handwerk verderben.

Ein direkter Zwang kann nach dem Vernunftrechte, zur Steuerung jenes Uebels nicht angewendet werden, ſondern dieſes ſanktionirt vielmehr die Gewerbfreiheit. Aber das

Digitized by Google

Mittel einer indirekten Einwirkung findet ſich von ſelbſt in einer gerade auf die Gewerbfreiheit gegründeten und ſie voraus- ſetzenden Steuer, — wenn ſie mit mathematiſcher Genauigkeit auf die geſunde Kraft der Vermögensproduktion, welche in jedem Gewerbe liegt, berechnet werden könnte. Eine ſolche erſchaffene conditio sine qua non ſchreckt den Unfähigen ab, ſpannt die Induſtrie und regelt die Benutzung der eignen Betriebſamkeit, daß ſie nicht unter den Maasſtab, wodurch ſie wohlberechnetes Auskommen gewährt, herabſinkt, und andern den Handel verdirbt.

Eine ähnliche Aufgabe hat der Staat in Hinſicht des Eigenthums zu löſen. Es iſt ein abſchreckendes Wort vom ältern Plinius (Libr. 18. cap. 3.) geſprochen: Verumque fatentibus latifundia perdidere Italiam, jam vero et provincias. Sex domus semissem Africae passidebant, cum interfecit eos Nero princeps. So heilig dem Staate jedes Eigenthum ſeyn muß, das ihm mit dem Charakter eines ruhigen, zugeſtandenen und öffentlichen Beſitzes gegeben iſt, ſo darf und ſoll er doch die Sachen dahin leiten, daß niemand Grundeigenthum behält, wer es nicht gehörig nutzen kann oder will, und daß die Zahl der Eigenthümer nach dem Verhältniſſe gehöriger Benutzung ohne Zwang vermehrt werde. Das einzige gerechte Mittel dieſer Reform ſind die öffentlichen Laſten. Niemand wird ſein Guth ungebaut liegen laſſen, der davon Abgaben geben muß, und iſt er für ſeine Perſon ungeſchickt, es zu bauen, ſo wird er den Anbau durch Pächter oder Taglöhner verrichten laſſen. Wenn nun der müßige Verzehrer ſich genöthigt ſieht, mit dem Anbauer nach Verdienſt ſich abzufinden, ſo wird ihm nach Abzug der öffentlichen Laſten ſo wenig übrig bleiben, daß er ſeinen eigenen Vortheil dabei findet, wenn ſein Grundeigenthum durch Veräußerung in die fleißige Hand wandert.

Aber die zweckmäßige Wirkung ſetzt voraus, daß die Grundſteuern mäßig ſind, und auch hier führt Uebertreibung

zum Gegentheile. Ein Deſpot kann die Abgaben ſo hoch ſteigern, daß alle Eigenthümer in effectu Pächter und Verwalter des Staats ſind, weil ſie mehr für ihn ſchaffen müſſen, als für ſich ſelbſt. Dann werden die Landwirthe in die nämliche Trägheit verſinken, wie die Verwalter, welche die Abweſenheit oder Nachläſſigkeit ihres Herrn keine Verantwortung befürchten läßt.

Es liegt alſo dem Staate nicht wenig daran, die rechte Linie zu ziehen, wo die Einwirkung des Abgabenſyſtems aufhört, erregend zu ſeyn. Im Dezemberſtücke 1809 dieſer Zeitſchrift (S. 163) wird der Grundſatz empfohlen, jedes Grundſtück als ein ganz für ſich beſtehendes Beſteuerungsobjekt zu betrachten. Ich glaube gern, daß der Verfaſſer jener Abhandlung in ſeinem Sinne Recht hat. Allein ich glaube nicht, daß der Staat wohlthut, zu ſehr auf Verſplitterung des Grundeigenthums hinzuwirken, nicht zu gedenken, daß die Abgrenzung der Grundſtücke an und für ſich ſelbſt willkührlich und ſchwankend iſt. Zum Maasſtabe der Beſteuerung dürfen aber der iſolirte Acker oder die einzelne Wieſe durchaus nicht dienen, ſondern bei dieſem kommt es einzig darauf an, wieviel zum Zwecke der Wirthſchaft zuſammen gehöriges Eigenthum, von einem einzelnen verſtändigen Landwirthe überſehen und behandelt werden kann. Was die Applikation eines ſolchen Wirths dem Grundertrage werth iſt, das iſt meiner Meinung nach das Glückliche, für die Kulturpolizei wünſchenswürdige Maximum, wobei mittelmäßige Guthsbeſitzer, wie ſie für den Staat, und die Benutzung des Eigenthums wünſchenswürdig ſind, am beſten beſtehen, und am meiſten aufkommen werden.

Könnten die Grundſteuern und deren Analoga in dieſen Grenzen bleiben, ſo würde ich keiner Steuerimmunität das Wort reden. Allein ich zweifle, daß dieſes dermalen der Fall iſt, und deswegen kommt in Erwägung, daß bürgerliche Anſtrengungen nur diejenigen Fähigkeiten anſpannen, welche der

Menſch ſchon beſitzt, oder ſich durch Erlernung und Uebung mechaniſch erwerben kann. Aber leider! erwecken und begünſtigen ſie keine Erfinder. Fortſchritte macht die Landwirthſchaft nur unter Menſchen, welche weniger durch Sorgen der Nahrung getrieben, als durch den Vortheil eines beſſern Einkommens aufgemuntert, durch ihre Bildung für den Ehrgeitz des Spekulationsgeiſtes empfänglich ſind, und Verſuche machen können, ohne daß das Misrathen ſie in Verlegenheit ſetzt. Solche Leute ſind nun die, durch ihr Loos phyſiſch und ethiſch beſchränkte Bauern, nicht, und ſo lange ihnen nicht plötzlich und ohne Eingriffe fremder Rechte aufgeholfen werden kann, iſt dem Staate an einer wo nicht privilegirten, doch geſchonten Klaſſe allerdings gelegen. Der Gedanke einer durchgängigen Gleichheit iſt freilich herrlich und herzerhebend, aber ſie kann erſt dann auf Erden wohnen, wenn Astraea zurückkehrt, und der Wunſch Heinrich des Vierten in Erfüllung geht, daß jeder ſein Huhn im Topfe hat. Leider! regiert Saturnus noch nicht, unſer Zeitalter iſt das der eiſern Nothwendigkeit, welche das Gold nur aus Schlacken gewinnen läßt, und einem gewiſſen unzeitigen Applanirungsſyſteme die verdammliche Tendenz gibt, nichts zu Kräften kommen zu laſſen *).

Nach dem mir vorgezeichneten Plane hätte ich nun zunächſt von den Anſprüchen der Standesherrn auf die Steuerfreiheit ihrer Domainen zu handeln. Aber auch dieſe Unterſuchung muß auf die Stammbegriffe des Staatsrechts und der Staatskunſt zurückgeführt, und durch ein genaues Studium der Geſchichte aus umfaſſenden Geſichtspunkten vorbereitet

---

*) In keiner europäiſchen Monarchie herrſcht eine ſo auffallende Ungleichheit des Vermögens, als in den Staaten des Hauſes Oeſterreich. Es verdiente zu einer Preisaufgabe gemacht zu werden, ob dieſe Monarchie dadurch ſchwächer geworden iſt, und ob ſie ohne den Reichthum ihres Adels bei einer gleicheren Vertheilung der Güther ſo beiſpielloſe Anſtrengungen hätte beſtehen können.

Digitized by Google

werden. Außer der Anwendung, die das Geſagte auch auf dieſen Gegenſtand hat, begnügen wir uns für diesmal, die vornehmſten ſelbſtſtändigen Argumente zu ſkizziren.

Nach der Bundesakte ſollen die ſtandesherrlichen Domainen den Krondomainen, oder der privilegirten Güther-klaſſe gleichgeſtellt werden. Dieſes muß ſo ausgelegt werden, daß es Effekt hat, und ich kann daher die gewöhnliche Auslegung nicht billigen, daß es ſo viel ſage, ſie ſollen den Krondomainen gleichgehalten werden, und jeder vom Regenten abhängige Unterſchied im Beitrage der letztern zu den Staatsbedürfniſſen müſſe mithin, da kein Normaltermin vorgeſchrieben ſey, auch auf die Standesherrlichen Domainen wirken, und den Anſpruch ihrer Beſitzer auf Befreiung oder Verſchonung vereitlen, wenn der Souverain ſich entſchließe ſeine Domainen einer unbedingten gleichen Steuerpflicht, wie jedes Privateigenthum zu unterwerfen. Folgendes ſind meine Gründe, welche ich übrigens mit Vergnügen beſſeren Einſichten unterwerfe.

Erſtlich. Bei Verträgen iſt der Augenblick des Handſchlags der ausgemacht entſcheidende Moment der Entſcheidung. Es wäre ungereimt, nur im entfernteſten der clausula rebus sic stantibus Platz zu geben, und veränderten Anſichten und Willensmeinungen, welche die Zeitfolge erſchafft, eine rückwirkende Kraft zuzugeſtehen. Daſſelbe gilt in ſeiner Art von allen Handlungen von ſelbſtſtändig verbindlicher Kraft, es gilt beſonders von poſitiven Grundgeſetzen, dergleichen die Bundesakte iſt. Dürfen wir das, als a priori gewiß, vorausſetzen, ſo möchte ſich bei der vorliegenden Frage der deſiderirte Normaltermin a posteriori von ſelbſt geben, und kein anderer ſeye als der Zeitpunkt der Gründung des rheiniſchen Bundes.

Zweitens. Nun behaupten die angeſehenſten und gründlichſten Publiziſten, daß der Pariſer Vertrag nur den Reichsverband aufgelöſet, nicht aber die Tendenz gehabt habe, durch gleichzeitige Zerſtörung der beſtehenden Landesverfaſſungen

ein geſetzloſes Zwiſchenreich einzuführen, bis es dem Himmel gefallen, und den Regenten geglückt ſey, uns neue Verfaſſungen zu geben. So weit die alten Verfaſſungen unabhängig von Kaiſer und Reich gedacht werden konnten, gingen ſie natürlich in die neue Ordnung der Dinge mit hinüber. Wenn alſo die Gleichſtellung der ſtandesherrlichen Domainen mit den Krondomainen durch die Bundesakte verordnet wurde, ſo konnten die letztern in keiner andern Eigenſchaft, als in derjenigen gemeint ſeyn, welche damit nach den Konſtitutionen der einzelnen durch die Mediatiſation vergrößſerten Länder des Souverains verbunden war.

Drittens. Aber wird man einwenden, dieſer Zuſtand der Dinge war nur proviſoriſch. Die den Landesherrn ertheilte Souverainität muß ſo gut Effekt haben als die Privilegien der Mediadiſirten. Wenn eine Anſicht des rheiniſchen Bundes, welche alle Grundverfaſſung der einzelnen Staaten revolutionirt, verwerflich iſt, ſo iſt es ein entgegengeſetztes Extrem, wenn man ihr die beſchränkte Deutung gibt, daß der Regent nicht Macht haben ſollte, die beſtehende Verfaſſung im ſtillen Wege einer geſetzlichen Reform nach den Forderungen des Zeitgeiſtes zu verbeſſern.

Ich fühle das ganze Gewicht dieſes Einwurfs. Aber zugeben wird man mir, daß die Souverainität durch die grundgeſetzlichen Beſtimmungen der Bundesakte eingeſchränkt iſt. Dieſe Beſtimmungen ſind poſitiv, und der Regent vermag ſich über ſie aus dem Vorwande des Gemeinwohls, etwa um mehr Kräfte zu ſeiner Diſpoſition zu haben, ſo wenig wegzuſetzen, als die Rechtspflege den Buchſtaben des Geſetzes einer eingebildeten Billigkeit opfern darf. Daß der Staat nicht nach dem Verhältniſſe, als er hoch hinaus will, die Kräfte hat, iſt nicht zu ändern, und ein Loos endlicher Dinge, welche jeder Macht ihr Ziel geſetzt haben. Er mache es, wie ein weiſer Haushalter im Privatleben, denke darauf, ſeinen Civil- und Militairſtand, ſeinen Hofſtaat einzuſchränken, und keine größere

Digitized by Google

Figur zu ſpielen, als ſeine Mittel geſtatten. Im auswärtigen Verhältniſſe muß ihm das ultra posse nemo obligatur gegen jede mit ſeiner Staatswirthſchaft unvereinbarliche Anſtrengung von Anfang mit mehr Ehre entſchuldigen, als wenn er nach einem großen Beginnen klein endigt.

Doch, ich geſtehe es, dieſe Antwort erſchöpft jenen beſonders vom Freiherrn von Strauß in dieſer Zeitſchrift ſcharfſinnig benutzten Einwurf nicht, welcher das gerechte Lob der Mäßigung verdienende Schriftſteller übrigens ſo wenig als ich, eine uneingeſchränkte Vermehrung des Staatsvermögens auf Koſten des Privateigenthums billigt, ſondern umgekehrt gerade aus der Hypotheſe eingeſchränkter Steuerbefugniß teutſcher Regenten, gegen die Standesherrn zu argumentiren ſcheint, weil nämlich bei den unvermeidlich geſtiegenen Staatsbedürfniſſen ſonſt der Souverain kein anderes Mittel habe, als die nicht privilegirten Unterthanen höher anzulegen — einen Gedanken, den er, freilich ohne zureichenden Grund, weniger mit dem Staatsrechte reimen kann, als einen Eingriff in das ihm zweideutig ſcheinende Vorrecht der Standesherrn. Dieſe Zweideutigkeit entwickelt er aus dem oben angeführten Umſtande, daß die auf die beſtehende Verfaſſung gegründete Eigenſchaft der Krondomainen, auf die dem Standesherrn günſtige Beſtimmung referire, mit der Landesverfaſſung ſelbſt nur proviſoriſch in die neue Ordnung der Dinge übergegangen ſey, und als ſelbſt wandelbares Objekt der Vergleichung dem betroffenen Stande keine ſteten Anſprüche auf ewige Zeiten habe geben können, ſondern nur einen von den Verfügungen des Regenten über die Krongüther abhängigen Genuß.

Die Schärfe dieſes Einwurfs kann meiner Meinung nach nur durch die höhere Betrachtung entkräftet werden, daß man fragt, in welcher Eigenſchaft handelt der Souverain, wenn er den ſpezifiſchen Charakter, unter welchem ſeine Domainen im Steuerweſen gegeben ſind, aufhebt, und dieſelben

Digitized by Google

mit den Unterthanengüthern einer gleichen Abgabepflicht unterwirft? —

Iſt er zu dieſer Veränderung und Umſchaffung eines poſitiven Verhältniſſes als Geſetzgeber, als Regent, oder nur als Eigenthümer befugt?

Der Grundſatz: princeps legibus solutus iſt in einem vernünftigen Sinne *) und wenn man ihn nicht ſo verſteht, daß der Regent thun könne, was ihm beliebe, und auch kein Staatsgrundgeſetz zu achten habe, unwiderſprechlich. Letzterer iſt nicht nothwendig an die von ihm gegebenen Geſetze gebunden, weil er nicht unter dem Geſetze ſteht, und zum Theil aus Gründen des Gemeinwohls, der animus se obligandi nicht angenommen werden darf, der übrigens, von Gewiſſenspflicht abgeſehen, der rechtlichen Wirkung nach in ſo weit ohnmöglich, als ein Vertrag mit ſich ſelbſt eitel iſt.

Freilich, wenn er ſich mit den Unterthanen in ein Privatgeſchäfte einläßt, ſo verſteht es ſich, daß dieſe Geſchäfte nach dem Landrechte beurtheilt werden müſſen, und wenn er auf eine Handſchrift geliehen hat, gebührt dieſer Handſchrift deswegen, weil ſie dem Fürſten ausgeſtellt wurde, und dieſer jetzt ſein Geld haben will, im Konkurs kein Platz unter den Hypothekarien, auch verſteht ſich, daß ihn ſein Stand nicht über die Pflicht der ſonſt ſogenannten justitiae universalis erhebt. Ueber eine poſitive Verordnung, welche in ihrer Anwendung auf Unterthanen zweckmäßig iſt, iſt es nicht nothwendig, in Anwendung auf den Fürſten und ſeine Familie, und es iſt noch niemand eingefallen, zu behaupten, daß ein Fürſt, der den bürgerlichen Codex mit einem neuen Geſetze

---

*) Der Satz ſchränkt ſich auf die vom princeps ſelbſt den Unterthanen gegebenen Geſetze ein, und der Grund, worunter hier regulariter solutus iſt, beruht, weit entfernt ſeiner Willkühr zuzuſagen, darauf, daß er unter höheren Geſetzen ſteht, und in gewiſſer Rückſicht gebundener iſt, als ein Privatmann.

Digitized by Google

über das Verhältniß der Ehegatten bereichert, damit auch das Verhältniß ſeines eignen Hauſes regulirt habe. Es bedarf der Bemerkung nicht, daß vom Regenten in einer monarchiſchen Verfaſſung die Rede iſt, den ſeine Würde auch ins Privatleben begleitet, denn die Volksrepräſentanten in einer Republik haben in ihren Privatverhältniſſen keinen Vorzug vor den andern Bürgern.

Was von der Perſon des Regenten gilt, das gilt auch von ſeinem Eigenthum, wenn es nämlich ein Eigenthum deſſelben gibt, das von Privateigenthum charakteriſtiſch verſchieden iſt, wie ſich in Abſicht der teutſchen Domainen nicht verkennen läßt. Auch das Fürſtenguth ſteht nicht unter dem von ihm gegebenen Geſetze, und wenn der Regent aus Rückſicht auf das gemeine Beſte auf das Privateigenthum gewiſſe Laſten legt, ſo folgt daraus keineswegs, daß auch die Krondomainen die nämlichen Laſten tragen müßten. Unterwirft der Regent die letztern gleichfalls der Steuerpflicht, ſo handelt er dann nicht als Geſetzgeber, als der ſich nicht ſelbſt Unterthan iſt, ſondern als Eigenthümer. Er geht den Standesherrn mit einem patriotiſchen Beiſpiele vor, das ſie nach Umſtänden bei der Ehre angreifen kann, nicht aber die vollkommene Verbindlichkeit einer geſetzlichen Verfügung hat. Die gebotene Aſſimilation — man erinnere ſich an die eigentliche Bedeutung dieſes Worts in der Phiſik, wo es Verwandlung der Nahrung in Nahrungsſäfte, und letzterer in den genährten Körper bedeutet, ſo daß es alſo im figürlichen Sinne die innigſte Vergleichung ausdrücken muß — hat auch die ſtandesherrlichen Domainen als den Krondomainen gleich in Abſicht der Steuerpflicht über das Geſetz erheben. Ja, ich halte es ſogar für zweifelhaft, ob ein Regent über die Krondomainen ſo weit Eigenthümer iſt, daß er über dieſelben eine ſolche Verwandlung mit Beſtande Rechtens beſchließen könne, ſo daß auch der Nachfolger daran gebunden wäre; unſeres Privatfürſtenrechts nicht zu gedenken, das auf das

Digitized by Google

geringſte den Conſens der Agnaten erfordert. Doch dies ſchlägt zu tief in die ausführliche Abhandlung ein, welche wir uns für ein andermal vorbehalten.

Viertens. Außer dem Wortſinne liegt es endlich im Geiſte der Bundesakte, daß die Beſteuerung der Standesherren Grenzen hat, welche bei einem Privatmanne nicht vorkommen. Bei den Tartaren wird dem überwundenen Chane und ſeiner Familie, wie man bei Montesquieu, suo loco ausführlicher leſen kann, der Kopf abgeſchlagen, und das heiße ich konſequent. Unſer europäiſches Völkerrecht dürfte dagegen etwas mit ſich bringen, was unverkennbar die Abſicht der Stifter des rheiniſchen Bundes geweſen iſt, daß nämlich der Sieger diejenigen, über die ihm Macht gegeben war, wenn ſie die ihnen angebotene Unterwerfung ruhig annahmen, nicht mehr als Feinde behandeln dürfte, gegen die man nur Rechte, und keine Pflichten habe, ſondern daß dieſe Unterworfenen an ihrer politiſchen Exiſtenz genug verlieren, und daher an ihrer phiſiſchen und moraliſchen Exiſtenz um ſo weniger leiden dürfen. Zu dem Ende ſind ihnen ihre Domainen gelaſſen worden, deren Einkünfte nicht durch Abgaben ſo arg geſchwächt werden dürfen, daß ſie ſich in ihrem ſtandesmäßigen Auskommen gegen vorhin beſchränkt fühlten. Dieſe Garantie ſteht unter der Sicherheitswache des Staats- und Völkerrechts, und Recht und Menſchlichkeit empören ſich gegen den grauſamen Gedanken, das Daſeyn jener unſchuldigen Opfer der neueſten Staatsveränderungen, mit allen ſeinen weſentlichen und natürlichen Umgebungen noch obendrein als eine unnütze Laſt zu betrachten, die man, wenn das Staatsſchiff Noth leidet, zuerſt über Bord werfen dürfe. Wenn die Bundesakte ihnen den Frieden im Privatleben geben wollte, ſo konnte ſie nicht ein Schickſal ewiger Verdammniß über ſie ausſprechen, deſſen nagender Zahn nicht eher ruht, bis ſie mit allen ihren Standesvorzügen moraliſch getödtet ſind. Erkennt es jedermann für Unrecht, einen Staatsdiener, der durch eine organiſche

Verfügung außer Thätigkeit geſetzt wird, ſeinen Standesgehalt zu nehmen, ſo wird auch jedes Land ſeinen Herrn ernähren müſſen, wenn er ohne ſeine Schuld ſeine Würde ablegen und in den Privatſtand eintreten muß, und dieſer Anſpruch erſtreckt ſich auf die Regentenfamilie, auf die zur Erbfolge in Land und Leuten berechtigte Nachkommenſchaft. Ueber die Pflicht ſie zu penſioniren, hat ſich der Staat dadurch ein- für allemal abgefunden, daß er ihnen ihre Domainen als Unterhaltungsfond gelaſſen hat, welche auch in Teutſchland nicht ohne Rechtsverletzung hätten eingezogen werden können, weil ſie nach dem Geſchichtsurſprung teutſcher Verfaſſung kein eigentliches Staatsguth waren, wie der Umſtand beweißt, daß ſie, wo nicht beſondere Gedinge mit den Ständen vorlagen, ohne Conſens des Landes gültig veräußert werden durften. Dem Nachſatz grundgeſetzlicher Beſtimmung, daß dieſe Domainen in Hinſicht der Auflagen den Krondomainen aſſimilirt werden ſollten, deren nächſte hiſtoriſche und politiſche Beſtimmung der Unterhalt des Regenten- und ſeiner Familie war und bleiben wird, mag man immerhin jeden andern Effekt abſprechen, aber das bringt die Natur der Sache mit ſich, die Auflagen bleiben durch Rückſicht auf den Umſtand beſchränkt, daß die ſtandesherrlichen Domainen der den mediatiſirten Reichsſtänden angewieſene Unterhaltsfond ſind, aus dem ſie ihre Kompetenz ſchöpfen müſſen.

Aber was gehört zum ſtandesmäßigen Auskommen? — Hat darüber das ſchwankende Urtheil eines arbiter zu entſcheiden, der den Anſpruch zu nichte machen kann? — Ich glaube, es gibt eine poſitive Grenze, von der mir ſcheint, daß jeder darauf fallen müßte, und die ich gegen jeden Einwurf zu vertheidigen gedächte. Die Laſten dürfen nicht ſo hoch ſteigen, daß ſie nach dem durch die Bundesakte nicht alterirten Privatrechte des hohen Adels, den Erſtgebornen berechtigten, auf Minderung der Appanagen der Nachgebornen anzutragen. Da nun dieſes in den meiſten ſtandesherrlichen Familien der

Fall wäre, wenn man auf ihre Domainen alle onera plebeja et rustica ohne Maaß und Unterſchied wälzen wollte; ſo muß, wie mir ſcheint, jeder, der Recht und Wahrheit liebt, eingeſtehen, daß, wenn auch die Steuerpflicht der Standesherrn quoad quaestionem unentſchieden ſeyn ſollte, dennoch in Abſicht des quanda et modi Modifikationen eintreten müſſen. Entweder muß der Staat ſich mit ihnen wegen ihrer Beiträge ein- für allemal über eine gewiſſe jährliche Abgabe vergleichen, welches für beide Theile am konvenabelſten wäre, und dann könnte keine außerordentliche Steuer von ihnen gefordert werden, oder er läßt ſie in ordinario frei, dann ſind ſie freilich die Erſten, denen er im Falle außerordentlicher Staatsbedürfniſſe anſinnen darf, mit dem patriotiſchen Beiſpiele freiwilliger Beiträge andern vorzugehen, oder er ſchätzt jeden nach ſeiner Zahlungsfähigkeit.

Ich kann es weder mit der Humanität noch mit dem Scharfſinne des Freiherrn von Strauß reimen, daß er dieſe Modifikationen mit dem ihm wahrſcheinlich aus Uebereilung entſchlüpften Alexanderhiebe von der Hand weißt, nicht anders, als wären ſie jeder Betrachtung und jeder Unterſuchung unwürdig. Daß ich überdies in Abſicht ſeines allgemeinen Raiſonnements aus der Unterthanen Eigenſchaft und dem Genuſſe des Staatsſchutzes ihm keinen Beifall geben kann, ergibt ſich aus den in dieſer Abhandlung näher ausgeführten Ueberzeugungen, die ich zwar gern beſſern Einſichten unterwerfe, auf die aber Freiherr von Strauß vielleicht um deswillen nicht gefallen iſt, weil er ſich das Allgemeine dieſes Gegenſtandes gar nicht zur Aufgabe machte, und die Privilegien des niedern Adels nicht mit in die Unterſuchung aufnahm.

Der Schluß, daß die Standesherrn als Unterthanen eines neuen Staats von Abgaben nicht verſchont bleiben dürften, iſt zwar ſchon im Oberſatze inſofern unrichtig, als man das Modell des Staatsorganismus nicht aus dem kaufmänniſchen

Begriffe einer kein Anſehen des Standes und der Perſon kennenden Maskopey ſchöpfen darf. Von noch ſchwankenderer Bedeutung iſt indeſſen der Mittelſatz, und Freiherr von Strauß gibt gewiß gern zu, daß zwiſchen einem ſimplen subditus und einem subjectus, dem die Rückſicht auf ſeine vorige Würde, welche ihn vorhin als leibhaftigen Repräſentanten ſeines Landes oder Ländchens in das Privatleben begleitete, in die neue Ordnung der Dinge folgt, ein merklicher Unterſchied ſtatt findet, ein Unterſchied, nur dem Uebermuthe gelehrter Barbaren verkennbar, welche durch Mißhandlung der Ueberlieferung verrathen, daß ſie nur gemacht ſind, die große Ideen der Staatskunſt, die ſie ins Leben einführen wollen, auf Koſten des Völkerrechts zu proſtituiren.

Ein anderes iſt, was die Gewalt ſich erlauben mag, ſo lange noch unter dem Waffengeräuſche die Geſetze ſchweigen, wo Machiavell den Machthabern anräth, nicht bei halben Maasregeln ſtehen zu bleiben, die ſie in der Folge gereuen könnten, nicht ganz genommen zu haben, — die Grauſamkeit auf einmal zum Ziel zu treiben, um nachher deſto ruhiger und gnädiger zu regieren. — Iſt aber dieſer entſcheidende Moment vorüber, ſo hat die Großmuth des Siegers in den eingeräumten Bedingungen einer ruhigen Unterwerfung ſich ſelbſt Geſetze gegeben, die ihm heilig ſind, und deren Verheißungen umgekehrt nicht halb, ſondern wenigſtens dem Geiſte nach ganz in Erfüllung gehen müſſen. Es iſt ein Beweis moraliſchen Stumpfſinnes, wenn man meint, dieſe Erfüllung ſey darum prekair, weil jene Verheißungen eigentlich als Geſetze der Unterwerfung von einer Macht ſeyen vorgeſchrieben worden, die alles nehmen konnte. Gerade dieſer Umſtand muß ſie durch die Grundſätze der Ehre beſiegeln, weil eine Verbindlichkeit deſto ſtärker iſt, als ſie freiwilliger eingegangen wurde, und es ſchändet die Würde eines Siegers, der, über alle Furcht erhaben, keiner betrügeriſchen Verſtellung gegen die Schwächern bedurfte, ſo zu thun, als habe

es bei dem angebotenen, gemäßigten Schickſal heimlich nur um die bequeme Gelegenheit gegolten, nach Umſtänden weiter zu greifen, und als ſolle den unſchuldigen Opfern der neueſten Staatsveränderungen auch im Frieden des Privatlebens, den ihnen die Bundesakte ſo feierlich zugeſichert hat, ein feindſeliger Verfolgungsgeiſt keine Ruhe laſſen. Dieſen Grundſätzen muß nach einer Konſequenz, welche ſie einzig vom Unſinne zu retten vermag, ſelbſt jene nagelneue Philoſophie beipflichten, welche offene Gewalt für öffentliches Recht hält.

Daß die Standesherren ſich den Umſtänden ruhig fügen müſſen, daß es Thorheit iſt, wenn ſie, gleich den Juden, auf den Erlöſer harrend, nicht vergeſſen können, was ſie geweſen ſind, daß ſie ſogar der ihnen durch die Unterwerfungsakte eingeräumten Vortheile und Vorzüge, jeder für ſeine Perſon, ſich ipso jure verluſtig machen, wenn ſie den Geiſt der Widerſetzlichkeit gegen die neue Ordnung der Dinge, oder gegen die herrſchenden Dynaſtien in andern nähren, oder ſelbſt werkthätig äußern, das leidet keinen Zweifel. Sie ſind auch, wie der gemeinſte Unterthan, zu einer patriotiſchen Theilnahme zum gemeinen Weſen berufen, ja, es ſteht dem Range, den ſie in der bürgerlichen Geſellſchaft einnehmen, an, hierin andern mit einem guten Beiſpiele vorzugehen, und manches wird ihnen billig als Schuldigkeit angerechnet, was andern zum Verdienſte gereichet. Daß aber ihre Staatsangehörigkeit von gemeiner Unterthaneneigenſchaft bedeutend verſchieden iſt, das beweiſet ſchon der Inhalt des 28ten und 31ten Artikels der Bundesakte. Daß auch die ihnen konſtitutionsmäßig verbleibenden Güther und Rechte einen eigenthümlichen Charakter haben, der ſie vom Privateigenthum gemeiner Unterthanen unterſcheidet, das zeugen außer der zu ihrem Vortheile verordneten Aſſimilation mit den Krondomainen zwei Dispoſitionen, wodurch ſie härter im Zuſtande ſind, als Bürger- und Bauernguth, nämlich die eingeſchränkte Veräußerungsbefugnis neben dem, dem Souverain ausbehaltenen

Vorkaufsrecht, und die im 30ten Artikel gebotene Schuldertheilung, wodurch eine Rate der alten Staatslaſt auf dieſelben fällt — ein Umſtand, den man bei Beurtheilung der uns beſchäftigenden Frage nicht genugſam erwogen zu haben ſcheint. Daß endlich die den mediatiſirten Reichsſtänden eingeräumten Vorzüge und Vortheile nicht blos für die Perſon der zeitig regierenden Herren gemeint waren, daß ſie auf die Nachkommen übergehen, daß dieſe Verfügungen in ihrem Kontexte Unſinn wären, wenn man nicht vorausſetzt, daß ſie ihre Domainen nach den ſchon in Wirkung ſtehenden Geſetzen altteutſcher Autonomie in Stammguthsweiſe vererben dürfen und ſollen, welches beſonders ſich daraus beſtätigt, daß wegen eines Verbrechens nur die Revenuen des Verurtheilten während deſſen Lebzeiten ſequeſtrirt werden können, dieſes alles wird niemand läugnen. Die meiſten Souveraine haben ihnen daher auch Beſtätigung ihrer Hausgeſetze, ſo weit ſie nichts contra statum publicum oder abſolut verbietende Geſetze enthalten, durch ihre Deklarationen verheißen, und nur deren Vorlegungen zur Beurkundung ihrer Staatsunverfänglichkeit verlangt. Allerdings war auch die Fortdauer des ſogenannten Privatfürſtenrechts unter jenen Einſchränkungen eine natürliche Folge der nach der Bundesakte durch die Mediatiſation eingetretenen Verhältniſſen, und verſtand ſich von ſelbſt. Sollte dieſes Privatfürſtenrecht ſeinen Effekt verlieren, und die Landesgeſetze an ſeine Stelle treten, ſo mußten die Standesherren erſt durch organiſche Verfügung eines Staatsgeſetzes dem Landrechte unterworfen werden. Wir wollen keinem Souverain die Befugniß einer ſolchen Verfügung im Allgemeinen abſprechen; allein ſie kann nicht weiter reichen, als dahin, daß das Landrecht in ſo weit Anwendung haben ſoll, als deſſen Anwendung mit der moraliſchen Exiſtenz der Standesherren, wie ſie ſowohl für als gegen den Staat durch die Bundesakte beſtimmt iſt, beſtehen kann. Es müßten alſo auf jeden Fall an die Stelle

der Autonomie eigne, das Landrecht modifizirende Geſetze treten, wie es in dieſer Hinſicht mit der Erbfolge, den Ehen, Güthերveräußerungen ꝛc. in dieſen Familien gehalten werden ſoll. Bevor dieſes geſchieht, ſcheinen die alten Familiengeſetze Effekt zu behalten, und deren ausgeſprochene Abrogation, ohne die Schwierigkeit eines ergänzenden richterlichen arbitrii gar nicht exekutoriſch zu ſeyn.

Wenn alſo die Familienverhältniſſe der Standesherren in Beziehung auf Beſitz und Vererbung ihrer Domainen vom gemeinen Rechte ausgenommen ſind, wenn dieſe Autonomie mit den ſämmtlichen Beſtimmungen der Bundesakte eine hervorſpringende Individualität bildet, welche nach einem ziemlich allgemeinen Zugeſtändniſſe dem bürgerlichen Geſetze nicht nach Gefallen unterworfen, ſondern nur anbequemt werden darf, iſt es dann ein ſo ungeheurer Widerſpruch, daß jene Domainen ſelbſt von gemeinen Laſten ausgenommen ſeyen? — Ich denke, ihre Exemtion ergibt ſich, auch abſtrahirt von dieſen ſie vom Geſetz ausnehmenden Verhältniſſen, noch aus einem Grundſatze, den niemand läugnet, wer ihn verſteht. Strelin, Krönke, ja wohl alle Schriftſteller über das Steuerweſen ſind darin einig, daß ſich die Beſteuerung der Staatsdiener wenigſtens in ordinario nicht gebühre *), und warum? — Weil der Staat ſelbſt Schuldner der ihnen nach Standesbedürfniß zugemeſſenen Beſoldung, und es einerlei iſt, ob man ſie mit Auflagen beſchwert, oder ihre Beſoldung abkürzt. Nun iſt die anſtändige Verſorgung des Landesherrn, der ohne ſeine Schuld für ſich und ſeine Nachkommenſchaft ſeine Regentenwürde ablegt, unſtreitig eine Landeslaſt. Wird dazu ein Unterhaltungsfond angewieſen, ſo iſt der Staat ein- für allemal abgefunden, und hat ſich um das Auskommen der Betroffenen nicht weiter zu bekümmern, als er

*) In extraordinario wird der Staatsdiener nicht als Beſoldeter, ſondern als Vermögender beigezogen.

Digitized by Google

jenen Fonds zu gewähren ſchuldig iſt. Dieſe Garantie aber muß ihnen deſto heiliger ſeyn, und es ſteht ihnen, wenn es erlaubt iſt, uns eines privatrechtlichen Ausdruckes zu bedienen, die exceptio doli in jedem Falle entgegen, wo er ſich ſeines Beſteuerungsrechts auf eine Art bedient, daß dadurch jene Garantie vereitelt wird. Daß ſie für ihre phiſiſche und moraliſche Exiſtenz den Staatsſchutz genießen, iſt kein Widerſpruch mit ihrer Abgabenfreiheit, weil dieſer nicht durch Abgaben bedingt iſt, ſondern abſolut jedem ohne Unterſchied gewährt werden muß, und weil er ein unſchätzbares Guth iſt, das niemand bezahlen kann, und von keinem Unterthanen bezahlt wird.

Ich fühle es wohl, daß ich meine Gedanken in beſſerer Ordnung hätte vortragen ſollen, und es iſt mir vielleicht nicht geglückt, meiner Darſtellung eine ſolche Evidenz zu geben, welche Zweifler bekehrt, und Blinde ſehend macht; für den Weiſen aber habe ich genug geprediget, und halte mich aus den angeführten Gründen überzeugt,

1) Daß die Beitragspflicht der Standesherren nicht aus dem Maasſtabe gemeiner Unterthanen beurtheilt werden darf.
2) Daß es dabei einzig darauf ankommen kann, in wie weit ſie mit Ablegung ihrer Würde zugleich Staatsbürden los geworden ſind, welche ſie vorhin *) aus ihren Kammergüthern beſtreiten mußten, wobei aber
3) Nicht vergeſſen werden darf, daß neben manchen Revenuen die Zuſchüſſe aufhören, welche in der alten Ordnung der Dinge der Landesherr ſeinen Ständen unter dem Titel der Kammerhülfe Familienbeiträge, Hofſtaats-

*) Von den zeitigen Anſtrengungen, die ſie bei erhaltener Selbſtſtändigkeit in gleicher Reihe und Glied mit den übrigen Souverainen hätten aufbieten müſſen, kann keine Rede ſeyn, denn dafür haben ſie jener Selbſtſtändigkeit entſagt.

Digitized by Google

koſten ꝛc. in Fällen unverſchuldeter Noth anſinnen durfte. Und endlich

4) Nicht unberückſichtigt bleiben kann, was ein Standesherr von den Landesſchulden auf ſeine Domainen als Privatſchuld hat übernehmen müſſen.

Freiherr von Strauß hat vollkommen recht, daß man der Wahrheit dann ſchadet, wenn man ſie übertreibt, und gewiß ſind meine Behauptungen gemäßigt. Auch kann meine Tendenz nicht verkannt werden. Ich habe nicht die Maasregel dieſes oder jenes Souverains tadeln wollen, — denn ich habe nicht im Staatsrathe geſeſſen, und kenne die Gründe nicht, welche jene Maasregel diktirt haben. Nur Lehrſätze der Rechtsgelehrten, zur Schau aller Sprachberechtigten ausgelegt, habe ich bekämpft, und auf die öffentliche Meinung wirken wollen, welche unſere Regenten ſo laut zu Schritten von zweideutiger Recht- und Zweckmäßigkeit aufgefordert hat, daß die nachtheilig ſcheinende Beſchlüſſe ihrer geſetzgebenden Gewalt, ſchon durch die Achtung, welche ſie der öffentlichen Meinung ſchuldig ſind, gegen jeden Tadel geborgen werden. — Wer wird ihnen die Fehlſchlüße ihrer zur Rechtsbeurtheilung berufenen und verpflichteten Rathgeber beimeſſen? Wer ihnen verargen, daß ſie im Augenblicke wo die Staatsnoth neue Opfer forderte, und das Mitleid ſchweigen mußte, ſich die nächſten Hülfsquellen öfneten, und obendrein ſich als Retter der Bedrückten zu verherrlichen glaubten, wenn ſie Vorzügen ein Ende machten, welche Männer vom Fach im beſten Glauben für ſtaats- und rechtswidrig erklärten?

Aber eben darum ſoll man ihre heiligen Namen in keinem Schulgezänke kompromittiren. Man ſoll ihre Maasregeln nicht im gelehrten Streite als Autoritäten geltend machen, ſondern die Wahrheit, deren Reich nur durch unbefangenes Denken, und freimüthiges Sprechen befördert wird, kann einzig durch den Gedanken gewinnen, daß es der Regenten höchſter Stolz iſt, reden zu laſſen, weil ſie beſchließen.

Digitized by Google

Orabunt causas alii, coelique meatus
Describent radio et fulgentia sidera dicent
Hic regere imperio populos sciat.

Ein König muß ohngefähr ſo antworten können, wie Iphikrates dem Redner antwortete, der ihm mit folgenden Inſtanzen zu Leibe ging: „Sag an, wer biſt du, daß du „dich ſo weidlich brüſteſt? Biſt du ein großer Fechter? Ein „Bogenſchütze? Kämpfſt du mit Lanz oder Spieß?" — „Ich „bin von allem dem nichts, aber ich bin derjenige, der allen „dieſen Leuten zu befehlen weiß."

Es hat mir geſchienen, daß in der Angelegenheit, welche den Vorwurf dieſer Abhandlungen bildet, der leidende Theil noch zu wenig gehört worden iſt, und ich wagte es, als Sprecher für denſelben aufzutreten, aber nicht in der Eigenſchaft eines Partheigängers, der geſchehe es auch auf Koſten von Recht und Wahrheit, geholfen haben will, ſondern, wie der ganze Gang in einer oft weit abſchweifenden Unterſuchung beurkundet, einzig vom Intereſſe für die Wiſſenſchaft beſeelt. Nach allgemeinen Prinzipien der letzteren gegebenen Verhältniſſe zu beſtimmen und erſtere dadurch gegenſeitig ein neues Licht zu geben, das war das nächſte Beſtreben und die Herzensfreude des Verfaſſers. Ein Schriftſteller von ſo unbefangener Tendenz möge immerhin im Gerumpelſchranke verachteter Herkömmlichkeit wühlen, ſein Wirken muß bei dem eingeſchränkteſten Talente für Recht und Wahrheit erſprießlicher ſeyn, als das Wirken derer, welche mit Begriffen ohne Konſtruktion und Anſchauung alles breit ſchlagen. Ob nun damit den bei dem Gegenſtande dieſer Abhandlung betroffenen Ständen etwas oder nichts geholfen iſt, darauf kann es mir, wie geſagt, nur entfernt ankommen. Aber das ſcheint mir gewiß, daß wenn es durch theilnehmende Mitwirkung beſſerer Köpfe gelänge, die Begriffe des Publikums zu berichtigen, und ſeine Urtheile anders zu beſtimmen, daß alsdann jene Stände von der Grosmuth ihrer Beherrſcher ein milderes Loos

Digitized by Google

erwarten dürfen, als die dermaligen Ausſichten verſprechen. Die bewegenden Rückſichten liegen dem Throne und dem Herzen der Regenten ſo nahe, daß ihnen gewiß eine ſchonende Behandlung von den Augenblick an zu Theil werden wird, wo die Volksſtimme dieſe Schonung nicht mehr für Unrecht erklärt.

39.

Nachtrag zu der in dieſem Hefte unter N°. 38 S. 344 abgedruckten Abhandlung über Steuerweſen und Steuerfreiheiten.

Der Kürze halber habe ich ein Argument des Freiherrn von Strauß unbeantwortet gelaſſen, das ich zwar gerade für das ſchwächſte halte, das aber doch nicht ohne Schein iſt. Für viele Leſer dürfte es daher nicht überflüſſig ſeyn zur Aufdekkung der petitio principii noch etwas weniges anzumerken. Von dem richtigen Grundſatze ausgehend (§. 4.), daß man bei ungewiſſer Abſicht der Partheien ſich ſtrenge an den Wortſinn der Verträge binden müſſe, wird unſer Verfaſſer ſelbſt dieſer Prämiſſe ungetreu, wenn er weiterhin (§. 11 am Ende) ſeine Konjektur, wie allenfalls der Artikel 27 in Abſicht der darin den Mediatiſirten zugeſicherten Abgabenbefreiung gemeint ſeyn konnte (eine Konjektur, die mit ſo vieler Beſtimmtheit ausgeſprochen wird, als ſey der Verfaſſer bei der Entwerfung der Bundesakte zugegen geweſen, oder als beſitze er eine Doſis prophetiſcher Gabe, in der aber der unbefangene Leſer nur hiſtoriſche Möglichkeit, keine Gewißheit*)

*) Auch die Gewißheit eingeräumt, was würde herauskommen?— Etwa, daß man ſo gedacht, aber ſich geſchämt habe, es zu ſagen? — Der Rechtsſinn jener Stelle wird durch die bodenloſe Konjektur nicht im mindeſten alterirt. Ich möchte die Sache der Souveraine ſo nicht vertheidigen.

finden wird) dem Wortſinne unterſchiebt. Die ſtreitige Stelle heißt, buchſtäblich, die ſtandesherrlichen Domainen ſollen den Krondomainen oder der privilégiirteſten Güthęrklaſſe aſſimilirt werden. Der Fall, daß es im Lande gar keine Freigüther mehr gebe, iſt alſo, wenn wir bei den Worten ſtehen bleiben, gar nicht bedacht, und es iſt daher auch nicht geſagt, daß alsdann die ſtandesherrlichen Domainen gar keinen Vorzug genießen ſollen, ſondern die Stelle iſt ſo ausgeſprochen, daß der Fall einer ſolchen Veränderung ganz außer den Gedanken der Intereſſenten lag. Dieſe Hypotheſe, würde ſie auch minder durch die Worte ausgedrückt, wäre für die Rechtsauslegung ſchon durch den Umſtand feſtgeſtellt, daß gewiſſe Vorzüge der Krondomainen und deren Ausnahme von den Geſetzen gemeiner Abgabepflicht, ſo wie die Guthsprivilegien des Adels und der Geiſtlichkeit in der Landesverfaſſung gegründet waren, welche, unabhängig von Kaiſer und Reich, wie man deutlich ſieht, in die neue Ordnung der Dinge übergehen ſollte. Denn, was die Landesverfaſſung mit ſich bringt, gilt rechtlich, für ewig, ſollt' es auch, nach der nicht in jeder Rückſicht erfreulichen Erfahrung unſerer Tage, hiſtoriſch oft nur bis Uebermorgen dauern. Reflexion auf die Veränderlichkeit ſolcher verfaſſungsmäßigen Eigenſchaften kann man mit rechtlicher Wirkung der Anſicht der Paziszenten nur dann unterlegen, wenn ſie zu erkennen gegeben wurde, weil ſie ſonſt eine heimtückiſch verſchwiegener Vorbehalt wäre, eine Mentalreſervation, der das Vernunftgeſetz Schutz verſagt. Ich kann mich daher nicht genug verwundern, daß ein ſo ſcharfſinniger Kopf aus der nämlichen Prämiſſe das gerade Gegentheil folgert, und Behauptungen aus dem Wortſinne herausklauben will, über die der Natur der Sache nach nicht die grammatiſche, ſondern nur die logiſche Interpretation entſcheiden können.

Folgendes Beiſpiel aus dem Privatrechte möge zur Erläuterung dienen. In einem Verpfründungs-Vertrage wird

bedungen, A** ſoll gegen Uebergabe ſeiner Wirthſchaft und Güther ſtandesmäßige lebenswierige Verpflegung haben. Er ſoll ſeine ordentliche Mahlzeit: Suppe, Gemüße, Fleiſch, Braten und Beieſſen bekommen, und dabei den Wein trinken, den der Pfründgeber, als Hausherr, ſelbſt trinkt, oder wenn er ſelbſt für ſeine Perſon keinen Wein trinken würde, den beſten, der in deſſen Hauſe getrunken wird. Es fragt ſich, wird dieſer Kontrakt erfüllt, wenn der Pfründgeber das Weintrinken in ſeinem Hauſe überhaupt abſtellt, und an ſeiner Tafel das Biertrinken einführt? Der Rechtsgelehrte wird mit Nein antworten. Nach den Worten iſt das Weintrinken als gewohntes Bedürfniß des Pfründgebers und Pfründnehmers vorausgeſetzt, und alſo auch verſprochen, und zwar nicht der ſchlechteſte Wein. Es iſt zwar möglich, daß die Meinung auf Seiten des erſteren anders war, allein, wenn dieſe Meinung Wirkung haben ſollte, ſo war unſtreitig der Pfründgeber derjenige, qui clarius loqui debuisset. Er durfte keine Faſſung genehmigen, welche das Genus verſpricht, ſondern er mußte ſagen, A** ſoll Wein bekommen, ſo lange und ſo gut ich, oder irgend jemand in meinem Hauſe Wein trinken. Denn ſetzen wir den analogen Fall, daß jemand ſich auf die nämliche Stipulation für unbeſtimmte Zeit in die Koſt verdungen habe, ſo wird ſich der Koſtgänger bedanken, mit Bier vorlieb zu nehmen und ſein verſprochenes Koſtgeld fortzuzahlen, als wenn er Wein bekäme.

Die ganze Schwierigkeit iſt daher entſtanden, daß man die Frage nicht richtig gefaßt hat, und deswegen haben der Freiherr von Strauß und ſeine Gegner auf entgegengeſetzten Seiten gleichweit neben das Ziel geſchoſſen. Suum cuique. Freiherrn von Strauß darf man nicht das absurdum aufbürden, er habe behauptet, die den ſtandesherrlichen Domainen zugeſicherten Vorzüge dürften eludirt werden, dadurch daß der Regent nach Belieben, wie Brauer ſich ausdrückt, „die Geichſtellung der Standes-

„herrn mit der privilegiirteſten Klaſſe durch Wegſchaffung „aller Privilegien in ein klingendes Erz und tönende Schelle verwandelt.“ Er erklärt ſich nachdrücklich gegen dieſe Deutung und ſupponirt, daß die Staatsnoth gebieteriſch fordert, alle Mittel aufzubieten, ſo daß ſich der Souverain aus Gründen der Staatsökonomie entſchließt ſeine eignen Domainen in Gleichheit mit dem Unterthanenguth zu den öffentlichen Laſten beitragen zu laſſen — ein Opfer, wozu er ſich gewiß nicht muthwillig und blos in fraudem der Conföderationsakte verſtehen werde. Nun fragt er, was hat dies für Folgen, da die Krondomainen für die Abgabenfreiheit der Standesherrn als Muſter aufgeſtellt ſind? — Bleiben wir bei unſerm Beiſpiele.

Jedermann wird zugeben, daß unſer Pfründgeber dolos handeln würde, wenn er blos in der Abſicht, ſich die übernommene Verpflegung minder koſtſpielig zu machen, das Weintrinken in ſeinem Hauſe abſtellen und ſeinen Schoppen allenfalls außer dem Hauſe trinken wollte. Aber wie, wenn er in ſeinen Wohlſtand zurückkäme und, um als ehrlicher Mann zu beſtehen, ſich zu eigenen Einſchränkungen entſchließen müßte? — Fragen wir blos, ob er ſeinen Kontrakt erfüllt, ſo bleibt die Antwort die, welche wir ſchon gegeben haben. Fragen wir aber, ob er gerade gezwungen werden kann, einen ihm durch unverſchuldete Umſtände überläſtig gewordenen Kontrakt fortzuſetzen, welcher für ſeine eigene Haushaltung eine Regel vorausſetzt, aber nicht vorſchreibt, ſo kann die Antwort vor dem Gerichtshofe der Billigkeit anders ausfallen und die Sache nimmt, wenn ſeine Entſchuldigungen in facto vollwichtig ſind, folgende Geſtalt an. — Entweder muß der ganze Kontrakt reſcindirt werden, ſo daß A** ſein Guth zurückbekommt, und damit ſich wo anders eindingen kann, welches bei der Unwiderruflichkeit der durch die Bundesakte geſchaffenen Subjektion nicht anwendbar iſt — oder die Erfüllung unter den veränderten Umſtänden muß durch das

Digitized by Google

Arbitrium Judicis ex aequo et bono beſtimmt werden — etwa durch ein tägliches Aequivalent in Geld, wofür ſich A. ſeinen Trunk ſelbſt anſchaffen mag, indeß der Pfründgeber ſeine Haushaltung nach ſeinen Mitteln richtet.

Dieſe Betrachtungen, welche ſich leicht auf unſern Gegenſtand anwenden laſſen, geben mir alſo das Reſultat, daß Freiherr von Strauß zwar von ſeinen Gegnern eine Schikane erfahren hat, gegen die ihn die Achtung, welche ſeinem Scharfſinne und ſeinen Geſinnungen gebühret, in den Schutz nimmt, daß er aber unſtreitig zu weit gegangen iſt, wenn er behauptet, durch das Aufhören aller Immunitäten im Staate müßten auch die den Standesherrn zugeſicherten Vorzüge ipso jure ihr rechtliches Daſeyn verlieren. Iſt das Muſter für die Gleichſtellung ihrer Domainen verſchwunden, ſo muß in einem von beiden Theilen unbedachten Falle das Aequum et bonum über die Behandlung derſelben in den Staatslaſten entſcheiden, beſonders da erworbene Rechte nur nach Geſetzen genommen werden können, welche für und wider den betroffenen Stand gelten, der Regent aber, der ſich nicht ſelbſt Unterthan iſt, nicht als Geſetzgeber gehandelt hat, da er ſein Guth dem Geſetze gemeiner Abgabepflicht unterwarf. Iſt es an dem, daß die Nothwendigkeit unſeren Fürſten geboten hat, mit dem Beiſpiele patriotiſcher Aufopferungen und Einſchränkungen voranzugehen, und dadurch ihre Unterthanen in effectu zu erleichtern, ſo werden ſich die Standesherrn ſchämen müſſen, ſich eines jeden Antheils an den Landeslaſten zu entziehen, aber auf der andern Seite wird man ihnen keine größern Opfer zumuthen, als ſolche, welche mit dem ſtandesmäßigen Auskommen, wofür ihnen ihre Domainen als Unterhaltungsfonds angewieſen ſind, vereinbarlich ſind; und das ſtrikte Recht iſt nach meiner feſten Ueberzeugung ganz auf Seiten der unſchuldigen Opfer der neueſten Staatsveränderungen.

Ich weiß zwar wohl, daß man gegen dieſes Reſultat vieles einwenden wird, aber am Ende wird mein einziger

Fehler der ſeyn, daß ich Recht habe, und dieſen Fehler will ich gerne begangen haben, ſollte er auch nimmermehr verziehen werden.

Eine zweite Anmerkung, welche ich zu Verhütung Mißverſtändniſſes der vorſtehenden Abhandlung anzufügen habe, betrifft die hypothetiſch richtige Erklärungsart des rheiniſchen Bundes, worüber ſchon oft geſtritten worden iſt. Ich habe nämlich in mehreren Stellen die Stifter des rheiniſchen Bundes ſtillſchweigend als Sieger vorausgeſetzt, die ſich des Rechts des Kriegs bedienen konnten, die aber aus Großmuth ihrer zerſtörenden Macht ein Ziel ſetzten und nur ruhige Unterwerfung auf annehmliche Bedingungen verlangten. Ich habe das gethan, um den Gegnern meiner Behauptungen alles nachzugeben, was ſie verlangen können, weil es mir nicht um die Urſachen, ſondern um die Rechtsfolgen galt, welche dieſelben bleiben. Nach dem hiſtoriſchen Urſprunge der neuen Ordnung der Dinge, iſt freilich dieſe Annahme viel zu ſtark. Die mindermächtigen Reichsſtände hätten, der ſchützenden Reichsgewalt beraubt, freilich ihre Selbſtſtändigkeit nicht behaupten können, aber ſie befanden ſich gegen ihre verbündeten Nachbarn nicht in einem Kriegsſtande, der ſie jeder beliebigen Handlung Preis gab. Es war letzteren nicht zu verdenken, daß ſie dem Rathe der Politik folgend, eine politiſche Exiſtenz nicht achteten, an der wenig verloren war, allein ohne dieſe Handlung aus einem Rechtsgrunde herleiten zu wollen, dürfen wir annehmen, daß es ihr eigenes ſittliches Gefühl bei aller phiſiſchen Gewalt zu einer moraliſchen Unmöglichkeit machte, andere ihres Gleichen, die keinen Krieg hatten, noch wollten, als Feinde, und dieſe Feinde, bevor ſie noch angegriffen waren, als auf Gnade und Ungnade ergebene Ueberwundene zu betrachten. Es iſt ſchwer, in dieſem Gegenſatze die Mittelſtraße zu halten, welche dem Rechte nicht unnöthig vergibt, und doch auch der ernſten Wahrheit des Geſchehenen treu bleibt.

Digitized by Google

Freiherr von Strauß nimmt zu der „Analogie einer subjectio pactitia“ ſeine Zuflucht und dies ſcheint mir beſſer getroffen, als wenn man den Kaiſer Napoleon für ſie ſtipuliren läßt, da die Verbündeten in Geſammtheit gehandelt haben und bei aller Verſchiedenheit des Rangs und Einfluſſes doch dem Rechte nach gleich waren oder angeſehen wurden. Wenn es daher in der oft berührten ſcharfſinnigen Abhandlung heißt: „Zwar ſind die Standesherrn bei der Abfaſſung der „Bundesakte nicht gefragt worden, ſonſt möchten ſie wohl „bedeutende Gegenerinnerungen gemacht haben, allein „man muß ex aequo et bono ihren Konſens „einmal für ſupplirt annehmen. Die Bun„desakte hier Geſetz und Vertrag hat für ſie „ſtipulirt,“ ſo unterſchreibe ich dieſe Worte als eine Meinung, die aus meiner Seele geſprochen iſt. Es war die eigne Meinung der Verbündeten, den Mediatiſirten ſolche Bedingungen zu machen, welche ſie als Wahl des geringeren Uebels vernünftiger Weiſe einer ohnmächtigen Selbſtſtändigkeit vorziehen mußten, und es bedurfte alſo nichts, als ruhige Annahme dieſer Unterwerfung, um die Souveraine den Betroffenen darauf gegenſeitig zu verpflichten.

Man wird zwar ſagen, das iſt ein ſonderbarer Vertrag, der in eines andern Seele geſchloſſen wird, ohne daß dieſer zugegen iſt, oder wie bei Unmündigen geſchieht, vertreten wird. Ich glaube, die Mediatiſirten hatten ihren Vertreter im menſchlichen Herzen, dem gegen den geringſten ſeines Gleichen eine Achtung eingepflanzt wurde, welche unwillkührlich iſt, und ſich nie ganz unterdrücken läßt, auch in den Ausſchweifungen der roheſten Willkühr nicht. Dieſe Achtung dürfen wir alſo als Faktum vorausſetzen, auch wo in politiſchen Kataſtrophen weder Recht noch Form zu Rath gezogen worden. Wie viel ihre ſtille Gewalt über andere politiſche Triebfedern vermag, das können wir freilich bei der Handlungsfreiheit derer, denen nichts widerſteht, erſt aus dem

Erfolge beurtheilen. Aber es wäre traurig, wenn ſich dieſelbe nur da werkthätig zeigte, wo ſie durch Kanonen unterſtützt wird, und es gibt einen überſinnlichen Wächter, der wie ein Dämmerblick des Himmels in die Sturmnacht dieſes Lebens, eine Wahlpflicht des Gewaltigſten mit dem Stempel der Rechtspflicht prägen kann — nämlich die Schaam. Wer etwas einwilligt, was er zu weigern ſich ſchämen würde, der iſt nicht blos in ſeinem Gewiſſen er iſt vor den Augen der Welt verpflichtet, und ſeine Willensbeſtimmung hat aufgehört nach Gefallen und Umſtänden wandelbar zu ſeyn, mochte es auch in ſeinem Herzen minder auf den Frieden einer ruhigen Unterwerfung, als auf die bequeme Gelegenheit einer endloſen Unterdrückung angelegt ſeyn — eine Läſterung, welche die verwegenſte Zunge gegen die Bundesſtifter nicht ausſprechen wird.

Kein Einſichtsvoller wird dem Gedanken nachgeben, daß man die Mediatiſation aus irgend einer Rechtsfiktion a priori ableite, und dadurch mit einer ernſten Wirklichkeit ſich in die ungereimteſten Widerſprüche verwickele. Aber eine Rechtsfiktion, welche derſelben a posteriori Form und Weſen gibt, iſt nicht nur erlaubt, ſondern unentbehrlich, wenn anders die Bundesakte die Quelle einer neuen poſitiven Rechtsordnung ſeyn ſoll.

Wir dürfen kühn annehmen, daß dasjenige, was den Mediatiſirten nach der Bundesakte bleibt, ihnen deswegen geblieben iſt, weil es die Verbündeten nicht für ein auf Widerruf ertheiltes Geſchenk, ſondern für Recht und Billigkeit hielten, wir dürfen kühn annehmen, daß die letztern durch eine öffentliche und feierliche Erklärung ihre Ehre für Bedingungen einer ruhigen Unterwerfung verpfändet haben, welche durch das Faktum einer ruhigen Annahme gegen jeden Eingriff geheiligt ſind.

Erinnern wir uns alſo aus dem Privatrechte, daß der Negotiorum gestor, der ſich fremder Angelegenheiten ohne

Digitized by Google

Auftrag annimmt, ſo gut zum gebührenden Fleiße verpflichtet wird, als ob er ihn verheißen hätte, und daß umgekehrt der Geſchäftsherr ihn ſo gut entſchädigen muß, als ob er ihn beauftragt hätte. Sollte es vielleicht auch im Völkerrechte Quasi-Contractus oder Obligationes quasi ex contractu geben? — Man weiß, die letzteren ſind Verbindlichkeiten, die aus Handlungen und Verhältniſſen entſpringen, welche gewöhnlich und der Regel nach einen Kontrakt erfordern, in gewiſſen Fällen aber ohne Kontrakt, ohne alles Verſprechen, Zuſage und Annahme eben die Wirkung haben, als ob der Kontrakt, mit dem der Vorgang im Ganzen Aehnlichkeit hat, wirklich getroffen worden wäre. So hat auch die Mediatiſation eine unverkennbare Aehnlichkeit mit einem freiwilligen Unterſuchungsvertrag, werde er nun eingegangen, um Schutz zu ſuchen, oder der vernichtenden Gewalt eines erklärten Feindes zuvorzukommen, und ſie muß in ihren Folgen ſo beurtheilt werden, als wäre dieſer Vertrag auf die grundgeſetzlichen Beſtimmungen des Pariſer Vertrags von den Betheiligten wirklich geſchloſſen worden. Ein Unterwerfungsvertrag aber erhält ſeine Sanktion aus dem Naturgeſetz, welches jede Maxime verdammt, bei welcher weder Frieden noch Treue im Lande wohnen können, wie niemand bündiger gezeigt hat, als Hobbes (de cive. C. III. §. 10.), der doch ſonſt von den Hofpubliziſten als Schutzpatron angebetet wird.

Wenn nun aber Freiherr von Srauß am angeführten Orte fortfährt: „die Bundesakte hier Geſetz und Vertrag, hat für ſie ſtipulirt. Aber Steuerfreiheit iſt in dieſer Stipulation nicht enthalten;" ſo begreife ich nicht, wie er aus richtigen Prämiſſen ſo falſch fortſchließen konnte. Wie konnte Steuerfreiheit deutlicher gegeben werden, als durch die gebotene Aſſimilation mit den Krondomainen, welche als Fürſtenguth gerade in ſouverainen Staaten durch ihren Begriff von den Geſetzen gemeiner Abgabepflicht ausgenommen ſind, oder mit der privilegiirteſten Güthorklaſſe? — Um mehr zu ſagen,

hätte man etwas ſagen müſſen, was ſich noch kein Menſch von geſundem Verſtande unter Steuerprivilegien gedacht hat, daß nämlich die Standesherrn im Staate leben ſollten, ohne ihm anzugehören, und Ehren halber im Nothfalle zu patriotiſchen Beiträgen zu deſſen Erhaltung verpflichtet zu ſeyn, was ſich ſo ſehr von ſelbſt verſteht, daß jeder Standesherr ſich ſchämen müßte, einen andern Gedanken nur zu denken. Kein Privilegiirter hört auf, Staatsangehöriger zu ſeyn, und es muß ihm, wenn Holland in Noth iſt, an der Rettung des gemeinen Weſens ſo viel gelegen ſeyn, als an ſeiner Selbſterhaltung; ſonſt beweißt er ſich als ſchlechter Bürger und macht ſich gerade ſeiner Vorzüge unwürdig. Man rechtfertige alſo die ordentliche Beſteuerung der Standesherrn nicht aus der Bundesakte, nicht aus dem Poſtulate der Rechtsgleichheit, ſondern aus dem Jure eminenti des Regenten und aus dem Staatsnothrecht oder Nothſtaatsrechte. Glückt das letztere, ſo ſtreiche ich meine Flagge. Aber ich bin im Voraus gewiß, daß es der Sache eine ganz andere Anſicht gibt, und daß ſich dann noch viel Deſiderien für die Mediatiſirten vorbringen laſſen, die wir bis jetzt nur berührt haben.

Groß iſt freylich die Macht der Selbſttäuſchung. Vielleicht hat mich dieſe Zauberin umſtrickt. Möge dann über meinen Verſuch das ſtrengſte Gericht ergehen, wozu ich jeden Wahrheitsfreund hiermit öffentlich auffordere.

Digitized by Google

40.

Staatsvertrag, die Errichtung und den Beſtand des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Wir laſſen dieſen Staatsvertrag in franzöſiſcher Sprache abdrucken, begleiten aber denſelben mit einer teutſchen Ueberſetzung. Den Eingang und die Ratifikation haben wir jedoch, zur Sparung des Raums, nicht überſetzt, da man ähnliche ſchon in unſerer Zeitſchrift mehrmalen geleſen hat.

Napoléon, par la grâce de Dieu et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse, ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Paris, le 16 Février 1810, par les Sieurs Jean Baptiste Nompere, comte de Champagny, Duc de Cadore, notre ministre des rélations extérieures, en vertu de pleins pouvoirs, que Nous lui avons conférés à cet effet avec le Sieur Charles, comte de Beust, ministre plenipotentiaire et envoyé extraordinaire de Son Altesse Eminentissime le Prince Primat, pareillement muni de pleins pouvoirs, duquel traité la teneur suit:

Sa Majesté, l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse, voulant procurer à son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, un arrondissement de territoire, proportionné aux services, que Son Altesse Eminentissime a rendu à la cause commune, et en même

---

Ihro Majeſtät, der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Protektor des Rheiniſchen, Vermittler des Schweizerbundes, haben den Wunſch gehabt, Seiner Durchlauchtigſten Hoheit, dem Fürſt Primas, eine Gebiethesarrendirung zu verſchaffen, welche den von Seiner Hoheit der gemeinen

tems fixer le sort futur, et par-là assurer le bien-être des sujets de ce Prince, dont en vertu de l'acte de confédération, il appartient à Sa dite Majesté, de nommer le successeur, des plenipotentiaires ont été à cet effet nommés, savoir:

Par Sa Majesté Impériale et Royale, Msr. Jean Baptiste Nompere, comte de Champagny, Duc de Cadore, grand aigle de la légion d'honneur, commandeur de l'ordre de la couronne de fer, chevalier de l'ordre de St. André de Russie, grand commandeur de l'ordre royal de Westphalie, grand dignitaire de celui des deux Siciles, grand croix de l'ordre de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, de la couronne verte de Saxe, de l'aigle d'or de Würtemberg, de St. Hubert de Bavière, des ordres de St. Joseph de Würzbourg, de la fidèlité de Bade et de Hesse-Darmstadt, son ministre des rélations extérieures, etc. etc., et par Son Altesse Eminentissime, Monsieur le comte de Beust, son ministre plenipotentiaire et envoyé extraordinaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie; lesquels, après avoir échangés leurs pleins pouvoirs, sont convenus des articles suivants:

Sache geleiſteten Dienſten angemeſſen wäre, zugleich den, auch zu beſtimmen das künftige Schickſal, und dadurch das Wohl der Unterthanen dieſes Fürſten zu verſichern, deſſen Nachfolger zu ernennen, beſagter Sr. Majeſtät nach der Bundesakte zukömmt. Zu dieſen Endzwecken ſind Bevollmächtigte ernannt worden, und zwar:

Von Seiten ſeiner Kaiſerlichen und Königlichen Majeſtät Herr Johann Baptiſt Nompere, Graf von Champagny, Herzog von Cadore ꝛc. ꝛc., und von Seiner Durchlauchtigſten Hoheit, Herr Graf von Beuſt, deſſen Bevollmächtigter und außerordentliche Geſandte bei Sr. Majeſtät, dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, welche nach ausgewechſelten Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen ſind:

Digitized by Google

Art. 1. Les possessions actuelles de Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat (à l'exception de la principauté de Ratisbonne), les principautés de Fulde et de Hanau (à l'exception des baillages d'Herbstein, de Michelau, Babenhausen, Dorheim, Heuckelsheim, Münzenberg, Ortenberg et Rodheim, lesquels sont situés dans les grands Duchés de Hesse et Würzbourg), sont réunis en un seul et même état sous le titre de grand Duché de Francfort, lequel fera partie de la confédération du Rhin.

Art. 2. Le grand Duché de Francfort appartiendra à Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, pour en jouir Sa vie durant en toute souveraineté conformement aux principes de la confédération.

Art. 3. Après le decés de Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, le susdit grand Duché, en vertu de la donation qui en est présentement faite par Sa Majesté, l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la

---

Art. 1. Die dermaligen Beſitzungen Sr. Durchlauchtigſten Hoheit des Fürſten Primas (mit Ausnahme des Fürſtenthums Regensburg) die Fürſtenthümer Fulda und Hanau (mit Ausnahme der Aemter Herbſtein, Michelau, Babenhauſen, Dorheim, Heuckelsheim, Münzenberg, Ortenberg und Rodheim, welche in den Großherzogthümern Heſſen und Würzburg liegen) werden zuſammen in einen Staat unter dem Titel: Großherzogthum Frankfurt vereinigt, welches einen Theil des rheiniſchen Bundes ausmachen ſoll.

Art. 2. Sr. Hoheit der Fürſt Primas ſoll das Großherzogthum Frankfurt während ſeiner Lebenszeit mit aller Souverainität in Gemäßheit der Grundgeſetze der rheiniſchen Konföderation beſitzen.

Art. 3. Nach dem Ableben Sr. Hoheit des Fürſt Primas ſoll beſagtes Großherzogthum, vermöge der Schenkung die durch gegenwärtiges von Sr. Majeſtät dem Kaiſer ꝛc. ꝛc. an

Digitized by Google

confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse, au Prince Eugene Napoléon, sera possédé en toute souveraineté et proprieté par le dit Prince en sa descendançe naturelle, directe et légitime, de mâle en mâle par ordre de primogeniture à l'exclusion perpétuelle des femmes et avec reversibilité à la couronne impériale dans le cas, où la dite descendance masculine directe viendrait à s'éteindre.

Art. 4. Lors de la translation du siège de Ratisbonne à Francfort, le futur grand Duc de Francfort sera tenu d'assigner un revenu annuel de soixante mille francs pour l'entretien du Prélat, nommé par lui, pour remplir ce siège; cette obligation est imposée à perpétuité à ses successeurs.

Art. 5. Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, cède à Sa Majesté, l'Empereur et Roi, en toute souveraineté et propriété la principauté de Ratisbonne.

---

den Prinzen Eugen Napoleon gemacht wird, mit aller Souverainität und Eigenthum an beſagten Prinzen in ſeiner natürlichen, direkten und geſetzmäßigen männlichen Nachkommenſchaft nach den Rechten der Erſtgeburt kommen, mit immerwährendem Ausſchluß der weiblichen und unter dem Beding, daß daſſelbe im Falle beſagte, männliche, direkte Nachkommenſchaft erlöſchen ſollte, an die Kaiſerliche Krone zurückfallen.

Art. 4. Wenn der Stuhl von Regensburg nach Frankfurt verſetzt wird, ſoll der künftige Großherzog von Frankfurt zum Unterhalt des von ihm zu dieſem Stuhle ernennten Prälaten jährliche Einkünfte von 60000 Franken anweiſen. Dieſe Verbindlichkeit wird für ewige Tage ſeiner Nachfolger auferlegt.

Art. 5. Sr. Hoheit der Fürſt Primas tritt an Sr. Majeſtät den Kaiſer und König das Fürſtenthum Regensburg mit aller Souverainität und allem Eigenthum ab.

Digitized by Google

Art. 6. Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, cède à Sa Majesté, l'Empereur et Roi, la moitié de l'octroi du Rhin, non possédée par la France et telle, quelle à été fixée par le recès de l'Empire du 25 Fév. 1803.

Son Altesse Eminentissime est et demeure chargée d'acquitter conformement au recès de l'Empire les rentes, qui par les paragraphes sept, neuf, quatorze, dix-sept, dix-neuf, vingt et vingt sept du dit recès ont èté assignés sur la dite moitié de l'octroi du Rhin. L'hypothèque spéciale, que les propriétaires de ces rentes y avoient sur cette moitié de l'octroi étant pleinement et à perpétuité transferée sur les biens domaniaux des principautés de Fulde et de Hanau, cédées à Son Altesse Eminentissime par le présent traité.

Art. 7. Les donations de biens domaniaux faites ou à faire par Sa Majesté, l'Empereur et Roi, jusqu'à la concurrence de six cent mille francs de rentes dans les

---

Art. 6. Sr. Hoheit der Fürſt Primas tritt an Sr. Majeſtät den Kaiſer und König die Hälfte der Rheinſchifffarthsoktroi ab, in deren Beſitz bisher Frankreich noch nicht war, und ſo wie ſolcher durch den Reichsdeputationsrezeß vom 25. Febr. 1808 beſtimmt worden iſt.

Sr. Hoheit iſt und bleibt verbunden, in Gemäsheit des Reichsrezeſſes die Renten zu bezahlen, welche durch die §§. 7. 9. 14. 17. 19. 20 und 27 des beſagten Rezeſſes auf die Hälfte der Rheinſchifffarthsoktroi angewieſen worden ſind. Die Spezialhypothek, welche die Eigenthümer dieſer Renten auf die Hälfte der Rheinſchifffarthsoktroi hatten, wird vollermaßen und für ewige Tage auf die Domanialgüther der Fürſtenthümer Fulda und Hanau übertragen, welche Sr. Hoheit durch gegenwärtigen Vertrag überlaſſen worden ſind.

Art. 7. Die Schenkungen von Domanialgüthern, welche Sr. Majeſtät der Kaiſer und König bis zur Summe von

dites principautés, de Fulde et de Hanau, ſont reconnues, confirmées et garanties par Son Altesse Eminentissime, les donataires jouiront de leur bien en toute proprieté, sans que ces biens pendant l'espace de dix années puissent être chargés d'aucun nouvel impôt; ils pourront vendre les biens à eux appartenants, sans que la vente en soit assujettie à aucun droit quelconque.

Art. 8. Les dettes de toute nature dont peuvent être grevés les pays que Son Altesse Eminentissime acquiert par le présent traité seront à la charge de Sa dite Altesse, et acquittées sans restriction ni recerves aucunes.

Art. 9. Les dettes contractées par la chambre des finances ou constituées par le grand chapître de Mayence, et notamment celles, qui étoient hypothèquées sur la rente Lohneck et le péage de Vilzbach au dit Mayence devant d'après l'esprit et la lettre du traité de Luneville,

---

ſechsmalhunderttauſend Franken Renten in beſagten Fürſtenthümern Fulda und Hanau bereits gemacht haben, oder noch machen werden, ſollen von Sr. Hoheit anerkannt, beſtätigt, und garantirt werden.

Die Donatorien ſollen dieſe ihre Güter mit vollem Eigenthum genießen, ohne daß dieſelben während einer Reihe von 10 Jahren mit irgend einer neuen Abgabe belegt werden dürfen. Sie können dieſe ihnen zugehörige Güther verkaufen, ohne daß der Verkauf irgend einem Rechte unterworfen werden kann.

Art. 8. Schulden aller Art, womit die von Sr. Hoheit durch gegenwärtigen Vertrag erworbene Lande belaſtet ſind, bleiben beſagten Sr. Hoheit zur Laſt, und ſollen ohne Vorbehalt oder irgend einer Ausnahme bezahlt werden.

Art. 9. Da die von der Hofkammer kontrahirten oder vom Domkapitel zu Mainz konſtituirten Schulden, und namentlich jene, welche auf die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach in beſagter Stadt Mainz hypothezirt ſind nach dem

et du recès de l'Empire, être à la charge des souverains, qui ont reçu en indemnité les possessions Mayençaises à la rive droite du Rhin, où de leurs ayant cause, Son Altesse Eminentissime s'engage à acquitter les dites dettes sans aucun partage avec la France, concurrement avec les autres Princes de la confédération du Rhin, sous la souveraineté desquels se trouvent des possessions de l'ancien electorat de Mayence, et à raison de la portion de ces états possedées par chacun d'eux.

Art. 10. Le contingent du grand Duché de Francfort est ſixé à deux mille huit cents hommes.

Art. 11. Le présent traité sera ratifié le plutôt possible, et les ratifications en seront échangées à Paris.

Fait à Paris le 16 Février 1810,

Signe: Champagny, Duc de Cadore. Charles, comte de Beust.

Geiſte und Buchſtaben des Lüneviller Friedens und des Reichsrezeſſes den Souverainen zur Laſt fallen müſſen, welche zur Entſchädigung Mainzer Beſitzungen auf der rechten Rheinſeite erhalten haben, oder denen ſolche von letztern überlaſſen worden ſind; ſo macht ſich Seine Hoheit anheiſchig, beſagte Schulden ohne irgend eine Theilnahme von Seiten Frankreichs, jedoch in Konkurrenz mit den übrigen Fürſten des rheiniſchen Bundes unter deren Souverainität ſich Beſitzungen des alten Kurſtaats Mainz befinden, und nach Verhältniß des Theiles, welches jeder dieſer Staaten beſitzt, zu bezahlen.

Art. 10. Das Kontigent des Grosherzogthums Frankfurt wird auf 2800 Mann beſtimmt.

Art. 11. Dieſer Traktat ſoll ſobald wie möglich ratiſizirt, und die Auswechſelung zu Paris geſchehen.

So geſchehen zu Paris am 16. Februar 1810.

Avons approuvés et approuvons le traité ci-dessus en tous, et chacun des articles qui y sont contenus, déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablement observé. En foi de quoi nous avons donnés les présentes signées de Notre main, contresignées et muñies de Notre sceau impérial.

A Paris le 19 Févr. 1810, et de Notre règne le 6me.

Signé: Napoléon.

Le ministre des rélations extérieures,
Signé: Champagny, Duc de Cadore.

Par l'Empereur,
le ministre sécretaire d'état,
Signé: Maret, Duc de Bassano.

Digitized by Google

3) An Zinſen der zur Suſtentationskc Aktivkapitalien.

a) Von dem bei der ehemaligen Reichsri Ottenwald zu $3\frac{1}{2}$ pCt. ſtehenden 100,000 Rthlr. im 20 fl. Fuß Zinſ zum 1. November 1809 . . .

b) Von dem bei dem ehemaligen Schw zu 4 pCt. ſtehenden Kapital von 80 kr. im 20 fl. Fuß, Zinſenrück 15. Juli 1809 . . . .

c) Von dem bei dem fürſtlichen Hauſe $3\frac{1}{2}$ pCt. ſtehenden Kapital à 1666 im 20 fl. Fuß die Zinſen vom 12. dahin 1809 . . . .

4) An Porto und andern Rückerſatzpoſ

Wiederholung

1) An Rezeß vom Jahre 1808 . . .
2) An Kammerzielern . . . . . .
3) An Zinſen der zur Suſtentationskaſſe
4) An Porto und andern Rückerſatzpoſter

Ausgabe.

I) An Beſoldungen.

1) Graf von Reigersberg, ehemaliger Zuſchuß zu der im Königreiche Baie Beſoldung mit Reſt vom vorigen Jahr 40 kr. . . . .

2) Präſident von Seckendorf mit Reſt vo zu 685 Rthlr. 45 kr. . . . . . .

3) Aſſeſſor von Gruben, welcher auf Großherzoglich Frankfurtiſchen Kamm

4) Aſſeſſor von Hommer mit dem Reſte vo zu 500 Rthlr. und bis zum 12. Mai Tage ſeines Ablebens . . . . .

5) Aſſeſſor von Weidenfeld mit dem Re Jahr zu 500 Rthlr. . . . . .

6) Aſſeſſor von Hueber, Zuſchuß zu der Baiern beziehenden Beſoldung vom bis dahin 1809 . . . . . .

7) Aſſeſſor von Kamptz mit Einſchluß

eilage 2.

proviſoriſche Suſtentation und Unterſtützung
ts des ehemaligen Reichskammergerichts zu
09, bis Ende Junius 1810.

niglichen Hoheit des allerd. Herrn Großherzogs
rheiniſchen Bundes vom 28. Juli 1809.

	fl.	kr.
ahme.		
. . . .	1600	16
chterlichen Gehalts	6600	—
ivkapitalien	7699	58½
	15900	14½
gabe.		
des ehemaligen Reichskammergerichts . . .	12877	45
kolliſten	1000	—
. . . .	1544	34
und Buchbinderlohn	67	52
	15490	11

bſchluß.

. . . . 15900 fl. 14½ kr.

. . . . 15490 = 11 =

weitern Verrechnung 410 fl. 3½ kr.

Richtigkeit des Auszugs:

41.

Cirkularſchreiben an die Herren Souveraine und Beſitzer der teutſchen Lande. Die Suſtentation der Kameralen betreffend, d. d. Aſchaffenburg den 28. Auguſt 1810.

Ich habe die Ehre Euer ꝛc. den Auszug der Pfenningmeiſterreirechnung des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar vom Jahre 1809, und den Auszug der Rechnung, in Hinſicht der proviſoriſchen Suſtentation des unbeſoldeten Perſonals dieſes ehemaligen Reichsgerichtes vom 1. Juli 1809 bis Ende Juni laufenden Jahres in den Anlagen zu überſenden.

Da nun ſeit meiner Mittheilung vom 28. Juli v. J. in dieſer Penſions- und Suſtentationsſache ſich keine Veränderung ergeben, auch unter den Partizipanten kein weiterer Sterbfall, als der des in königl. baieriſche Dienſte bereits übergetretenen ehemaligen Aſſeſſors von Ulheimer ereignet hat; ſo muß ich, in Anſehung der Kammerzielerbeiträge, mein voriges Erſuchen wiederholen, ſo wie ich auch den billigen Geſinnungen Euer ꝛc. entſprechend gehalten habe, die proviſoriſche Suſtentation des unbeſoldeten und bis jetzt noch nicht verſorgten Perſonals des ehemaligen Reichskammergerichts nach den zeitherigen Prinzipien wieder auf ein Jahr zu erneuern.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Digitized by Google

42.

Bericht an den König

über die Verwaltung der direkten Steuern während des Rechnungsjahres 1808 im Königreiche Westphalen.

Sire!

Indem ich Ew. Majeſtät hierdurch Rechenſchaft über die Verwaltung der direkten Steuern, während des Jahres 1808, ablege, halte ich mich zugleich verpflichtet, Ihre Aufmerkſamkeit auf die große Verſchiedenheit zu lenken, welche bisher in den Grundſätzen und in dem Adminiſtrationsſyſtem dieſes für die Staatseinkünfte ſo wichtigen Verwaltungszweiges geherrſcht hat, auch ſo lange noch darin wird herrſchen müſſen, als die zur Anlegung eines Steuerkataſters nöthigen Arbeiten unbeendigt ſeyn werden.

Jedem, der die Geſchichte der, jetzt unter dem glorreichen Scepter Ew. Majeſtät vereinigten, Provinzen nur flüchtig durchlaufen hat, iſt es bekannt, nach welchen verſchiedenartigen und unbeſtändigen Grundſätzen, die, unter der Benennung der direkten Steuern, erhobenen Abgaben, in allen jenen Provinzen, veranlagt worden ſind.

Durch die dringenden Bedürfniſſe des Augenblicks größtentheils nothwendig gemacht, und nur für eine kurze Zeit beſtimmt, wurden dieſe Abgaben weder nach den, aus der Natur der Sache fließenden, Grundſätzen veranlagt, noch nach dem produktiven und ſteuerbaren Vermögen der ihnen unterworfenen Objekte berechnet, deren Bezeichnung ſelbſt oft nur ein Werk des Zufalls war.

Digitized by Google

Neue Bedürfniſſe machten neue Auflagen nothwendig. Man fand weniger Bedenken, zu dieſen ſeine Zuflucht zu nehmen, als zu einer Vermehrung oder Berichtigung der ſchon vorhandenen Abgaben zu ſchreiten; ein Verfahren, das durch den einmal angenommenen Grundſatz, daß alle dieſe Laſten nur vorübergehend wären, und daß daher auch die neuern derſelben, zugleich mit der Noth, die ſie diktirt hatte, verſchwinden ſollten, — herbeigeführt wurde.

Die eingetretenen politiſchen Veränderungen in Europa erheiſchen indeſſen die Beibehaltung aller dieſer Abgaben, und auf dieſe Art entſtanden die Steuern, welche, ſtatt eines, auf ſolide Grundlagen gebauten Syſtems, einen Haufen von Anſätzen darſtellen, welche ſich ſelbſt untereinander überladen, und daher dem Intereſſe des Gouvernements und dem der Steuerpflichtigen gleich ſchädlich werden müſſen.

Es würde ein ſehr ungegründeter Vorwurf für die vormaligen Gouvernements ſeyn, wenn man glauben wollte, ſie hätten die mit einer ſolchen Ordnung der Dinge unzertrennlich verbundenen, Mißgriffe nicht gefühlt. — Sie waren im Gegentheil davon durchdrungen; aber ſie haben es nicht gewagt, ſie zu berühren, aus Furcht, die Baufälligkeit eines Theils des auf ſo ſchwankenden Grundpfeilern ruhenden Gebäudes, möchte deſſen gänzlichen und unfehlbaren Einſturz nach ſich ziehen, — vielleicht auch aus Achtung für das Eigenthum der Unterthanen, welches freilich, bei jeder Veränderung des Steuerſyſtems, mehr oder weniger bedroht wird.

Ich will mich bei einer genauern Zergliederung der Natur und der Grundſätze, welche man bei der Veranlagung einer jeden dieſer verſchiedenen Abgaben beobachtet hat, nicht länger aufhalten. Ein ſolches Detail würde nur die Fortſchritte des menſchlichen Verſtandes in einem für den Staat ſo wichtigen Verwaltungszweig lebhafter und eindringender darſtellen.

Die Hauptbeſteuerung beſteht in der ſogenannten Kontribution. Sie leitet ihren Urſprung größtentheils aus

Digitized by Google

den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, oder der bald darauf gefolgten Kriege her. Anfänglich war ſie, — ob ſie gleich ſeither ununterbrochen forterhoben worden iſt, — nichts anders, als die Vertheilung einer für den Staatsbedarf erforderlichen Summe, welche nicht allein auf Grundſtücke, ſondern auch auf Vieh, auf Profeſſionen, auf Induſtriezweige, und überhaupt auf alle, damals irgend einer Beſteuerung fähig ſcheinende Objekte, veranlagt wurde. Daher die Vereinigung der Grundſteuern mit einer Art von Mobilien- und mit der Patentſteuer. In dieſer ſeltſamen Vermiſchung liegt gerade der Hauptmangel jener Steuer — ein Mangel, der ſich vorzüglich dadurch als ſchädlich offenbart, daß er die Zurückführung auf verhältnißmäßige und billige Anſätze unmöglich macht.

Ew. Majeſtät haben dieſem Uebel zum Theil durch das, ſeit dem Anfang des laufenden Jahres in Wirkſamkeit getretene, Patentſteuergeſetz abgeholfen.

Ein zweiter Mangel jener Abgabe liegt in ihrem Mißverhältniß zu dem Produktionsvermögen des Grund und Bodens, worauf ſie gelegt iſt. Er ſtammt theils von dem erſten ab, theils aber rührt er auch aus der Veranlagung der Steuer ſelbſt her bei deren Einführung der wohlthätige Nutzen eines Kataſters eben ſo wenig bekannt war, als man irgendwo Vermeſſungen oder Taxationen durch Sachverſtändige hatte vornehmen laſſen. Mit einem Wort, man behandelte das ganze Veranlagungsgeſchäft mehr als eine Angelegenheit, welche nur für einzelne Geſellſchaften und Gemeinden Intereſſe habe, und überließ ſo dieſen die Regulirung eines Gegenſtandes, auf welchen eigentlich, ſo wie es heutiges Tages geſchieht, jedes Gouvernement ſelbſt eine beſondere Aufmerkſamkeit und Sorge hätte richten ſollen.

Die Kontribution wurde nicht unmittelbar auf die verſchiedenen Gegenſtände des Eigenthums veranlagt; man fand es vielmehr zweckmäßiger, jede Gemeinde im Ganzen

zu beſteuern, und ihr ſelbſt die Unterrepartition zu überlaſſen.

Wenn gleich dieſe Methode anfänglich vielleicht nicht befolgt wurde, ſo hat ſie ſich doch ſpäterhin, und namentlich ſeit dem letzten Viertel des 17ten Jahrhunderts eingeſchlichen. Eine unausbleibliche Folge davon iſt, daß das Gouvernement ſich niemals den vollen Bezug der von den Unterthanen wirklich zu zahlenden Steuern verſprechen kann.

Dieſes iſt wenigſtens in einem großen Theil des Königreichs der Fall, wo die Gemeinden nur fixe, in alten Zeiten beſtimmte, Steuerbeiträge zu entrichten verbunden ſind, und die auf ſpätere Anlagen fallenden Quoten zu ihrem eigenen Vortheil erheben. Daher der dritte nicht weniger folgenreiche Mangel der jetzt beſtehenden Abgabenſyſteme.

Anders verhält es ſich in den Theilen des Königreichs, wo, wie z. B. in dem vormaligen Heſſen (welches ein Kataſter beſaß), und in einem Theil des ehemalig Braunſchweigiſchen, in der Verwaltung der direkten Steuern Fortſchritte gemacht worden waren.

Inzwiſchen iſt jenes Uebel, da wo es vorhanden iſt, an ſich bedeutend genug, um die beſondere Aufmerkſamkeit Ew. Majeſtät zu verdienen.

Es entzieht dem öffentlichen Schatz ſehr beträchtliche Summen, die nie zu ſeinen Revenüen fließen.

In jeder der Provinzen, welche jetzt das Königreich bilden, ſind ſowohl die Veranlagungsgrundſätze, als ſelbſt die Verwaltung der Steuern durchaus verſchieden, ſo wie auch faſt jede dieſer Steuern in eine beſondere Kaſſe floß.

Ich will die Inkonvenienzen und Beſchwerlichkeiten, welche aus den nothwendig gewordenen Veränderungen unabänderlich entſprungen ſind, nicht berühren; ſie ſind unbedeutend gegen die Vortheile und das unſchätzbare Glück, welches die Vereinigung dieſer Provinzen in Ein Königreich unter der väterlichen Regierung Ew. Majeſtät darbietet.

Digitized by Google

Doch ſind es zum Theil eben dieſe Veränderungen, aus welchen das ungeheuere Regiſter von Auflagen entſtanden iſt, womit oft ein und dieſelben Gegenſtände belegt und überladen worden ſind, während andere, entweder gar nicht, oder doch nur auf eine äuſſerſt unverhältnißmäßige Weiſe herangezogen werden.

Daher der Mangel an Gleichförmigkeit, die große Verſchiedenheit in den Steueranſätzen und das zerſtückelte Verwaltungsſyſtem, unvereinbar mit den Grundſätzen eines auf die Prinzipien der Einheit im Handeln ſich ſtützenden Gouvernements.

Daher endlich der Grund der Befreiung der Geiſtlichkeit und des Adels von den ordinairen Steuern, eine Befreiung, die, wiewohl anfänglich vielleicht uſurpirt, nachher durch die Konſtitutionen der verſchiedenen Provinzen geheiligt wurde, welche jenen beiden Klaſſen der Unterthanen nur die Konkurrenz zu den außerordentlichen Bedürfniſſen des Staats zur Pflicht machte, ſie aber dagegen von allen Beiträgen zu den gewöhnlichen Laſten entbanden.

Beſteuerung der exemt geweſenen Grundſtücke.

Der Artikel 14 der Konſtitution hat, durch die Aufhebung aller, dem geſellſchaftlichen Vertrag zuwiderlaufenden Vorrechte, deſſen unerſchütterliche Urgrundſätze wieder aufgeſtellt. In dieſem Sinn haben Ew. Majeſtät durch Ihr Dekret vom 8. Januar 1808 (Art. 2.) feſtgeſetzt:

„daß alle ſteuerfreien Grundſtücke proviſoriſch zu einem „Achtel des Ertrages, ohne Abzug der Schulden, beſteuert „werden ſollen.“

Nach dem hierdurch beſtimmten Verhältniß, wurde die Ertragsausmittelung und Abſchätzung der exemten Grundſtücke, wie auch die Anfertigung der Steuerrollen, den aus den Steuerpflichtigen ſelbſt, gewählten Kommiſſionen übertragen.

Die väterlichen und wohlwollenden Abſichten Ew. Majeſtät, verbunden mit den Pflichten der Gerechtigkeit und dem Intereſſe des Staats, hatten Sie zu dieſer weiſen Verfügung veranlaßt.

Ohne dem Eifer und der Uneigennützigkeit mehrerer jener Kommiſſionen zu nahe zu treten, muß ich doch geſtehen, daß ihre Taxationen im Allgemeinen die befriedigenden Reſultate nicht gewährt haben, welche das Gouvernement zu erwarten berechtiget war.

Ich bin entfernt davon, die Kommiſſionen zu beſchuldigen, als hätten ſie die ihnen auferlegten ehrwürdigen Pflichten alten Vorurtheilen aufgeopfert. Indeſſen, mag es nun aus dem Mangel an Gewandheit in Geſchäften dieſer Art, oder daraus, daß die Kommiſſairen in den Geiſt der Konſtitution und des oben angeführten Dekrets nicht tief genug eingedrungen ſind, oder endlich aus andern zufälligen Urſachen herrühren, genug, die angeſtellten Reviſionen ihrer Arbeiten haben bewieſen, daß jene Veranſchlagungen das in dem erwähnten Dekret beabſichtigte und befohlene Verhältniß keinesweges erreichen.

Anſtatt den gegenwärtigen, wirklichen Ertrag, wie dies ausdrücklich vorgeſchrieben war, zum Grunde zu legen, haben ſich mehrere Kommiſſionen ermächtigt gehalten, ihm einem erdichteten, willkührlich beſtimmten und geringern Ertrag zu ſubſtituiren; andere haben Gegenſtände, welche nach dem Dekret und der Erläuterungsinſtruktion zu demſelben, der Steuer unterworfen ſeyn ſollen, von derſelben ausgenommen, andere endlich haben, zum Vortheil der Grundeigenthümer, unerlaubter Weiſe und ſelbſt ohne darum angegangen worden zu ſeyn, die auf den Grundſtücken haftenden Laſten in Abzug gebracht, woraus eine geſetzwidrige, dem Intereſſe des Staats nachtheilige, Verringerung ſeiner Einkünfte entſtanden iſt.

Um die zahlloſen Schwierigkeiten zu umgehen, welche ſich dargeſtellt haben würden, wenn man die ehemals exemten Grundſtücke nach denſelben Anſätzen wie die längſt ſchon kontribuablen Beſitzungen hätte beſteuern wollen, wurde bei jenen der achte Theil des Ertrags als Steuerbeitrag feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Es liegt in dem Geiſte der wohlthätigen Geſetzgebung Ew. Majeſtät, die Steueranſätze beider eben erwähnten Arten von Grundſtücken, ſo viel als möglich, einander zu nähern. Auch iſt dies der Geſichtspunkt, von welchem man bei dem Reviſionsgeſchäft ausgegangen iſt und welcher auf eine Berechnung führt, wonach durch die Beſteuerung der ehemals exemten Grundſtücke, in dem ganzen Königreiche, einen Diſtrikt in den andern gerechnet, eine Mehrſumme von ohngefähr 15 Prozent an Grundſteuern aufkommen wird.

Dieſes Reviſionsgeſchäft iſt noch nicht beendigt, es erfordert langwierige und mühſame Arbeiten, ohne, in jeder Hinſicht befriedigende Reſultate zu liefern.

Die Reviſion ſelbſt veranlaßt, mit jedem Schritt den ſie vorrückt, unzählige Veränderungen in den Auflagen. Immer wird darin eine aus der Natur der Sache und aus dieſer Art von Geſchäften fließende Willkührlichkeit herrſchen, und es wird nicht eher möglich ſeyn, dieſem Uebel zu begegnen, als bis durch die Beendigung des Kataſters eine geraume Abſonderung der exemt geweſenen Grundſtücke von den längſt ſchon kontribuablen Beſitzungen erfolgt ſeyn wird.

Auflagen in den ehemals hannöveriſchen Provinzen und preußiſchen Städten.

Ich glaube hier zwei Gegenſtände noch berühren zu müſſen, welche wegen ihrer Wichtigkeit einer beſondern Aufmerkſamkeit werth ſind, nämlich: die Beſteuerung der vormals hannöveriſchen Provinzen und der Städte in den ehemals preußiſchen Provinzen.

Urſprünglich waren die hannöveriſchen Provinzen denſelben Steuern, wie beinahe der ganze übrige Theil des nördlichen Teutſchlands, unterworfen. Die Erhebung geſchah nach denſelben Grundſätzen wie in den übrigen Provinzen des Königreichs, bis zu dem Jahre 1668, wo das Gouvernement auf

das Getränke, auf das Gemahle und das Schlachtvieh, unter der Benennung von Lizent, indirekte Abgaben an die Stelle der vorigen Steuern ſetzte, und ſo eine Konſumtionsſteuer einführte, welche eigentlich keine Ausnahme verſtattete.

Außerdem hatte man noch andere Auflagen beibehalten, oder ſpäterhin eingeführt, welche, wiewohl ſie größtentheils die Grundſtücke trafen, doch zugleich auch von andern Gegenſtänden, als z. B. vom Vieh, von Gewerben, von verſchiedenen Induſtriezweigen, von Zehnten, von Fruchtpräſtationen u. ſ. w. genommen wurden, und daher eine gemiſchte Steuer bildeten, die ſogar zum Theil nichts anders als eine reine Perſonalſteuer war, deren endliche Regulariſation am 5. Sept. 1793 erfolgte.

Alle dieſe, unter dem Namen von Magazinkorngeld erhobenen, im Auguſt 1803 modifizirten Abgaben, als: die Taxe, die Hülfsnebenanlage in dem Fürſtenthum Grubenhagen ſeit dem Jahre 1801, der Zehnt- und Scheffelſchatz, die eigentliche Kontribution, die klaſſifizirte Perſonenſteuer, der Schaafſchatz und die Ritterſteuer, wurden durch die Exemtionen der Geiſtlichkeit und des Adels ſehr geſchmälert.

Sie waren faſt alle zur Bezahlung der Zinſen und Tilgung der Staatsſchuld ausſchließlich beſtimmt, ſo daß nur eine mäßige Summe davon in die herrſchaftlichen Kaſſen floß.

Die außerordentlichen politiſchen Ereigniſſe ſeit dem Jahre 1793 erheiſchten allmählig die Einführung neuer außerordentlicher Abgaben, als z. B. der Landesdefenſionsſteuer und der außerordentlichen Kriegsſteuer.

Ein ſo ſchwankendes und ungeregeltes Abgabeſyſtem konnte indeſſen mit der neuen Ordnung der Dinge nicht länger beſtehen; die Konſtitution ſelbſt ſtand ihm gewiſſermaßen entgegen, indem ſie dem Wink der Natur zufolge, welche unſerm Königreiche den Ackerbau zur vorzüglichſten Nahrungsquelle anweiſet, die Grundſteuer zur Hauptabgabe machte.

Digitized by Google

Durch das neue Syſtem der indirekten Steuern wurde der ehemals ſogenannte Lizent, durch die nach dem Geſetz vom 14ten Juli 1808 eingeführte Perſonalſteuer, die alte in dem Königl. Dekret vom 28ſten April 1809 aufgehobene, klaſſifizirte Perſonenſteuer verdrängt; die Beſteuerung der exemt geweſenen Grundſtücke ließ die Beibehaltung der Abgaben, welchen dieſe Grundſtücke bisher unterworfen geweſen waren nicht zu; mit einem Wort, eine neue Schöpfung hat die Aufhebung der alten Steuerverfaſſung nothwendig hervorbringen müſſen.

Eine in dieſem Jahre ernannte Kommiſſion beſchäftigt ſich mit der Veranlagung der, bis zur Beendigung des Kataſters, proviſoriſch einzuführenden Grundſteuer. Rückt auch dieſes Geſchäft nicht mit der allerdings wünſchenswerthen Schnelligkeit vor, ſo iſt doch die Schuld hievon weniger der Saumſeligkeit der Kommiſſarien, als den obwaltenden Schwierigkeiten, den mannichfaltigen Details und dem mit Arbeiten dieſer Art unzertrennlich verbundenen Aufenthalt beizumeſſen.

Auf eine beinahe völlig gleiche Weiſe verhält es ſich mit den Städten in den vormals preußiſchen Provinzen. Sie waren unter der ehemaligen Regierung nur der Acciſe unterworfen.

Bei der durch die Konſtitution vorgeſchriebenen Gleichheit der Abgaben, und nach dem durch Ew. Majeſtät Dekret vom 15. Februar d. J. eingeführten neuen Syſtem der indirekten Steuern, welches ſeit dem 1. des letztverfloſſenen Juni in Wirkſamkeit getreten iſt, müſſen nun auch die Städte Grundſteuern gleich dem platten Lande entrichten.

Die hiezu nöthigen Vorarbeiten ſind mit dieſem Jahre angefangen worden, und bereits größtentheils beendigt.

Das eigentliche Abſchätzungsgeſchäft iſt, in Gemäßheit des Geſetzes vom 25. Auguſt 1808, den Repartitoren übertragen geweſen. Mit vollkommenem Recht muß ich mich hier über die Langſamkeit, mit welcher jene Perſonen die ihnen anvertrauten dringenden Geſchäfte betrieben haben, mehr aber

noch über die wenig genügenden Reſultate ihrer Abſchätzungen beklagen, welche dem Verhältniß und dem wirklichen Ertrag der Grundſtücke keinesweges entſprechen.

Ich werde dieſe Arbeiten zwar einer ſtrengen Reviſion unterwerfen, allein es bleibt demungeachtet nöthig, die Geſetzgebung in Hinſicht auf die Verantwortlichkeit der Repartitoren zu vervollſtändigen, um das Gouvernement und den Staat für jede Nachläſſigkeit und ſträfliche Abſicht von Seiten deſſen, der das öffentliche Zutrauen genießt, ſicher zu ſtellen.

Um jedoch dem öffentlichen Schatz den Bezug einer ihm zukommenden Revenüe nicht länger vorzuenthalten, ſind die Rollen, ſo wie ſie ſind, proviſoriſch in Hebung geſetzt worden.

Einfachheit in den Grundſätzen, Gleichförmigkeit in der Veranlagung, billige, mit dem Ertrag der ſteuerpflichtigen Grundſtücke im richtigen Verhältniß ſtehende, Beſtimmung der Steuer, Verabſcheuung aller nur aus Gewinnſucht entſpringenden Maasregeln, welche den geringſten ſteigenden Vortheil landwirthſchaftlicher Induſtrie ausſpähen, um die erſten Früchte der Erndte, ſelbſt ehe der Landmann für ſeine Vorſchüſſe Entſchädigung gefunden hat, dem Staate zuzuwenden: dieſes, Sire, ſind die weſentlichen Grundzüge einer guten Geſetzgebung über die Grundſteuer. So will ſie das Geſetz vom 21. Auguſt 1808, ſo werden ſie der gegenwärtigen, ſo den künftigen Generationen der Gegenſtand einer unauslöſchlichen Dankbarkeit ſeyn.

Nie kann eine ſolche eigentliche mit allen fremdartigen Gegenſtänden unvermiſchte, Grundſteuer von andern als glücklichen Reſultaten begleitet ſeyn.

Kataſter.

Es wäre zu wünſchen geweſen, daß die Verfügungen des eben erwähnten Geſetzes hätten ungeſäumt in Vollziehung geſetzt, vorzüglich aber, daß zu Anfertigung des Kataſters

Digitized by Google

hätte geſchritten werden können; eine Wohlthat, welche allein den Namen des Fürſten unvergeßlich macht, der ſie ſeinen Unterhanen gewährt.

Unter allen Provinzen, welche jetzt das Königreich Weſtphalen bilden, iſt das ehemalige Heſſen die einzige in welcher ſich ein Kataſter, würdig dieſes Namens, vorfindet und welches beweißt, daß ihre vorigen Beherrſcher, bei Aufſtellung eines gründlichen Steuerſyſtems, weder Mühe noch Koſten geſcheut haben.

Doch ſelbſt dieſe großen Arbeiten erreichen nicht ganz den wahren Zweck eines Kataſters; theils mangelt es ihnen an Vollſtändigkeit, theils ſind ſie unbeendigt und erſtrecken ſich über eine Menge fremdartiger Gegenſtände.

Eben ſo verhält es ſich in dem ehemals Braunſchweigiſchen, wo der, ſeit der letzten Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts gelieferten, Arbeiten ungeachtet, zu einer abermaligen Vermeſſung und Abſchätzung der Grundſtücke durch Sachverſtändige wird geſchritten werden müſſen.

Das ehemals Osnabrückſche Gouvernement hat, in den neuern Zeiten, der Anlegung eines richtigen Steuerkataſters, ebenfalls eine ganz beſondere Sorgfalt gewidmet. Doch ſind auch hier die gelieferten Arbeiten ungenügend und müſſen von Neuem vorgenommen werden.

Endlich ſind noch faſt in jeder Provinz alte, mehrentheils in dem 17ten Jahrhundert angefertigte Lagerbücher anzutreffen die indeſſen den Namen von Kataſtern nur ſehr unverdient führen, und die dringende Nothwendigkeit deſſelben nur noch fühlbarer machen.

Oertliche Umſtände haben das Zuſammentragen aller dieſer zwar fehlerhaften, aber doch in mancher Hinſicht intereſſanten Bruchſtücke in ein Ganzes bisher verhindert.

Ich hoffe indeſſen, daß die diesfallſigen Befehle Ew. Majeſtät noch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres werden vollzogen werden können.

Digitized by Google

Mit den auf die Anlegung des Kataſters Bezug habenden Arbeiten habe ich zwar, in Gemäßheit des Königl. Dekrets vom 27. Merz 1808, einen Anfang bereits gemacht, ohne jedoch darauf für jetzt einen weitern Fortgang des Geſchäfts bauen zu können.

Die Anfertigung des Kataſters wird, bei dem Flächeninhalt Weſtphalens von ohngefehr 15 bis 16,000000 Morgen, eine Ausgabe von ohngefehr fünf Millionen Franken veranlaſſen. Freilich wird dieſe Summe in einer gewiſſen Anzahl von Jahren auf Grundbeſitzer vertheilt werden müſſen; doch wird ein ſo weitläuftiges und koſtſpieliges Geſchäft nur erſt unter günſtigern Zeitumſtänden, als denen des verfloſſenen Jahres, unternommen werden können.

Patentſteuer.

Eine nothwendige Folge der Einführung der Grundſteuer und der in der Konſtitution aufgeſtellten Grundſätze, war die Einführung der Patentſteuer.

Die vorhin auf den Gewerben und Induſtrie überhaupt ruhenden Abgaben waren, wie ich das ſchon weiter oben zu bemerken die Ehre hatte, mit der Grundſteuer vermiſcht. Eine ähnliche Vereinigung fand zum Theil zwiſchen ihnen und der Accise Statt, welche nach Ew. Majeſtät Abſichten zwar ſchon am 31. Dezember v. J. hätte zeſſiren ſollen, in der That aber erſt mit dem 1. Juni 1809 aufgehört hat.

Es war kein Grund vorhanden, weder die Gewerbe von den Abgaben, die bisher für dieſe an den Staat geleiſtet wurden, zu befreien, noch die alte Vermiſchung der Gewerbeſteuern mit andern Abgaben beizubehalten.

Denn, wenn es ſchon bisher noch nicht möglich geweſen iſt, das Geſetz vom 21ſten Auguſt 1808 über die Grundſteuer, in allen Punkten zur Ausführung zu bringen; ſo ſtand doch der Einführung der Patentſteuer, welche dem öffentlichen Schatz eine bedeutende Revenüe verſchafft, und zugleich zur

Digitized by Google

Vollendung der neuen aus unſerer Geſetzgebung entſpringenden Ordnung der Dinge beiträgt, nichts entgegen.

Hiezu kommt noch, daß unter den vormaligen Gouvernements die Induſtrie und die Betreibung von Gewerben faſt allein auf die Städte oder auf gewiſſe Bezirke beſchränkt war, wogegen jetzt beide dadurch, daß ihnen das ganze Konigreich offen ſteht, einen neuen und kräftigen Schwung erhalten.

Der weſentliche und vortheilhafte Einfluß dieſer Veränderung, ſowohl auf die Entwickelung und Vervollkommnung des Kunſtfleißes, als auf das Steuerſyſtem, iſt nicht zu verkennen.

Mit dem Anfange dieſes Jahrs iſt das Patentſteuergeſetz in Wirkſamkeit getreten. Die Anſätze der verſchiedenen Klaſſen ſind mäßig und um ſo weniger drückend, als ſie auf jeden einzelnen Induſtriezweig berechnet ſind, ohne dabei irgend eine Klaſſe der Steuerpflichtigen zu ſtark heranzuziehen.

In verſchiedenen Erläuterungsinſtruktionen zu dem Patentſteuergeſetz habe ich mich bemüht, deſſen wahren Geiſt zu entwickeln, und den Geſchäftsgang in dieſem Verwaltungszweig genauer zu bezeichnen.

In dem Tarif aber ſelbſt haben ſich bei deſſen Anwendung mehrere Lücken ergeben, welche man vorläufig auszufüllen genöthigt geweſen iſt. Ein neues Geſetzesſupplement wird dieſe Ergänzungen ſanktioniren und noch einige andere Modifikationen einführen müſſen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung gleichfalls gelehrt hat, und welche den väterlichen Abſichten Ew. Majeſtät gewiß entſprechen werden, da ſie dahin gehen, die Steueranſätze für die ärmere Klaſſe der Unterthanen herabzuſetzen, und ſie auf dieſe Art die Wohlthat einer unbeſchränkten Gewerbfreiheit gleich allen andern fühlen zu laſſen.

Es wird nur noch die Erfahrung eines Jahres erfordern, und auch dieſer Theil eines nationaliſirteren Abgabeſyſtems hat die Stufe der Vollkommenheit, deren er fähig iſt, erreicht, und entſpricht den Abſichten Ew. Majeſtät nicht minder, als

Digitized by Google

den Bedürfniſſen des Staats und den Bedingungen der Induſtrie.

Erhebung der Steuern.

Die Art der Erhebung der Steuern hält, in Anſehung ihrer Wichtigkeit, mit der Steuergeſetzgebung ſelbſt, gleichen Schritt.

Sie kann, nachdem ſie gut oder ſchlecht eingerichtet iſt, die Laſt bis zum Unerträglichen erſchweren; ſie kann ſie aber auch bedeutend erleichtern.

Es iſt ein theoretiſch erwieſener, zu allen Zeiten und in allen Staaten durch die Erfahrung bewährter Satz: daß die ſchnellſte Art, auf welche die Steuern aus den Händen der Steuerpflichtigen in die herrſchaftlichen Kaſſen gebracht werden, immer die für das Gouvernement und für die Unterthanen vortheilhafteſte Art der Erhebung iſt.

Dieſer raſche Eingang der Steuern fördert alle Operationen des Staats und der Unterthanen, und vervielfältigt, durch den ſchnellern Umlauf des Geldes, gewiſſermaßen das Vermögen.

Unter den vormaligen Regierungen wurden die Steuern nicht alle zum Vortheil des Gouvernements erhoben.

Ein großer Theil derſelben floß in die Kaſſen der Landſtände und wurde von dieſen verwaltet.

Die Steuern ſelbſt wurden nach und nach, und immer nur auf eine beſtimmte vorübergehende Zeit, in der deutlich erklärten Abſicht, daß ſie nach dieſem Zeitpunkt aufhören ſollten, eingeführt. Daher die verſchiedenen Zahlungstermine der Steuern und die große Anzahl von Kaſſen in welche ſie floſſen; faſt jede Steuer wurde für eine beſondere Kaſſe erhoben.

Wenn auch die Gewohnheit beinahe eines Jahrhunderts unter den vormaligen Gouvernements die Mängel einer ſolchen Adminiſtrationsmethode hat vergeſſen, und deren Wirkungen

Digitized by Google

weniger fühlbar machen können: ſo erheiſcht doch die jezt veränderte Geſezgebung der Einführung eines, in ſeinen Grundzügen einfachern Syſtems, welches, aus den Grundſäzen der Einheit und der Gleichförmigkeit in der Verwaltung hergeleitet, das Stocken der in einander greifenden Räder der Regierungsmaſchine verhindert; ein Ziel, welchem Ew. Majeſtät ſeit ihrer Thronbeſteigung ſo raſtlos entgegen gearbeitet haben.

Der erſte Schritt zu dieſem neuen Syſtem lag in dem Dekret vom 17. Dezember 1807, wodurch das Staatsbudjet auf eine für das ganze Königreich gleichförmige Weiſe beſtimmt wurde.

Es war nöthig, bis zu dem Zeitpunkt, wo die durch das Dekret vom 4. Merz 1808 ernannten Generaleinnehmer in Thätigkeit geſezt werden konnten, die alte Erhebungsmethode beizubehalten. Auch wollte dies der Art. 11. des Königlichen Dekrets vom 18. Merz, indem er die ehemaligen Einnehmer und Untererheber ſo lange, bis ſie durch die in dem Königlichen Dekret vom 3. September 1808 ernannten Kantoneinnehmer erſezt werden, beibehielt.

Man hatte gewünſcht für die Erhebung der Steuern, dieſelbe Teritorialeintheilung, wie für alle übrige Verwaltungszweige, beibehalten zu können; indeſſen ließen ſich hier mehrere Schwierigkeiten nicht beſeitigen, welche theils in der zu großen Anzahl von Kaſſen und dem dadurch vermehrten Koſtenaufwand, theils in den daraus entſpringenden Verzögerungen, in der Verwirrung des Rechnungsweſens, und in der Unregelmäßigkeit des Geſchäftsgangs beſtanden.

Das Dekret vom 6. Mai dieſes Jahrs, wodurch die Erhebungsmethode endlich feſtgeſezt worden iſt, hat allen jenen Mängeln abgeholfen.

Ein Untererheber in jeder Gemeinde, erhebt darin zu beſtimmten Zeiten alle direkte Steuern, welche er in den erſten vier Tagen eines jeden Monats, an den Einnehmer des Kreiſes, zu welchem die Gemeinde gehört, abzuliefern verbunden iſt.

Digitized by Google

Die Kreiseinnehmer, vier und ſiebenzig an der Zahl, ſind mit der Beitreibung aller öffentlichen Einkünfte beauftragt, welche ſie, ebenfalls zu beſtimmten Zeiten, an die Generaleinnehmer abliefern müſſen.

Die Untererheber werden von den Gemeinden, deren Beamte ſie ſind, und welche für ihre Geſchäftsführung verantwortlich bleiben, gewählt.

Die Kreiseinnehmer werden von dem Gouvernement ernannt und ſtehen unter der Aufſicht der Steuerdirektoren und der Generaleinnehmer, welche letztere ihre Geſchäftsführung leiten.

Die Art der Beitreibung durch Zwangsmittel iſt vereinfacht und von der Beſchaffenheit, daß ſie dem Gouvernement den Eingang der Steuern ſichert, ohne die in Rückſtand befindlichen Unterthanen willkührlichen und drückenden Behandlungen von Seiten der Exekutanten auszuſetzen.

Schon jetzt ſind die erſprießlichen Wirkungen dieſer erſt ſeit einigen Monaten eingeführten Beitreibungsmethode fühlbar; ſie werden es aber immer noch mehr werden, in dem Verhältniß als dieſes Syſtem durch die Länge der Zeit an Selbſtſtändigkeit zunehmen wird.

Verwaltung.

Die eingetretenen Veränderungen, ſowohl in der Regierungsform und der Geſetzgebung, als in der Verwaltung, haben nothwendig auch auf die direkten Steuern einen wichtigen Einfluß gehabt.

Ehemals wurden dieſe, ihrer verſchiedenen Natur und Beſtimmung nach, theils von den Finanzverwaltungskammern, theils von Provinzialausſchüſſen verwaltet. Gleichförmigkeit in den Grundſätzen und im Handeln war bei dieſen verſchiedenen, in keiner direkten Verbindung mit einander ſtehenden Verwaltungsbehörden, nicht denkbar.

An die Stelle derſelben traten durch das Königliche Dekret vom 29. Merz 1808, mit der Veranlagung, der Vertheilung

Digitized by Google

und der Erhebung der direkten Steuern ausſchließlich beauftragte, Departementaldirektionen. Sie beſtehen, jede aus einem Direktor und einem Inſpektor, desgleichen aus einem Kontroleur für jeden Diſtrikt. Die Annäherung der jetzt noch beſtehenden Steuerverfaſſungen an das durch das Geſetz vom 21. Auguſt 1808 eingeführte Syſtem, die Beſteuerung der exemt geweſenen Grundſtücke, die Einführung der Patentſteuer, die Veranlagung der Grundſteuer für die Städte, alles dieſes zuſammen hat die Geſchäfte der Direktionen ſo angehäuft, daß ſie ohne die unermüdete Thätigkeit und den Eifer, wodurch die Steueroffizianten ſich ſo rühmlich ausgezeichnet haben, nicht hätten vollführt werden können.

Unter den vormaligen Regierungen waren die Staatseinkünfte weniger nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit, als nach den verſchiedenen Kaſſen, in welche ſie floſſen, abgeſondert. So wurde ein Theil der direkten Steuern für die Domainen und Acciſekaſſen erhoben, während in die Steuerkaſſen eigentliche Domainenrevenuen oder indirekte Steuern abgeliefert wurden. Die Abſonderung dieſer verſchiedenen Revenuen war dringend nothwendig; auch iſt ſie größtentheils ſchon im Laufe dieſes Jahres zu Stande gebracht worden.

Eine andere zu beſeitigende Schwierigkeit lag in der Vermiſchung der Gewerbe- mit den Grundſteuern. Durch die Einführung der Patentſteuer ward auch hier eine Trennung nothwendig, welche ebenfalls, ſo weit dies bisher möglich war, bereits erfolgt iſt.

Endlich waren auch in ſehr wenig Provinzen Steuerrollen vorhanden, ein Mangel, welcher gleichfalls, freilich nicht ohne bedeutende Vermehrung der Geſchäfte für die Offizianten der direkten Steuern, ergänzt worden iſt. Das Reſultat dieſer Ergänzung, während des Jahres 1808, weiſet der Etat N°. 1, welchen ich Ew. Majeſtät vorzulegen die Ehre habe, aus.

Digitized by Google

Sein ſummariſcher Inhalt iſt folgender:

a) An ordinairen Steuern . . .	6,846,982 Fr.	48 Ct.	
b) An Steuern von den exemt geweſenen Grundſtücken . . .	1,204,450 —	77 —	
	8,051,433 —	25 —	
Die wirkliche Einnahme hat beſtanden in	6,923,158 —	54¼ —	
Iſt mithin zu Ende des Jahrs ein Rückſtand geblieben von	1,128,274 —	70¾ —	
welcher indeſſen nach den davon zu machenden Abzügen, deren der obige Etat unter N°. 111 erwähnt, eigentlich nur beſtanden hat in	941,793 —	36¼ —	

Die obige, als Einnahme während des Jahres 1808 angegebene Summe von 6,923,158 Franken 54¼ Centimen, ſtimmt zwar nicht mit derjenigen, welche der Bericht des Miniſters des Schatzes angibt, überein. Indeſſen können auch dieſe beiden Summen nicht mit einander verglichen werden, da in der Rechnungsablage des Miniſters des Schatzes unter der Rubrik von Einnahme an direkten Steuern, ſowohl die Ueberſchüſſe, welche ſich bei der Thronbeſteigung Ew. Majeſtät in den herrſchaftlichen Kaſſen vorfanden, als auch die, bisher noch neben den direkten Steuern forterhobenen Revenuen, mit einbegriffen ſind, welche aber von dieſen, ihrer natürlichen Beſchaffenheit nach, äußerſt verſchieden ſind, und daher in dem ſpeziellen Etat dieſes Verwaltungszweigs nicht aufgenommen werden konnten.

Der Miniſter des Schatzes gibt als Einnahme bis zum letzten April vorigen Jahrs die Summe von	7,984,793 Fr.	23⅔ Ct.
an, während die wirkliche Einnahme an direkten Steuern nur	7,353,970 —	68¾ —
mithin	650,822 —	54 22/24 —

weniger beträgt, eine Verſchiedenheit, welche durch die oben angegebenen Urſachen hinlänglich erläutert wird.

Die den Steuerpflichtigen im vorigen Jahre, wegen Hagelſchäden, Mißwachs, Feuersbrunſt und ſonſtigen Unglücksfällen, verwilligten Remiſſionen, belaufen ſich nach dem sub N°. 11 anliegenden Etat, auf die Summe von 255,778 Fr. 88 Ct.

Ich habe ſchon weiter oben zu bemerken die Ehre gehabt, daß die Veränderungen in der Steuergeſetzgebung, die Aufhebung mehrerer mit dem neuen Syſtem unverträglichen Abgaben zur nothwendigen Folge gehabt haben.

Die hierdurch entſtandenen Ausfälle betragen nach dem Generaletat sub N°. 111 und deſſen drei Spezialetats die Summe von 428,363 Fr. 33 Ct., wovon 247,012 Fr. 48 Ct. von Gewerbeſteuern herrühren, welche neben der jetzt eingeführten Patentſteuer nicht beſtehen können.

Dagegen iſt aus denſelben Veränderungen, in einigen Diſtrikten, eine kleine Vermehrung an ordinairen Steuern entſtanden.

Vergleicht man nun den Betrag der Steuern des verfloſſenen mit dem des laufenden Jahres, ſo ergibt ſich hieraus folgendes Reſultat:

Während des Jahres 1808 haben die Steuern mit Inbegriff der Gewerbeſteuer betragen . 6,846,982 Fr. 48 Ct.

Für das gegenwärtige Jahr belaufen ſie ſich nach dem Etat N°. 4 auf die Hauptſumme von 7,811,409 Fr. 64 Ct.

Hiervon die Steuer von den, nach dem Etat N°. 5 exemten Grundſtücken ab, mit . . . . 1,209,726 Fr. 43 Ct.

Bleiben	6,601,683 Fr. 21 Ct.
Mithin in dem Jahre 1809 weniger	245,299 Fr. 27 Ct.
Rechnet man indeſſen von dem Betrag der Steuern in dem Jahre 1808 zu	6,846,982 Fr. 48 Ct.
Zu übernehmen	6,846,982 Fr. 48 Ct.
den der Auflage ab, welche nach der neuern Geſetzgebung aufgehoben ſind, und welche, wie oben bereits bemerkt worden iſt, die Summe von . .	428,363 Fr. 33 Ct.
ausmachen, ſo bleibt eine Summe von übrig.	6,418,619 Fr. 15 Ct.
Aus der Vergleichung dieſer Summe mit dem Betrag der Steuern für das laufende Jahr von . . .	6,601,683 Fr. 21 Ct.
ergibt ſich eine wirkliche Vermehrung von	183,064 Fr. 6 Ct.
hierzu noch die Patentſteuer mit .	1,446,123 Fr. 18½ Ct.
ſo entſteht hieraus überhaupt eine Vermehrung von	1,629,187 Fr. 24½ Ct.

Das Staatsbudjet vom 21. Auguſt 1808 beſtimmt die direkten Steuern für das Jahr 1809 auf folgende Summen:

1) Die Hauptgrundſteuer (Art. 5.) auf	10,000,000 Fr. = Ct.
die Zulagscentimen zu . . .	700,000 =
2) Die Patentſteuer (Art. 11.) auf .	1,000,000 =
die Zulagscentimen zu	20,000 =
Mithin im Ganzen auf . .	11,720,000 Fr. = Ct.
Nach den vorgelegten Etats werden ſich die Steuern im Jahr 1809 belaufen:	
zu übernehmen	11,720,000 Fr. = Ct.

Digitized by Google

1) Die Grund-
ſteuer auf 7,811,409 Fr. 64 Ct.

2) Die Patent-
ſteuer auf 1,446,123 Fr. 18½ Ct.

Hierzu noch:

3) Der ohngefähre Betrag der Steuer von den ehemals hannöveriſchen Provinzen und Städten mit . . 1,200,000 Fr.

und endlich

4) Die muthmaßliche Vermehrung der Grundſteuer um funfzehn Prozent durch die Beſteuerung der ehemals exemt geweſenen Grundſtücke mit 181,458 Fr. 90 Ct.

welches eine Totalſumme von . . 10,638,991 Fr. 72½ Ct.

Mithin . . . . 1,081,008 Fr. 27½ Ct.

weniger gibt, als das Staatsbudjet vom 21. Auguſt 1808 feſtſetzt.

Bei dieſer Gelegenheit muß ich noch bemerken, daß das neue Syſtem der indirekten Steuern erſt ſeit dem 1. Juni

dieſes Jahres hat in Wirkſamkeit geſetzt werden können, und daß bis zu dieſem Zeitpunkt der Lizent und die Acciſe in den vormals hannöveriſchen Provinzen und preußiſchen Städten forterhoben worden iſt, weshalb auch dieſe beiden vor dem 1. Juni dieſes Jahres der Grundſteuer nicht haben unterworfen werden können.

Hieraus entſteht eine Verminderung von $\frac{5}{12}$ auf die obige Summe von 1,200,000 Fr., welche . . 500,000 Fr. beträgt, und ebenfalls auf den in dem Staatsbudjet beſtimmten Ertrag der direkten Steuern in Abzug zu bringen iſt.

Ew. Majeſtät wollen ſich hier zu erinnern geruhen, daß bei Abfaſſung des Staatsbudjets und Beſtimmung der Steuern, den Reichsſtänden zugleich der gefaßte Beſchluß bekannt gemacht wurde, daß außer den ſieben geſetzlich beſtimmten Zulagscentimen keine weiter erhoben werden ſollten, und daß man hierauf bereits bei Feſtſetzung der Steuern Rückſicht genommen habe.

Wahrſcheinlich haben indeſſen wichtige Umſtände Ew. Majeſtät verhindert, Ihre väterlichen Abſichten in dieſem Punkte erfüllen zu laſſen, da bis zum Anfang des verfloſſenen Monats den Departements an Zulagscentimen eine Summe von . . . . 547,127 Fr. hat auferlegt werden müſſen, welche man bis Ende dieſes Jahres vermuthlich bis auf den Betrag von 8 bis 900,000 Fr. zu erhöhen, ſich genöthiget ſehen wird.

Dieſe beiden Summen von überhaupt . 1,047,127 Fr. gleichen ohngefähr den obigen Minderbetrag aus, und werden ihn am Schluſſe des Jahres ſogar noch überſteigen.

Ohne Zweifel wird jene Summe als erhoben, für das laufende Jahr in Einnahme geſtellt werden können. Im entgegengeſetzten Falle würde den Steuerpflichtigen eine Laſt aufgebürdet werden, welche den Beſtimmungen des Geſetzes, weit mehr aber noch den wohlwollenden, das Glück der Unterthanen ſo kräftig verbürgenden, Abſichten Ew. Majeſtät zuwiderlaufen würde.

Ich bin in der tiefſten Ehrfurcht,

Sire!

Ew. Majeſtät

allerunterthänigſt treu gehorſamſter
Unterthan und Diener.

Unterzeichnet: Malchus,
Staatsrath, Generaldirektor der direkten Steuern.

Digitized by Google

hr 1808.

:kliche Erhebung.

N°.	Dep	der auf die freien Güther gelegten Steuern. Fr.	Ct.	Summa. Fr.	Ct.
		32,424.	3	497,968.	90
1.	We	7,724.	98	364,849.	94
		10,252.	;	292,437.	30
		12,099.	22	117,911.	13
		33,934.	96	252,845.	20
2.	Wer	41,648.	69	258,734.	47
		44,173.	65	275,469.	37
		42,089.	90	457,305.	92
3.	Ock	57,309.	34	259,482.	87
		33,484.	62	261,781.	72
		42,228.	71	184,150.	34
		65,199.	10	443,687,	19
4.	Elb	31,965.	64	239,634.	45
		22,426.	;	251,917.	15
		11,874.	43	278,694.	58
		21,674.	6	121,320.	94
5.	Har	23,971.	31	76,188.	10
		51,648.	91	126,912.	44½
		446.	11	26,727.	30
		100,518.	69	433,121.	51¼
6.	Sa	67,813.	78½	154,341.	76¼
		31,001.	16	346,504.	10¼
		30,702.	78½	390,076.	51½
7.	Ful	21,822.	68½	177,329.	62½
		13,678.	85½	168,876.	45½
8.	Leir	44,709.	42	199,185.	83
		30,975.	21½	265,703.	44½
		927,798.	25½	6,923,158.	54¼

Digitized by Google

Digitized by Google

43.

Neue Vertheilung der Mitglieder der Stände unter den eilf Departements des Königreichs Weſtphalen.

Königliches Dekret.

Herrenhauſen, den 3. Auguſt 1810.

Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

Haben, nach Anſicht der Konſtitutionsurkunde des Königreichs, Artikel 29, 39, 40, 41 und 42, welche die Anzahl der Abgeordneten zu den Ständen, und die Art ihrer Erwählung, ſo wie auch die Einrichtung und die Befugniſſe der Departements=Wahlkollegien, beſtimmen.

In Erwägung, daß die Vereinigung der drei aus den ehemaligen Hannöveriſchen Landen gebildeten Departements mit dem Königreiche neue Verfügungen erheiſcht, um die Anzahl der ſtändiſchen Abgeordneten, unter die alten und neuen Departements zu vertheilen.

Auf den Bericht Unſeres Miniſters des Innern;

Nach Anhörung Unſeres Staatsraths; verordnet und verordnen:

Artikel 1. Die Anzahl der Abgeordneten zu den Ständen des Königreichs bleibt auf hundert feſtgeſetzt.

Art. 2. Ein jedes der eilf, gegenwärtig das Königreich ausmachenden, Departements, ſoll zu den Ständen des Königreichs die in der Tabelle, welche gegenwärtigem Dekret beigefügt iſt, feſtgeſetzte Anzahl von Abgeordneten ernennen.

Art. 3. Es ſollen indeß für die Seſſion des gegenwärtigen Jahrs von den fünf und zwanzig Abgeordneten, zu deren Ernennung die Departements Norden, Niederelbe und Aller

Digitized by Google

befugt ſind, nur eilf ernannt, und zu dieſem Endzweck diejenigen eilf Abgeordneten berufen werden, welche in einem jeden dieſer drei Departements zuerſt ernannt ſind.

Der Eintritt dieſer Abgeordneten wird die eilf gegenwärtig erledigten Stellen ausfüllen, und die Anzahl der ſtändiſchen Mitglieder ergänzen.

Art. 4. Bei den Wahlen, welche man vornehmen wird, um den dritten Theil der ſtändiſchen Mitglieder, welcher im Jahr 1811 austritt, zu erſetzen, ſoll von den Wahlkollegien der alten Departements nur diejenige Anzahl von Abgeordneten ernannt werden, welche zur Ergänzung der im anliegenden Verzeichniß feſtgeſetzten Anzahl erforderlich iſt.

Art. 5. In den drei Departements, Norden, Niederelbe und Aller, ſoll unverzüglich, in Gemäßheit der Art. 40, 41 und 42 der Konſtitutionsurkunde, und Unſers Königlichen Dekrets vom 18. März 1808, zur Bildung der Wahlkollegien geſtritten werden.

Unſer Miniſter des Innern ſoll Uns die Liſte derjenigen Mitglieder, welche die Wahlkollegien der beſagten Departements ausmachen ſollen, zur Genehmigung vorlegen.

Art. 6. Die Mitglieder dieſer Kollegien, welche in den, durch Unſer Dekret vom 19. Juli dieſes Jahrs mit den alten Departements vereinigten Diſtrikten oder Kantons ihren Wohnort haben, ſollen in das Wahlkollegium des Departements eintreten, zu welchem gegenwärtig die Kantons und Diſtrikte, in welchen ſie angeſeſſen ſind, gehören.

Art. 7. Die Mitglieder der Stände ſollen ebenfalls für das Departement gerechnet werden, zu welchem gegenwärtig der Diſtrikt oder Kanton gehört, in welchem ſie wohnhaft ſind.

Art. 8. Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Geſetzbulletin eingerückt werden ſoll, beauftragt.

Unterſchr. Hieronymus Napoleon.

Digitized by Google

Tabelle der neuen Vertheilung der Mitglieder der Stände unter den eilf Departements des Königreichs.

Namen der Departements.	Anzahl der Mitglieder der Stände, zu wählen aus den			Total
	Grundeigenthümern	Kaufleuten u. Fabrikanten	Gelehrten ꝛc. ꝛc.	
Elbdepartement . . .	6	2	1	9
Fuldadepartement . .	7	1	2	10
Harzdepartement . .	5	2	1	8
Leinedepartement . .	6	1	1	8
Ockerdepartement . .	7	2	1	10
Saaledepartement .	7	1	2	10
Werradepartement .	6	1	2	9
Weſerdepartement .	8	2	1	11
Norddepartement . .	6	1	1	8
Niederelbedepartem.	6	1	1	8
Allerdepartement . .	6	1	2	9
Summa . .	70	15	15	100

Digitized by Google

44.

Neue Territorialeintheilung des Königreichs Baiern.

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem einerſeits durch die neueren politiſchen Verhältniſſe die Grenzen Unſeres Reiches verſchiedene Veränderungen, theils durch Abtretungen, theils durch Zuwachs erlitten haben, andererſeits die Verſchmelzung mehrerer zuvor fremdartiger Gebietstheile in die bisherigen Kreiſe durch einen wohlthätigen Uebergang es erleichtert hat, zur Vereinfachung der Verwaltung größere Territorialmaſſen zu bilden;

ſo haben Wir, nach vorgängiger Prüfung der verſchiedenen Uns hierüber vorgelegten Plane beſchloſſen, Unſer Reich nunmehr in neun Kreiſe einzutheilen, nämlich *):

1. in den Mainkreis,
2. in den Rezatkreis,
3. in den Regenkreis,
4. in den Oberdonaukreis,
5. in den Unterdonaukreis,
6. in den Illerkreis,

*) Um diese neue Territorialeintheilung des Königreichs zu verſtehen, müſſen wir unſere Leſer bitten, die im 20. Hefte unter Nummer 16 S. 242 u. f. abgedruckte Territorialeintheilung damit zu vergleichen. Was die bemerkten Abtretungen und Erwerbungen betrifft, ſo werden wir im folgenden Hefte davon nähere Auskunft geben, bei Gelegenheit, als wir die Entlaſſungs- und Beſitznahmepatente abdrucken laſſen, die wir für dieſes Heft zu ſpät erhielten.

W.

Digitized by Google

7. in den Iſarkreis,
8. in den Salzachkreis,
9. in den Innkreis.

1. Mainkreis.

Der Mainkreis beſteht aus

a) dem bisherigen Mainkreiſe, nach Abgang der an das Großherzogthum Würzburg abgetretenen Gebietstheile, und des Landgerichts Höchſtadt, welches dem Rezatkreiſe zugetheilt wird;
b) aus dem, von dem Großherzogthume Würzburg zedirten Landesſtriche an der Sachſen-Koburgiſchen Grenze;
c) aus dem Landgerichte Pottenſtein, von dem bisherigen Pegnizkreiſe;
d) aus dem Fürſtenthume Baireuth oberhalb Gebürgs, welches jedoch rückſichtlich der Finanzverwaltung noch abgeſondert behandelt wird;
e) aus den Landgerichten Eſchenbach, Kemnath, Waldſaſſen, Tirſchenreuth und Neuſtadt an der Nab von dem bisherigen Nabkreiſe.

Der Sitz des Generalkreiskommiſſariats iſt in Baireuth, der Sitz des Appellationsgerichts in Bamberg.

2. Rezatkreis.

a) Den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme der an die Krone Würtemberg und das Großherzogthum Würzburg abgetretenen Gebietstheile.
b) das bisher Würzburgiſche Amt Schlüſſelfeld;
c) das Landgericht Höchſtadt vom Mainkreiſe;
d) das Fürſtenthum Baireuth unterhalb Gebürgs, wobei rückſichtlich der Finanzverwaltung die obige Beſtimmung wiederholt wird;
e) den bisherigen Pegnizkreis, mit Ausnahme des an den Mainkreis abzugebenden Landgerichts Pottenſtein.

Digitized by Google

Der Siz des Generalkreiskommiſſariats, ſo wie des Appellationsgerichts iſt in Ansbach.

Die Stadt Nürnberg erhält einen eignen Kommiſſair.

3. Regenkreis.

Der Regenkreis wird zuſammengeſetzt aus

a) dem bisherigen Regenkreiſe, mit Ausnahme der Landgerichte Viechtach, Mitterfels und Straubing, welche dem Unterdonaukreiſe zugetheilt werden. Die weſtlich gelegenen Patrimonialgerichte des Landgerichts Mitterfels verbleiben jedoch bei dem Regenkreiſe;

b) der Stadt und dem Fürſtenthum Regensburg, nebſt dem Amte Hohenburg;

c) den Landgerichten Sulzbach, Pfaffenhofen, Amberg, Nabburg, Treswiz, Neunburg vor dem Walde und Waldmünchen vom bisherigen Nabkreiſe;

d) dem Landgerichte Riedenburg vom bisherigen Altmühlkreiſe.

Der Siz des Generalkreiskommiſſariats iſt in Regensburg, der Siz des Appellationsgerichts in Amberg.

4. Oberdonaukreis.

Der Oberdonaukreis bildet ſich aus folgenden Beſtandtheilen:

a) von dem bisherigen Oberdonaukreiſe die Landgerichte Lauingen, Dillingen, Höchſtädt, Burgau, Wertingen und Nördlingen, die Beſitzungen der Grafen Fugger, Glött und Nordendorf, dann die fürſtlich, Oettingenſchen Beſitzungen, nach Abzug der an die Krone Würtemberg überwieſenen Gebietstheile;

b) das bisher Königlich Würtembergiſche Amt Weiltingen;

c) den bisherigen Altmühlkreis, mit Ausſchluſſe des an den Regenkreis übergehenden Landgerichts Riedenberg;

d) die Landgerichte Zusmarshauſen und Göggingen, dann die Stadt Augsburg von dem bisherigen Lechkreiſe.

Der Sitz des Generalkreiskommiſſariats iſt in Eichſtädt, der Sitz des Appellationsgerichts in Neuburg. Die Stadt Augsburg erhält einen beſonderen Kommiſſair.

5. Unterdonaukreis.

Der Unterdonaukreis begreift in ſich

a) den bisherigen Unterdonaukreis;

b) die Landgerichte Viechtach, Mitterfels und Straubing vom bisherigen Regenkreiſe, mit Ausnahme der weſtlich gelegenen Patrimonialgerichte des Landgerichts Mitterfels, welche bei dem Regenkreiſe verbleiben;

c) das Landgericht Eggenfelden vom bisherigen Salzachkreiſe;

d) den ganzen Umfang des ehemaligen Landgerichts Schärding, nebſt dem an daſſelbe grenzenden Theile des Hausruckviertels und dem Amte Obernburg.

Der Sitz des Generalkreiskommiſſariats iſt in Paſſau, und des Appellationsgerichts in Straubing.

6. Illerkreis.

Der Illerkreis wird zuſammengeſetzt aus

a) dem bisherigen Illerkreiſe, nach Abzug der an die Krone Würtemberg übergehenden Gebietstheile;

b) den abgetretenen Würtembergiſchen Parzellen;

c) dem Landgerichte Reutte, vom bisherigen Innkreiſe;

d) den Landgerichten Ursberg, Schwabmünchen, Mindelheim, Türkheim, Buchlöe, Kaufbeuern, Ottobeuern nebſt Memmingen, dann den Mediatbeſitzungen von Fugger-Babenhauſen, Fugger-Kirchheim, Buxheim, Wirterrieden, Thanhauſen und Edelſtetten, vom bisherigen Lechkreiſe;

e) den Landgerichten Günzburg, Elchingen, Roggenburg und Illertiſſen, nebſt den Beſitzungen des Grafen Fugger-Kirchberg und Weißenhorn, mit Ausſchluſſe

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

der an die Krone Würtemberg zedirten Gebiets-
theile.

Der Sitz des Generalkreiskommiſſariats iſt in Kempten, und des Appellationsgerichts in Memmingen.

7. Iſarkreis.

Der Iſarkreis beſteht aus folgenden Beſtandtheilen.

a) Dem bisherigen Iſarkreiſe, mit Ausnahme des an den Innkreis abzugebenden Landgerichts Wertenfels;

b) den Landgerichten Schrobenhauſen, Aichach, Friedberg und Landsberg, vom bisherigen Lechkreiſe;

c) den Landgerichten Vilsbiburg, Mühldorf, Waſſerburg, Trosburg und Roſenheim, vom bisherigen Salzachkreiſe.

Der Sitz des Generalkreiskommiſſariats und des Appellationsgerichts iſt in München.

8. Salzachkreis.

Der Salzachkreis enthält:

a) vom bisherigen Salzachkreiſe die Landgerichte Simbach, Burghauſen, Traunſtein und Reichenhall;

b) das Landgericht Kitzbühel, vom bisherigen Innkreiſe;

c) das Fürſtenthum Salzburg und Berchtesgaden, mit Ausnahme des an den Innkreis übergehenden Zillerthals;

d) das bisherige Innviertel nebſt dem abgetretenen Theile des Hausruckviertels, mit Ausnahme deſſen, was dem Unterdonaukreiſe zugewieſen iſt.

Der Sitz des Generalkreiskommiſſariats iſt in Salzburg, und des Appellationsgerichts in Burghauſen.

9. Innkreis.

Der Innkreis begreift in ſich:

a) Den bisherigen Innkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Reutti und Kitzbühel, deren erſteres dem

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Illerkreiſe, letzteres dem Salzachkreiſe zugetheilt wird;

b) das Landgericht Wertenfels, vom Iſarkreiſe;
c) das bisher Salzburgiſche Zillerthal;
d) den bisherigen Eiſackkreis, nach Abzug deſſen, was an die Krone Italien und an die Illyriſchen Provinzen abgetreten worden.

Der Sitz des Generalkreiskommiſſariats und des Apellationsgerichts iſt in Inſpruck.

Mit dieſer neuen Territorialeintheilung wollen Wir zugleich folgende Beſtimmungen verbinden:

1) Dieſelbe ſoll bis zum 1. November l. J. durchgehends in Vollzug geſetzt ſeyn, und daher unverzüglich allenthalben die nöthige Vorkehrung hiezu getroffen werden.
2) Bis dahin ſind die Geſchäfte vorſchriftmäßig durch die dermaligen Generalkreiskommiſſariate und beſonderen Hofkommiſſionen fortzuſetzen.
3) Ueber die Benennungen zu den Stellen wird beſondere allerhöchſte Entſchließung erfolgen, wobei Unſer Augenmerk ſeyn wird, das entbehrlich werdende Perſonale der eingehenden Kreiſe, dem künftig beſtehenden zuzutheilen.
4) Die Inſtruktion der Generalkreiskommiſſariate iſt auch in Zukunft als Vorſchrift zu beobachten, in ſoferne nicht durch beſondere Weiſungen hierunter eine Abänderung angeordnet wird.

Gegenwärtige Entſchließung laſſen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl

der Generalſekretair G. Geiger.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google